<36617872080014

<36617872080014

Bayer. Staatsbibliothek

Jur. opp. 52-1

Yer 6795 54

Vermischte juristische

Abhandlungen

zur

Erläuterung

des deutschen

Privat- Kirchen- und Peinlichen Rechts.

Von

Johann Christian Konrad Schröter,

beider Rechte Doktor und des herzogl. sächs. gemeinschaftl. Hofgerichts zu Jena Advokat.

Erster Band.

Halle,

bey Johann Jakob Gebauer.

1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

Durchlauchtigsten Fürsten

und

HERREN

Ernestinischer Linie

den

mildesten Erhaltern

der

Gesammtakademie

zu Jena.

Herzögen zu Sachsen,

Jülich, Cleve, und Berg,

auch

Engern und Westphalen,

Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen,

Gefürsteten Grafen zu Henneberg,

Grafen zu der Mark und Ravensberg

2c. 2c.

Meinen

Gnädigsten Fürsten und Herren.

Durchlauchtigste Herzöge,
Gnädigste Fürsten und Herren.

Dürfte es nur das glänzende Verdienst wagen, mit Untersuchungen über Gegenstände der Gelehrsamkeit vor Euern Herzoglichen Durchlauchten zu erscheinen, so würde die Kühnheit, mit der ich als angehender Schriftsteller, diese ersten Versuche vor Höchstdenenselben in tiefster Devotion niederlege, ohne Entschuldigung seyn. Aber ganz Deutschland überhaupt, und die Gesammtakademie zu Jena, auf der ich als Privatlehrer zu leben das Glück habe, insbesondere, verehren an Euern Herzog-

lichen

lichen Durchlauchten die gnädigsten Beschützer auch des geringsten Verdienstes, in welchem Hoffnungen zu einem grössern und vollkommenern liegen. Möchten mir nur gegenwärtige Versuche über einige Gegenstände aus der Jurisprudenz in so weit gelungen seyn, daß ich mit diesem hohen Glück mir schmeicheln dürfte, welche neue grosse Verpflichtung würde ich zu der tiefsten Ehrfurcht haben, mit der ich ersterbe

Durchlauchtigste Herzöge,
Gnädigste Fürsten und Herren,

Eurer Herzoglichen Durchlauchten

unterthänigster

Johann Christian Konrad Schröter.

Vorrede.

Gegenwärtige zerstreute Abhandlungen zu schreiben, wurde ich durch den Auftrag des sel. Geh. Reg. Raths von Hellfeld veranlaßt, der sie für ein Werk bestimmte, an dessen Vollendung ihn der Tod gehindert hat. Seine mir bewiesene Zufriedenheit mit diesen Aufsätzen, läßt mich hoffen, daß auch andere Rechtsgelehrte ihnen ihren Beifall nicht ganz versagen, und wenigstens darinnen Spuren eines unverdrossenen Fleisses und

des

des Bestrebens, die gewählten Materien so vollständig, als möglich abzuhandeln, entdecken werden. In dieser Hoffnung übergebe ich sie dem billig denkenden Leser, und werde, wenn sie mich nicht ganz täuscht, den zweiten Band nächstens nachfolgen lassen, welcher auch einige das Kirchen- und Peinliche Recht betreffende liefern wird.

Jena, den 20sten Jänner 1785.

Zu der Einleitung
in des Herrn Kanzler von Selchow Lehrbuch von dem deutschen Privatrecht, und zwar zu dem §. 29.

Von dem Kaiserrechte.

Unter dem Kaiserrechte a) verstehe ich diejenige Sammlung von alten deutschen unter kaiserlicher Ge-

a) Diese Benennung hat ihm der Verfasser theils darum aufgedrückt, weil es aus verschiedenen von den Kaisern eröfneten Gesetzen bestehet, theils weil man damals jedes Rechtsbuch mit diesem Namen zu belegen pflegte. Dieses bemerket *Henr. Christ.* L. B. de *Senckenberg* in praef. ad Corp. Iur. germanici publici ac privati ex medio aevo. Tom. I. (Francof. 1760) §. 3 und 4. Eben derselbige nennet es auch das fränkische Recht. Diesen Namen könnte es darum führen, weil nach demselbigen die gemeinen Reichs- und fränkischen Sachen geschlichtet worden sind, und jeder Kaiser in die Nation der Franken eintreten mußte. Zuerst trug er diese Meinung in der Vorrede zum Corp. jur. Feudalis (Giessae 1740) §. 9 und dann in praefat. ad corp. jur. Germ. Tom. I. §. 10 vor.

Genehmigung bekannt gemachten Gesetzen, welche erst neuerlich [b]) aufgefunden worden ist.

So sehr man sich anfänglich über diesen herrlichen Fund freuete; eben so sehr veruneinigte man sich darüber: was für einen Platz dieses Kaiserrecht verdiene? Es scheint, als ob der Herr R. H. von **Senckenberg** anfänglich behauptet hätte, als ob der Kaiser Konrad der II. selbst das Kaiserrecht zusammengetragen, und solches hätte bekannt machen lassen [c]). Allein in der Folge erklärte er sich deutlicher. Er hätte solches deshalb von diesem Kaiser hergeleitet, weil die konradinischen Gesetze dabei vorzüglich zum Grunde geleget worden wären. Hierzu bewog ihn 1) die Betrachtung, daß von alten Schriftstellern diesem Kaiser viele Gesetze zugeschrieben würden, die er gegeben haben sollte. Alle diese könnten von dem Zehn der Zeit nicht vernichtet; sondern es müßten noch einige derselben vorhanden seyn. Die beste Auskunft sey daher, daß solche durch diese Sammlung dem Untergange entrissen worden wären, da selbige am nächsten an des Kaiser Konrad Zeitalter gränzte. Welches sich auch daraus abnehmen liesse, daß dessen Inhalt sowol, als schlechte und einfache Schreibart, recht dahinein passe. 3) Würde der Schwabenspiegel für dessen Glosse ausgegeben, folglich müsse das Kaiserrecht älter, als dieser seyn. 4) Eigneten die **Frankenbergischen Gewohnheiten** vom Jahr 1494 dasselbige dem Kaiser Konrad dem Zweiten zu. 5) Dasselbige werde zwar auf dem Titel Karl dem Grossen zugeschrieben. Allein die-

b) Es ließ nemlich im Jahre 1740 der Herr Reichshofrath von Senckenberg den dritten Theil desselbigen bei seinem Corp. jur. Feud. germ. und einige Jahre darauf solches ganz in corp. jur. germ. publ. ac privati Tom. I. von S. 3: 124 abdrucken.

c) Man sehe desselbigen Vorrede zum Corp. jur. feud. germ. §. VIII.

dieser sey schon mehrmals mit Konraden verwechselt worden [d]).

Mit Sicherheit behauptet man, daß es von einem unbekannten Gelehrten herrühre, und also eine Privatsammlung sey. Denn es ist noch unerwiesen, daß unter diesem Ausdruck in den **frankenbergischen Gewohnheiten** kein anderes Rechtsbuch, als unser Kaiserrecht verstanden werde, desgleichen, daß Kaiser Konrad der Zweite Gesetze gegeben und solche zusammen getragen habe [e]). Daß er ein Geistlicher gewesen, dürfte dadurch noch mehr Gewicht erhalten, weil diese in jenen Zeiten ganz allein in dem Besitz aller Gelehrsamkeit waren [f]).

Allein noch grösser sind die Zwistigkeiten der juristischen Geschichtforscher, in Ansehung des dem Kaiserrechte zu verleihenden Alterthums. Der Hr. R. Hofr. **von Senckenberg** schiebt solches am weitesten hinaus. Er hält dafür, daß solches an Alter den Sachsen- und Schwabenspiegel weit übertreffe, und zwar 1) weil es Gebräuche enthalte, davon man nur in dem grauesten Alterthume Spuren erblickte. So werde z. B. in des

d) Hievon zeuget ebendesselbigen praef. ad Corp. jur. Germ. Tom. I. §. 11. sqq. wie auch §. XXIII.

e) Solches haben weiter *Car. Gottl. Knorr* in historia juris germ. canonici ac feudalis (Hal. 1746) Cap I. §. 19. pag. 15. Hr. Hofrath Joh. Christoph Rudolph in dem Entwurf einer allgemeinen Geschichte der in Deutschland geltenden Gesetze (Erlangen 1758) §. 116. S. 75. der verstorbene Hr. Geh. Reg. Rath von Hellfeld in elem. jur. feud. (Ien. 1775) Cap. III. §. XXXI. und andere ausgeführet.

f) Dieses letztere dünkt dem Herrn Geheimenrath und Kanzler von Selchow daher zu erhellen, weil der Verfasser diejenigen deutschen Gewohnheiten, welche der Habsucht der Geistlichkeit gebührende Grenzen setzten, nach den canonischen Satzungen umgeformt habe. Man lese dessen Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte §. 304. Not. a. nach.

1ten Theils, Kap. 38 bis 40 verboten, es sollte niemand mit dem andern einen Vertrag eingehen, wodurch dieser ihn zu tödten berechtiget würde. Da aber die alten Deutschen dergleichen Verträge geschlossen hätten g); so sähe man daraus deutlich, daß das Kaiserrecht in Zeiten verfasset worden wäre, da dergleichen Auswüchse sich noch vorgefunden hätten. 2) Weil **Gerstenberger** und **Emmerich**, zween alte Geschichtschreiber, versicherten, daß das Kaiserrecht die älteste Rechtssammlung sey, wovon der Sachsen- und Schwabenspiegel als Glossen anzusehen wären. 3) Komme in dem Kaiserrecht das Wort **Dienstmann** vor, welches nur zu des Kaisers Konrad des zweiten Zeiten gebräuchlich gewesen, nachher aber mit den Ausdrücken *fidelis* und *vasallus* vertauschet worden wäre. 4) Leuchte das Alter des Kaiserrechts aus dieser Stelle im vierten Theile Kap. 6. hervor: **Alle Fürsten sind geledere dez Riches, und sollen keyne dienstlüde han.** Dies konnte nur zu einer Zeit gesagt werden, da die Fürsten noch Officialen des Kaisers waren, und deren Vasallen ihm als Vikarien dienten. Dies sey aber zu Kaiser Konrads des zweiten Zeiten geschehen h).

Herr

g) Nach dem Zeugniß des *Cornelii Taciti* de moribus Germanorum. Cap. XXIV, Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendique temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de *libertate et de corpore contendant.*

h) Von Senckenbergs in der Vorrede zum Corpore juris feudalis. §. VIII. eben derselbige in methodo jurisprudentiae Appendice III. §. 1. pag. 97. ingleichen in seinen Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen Bürgerlichen und Staatsrechts (Frankf. am Main 1759) Kap. 1. S. 9. wie auch in der praef. ad Corp. jur. Germ. Tom. I. §. XII. XIII. XIV. und XXI. Dieser Meinung ist er bis zu seinem Tode treu geblieben, wie dessen visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum (Lipsi. 1765 8.) Cap. III. beweisen.

Herr **Drümmel** nimmt an, daß es zwar im zwölften Jahrhunderte, jedoch erst nach des Kaisers Heinrich des IV. Regierung veranstaltet worden sey [i]).

Johann Adam Kopp meinte, daß das Kaiserrecht zwischen dem zwölften und dreizehenten Jahrhunderte verfasset worden wäre [k]).

Diejenigen, welche es in das dreizehende Jahrhundert setzen, sind an Anzahl die stärksten. Einige von ihnen bestimmen solches nicht genauer [l]). Andere weisen ihm hingegen in der Mitte dieses Jahrhunderts, als

i) In den **Bewährungen**, daß die Reichsritterschaft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Deutschland gezählet worden (Frankf. und Leipz. 1754) Cap. VI.

k) In historia juris Feudal. (Marb. 1750) Part. IV. thes. 12 et P. V. thes. 8 welchem ich Carl Philipp Kopp in der Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civilrechte in Hessencasselischen Landen Theil 1. S. 25. u. f. und meinen Gönner Herrn Bernhard Friedrich Rudolph **Lauhn** beifüge, welcher in diatriba de usuris eadem in bonitate cum sorte solvendis. (Jen. 1763) dessen hohes Alter daraus, weil es vom Darlehn schwieg, beweisen wollte. Nunmehr aber anderer Meinung, wie Hr. Prof. Aug. Friedr. Schott in der unpartheyischen Critik III. Bande 19 Stück S. 834. bezeugt.

l) Dahin zähl ich die verstorbenen Hr. Hofräthe Joh. Fried. Eisenhart in institut. hist. juris litterariae. (Helmst. 1763) Cap. VIII. §. 14. und Carl Ferdinand Hommel in Litteratura Juris. (Lipf. 1761 die neuere von 1778 besitz' ich nicht) Cap. IV. §. 26. wo er sagt: Mihi vero seculo XIII neque prius compilatum esse videtur a privato quodam. Neque enim ante hoc seculum libros legum *Germanice scribere* moris *erat*. Und *Christ. Saxo* in Onomastico litter. Tom. II. pag. 219. dessen hieher gehörige Stelle Herr Prof. *Io. Lud. Ern. Püttmann* in Observat. iuris Feud. (Lipf. 1783) Cap. III. pag. 29. ausgezogen hat. Noch muß ich hier Herrn Geheimen Justizrath Joh. Steph. Pütter nennen, welcher in dem Versuch einer juristischen Encyclopädie, (Gött. 1767) sich ebenfalls nicht bestimmt geäussert hat.

der Regierungsrath Matthias von Wicht m) und der Herr Professor August Friedrich Schott n) seine Stelle an.

Daß das Kaiserrecht zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts zum Vorschein gekommen, behauptet Herr Hofrath

m) In seinem Vorbericht zum Ostfriesischen Landrechte §. 22. pag. 96. und folg. Sein Hauptgrund ist: weil einige von dem Kaiser Friedrich dem II. herstammende Verordnungen darin zu finden wären. Hieher gehöre die im 4ten Theil Kap. 212. aufgenommene Konstitution dieses Kaisers, die er 1232 de juribus statuum ertheilte, und der Artikel besagter Konstitution: Nemo recipiat in pignora bona, quibus quis infeodatus sit, sine consensu et manu Domini principalis, im 3ten Theil Kap 23. So wären auch verschiedene Punkte aus dieses Friedrichs Landfrieden dahinein geflossen. Ferner verbietet das Kaiserrecht Theil III. Kap. 104. den Zweikampf, so wie gedachter Kaiser solchen in Constitut. Siculis Lib. II. Tit. XXXII. und XXXIII. ebenfalls untersagte. Daß dasselbige aber nicht älter seyn könne, erkenne man aus der nemlichen Stelle, wenn man erwägte, daß der Kaiser Konrad der II. den Zweikampf verstattet habe, wie *Wippo* in vita Conradi Salici beim *Io. Pistorio* Script. rer. Germ. (Francof. 1583) Tom. III. p. 439. bezeuget. Mithin fiel solches in den Zeitraum von 1218 bis 1256. Dieses Raisonnement des Herrn von Wicht hat der Herr von Senckenberg in praef. ad corp. juris Germ. Tom. I. pag. 90 sequ. angeführt und solches zugleich zu beantworten gesucht. Zu seiner Partei hat sich auch *Car. Gottl. Knorr* in hist. jur. Germ. cap. 1. §. 19. und cap. 3. gesellet, der solches in die Mitte oder den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts aus zweien Gründen setzt. Weil das eben nicht viel ältere Wort Leybe darin vorkomme, und weil der vierte Theil des Kaiserrechts selbst Stadtrechte enthalte, dergleichen man vor dieser Zeit nicht zusammen geschrieben habe.

n) In seiner unpartheyischen Critik über die neuesten juristischen Schriften II. Band S. 862. und in seinem Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie §. 118. S. 69.

rath Rudolph o) und der Herr Geheimerath und Kanzler Joh. Heinrich Christian von Selchow p). Ersterer sagte, daß dessen Alter sich nicht über die Regierung des Kaisers Rudolph des ersten und mithin nicht über das 1273ste Jahr hinaus erstrecke. Zum Beweis bedient' er sich einer ihm aus dem Uffenbachischen Katalog bekannten Stelle des Kaiserrechts Th. 1. Kap. 2. die vom Landfrieden handelt. Er wollte zwischen den in derselbigen, und dem vom Kaiser Friedrich dem zweiten im Jahr 1235 publicirten und von Rudolphen dem ersten 1281 bestätigten Landfrieden, vorkommenden Schreibart und Ausdrücken, die größte Aehnlichkeit bemerket haben. Gegen den Herrn von Senckenberg erinnerte er: 1) Auf die Uebereinstimmung der im Kaiserrecht befindlichen Sätze, mit den damaligen Sitten, sey wenig zu bauen, da viele derselben fortgedauert hätten. 2) Der Sammler der frankenbergischen Gewohnheiten verdiente, als ein viel späterer Schriftsteller, keinen Glauben. 3) Es sey noch zweifelhaft, ob mit dem Ausdruck Kaiserrecht keine andere Sammlung bezielet werde. 4) Enthalte es viele Dinge, die erst nach Konrads Zeiten entstanden wären. 5) Fehlten auch diejenigen Einrichtungen, die doch Konraden ihr Daseyn zuzuschreiben hätten. Daß aber dieser mir schätzbare Gelehrte jetzt anders denke, bin ich versichert.

Der Herr Kanzler von Selchow meint, daß dessen Alter in den Ausgang des dreizehnten, oder in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts falle. Dieser Meinung ist unser verdienter Herr Geheime Justitzrath

o) In seiner zum Schluß anzuführenden Comm. de jure Caesario. §. 6. S. 13.

p) In der Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte (Götting. 1778) §. 305. wodurch er dasjenige, was er in elem. jur. Germanici (Gött. 1775) noch stehen lassen, zurück nimmt.

Carl Friedrich Walch ebenfalls q) ergeben, und ich bin solcher auch gewogen.

Noch andere lassen es überhaupt, ohne einen nähern Fingerzeig zu geben, im vierzehnten Jahrhunderte verfertigt seyn. Der Herr Konsistorialrath Christ. Ulrich Grupen that dieses zuerst r) mit vorzüglicher Gründlichkeit. Ihm setze ich Joh. Daniel Grubern an die Seite: Dieser vermindert sein Alter bis auf den Kaiser Karln den vierten, und also in die Jahre 1349 bis 1378 herunter. Denn er finde erst um diese Zeit von dessen Gebrauche in Lüneburg und Hildesheim Spuren s). Dagegen antwortete der Herr von Senckenberg, daß sich daraus auf dessen Alter noch gar nicht schliessen lasse, indem Hessen weit ältere Beispiele von desselbigen Gebrauche darlegen könne t).

Der Herr Konsistorialrath Grupen suchte sich durch Niederschlagung der senkenbergischen Gründe, einen neuen Pfad zu bahnen. Zu dem Ende bemerkt er: Aus dem Wippo und den Urkunden dieser Zeit erhelle nur 1) daß Konrad der zweite die Gerechtigkeit durch ganz Deutschland wol verwaltet, und das Richteramt in eigner Person ausgeübet habe. 2) Daß er nach Sachsen gereiset sey, und deren harte Gesetze bestätiget habe.

Daß

q) Im Grundriß der Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. (Jena 1780) 2 Theil 2 Buch 2 Abschn. 2 Hauptst. 1 Abh. 3 Unterabth. §. 3. S. 401.

r) In Observationibus rerum et antiquitatum Germanicarum et Rom. (Halle 1763 4.) Tom. I. obs. XXX.

s) In Originibus sacr. et civil. Livoniae a. 1205 pag. 46. und nach der deutschen Uebersetzung (Halle 1747) S. 56. Wie auch in einem an den Herrn von Senckenberg abgelassenen, und von demselbigen in den Gedanken von dem Gebrauch des uralten deutschen bürgerl. und Staatsrechts (Frankf. 1759 8.) auszugsweise Cap. 1. §. 35. eingerückten Schreiben.

t) In den eben benannten Gedanken §. 36.

Daß er aber, wie in der Vorrede des Kaiserrechts vorgegeben werde, neue Gesetze, auf seiner Reise durch Baiern und Franken, gegeben habe, sie theils wegen des Stillschweigens der Schriftsteller, theils daher unwahrscheinlich, weil Reichsrechte mit Rath der Fürsten öffentlich verfasset werden müssen. Aus andern Urkunden sähe man vielmehr, daß Konrad die Fürsten und Richter einer jeden Provinz nicht auf ein Kaiserrecht, sondern auf die Landesgesetze verwiesen habe. Und gesetzt, Konrad hätte viele Gesetze gegeben, so sey noch nicht klar, daß der Sammler des Kaiserrechts selbige gebrauchet oder abgeschrieben habe. So findet auch Grupen in der Stelle des Kaiserrechts: Alle Fürsten sind Gelederе dez Riche, Irrtümer auf Irrtümer. Für sich ziehet er aus des Kaiserrechtes zweiten Theile das 17te Kapitel. Es betrift die Jahre der Volljährigkeit. Der Kaiser habe dem Sohne zwölf, und der Jungfrau vierzehen Jahre zu ihrer Bescheidenheit gegeben, der Pabst aber solches im geistlichen Recht bestätiget. Grupen hält dafür, daß der Sammler eine gewisse unten bemerkte [u]) Verordnung Justinians, und eine andere vom Pabst Innocenz dem IV. im Jahr 1256 festgesetzte, und vom Bonifaz dem VIII. 1298 weiter ausgedehnte Konstitution [v]) im Sinn gehabt habe. Vom Justinian würden zwar die Knaben im vierzehnten; die Mädchen hingegen im zwölften Jahr für volljährig erklärt, welches der Sammler umgekehrt habe; allein dies sey ein blosser Gedächtnißfehler. Danächst sey in den päbstlichen Satzungen nur von der Volljährigkeit bei Klostergelübden und Pfründen die Rede; allein der Sammler könne doch darauf sein Augenmerk gerichtet haben. Wäre aber diese Vorausetzung richtig; so müsse diese Stelle erst nach dem 1298sten Jahre aufgeschrieben worden seyn, indem in diesem das sechste Buch der Dekretalen, wo

u) L. 3. C. quando tutores vel curatores esse desinant.
v) Cap. I. de regular. et transeunt. ad relig. in 6to.

dieselbige vorkommt, bekannt gemacht worden sey. Uebrigens thut er einige ihm nicht ehrenvolle Luftstreiche.

Der Herr von Senckenberg ergriff hierauf von neuem den Speer. Zuerst wundert er sich, wie Grupen Emmerichs und Gerstenbergs Zeugnisse verwerfen könne, da er doch einräume, daß Konrad der II. Gesetze gegeben, (nemlich in Italien) rechtliche Gebräuche bestätiget, und die Gerechtigkeit gut gehandhabt habe. Dann erklärt er sich, daß er das Kaiserrecht niemals für eine öffentliche, auf Konrads Befehl, ausgefertigte Sammlung ausgegeben habe. Zuletzt greift er seinen Gegner in seiner eignen Verschanzung mit vielem Muthe an. Denn, sagt er, die berührte Stelle des Kaiserrechts könne nicht von Bonifaz des VIII. Zeiten hergeleitet werden. Der Pabst Urban der III. habe schon die Pubertät [w]) nach dem römischen Recht bestimmet. Der Sammler müsse also auf eine ältere Verordnung zielen. Nun wäre zum Theil das päbstliche Recht aus den Kapitularien entstanden; in demselbigen aber, vornemlich in dem Kapitulare vom Jahr 798 sey das zwölfte Jahr bei den Mannspersonen zur Volljährigkeit verordnet [r]). Folglich sey in dieser Stelle auf die Zeiten, da die Kapitularien noch gültig waren, Hinsicht genommen worden, welches unter der Regierung Konrad des II. und der Heinriche geschehen sey. Dieses werde auch durch das Kaiserrecht Th. 3. Kap. 10. unterstützt, wo zwölfjährige Mannspersonen für lehnsmündig erklärt werden. Der Umstand, daß **Grupen**, des in den ältesten Zeiten unsern Vorfahren bekannten Gebrauchs, sich bei Lebensstrafe zu verpflichten, nicht gedacht habe, veranlasset ihn,

zu

w) Cap. 10. und 11. X. de desponsat. impub.

r) Si quis puerum infra *duodecim annos* occiderit. Und Si quis puer infra *duodecim annos* aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur. Steht beim *Steph. Baluzio* capitularibus Regum Francor. (Paris. 1677 f.) Tom. I. p. 297. Cap. 1. §. 1. und 9.

zu folgern, daß er die Stärke dieses für das Altertum des Kaiserrechts streitenden Beweises, zu sehr gefühlt, und auf keine Weise demselbigen auszuweichen gewußt habe. Zuletzt begegnet er auch sehr gut den Luftstreichen seines Gegners. Dieser hatte ihm aufzubürden gesucht, daß er das Wort **Vasall** für die älteste, zu Konrad des zweiten Zeiten, einzige und allein gewöhnliche Benennung der Lehnsleute gehalten habe, da er doch solches von dem Ausdruck **Dienstmann** behauptet hätte. Eben so wenig sey der Satz des Kaiserrechts in des 4ten Theils 6ten Kapitel so irrig, als **Grupen** vorgebe. Man müsse denselbigen nur aus dem rechten Standpunkte betrachten. Man hätte nemlich zur Zeit des Kaiserrechts Leute, welche nur von einem Niedrigen mit dessen Eigentume beliehen worden wären, nicht unter die wirklichen Ministerialien gezählet; sondern sie nur als Dienstboten und Lohnarbeiter angesehen. Man hätte nur das für ein wahres Lehn gehalten, was erblich gewesen; diese Eigenschaft hätten aber die von den Reichsständen, zu Konrads Zeiten, aus ihren Allodialgütern gegebenen Lehne nicht an sich gehabt. Zu Friedrichs des II. Zeiten hergegen wären sie schon den wirklichen Lehnen gleich geachtet worden. Solchemnach habe der Kompilator mit den Worten: **Alle Fürsten sind Geledere dez Riches un sullen keine Dienstlude han**, nichts anders anzeigen wollen, als die Reichsfürsten könnten, da sie selbst Ministerialien des Kaisers wären, diejenigen Dienstleute, die ihnen der Kaiser gegeben, unmöglich als die ihrigen betrachten. Woraus sich von selbst die Folge ergebe, daß der Inhalt des Kaiserrechts vortreflich auf Konrad des II. Zeiten passe [y]).

Dagegen ermangelte nicht der rüstige Streiter **Grupen** neue Pfeile abzudrücken [z]), die ich nicht auf-

zu-

y) L. B. de *Senckenberg* in Visionibus de collectione Legum Germanicarum. Cap. III.

z) In dem Hannöverschen Magazin von 1765 S. 897: 952.

zulesen vermag. Beider kurz darauf erfolgter Tod beendigte diese Fehde.

Noch verdienen die von dem gelehrten Herrn Oberappellationsgerichtsrath Carl Philipp Kopp gegen Herrn Grupen aufgestellten Gründe [a]), eine reifliche Ueberlegung. Er will den von demselbigen aus dem sechsten Buch der Dekretalen entlehnten Beweis für das jüngere Alter des Kaiserrechts nicht gelten lassen. Er giebt zu, daß von dem Sammler das geistliche Recht auf eine ungeschickte Weise angezogen werde, indem nirgends darin verordnet worden sey, daß die Personen männlichen Geschlechts nach dem zwölften, und die Weibspersonen nach dem vierzehnten Jahre, volljährig würden. Der Sammler beruft sich zwar überhaupt auf das geistliche Recht, ohne eine Stelle insbesondere zu bezeichnen, wo der erwähnte Unterschied der Jahre der Bescheidenheit stehen solle. Gesetzt nun, daß ihm ein Titel in dem dritten Buche der Dekretalen [b]) nicht bekannt gewesen: so komme doch in Gratians Dekret [c]) vom Jahr 1151 eine Ver-

a) In der Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civilgerichten in den Fürstlich-Hessencasselischen Landen. Erster Theil, worinn die Heßischen Gerichte der mittleren Zeiten aus vielen noch nicht gedruckten Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten beschrieben, zugleich auch die allgemeine deutsche Gerichtsverfassung und Rechte vielfältig erläutert werden (Cassel 1769 4.) S. 25. und folg.

b) Nemlich Cap. 1. de regular. et transeunt. ad religionem in 6to. Nach dessen Inhalt der Kompilator, wie Grupen will, sich gerichtet haben soll. Hiezu hat er sich durch das Angeben Emmerichs in den frankenbergischen Gewohnheiten und des Verfassers der Alsfelder Statuten verleiten lassen, welche das dritte Buch *Decretalium* im capittel von den die da wulen yn geistlich leben gehen, als die ächte Stelle angeben. Kopp sagt, daß, wenn ja das dritte Buch der Dekretalen verstanden werde, eben so gut Cap. 8. 11. 12. 14. X. de regular. et transeunt. ad relig. gemeint seyn könnten.

c) Can. 1. 2. Caus. XX. quaest. 2.

Verordnung vor, welche jener völlig ähnlich sey. Folglich könne er auch auf diese letzte Stelle gesehen haben, und mithin ganze anderthalb hundert Jahr älter seyn, als Grupen zugeben wolle.

Endlich erregte der sel. Kanzler Aemilius Ludewig Hombergk zu Vach gegen diejenigen, welche das senkenbergische Kaiserrecht in Ansehung des Alters dem Sachsen- und Schwabenspiegel nachsetzen, einen neuen Zweifel. Es werde nemlich darinnen nichts von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten erwähnt. Es müsse also wol älter seyn, als beide Spiegel, in welchen diese Lehre bereits vorkomme d).

Dagegen erwiedert Herr Prof. Schott sehr gut. Dieser Zweifel höbe sich von selbst, da das 100ste Kap. des 2ten Theils sich nicht undeutlich auf die Gemeinschaft der Güter bezöge. Danächst wisse er nicht, ob folgender Schluß überhaupt richtig seyn möchte: Weil in den beiden Spiegeln gewisse Rechte vorkommen, davon das Kaiserrecht schweigt, also muß das letztere älter, als die ersten, und zu einer Zeit verfertigt worden seyn, da diese Rechte noch gar nicht aufgebracht waren. Eben so ungewiß sey er, ob derselbige wider den historisch gewissen Grund, daß so gar Verordnungen vom Kaiser Friedrich dem II. darinn stehen, möchte etwas ausrichten können e).

Dieses alles reichet, meinem geringen Ermessen nach, zu, zu beweisen, daß die Wagschaale sich merklich auf Grupens Seite senke. Jedoch ist es gut, wenn wir seiner Meinung mehr Bestimmtheit geben können, und

d) In diss. de usufructu parentum in Hassia, speciatim de usufructu materno moribus legibusque patriae antiquis obtinente, neque sanctione aliqua recentiori vel desuetudine notoria exilio hactenus mulctato, sed observantia superstite, quam sub Praeside — *Hombergk* — habuit *Io. Iac. Heckmann.* (Marburgi 1770) §. 18.

e) In seiner unpartheyischen Critik 3 Band 19 Stück S. 853. und 854.

und das Kaiserrecht in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzen. Der Herr Kanzler von Selchow führt dafür an 1) weil darinnen Verordnungen von K. Friedrich dem II. angetroffen würden, gleichwol aber nicht erwiesen sey, daß die daselbst angenommenen Grundsätze schon vor dieses Kaisers Zeiten im Gebrauch gewesen, oder erst in neuen Handschriften dazu gekommen wären. 2) Sind, sagt er, in demselbigen viel stärkere Spuren des römischen und päbstlichen Rechts, als in den beiden Spiegeln anzutreffen, und also auch daraus dessen jüngeres Alter abzunehmen. Hingegen beweisen die veralteten und in andern alten Rechtsbüchern weggelassene Sache, welche man darin findet, keinesweges dessen höheres Alter. Indem dem Verfasser vielleicht in der Provinz, worinn er geschrieben, von solchen Sätzen einige Beispiele bekannt gewesen seyn können, wovon man in andern Provinzen nichts gewußt hat. Ferner lasse sich mit verschiedenen Meinungen, worauf von Senckenberg so viel baue, nichts ausrichten. Denn solche müßten selbst zu Konrad des II. Zeiten, als z. B. daß alle Fürsten Glieder des Reiches wären, und keine Dienstleute haben sollten, für Irrtümer erkläret werden [f]).

Unser Herr Geh. Justizrath Walch zeichnet folgende Stellen aus, wo römische Rechtslehren vorkommen Th. 2. Kap. 9. 17. 34. 39. 49. 59. u. s. w. Da nun erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das römische Recht in Deutschland völlig bekannt geworden; so kann auch das Kaiserrecht nicht älter seyn. 2) Beruft er sich auf die hie und da einigermassen hervorschimmernde Ordnung, welche in den ältern Rechtsbüchern gänzlich fehle. 3) Auf Theil 2. Kap. 17. wo die schon oft berührte Verordnung des kanonischen Rechts aus dem

f) In der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. §. 305. S. 320. 321.

dem sechsten Buch der Dekretalen angezogen werde g). Ich begnüge mich mit den beiden ersten Gründen. Denn Senckenberg und der O. App. R. Kopp haben augenscheinlich dargethan, daß der Kompilator, wenn er sich auf das geistliche Recht beziehet, gar nicht das sechste Buch der Dekretalen, sondern weit ältere Stellen des kanonischen Korporis vor Augen gehabt habe. Dieses bemerket Hr. Prof. Schott und verbirgt zugleich seinen Zweifel darüber nicht: ob man bei einer genauen Vergleichung des Kaiserrechts mit dem Schwabenspiegel, in dem erstern mehrere römische und kanonische Ueberbleibsel, als in dem letztern entdecken werde h)?

Die dritte Frage ist: Aus was für Quellen mag wol das Kaiserrecht gesammelt worden seyn? Herr von Senckenberg blieb dabei, daß solches aus den Gesetzen K. Konrad des II. und etwan einiger sowol vorhergehender, als auf ihn gefolgter Kaiser entstanden sey. Herr von Wicht hielt dafür, daß seibiges theils aus dem Kerne der von K. Friedrich II. abgefaßten Reichskonstitutionen, theils aus den Kapitularien der Carolinischen Kaiser gesammelt worden. Herr Hofrath Rudolph zählte als Quellen den Schwabenspiegel, weil in beiden ähnliche Stellen, dem Inhalte nach, vorkommen, ferner des Kaisers Satzungen und das Ritterrecht, worauf der Sammler sich öfters beruft, und endlich die Baierischen Gesetze. Unser Herr Geh. J. Rath nennt als Hauptquellen die vorhandenen zu Papier gebrachten Gesetze, nemlich 1) des Kaisers Satzungen, z. B. die Baierischen Rechte, worauf es sich in des 4ten Theils 42sten Kapitel 2) die Reichssatzungen, worauf es sich in des 3ten Theils 18ten Kapitel beziehet. 3) Ein Ritterrecht nach 3ten Theils 8ten und 16ten Kapitel. 4) Ein gewisses Reichsrecht, zufolge desselbigen 3ten Theils 2ten, 3ten,

g) In dem Grundris der Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerl. Rechte S. 402.

h) In der unpartheyischen Critik 3ter Band 19 Stück S. 861.

3ten, 5ten, 6ten und 7ten Kapitel, wie auch anderer Stellen. Als Nebenquellen betrachtet er sowol das römische, als kanonische Recht i).

Herr Prof. Schott denkt hierüber folgendermassen. Daß es eine Sammlung von deutschen Rechten der mitlern Zeiten ist, läßt sich wol nicht ableugnen. Ob sie aber aus wirklichen einzelnen Gesetzen, oder nur aus Gewohnheiten zusammengetragen worden? ob sie Original, oder von ältern Sammlungen kopirt ist? das sind Fragen, die den Altertumsforschern übrig bleiben. Er erinnert dabei zugleich, wie der Herr Hofrath Lauhn sehr scharfsinnig gegen ihn mündlich geäussert habe, daß vielleicht Hessen das eigentliche Vaterland dieser Sammlung seyn möchte, wo sie irgend von einem Patrioten in der rühmlichen Absicht veranstaltet worden, um die beiden grossen Gauen, die Sächsische und die Fränkische, welche sich verschiedener Rechte bedienten, in Ansehung ihrer Rechte mit einander zu vereinigen k). Ich rechne es mir zu einer besondern Ehre, daß ich die gelehrten Gedanken dieses meines hochzuverehrenden Gönners hier mit seinen eigenen Worten beifügen kann.

„Je weitläuftiger eine Rechtssammlung ist, desto neuerer ist selbige gefertiget worden. Dies sieht man an den ältesten Provinzial- und Stadtrechten in Vergleichung mit den neuern. Vetus auctor de beneficiis ist kürzer als das sächsische Lehnrecht, mithin ist jener älter. Das Sachsenrecht, welches die Schöppen zu Magdeburg zusammen getragen, und unter andern den Görlitzern mitgetheilt haben, ist unstreitig älter, als Ecko von Repkow Sachsenspiegel und das sächsische Lehnrecht, da Ecko weitläuftiger sich ausdrücket l). Der Sach-

i) In dem Grundriß der in Deutschl. geltenden Rechte S. 402.
k) In der unpartheyischen Critik 2 Band 20 Stück S. 945.
l) S. Herrn Domprobst Johann Carl Henr. Dreyer in den Miscellaneen oder kleinen Schriften über das teutsche Recht. (Lübeck 1784 4.) S. 224.

Sachsenspiegel hat dem Schwabenspiegel zum Grunde gedienet, folglich ist letzterer, wie der Augenschein weiset, weitläuftiger. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem vermehrten Sachsenspiegel, wie ich entdeckt habe. Da nun der vermehrte Sachsenspiegel, welcher zu Anfange des 14ten Jahrhunderts abgefasset worden, sich blos auf das sächsische Recht beziehet, dagegen Hessen aus terris juris Francici und Saxonici bestehet; so hat ein Hesse zum Dienst der heßischen und benachbarten Lande, das sogenannte Kaiserrecht weitläuftiger, nemlich umständlicher zu Papiere gebracht, und also kann es über den Anfang des 14ten Jahrhunderts nicht reichen.„

Ueber das Ansehen des Kaiserrechts haben sich ebenfalls heftige Streitigkeiten entsponnen. Der Herr von Senckenberg nahm an, daß dessen Gültigkeit ehemals in Deutschland allgemein gewesen sey. Man habe nicht nur die gemeinen Reichs-, sondern auch die fränkischen Rechtssachen darnach geschlichtet. Dieses suchet er 1) aus der Ueberschrift: **Dit is des Keiserrechte, dot Köninck Karle marcten tot Vrede en tot notte aller Welt**, 2) daß es aus den Gesetzen Konrad des II. zusammengereihet; 3) daß es von keinem Lande; sondern überhaupt Kaiserrecht genannt worden; 4) daß in den sächsischen Rechten vom 14ten Jahrhunderte viel daraus vorkomme, und ein Herzog von Braunschweig sogar um diese Zeit eine Gerichtshandlung gegen die Stadt Hannover daraus angestellt habe; 5) daß besonders in Ansehung des Lehnrechts, die noch heut zu Tage bei dem kaiserlichen Lehnhofe üblichen Gebräuche mit denjenigen übereinkommen, die man in diesem Buche antreffe, zu beweisen [m]). In der Folge verstärkte er diese

m) Von Senckenbergs Vorrede zum Corp. jur. Feud. §. 26. Not. *) S. 29. und desselbigen praef. ad corp. jur. German. Tom. I. §. 34. folg.

diese noch durch folgende Gründe: Man sehe dasselbige aus dieser Stelle des Richtsteiges zum sächsischen Landrechte: Ich sprich, daß es das Kaiserrecht sagt, welches denne das Kaiserrecht will, das müssen alle Landt lyden und müssen es halten, wenne der Kaiser ist Vater des Rechts. Danächst das eigene Bekenntniß des Sammlers in der Vorrede zum Kaiserrechte, daß man davon an orteylem syn gleichnüße finde, welches so viel heisse: man richtet sich aller Orten in dem deutschen Reiche darnach. Er nimmt daher an, man sey im mittlern Zeitalter gewohnt gewesen, ein deutsches Provinzialrecht aus dem andern zu erläutern, und zuletzt aus dem Kaiserrechte, als einem überall gebräuchlichen Gesetzbuche, theils zu bestärken, theils zu ergänzen, welches er auch durch verschiedene Beyspiele bestätiget n). Man finde auch dasselbige beständig in alten Handschriften dem sächsischen und schwäbischen Landrechte beigeschrieben, welches gewiß nicht geschehen seyn würde, wenn es nicht mit diesen in gleichem Ansehen gestanden hätte o). Denn es sey unleugbar, daß man das Kaiserrecht in dem zum öffentlichen Gebrauche bestimmten eschweger Kodex an den Schwabenspiegel, so wie in einer andern öffentlichen Handschrift der Stadt Wesel an den Sachsenspiegel angehängt habe. Da nun diese in den mittlern Zeiten beinahe als allgemein in Deutschland geltende Rechte angesehen worden; so könne dies auch in Ansehung des Kaiserrechts nicht abgeläugnet werden. Ferner berufe ein mit mancherlei Zusätzen im vierzehenten Jahrhunderte vermehrter Sachsenspiegel sich beständig auf das Kaiserrecht unter dem Namen Kaiser Weichbild, als auf

ein

n) Eben desselbigen Gedanken von dem Gebrauche des uralten deutschen Bürgerlichen: und Staatsrechts Cap. I. §. 34-38.

o) Obgedachte Vorrede zum corp. jur. Feud. §. 9.

ein in Sachsen überall angenommenes Recht p). Anderer Gründe zugeschweigen.

Nächst diesem erklärte der Herr Regierungsrath von Wicht dasselbige für ein allgemeines Reichsgesetzbuch. Denn man habe in ältern und neuern Zeiten solches als ein allenthalben geltendes Recht angezogen, und es überdies verschiedenen Landrechten deutscher Völker beigefügt q).

Das Gegentheil, daß es eine blosse Privatrechtssammlung sey, behauptete Herr Prof. Kopp, welcher die Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts, wo fränkische Rechte erwähnt werden, von dem Kaiserrechte, als einem besondern fränkischen Landrechte verstehet r). So sahe auch Knorr es nicht als ein gemeines Recht; sondern als eine Privatsammlung an. Herr Hofrath Eisenhart schien selbiges für ein blosses fränkisches Provinzialrecht zu halten s). Herr Hofrath Rudolph sprach ihm überhaupt allen gerichtlichen Gebrauch ab, und zweifelte an dessen Observanz im kaiserlichen Lehnhofe.

Der Herr K. R. Grupen hielt eben diese Parten, und bemühete sich das Gegentheil mit vieler Belesenheit darzuthun. Es habe in dem 14ten Jahrhunderte in den sächsischen Ländern gar kein Kaiserrecht gegolten, man möchte nun das alemannische, oder das senckenbergische, oder das römische Recht darunter verstehen. Es wären vielmehr das sächsische Landrecht, das Weichbild, das Lehnrecht, die Stadtstatuten, und die von den Oberhöfen eingeholten rechtlichen Belehrungen, die einzigen Quellen der damaligen Rechte gewesen, indem sogar die Sachsen das sächsische Landrecht für ein kaiserliches Pri-

p) Eben desselbigen Visiones de collectionibus Legum german. Cap. III.

q) In der Vorrede zum Ostfriesischen Landrechte a. O. S. 95.

r) In histor. jur Feud. P. IV. Thes. 12.

s) Jener in hist. jur. Germ. Cap. I. §. 19 und dieser in institut. hist. jur. litter. Cap. VIII. §. 14.

vilegium gehalten hätten, wodurch sie von dem gemeinen Kaiserrechte ausgenommen worden. Dagegen, daß von Senckenberg das Kaiserrecht deshalb zu einem allgemeinen Reichsrechte erheben will, weil es in ein paar Handschriften dem Sachsen- und Schwabenspiegel angehängt worden sey, wendet er ein, daß er dergleichen bei allen übrigen ihm vor die Augen gekommenen Handschriften nicht gefunden habe. Daß ein Herzog von Braunschweig aus diesem Kaiserrechte eine Gerichtshandlung gegen die Stadt Hannover angestellet habe, läugnet er ab. Es werde zwar in einer Urkunde eines Kaiserrechts gedacht; es sey aber nicht von dem senckenbergischen, sondern dem sächsischen Landrechte die Rede, welches ebenfalls unter dieser Benennung begriffen werde. Daß aber die darinnen enthaltenen Sachen noch jetzt an dem kaiserlichen Lehnhofe beobachtet würden, sey ein viel zu allgemeiner und unerwiesener Satz, der nach einzelnen Punkten bewiesen und geprüft werden müsse. Und gesetzt, es wären einige zerstümmelte Brocken des Rechts und der Reichsgewohnheiten in diese Sammlung aufgenommen worden, die mit der Observanz des kaiserlichen Lehnhofes übereinkämen; so sey doch daraus noch auf kein allgemeines Kaiserrecht zu schliessen t).

Gegen dieses obige verantwortete der Herr von Senckenberg sich verschiedentlich. Er läugne, daß das Kaiserrecht ein blosses Landrecht in sich fasse, und behaupte, ein jedes fränkisches Recht sey noch unter den schwäbischen Kaisern zugleich für ein allgemeines Kaiser- und Reichsrecht gehalten worden. Man könne auch scharfsinnigen und in Archiven erfahrnen Personen, welche mehr als eine Spur von dem Gebrauche des Kaiserrechts in Sachsen angetroffen zu haben, bezeugten, nicht alle Glaubwürdigkeit absprechen. Der wirklich vorhandene Gebrauch aller Lehnsgewohnheiten in dem kaiserlichen

t) In Observat. rer. et antiquit. Germ. obs. XXX.

chen Lehnhofe, werde durch das bloſſe Abläugnen des Herrn Grupen nicht umgeſtoſſen [u]).

Nun müſſen wir von deſſen Anſehen insbeſondere noch etwas ſagen. Als Beiſpiele von der wirklichen Gültigkeit des Kaiſerrechts werden angegeben, 1) Weſtphalen, vornemlich die Grafſchaft Mark, wo es noch heut zu Tage im Gebrauch ſeyn ſoll. 2) Oſt- und **Weſtfriesland.** Dies erhellet beſonders zum Theil aus einem alten gröningiſchen Chronikenſchreiber, zum Theil aus der oft wörtlichen Uebereinſtimmung des gröningerländiſchen hunſingoiſchen und oſtfrieſiſchen Landrechts [x]). 3) **Gerſtenberger** und **Emmerich** geben noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, daſſelbige als ein allgemein in Heſſen übliches Recht an. Dieſes hat auch der Herr Oberapp. R. **Kopp** durch unumſtößliche Gründe dargethan, welche von Vererbung der Errungenſchaft auf Kinder aus zweierley Ehen, und von dem Jahr und Tag gehabten Beſitze entlehnt ſind [y]). 4) Die **eiſenacher** und **erfurter** Statuten harmonirten ebenfalls mit dem Kaiſerrechte. 5) In den **frankfurter** Verordnungen aus dem 15ten Jahrhunderte lieſſen ſich viele Spuren des Kaiſerrechts entdecken. 6) In Anſehung der Reichsſtadt Cölln ſehe man ſolches theils aus einer Handſchrift, worin das Kaiſerrecht, und die cöllner Statuten zugleich ſtünden, theils aus den cöllner Statuten von 1513, welche das ganze 4te Buch dieſer Sammlung enthielten. 7) Aus verſchiedenen Stellen der **augſpurger** Statuten ergiebt ſich ebenfalls mit dem

u) In praef. ad corpor. jur. germanici et privati Tom. I. a. O. wie auch in den ſchon angeführten Viſionibus de coll. LL. germ. Cap. III.

x) Von Wichts bezeichnete Vorrede a. O. S. 94: 97.

y) In der Nachricht von der ältern und neuern Verfaſſung der Geiſtlichen und Civilgerichten in den Heſſencaſſelſchen Landen. Erſter Theil.

Kaiserrecht eine Uebereinstimmung i). So wollte auch Herr Gruber von desselbigen Gebrauche unter Karl des IV. Regierung, in Lüneburg und Hildesheim wahrgenommen haben a).

Jedoch läugnet Herr Konsist. R. **Grupen**, daß das Kaiserrecht zu **Lübeck** im Gerichtsbrauche eine Gültigkeit gehabt habe.

Der Herr Kanzler von **Selchow** ziehet dessen ehemaligen, als heutigen allgemeinen Rechtsgebrauch in Deutschland sehr in Zweifel. Denn es möchten einige von Privatpersonen geschehene Anführungen, dessen lebhaften gerichtlichen Gebrauch nicht erweisen. Daneben müßten viele alte Urkunden, welche dasselbige aufzuführen schienen, nicht von demselbigen, sondern von dem Sachsen- und Schwabenspiegel erkläret werden. Wohin viele von dem Herrn **von Wicht** beigebrachte Urkunden gehören b).

Solchemnach hat er den rechten Pfad eingeschlagen, welchen unser Hr. Geh. Just. R. und Hr. Prof. Schott sehr gut verfolget haben. Dieser sagt: Aus dem Namen eines Kaiserrechts und dem Zeugnisse des Kompilators, wenn es auch allen Glauben verdient, erhellt nur so viel, daß viele gemeine deutsche Rechte darinnen enthalten sind; nicht aber, daß es im deutschen Gerichtsbrauche überhaupt, als ein allgemeines Gesetzbuch zur Richtschnur jemals angenommen worden. Eben dieses ist von der Uebereinstimmung der heutigen Praxis, besonders am kaiserlichen Lehnhofe mit Sätzen des Kaiserrechts zu sagen. Viele von **Senckenbergen** bezeichnete Stellen reden wirklich vom Kaiserrechte. Diese nun, nebst den Abschriften des Kaiserrechts, welche man eini-

i) L. B. de *Senckenberg* praef. ad Corp. jur. Germ. Tom. I. §. 36 - 42.

a) In originibus Livoniae sacr. et civil. a. 1205. p. 46.

b) In der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte §. 306. S. 327. 328.

einigen im Gerichtsbrauche wirklich gültigen Rechtsbüchern des mittlern Zeitalters angehängt findet, erweisen, daß diese Sammlung wenigstens in verschiedenen Gegenden Deutschlands ein gerichtliches Ansehen gehabt habe. Von Ostfriesland hat es der Herr **von Wicht**, und von Hessen Herr **Kopp** augenscheinlich dargethan. Und in Ansehung Sachsens kann, ausser den bereits von **Senckenberg** angeführten Gründen und diplomatischen Beweisen, deren Richtigkeit **Grupen** ohne Ursach in Zweifel ziehet, auch der von mir angezeigte Kodex des vermehrten Sachsenspiegels, wovon das Kaiserrecht vom Jahre 1440 geschrieben sich befindet, zum Beweis dienen. — Vielleicht würde sich der Streit noch am ersten schlichten lassen, wenn man folgende Fragen unterschiede: Kommen in dem Kaiserrechte wirklich Grundsätze des allgemeinen deutschen Rechts vor? Hat es aber deswegen selbst als ein Gesetz, ein allgemeines gerichtliches Ansehen in Deutschland gehabt? Hat es nicht wenigstens in einzelnen Provinzen, im mittlern Zeitalter, durch den Gerichtsbrauch, ein gesetzliches Ansehen erhalten? Diese Fragen überlasse ich Kennern zur Entscheidung [c]).

Jenes Urtheil lässet sich hingegen also konzentriren. Es ist wol im Gerichtsbrauche gewesen; nur hat sich solcher nicht in ganz Deutschland ausgebreitet. Es ist wahrscheinlich, daß man davon in Sachsen gar nichts gewußt, und der Gebrauch hievon nur auf einige deutsche Länder sich eingeschränkt habe [d]). Solchemnach sind die zween letztern Fragen zur Genüge beantwortet. Die erste dürfte, meinem geringen Bedünken nach, zu bejahen seyn. Heutiges Tages gewähret solches blos einen theoretischen Nutzen [e]).

c) In der unpartheyischen Critik II. Band 20 St. S. 946-948.
d) In dem bereits erwähnten Grundris S. 403.
e) *Rudolph* in der ernannten comm. §. 7. Von Holland bezeuget es *Petr. Bondam* in orat. de subsidiis ad solidam juris

Das ganze Kaiserrecht bestehet aus vier Theilen, welche wieder in ihre Kapitel zerfallen, deren Anzahl aber in allen Handschriften nicht gleich ist. In der senckenbergischen Ausgabe hat der 1te Theil 41, der 2te Theil 120, der 3te Theil 33, der 4te Theil 24 Kapitel. Davon bestimmt der erste, wie im Gerichte verfahren werden soll. Der zweite verdient wegen verschiedener merkwürdigen Rechtslehren, ein fleißiges Studium. Denn so redet das 4te bis zum 8ten Kapitel, ingleichen das 15te von der guten Kinderzucht. In dem 9ten, 10ten und 16ten Kapitel kommen die Ursachen der Enterbung vor. Das 90ste, 102te, 106te und 112te Kapitel ist der lehre von der Gewährsleistung auf Jahr und Tag, das 57ste, 58ste, 59ste und 60ste dem Forstrechte gewidmet. Der 3te Theil handelt: „Von dem Ritterrechte unn von den dinstluden,„ oder von lehnrechtsgewohnheiten. Das 4te enthält „waz se ere haben sollen die borgere,„ oder was unter den Bürgern einer Stadt Rechtens ist [f]).

Von diesem Kaiserrechte sind noch verschiedene Kodices vorhanden, und davon folgende bekannt: 1) der eschwegische, von den dabei befindlichen Statuten dieser Stadt also genannt [g]); 2) der cöllnische; 3) der ulmische; 4) der osnabrückische oder eybenische, welcher zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts in niederr-

juris Belgici cognitionem neceſſariis, vulgo tamen negligi ſolitis (Traj. ad Rhen. 1773) pag. 36. welchen Herr. Prof. Püttmann a. O. anziehet.

f) Der Herr von Senckenberg hat das Ganze auf gewiſſe an einander gereihete Sätze zurückzubringen geſucht in praef. ad Corp. jur. Germ. Tom. I. §. 52 bis §. 98.

g) Von dieſem glaubt der Herr von Senckenberg, daß er wegen der Schriftzüge und Zierathen, davon eine Zeichnung in dem Corp. jur. Germ. Tom. I. pag. 3. geliefert worden iſt, im Jahr 1161 verfertigt worden ſey.

dersächsischer Sprache geschrieben ist [h]); 5) der wolfenbüttelische von 1458 [i]); 6) der von wichrischen [k]); 7) der stockheimische [l]).

Ueber das Kaiserrecht haben wir nur zween Schriften. Nemlich Herr Hofrath Joh. Christoph Rudolph schrieb comment. de vetere Legum collectione vulgo jus Caesareum dicta (Erlang. 1759). Vorzüglich hat Herr Prof. Aug. Friedrich Schott die Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter und den Gebrauch des senckenbergischen Kaiserrechts geschickt zu erzählen gewußt, und derselbigen im 8ten, 9ten und 10ten Stück in dem 1ten Bande, ferner in dem 12ten, 13ten, 19ten und 20sten Stücke des 2ten Bandes, seiner unpartheyischen Critik einen Raum gewidmet, deren ich mich sehr oft bedient habe.

Zu der Abhandlung

des deutschen Privatrechts selbst, ersten Buchs, ersten Hauptstücks, erster Abschnitt zu dem 196sten §.

In wie weit der vellejanische Rathschluß in Deutschland gelte?

Der vellejanische Rathschluß ist ein vom römischen Senat dem andern Geschlecht' ertheiltes

h) Man sehe eben desselbigen Vorrede zum corp. jur. Feud. §. 7. pag. 10.

i) Diesen beschreibet eben derselbige in praef. ad corp. jur. German. Tom. I. §. 25-31. pag. 27-31.

k) Solchen hat der Herr von Wicht in der Vorrede zum ostfriesischen Landrechte S. 87. und 88. beschrieben.

l) S. de *Senckenberg* Visiones de collectione Legum germ. Cap III. §. 2.

Vorrecht, welches sie von Interceßionen frey spricht. Eine Interceßion nennet man eine jede Handlung, wodurch jemand eine fremde Verbindlichkeit über sich nimmt.

Seine Benennung hat solcher von dem Konsul Vellejus Tutor empfangen, welcher denselbigen unter der Regierung des Kaisers Klaudius, nebst dem Marcus Silanus, ohngefähr in dem 791sten Jahre nach Roms Erbauung, und dem 46sten nach Christi Geburt, in Vorschlag brachte [m]). Die Ursache, warum der Senat diese Verordnung so spät beliebte, war, weil während dem freyen Staate das weibliche Geschlecht vor Betrügereien völlig gesichert war, indem dasselbige entweder kein Vermögen hatte, oder jede irgend wichtige Handlung unter dem Beistand seines Berathers (curator) verrichten mußte. Allein in der Folge veränderten sich diese Gegenstände sehr heftig.

Die Gründe, welche den Senat zu diesem Schluß bewogen, waren zwiefach, und zwar 1) weil die Römer die Interceßionen zu den männlichen Verrichtungen rechneten, die auf den Komitien, mit verschiedenen Feierlichkeiten vorgenommen wurden [n]), wozu sie aber die Schönen nicht zuliessen.

2) Weil die Frauenzimmer gemeiniglich nachgiebig und weichherzig sind, und daher leicht überredet werden können, für andere sich zu verpflichten. Hiedurch schwächen sie aber ihr Vermögen, und setzen sich andern Verdrüßlichkeiten aus. Damit nun niemand aus dieser schwachen Seite einen unerlaubten Vortheil ziehe; so fand

m) *Iust. Frid. Ludov. Engelbrecht* diss. de renunciatione Senatus consulti Vellejani privato instrumento facta. (Götting. 1749) Cap. I. §. 10.

n) Wie solches L. 2. §. 1. D. ad Senatus consultum Vellejanum ausdrücklich versichert.

fand der Senat für gut, selbige ihres Versprechens zu entbinden o).

Dabei verbot er ihnen nicht, für jemand zu intercediren; sondern er vergönnte ihnen, wenn solches geschehen war, mit der Einrede dieses Schlusses, gegen alle Ansprüche, sich zu schützen p). Denn jede Eintretung des zärtlichen Geschlechts an eines andern statt, ist nichtig, mithin ist man nicht gesichert, wenn dasselbige für einen andern ein Anlehn aufnimmt, oder Bürge, oder Selbstschuldnerin wird, oder für ihn seine Sachen verpfändet, oder durch eine Novation seine Verbindlichkeit verstärket. Unter dem weiblichen Geschlechte verstehe ich sowol Jungfern, als Frauen und Witben, nebst ihren Unterarten.

Der Kaiser Justinian fügte in Ansehung der Ehefrauen den Zusatz hinzu, daß wenn solche für ihre Männer intercedirt hätten, dergleichen Interceßionen zu Folge der Rechte selbst, ungültig wären, wenn sie solche auch nach einiger Zeit wiederholt hätten q). Heutiges Tages fassen wir unter dem vellejanischen Rathschluß beide Verordnungen zusammen, doch werde ich von jeder besonders reden.

Bei unsern Vorfahren konnten die Frauenzimmer nicht anders, als mit dem Beistand ihres Berathers, sich verbürgen. Wenn sie solches ohnedem gethan hatten, war es ungültig. Es erhellet solches aus des 1ten Buchs 45sten Artikel des sächsischen und 309ten Kapitel des schwäbischen Landrechts, wie auch aus folgenden Stellen. Ein Kodex des Lübeckischen Rechts von 1266 hat Art. de *hereditate mulierum.* Nulla mulier potest bona sua impignorare, vendere, vel dare *sine pro-*

o) Nach L. 2. §. 2. L. 1. §. 1. D. ad Sctum Vellejan.
p) L. 40. D. de condict indeb. L. 3. 16. C. ad Sctum Vellej.
q) *Auth.* si qua mulier ad Sctum Vellejan. Nov. 134. Cap. 8.

procuratore, nec aliqua mulier poteſt carius *fidejubere*, quam pro duobus nummis et dimidio *ſine mundibordio* ſuo, id eſt, Vormunde, exceptis illis, quae habent Kopſchad et ſolent emere et vendere. Quicquid etiam cum mundibordio promittit de jure ſolvere tenetur, ſi de promiſſo convinci poterit [r]). *Statuta Flensburgenſia* Art. 85. Neenes Mannes Hus-Frawe ſchall *ahne ehres Werthes wetende* jennig Guth verkopen edder verpanden höger, als 12 Oertich Penninge edder vör mehr laven. Und wol dar verpandet, edder vollkamen Koop maket mit enes andern Mannes Wife mehr als geſegt is, de ſchall ehrem Werde das Guht weddergeven und hebben dat Geld dat he utgat verlaren, und ſegt he, dat he nichtes van ehr kreg, ſo mag idt Deverye heten [s]).

Nachdem aber das römiſche Recht ſich in Deutſchland mehr ausgebreitet; ſo hat ſelbiges dieſe guten Grundſätze hier und da verdränget [t]). Ich halte es daher für meine Pflicht, nach deſſen Anleitung, diejenigen Fälle aufzuſtellen, in welchen das zärtliche Geſchlecht des vellejaniſchen Rathſchluſſes ſich nicht getröſten kann. Dieſe ſind:

1) Wenn ſolches bei der Interceßion betrüglich zu Werke gegangen iſt. Eines Betruges macht es ſich aber ſchul-

r) Dieſe Stelle findet man in des Herrn Johann Carl Heinrich Dreyers Sammlung vermiſchter Abhandlung Theil 1. S. 450. und 451. etwas zerſtümmelt, vollſtändiger hingegen in des Herrn Kanzlers *Ern. Ioach.* de *Weſtphalen* Monumentis ineditis rerum German. praecipue Cimbricar. Tom. IV. pag. 1929.

s) Der letzte hat dieſe Stelle ebenfalls a. O. ebendaſelbſt bekannt gemacht, auch nach einem lateiniſchen Kodex Tom. III. pag. 94. angezogen.

t) Die älteſte Spur, die römiſch klingt, iſt mir in den *Conſtitut. Boicis.* Tit. I. art. XI. und XII. vorgekommen. „Recte fidejubent mulieres, ſi vir bonus illas admonuerit ſui periculi ex fidejuſſione metuendi et *privilegiorum muliebris fidejuſſionis.*„

schuldig, wenn es ihm bekannt war, daß es für einen Fremden nicht intercediren dürfte, und doch für ihn intercedirt hat. Ferner wenn selbiges nach 2 Jahren, seine für einen Fremden gethane Fürsprache widerrufen hat. So auch wenn ein vornehmes Frauenzimmer mit Beistimmung ihres Raths intercedirte u). Das Pfälzische Landrecht hat diese Einschränkung in des 2ten Theils 15ten Titel §. 1. aufgenommen. „Es haben auch die Kayserliche, geschriebene Recht, den Frawen personen zum besten — verordnet, so sie sich für andere, oder jhre ehewirth, verbürgen oder verschreiben, daß solche intercession oder bürgschaft vntüchtig, vnd jhnen vnnachtheilig seyn, vnd durch die gutthat Senatusconsulti Vellejani dem weiblichen geschlecht gegeben, von solcher verbindung ledig gezehlt werden sollen, dabey wir es auch bewenden lassen. Es sey dann, daß sie — — — nach verfliessung zweyer gantzer jahren, von zeit geleister erster burgschaft an zurechnen, widerumb vnd von newen — sich verschrieben vnd verbürgt — — Oder sonsten arglistiger, betrüglicher weiß, dergleichen bürgschafte vnd verspräch-nuß gethan hette: dann in solchen fällen beschirmet oder hilft sie die gutthat ermeldtes Rechtens nicht, sonder wird andern bürgern in allwege gehalten vnd geachtet.„ Hiemit möcht' ich das **Landrecht der Fürstenthumben Ober- und Nider-Bayrn.** München 1616. 1ten Titul 14ten Artikel verbinden. „Wirdet aber ein Fraw für jemandt andern, der nit jhr Ehewirth, guet vnd Porg, vnd verschreibt vnd verbindet jhr Person oder jhr Guet, das ist ebenfals nit gültig — — Es were dann, daß ein Weibs Person — sich zu vnterschidlichen zeiten

u) Kraft L. 22. C. ad Sctum Vellejan. und Auth. si qua mulier ad Sctum Vellejan. Es bestärken solches *Ulr. Huber* in praelectionibus jur. civilis (Lipſ. 1735) Part. III. Lib. XVI. Tit. I. §. 11. und *Wolffg. Ad. Lauterbach* in collegio theoretico-practico (Tub. 1763) ang. Buch und Titul §. XXI. und XXIII.

ten zwey oder mehrmalen für ein ainige Schuld, als Porgin, verbunden vnd verschriben hette.„ So begünstiget auch die Nassau-Catzenelnbogische Land-Ordnung in des 1ten Theils 15ten Cap. §. XIII. keine Betrügerei, wohin das Landrecht der Marggrafschaften Baaden von 1710 und dessen 4ten Theils 15ten Titul §. IV. ebenfalls gehört, in den Worten: es sey dann, daß sie — — nicht sonst arglistiger oder betrüglicher weise dergleichen Bürgschaft und Versprechung gethan hätte — Nicht weniger ist dieses der Statt Franckfurt Reformation von 1611 Theil III. Tit. XVI. §. XI. Ordnen und setzen Wir, erstlich, das Senatusconsultum Vellejanum belangend, daß solches nicht statt haben solle, wenn sich befindt, daß sie die Weiber gefährlich und betrieglich handeln, gemäß.

2) Wenn die Intercession mehr als ein Geschenk angesehen werden muß. Daher solche gilt, wenn sie aus Mitleid wegen jemands Befreiung, wegen eines Heirathsguts u. s. f. geschehen ist, oder wenn eine Weibesperson eine Schuld, dazu sie nicht verpflichtet war, dennoch wissentlich bezahlet hat [v]).

3) Wenn sie Haupterbin ihres Schuldners worden ist [w]). Dieser Fall ist in das Pfälzische und Baadensche Landrecht a. O. ebenfalls übergeflossen, wenn es heißt: Es sey denn, daß sie — die person, für die sie sich verbürgt, geerbet.

4) Wenn das weibliche Geschlecht Geld annimmt, damit sie sich für einen andern verbürge, und solches gethan hat; so ist es gehalten, obgleich die empfangene Summe weniger, als die durch Bürgschaft übernommene beträgt. Hiebei gereicht es dem Kläger zum Vortheil, wenn sie solches in einer öffentlichen Schrift gestan-

v) Nach dem L. 24. und 25. C. ad Sctum Vellej. S. auch *Io. Henr.* L. B. de *Berger* oeconomiam juris (Lipſ. 1741) Lib. III. Tit. III. §. 8. Not. 8.

w) L. 8. §. 13. D. angef. Titul.

standen hat x). Welches auch die Nassau-Catzenelnbogische Land-Ordnung a. O. Das Baierische Landrecht a. O. „Es were dann, daß ein Weibs Person jhrer Porgschaft halben, Gelt oder andere Schenkung eingenommen.„

Das schöne Geschlecht kann sich ferner nicht auf den vellejanischen Rathschluß berufen.

5) Wenn solches wegen seiner Zusage entschädigt worden ist, oder die Hauptverbindlichkeit, deren wegen es intercedirte, zu seinem Nutzen gereichte y). In nachbenannten landen nimmt man diesen Fall auch aus. In der Kurpfalz, in der Grafschaft Nassau und Baaden-Durlach, nach den kurz zuvor bezeichneten Stellen. Das erste landrecht drückt sich also aus: Oder da sie sich jhrer selbsten, oder jhrer Kinder eigenen, noch vor Augen seyenden, scheinbaren nutzens halbens, verbunden vnd versprochen. Das zweite: Eben messiger gestalt, da sichs befinden würde, daß ein Weib bey gedachter Bürgschaft halben etwas an Geld empfangen, und auf die Hand genommen, oder aber für jemanden, den sie zuvor mit Schulden verpflicht und verhaft wär, sich zu ihrem selbsten Vortheil verbürget hätte, und hernacher die exceptionem Vellejani einwenden wolt: So soll sie hiermit nicht gehöret, sondern — — mit ihrer Exception abgewiesen werden. Das dritte: Es sey dann, daß sie — mit solchem verbürgen, ihren eigenen oder ihrer Kinder, scheinbaren unlaugbaren Nutzen geschafft.

x) L. 23. C. ang. Titul. Man vergleiche auch *Io. Petr.* de *Ludewig* diff. I. de Scto Vellejano. Differentia IV. pag. 7. und folg.

y) L. 15. 16. und 21. D. ad Sctum Vellejanum. Man sehe auch *Dav. Mevii* Decisiones summi tribunalis Wismar. (cum praef. Böhmeri Francof. 1740) part. 3. dec. 84. nr. 2. und 3. *Anton Hering* de fidejussoribus (Col. Agrippinae 1724) Cap. VII. nr. 461. *Io. Nicol. Hertii* Consilia et Responsa (Francof. 1730) Tom. II. Decis. 644. nr. 3.

schafft. Man hat auch in der Stadt Frankfurt Reformation a. D. Bedacht darauf in den Worten: Item, wann es zu ihrem selbst Nutzen, als so sie derwegen Gelt, oder Gelts werth empfangen, oder auch zu ihrem Vortheil, als so sie für jemandt sich verbürget, dem sie zuvor zu thun, und Gelt schuldig seynd, geschieht.

6) Wenn eine Kaufmannsfrau, in Hinsicht ihres Handels, für einen andern intercedirt hat. Diese Ausnahme ist auf verschiedene deutsche Gesetze gegründet. Daher erfordert es die Nothwendigkeit solche genau anzuführen. An die Spitze stell' ich folgende Verordnung des Lübeckischen Rechts 3ten Buchs 6ten Titul 21sten Artikel: Eine Kauff-Frau was sie kaufft, muß sie zahlen, eine Kauff-Frau aber ist, welche auß- und einkaufft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht, Wage, Maß und Ellen auß und einwieget, und mißt. Hiemit kömmt das Homburgische Stadtrecht Part. II. Tit. VIII. Art. I. überein z). Dahin gehet auch die 15te kursächsische Konstitution des zweiten Buchs. Wie dann insonderheit den Weibspersonen, so zu handthieren pflegen, mit Kauffen und Verkauffen, in den Krahmen und andern dergleichen Wahren ohne Vormunden beständig und verbindlich zu schliessen und zu handeln, hiermit unbenommen seyn soll a).

Vorzüglich ist aber dem Frauenzimmer in Wechselgeschäften diese Ausflucht beschnitten. Die Leipziger Wechsel-Ordnung besaget solches §. 2. ganz deutlich also: Welches denn auch Krafft dieses dahin erstrecket wird,

z) *Mevius* in Commentario ad Jus Lubecense (Francof. 1744) lib. I. Tit. 10. art. 1. nr. 77. *Sam. Strykii* contin. secunda Usus moderni Pandectarum (Hal. 1745) Lib. XVI. Tit. I. §. VI.

a) *Bened. Carpzov* in jurisprudentia forensi Romano-Saxonica (Lipſ. 1663) Part. II. Constit. XV. defin. 16. nr. 7. und folg. will, daß eine Handelsfrau sogar zum Besten ihrer Handlung, ihre Güter verpfänden könne.

wird, daß eine solche Frau, welche — ihre eigene Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gut sagen, und darwider das *Sctum Vellejanum*, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und zu zahlen, soll angehalten werden b). Ferner die Breßlauische Wechsel-Ordnung Art. 2. So sichs nun begäbe, daß Witt-Frauen oder andere Weibs-Personen vor sich oder ihren Mann absonderliche Handlung führeten, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief von sich ausgäben, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatoris; auch ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, so sollen sie dennoch selbsten zu zahlen schuldig und verbunden seyn, auch sie das *Sctum Vellejanum*, ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, noch solchem Rechte von ihnen renunciret worden, keinesweges schützen. Ingleichen ist es der Sachsen Gothaischen verbesserten Proceß-Ordnung (von 1776 und zwar Part. II. Cap. III. §. 2.) gemäß. Weibspersonen, welche vor sich, und wenn sie verheyrathet sind, ohne ihre Männer besondere Handlung treiben, und in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel ausstellen, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres Curatoris, auch ohne vorhergegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen, sollen schlechterdings an das Wechselrecht gebunden seyn, auch nicht einmal die Exception, daß sie durch den ausgestellten Wechsel directe oder indirecte, ohne dem Scto Vellejano oder der Auth.

b) Sie ist in der Stadt Leipzig Ordnungen *Privilegiis* und statutis S. 66. befindlich.

Auth. Si qua mulier etc. renunciiret zu haben, sich vor jemanden verbürget und gut gesaget, vorschützen können. Zum Theil gehört noch das Königl. Preußische Rescript ans Cammer-Gericht, worinnen einige Puncte wegen des *Scti Vellejani* im Wechsel-Recht declariret werden vom 30sten Jan. 1704 hieher. Es lautet folgendermassen: Was die Weibes-Personen, so Wechsel-Briefe zeichnen oder acceptiren, anlanget, da ist es andem, daß selbige ohne Exception bezahlen müssen, und ihnen weder das Sctum Vellejanum, noch einige Exceptio dawider zu statten kommen kann. Damit aber alle Inductiones, Persvasiones, auch wohl gar Betrug verhütet werden möge; So verordnen Wir hiemit, daß 1) alle Foeminae Mercatrices oder Frauen, sie seyn Wittben oder haben Männer, welche vor sich oder ihre Ehe-Männer Handlung treiben, Wechsel-Briefe gar alleine und ohne Curatore, von sich stellen und acceptiren können, und das *Beneficium Scti Vellejani* nicht vorschützen mögen, ob sie desselben gleich nicht erinnert worden, auch solchem nicht renunciiret haben, ferner und 2) daß unter solche Classe auch zu rechnen alle Frauen, es seye ihr Ehemann unser Rath, Bedienter, Kaufmann oder Bürger, wenn sie sich mit Ein- und Verkauf der Waaren, mit Correspondenz in Commercio und mit Commißionen von auswärtigen Kaufleuten meliren, auch Wechselbriefe von einem Ort auf den andern ziehen, und dadurch Commercia treiben [c]).

7) Das weibliche Geschlecht muß, kraft des päbstlichen Rechts [d]), jede beschworne Interceßion erfüllen, und kann folglich in Absicht dieses Punktes, mit der Ausflucht

c) Man lieset dieses in *Christ. Otton. Mylii* corpore Constitution. Marchicar. (Berol. 1737) Theil II. Abtheil. II. No. XX. S. 37. 38.

d) Capit. 9. X. de jurejurando. Man vergleiche auch *Eman. Gonzalez* de *Tellez* commentarium in Libr. V. Decretalium (Venet. 1699) ad cap. 25. und 28 de jurejur.

flucht des vellejanischen Rathschlusses sich nicht behelfen e). Dieses ist dahin zu erklären, daß eine jede eidliche Versicherung hinreiche; keinesweges aber weder ein wahrer Eid, noch weniger erfordert werde, daß die Interceßion in einer vor drei Zeugen oder im Gericht' errichteten Urkunde geschehe, oder daß die Frauensperson gedachtem Rathschluß' entsage, ihr derselbige erkläret worden sey f). Ich muß gestehen, daß mir bis jetzt kein deutsches Gesetz vorgekommen, worin diese Einschränkung gesetzliche Kraft erhalten hätte. Ich leg' ihr daher auch einen geringen Werth bei.

8) Wenn eine Person des andern Geschlechts zu erkennen giebt, daß sie wegen ihrer für einen Fremden unternommenen Interceßion, diesen Rathschluß doch nicht anziehen wolle. Verschiedene Rechtsgelehrte sprechen ihr diese Macht ab g); andere hingegen und der

e) *Lauterbach* in collegio theor. pract. Lib. XVI. Tit. 1. §. XXV. und *Ge. Ad. Struv* in Syntagm. juris civil. secundum ordinem Pandectar. cum commentario *Petr. Müllери*. Tom. III. (Norimb. 1738 4.) exerc. 21. thes. 10.

f) Die Verständigung von dem vellejanischen Rathschluß ist deshalb nicht nothwendig, weil, sobald eine Schöne ihre Interceßion eidlich zu bestärken, sich entschließt, sie zugleich den festen Vorsatz, ihren Worten auf das genaueste nachzukommen, beseele. Folglich kann es ihr gleich viel seyn, ob sie ihres Versprechens durch die Rechte entfesselt werde. Mithin braucht ihr der vellejanische Rathschluß nicht bekannt zu seyn. Es bezeugen solches *Andr. Gail* in Observationibus cameralibus, cum comm Io *Graevii* (Francof. 1611) lib. 2. obs. 41. und 77 nr. 10 und *Sam.* de *Cocceii* in jure controversiar civil. (Francof. 1739 4.) Lib. XVI. Tit. 1. quaest. 12

g) Ich nenne blos *Arn. Vinnium* in selectis quaestionibus (Amstelod. 1716) lib. 1. quaest. 48 *Matth. Berlich.* in Conclusionibus practicab. (Col. 1724 fol. Part II. concluf. 19. num 16 folg und *Ioseph. Averanium* in interpretat. juris (Lugd. Batav. 1736 8.) Lib. 2. cap. 5.

Gerichtsbrauch eignen ihr selbige zu h). Es würde dem Entzweck gegenwärtiger Abhandlungen zuwider seyn, wenn ich die beiderseitigen Gründe hier gegen einander aufwägen wollte. Es sey daher genug, erinnert zu haben, daß, da jedermann es frei stehet, ob er von seinem Recht' einen Gebrauch machen wolle, oder nicht i); solches auch in Hinsicht dieses Rathschlusses gesaget werden müsse, da ihr sogar diese Freiheit in einem ähnlichen Falle zugesprochen wird k).

Wie aber ein Frauenzimmer sich dieser Wohlthat begeben solle? Darüber herrscht eine grosse Uneinigkeit. Einverstanden ist man darüber, daß dasselbige zuvor von deren Inhalte, als Absicht, hinlänglich unterrichtet werden müsse. Denn es muß solches diejenigen Behelfe wissen, die ihm gegen eine aus Gutheit geschehene Bürgschaft, Fidejußion, Verschreibung u. s. f. zustehen, wenn es derselbigen mit Wirksamkeit absagen soll. Daher müssen ihm die mancherlei aus dem vellejanischen Rathschluß entspringenden Vortheile deutlich und verständlich gemacht, und dann ihrer eignen freiwilligen Entschliessung es überlassen werden: ob sie derselbigen entbehren wolle und könne? Dabei ist es gleichgültig, wer ihm diese Erklärung ertheilet, wenn es solche nur verstanden hat. Denn daß selbige gerichtlich geschehen müsse, läßt sich aus

h) Aus nachbenannten wird solches schon einleuchten: *Io. Brunnemanni* commentario ad Pandectas (Vitemb. 1731 fol.) ad L. fin. D. ad Sctum Vellejan. nr. 4. *Io. Voetii* comment. ad Pandectas. a. O. §. 9. *Stryk* in usu mod. Pand. a. O. §. 18. *Huber* in praelection. jur. civil. Lib. XVI. Tit. 1. §. 14. und *Io. Schilter* in praxi juris Rom. in foris Germ. juxta ordin. edicti perpetui et Pandect. cum praef. *Chr. Thomasii* (Franc. et Lipſ. 1713 fol.) Exerc. 28. §. 8.

i) L. 29. C. de pactis. und L. 51. C. de epiſcopis et Clericis.

k) L. ult. §. 4. D. ad Sctum Vellej.

aus dem gemeinen römischen Rechte nicht erweisen [1]). Wie denn auch nach des Königreichs Preussen Landrecht Lib. I. Tit. 25. Art. 13. §. 4. eine Weibsperson dem vellejanischen Rathschluß sowol im Gericht, als ausser demselbigen entsagen kann. Hiemit begnüget sich auch das Hohenlohische Landrecht von 1738 Theil 2. Tit. 15. §. 2. S. 105. Weil das Römische Recht anders nicht, als mit gewisser Praecaution die Weiber zur Bürgschaft zulässet, so lassen wir es auch darbey dergestalt bewenden, daß eine Frau vor niemanden, es seye gleich ihr Mann oder ein anderer, Bürgschaft leisten, oder sich zum Selbstschuldner machen könne, man habe sie denn vorhero ihrer weiblichen Rechtswohlthat, so Senatus Consultum Vellejanum genennet wird, auch in der Authentica Si qua Mulier etc. begriffen, deutlich und genugsam belehret, und solcher darauf sie ausdrücklich renunciiret. Wahrscheinlich ist dieses der Sinn des Landrechts der Marggrafschaften Baaden, wenn daselbst in des 4ten Theils 15ten Tituls 4ten §. die Worte vorkommen: Es seye dann, daß sie solcher Gutthat, deren sie zuvor fleißig und getreulich zu erinnern, sich freywillig und austruckenlich begeben und verzihen. Ingleichen des Bajerischen Landrechts Titul 1. Art. 14. Wirdet aber ein Fraw, für jemandt andern, der nit jhr Ehewirth, guet — — das ist ebenfals nit gültig; sie verzeyhe sich dann der Freyheit deß Senatusconsulti Vellejani — vnd werde dessen — genugsam erinnert.

Nach dem sächsischen Landrechte 1ten Buchs 13ten Artikel muß jede Verzicht im Gericht geschehen. Daher ist auch solches auf diejenige, wovon hier die Rede

1) Wie *Henr. Hahn* in observat. theoret. practicis ad Wesembecium (Francof. et Lipſ. 1706 fol.) Lib. XVI. Tit. 1. nr. 9. gezeiget und *Berger* in oecon. Juris. Lib. III. Tit. 3. not. 8. nr. 5. p. 614. mit ein paar Urtheilen bestärket hat.

ist, erstrecket worden. In dem 2ten Theile löset die 15te kurſächsische Konstitution die Frage: Ob die Verpflichtung, Interceßion oder Renunciation derer Weiber, welche mit Zuziehung ihrer Ehelichen oder andern hierzu erbetener und bestätigter Vormünder geschehen, kräftig seyn sollen, wann sie gleich nicht eydlich ergangen? Daß in denen Gerichten dieser Landart hin und wieder — dergleichen Intercessiones und Renunciationes, ohne einige Eydesleistung, de consvetudine zu geschehen pflegen, und zugelassen werden, — Uns heimgestellet, und für rathsam erachtet, daß diesfalls — — obgedachte Gewohnheit zu bestätigen seyn sollte, mit angehängter Restriction, daß es nicht simpliciter, oder durchaus, sondern nur in denen Fällen, wenn solche und dergleichen intercessiones auctoritate Curatorum von denen Eheweibern, auch Jungfrauen und Wittwen, so natu majores seyn, und *in Iudicio* ergiengen und fürgenommen würden, statt habe. Nachdem Wir Uns dann solches gnädigst gefallen lassen, so wollen Wir auch berührte Gewohnheit hiermit bestätiget haben [11]). Nach der Nassau-Catzenelnbogischen Land-Ordnung und zwar Theil I. Cap. XV. ist diese Entsagung mit mehrern Schwierigkeiten verbunden, wie man aus folgenden ersehen wird. §. X. mag jeder dahin sehen, wenn er je eine Weibes-Person zum Bürgen anzunehmen bedacht, daß dieselbige zuvorderst aller und jeder Gutthaten, die ihr in den Rechten, durch das Sctum Vellejanum, wie auch durch die Auth. Si qua mulier C. ad S C. Vell. gegeben gnugsamlich möge erinnert, und nach vorgangener solcher Erinnerung und Vergewissigung, auf ermeldte Gutthaten zu verzeihen, angelangt werden. §. XI. Würde alßdann auff eine solche Vergewissigung das Weib geneigt seyn, vor sitzenden Ge-

11) Es stehet solche in *Io. Christ. Lünigii* Codice Augusteo oder neu vermehrten Corpore jur. Sax. (Leipzig 1724 fol.) Band I. Seite 89.

Gericht zu erscheinen, und daselbsten mit Verzeihung solcher Gutthaten, die Bürgschaft zu leisten: So soll ihr abermals durch unsern Gerichts-Schultheissen ihr habendes beneficium SCti Vellejani, wie auch der Auth. Si qua Mulier angezeigt, und hierbey erkläret werden, daß obwohl all ihr Versprechen und Zusage, ohne ausdrückliche Verzeihung ihres Rechtens, für krafftloß und ohntüchtig zu achten: Doch aber, wann sie jetzo vorm Gericht die Bürgschafft leisten, und auff dieselbige Gutthaten verzeihen würde, sie alßdann schuldig und pflichtig würde, all dasjenige, dafür sie sich verbürgt, ohne einige Einred hiernechsten steiff und vest zu halten, und demnach anjetzo sich gebühren wolt, zu bedencken, was ihr thunlich, oder nicht, damit sie sich hiernechsten einiges Schadens oder Ohnwissenheit nicht möge zu beklagen haben. §. XII. Da sie dann nachmals die Bürgschafft zu leisten, und auff die vorgehaltenen Gutthaten der Rechten zu verzeihen, sich erklähren, dasselbige auch vor sitzenden Gericht also thun würde, so sol ein solches zum Schöpffen-Buch eingeschrieben, und förters, da sie gegen die Bürgschafft einige Exception würde einwenden wollen, deßwegen nicht gehört werden. Weniger streng lässet sich das Pfälzische Land-Recht Theil II. Tit. 15. §. 1. S. 314. also vernehmen. Es sey dann, daß sie jhre fünf vnd zwantzig jahr erfüllet, vnd für andere, nicht jhre ehewirth, bürge worden, auch solcher gutthaten, deren sie zuvor mit fleiß vnd verständlich erinnert, entweder vor Rath und Gericht, jeder orts, oder auch ausserhalb desselben, vor einem erfahrnen Notario vnd gezeugen, auch in beysein vnd mit vorwissen zum wenigsten zweyer, jhrer der Weibespersonen verwandten vnd freund, sich außdrücklichen vnd persönlichen begeben. In dem Schleswigischen und Holsteinischen fand ehedem ein Gleiches statt. Man lese der anwesenden Depudirten Beantwortung der Herrschaftl. *Monitorum*: Wegen der Re-

nunciation Senatus C. Vellejani, pitten Ewr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft unternthänigst-unterthänig, gestalt in Lohebuch enthalten und in Sleswicensi foro observirt, man in Hollsteinischen dem Gebrauch nach auch lassen wolte, bevorab da die Frauen und Jungfrauen bey sothanen Interceßionen des ihnen competirenden beneficii und Begnadung des Scti Vellejani certioriret, und woll erinnert, derselben renunciiret und bey adelichen Ehren sich verschreiben [m]). Ferner die Herzogl. Proposition: Wegen der Renunciation Scti Vell. weil in Lohebuch kein *Iuramentum* wirt erfürdert, also hat es auch in *Foro Slesvicensi* dabey sein Bewenden und ist ohnvonnöthen selbige Iuramento zu confirmiren. Im Hollsteinischen Foro aber erachten Ihro K. M. und F. G. gnädigst — daß solche Renunciatio zum wenigsten coram Notario et testibus zu geschehen, und die Frauen und Jungfrauen bey sothanen Interceßionen des ihnen *competirenden* Beneficii und Begnadigung *SCti Vellejani* zu *certioriren* und zu erinnern [n]). Erneuertes, verbessertes und *confirmirtes* Landrecht des Stadt- und Buttjadinger-Landes von 1644 Art. 14. Wann aber eine Frau fremde Schuld — contrahiret, soll sie aller Fräulichen Gerechtigkeit, auf deren vorhergegangene deutliche Verständigung, gerichtlich renunciiren [o]).

Verschiedene Rechtsgelehrte vertheidigen den Satz, daß ein Frauenzimmer in einer öffentlichen oder von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde dem vellejanischen Rathschluß

m) Es bezeuget solches Fried. Detl. Carl von Cronhelm in dem historischen Bericht von den alten und neuern Rechten und Gerichten in Holstein, besonders von den daselbst eingeführten Gesetzbüchern, welcher seinem corpore statutorum provincialium Holsatiae (Altonau 1750 4.) vorgesetzt worden ist, und zwar S. 235.

n) Eben daselbst S. 242.

o) Stehet in des Hr. Vicepräsident *Ef. Frid. a Pufendorf* Observat. jur. univ. Tom. IV. Anhange S. 603.

schluß entsagen müsse, wenn solcher seine Wirkung nicht verfehlen solle p). Allein das Gesetz, worauf sie sich stützen, redet von der Intercession; nicht aber von der Entsagung, und gar nicht von einer Bürgschaft, welche durch die Verzicht mehrere Stärke erhalten hat. Denn es ist etwas anders für jemand intercediren, welches mit einem gewissen Leichtsinn und Flüchtigkeit geschehen kann. Etwas anders wissen, daß man in einer gewissen lage sich des Schutzes der Gesetze zu getrösten habe, und solchen dennoch zu entsagen, welches doch Bedachtsamkeit erfordert q). Auf gleiche Weise erkläret sich in Ansehung der adelichen Damen die Schleswig-Holsteinische Landgerichts Ordnung von 1637 Theil 4. Titul 5. §. 10. also: der Adelichen Frawen und Jungfrawen renunciation Scti Vellejani, ist im Schleswigischen Gericht, wenn gleich dieselbe cum juramento, oder an Eyds statt nicht geschehen, kräfftig und bündig, massen auch solche renunciationes, bevorab wann sich Frawen und Jungfrawen, bey Adelichen Ehren und an Eydes statt verschrieben, Und daß sie selbiges beneficii und daher competirenden Wohlthat certiorirt, in der außgegebenen *Obligation* mit Hand und Siegel bekennen und bekräfftigen, im Hollsteinischen Gericht gültig geachtet, und denselben beständig nachgelebet werden soll r). Auf diesen Punkt richtete David Mevius in seinem entworfenen Landrecht der Herzogthümer

p) *Io.* a *Sande* Theatrum practicantium, seu Decisiones Frisiae. (Leoward. 1656) Lib. III. Tit. 11. defin. 2.

q) Sie sehen es nemlich in L. 23. §. 1. C. ad. Sct. Vellej. jedoch nur durch ein blendendes Glas, wie solches *Stryk* in tract. de cautelis contractuum (Berol. 1736) Sect. II. cap. 6. §. 12. und Herr V. Pr. de *Pufendorf* Tom II. obs. 159. p. 526. 527. bewiesen haben.

r) Selbige hat ihren Platz in des Hrn. Just. Rath. von *Cronhelm* Corpore Statutorum Provincial. Holsatiae. S. 92. und in Joh. Christ. Lünigs Corp. jur. Feud. Tom. II. col. 1803 gefunden.

mer Mecklenburg ebenfalls sein Augenmerk. Er schreibet Theil 1. *Tit. VIII.* §. 7. Eine Frau mag für jemanden nicht Bürge werden, noch dessen Schuld zu bezahlen über sich nehmen; sondern ob es geschehen, hat sie dagegen der Exception Sct. Vellejani sich zu gebrauchen, mag gleichwohl solcher Wohlthat sowohl in als ausser Rechtens sich wohl begeben; muß aber, wenn sie solches beständig thun will, zu vorhero dessen wohl berichtet und verständiget seyn. Demnach die Renunciation nicht anders gültig seyn soll, dann dafern vor Gericht, oder durch einen Notarium in Beyseyn glaubhafter Gezeugen der Unterricht und Erinnerung geschehen, und darüber ein glaubhaftes *Documentum* aufgerichtet werden, ob ausser dem in der Verschreibung der renunciation und Erinnerung gemeldet, soll solches nicht genugsam, noch dieselbe zu Recht beständig seyn s).

Höchst sonderbar ist es, wenn einige behaupten, daß sobald ein Frauenzimmer ihre Verzicht beschwöre, es nicht nöthig sey, daß ihr vom vellejanischen Rathschluß ein Begrif beigebracht werde t). Wie kann man annehmen, daß wenn es einer Wohlthat sich begiebt, selbiges auch deren Beschaffenheit wisse?

Der vellejanische Rathschluß ist in Deutschland insofern recipirt, als dessen Inhalt in den römischen Gesetzen klar vor Augen liegt. Inwiefern aber über einen oder den andern Punkt zwischen den Rechtsgelehrten noch

s) Hr. Kanzler von Westphalen hat selbiges in seine schönen Monum. inedita rer. Cimbric. aufgenommen, und zwar Tom. I. S. 666.

t) *Gail* in Observat. cam. lib. 2. obs. 77. nr. 10. *Lauterbach* in colleg. theor. pract. Lib. XVI. Tit. 1. §. XXIV. und andre hier angeführte, machen sich dieses Vergehens schuldig. Allein das Gegentheil ist gut vom *Stryk* in usu moderno Pand. a. O. §. XXIII. und dem Geheimenrath Just. Henning Böhmer in seiner hernach anzugebenden Streitschrift Cap. II. §. XIX. not. ttt p. 64. gezeiget worden.

noch gestritten wird, insofern muß man erstlich die Landesgesetze nachsehen, und, wenn diese schweigen sollten, um den Gerichtsbrauch sich bekümmern. Dieses verofenbart sich theils aus dem bisherigen, theils wird es noch aus nachstehenden Stellen erhellen. Das Hohenlohische Landrecht verordnet Theil 2. Tit. 15. §. 2. Weil das römische Recht anders nicht, als mit gewisser Praecaution die Weiber zur Bürgschaft zulässet, so lassen wir es auch dabey dergestalt bewenden. Das Pfälzische Landrecht Theil II. Tit. 15. §. 1. Es haben die Keyserliche, geschriebene Recht, den Frawen personen zum besten — verordnet, so sie sich für andere — verbürgen oder verschreiben, daß solche intercession oder bürgschaft vntüchtig, vnd jhnen vnnachtheilig seyn, vnd durch die gutthat Senatus consulti Velleiani dem weiblichen geschlecht gegeben, von solcher verbindung ledig gezehlt werden sollen, dabei wir es auch bewenden lassen. Womit das Baadensche Landrecht Theil 14. Tit. 15. §. IV. fast wörtlich harmoniret. In der Statt Franckfurt Reformation ist Theil II. Tit. XVI. §. XI. das römische Recht zwar nicht ausdrüklich; doch implicite gebilliget.

Dem ohngeachtet hat das alte deutsche Recht nicht überall vertilget werden können; sondern sich solches noch hier und da in seinem Glanze erhalten. Ich zeichne aus der Reformation der Stadt Nürnberg von 1522 Tit. 28. Lege 16. S. 175. die Worte aus: Wiewol Junckfrawen unnd Frawen durch gemeyne Geistliche und Keyserliche Recht für die verpflicht der Pürgschaft versehen sein, yedoch zu handhabung der handtierung, und des gemeynen glawben, So söllich personen unverpflicht jrer Eltern und unbevormundt sein und eygen gut haben, und die Eefrawen die in gemeinem handel jrer Mann steen, dardurch sie nach innhalt eins besöndern gesetzs mit jne zubezalen schuldig sein, So sich dieselben in Pürgschafft geben, So sein die mit krafft der Pürgschafft verpunden, Aber Eefrawen die nit in verpflicht der Bezalung

lung jr Mann steen, und doch eygen gut haben, die mögen sich mit wissen und willen jrer Mann auch in verpflicht der Pürgschafft geben, und sönst nit, Und die Wittiben, so die Pürgen werden, sollen damit verpunden sein, Und deßgleichen Junckfrawen und Frawen die sich in annemung und pürde der Vormundtschafft oder versorgnuß geben, und derhalb in Pürgschafft tretten, die sein darmit auch beladen. Die Mühlhäusischen Statuten von 1692 besagen in des dritten Buchs LXVIsten Art. S. 341. 342. folgendes: Keine Frau oder Jungfrau, so ihres vollkömlichen Alters, als 20 Jahr ist, mag ohne ihrer Vormünder Willen und Vollwort, mehr oder theurer, dann den zehenden Theil ihres jährligen Einkommens oder Nutzunge, so sie in Unserer Stadt oder Gebiete hat, vor einen andern geloben. 2) Ist sie aber des Alters nicht, was sie dann gelobet, soll gantz und gar vor kräfftig nicht erkandt noch gehalten werden. 3) Was aber eine Frau oder Jungfrau in Beyseyn und mit Vollwort ihrer Vormünder oder Zweyer ihrer ohn Interessirten Freunde vor andern verspricht, das soll sie ohne Geniessung des *SCti Vellejani* zu halten angewiesen werden, so ferne sich ihr Guth erstrecket, doch vorbehaltlich ihrer Alimenten nach Erkentniß. Es ist solches auch den *Statutis* der Stadt Coburg Art. XI. §. 1. Es wird auch bey der Statt Coburg das *Sctum Vellejanum*, sowohl andere rechtliche Wohlthaten, so dem weiblichen Geschlecht in den gemein beschriebenen Rechten, als L. assiduis etc. q. pot. in pign. hab. Item ne uxor pro marito etc. und anderswo mehr zum besten aufgesetzt, nicht *attendiret* noch in acht genommen, also daß die Weiber sich deren wenig zu getrösten, oder zu ihren Behuf solche anzuziehen, weil dergleichen beneficia dieses Orts *nullius momenti*, und mehrentheils nicht statt haben. §. 2. Dahero jedes Weib nicht allein ihres Ehemanns Schulden, so in der Statt, und welche auch in wehrenden Ehestand mit Dero Wissen und

Willen auſſer der Statt gemacht worden, ungeachtet ihres einbringens zu zahlen ſchuldig, ſondern auch vor ihren Ehemann vorbeſchriebener und gewiſſer maſſen Bürgſchafft zu leiſten und zu entrichten ſchuldig, will ſie anders deſſen Erbe ſeyn, und der Erbſchaft ſich nicht vorſetzlich entſchlagen, auf welchen letztern Fall Sie zu dergleichen nicht verbunden, es hette denn das Weib neben den Mann in offener Wirthſchafft, Cram und Laden oder Handel geſeſſen, dahero ſie die Schulden entweder zugleich mitmachen, oder doch darum Wiſſenſchafft haben und genieſſen können, auf welchen Fall die Zahlung Sie leiſten und mit ihren Einbringen ſich nicht behelffen kann tt). Dieſes Geſetz iſt in der Stadt Heldburg **Statuten und Gewohnheiten** von 1672 Tit. X. wörtlich wiederholt u).

Unter den Kaiſern Auguſt und Tiberius galt die Interceßion, welche eine Ehefrau für ihren Mann that, nichts. Dieſes wurde weder durch den vellejaniſchen Rathſchluß, noch vom Kaiſer Juſtinian abgeſchaft, ſondern noch verſtärkt. Eine Frau, ſagt er, mag ſich ſelbſt, oder ihr Gut für ihren eigenen Mann verpflichten; ſo ſoll dieſes ganz und gar nichts gelten, oder ſelbige verbinden, wenn ſie ſolche Verſprechung gleich noch ſo oft wiederholet hätte, es mag eine öffentliche oder Privatſchuld ſeyn v). Und an einem andern Orte: Wollte aber eine Ehe-

tt) Dieſe ſind in Herrn M. Georg Chriſtoph Kreyſigs Beiträgen zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Lande Theil 1. No. XVI. S. 373. 374. abgedruckt worden.

u) S. ſolche ebendaſelbſt No. VIII. S. 232. 233.

v) Auth. ſi qua mulier C. ad Sctum Vellej. und Nov. 134. Cap. 8. Si qua mulier crediti inſtrumento conſentiat proprio viro, aut ſcribat et propriam ſubſtantiam aut ſe ipſam obligatam faciat: jubemus nullatenus huiusmodi valere aut tenere, ſive ſemel ſive multoties, hujusmodi aliquid pro eadem re fiat: ſive privatum ſive publicum ſit debitum: ſed ita eſſe ac ſi neque ſcriptum eſſet: niſi manifeſte probetur, quia pecuniae in propriam ipſius mulieris utilitatem expenſae ſunt.

Ehefrau für ihren Mann intercediren, so muß dieselbige diesen ihren ersten Willen in einer öffentlichen, und von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde kund thun w), dann kann sie sich auf den vellejanischen Rathschluß nicht berufen. Der Kaiser glaubte aus der Gutwilligkeit des zärtlichen Geschlechts folgern zu dürfen: Wenn dieses Geschlecht leicht für einen Fremden gut saget, wie vielmehr und weit nachgiebiger wird es sich zu einer für seinem lieben Gemahl zu übernehmenden Interceßion finden lassen? Denn für diesen spricht, ausser jener natürlichen Weichlichkeit, noch die eheliche Liebe, Gehorsam und Ehrerbietung. Diese reissen es gewiß zu Thorheiten hin, wenn es jene auch nicht vermögte x). Wenn daher eine solche Interceßion nicht schriftlich geschehen, so gilt selbige an und für sich selbst nichts. Hieraus folgt, daß eine Ehefrau diesem neuen Rechte nicht entsagen könne, weil Justinian blos und allein den gedachten Fall ausnimmt y).

Nach den Grundsätzen des päbstlichen Rechts hingegen kann sie sich desselbigen begeben, wenn sie, nach dessen

w) L. 23. §. fin. C. ad Sctum Vellejan. Denn ausserdem bindet solche Bürgerschaft nicht, worüber man weitere Erläuterung bei *Georg. Frantzkio* in comment. ad priores XXI. libros Pandectar. (Argent. 1644) Lib. XVI. Tit. 1. nr. 34. *Ioh.* a *Sande* in Theatro practicantium seu Decisionibus Frisiae (Leoward. 1656) L. III. tit 11. def. 2. *Stryk* in usu moderno Pand. a. O. §. XXIV. und in Cautelis Contractuum Sect. 2. Cap. 6. §. 12. *Müller* ad Struv. syntagm. jur. civil. exerc. 21. thes. 4. lit. a. *Berger* in oecon juris Lib. III. Tit. III. §. 8. not. 1. p. 6. *Io. Pet.* de *Ludewig* in der zu Ende anzuzeigenden Dissert. P. II. differ. IV. findet.

x) *Matth. Berlichii* conclusiones practicabiles (Lipsi. 1698 fol.) Part. II. concluss. 19. nr. 56. und folgende. *Stryk* a. O. §. VIII. pag. 147. und andere.

y) Wie unser sel. Geheime Regierungsrath Io. Aug ab *Hellfeld* in jurisprud. forensi ad ordinem Pand. Tit. XVI. §. 925 behauptet.

dessen vorhergehender Erklärung, den Verzicht beschwöret z). Hierzu ist aber kein feierlicher Eid nöthig; sondern schon hinreichend, wenn die Verzicht an Eides-statt, und bei dem Worte der ewigen Wahrheit geschehen ist a). Doch müssen derselbigen von dem Rechte, welchem sie entsagen soll, hinlängliche Begriffe beigebracht werden. Dies muß in deutscher Sprache ohngefehr mit den Worten geschehen: sie solle sich der weiblichen Gerechtigkeit begeben, welche will, daß eine Frau für ihren Mann auf keinerlei Weise sich bürglich einlassen könne b).

Zu Folge verschiedener deutschen land- und Stadtgesetze, muß diese Verzicht im Gericht, und bald in Beiseyn des Mannes und anderer Zugeordneten; bald ohne

z) *David Mevius* in consiliis (Francof. 1680) Part. VII. decis. 229. *Io. Schilter* in praxi juris Rom. Exerc. 28. §. 11. und *Augustin.* a *Leyser* in Meditationibus ad Pandectas. Vol. III. Spec. 172. med. 1.

a) *Stryk* a. O. §. X. und XII. *Böhmeri* jus ecclesiasticum Protestantium. Tom. I. (Hal. 1738 4.) Lib. II. Tit. XXIV. §. 58. pag. 1301 - 1304. *Engelbrechtii* diss. de renunciatione Scti Vellejani privato instrumento facta. Cap. II. §. 13 und §. 16. und Hr. Vicepräsident *Frid. Es.* a *Pufendorf* in observat. jur. univ. Tom. I. obs. 43. §. 2. pag. 106. 107. Meinem Erachten nach, muß ein gleich starker Nachdruck den unter vornemen Personen gewöhnlichen Formeln: bei fürstlichen, gräflichen Treuen, und bei Kavalier: Parole, beigeleget werden, und sollte wol eine damit versiegelte Verzicht der weiblichen Freiheiten nicht wiederrufen werden können. Denn so wie jeder die gemeinen Vorurtheile weislich zu benutzen pflegt: so ist solches auch die Pflicht des Rechtsgelehrten, in wiefern ihm die Gesetze nicht hinderlich sind. Und dieses scheint mir hier der Fall zu seyn. *Stryk* behauptet zwar a. O. §. XIII. das Gegentheil. Allein aus dem Grunde, weil eine Person, welche eine solche Verzicht bräche, sich doch keines Meineides, obgleich einer eben nicht ehrenvollen Handlung, schuldig mache, den ich sehr gern zugebe und dennoch die Folge leugne.

b) *Stryk* in cautelis contractuum Sect. II. cap. 6. §. 4.

ohne deren Gegenwart geschehen. Das letztere will die Rhein- und wildgräfliche Landesordnung vom Jahr 1754 Theil 7. §. 7. Daß bei Weibern die Verbindung vor ihre Männer und dererselben Schulden oder sonsten alsdenn nur gültig, und die Frau als Hauptschuldnerin mit angesehen seyn solle, wenn der Aufsatz durch den Schultheissen der Ehefrauen ohne Beiseyn des Mannes und des creditoris vorgelesen, die Frau ihres weiblichen Rechts der nicht gültigen Verbürgung von dem Schultheissen deutlich belehret worden, dieselbe sich dessen so denn mittelst Handtreu an Eydesstatt begeben, die Handschrift mit unterschrieben, und daß alles vorberürte würklich geschehen sey von dem Schultheiß und Gericht bei ihrer Unterschrift ausdrücklich gemeldet worden. In dessen Unterlassung dieselbe samt und sonders zur Schadloshaltung angezogen werden sollen c). Es verdienet auch hier das Landrecht der Fürstenthumben Ober- und Nider-Bayrn und zwar des 1ten Tituls zwölfter Articul eingerückt zu werden. Sollen fürterhin dergleichen Verschreibungen vnd Porgschaften der Weibs Personen (darinn sie sich neben, oder für ihre Ehemanner verschrieben haben) anderst nicht gültig sein, dann im Fall es vnder Burgern oder Bawern geschicht, die erinnerung der Weiblichen Freyheiten, vnd verzicht derselben auf dem landt vor den Gerichten, vnd in Stätt vnd Märcken vor dem Rath, doch ohne leistung des Eyds, vnd in abwesen des Mans beschehen, daselbst eingeschriben vnd alßdann ordenliche Schuldtbrieff auffgericht worden sein. Weren aber solche Personen deren vom Ritterstandt vnd vom Adel, der Doctorn, die ihren Doctorat auff bewerthen Hohen Schulen erlangt, Frawen, oder solche gefreyte Personen, die ohne mittel dem Landtß

c) Diese Stelle hat unser Hr. Geh. Just. R. Carl Friedrich Walch in seinen Beiträgen zu dem deutschen Rechte Theil 5. S. 260.

Landtß Fürsten, oder dessen Vitzdomben vnd Räthen vnderworffen, mag gleichwol solche erinnerung vnd Verzicht, ausserhalb deß Gerichts, durch einen sonderbaren Anweiser, doch ebenfals ausser beysein der Frawen Ehevögt beschehen, doch daß neben vnd mit jhr, auch ein gefreyte Person, wie gemeldet, vnd der Anweiser, mit jhren Insiglen oder Wappen Petschafften vnd Handtschrifften fertigen, vnd die Fraw, da sie schreiben kann, sich mit eigner Hand vnderschreibe. Eben dahin gehet der Statt Franckfurt Reformation Theil II. Tit. XVI. §. XII. Soviel dann die Freyheit obberürter Authenticae, Si qua mulier etc. betrifft: Ordnen und wöllen Wir, daß dieselbig nicht statt haben soll — wann solche Verschreibungen in unserer Cantzley auffgericht, oder die Bekanntnuß der Bürgschafft, sampt Verlegung etlicher namhaffter jhrer der Frawen Güter, daselbst in das Bürgermeisterbuch, mit Verzeihung gedachter Freyheit, auff abermahls anugsame Erinnerung — geschicht. §. XIII. Vor Notarien aber vnd Zeugen sollen solche Verschreibungen, und *Renunciationes* anderst nicht, denn auß sonders ehehafften und rechtmässigen Ursachen, auch in Beysein und Bewilligung zum wenigsten zwever ihrer der Frawen verwandten Freundtschafft geschehen und zugelassen seyn. Wie auch Theil III. Tit. VI. §. XVI. Da auch ein Haußfraw in unserer Cantzley, für unsern Bürgermeistern, neben jhrem Ehemann sich verschreiben, zu der Bezahlung sich verpflichten, und derwegen neben deß Manns Gütern, auch ihr eigen Haab und Güter verpfänden würde: Ob sie gleich sonst keinen Handel triebe, noch auch an des Manns Handel Theil und Gemein hette: so ordnen, setzen und wöllen Wir, daß im selben fall, sie die Frauw, der Wohlthat obgedachter Authenticae (doch daß sie zuvorderst derselben wol verständigt und erinnert werde, und sie demnach darauff freywilliglich verzeihen würde) auch nicht zu behelffen haben solle.

Nach kursächsischen Rechte muß diese Verzicht von einer volljährigen Frauensperson, vor dem rechtmäßigen Richter, mit Bewilligung ihres Versorgers, nach erfolgter Erklärung, und zwar in wiefern solche ihr eigenes zugebrachtes und Paraphernalvermögen betrifft, ohne feierlichen Eid, geschehen d). Wenig weichet hievon die **Neu-Confirmirte Schlesische Policey-Ordnung** von 19ten Jun. 1577 Tit. **von der Weiber** *Obligation*, **Bürgschafft** und **Gerechtigkeit** ab. Soll hiemit statuirt und verordnet seyn, daß wenn sich hinführo ein Eheweib für der **Obrigkeit** oder an **gewöhnlichen Gerichts-Stellen**, durch ihre hierzu insonderheit gekohrnen und **erbetenen Vormünder**, **verschreiben** und **verobligiren** und **sich ihrer** weiblichen Freyheit, des Senatus Consulti Vellejani et *novarum Constitutionum*, (welches sie zuvorn durch die Herrschafften, Aemter und Gerichte **nothdürfftig** berichtet und **erinnert werden** soll) **äussern** und **verzeihen würde**, daß sie dasselbe, obgleichen dermassen verzicht **nicht eydlich** auch ohne andere Solennitates geschehen, bis an die helffte ihres Guts zu halten schuldig seyn, und ihrer Weiblichen Freyheit weiter nicht, denn allein in der andern Helffte ihres Guts geniessen soll e). Noch füge ich aus den **Rochlitzer Statuten** bei Cap. VII. §. 1. Wenn ein Eheweib vor dem Rath oder Gerichten allhier vor ihren Ehemanne sich in Bürgschafft einlassen und intercediren will, so soll sie zwar, es betreffe die Einsetz- oder Verpfändung ihre datal- oder aber nur Paraphernal-Güther,

d) *Böhmer* in der schlüßlich zu benennenden Diss. Cap. III. §. 9. und Herr Prof. *Aug. Frid. Schott* in institutionibus juris Saxonici Elect. privati (Lipſ. 1778) Lib. III. Cap. III. §. II. pag. 373. 374.

e) Ich habe solche dem verstorbenen *Böhmer* zu danken, in dessen Streitschrift sie a. O. §. X. nebst den Worten der einstimmenden breßlauischen Statuten art. 15. pag. 28. geliefert worden ist.

ther, mit der würklichen Eydesleistung verschonet werden; Jedennoch aber dieselbe in Persohn, nebst ihrem Curatore, an gewöhnlich Raths- oder Gerichts Stelle erscheinen, daselbst auf **vorhergehende gnugsame Erklährung**, was ihre weibliche Gerechtigkeiten seyn, vor ihren Ehemanne, mit Verpfändung ihres Einbringens und anderer Güther, sich verpflichten und constituiren, ihrer weiblichen Gerechtigkeit und Unterpfande, sowohl iuri praelationis, so sie es in des Mannes Güthern hatt, wie auch dem *Scto Velleiano*, an Eydes statt mit ihren Handschlage und Angelöbnüs *renunciren*, welche interceſſion, Constitution und Angelöbnis allerdings, so kräftig und beständig seyn und gelten, und darauf rechtlich erkandt werden soll: Als ob die Eydes Leistung würcklich geschehen wäre. §. 2. Und eben also soll es auch gehalten werden, wann ein Eheweib **vor einen Fremden** intercediret, jedoch daß in diesen Fall, und so die renunciation anders gültig seyn soll, der Ehemann sogleich darein gerichtlich willige f). Die **Leipziger** *Statuta* gehen art. 20. eben dahin: Wann ein Weib **vorm** Rath oder **Gerichten** neben ihrem bestätigten Kriegischen Vormunde wegen ihres eingebrachten Guts, nicht allein in ihres Mannes, sondern auch in ihre eigene Güter **Verzicht thut**, oder sich ihrer **weiblichen Gerechtigkeit begiebet**, und sie zuvor deroselbigen **gnugsam erinnert** worden, Ob gleich solche Verzicht **ohne Eyd** beschicht, so **soll doch dieselbe bündig** und zu Recht beständig seyn, als wäre sie mit und durch einen leiblichen Eyd geschehen, immassen dann solche hergebrachte Gewohnheit zu Recht erhalten, und vor beständig erkant worden g). Auf

f) Man schlage unsers Herrn Geh. Just. Rath Walchs Beiträge zu dem deutschen Rechte Theil 3. S. 291. 292. nach.

g) Diese Stelle stehet in der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch *privilegiis* und *statutis*. S. 295. Man vergleiche *Carpzov* Part. II. Const. 16. def. 8.

gleiche Art können zu Wittenberg und Eisleben die Weiber, in Ansehung ihres Paraphernalvermögens, für ihre Männer Bürge werden h). Die Hessische Landesordnung erfordert Part. IV. pag. 97. auch nicht mehr. In dem Lüneburgischen Stadtrechte lesen wir Theil II. Tit. XVI. Ob wol nach den gemeinen beschriebenen Rechten ein Weibs-Bild, sonderlich die nicht in ihres Mannes ehelicher, oder anderer Verordneten Vormunden Pflege ist, sich in keine kräftige Bürgschaften einlassen kann, jedoch da sie auf unserer Schreiberey erschiene, und allda in Beywesen zweyer ihrer Freunde, sich der rechtlichen Wohlthat, Senatus consulti Vellejani. vor unsern Secretarien, auf vorgehende nothdürftige Erinnerung und Erklärung gedachter rechtlichen Wohlthat verziehe, und also vor ihren Ehemann Bürge würde; So ist solche Bürgschaft, ungeachtet daß sie mit dem Mann nicht beerbet, und derowegen nach Stadt-Gebrauch sonsten nicht dürfe vor ihne haften, kräftig und bündig i).

Man kan sich nicht vereinigen, ob wenn die Frau für ihren Mann intercedirt, sie blos dem vellejanischen Rathschluß überhaupt, oder insbesondere auch auf die Authentika Verzicht leisten müsse? Einige Rechtsgelehrten halten das erste schon für hinlänglich, denn wenn eine Frau den Wohlthaten des weiblichen Geschlechts überhaupt, oder dem vellejanischen Rathschluß entsaget; so ist es eben so gut, als ob selbige der Authentika sich zugleich begeben hätte, weil diese in jenem stillschweigend begriffen ist k). Andere verlangen hingegen, daß sie

nicht

h) Nach dem Zeugnis de *Berger* in oecon. juris a. O. not. 8. p. 615.

i) Bei dem Hr. V. P. de *Pufendorf* Tom. IV. app. pag. 685.

k) Dahin gehören *Ulr. Huber* in praelection. juris civilis. Tom. II. Lib. XVI. Tit. 1. §. 20. *Struv* in exercit.

nicht nur auf den vellejanischen Rathschluß; sondern auch auf diese Authentika Verzicht thun müßte, weil diese von jenem merklich verschieden sey, indem der Kaiser den Ehefrauen nicht nur alle Einwendungen gegen ihre Intercessionen; sondern auch deren Wiederholung nach zwei Jahren, als ungültig beschnitten hat [l]). Allein es ist von andern schon bemerkt worden, daß dieser Streit auf der Art, wie die Erklärung geschiehet, und ob solche zuvor gegangen sey, beruhe. Denn, wenn ihr der Sinn von den lateinischen Ausdrücken nicht ist entdeckt worden; so kann auch ihr eine allgemeine Verzicht nichts schaden [m]). Ist ihr aber nur von dem vellejanischen Rathschluß ein ächter Begrif gegeben worden; so muß man freilich annehmen, daß sie diesem nur entsaget habe, und daß sich diese Handlung folglich nicht auf die Authentika erstrecke. Hieraus würde folgen, daß, wenn eine Frau, welche ihre für ihren Mann übernommene Bürgschaft, nach zwei Jahren wiederhohlt, nachher dem vellejanischen Rathschluß entsaget hätte, einwendete, sie habe den Sinn der Authentika nicht gewust, kraft deren jede wiederhohlte Intercession einer Frau, nichts gelte: so müßte dieser erst von derselben vergewissert werden, und solcher auch entsagen, ausserdem würde ihr solche zu statten kommen. Doch dieser Fall wird sich höchst selten zutragen. Daher ist eine allgemein abgefaßte Verzichtleistung allezeit wirksam, wenn auch beider römischer Gesetze namentlich nicht gedacht worden ist.

21. §. 11. *Berger* in resolutionibus Legum obstantium, quae in compendio jur. Lauterbachiano expromuntur (Vitemb. 1731) Lib. XVI. Tit. 1. quaest II. pag. 233. *Stryk* a. O. §. 14. und *Engelbrecht* in diss. de renunciat. Scti Vellejani privato instr. facta. Cap. II. §. 11.

l) *Paul Galleratus* de Renunciationibus. Tom. III. (Venet. 1661 fol.) Tom. II. renunc. 63. nr. 8. *Sande* a. O. Lib. 3. dec. 11. def. 4. und *Mevius* Part. VI. decis. 12. nr. 4.

m) De *Leyser* a. O. Spec. 172. med. 5. und 6.

Denn, wenn eine Frau weiß, daß sie sich überhaupt für niemand verbürgen könne; so muß sie auch bedenken, daß sie für ihren Mann solches ebenfalls nicht thun könne n).

In dieser Uneinigkeit ist wahrscheinlich der Grund nachstehender Verordnungen zu suchen, welche auf die eidliche Verzicht dringen. Der Reichsstadt Memmingen Gerichts- und Proceß-Ordnung Tit. XIV. §. 15. S. 94-96. Erstlich solle dem Mann und der Frauen, auch ihrem beistehenden Vogt, die Verschreibung vorgelesen, darnach ihnen von dem Herrn Stadt-Ammann zugesprochen werden, ob sie mit der Verschreibung zufrieden, und sonderheitlich, ob die Frau bedacht seye, sich ihrer Fräulichen Rechte und Weiblichen Freyheiten (nach vorgenommener deroselben Erklärung und Belehrung) mit dem Eyd zu verzeyhen, und zu begeben: worauf der beystehende Vogt, mit genommenen Abtritt, mit seiner Beystands-Frauen, ihr all dieses, was von dem Herrn Stadt-Amman gesagt worden ist, nochmahlen vorstellig machen solle, wann sodann die Frau nach widergenommenen Eintritt sich erkläret, daß sie die Sachen wohl verstanden und begriffen, und ohngeachtet dessen den Verzicht thun wolle: So solle sie ihre rechte Hand auf ihre lincke Brust legen, und nachfolgende Worte (welche ihr der Herr Stadt-Ammann deutlich vorzusprechen hat) demselben nachsprechen. Wie mir jetzt in dieser Verschreibung vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe; Also thue ich mich hiemit aller Fräulichen Rechte und Freyheiten nach lauth dieser Verschreibung, wolbedächtlich und freywillig verzeyhen, will auch solcher Verschreibung soviel mich betrifft, geleben

n) *Böhmer* in der noch anzuzeigenden Streitschrift Cap. III. §. VIII. not. ii) pag. 88. und Herr V. Präsid und Appell. Rath *Frid. Esaias* a *Pufendorf* in Observationibus juris universi Tom. III. (Hannov. 1756 4.) observat. 75. pag. 206.

ben und nachkommen, und darwider nicht thun, noch etwas fürnehmen, alles getreulich und ohne Gefährde; Also bitte ich **Gott mir zu helffen!** **Hennebergische Landes-Ordnung** von 1720 3tes Buch 2ter Titel 2tes Cap. 1ter §. Daß der Weibs-Person von der Obrigkeit der Ende, da sie gesessen, ein Anweiser zugeordnet werden soll. §. 2. Darauf soll sie mit und neben dem auch ihren ehelichen Mann, so sie den het, für unser Land-Gericht zu Schleusingen kommen. §. 3. Darauf so dem Land-Richter der Verzig fürgehalten und kund gethan, soll der Land Richter die Weibs-Person aller Umstände des Verzigs, und was ihr künfftiglich für Beschwerung daraus erfolgen, insonder der Rechtlichen günstigen weiblichen Befreyung Vellejani, als daß sie hinfürter zu keiner Erbschafft, noch Ergänzung des vorigen Stands, ungeacht der angezognen weiblichen Befreyung, werde noch möge zugelassen, sondern ihre andere Gefreunde wider sie bey diesem aufgerichteten Verzig gehandhabt werden, **erinnern** und **belernen**, folgens auf solche Belehrung, so die Weibs-Person auf den Verzig beharren wolt, soll sie schuldig seyn mit gelegter Hand auf die rechte Brust solchen ihren Verzig, **vermittelst des Ayds**, bey Gott und seinem heiligen Wort unverbrüchlichen zu halten, bestättigen, ohne Gefährde. §. 5. Welche zwo wesentliche Clauseln die Belernung und Erinnernng der weiblichen Befreyung Vellejani, und anders Inhalts des Verzigs, auch der darauf erfolgt geschworne Ayd der Verzeiherin, und daß alles vor Gericht — in Beywesen ihres Anweisers geschehen, in die Notel verleibt, und folgends von dem Land-Gericht angenommen, ferner approbirt, und für tüglich geachtet werden. Nach der oben beigebrachten **Nassau-Catzenelnbogischen Land-Ordnung** Theil I. Cap. XV. §. X. und XI. muß die Frau zugleich der Authentika sich begeben. Merkwürdig ist, was in dem bairischen **Landrecht** Erst. Tituls dreyzehnten Articul vor-

kömmt, wo der Gesetzgeber sich also vernehmen lässet: Ein Fraw, wann sie sich für ihren Mann verschreibt, hat fürnemblich zwo vnderschidliche Freyheiten — — Derowegen, da jemandt in verschreibungen einer Frawen Anweiser sein will, soll er dieser Freyheiten, wie sie in diesem Articul erklärt sein, gutes wissen haben, vnd der Frawen vnderschidlich wol erklären, sie auch insonderheit fragen, ob sie sich allein der Freyheit, daß sie sich für jhren Ehewirth, kräfftig nit verschreiben möge, oder auch des Vorgangs mit den Heyratlichen Sprüchen, oder hergegen allein dieser Freyheit des vorgangs, vnd nit auch der ersten, oder deren beeder verzeyhen wölle, seytemal viel daran gelegen, ob ein Fraw sich beeder, oder allein der einen Freyheit verzeyhe. Insonderheit aber soll er sie wol fragen, ob sie es willig thue, oder nit etwan durch jhren Ehewirth mit troen, oder in ander weg wider jhren freyen willen gezwungen werde. Item, ob solch jhr verschreibung nit etwan jhr, jhrem Ehewirth vnd Kindern gar nit zu nutzen, sonder vilmehr zu schaden vnd verderben gereichen möchte, derowegen sie sich wol bedencken wölle. Insonderheit aber soll ein jeder Anweiser wol auffmercken, daß er die Frawen, nach jnnhalt dises Articuls, warhafftig also wol vnd vmständiglich erinnere, jhr alles insonderheit vorhalte, vnd nit vermaine, es seye genug, wenn man in die Brieff schreibe, die erinnerung sey also beschehen, nach Jnhalt dieses Articuls. Und diese Erinnerung soll auch in fällen, wie oben vermelt, vor Gerichten und Rath geschehen. Noch gedenke ich des meklenburgischen entworfenen Landrechts, welches Theil I. Tit. IV. §. 10 die Worte enthält: Wann eine Frau vor ihren Ehe-Mann bürget, oder seine Schuld zu bezahlen über sich nimmt, ob sie deswegen sich verpflichtet, ist es zu Recht ungültig, es geschehe dann auf gehabte gute Nachricht ihres deswegen habenden Rechtens, durch dessen Erinnerung, vermittelst eines cörperlichen Eydes,

oder

oder mit den Formalien, so einen solchen Eyd in sich begreiffen, oder auch auf Richterlicher Verordnung, und Bestättigung, vermittelst ergehender causae cognitione o).

In dem **Kurfürstentum Sachsen** richtet man sich nach der 25sten **Decision**, die folgendergestalt lautet: ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinfüro die *Renunciationes*, Verzichte und dergleichen von denen Weibs-Personen, so sie *ratione dotis et donationis propter nuptias vel dotalitii* vor ihre Männer leisten, anderer Gestalt nicht, als durch einen Cörperlichen Eyd mit denen Worten: So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort: Gerichtlichen und zwar auf vorhergehende genugsame Erinnerung und certioration, was ihre Verzicht und Weibliche Gerechtigkeit, und das Beneficium Scti Vellejani in sich habe, und wie es verstanden werde, in Beyseyn ihrer Kriegischen Vormunden, nebenst gebührlicher Verwarnung geschehen, und anders nicht gehalten werden solle p). Zugleichen

o) Der verstorbene Herr von Westphalen hat solches in seinen Monum. ineditis rer. Cimbr. Tom. I. aufbehalten, wo pag. 666. diese Stelle stehet.

p) Stehet in Codicis Augustei 1ten Bande S. 306. Dieses bestärket *Carpzov* Part. II. Constit. XVI. def. 1. 12. 13. 18 und 19. Dieser behauptet mit Recht, daß die Verzichtleistung nicht an Eides statt und bei dem Wort der ewigen Wahrheit, gesondern mit den Ausdrücken: So wahr mir Gott helfe, geschehen müsse def. 6. und de *Berger* in oecon. jur. Lib. III. Tit. III. not. 8. pag. mea 615. *Carpzov* meint a. O. def. 9. daß, wenn eine Frau für ihren Mann intercedirt und ihrer weiblichen Gerechtigkeiten sich begeben, und diese Verzicht durch ihren Tod bestärket habe; so gelte solche und ihre Erben müßten für den Mann bezahlen, ob die Verzicht gleich nicht eidlich geschehen wäre. Dieser Meinung ist auch *Io. Philippi* in Observationibus juris practicis ex Decisionibus Elect. Saxon. (Lipf. 1694 4.) decis. 25. obs. 3. nr. 10-12.

nach der kurfürstl. neuen XXIVsten Decision von 2ten Jul. 1746. Wegen der Verbürgung derer Weibes-Personen vor andere, und sonderlich vor ihre Ehemänner, lassen Wir es noch zur Zeit bey dem, was Part. II. Constit. 16. und in der 25. Decis. enthalten, bewenden. Es soll aber in Zukunft in dergleichen Fällen, des Scti Vellejani, oder der Authenticae, si qua mulier etc. hierbei zu gedenken, oder solche der Endes-Notul mit einzurücken, nicht nöthig, sondern vielmehr genug seyn, wenn die Weiber sich aller, der Bürgschaften halber, ihnen in den Rechten nachgelassenen Wohlthaten, und die Eheweiber insonderheit derer, welche denen Eheweibern, wenn sie vor ihre Männer sich verbürgen, und das geborgte Geld in ihren Nutzen nicht verwendet, zustehen, nach vorhergehender derselben Erklärung, sich begeben, dergleichen Verbürgungen und Renunciationes aber nirgends anders, als vor derer Weibes-Personen ordentlichem Richter, oder dem Iudice rei sitae, verbindlich geschehen können q).

Da in der oft erwähnten Authentika nur die Rede von Eheweibern ist; so folget von selbst, daß selbige auf Damen, die in keiner wirklichen und rechtmäßigen Ehe leben, sich nicht anwenden lasse. Daher werden Witben von derselbigen nicht mehr begünstiget; sondern, wenn diese, nach dem Tode ihrer Männer, deren Schulden zu bezahlen übernehmen, oder für solche auf andere Weise gut zu seyn, versprechen: so müssen selbige diesen Verpflichtungen nachkommen, und ihre Interceßion bestehet, wenn solche gleich weder in einer öffentlichen Urkunde, doch eidlich geschehen ist. Denn die Furcht ihren Mann zu beleidigen, und die Vermutung, daß sie durch

Allein sie haben beide solches nicht bewiesen. Nach dem klaren Buchstaben können auch die Erben noch mit der Authentika sich schützen. *Böhmer* a. O. §. IX. und not. ss.

q) Man trift selbige an in des Fortgesetzten Codicis Augustei 1 Abtheil. 2 Theil S. 356. 357.

durch seine Schmeicheleien dazu verleitet worden sey, fällt denn völlig weg. Mithin kann sie auch durch Vorschützung der Authentika, solche nicht vernichten r). Zwar meinen einige, daß eine rechtschaffene Witbe ihren lieben seeligen Gemahl noch immer hochschätze, und es ihr heftig schmerze, daß dessen guter Ruf, nach seinem Tode, noch beschmutzet werden solle. Sie werde also aus inniger Liebe und wahren Seelendrange, für ihn gut sagen und dessen Schulden sich aufbürden. Dieses lobenswürdige Bezeigen verdiene den Lohn, daß man ihr vergönne, die Authentika für sich anzuziehen, und ihrem Ruin auszuweichen s). Allein der Kaiser Justinian schweigt hievon, und es scheint nicht, daß er von den Schönen ein solches göttliches Bild sich entworfen habe. Und wem fällt hier nicht des sel. **Christian Fürchtegott Gellerts** 29ste Fabel aus dem dritten Buche ein t)?

Wenn eine Witbe doch bezahlen will, wofür sie bei dem Leben ihres Mannes, für ihn intercedirt hat; so kann ihr solches nicht gewehret werden, und es bedarf in diesem Falle einer blossen Entsagung des vellejanischen Rathschlusses, nach dessen Vergewisserung. So erhält auch die erste für ihren verstorbenen Mann geleistete Intercession, durch deren nach seinem Tode gesehene Wie-

der-

r) Wie dieses *Mevius* Part. VII. dec. 229. *Strykii* usus modernus Lib. XVI. Tit. 1. §. XVI. *Bergeri* oecon. juris. Lib. III. Tit. III. §. 8. not. 8. p. 615. Ebendesselbigen Supplementa ad Electa Disceptat. forens. Part. I. Tit. XLIII. §. 1. pag. 511. *Ern. Tentzelii* unten zu gedenkende Streitschrift §. 21. und folg. wie auch de *Leyser* a. O. Spec 172. med. 7. belehren.

s) Diese Gedanken heget *Carpzov* Part. II. Constit. XVI. def. 3. eben derselbige de juribus Foeminarum singularibus in Vol. Disp. (Lipsi. 1651) decis. 4. pos. 4. nr. 15. und *Brunnemann* in comment. ad Pandectas (Vitemb. 1731. f.) Lib. XVI. Tit. 1. nr. 11.

t) Nemlich die Wittwe, welche man in dessen sämmtlichen Schriften ersten Theile (Leipzig 1769) S. 283. folg. lesen kann.

derholung, neue Kraft. Jedoch läßt sich dieses nicht so schlechtweg behaupten; sondern es ist ein Unterschied zu machen: Ob die Witbe wußte, daß sie nicht dafür zu stehen brauche, wofür sie für ihren Mann intercedirt hat, und dann solches wiederholte; oder ob sie dieses nicht wußte. In jenem Falle, wird selbige durch die bloß wiederholte Interceßion verbunden. In diesem Falle hingegen muß die erste Interceßion nach zween Jahren wiederholet werden. Diese zween Jahre müssen aber von dem Tode des Mannes angerechnet werden, weil sie alsdann erst völlige Freiheit hat, zu thun und zu lassen, was sie wolle [u]). Als eine solche Wiederholung muß man auch die Handlung der Witbe betrachten, wenn solche von einer für ihren Mann übernommenen Schuld, nach dessen Ableben, die Interessen bezahlet [v]). Dieses ist der **neu-*confirmirten* Schlesischen Policey-Ordnung** von 1577 **tit. von der Weiber Bürgschafft** völlig gemäß. „Trüge sichs aber zu, daß eine **Wittwe** nach ihres Mannes Todt, als sie aus seinen Gewehren kommen, durch ihren gekohrnen **Vormunden mit Erinnerung und Verzeihung** der gedachten beneficien, von der Obrigkeit oder Gerichten, **ihre zuvorn vor den Mann gethanen** *Obligation* oder **Bürgschafft verneuen**, oder sonst desselben Schulden zu zahlen über sich nehmen, oder auch sich vor andere Leute verpflichten würde, so soll sie desselbigen völliglichen ohne Behelff, so weit ihr Gut reichet, zu zahlen schuldig seyn [w]).„ Wie auch den **Breßlauischen** Sta-

u) *Böhmeri* zu erwähnende Streitschrift Cap. III. §. V. not. r) pag. 81. 82. und Hr. V. P. von *Pufendorf* in Observat. jur. univ. Tom. III. Obs. 76. pag. 204. 205.

v) De *Leyser* a. O. med. 8. p. 272. und de *Pufendorf* eben daselbst §. 3.

w) S. solche in der Kayser- und Königlichen des Herzogthums Schlesien concernirenden Privilegiorum, Statut. und san-

Statuten art. 15. Trüge sichs aber zu, — — daß das Weib nach ihres Mannes Tode, durch ihren gekohrnen Vormunden, **mit Erinnerung und Verzicht** des Scti Vellej. vor uns an gewöhnlicher Raths- oder Gerichts-Stelle, oder unsern Depudirten, ihr zuvor vorn Mann gethanen Obligation durch ihren gekohrnen Vormünden verneuret, oder sonsten desselben Schuld zu zahlen, über sich genommen, oder auch sich für andere, doch da sie ein Eheweib, mit ihres Mannes Vorwissen obligiret hätte, **so soll sie dasselbe völliglich**, so weit ihr Gut reicht, zu halten schuldig seyn.

Eine jede Ehefrau kann auf den vellejanischen Rathschluß, mit Inbegrif der Authentika sich gegen jeden Gläubiger berufen. Folglich auch gegen einen Minderjährigen. Doch wird dieser, wenn der Hauptschuldner und dessen Bürge, die Frau, nicht zahlen können, gegen dieselbigen in den vorigen Stand wieder eingesetzt [r]). Sobald diese Einrede vorgeschützt worden ist; so hat die auf die Stellvertretung gegründete Klage nicht mehr statt. Mithin muß der Gläubiger alsdann den Hauptschuldner selbst verklagen, welches auch statt hat, wenn die Frau als Selbstschuldnerin sich verbindlich gemacht hat [y]).

Jedoch kann die Frau auf diesen Rathschluß keine Ansprüche machen: 1) Wenn sie den Gläubiger hintergangen oder eine andere List gespielt hat. Z. B. wenn sie vorgegeben, daß das Anlehen für sie sey, oder wenn sie in einer andern Gestalt und als Mannsperson erschienen ist, und intercedirt hat. Von welchem Fall' es in dem Lüne-

sanction. pragmat. Part. I. (Breslau 1713) S. 88. und beim Böhmer a. O. Cap. II. §. XXI. not. aaaa) und die folgenden Statuten not. bbbb) pag. 68. 69.

r) L. 12. D. de minoribus. Worüber man auch des Hr. von *Pufendorf* a. O. Tom. III. observ. 73. nachsehen kann.

y) L. 8. §. 9. L. 14. 15. L. 32. §. fin. D. ad Sct. Vellejan.

Lüneburgischen Stadtrechte 2ten Theil Tit. XVI. heißt: Wenn sich befindet, daß sie gefährlich und betrüglich gehandelt, oder zu ihrem Selbst-Nutz oder Vortheil gelobet, so mag sie sich angeregter rechtlichen Wohlthat und Befreyung auch nicht gebrauchen. 2) Wenn die Interceßion mehr zu der Gemahlin Nutzen und Vortheil, als des Mannes, gereichet. Als wenn ihr der Mann, von dem Gelde, welches sie auf sich aufgenommen, prächtige Kleider geschaffet hat. Beide Fälle lassen sich aber durch das eigne schriftliche Geständniß der Frau nicht beweisen; sondern man muß selbige durch eine gerichtliche Urkunde überführen [z]). Doch kann ihr auch darüber der Eid zugeschoben, oder daß sie sich durch den Eid reinigen solle, zuerkannt werden [a]). Nach den **breslauischen Statuten** art. 15. muß, „wenn das auffgebürgte Geld in des Weibes eigenen und kundbahren Nutzen gewandt worden, sie bezahlen, und kann des vellejanischen Rathschlusses sich nicht getrösten. Eben diesen Fall nimmt die **herzogl. gothaische vermehrte Proceß-Ordnung** Part. I. Cap. V. §. 6. aus, indem sie also redet: Woferne jedoch ein solcher Gläubiger klärlich beweisen könnte, daß durch seinen Vorschuß das Vermögen eines Eheweibes *realiter* **vermehret** und **verbessert worden**; so soll er damit gehöret, und das Eheweib, so viel sie wirklich locupletior worden, zu *restituiren* allerdings **angehalten werden.**

Da nun in denjenigen Ländern, wo die Gemeinschaft der Güter blühet, der Kontrakt des Mannes auch eine Hauptverbindlichkeit der Frau hervorbringet: so

kann

z) *Gail* lib. 2. obs. 89. nr. 1. und 5. *Anton Faber* in Codice definitionum forensium et rer. in Senatu Sabaudiae tractat. (Lips. 1706 f.) *Paul Christinaeus* in Decisionibus Belgicis (Antw. 1671 f.) Vol. 5. dec. 187. und andere.

a) *Carpzov* bezeuget es in Responsis juris electoral. (Lips. 1709 f.) resp. 75. nr. 16-18.

kann auch die Frau auf den vellejanischen Rathschluß sich nicht stützen [b]). Dieses gilt zu **Hamburg** und **Lübeck**. Doch verordnet das **lübeckische Recht** Lib. I. Tit. V. art 7. folgendes Besondere: Haben sie (die Eheleute) aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimmt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfräulich eingedömte welches sie ihme zugebracht, zu voraus. **Von dem andern Gute zahlet man die Schuld**, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet, welches doch dahin zu verstehen, wann sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben verziehen, so muß sie mit zahlen helfen [c]).

3) Wenn die Frau durch Geschenke oder sonst durch einen Preis für ihren Mann zu intercediren, sich bewegen lässet; so muß sie zahlen.

4) Wenn sie solches thut, ohne daß es der Gläubiger weiß [d]).

5) Wenn sie aus ehelicher Liebe, um den Mann keiner üblen Nachrede auszusetzen, sich verbürget.

6) Wenn sie dieses aus Mitleid zum Besten ihrer Kinder [e]), oder für ihren Brautschatz übernimmt, so kommt ihr ebenfalls der vellejanische Rathschluß nicht

zu

b) Johann Ulrich Freiherr von Cramer führt solches weiter in seinen Wetzlarischen Nebenstunden 104ten Theil nr. II. S. 489. weiter aus.

c) S. *Stryk* a. O. §. V. und *Böhmer* diss. Cap. II. §. VII. not. aa) pag. 85. 86.

d) *Carpzov* lib. 2. resp. 75. nr. 3. Wenn hingegen der Gläubiger gewußt hat, daß die Frau Geld geliehen, um damit ihres Ehemanns Schulden zu bezahlen, so kann er ihr den Gebrauch des vellejanischen Rathschlusses nicht abschneiden, wie Hr. Vizekanzler Dav. Ge. Struben in den Rechtlichen Bedenken Theil IV. nr. 206. S. 526: 528. bewiesen.

e) Wie gründlich de *Leyser* Spec. 169. med 4. und 5. darthut.

zu statten f). Diesen Fall hat man für so wichtig angesehen, daß man ihn in das **Würtembergische erneuerte Land-Recht** von 1651 Theil II. Tit. XXIX. aufgenommen hat. „Wir setzen und ordnen, daß kein **Weibs-Person**, so unser Obrigkeit underworffen, und **in der Ehe ist**, sich für ihren Ehemann (es wäre dann, daß sie aus freyen und gantz ungezwungenen Willen, und gemeiner Haußhaltung zu gutem thäte, solches auch vor Gericht genugsamlich erscheinete) umb Schulden oder in andern Contracten und Handlungen verbinde: Auch dawider diese vnsere Satzung in einigen Weg gehandelt, solches kein Kraft noch Wirckung haben soll; der Schuldherr möcht dann beweisen, daß der Contract oder Handlung, darumb das Weib sich verbunden, **zu ihrem** oder **ihren Kindern scheinbaren Nutzen** gereicht hätte.

Nach den deutschen Rechten haben auch die Kaufmanns-Frauen des vellejanischen Rathschlusses sich nicht zu erfreuen. Ich habe bereits zuvor von einer Kauffrau einen Begrif gegeben. Allein es ist nöthig, solchen hier genauer zu bestimmen. Ein Frauenzimmer, welches Handlung treibet, ist entweder ledig oder verheirathet. In diesem Falle stehet es entweder seinem Manne in seiner Handlung bei und sitzt mit in dessen Laden oder nicht; sondern es stehet entweder mit demselbigen in Gesellschaft, nimmt an dem Gewinst und Verlust einen gewissen Antheil und führt darüber eine besondere Rechnung; oder es hat von seinem eignen Vermögen, ohne Beistand seines Mannes, eine Handlung. Diejenigen Weiber, welche ihren Männern in der Handlung blos beistehen, können eigentlich den vellejanischen Rathschluß vorschützen, sogar, wenn sie Wechsel ausgestellet haben g). Inzwischen

f) *Io. Brunnemanni* Commentarius in Codicem Justinianeum (Lipſ. 1688 f.) L. ult. nr. 1-7.

g) *Brunnemann* in comm. ad Pand. ad L. 17. §. ult. ad Sct. Vellejan. nr. 6. *Stryk* in U. M. a. O. §. VI. de *Berger* in oecon. jur. Lib. III. Tit. III. §. 8. not. 8. nr. 2. pag. 614. und de *Leyſer* 171. med. 4. und 5.

schen sprechen ihnen doch das preußische Art. 35. das danziger Art. 38. und das fürstl. altenburgische Wechselrecht Art. 2. diese Wohlthat ab h). Solche Kaufmänninnen hingegen, welche entweder nebst ihren Ehegenossen gemeinschaftlich Handlung treiben, oder ihr eigenes Gut, ohne Zuthun des Mannes, in Waaren verwendet haben, müssen die ausgestellten Wechselbriefe, ohne die Authentika sich zu erinnern, bezahlen. Dieses wollen die preußische Wechsel-Ordnung Art. 35. die brandenburgische Art. 25. die magdeburgische Art. 38. und die obangeführte breslauische Art. 2. Ferner die leipziger in diesen Worten: §. 2. Nachdem angeordnet, daß auch wider die Weibs-Personen, welche Kauffmannschafft treiben, nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren, so bleibet es dabey auch ins künfftige, iedoch mit dieser Erklärung, daß wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche ihre eigene, und zwar so viel die Eheweiber anlanget, vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet, in ihren eigenen Namen einen Wechsel-Brieff außgeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres Ehelichen oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Rescripts (von 8ten April 1674) verfahren werden solle. Die Herzogl. Sachs. Gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceß-Ordnung von 1729 Part. II. Cap. III. §. 2. S. 265. Weibspersonen hingegen, welche vor sich, und wenn sie verheyrathet sind, ohne ihre Männer besondere Handlung treiben, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel ausstellen, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung

h) Man vergleiche Jac. Fridr. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß (Halle 1720. 4.) Cap. I. §. 8-12.

gung ihres Curatoris, auch ohne vorhergegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen, sollen schlechterdings an das Wechselrecht gebunden seyn, auch nicht einmal die Exception, daß sie durch den ausgestellten Wechsel directe oder indirecte, ohne dem Scto Vellejano oder der Auth. Si qua mulier etc. renunciiret zu haben, sich vor jemanden verbürget und gut gesaget, vorschützen können. Die Nassau-Catzenelnbogische Land-Ordnung dehnt dieses Theil I. Cap. XV. §. XIV. noch weiter aus: „Trüg sichs auch zu, daß ein Weib, welches sich der obangezogenen Authenticae, Si qua Mulier, zu gebrauchen gemeynt, mit ihrem Mann in einem gemeinen Handel und Gewerbe, als in offener Wirthschafft, oder offenen Kram, sitzen würde, so soll sie gleicher gestalt derselben Freyheit nicht zu gebrauchen haben, sondern da sie dieselbe einwenden würde, alßdann davon abgewiesen werden. Wie auch in der Statt Franckfurt Reformation von 1611 Theil 3. Tit. VII. §. XV. auf nachgesetzte Art geschehen ist: Zu dem ordnen und wollen Wir, daß in solchen gemeinen Händeln und Handthierungen (als wo zwey Eheleuth einen gemeinen Handel treiben, und die Haußfraw sowol als der Mann, in Gaden, oder offenen Kram sitzet) die Frauw der *Authenticae*, Si qua Mulier, C. ad S. C. Vellej. sich gar nicht zu behelffen, noch solche Authentica in diesem Falle statt haben solle.

So wenig insgemein die Wechselordnungen auf die Entsagung der weiblichen Wohlthaten dringen, eben so sehr ist solche in der Königl. Preußischen *Declaration* des 8ten *Articuls* des Wechsel-*Edicts*, de anno 1724 — welche am *15 Febr.* 1744 erfolgte, also geschehen: daß — nicht genug sey, daß einer Frauen, welche einen Wechsel vor ihren Ehemann, der kein Kauffmann ist, mit unterschreibet, die ihr zustehende Iura und Privilegia erkläret werden, sondern Wir wollen auch, daß sie künfftig

tig sothanen Privilegiis: nemlich dem SCto Vellejano, dem *Beneficio Authenticae* sive a me etc. Cod. ad SCt. Vellej. und der *Authenticae, si qua Mulier* etc. C. eod. daß nemlich eine Frau sich vor ihren Ehemann nicht verbürgen, noch zu dessen Nutzen sich, als Haupt-Schuldnerin verbinden könne, ordentlich und vermittelst Eydes *renunciiren* müsse, und daß ohne dergleichen Erklärung und eydliche Renunciation, keine Action gegen die Frauens Personen statt haben solle [i]).

1) Eine Mutter, welche zur zweiten Ehe schreiten und Vormünderin ihrer Kinder bleiben will, muß dem vellejanischen Rathschlusse, und wenn sie als Frau die Vormundschaft behält, der Authentika, und zwar wo solches üblich ist, gerichtlich entsagen [k]). Welches ich durch folgende Stelle aus den Mühlhäusischen Statuten im IVten Buch Art. XXXIII. S. 490. zu belegen im Stande bin. 2) Da auch der Kinder-Mutter oder Groß-Mutter, weil sie im Wittiben-Stande sind, und bleiben, ihrer abgetheilten Kinder und Enckel Vormundschaft mit verwalten will, sollen sie darzu gelassen werden, doch muß die Verzeihung der förderen Ehe und rechtlichen Wohlthaten insonderheit des *Scti Vellejani* auf dieser und anderer verträglichen Freyheit gnugsame Erinnerung, vorhergehen. Wie auch aus der ältern marggräfl. culmbachischen Policey-Ordnung Tit. XV. daß die Mutter der Vormundschaft halben der weiblichen Rechten und Freyheit verzeihen solle [l]).

i) In Corporis Constitut. Marchicar. Contin. secunda No. VII. S. 178.

k) Zu Folge der Auth. Mater et avia C. quando mul. Tut. offic. Nov. 118. cap. 5. *Carpzov* in jurisprud. Rom. Sax. forensi Part. II. Const. 11. def. 14. *Lauterbach* in colleg. th. practico Lib. XXVI. Tit. IV. §. 18. pag. 456. *Stryk* a. O. Lib. XXVI. Tit. IV. §. 37. und Lib. XVI. Tit. I. §. 16.

l) In Corp. Constit. Culmbac. 2ten Theils 1ten Band Cap. VII. Sect. I. N. 1. S. 607.

Ingleichen aus der **Schauenburgischen Policey-Ordnung von** 1717 Cap. 10. soll die Wittwe für der Obrigkeit **rechtmäßigen Verzicht thun**, daß sie zur andern Ehe nicht wolle schreiten, sich auch des *Senatus Consulti Vellejani* **nicht** behelffen.

Gleichwie in Hinsicht der für fremde Personen, von dem andern Geschlechte, geleisteter Interceßionen, die alten deutschen Sitten aufrecht stehen geblieben sind; eben so muß man solches in Absicht der Interceßionen sagen, welche die Ehefrauen für ihre Männer übernehmen. Es findet solches zu **Nordhausen**, vermöge **Raths-***Concluſi* von 6 Ian. 1581 statt. Setzen, statuiren und ordnen, daß nun hinführo kein Weib, welche zu des Mannes Aufborgen stillgeschwiegen, oder dessen **mitgenossen, mit der Fräul. Gerechtigkeit zugelassen**, auch sich derselben zum wenigsten gegen den Gläubiger zu behelfen und aufzuhalten, sondern es soll denenselben solche Gerechtigkeit in alle denen Gütern, beweg- und unbeweglichen, die sie zu dem Manne einbracht, und demselben in seine Verwaltung, Handthierung und Nahrung geliehen, **gäntzlichen und gar abgeschnitten und benommen seyn** [m]). Ich werde keine Vorwürfe verdienen, wenn ich hiemit die **Herzogl. Gothaische vermehrte Proceß-Ordnung** Part. I. Cap. V. §. 6. verbinde. Was aber aussergerichtliche Handlungen betrift, so kann eine jede ledige Weibsperson, wenn sie ihre mündige Jahre erreichet hat, sich wegen aller ihrer beweglichen Güter und Capitalien, (worunter jedoch die Gerade, wenn sie statt hat, nicht zu verstehen) auch ohne Vormund verbindlich machen und nach Gefallen contrahiren. Eben dieses findet gleichfalls in Ansehung der Eheweiber bey denenjenigen beweglichen Güthern und Capitalien statt, worüber sie sich die völlige Dispoſition inter Vi-

m) Es hat solches *Stryk* in U. M. a. O. §. III. pag. 141. 142. beigebracht.

Vivos et Mortis Cauſſa vorbehalten haben, und welche man Bona receptitia zu nennen pflegt. Was hingegen das Dotal- und Paraphernal-Vermögen angehet, ſo ſind alle von denen Eheweibern, bey Lebzeiten ihrer Ehemänner, ohne derſelben und ihrer andern Vormünder, da ihnen dergleichen abſonderlich verordnet, Vorbewußt und Einwilligung, dieſerwegen auch auſſergerichtlich vorgenommene Handlungen und Verſchreibungen an ſich ſelbſt und ipſo Iure dergeſtalt *null* und nichtig, daß ſolche ſogar nach des Mannes Tode nicht vor verbindlich zu achten, und folglich weder die Witwe noch deren Erben, daferne ſelbige das Eheweib nach ihres Ehemanns Abſterben nicht etwa agnoſciret, oder ſonſt ſich anderweit verbindlich gemacht hat, daraus belanget werden mögen.

Mit treuer Angabe der dieſer Materie gewidmeten Schriften, werd' ich ſolche füglich beſchlieſſen können. *Andr. Rauchbar* themata de Scto Macedoniano et Vellejano Viteb. 1583. *Andr. Laubmayer* diſſ. de Senatusconſulto Vellejano. Tubing. 1585. *Georg. Fehr* de Interceſſionibus Mulierum. Tub. 1617. *Arnold Rath* diſp. I. II. III. de SCto Vellejano Ingolſt. 1648. *Greg. Biccii* diſp. de Scto Vellejano Arg. 1650. *Frid. Griineri* diſp. de Sctis Macedoniano et Vellejano. Viennae 1649. *Io. Ern. Norici* diſſ. de Scto Vellejano. Lipſ. 1664. *Io. Caſp. Mockel* diſp. ad Leg. ult. C. de Scto Vellejano. Argent. 1667. *Io. Chriſt. Falckner* de Scti Vellejani et interdictae interceſſionis Foeminarum ſtatu. Ien. 1668. *Philippi Hauſmanni* diſp. de Vellejani Scti certioratione Argent. 1668. *Paul Franc. Romani* diſſ. de Scto Vellejano. Lipſ. 1671. *Io. Baerſcheer* diſp. de SCto Vellejano. Arg. 1675. *Godofr. Nic. Schleenſtein* diſp. ad SCtum de interceſſionibus. Viteb. 1676. *Chriſt. Thomaſii* de uſu exiguo Scti Vellejani in foris Germaniae Hal. 1707. recuſ. 1724. *Chriſt. Lem-*

Lemcke diſſ. ad Scta Macedonianum et Vellejannum. Lugd. Batav. 1711. *Nic. Guil. Ludolphi* diſſ. de privilegio ſexus fragilitati conceſſo. Marb. 1714. *Iuſt. Henning Böhmeri* diſſ. de efficaci Mulierum interceſſione. Hal. 1718. *Io. Petr. Ludewig* differentiae juris Romani et Germ. in ſenatus conſulto Vellejano exule. Hal. 1720. Ebendeſſelben differentiae jur. rom. et germanici in Fidejuſſione Uxoris. Ebendaſ. in dem nemlichen Jahre. Ebendeſſelb. differ. jur. rom. et germ. in Scto Vellejano atque mulierum obligatione Pars I. daſelbſt im neml. Jahre. Pars II. eben davon zu gedachten Orte und Zeit, auch in Collect. Diſputat. Tom. III. n. 2. *Godofr. Ludov. Mencken* diſſ. de valida interceſſione mulieris Scto Vellejano renunciantis. Vitemb. 1725. *Adrian* van *Weſtrenen* diſp. ad SCtum Vellejanum. Traject. ad Rhen. 1727. *Ern. Tenzel* diſſ. de vidua defuncti mariti debita ſuſcipiente, an gaudeat beneficio Scti Vellejani et Authenticae Si qua mulier? Erfordiae 1728. *Petr. Höufft* diſp. de renunciatione exceptionis Senatusconſulti Vellejani mulieribus permiſſa. Ultraj. 1729. *Io. Lamb.* van *Romond* diſp. ad Senatusconſultum Vellejanum. Traject. ad Rhen. 1735. *Io. Aug. Hellfeld* diſſ. de condictione mulieri intercedenti competente. Ien. 1738. *Iuſt. Frid. Ludov. Engelbrecht* diſſ. de renunciatione Senatusconſulti Vellejani privato inſtrumento facta Gött. 1749. *Hier. Frid. Schorch* progr. ad L. 13. C. ad Sct. Vellejanum Erford. 1753. *Io. Gottl. Siegelii* progr. de invalida uxoris promiſſione, de jurata Scti Vellejani renunciatione Lipſ. 1754. *Chriſtoph Ludov. Crellii* diſſ. de interceſſione pro debitore mortuo. Vitemb. 1754. *Chr. Maur. Schwope* commentatio ad Sctum Vellejanum. Lipſ. 1760. *Io. Franc. Amanni* diſſ. de Senatusconſulto Vellejano Arg. 1765. *Frid. Gottl. Zoller* diſſ. utrum contra foeminam, quae interceſſionem promiſit, ad fidejubendum valide agi queat? Lipſ. 1771. Und unſers wohlver-

verdienten Herrn G. J. R. *Car-Frid. Walchii* diss. de femina mutuum contrahente beneficiorum muliebrium experte, welche Herr Hofger. Adv. **Emminghaus** unter ihm allhier den 20sten Brachmonats 1778 vertheidigt hat.

Von den Aerzten zu der dritten Abtheilung.

Von der Eintheilung der Personen, die entweder schwächlich, oder völlig gesund sind.

Aus allen, was der Herr Geh. Rath und Kanzler **von Selchow** von den Rechten, welche völlig gesunde Menschen geniessen, aus alten und neuen Gesetzen aufstellet, erhellet zur Genüge, daß es den alten Deutschen um einen stammhaften Anpflug zu thun war, und daß sie von Kränklichkeiten keine Liebhaber gewesen sind. Inzwischen da sich die Sitten merklich verändert und unsre Säfte so sehr verdorben haben, daß wir oft des Arztes bedürfen; so wird es nicht übel gethan seyn, von diesen hier, nach Anleitung der deutschen Gesetze, zu reden.

Auf den Titel eines **Arztes** kann derjenige Anspruch machen, welcher wegen seiner **gründlichen Kenntniß des menschlichen Körpers, denselbigen sowol im gesunden Zustande zu erhalten, als dem gesunkenen wieder aufzuhelfen, eine Geschicklichkeit besitzet.**

Hieraus leuchtet von selbst ein, wie wenig man, in einem wohleingerichteten Staate, den Arzt entbehren könne. Schon bei den ältesten Völkern, den Egyptern und Griechen, befliß man sich der Arzneikunde, und die römischen Kaiser haben, zum Theil aus eigner Erfah-

rung n), die Unentbehrlichkeit der Aerzte erkannt. Denn sie suchten theils ihre Unterthanen, durch allerley Vorzüge, zur Kultur der Arzneikunde mehr aufzumuntern, theils die Kuren der Arzte gut zu belohnen o).

Die Gesundheit ist ein unschätzbares Gut, daher schmachten wir, sobald wir solche in dem mindesten Grade vermissen, sogleich sehnsuchtsvoll nach einem Arzte. Je näher dieser dann ist, desto willkommner ist er uns. Grund genug, daß jede alte Frau und jeder Kräutleinskenner den Arzt affektirt, und zu unsrer Genesung sich berufen fühlt. Leider aber machen beide, statt unsern Körper von neuem zu stählen, erst recht morsch und hinfällig. Solte also ein weiser Gesetzgeber nicht berechtigt seyn, dem furchtbaren Heer der Afterärzte, gleich den Heuschreckenzügen, muthig Trotz zu bieten? So oft und häufig man auch auf dieses Geschmeiß Zornschaalen ausgegossen hat; so ist es doch jederzeit wieder aufgelebt, und noch immer darf der Arm der wachenden Gerechtigkeit nicht ermüden. Man hat durch zween Mittel die vergiftete Luft zu reinigen gesucht. Theils verbannte man alle Quacksalber, Zahnärzte, Marktschreier und andere in der Arztneikunde Uneingeweihete von den Grenzen; theils verstattete man blos denjenigen zu kuriren, welche auf Universitäten die medicinische Doktorwürde gesetzmäßig erlangt hatten. Ersteres

n) *Dio Cassius* erzählet in Historia Roman. Lib. LIII. daß der Kaiser August dem Antonius Musa, welcher ihn von einer gefährlichen Krankheit, durch einfache Mittel wieder hergestellet hatte, erlaubet habe, daß er, zum Zeichen seiner Gnade, einen güldenen Ring tragen dürfte.

o) Unvertilgbare Spuren enthalten L. ult. D. de muneribus et honoribus. L. 5. 6. und 11. C. de *Professoribus* et *Medicis*. L. 6. §. 4. D. de excusationibus. L. 1. §. 12. D. de extraordinariis cognit. Man vergleiche *Dionysii Godofredi* notas ad cit. L. 6. C. de Profess. uud *Barnab. Brissonii* selectas antiquitates jur. civilis (Lipsi. 1741. 4.) Lib. II. Cap. IV.

steres ist in der Stadt Straßburg Policey-Ordnung von 1628 Tit. XI. S. 76 in diesen Worten geschehen: Wir thun hiemit unser Mandat vom Jahr 1626 wider die Quacksalber, Zahnbrecher, Storcher, Landfahrer und in Summe alle die, sie seyen fremd oder Heymisch so Tyriack, Wurtzeln, Salben, Samen, Pulver und andere dergleichen Wahr, under dem schein guter bewehrter Artzney verkauffen, bestendig wiederholen und wollen, daß sich dieselben, der hiesigen Wochen- und Jahrmärck — allerdings äussern und enthalten sollen, bey straff der confiscation ihrer Wahren, und anderer Pönen. Ferner in der kurbaierischen Landesordnung 3ten Buchs 11. Tit. 3. Artikel. „Es sollen die Apothecker vor sich selbst und ohne Erlaubniß der Doctorn, sich nicht unterstehen, die Leute zu curiren, selbst Recepte zu ordnen und das Amt eines Doctoris zu gebrauchen. Ingleichen in den kurfürstlich braunschweigischen Landen zellischen Teils, zu Folge Hertzogs Georg Wilhelms *Edicts* vom 18ten Mart. 1698, wo die fremden Empirici nicht anders, als nach hierzu erhaltener landesherrlichen Erlaubniß kuriren dürfen p). In Ansehung des Kurfürstenthums Sachsen verbietet das *Generale* wegen Remedirung derer Gebrechen im Medicinal-Wesen d. d. 29. Iul. 1750 §. 2. und 3. allen Medicastris Doctoribus bullatis, empiricis, Apoteckern und Chirurgis, bei hoher Geld- oder Gefängniß-Strafe, das innerliche Curiren q), welches auch in dem Erläuterungs-Rescript von 28. Ian. 1751 auf die Wurzel-Leute, insofern solche Medicin verkaufen, ausgedehnt worden ist r). Die

p) Es ist selbiges in die Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Zellischen Theils Mandata, Verordnungen ꝛc. Cap. XLV. S. 1004. eingerückt.

q) Stehet in der Fortsetzung des *Cod. Augustei* 1ten Abtheil. 2 Theil 2 Buch VI. Cap. S. 763.

r) Eben daselbst S. 775.

herzogl. sächsische gemeine Landesordnung von 1556 enthält desfalls Art. 59. folgendes. Alle andere Mans- oder Weibsperson, Landferer, Zahnbrecher, Driakuskremer, oder andere, wes ampts oder beruffs, Geistlichs oder Weltlichs sie sind, sollen sich nicht unterstehen, den leuten vmbs geld oder geldes werth, geschenck oder verehrung, Artzney in leib zu geben bey Peen 10 Gulden vnd vorlust aller Apotecker Wahr, die bey jme funden. Womit die coburgische Policey vnd Landesordnung vom Jahr 1580 Art. 59. sowol als auch der Durchläuchtigen Fürsten Herrn Johann Casimirs, vnnd Herrn Johann Ernstens, *renovirte* vnd *conformirte* Ordnung, wie es mit den Apotecken zu halten, von 1607 und die coburgische Medicinal-Ordnung von 1629 übereinstimmen. Die fürstl. sächs. altenburgische Landes-Ordnung von 1705 drückt sich Theil II. Cap. III. Tit. V. S. 192. also aus: Welchem Unheil — vorzukommen, hierdurch ernstlich, und nicht allein bey nahmhaffter Geld- sondern auch nach Gelegenheit schwererer Straffe, und hierneben sonderlich bei Verlust alles dessen, was zu dergleichen Curen gehörig, hinter den Verbrechern gefunden werden mag, geboten wird, daß niemand, wer der auch seyn mag, sich unterstehe, den Leuten weder umbs Geld, oder Geldes werth, Geschenke oder Verehrung, oder auch umbsonst, verdächtige Artzney (worunter iedoch wohl bekandte und unbeschuldigte Hauß-Mittel nicht zu verstehen) in den Leib zu geben. In dem Herz. Sachs. Weimarischen *Circulari* von 16 Jun. 1781 ist den Balsam-Trägern aller Verkauf der Medicamenten bey Strafe der Confiscation verboten. In Gemäßheit des Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischen Rescripts wider das ungebührliche Dispensiren der Medicamenten von 3ten April 1722 ist versehen: ihr wollet — allen Apoteckern, Barbiren, Badern, und wer sich sonst des Dispensirens der Medicamenten Zeit her

her zur Ungebühr angemasset, bey arbitrarischer Geld-Strafe inhibiren, daß sie forthin — keine *interna medicamenta* mehr dispensiren sollen s). Man verbinde hiemit das kurbrandenburgische *Medicinal*-*Edict* vom 12ten Novembr. 1685 §. 15. 16. 17. 18. 19. und 20. t). Das königl. preußische *Patent* wegen Abschaffung derer im *Medicinal*-Wesen eingerissenen Unordnungen vom 9 Octbr. 1713. tt) wie auch das königl. preußische allgemeine und neugeschärffte *Medicinal*-*Edict* vom 27 Sept. 1725 *tit.* von denen Apoteckern, wo §. 7. den Apoteckern, *tit.* von denen Hebammen, wo nicht nur diesen, sondern auch den Marcktschreiern und Zahnärzten, den Studiosis Medicinae und Scharfrichtern das Curiren bey Strafe verboten wird u). Nicht weniger das königl. preußische *Edict*, daß der allgemeinen *Medicinal*-Ordnung nachgelebet werden soll von 1sten Febr. 1726 §. 7. Denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer-Wasser- und Olitäten-Krämern, Siebmachern und dergleichen sollen die adeliche Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, ihre bey sich führenden *Olitäten*, *Elixire* und andere *Medicamenta* — sofort abnehmen und an die Collegia Medica einschicken. §. 7. Denen herumlauffenden Operatoribus, Oculisten, Zahn-Aertzten und dergleichen, soll weder in denen Städten auf öffentlichen Jahrmärckten auszustehen, noch in denen Häusern oder auf dem Lande *Medicamenta* zu verkauffen erlaubt seyn, es sey dann daß sie besonders von Uns darüber privilegiret sind. §. 8. Wird auch allen Predigern,

so

s) Hat seinen Platz in *Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium* Band II. Theil II. S. 293. erhalten.

t) Man schlage *Chr. Otton. Mylii* corpus *Constitutionum Marchicarum* 5ten Theils 4te Abtheil. No. XVI. S. 19. und 21. auf.

tt) Findet sich angef. Orte No. XV. S. 73.

u) Eben daselbst No. XXXII. S. 230. und 234.

sowohl in Städten, als auf dem Lande, allen Laboranten, Destillateurs, Buchführern, Doctoribus bullatis, Schäffern und alten Weibern, alles innerliche und äusserliche *Curiren*, auch *praepariren* und verkauffen aller Artzneyen, bey nachdrücklicher harter *Fiscalischer* Bestraffung gäntzlich verbothen. §. 9. Sollen auch die Nachrichtere, ihre Verbindere, ingleichen die Abdeckere und ihre Knechte, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung, sich des innerlichen und äusserlichen Curirens enthalten [v]). Doch erlaubte das *Rescript* an das Ober-*Collegium Medicum*, daß die abgedanckte Regiments-Feldscherer in- und äusserlich curiren dörffen von 1728 [w]). Von andern Ländern sind gleiche Verordnungen vorhanden. Als die herzogl. braunschw. wolffenbüttelische Medicinal-Verordnung vom 4ten Jan. 1747 §. 34. Alle Medicamentenhändler, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, Zahnärzte und Marcktschreyer — gehören, so viel deren Prüfung, ohne welche sie nicht zu dulden, auch was demnächst ihrer Waaren, deren und ihrer Curen Taxirung und überhaupt die Treibung ihrer Profeßionen und Künste betrift, auch unter die Dijudicatur des Collegii Medici, und hat selbiges, soviel immer möglich, abzuwenden, daß keine schädliche Betrügerey von dergleichen Leuten ausgeübet, oder wohl gar an unsern Unterthanen vollbracht werde [x]). Baden-Durlachisches Verbot, Leibes-Arzney zu treiben und feil zu haben vom 15 Iul. 1767 daß den sogenannten Thyringern, Tyrolern und Arzneyträgern das bisher geschehene Verkau-

v) Ang. O. 5ten Theils 4ten Abtheil. 1tes Cap. No. XXXIV. S. 256. 257.

w) Eben daselbst No. XXXVII. S. 259. 260.

x) Selbige hat der Herr Hofrath Georg Jacob Gegel in seiner Sammlung Kaiserlicher Chur- und Reichsfürstl. Landesherrl. Verordnungen (Frankfurt 1772) 2ten Bande S. 441. aufgenommen.

kaufen derer Medicamente und besonders das Hausiren — künftighin nicht mehr gestattet werden soll y). Baden-Durlachische Verordnung, die Anweisung der Unterthanen zu den ordentlich bestellten Aerzten und Ableitung derselben von Pfuschern in Arzney- und Heilungs-Sachen betreffend von 10 Oct. 1767 z). So will auch das päbstliche Recht, daß die Geistlichen die Kranken mit keinen Arzneien versehen sollen a).

Das zweite Mittel hat man gemeiniglich mit dem ersten verknüpfet, zuweilen aber allein anzuwenden gesucht. Als ein Beispiel hievon mag aus der Pfältzischen Landes-Ordnung von 1606 Tit. XXIV. §. 10 dienen: Soll hiemit menniglich ausserhalb den ordinariis Medicis, welche entweder uns mit diensten verbunden, oder membra collegii Medici der Universität allhie seyen, sich der innerlichen Leibs-Krankheiten anzunemmen, zu denselben Raht zu geben, oder Arzneyen daheym zu bereiten, verbotten, doch den Wund-Arztzten hierinnen unbenommen seyn Wundtränck selber zu machen, oder machen zu lassen, und dieselbigen den Verwundten einzugeben. Beide hat man hingegen in der Fürstl. Würtembergischen Landes-Ordnung von dem Jahr 1679 tit. 15. §. 1. also gefasset: Alle und jede, so in der Artzney nicht ordentlich studirt, noch ihrer Geschicklichkeit von den Universitäten sondere Zeugnuß oder mitgetheilter *Graduum* gnungsame Uhrkund haben, sollen sich in unserm Herzogthumb, ohne Unser sonder Erlauben und Zulassen Leib-Artzney zu üben, und Artzney zu geben, gäntzlich enthalten. §. 3. Es soll auch den Landfahrern, so man

Zahn-

y) Eben daselbst S. 440. 441. No. 184.
z) Eben daselbst No. 227. S. 742. 743.
a) Wie der Herr Geheime Rath *Iust. Henn. Böhmer* in Jure ecclesiastico Protestantium Tom. III. Lib. III. Tit. 50. §. 16. beweiset.

Zahnbrecher, Tyriax und Wurzlenträger und Krämer nennt, dergleichen Wahren, so zu der Leibarzney von ihnen feil gehabt und gegeben, das Feilhaben in Unser Obrigkeit abgestrickt seyn. Die Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordnung giebt tit. 6. folgende Maßregel: Wir wollen ernstlich und nicht allein bey nahmhaffter Geld- sondern auch nach Gelegenheit, schwerer Leibes-Straffe, und hieneben sonderlich bei Verlust alles dessen, was zu dergleichen Curen gehörig, gebieten, daß niemand, wer der auch seyn mag, sich unterstehe, den Leuten weder um Geld, oder Geldes werth, Geschenke oder Verehrung, oder auch umsonst Arzenen in den Leib zu geben, auch die Obrigkeit, sonderlich Räthe in Städten, keinen, der sich Arzeney-Eingebens gebrauchet, unter ihnen dulden. Welche in den fernern Beyfugen zur Gothaischen Landes-Ordnung Cap. II. Num. XLV. S. 294. näher also bestimmet worden ist: Wollen keinem, ob er gleich gradum Doctoris in facultate medica erlanget, ohne zuvor erhaltene *Special-Concession* in ermeldten Fürstenthum und Landen zu practiciren verstatten. Besage der Neuen Beyfugen zu dieser Land. Ordn. Cap. XVI. Abtheil. VII. sollen weder nach §. 3. Marktschreier geduldet, noch nach §. 4. den Weibern, noch allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied; welche von Uns ausdrückliche Erlaubniß zu practiciren nicht erlanget haben, alles innerliche Curiren, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestraffung, und woferne sie sich daran nicht kehren würden, daß sie nach Befinden, wohl gar in Unsern hiesigen Landen nicht geduldet werden sollen, nicht allein hiermit ernstlich untersaget, sondern auch allen und jeden Unsern Unterthanen mit gleichem Ernst nachdrücklich verboten, hinführo bey vorfallenden Krankheiten jemanden, ausser den verpflichteten ordentlichen Stadt- und Land-Medicis und denen, welchen von Uns, neben jenen die praxis medica verstattet worden, wenn es auch gleich graduirte Personen wären,

ren, — — die Curirung ihrer Leiber und der ihrigen anzuvertrauen. Nach der gemeinen herzogl. sächs. Landesordnung von 1556 Art. 59. und der coburgischen von 1580 Art. 59. muß jeder, der curiren will, von einer Universität oder gelehrten Erzten glaubwirdige kundschafften vnd gezeugnis haben. Welches die altenburgische Land. Ordnung Part. II. Cap. 3. Tit. 5. also wortreicher ausdrückt: keinen dulden, er hat denn seiner Lehre, Kunst und Geschicklichkeit, von einer Universität oder gelehrten Aerzten glaubwürdige Kundschafften und Gezeugnüß, oder Landes-Fürstl. Concession und Privilegium. In Ansehung der Kurmark Brandenburg führ ich die preusische *Declaration* des *Medicinal-Edicts*, daß kein *Medicus* eher *practiciren* soll, bis er sich beym *collegio medico* gestellet hat, von 3 Ian. 1718 b) an. In Absicht der Fürstentümer Oldenburg und Delmenhorst die Oldenburgische Apotecker-*Taxa* und Ordnung von 1714, welche §. 16. den Apotekern alles Kuriren verbietet c). Das königl. dänische *Edict* von 24 *Mart.* 1719 dessen Worte sind: Wird, ausser den *promotis Medicis*, unter andern den Apoteckern, Barbierern, Chymisten, Oculisten, Bruchschneidern, Quacksalbern, Empiricis, als auch allen andern sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, die sich von nun an einiger innerlichen Curen unterfangen, und dessen überwiesen werden, ausdrücklich anbefohlen, daß sie sich sothaner *Curen* gäntzlich enthalten und davon abstehen, widrigen Falls aber gewärtigen, daß sie mit willkührlicher unausbleiblicher Brüche oder auch dem Befinden nach mit Leibes-Straffe angesehen und belegt werden sollen: Immassen dann auch — Oberlich verordnet wird,

b) In *Corpore Constitut. Marchic.* Theil V. Abth. IV. S. 205.

c) Stehet in dem von dem Herrn Johann Christian von Oetken corpore Constitutionum Oldenburgicarum selectar. (Oldenb. 1722) Theil 2. Num. LXIII. S. 67.

wird, daß die hiesige Gewürtz- und Kraut-Krämer — keine Medicamenta verschreiben oder gebrauchen, folglich keiner innerlichen Curen, unter was Vorwand es auch seyn möchte, sich unterfangen, dabenebst weder in ihren Laden führen noch heimlich oder öffentlich verkauffen sollen [b]). In Hinsicht der kurhannöverischen Lande wird in dem Ausschreiben der Königl. Großbrittannischen und Churbraunschweig. Regierung, das Umhertragen der *Medicamente*, gebrannten und *destillirten* Wasser, *Spirituum* und anderer *Compositorum* — verbothen. Noch gehört die Marggräflich-Baadensche Lands-Ordnung (Durlach 1715) Theil VII. Titul IX. hieher. „Die Würtz-Krämer, Barbierer, Juden, und ingemein alle die, so in der Artzney nicht studirt, und erfahren, und deßhalben Testimonia und Zeugnussen auffzuweisen: Sollen sich hinfüro ohn Unser vorgehende Erlaubnuß, Leib-Artzney zu üben, und innerlich treibende oder untreibende Sachen, es seye mit Tränken, Pillulen, Latwergen oder dergleichen zu geben oder zu verkauffen, bey Vermeydung Unserer Straff gäntzlichen enthalten. Es wäre dann, daß den Wund-Aertzten, gute bewehrte Experimenta, zu der Wundartzney gehörig, auß der Erfahrung bekandt, die mögen sie wol den nothdürfftigen mittheilen. §. 1. Es soll auch den Landfahrern, welche man Zahnbrecher, Theriacks- oder Wurtzel-Träger und Krämer zu nennen pflegt, dergleichen Waaren, so von ihnen, als zur Leib-Artzney dienend, dargeben, und dem gemeinen Mann, mit grossem Betheuren, Geschrey und Zusagen, angebotten, verkaufft, und eingeschwetzt werden, hinfürter in Unserer Obrigkeit, weder auff Jahr- noch Wochen-Märckten feil zu haben oder zu verkauffen, hiemit gäntzlich abgestrickt seyn. Im Fall sich aber einer oder mehr hierüber eindringen wollte, soll derselbig von jedes Orths Beambten abgewarnet, und da er darüber sich

wei-

b) Eben daselbst Num. LIV. S. 58.

weitern Artzneyens, Feylhabens oder Schreyens anmassen wurde, er mit dem Thurm, und nach Gelegenheit deß Verbrechens, mit anderer gebührender Straff angesehen, und alsdann fortgewiesen werden.

Das vollständige Culmische Recht (Danzig 1745) befreyet Lib. IV. Tit. 14. Cap. 12. jeden Arzt, der eine starke Praxis hat, von Vormundschaften, welches auch einige Rechtsgelehrte [e]) von allen Aerzten behaupten, davon aber nicht einmal der Gerichtsbrauch etwas weiß.

Nachdem aber viele medicinische Fakultäten den medicinischen Doktorhut so manchen in ihrer Kunst entweder Halbgelehrten, oder ganz Unwissenden und Stümper aufzusetzen, begonnen; so haben auch verschiedene Landesherren deren Diplomen nicht mehr so viel Glaubwürdigkeit beimessen wollen. Sie haben in ihren Landen besondere Gesundheitsgesellschaften von erfahrnen und erprobten Männern errichtet, und denenselben die wiederholte Prüfung aller noch so feierlich Kreirten aufgetragen. Denn sie meinten, daß die Geschickten sich davor eben so wenig, wie vor dem akademischen Probirofen scheuen würden. König Friedrich der IIte eröfnete, mittelst der *Declaratio* des *Medicinal-Edicts*, daß kein *Medicus* eher *practiciren* soll, bis er sich beym *collegio medico* gestellet, am 3ten Ian. 1718 schon [f]) und dann mittelst des allgemeinen und neugeschärften *Medicinal-Edicts* 1725 die Scene. Hier heißt es: Wol-

e) Wie solches *Ioach. Hoppe* in comment. ad Institutiones (Francof. 1746) Lib. I. Tit. 25. §. 15. überhaupt, und insbesondere von den Leibärzten *Simon* van *Groenewegen* in tract. de legibus abrogatis et inusitatis in Hollandia. (Lugd. Batav. 1601) ad L. 6. D. de excusationibus behaupten.

f) In *Mylii* Corp. Constitut. Marchicar. Theil V. Abtheilung IV. S. 205.

Wollen und befehlen Wir auch, daß — kein Doctor Medicinae in unsern Landen practiciren solle, Er habe sich dann zuvor bey Unserm Collegio Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Dissertationem inauguralem und andere Testimonia publica produciret, auch einen aufgegebenen Casum medico-practicum elaboriret, über welchen er noch dem Befinden nach examiniret werden soll — — Worauf selbiger — angenommen oder abgewiesen werden, und folglich erstern falls das juramentum Medicorum ablegen kann g). Daher mit Recht in dem *Edict*, daß der allgemeinen *Medicinal*-Ordnung nachgelebet werden soll von 1. Febr. 1726 verordnet werden konnte: daß denen von Unserm *Collegio Medico examinirten* und *approbirten Medicinae Doctoribus* das innerliche *Curiren* einzig und allein zugestanden werden soll h). Se. großbritannische Majestät ahmte dieses bald in dem Churbraunschweigischen *Edicto* — von 8ten May. 1731. also nach: daß kein Land- oder Stadt-Physicus in Unseren Landen und Städten angenommen werden, noch weniger ein *Doctor Medicinae* in Unseren Landen *practiciren* solle, er habe sich dann zuvor bey unserer Königl. Regierung angegeben, seine gehaltene Dissertationem inauguralem, und andere Testimonia publica produciret, welche sodann dieselbe nach Gutfinden Unseren Leib- und Hof-Medicis in Hannover, oder auch andern erfahrnen Medicis zufertigen, und denenselbigen committiren wird, dem candidato einen casum medio-practicum zum elaboriren aufzugeben, aus welchen er zunächst *examiniret werden soll*, gestalt nach deren eingelangten Bericht, der Candidatus admittiret oder abgewiesen wird i).

Ge-

g) Eben daselbst No. XXXII. S. 224.

h) Eben daselbst No. XXXIV. S. 255.

i) In Corpore Constitutionum Calenbergensium, oder in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landesordnun-

Gelindere Grundsätze befolgte man im Kurfürstentum Sachsen, zu Folge des *Mandats* wegen Errichtung eines Sanitäts-*Collegii* zur Verbesserung des Medicinal-Wesens d. d. 13. Sept. 1768. Ich zeichne daraus diese Stellen aus: Wobey Wir

6.

ferner verordnen, daß in Zukunft allein denen, auf einer derer innländischen Academien zu Leipzig oder Wittenberg promovirten *Medicis*, in hiesigen Landen *praxis medica* gestattet, auswärtige Promoti hingegen darzu nicht admittiret werden sollen, wenn sie nicht zuförderst, nach nur erwähnten Unterschied der Orte, wo sie sich niederzulassen gedenken, bey dem Sanitäts-Collegio, oder bey der Medicinischen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg sich dieserwegen gebührend gemeldet, allda gnügliche Specimina ihrer Wissenschaft und Fähigkeit abgeleget, und zu ihrer Legitimation ein Testimonium erhalten haben. Allermassen nun

7.

dieselben sowohl, als die auf hiesigen Universitäten promovirte Medici, ihrem anzutretenden officio allenthalben ein Gnügen zu leisten, die vorfallenden Krankheiten vor allen Dingen gründlich zu untersuchen, solche nach einem darzu schicklichen Methodo zu curiren, und dabey die gehörigen Mittel anzuwenden, insonderheit aber, in denen erstern zwey Jahren ihrer Praxis, einige wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beyrath eines Amts oder Stadt-Physici, oder andern erfahrnen Medici, ausser dem Noth-Fall — nicht zu unternehmen, und im Uebertretungs-Fall, nach Befinden die Remotion a Praxi,

nungen und Gesetzen — zum Gebrauch der Fürstenthümer und Herrschaften Calenbergischen Theils (Göttingen 1739 folg.) Theil III. Cap. V. No. 177. S. 452. und 453.

und bei vorgegangenen Versehen, noch hierüber, nach Befinden, empfindliche Bestrafung zu gewarten haben. So soll auch

8.

keiner derer Physicorum oder anderer Medicorum, bey zu gewarten habender ebenmäßiger Bestrafung, die verlangte Aßistenz und Consilia, ohne gnugsam erhebliche, und bei der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursachen, allenfals gegen ein Billiges, ihnen zu accordirendes *Honorarium* versagen. Damit auch

12.

die Absicht, wegen der im III. §. des Generalis vom 29 Jul. 1750 untersagten Ausgebung der Medicamente an Empiricos und Medicastros, um so mehr erreicht werde, so ist behörigen Orts die Anweisung geschehen, daß alljährlich gedruckte Catalogi, darinnen die Namen aller dererjenigen Medicorum, welchen Praxin medicam zu exerciren, und Recepte in die Apotecken zu verschreiben gestattet wird, angemerkt zu befinden, herausgegeben, und in denen Officinen jeden Orts affigiret werden sollen, und haben solchemnach die Apotecker — unter keinerley Vorwand einige andere Recepte, als diejenigen, welche von denen in sothanem Catalago enthaltenen, oder immittelst promovirten, und ihrer hierdurch erlangten Admißion ad praxin halber mit besondern Certifikaten versehenen Medicinae Practicis verschrieben, oder von genugsam glaubwürdigen Personen, als bewährte Hülfsmittel übergeben werden, anzunehmen, und darauf Medicamente zu innerlichen Curen auszugeben. Und wie hiernächst

13.

in nur berührten Generali allen und jeden, so dessen nicht berechtiget sind, die Ausgebung der Medicamente, wel-

welche zu dispensiren denen privilegirten Apoteckern allein zukommt, bereits untersaget worden:

Also sollen auch diejenigen Arzneymittel, über deren Verfertigung und Verkauf besondere Concessiones ertheilet werden — weiter niemand, als denen privilegirten Apoteckern allein, in Commißion gegeben — — werden [f]). Wegen des **Herzogtums Gotha** enthalten die **Neuen Beyfugen** nachstehendes: Es soll niemand in unsern hiesigen Landen Praxin medicam exerciren, wenn er nicht **dazu von Uns besondere Erlaubniß erhalten.** Wenn also ein Candidatus Medicinae, sich hieselbst niederzulassen und die Arzneywissenschaft auszuüben in Willens ist, so soll er sich zuvor bey Unserer Regierung dieserwegen schriftlich melden und zugleich daß er wenigstens zwey Jahre lang auf Unserer gemeinschaftlichen Universität Jena den Studiis medicis obgelegen und daselbst den Gradum Doctoris oder Licentiati erlanget, gehörig bescheinigen. Darauf **soll er**, auf Verordnung Unserer Regierung, **von dem** *collegio medico examiniret* und ihm von demselben einige Specimina auszuarbeiten, aufgegeben werden. Wenn nun das Collegium medicum in dem, mit Einschickung der Speciminum, an Unsere Regierung zu erstattenden Bericht dem Candidaten, wegen seiner erlangten Wissenschaft und Geschicklichkeit, ein gutes Zeugniß giebt, so soll derselbe **bey unserer Regierung**, nach der gegenwärtigen Medicinal-Ordnung beygefügten Eydes-Formel — **verpflichtet**, und sodann **mit einer** schriftlichen **von Uns** selbst **unterschriebenen** *Concession* **wegen Ausübung der Arzneykunst versehen werden.** Wenn auch ein Medicus welcher bereits in auswärtigen Ländern mit Erlaubniß seiner Obrigkeit practiciret hat, sich zu diesem

f) Ist der Fortsetzung des *Codicis Augustei* Abtheil. I. S. 954. eingerückt. Man vergleiche Herrn Prof. *Schott* institutiones jur. Saxon. Elect. privati (Lipſ. 1778) Lib. I. Sect. I. Cap. III. §. IV. pag. 47.

Entzweck in Unsern Landen niederlassen wollte, so muß er zwar ebenfalls hierzu eine **ausdrückliche** *Concession* erlangen, jedoch ist er mit der oben beschriebenen Prüfung eines Candidaten billig zu verschonen [l]).

Dasjenige, was ein Arzt entweder zur Erhaltung oder Wiederherstellung der verminderten Gesundheit thut, soll nicht nur, nach dem klaren Ausspruch der römischen [m]); sondern auch einiger deutscher Gesetze gut belohnet werden. Denn so will die **Gröningische erneuerte Apothecker-Ordnung** vom Jahr 1665 §. 2. Der Arzt **solle um ein billiges** getreulich **dienen**, und §. 4. niemand über die **Gebühr** und Billigkeit übernehmen. Ferner bestärken solches die **kurfürstlich brandenburgische Medicinal-Ordnung** von dem Jahr 1639 [n]), das **preußische** *Medicinal-Edict* vom 12 Nov. 1685. §. 8. [o]) endlich das **allgemeine und neueingeschärffte** *Medicinal-Edict* von 27 Sept. 1725 mit diesen Worten: sollen die Medici **keine übermäßige Belohnung** sonderlich von armen Leuten (welchen sie mit Rath und Hülffe eben sowohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) **abfordern**, sondern sich darinn aller Bescheidenheit gebrauchen [p]). Daher wird ihnen nach einem allgemeinen Gerichtsbrauch, ein mäßiger Ehrensold zwar

l) Diese Neuen Beyfugen zu der Herzogl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordnung erschienen 1781. Die berührte Stelle findet sich Cap. XVI. Abtheil. I. von den Medicis §. 1. und 2. S. 167. 168.

m) L. 1. §. 12. D. de extraord. cognitionibus verbunden mit L. ult. D. de his, qui effuderint vel dejecerint: Judex computat mercedes *Medici* praestitas.

n) In *Mylii* corpore constitut. Magdeburgic. oder Kön. Preußischer und Churf. Brandenb. Landesordnungen und *Mandatis* im Herzogthum Magdeburg, wie auch in der Grafschaft Mansfeld, Magdeburg. Hoheit. (Magdeb. und Halle 1714) IIIter Theil Nr. 265. S. 696.

o) In eben desselbigen Corp. Constitut. Marchicarum Vter Theil IV. Abtheil. No. XVI. S. 15.

p) Eben daselbst No. XXXII. S. 224.

zwar verwilliget; auch, wenn sich ein Patient nicht gutwillig dazu verstehet, mit Gewalt von ihm eingetrieben und ihnen gegeben; jedoch ein übermäßiger und wucherhafter Ansaz nicht paßiret: sondern von Obrigkeits wegen merklich herabgesezet. In diesen Fällen ist entweder in dem Lande, wo der Arzt und Genesene mit einander gespannet sind, entweder eine medicinische Taxordnung vorhanden, oder nicht. Wenn diese mangelt; so pflegt der Richter den Zettel des Arztes einem andern gerichtlich beeidigten Arzte z. B. dem Stadt- oder Amts-Physikus mitzutheilen und dessen gewissenhaftes Gutachten darüber zu erfordern. Sobald nun der Zettel von diesem moderirt worden ist; so pflegt der Richter dem Geneseten aufzulegen, daß er die verringerte Summe seinem Arzte auszahlen solle, welcher sodann auch diesem Ausspruch sich unterwerfen muß q). Wo aber eine solche Taxordnung sich vorfindet, da beobachtet sie der Richter genau. Als in den **königl. preußischen Ländern**, nach Maasgabe des **churfürstl. brandenb.** *Medicinal-Edicts* **und Ordnung** von 22sten April 1725 Nro. III. **Ordnung wornach sich die** *Medici* **zu richten.** §. 8. r) wie auch des bei dem **allgemeinen und neugeschärften** *Medicinal-Edict* von 1725 befindlichen **Anhanges** unter Num. 32 s). So ist auch eine in den **Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst** t), in dem

q) Wie *Gail* in Observat. cameral. Lib. I. obs. 20. nr. 5. *Mevius* Part. VIII. decis. 131. und andere bezeugen.

r) Solche ist dem Corp. Constit. Marchic. Vten Theil IVte Abtheil. No. XVI. S. 29. und 31. einverleibet.

s) Eben daselbst No. XXXII. S. 250. 251.

t) Laut des Königl. Dänischen Rescripts von 26sten October 1713 welches einen Platz in des Herrn *van Oetken* Corpore Constit. Oldenburgicarum IIten Theil Num. LX. gefunden und zwar nach S. 61. 62. Man sieht es auch aus der Oldenburgischen Apotecker-Taxa von 1714 ebendaselbst Nr. LXIII. S. 67.

Gothaischen tt), Hessencasselischen und andern Landen bekannt.

Obgleich die Aertzte mit den Kranken während ihrer Unpäslichkeit, keinen Vertrag schliessen, noch weniger von ihnen etwas kaufen dürfen; so können sie doch, nach deren erlangter Genesung, von denselbigen Geschenke annehmen u). Hierauf zielet folgende Stelle in der Reichs-Policeyordnung vom Jahr 1552. Doch soll niemand verwehrt seyn, eines jeden guten Willen nach den Aerzten nach gestaltsam ihrer gehabten Mühe und Fleiß, ichtes über obbestimmten Lohn zu verehren. Wie auch das königl. preuß. allgemeine und neugeschärffte *Medicinal-Edict* von 1725 tit. von Medicis §. 6. dessen Worte ich in der Note gebe v). Hierin sind sie auch

tt) Neue Beyfugen zur Herzogl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordnung Erster Theil 1781 Cap. XVI. art. 1. N. VII. S. 209-211.

u) Man stüzt sich auf den L. 3. D. de extraord. cognit. nach *Andr. Fachinaei* Zeugnis in Consiliis (Francof. 1610 fol.) Lib. II. quaest. 25. Wie auch *Io. Franc.* de *Ripa* in tract. de Peste, i. e. de privilegiis contractuum, ultimarum voluntatum et judiciorum causa Pestis. (Lipſ. 1598. 4.) Cap. VII. nr. 86. und der verstorbene Hr. Geh. R. R. ab *Hellfeld* in jurisprud. for. §. 989. Jedoch erinnert der Herr von Leyser in Meditat. ad Pandect. Tom. III. Spec. 189. med. 8. 9. und 10. daß man solches nicht ohne alle nähere Bestimmung von jeden Kontrakt verstehen könne, den ein Arzt mit dem Kranken einginge. Nur derjenige sey für nichtig zu achten, dazu dieser mittelst einer Furcht gezwungen worden.

v) Es bindet aber solche Taxa denen vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrer *Discretion* und Freygebigkeit den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des *Medici* und Chirurchi zu erkennen, sondern es ist nur auf dieselbe gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genugsamer Nahrung sitzen, und also den Medicum und Chirurgum einigermassen gehörlich remuniriren können. In Corp. Const. March. a. O. S. 226. In den N. Beyfugen

auch durch ein Urtel der wittenbergischen Juristenfakultät geschützt worden w).

Ein Arzt kann also für seine Mühewaltung ein Honorär ansetzen, und der Genesene kann ihm solches nicht unbilliger Weise vorenthalten. Daher müssen auch die Erben desjenigen, den ein Arzt kurirte und verstarb, denselbigen bezahlen. Wie aber, wenn denn solcher unter des Arztes Händen Erblasseter so viel Schulden hinterläßt, daß sein Vermögen zur völligen Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht hinlänglich ist? Wie wenn nachdem ein redlicher Arzt jemanden von den Todesbanden erlöset hat, nun dieser Bankerout spielt und über seine Haabe ein Konkurs entstehet? Hat dann der Arzt eine Belohnung zu hoffen, oder muß er diese aufgeben? Es möchte scheinen, als ob der Arzt in dem letzten Falle viel eher auf sein Honorär gerechte Ansprüche machen könnte, als in dem erstern Falle, wo er vielleicht das selige Ende des Todten beschleuniget hat. Allein da für den Tod kein Kraut gewachsen ist, und öfters ein geringscheinender Umstand alle Kunst eines Hippokrates verschmähet; mithin häufige Processe entstehen würden; indem kein Arzt die Verabsäumung seines Kranken sich würde aufbürden lassen: so haben die Gesetze unsers Vaterlandes den Aerzten aus dem Nachlaß, eines gemeinen Schuldners ihren Ehrensold zugesprochen, ja sie haben sogar denselbigen unter den privilegirten Gläubigern eine Stelle angewiesen. Doch da es leicht kommen kann,

 daß

fugen zur S. Gothaischen Land. O. wird a. O. §. 14. gesagt. Wie diese Tax-Ordnung nur insgemein eingerichtet ist, damit eine Ordnung gehalten werde, und die Medici billig mäßige Vergnügung bekommen, also wird einem jeden Begüterten frey gestellet, ob er über diese gesetzte Taxe, nach Beschaffenheit angewendeten Fleisses und Mühe, noch hierüber aus guten Willen ein mehreres thun will.

w) *Io. Balth.* a *Wernher* hat selbiges in Observat. selectis forensibus (Vitemb. 1720) Tom. II. Part. VII. Observ. 213 einverleibet.

daß ein solcher todter Fallit, schon vorher in seinem Leben ein oder etlichemal krank gewesen seyn, und den Aerzten, wegen jener Kuren, das Honorär noch restiren kann: so haben unsere Gesetze diesen Fall genau von demjenigen abgesondert, wenn der Arzt in Ansehung seiner, während der allerletzten Krankheit des Schuldners, angewandten Bemühungen, nur eine Belohnung zu fordern hat. In Betracht dieses Honorärs kömmt er in die erste Klasse der Gläubiger zu stehen. In Absicht seiner, wegen vorhergehender Krankheiten, etwa rükständigen Forderungen, muß er sich hingegen in die vierte Klasse verschieben lassen. Allein wie es in dem Falle, wenn, nachdem jemand gesund worden, er bankerout wird, gehalten werden solle? davon schweigen die meisten Gesetze. Ich halte dafür, daß dann der Arzt ebenfalls mit seinem, wegen der letzten Krankheit, angesetzten Honorär, seinen Rang in der ersten Klasse der Gläubiger verdiene, wenn nemlich die Landesgesetze ihn sonst privilegiren. Wenn aber in diesen Gesetzen desfalls nichts versehen ist; so kann er blos unter die chirographarischen Gläubiger gesetzt werden, sein Honorär mag die letzte, oder eine vorherige Krankheit betreffen x). Wiewol verschiedene angesehene Rechtsgelehrte meinen, daß der dem Arzt wegen der letzten Krankheit, woran einer starb, gebührende Ehrensold, nach dem römischen Rechte sogar in die erste Klasse gesetzt werden müsse y). Allein aus dem

x) *Struvius* in syntagm. jur. civil. Exercit. 44. thes. 56. *Stryk* in notis ad Brunnemanni Proc. Concursus Creditorum. Cap 5. §. 15. *Henr. Bodinus* diss. de non praeferendis sumtibus curationis ultimi morbi.

y) Als *Corpzov* Part. I. Constit. 28. defin. 43. und 45. *Lauterbach* in colleg. theor. practico Tom. III. Lib. 42. Tit. 5. §. 29. *Andr. Schöpf* in Consiliis Tubing. (Francof. 1625) Vol VIII. cons. 94 *Io. Philipp Richter* de jure et privilegiis Creditorum (Ien. 1668) Disp. IV. Membr. IV.. p. 93. *Mevius* Decis. 242. nr. 96-100.

dem ersten sowol, als aus dem zweiten von ihnen aufgestellten Gesetze, erhellet nichts weniger, als dieses. In jenem sagt der Kaiser **Antonin**, daß, wenn jemand, der in der Einbildung, er sey Erbe, für den Verstorbenen, aus guter Treu und Glauben, einigen Aufwand gemacht habe, er solchen von der zurückzugebenden Erbschaft abziehen, und mit dem wahren Erben vergleichen könne z). Mithin vergleichet der Kaiser die Leichenkosten keinesweges mit denjenigen, die auf die letzte Krankheit des Schuldners aufgelaufen sind, wie man doch annimmt. Es gehet dieses auch nicht an, da man den Leichenkosten grössere Vorzüge zueignen muß. In dem zweiten Gesetze bemüht sich der Kaiser **Alexander** zu zeigen, wie ungerecht es sey, wenn einige in den Gedanken stünden, daß ein Legatar in dem Vorsatz Leichen- und Kurkosten ausgegeben habe, damit solche gegen sein Vermächtnis sich aufheben sollten, und er deshalb nicht klagen könne. Der Sinn dieses Gesetzes ist: daß der Legatar, wenn er auch gleich das Vermächtnis angenommen hat, dennoch die Kur- und Leichenkosten noch verlangen könne a). Mithin sieht man auch hieraus nicht, daß beide Kosten mit einander so verglichen würden, daß sie einen gleichen Vorzug hätten, und allen fremden Schulden fürgezogen werden müßten b). Inzwischen herrschet doch an vielen Orten der Gerichtsbrauch, daß der Arzt

in

Jac. Friedrich Ludovici in seiner Einleitung zum Civil-Proceß, vermehrt von Joh. Gerh. Schlitte (Halle 1750) Cap. X. §. 13. und *Aug.* a *Balthasar* in collatione juris communis, cum jure Saxonico, Lubecense et Mecklenburgico speciatim Pomeranico, qua classificationem creditorum in tabellis delineata. Part. II. Sect. II. Class. I. N. III. pag. 31.

z) In L. 4. C. de heredit. petit.

a) In L. 3. C. de religiosis et sumtibus funerum.

b) Wie der Herr Doktor Dan. Heinr. Hasentien in seiner hernach anzuzeigenden Streitschrift §. XI. und XIII. dargethan hat.

in Hinsicht seiner Kurkosten in der ersten Klasse stehet, in so fern solche die letzte Krankheit betreffen c).

Dieses zum vorausgesetzt, will ich die Gesetzgeber selbst auftreten lassen. Wegen des erstern Punkts waren die ältern kursächsischen Verordnungen d) etwas dunkel abgefasset, jedoch erklärten die Ausleger solche so, daß der Arzt nur in Absicht desjenigen Honorärs in die erste Klasse gehörte, das ihm wegen der letzten Krankheit des Schuldners gebührte e). Dieses bewegte ohne Zweifel Se. polnische Majestät Friedrich August zu verordnen: in die erste Klasse kommen was wegen des Schuldners lezter

c) S. *Io. Brunnemanni* in praelect. de processu concursus Creditorum Cap. VII. §. 15. *Richter* a. O. und Disp. V. membr. V. *August*. a *Leyser*. Tom. VII. Spec. 384. med. 1. Ludovici a. O. *Balthasar* a. O. pag. 31. und 59. und Johann Andr. Hoffmann in der deutschen Reichspraxi. (Frankf. 1765. 8.) Theil II. §. 1270.

d) Nemlich im ersten Theil die 28ste kursächsische Constitution: Wann zwischen den Gläubigern der Erstigkeit halben Streit vorfället, So constituiren, ordnen und wollen wir, daß vor allen andern Schulden, erstlichen bezahlet werden sollen das Lied-Lohn, was auf des Verstorbenen Schuldners Begräbnüs und in seiner Krankheit der Artzney halben auffgewandt, welche Worte in der ältern Churfächsischen Proceß-Ordnung von 1622 Tit. XLII. §. 6. auch vorkommen.

e) *Carpzov* Part. I. Constit. 28. def. 43. *Petr. Heigius* in Quaestionibus juris civilis (Colon. 1713. 4.) Part. II. quaest. 26. *Caspar Ziegler* in comment. ad ordinationem Processus Saxonicam. (Lipf. 1693. 4.) *Quint. Septimius Florens Rivinus* in Enunciatis Juris ad ordinationem Processus judiciarii Saxonici Electoralem collecta a Filio *Io. Flor. Rivino* (Lipf. 1705. 4.) ad Tit. XLII. enunc. 29. p. m. 1487 1488. de *Berger* in oecon. Juris. Lib. IV. Tit. XXXI. §. 2. p. m. 1237. und in seinen Electis Disceptat. forensium secundum seriem ordinat. processus jud Elect. Sax. addita ordin. recognita proc. nova ordinatione judicii Provocationum a *Thoma Hayme* (Lipf. 1738. 4.) Tit. XLII. Obf. III. not. 4. p. m. 1280.

lezter Krankheit der *Medicus*, Chirurgus, Apotheker, wie auch die Wärterin und wer dem Schuldner die Alimenta gereichet, zu fordern haben [f]). Dieses weise Gesetz ist in die fürstlich Altenburgische neuerläuterte Gerichts- und Proceß-Ordnung und zwar in deren Partis I. Cap. XXXVII. §. XIII. übergeflossen: In die erste Classe kommen folgende Forderungen 3) wie auch was der Artzney halber in seiner (des Schuldners) leztern Kranckheit angewendet, als da sind *Salaria Medicorum*, Chirurgorum, und das, so aus der Apothecke gebrauchet worden, wie auch was die Wärterin und wer ihm bey der Kranckheit die Beköstigung gereichet, zu fordern haben. Welches die Herzogl. Sachs. Gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceß-Ordnung von 1776 Part. I. Cap. XXXVII. §. 2. In die erste Classe sind zu lociren. 4) Was wegen des Schuldners letzterer Krankheit der *Medicus*, Chirurgus, Apothecker, wie auch die Wärterin und diejenigen, welche dem Schuldner die nothdürftigen Alimenta während dieser letztern Krankheit gereichet, zu fordern haben. Jedoch müssen sich die Medici, Chirurgi und Apotheker mit ihrer Liquidation schlechterdings nach der Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe richten. Es verstehet sich aber von selbst, daß die — sub. N. 4. befindlichen Posten nur alsdenn aus der Masse zu tragen sind, wenn der gemeine Schuldner entweder das Beneficium Competentiae genossen hat, oder aber vor dem Liquidations-Termin verstorben ist. Herzogl. Sachsen Weimarisches *Mandat* vom 3 Mart. 1759 gehört in die erste Klasse das *Sostrum Medici* et Chirurgi von des Debitoris defuncti leztern Krankheit. Das Churmayntzische *Mandat* wegen *Executi*rung derer verrechneten Bedienten vom 12ten Octobr. 1741 enthält

f) Von 1724 Tit. XLII. §. 4. und Hr. Prof. *Schott* in institut. jur. Elect. Sax. privati p. 44.

hält die Worte: 2do sumptus funeris, auch *Medicorum* und Apothecker von letzterer Krankheit — zu befriedigen g). Diesen füg' ich aus der Fürstenthumben Obern- und Nider-Bayrn Landrecht tit. II. vom Genth-Proceß art. 5. bei den Begräbnißkosten wirdt allerdings gleich gehalten was in des Abgestorbenen währender Krankheit, an welcher er gestorben, in der Apotecken auffgangen, item was der *Doctor* der Arzney, Barbierer oder anderer zugelassener Arzt, so den Kranken curirt, verdiente und gebührende Vergleichung ist. Derhalben sollen diese Forderung zugleich neben der Begräbnis Unkosten, auch in die andere Stell gesetzt werden: hätte aber ein Apoteker jemanden allein zum Wollust, Gewürz, Zucker oder ander Schleckerwerck, also nit zur nothwendigen Arzney h) oder labung wissentlich und vorsetzlich gegeben, wird er denselbigen unnothwendigen Sachen und dahero rührenden Ausständ andern Gläubigern nicht vorgezogen. Ferner aus des Land-Recht der Marggraffschaffren Baaden von 1710 IVten Theil 21sten Tit. §. 5. Nach solchem, und zum andern ist auch Unser Meinung, daß — diejenige, welche dem abgeleibten Schuldner in seiner Kranckheit, mit warten, pflegen, Verordnung nothwendiger Medicamenten und Artzneyen, und was dergleichen mehr bedienet gewesen, als da sind *Medici*, Chirurgi, Aertzte, Apotecker, und dann auch andere, welche dem Verstorbenen Wart und Pfleg geleistet, solcher ihrer Artzneyen, Pfleg und Wartens, auch Verdienst wegen, vor allen nachfolgenden Gläubigern, doch alles nach billigen Dingen, und wo nöthig, Unserer Beambten Ermäßigung, be-

g) Es befindet sich solches unter den gedruckten *Patenten etc.* die den Churfürstlich-Maynzischen Gnädigsten Ordnungen vor Dero Stadt Erfurth und zugehörige Lande angehängt sind Nro. 122. S. 329.

h) *Carpzov* heget Part. I. Const. 28. Def. 46. nr. 1-3. die Meinung, daß dergleichen Dingen kein Vorzug gebühre.

befriediget werden. Dieser Praerogativ und Vorzugs aber sich nicht zu erfreuen haben sollen, welche dem Abgeleibten etwan allein in die Kuchen, bevorab zu Schleckwerck, und dergleichen, aufgeborget. Ingleichen aus dem **Hohenlohischen Land-Recht** Tit. XI. Claff. I. num. 3. S. 214. alsdann kommen in der ersten Classe der Creditorum zu stehen: die zu seiner Cur angewandte und bey seinen Lebzeiten nicht zu erhalten gewesene **Cur-** Apotheker- und Krankenwärterlohn. In der **Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Landes-Constitution** Tit. vom **Concurs-Proceß** Claff. I. §. 5. heißt es: In der ersten Classe folgen 3) was zu des Schuldners Arzney in seiner **letzten Krankheit** worüber er verstorben, denen *Medicis*, Chirurgis und Apothekern **schuldig verblieben**, wobey aber denen Medicis, Chirurgis und Apothekern der unbillige Vortheil abzuschneiden [i]). Vermuthlich gehet auch dahin das **Würtembergische Landrecht** 1 Theil 75 Tit. Wenn der Schuldner Tods verblichen, soll vor allererst aus seiner Verlassenschaft, was auf seine Begräbniß, auch **Pfleg-** und Warth aufgelauffen, seinem Stand gemäß bezahlt werden. Vorzüglich verdienen noch folgende Stellen aus dem **königl. preuß. allgemeinen** und **neugeschärfften** *Medicinal-Edict* rubr. **von** *Medicis* §. 5. ordnen Wir hierdurch ernstlich, daß hinführo die *approbirte Medici*, und nach ihnen die Chirurgi und Apotecker, bey Veräusserung der Güther, *Concursen*, Sterbefällen und dergleichen — **vor allen übrigen** *Creditoribus* **den Vorzug haben sollen** [k]) und aus der Beylage unter *Num. 9.* bemerket zu werden: Nach denen Begräbniß-Kosten folget, was für des Schuldners, nicht aber

dessen

i) In Corp. Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium (Bayreuth 1706. folg. 4.) 2ten Theil 1ten Band. Vten Cap. Ite Sect. S. 213

k) In *Mylii* corp. Constit. Marchicar. Vten Theils IVten Abtheil. N. XXXII. S. 226.

dessen Kinder oder andere Familien, Artzeneyen und nothdürftigen Nahrungs-Unterhalt, in seiner letzten Krankheit, darinnen er verstorben, denen *Medicis* und andern schuldig blieben, worunter aber nicht, was währender Kranckheit an Gewürtz und Delicatessen aufgewendet, mit unterlauffen soll [1]). Man vergleiche damit im Project des *Corporis juris Fridericiani* Part. III. Lib. IX. §. 53. In der **fürstl. Rudolstädtischen Landes-Ordnung** lesen wir Part. II. Tit. V. art. 5. Gleichfalls sind auch die Begräbnis samt denen Kosten so bey des Schuldners letztern Krankheit aufgewendet worden, ingleichen was der *Medicus*, Barbier oder Bader, Apothecker und Wärter zu fordern haben, in der ersten Classe zu befriedigen. Was in der **ältern gothaischen Proceß-ordnung** Part. I. Cap. XVIII. §. 7. versehen, ist in der **fürstl. Eisenachischen Proceß- und Exekutions-Ordnung** Tit. XXVIII. §. 7. wörtlich wiederholet.

Diese Entscheidung hat sich so sehr empfohlen, daß solche auch in verschiedenen Stadtgesetzen gebilliget worden ist. Unbestimmt drückt sich die **Frankfurter erneuerte Reformation** 1ten Theils 49sten Tituls 3ten §. aus: Zum andern — auch was auff des verstorbenen Schuldners Begräbnuß, **Artzlohn** vnd Arztney gangen, **vor allen Creditorn**, soll entricht werden. So auch der Stadt **Hamburg Gerichtsordnung** und *Statuta* Part. II. Tit. V. art. 2. nach diesen soll aus des Verstorbenen Güthern, was auf desselben Begräbnüs, wie ingleichen an Arzeney und **Artzten Lohn** aufgangen, bezahlt werden. Jedoch glaub' ich aus dem Privilegio selbst schliessen zu dürfen, daß hier blos die letzte Krankheit gemeint sey. Dieses ist vermuthlich auch der Sinn, wenn es in den **Neuen** *Statutis* **der Hauptstadt Bu-diß in** Tit. VII. heißt: In prima classe kommen beym credit-Wesen 7) Was auf des verstorbenen Debitoris Begräbniß, und in **seiner Krankheit auf Arzneyen** und

1) Eben daselbst S. 238.

und anderer Nothdurft aufgewendet worden [m]). Deutlicher sind schon der Stadt **Ulm Gesetz** und **Ordnungen** von 1579 Part. IV. art. 23. „Folgends sollen die bey des verstorbenen Schuldners (und nicht seines Weibes, Kinder oder Angehörigen) aufgangen passirliche und Standesgebührliche Leich-Kosten abgestattet, nicht weniger dieienige so zur Ausrichtung des Schuldners Begräbnüs etwas hergeliehen, ingleichen die *Medici*, Barbierer, Kranken-Wärter und Wärterinn, welche von dem Schuldner in seiner letzten Krankheit gebraucht worden seynd, um ihre Mühe, Sorg, Fleis und respective Arzneyen schuldiges *honorarium* und Liedlohn contentiret und bezahlt werden. Neben diese stell' ich der **Reichsstadt Memmingen Gerichts- und Proceß-Ordnung** und zwar Tit. XXIX. §. 35. Seit. 261. Deßgleichen wird hierunter der **Arzt-** und Barbier-**Lohn** auch Artzneyen gezehlet, welche dem verstorbenen Schuldner in seiner **lezten** und tödlichen **Krankheit** gebrauchet; jedoch nach zuvor ergangener Richterlichen Taxation und Ermäßigung. Am ausführlichsten hat man in der **Mühlhäusischen Statuten** vom Jahr 1692 3ten Buchs 8osten Art. 5ten §. sich also vernehmen lassen: Drittens des Schuldmanns nöthige Begräbniß Kosten, darunter auch mit begriffen das dazu hergeliehene — Geld — item was **von der lezten Kranckheit** woran der Schuldner gestorben, vor Artzney dem Apothecker, und **vor angewendete Cur** und **Fleiß** dem *Medico* und Chirurgo rückständig und unabgeführt verblieben. Ob nun gleich in der **Reichsstadt Lübeck** *Statutis* und **Stadtrecht** die Aertzte nicht auf eben erwähnte Weise begünstiget worden sind; so hält doch Da-

vid

m) Man lieset diese Stelle in des Herrn Professors Aug. Friedrich Schotts Sammlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten Theil II. S. 16.

vid **Mevius** dafür, daß von ihrem Ansatz gesagt werden müsse, was von den Leichenkosten verordnet sey n). Diese Meinung wird auch durch die **Rathsdekrete** vom 4ten November 1629 und von 1753 bewähret, in welchen den Aerzten, in Ansehung ihrer, wegen der letzten Krankheit, verlangten, Kurkosten, ein Platz in der ersten Klasse der gemeinen Gläubiger zugesprochen worden ist o).

Ich habe bereits den Satz behauptet, daß wenn der Arzt, wegen einer vorhergegangenen Krankheit, an welcher der gemeine Schuldner nicht gestorben ist, noch einiges Honorär und Kurkosten zu fordern habe, ihm deshalb kein Vorzug mit den übrigen privilegirten Gläubigern zustehe. Er müsse es sich gefallen lassen,„ daß er in Absicht dieser, samt andern handschriftlichen Gläubigern in die vierte Klasse locirt werde. Hiebei kommt nichts darauf an, ob der Schuldner noch lebe, oder Todes verblichen sey. In beiden Fällen würd' es sehr ungerecht seyn, wenn man veraltete Schulden so sehr privilegiren wolte. Dieses ergiebt sich aus dem **Hohenlohischen Landrechte** Tit. XI. Claff. I. Num. 3. §. 16. In der 4ten Classe folgen diejenigen Creditores so personaliter privilegirt, sonsten aber unversichert sind, und zwar also, daß sie unter einander keine Priorität haben, sondern pro rata ihrer Forderung mit einander bezahlt werden: Wohin nun diejenige zu rechnen, die dem Schuldner was aufzuheben gegeben, so aber nicht mehr wesentlich vorhanden, die da alimenta von dem Schuldner zu erfordern, gleichwohl aber kein gewisses Grundstück angewiesen haben, woher selbige praestirt oder gereicht werden sollen, was zu milden Sachen neuerlich und nicht von Alters her geordnet worden, die Advocati, Notarii und Handwerksleute,

wegen

n) In Comment. ad Jus Lubecense (Francof. 1744.) Lib. III. tit. 1. art. 11

o) Hr. D. Hasentien Dissertation §. 19.

wegen ihrer auf Borg aus Hand gegebenen Arbeit, Arztlohn so nicht von des Schuldners leztern Krankheit her zu erfordern. Nicht weniger aus der Reichs-Stadt Lindau Gerichts- und Proceß-Ordnung, Anhang Tit. II. Art. III. S. 84. und 85. 7) Arzt- und Barbierer-Lohn, auch Artzneyen und andere nothwendige Kösten, welche auf Pfleg- und Wartung des Schuldners in seiner letzten Kranckheit angewendet worden, was aber *in casu reconvalescentiae* an solchen Kösten und Forderungen über ein Jahr lang ausgestanden, hat kein *Privilegium* mehr zu geniessen.

Die Hauptpflicht des Arztes ist, alle seine Seelenkräfte anzustrengen und darüber nachzudenken: wie die edle Gesundheit der Menschen erhalten, und derselbigen gesunkene wieder empor gebracht werden möchte. Mithin bleibt ihm entweder wenig, oder gar keine Zeit übrig, darinnen er nur die Arzneyen nach den Regeln der Kunst selbst mischen, geschweige deren Zuthaten auflesen, einkaufen, chimisch bereiten und aufbehalten könte. Dieses ist das Amt des Apotekers. Daher wollen die Gesetze auch nicht, daß diesen von den Aerzten einiger Abbruch unter keinerlei Vorwand geschehe. Da aber dieses leicht geschehen könte, wenn sie die von ihnen selbst erfundenen Arzneimittel, zum eignen Verkauf sich vorbehielten; so müssen sie deren Kräfte vorher durch andere erprobte Aerzte prüfen lassen, und dann dieselbigen den Apotekern zum Kauf anbieten. Dieses ist der Königl. Preusischen *Declaration* der allgemeinen *Medicinal*-Verordnung vom 27sten *Sept. 1727.* gemäß, wo §. 1. also lautet: Daß die Medici practici — sich keinesweges unterstehen sollen, absonderlich in denen Städten, wo recht gute bestellte Apotecken sind, allerhand gemeine Medicamenta officinalia zu praepariren, damit zu handeln, und denen Apoteckern dadurch Abbruch zu thun; Dahingegen ist denen approbirten Medicis practicis nicht verbothen, nach wie vor, etliche gute Medica-

menta, die in denen Apotecken nicht ordentlich geführet werden, sondern einem Medico in seiner Erfahrung insbesondere bekannt sind, zu elaboriren, und solche an ihre Patienten zu geben — — Solchergestalt ist auch denen Medicis erlaubet, dergleichen selbst praeparirte etliche Medicamenta an einigen Patienten in denen Städten, so einen Medicum und Apotecker nicht zugleich bezahlen können, wie auch an arme Leute umsonst zu geben; zum Verkauf aber können derselben Artzneyen von denen Medicis, so zum wenigsten Acht Jahr in beruffener Praxi gestanden, nur ein paar Stück in billichen Preis an die Apoteckers übergeben werden. In denen kleinen Städten, woselbst keine wohlbestellte Apotecken sind, oder nicht nach wahrer Nothdurft unterhalten werden und bestehen können, kann und soll der Medicus soviel Medicamenta officinalia, als er in seiner Praxi benöthiget hat, sich selbsten praepariren, und selbige ausgeben und verkauffen p). Nach Masgabe der fernern Beyfugen zur Gothaischen Landes-Ordnung Cap. II. Num. XLV. S. 294. und der Neuen Beyfugen z. G. L. O. Cap. XV. Abtheil. I. §. 3. sollen alle Medici ihre Recepte in die Apotecken ordentlich verschreiben, ihre besondere *Arcana* und *Specifica* aber mögen sie entweder, wenn es von den Patienten begehret wird, selbst *dispensiren*, oder um einigen billichen Preiß in die Apoteken geben und *dispensiren* lassen. Aus der Pfälzischen Landes-Ordnung Tit. XXIV. gehört §. 9. hieher: Zum vierdten, weil nützlich und notwendig versehen, daß öffentliche Apotecken zu halten, vnd die Artzneyen nicht von den Medicis selbsten zu zubereiten seyen, So sollen sich die *Medici* bey hoher Straff, Artzney selbsten zuzurichten enthalten, ausserhalb deren, welche von Apoteckern gar nicht gemacht können werden, oder aber sonderliche köstliche und nützliche Ar-

cana

p) In Corpore Constitut. Marchicar. Vten Theil IVte Abtheil. 1tes Cap. No. XXXVI. S. 257. 258.

cana seindt. — Noch ist hier ein Wittenbergisches Urtel anzumerken q).

Aus der eben erwähnten wichtigen Pflicht eines gewissenhaften Arztes folget, daß er bei der Kur eines jeden Patienten, wenn er auch noch so gering und schlecht seyn solte, doch allen möglichen Fleiß aufbieten und anwenden müßte, um solchen bald zu erretten. Wenn ihm daher in diesem Punkte das geringste Versehen zugerechnet werden kann; so hat er seine Pflicht überschritten, und muß dafür hafften. Das **Ostfriesische Land-Recht** lässet sich hierüber Lib. III. Cap. 26. also heraus: Wenn der Krancke von denen Aertzten versäumt wird, so sind dieselbe schuldig den Schaden zu ersetzen. Und cap. 28. Wenn ein Artzt deinen eignen Mann geschnitten, und ihn darauf verlassen hat, und dieser deswegen Todes verfahren ist, **so ist der Artzt desfalls schuldig.** Wie dann auch die Unwissenheit einer begangenen Schuld gleich gerechnet wird, als wenn zum Exempel ein Artzt deinen Leibeigenen dadurch getödtet hätte, weil er ihn übel geschnitten, oder ihm einen unrechten Trank oder Artzeney gegeben. Ja, wenn er unbedachtsamer Weise jemands Tod beschleuniget haben solte, so muß er allen daraus entspringenden Schaden ersetzen. Es können daher nicht nur die Witbe und die unerzogenen Kinder, wenn er solche ihres Vaters und Mannes frühzeitig beraubet hat; sondern auch umgekehrt die Eltern, wenn er ihre brauchbaren Kinder, die ihnen etwa schon viel zu erziehen gekostet, zu schnell von der Seite gerissen hat, klagen, und verlangen, daß er im ersten Falle ihnen beiderseits den nötigen Unterhalt reiche; in dem zweiten hingegen die betrübten Eltern sonst entschädige. So

q) Bei dem Herrn von *Berger* in Supplementis ad Electa disceptat. forensium. Part. II. (Lipsi. 1741 4.) Consiliorum Centuria III. Cons. XXIII. pag. 1328.

kann er auch in beiden Fällen keine Kurkosten fordern [r]). So billig und richtig dieses auch ist; so dürfte doch sehr selten in beiden Fällen der Arzt einer Nachlässigkeit oder eines andern Fehlers zu überführen, und solchemnach der Beweis mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft, und eine Klage deswegen zu erheben, eben nicht allezeit rathsam seyn [s]). Inzwischen sollte man doch zu-

r) Dieses behaupten *Franc.* a *Ripa* in tr. de Peste. Cap. VII. nr. 76. *Dan. Clasen* in comment. in Constitutionem criminalem Caroli V. (Francof. 1684) Art. 134. *Mevius* Part. I. Decis. 211. *Ulr. Huber* in praelect. jur. civil. Part. II. Lib. IX. Tit. 2. §. 12. *Hoppe* in comm. ad Institut. Lib. IV. Tit. 3. §. 6. *Struv* exerc. 14. thes. 26. und *Stryk* in usu moderno Pand. Lib. IX. Tit. 2. §. 19. p. 161. folg. und de *Leyser* Spec. 502. med. 21. Wie viel aber für Alimente auszusetzen sey? Hierinnen muß der Richter auf die Umstände der Witbe und Kinder sowol, als des Vaters sehen. Als ob die Witbe kein eigen Vermögen habe, ob die Kinder noch unerzogen und von jedermann verlassen sind? Ob sie durch den Tod des Vaters in grosse Weitläuftigkeiten und Kosten versetzt worden sind? Ob ihr Vater nach seinen Jahren und Eigenschaften, noch im Stande gewesen wäre, einträgliche Bedienungen zu bekleiden u. s. f. Wie solches der Freiherr Joh. Ulr. von Cramer in seinen Wetzlarischen Nebenstunden VIIten Theils Nr. 3. S. 30. und folg. ausführet.

s) *Gail* lib. 2. Observ. III. nr. 25. und *Sigism. Finkelthaus.* Observ. 61. nr. 25. und folgende wollen, daß den Aerzten die Aufopferung eines Kranken dann zugerechnet werden könne, wenn sie 1) die Regeln ihrer Kunst überschritten 2) solche nicht gründlich erlernt, und auf geradewol, aus Unwissenheit, kurirt, mithin an keine Vorschriften sich gebunden hätten. Denn derjenige Arzt, welcher nach der ihm von seinen Lehrern beigebrachten Theorie verfährt, ist keiner Verantwortung ausgesetzt, wenn er auch dessen baldiges Ende dadurch herbeigelockt hätte, wie de *Leyser* in Meditat. Vol. II. Spec. CXII. coroll. 1. behauptet. 3) Wenn sie nicht den erforderlichen Fleiß angewendet, noch 4) den Kranken für allen ihm schädlichen Dingen gewarnt hätten. Welche gehäufte Erfordernisse!

zuweilen einen Wagehals von Arzt zur Verantwortung ziehen.

Da nun eine Witbe und verwaiſte Kinder nicht leicht einen Arzt, welcher ihres Mannes Tod beſchleuniget hat, verklagen und von ihm ihre Verpflegung fordern werden: ſo muß hier die Obrigkeit das Schwerd entblöſſen, und mit Drohungen ſchrecken. Denn da es ihr um das Leben ihrer Bürger zu thun iſt, da ihr Witben und Waiſen äuſſerſt zur Laſt fallen, auch ihre eigne Ehre ſehr darunter leidet, wenn ſie zur Schande der Menſchheit unwiſſende Aerzte unter ſich duldet; ſo iſt es ihre Pflicht, dieſer Leute grobe und auffallende Verſehen gebührend zu ahnden. Es fehlet auch nicht an einem **Reichsgeſetze**, welches alle Richter kräftig und ernſtlich hierzu auffordert. Die Abſicht, welche der Kaiſer **Karl der fünfte** damit zu erreichen hoffte, iſt viel zu herrlich, als daß ich ſolches nicht aus dem Moder, dem es vielleicht hier und da überlaſſen iſt, herausziehen ſollte. Möchte doch ſolches unſern jungen Aerzten, die mit Windesfittigen von Akademien eilen, zur Warnung dienen! Der 134ſte **Artikel** der **Peinlichen Gerichts-Ordnung** iſt nemlich alſo abgefaſſet: Item ſo eyn **artzt** auß **vnfleiß** oder **vnkunſt**, vnnd doch vnfürſetzlich **jemandt mit ſeiner artzeney tödtet**, erfündt ſich dann durch die gelerten vnd verſtendigen der artzenei, daß er die artzenei leichtfertiglich vnd verwegenlich mißbraucht, oder ſich vngegründter vnzuleßiger artzenei, die jm nit gezimbt hat vnderſtanden, vnd damit eynem zum todt vrſach geben, der **ſoll** nach geſtalt vnd gelegenheyt der ſachen vndt nach radt der verſtendigen **geſtrafft werden**, vnnd in dieſem fall allermeyſt achtung gehabt werden, auff leichtuertige leut, die ſich artzeney vnderſtehen, vnd der mit keynem grundt gelernet haben. Hatt aber eyn artzt ſolch tödtung willigklich gethan, ſo wer er als eyn

fürsetzlicher mörder zu straffen t). Die Ausleger dieses Gesetzes sagen daher, daß ein Arzt Strafe verdiene, wenn er verbotene und höchstschädliche Arzneimittel, in zu starker Dosi oder nicht in der erforderlichen Mischung, gegeben. Wenn er aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit, oder Flatterhaftigkeit, mit den Artzneien leichtfertig und verwegen umgegangen ist. Wenn er auf gerade wol geschnitten, klistirt oder zu starke Aderlässe verordnet hat. Bei Bestimmung der Strafe, muß man alle Umstände genau erwägen, ob der Arzt aus Unwissenheit und Dummheit, oder aus Unbedachtsamkeit, einem Menschen, durch seine Arzneimittel und Vorschriften geschadet, oder ihn dem Tode zugeführet habe. In dem ersten Falle wird der Arzt bald zu einer Geld-, bald zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt; bald aber, wenn ein Mensch desselbigen Leichtsinn mit dem Leben hat büssen müssen, des Landes verwiesen u). Diese heilsame Ver-

ord-

t) Ich erinnere hier ein für allemal, daß ich so wie hier, künftig allezeit bei Anführung der Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carls V den Text der Original-Ausgabe von 1533 brauchen werde, so wie Herr Geheimerath D. Johann Christoph Koch solchen Giessen 1773 mit einer gelehrten Vorrede geliefert hat. Nach einem jüngern Texte stehet diese Stelle in der vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, sammt den wichtigsten Reichstags-Schlüssen (Franckf. 1747 fol.) IV. Theil S. 387.

u) Man sehe nach *Iul. Clarum* in libro V. receptarum Sententiarum. (Francof. 1622. fol.) §. homicidium num. 17. *Iodoc. Damhouderium* in practica rerum Criminalium (Antw. 1596 4.) Cap. 77. nr. 25. *Carpzovium* in Practica criminali (Lipſ. 1739 f.) quaeſt. 15. nr. 24. *Dan. Claſen.* in comm. in conſtit. crim. Caroli V. (Lipſ. 1718 4.) ad art. 134. *Heig.* in Quaeſtion. jur. civil. et Sax. Part. II. quaeſt. 26. *Huber* a. O. Part. II. Lib. IX. Tit. 2. §. 12. *Io. Paul. Kreſſium* in commentatione ſuccincta in Conſtitutionem crimin. Caroli V. (Hannov. 1744.

ordnung ist in der Reichs-Stadt Mühlhausen Statuten Buch 5. Art. XVI. §. 1. wörtlich wiederholet und folgendes hinzugesetzet worden: Würde auch ein Barbierer iemanden seiner Patienten aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Unfleiß oder Ungunst, iedoch ohne bösen Vorsatz versäumen oder gäntzlich verderben, aber nicht tödten, der soll darümb nach Gestalt des begangenen Fehlers Unfleisses ꝛc. ꝛc. auf Erkäntniß gestraft — werden. Daß alles dieses auf Aerzte, welche sich eines solchen Versehens schuldig machen, angewendet werden könne, ist mir wahrscheinlich.

Gewissermassen gehört noch die fünfte kursächsische Konstitution aus dem *IV*ten Theile hieher: Diejenigen aber, welche verordnet, die Krancken (in Pestzeiten) zu speisen, und derselbigen nicht warten, sondern sie verschmachten, und Hungers sterben lassen, Sollen willkührlich mit Gefängniß oder Verweisunge, nach Gelegenheit der Verbrechunge gestrafft werden [v]).

Die Rechte und Pflichten der Aerzte haben zu bearbeiten gesucht: *Io. Frid. Rhetius* in disp. de Medicis. Francof. ad Viadr. 1664 stehet in desselbigen akademischen Streitschriften Vol. I. sub nr. II. *Paul Franc. Romani* tr. medicus juridice consideratus. Lipſ. 1670. *Io. Stuhr* diſſ. de jure Medicorum Aurel. 1683. 4. *Io. Schulz* de contractu Medici cum aegroto. Gedani 1689. *Io. Bohn* de officio Medici duplici, clinici nimirum ac forenſis. Lipſ. 1704. *Franciſci Paſſevant* diſp. de Medico ejusque jure et privilegiis. Baſil. 1729. 4. *Henr. Lampe* in diſſ. hiſtorico-iuridica de honore privilegiis

1744. 4.) ad art. 134. §. 1. und 6. pag. 434. 435. und 439. und Hr. G. R. *Koch* in inſtitut. juris criminalis (Ien. 1775) §. 443. *Alb. Chrph. Gehwolff* diſſ. epiſt. demonſtrans, medicum male medicantem ab omni poena non immunem eſſe. Gött. 1746. 4.

v) Man vergleiche *Carpzov* in Jurisprud. for. Part. IV. Conſtit. 5. def. 3.

et juribus ſingularibus Medicorum in Groningo-Omlandica Academia ex parte nuper, cum Doctoris privilegia impetraret, publice excuſſa nunc acceſſionibus quibusdam aucta. Groningae 1736. Endlich *Dan. Henr. Haſentien* I. U. D. erwarb ſich die unſers hochverdienten Hrn. G. J. R. Walchs Vorſitz gehaltene diſſ. de privilegio Medicorum in Concurſu, 1774 die Doktorwürde.

IV. Von den jüdiſchen Rechten

1. Buchs 1. Kapitels 5. Abtheilung zu dem 214. §.

Die zahlreiche Nation der heutigen Juden, muß in einem zwiefachen Verhältniß betrachtet werden, wenn allen zu beſorgenden Verwirrungen vorgebeuget werden ſoll. **Einmal**, in wiefern ſie unter den Chriſten lebet und Gewerbe treibet. **Zweitens**, in wiefern ſie eine im Staat abgeſonderte Geſellſchaft bildet. Es iſt bewunderungswürdig, daß die Juden unter allen Völkern, wo ſie theils als Gefangene und Vertriebene, gelebt haben, theils als Pilger noch leben, nicht nur den Religionsſätzen ihrer Väter; ſondern auch ihren eigenthümlichen und morgenländiſchen Gebräuchen treu verblieben ſind. Daher haben auch keine Geſetze bis in deren innere Verfaſſung nie gewirket, noch ihren Einfluß dahin ein ergoſſen. Dieſe blieb allezeit unerſchütterlich. Sie ſehen ſich noch heut zu Tage als Gefährden und Genoſſen des nemlichen Schickſals an.

Da alſo weder Jahrhunderte', noch äuſſere unangenehme Vorfälle in ihrem Charakter eine Aenderung erzeugt haben: ſo iſt es billig und es erheiſchet die Stimme der Menſchlichkeit, daß man ſie im Staate dulde und ihnen ihre alte Verfaſſung laſſe. Warum wollte

man

man auch ihnen ihre heiligen gesetzvollen und andern unschädlichen Gebräuche grausam entreissen? Sobald also ein Landesherr sich entschliesset, Juden in seinem Staat aufzunehmen, sobald muß er auch dieselben von dieser zarten Seite unbedrängt lassen. Wenn daher die Schutzjuden noch nach ihrem **Talmud** leben; so thun sie weiter nichts, als daß sie eine eingewurzelte Gewohnheit treu befolgen, und eingesogenen Vorurtheilen willig ihr Ohr leihen. Daß sie ihr gegenseitiges Verhalten darnach einrichten, kann ihnen so wenig gewehret werden, als einer ganzen Gesellschaft, Verträge, die auf ihr gemeinschaftliches Wol abzielen, einzugehen. Folglich ist die Quelle, woraus sie schöpfen, und welche zwischen ihnen hinrieselt, Verträge oder vertragsweise beliebte Verordnungen, die durch eine stillschweigende Einwilligung des Regenten begünstiget werden.

Unter jüdischen Rechten versteh' ich solchemnach einen Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welcher den Juden, in den unter ihnen selbst vorfallenden Angelegenheiten, zur Richtschnur dienet. Mithin unterscheid' ich das jüdische Recht von dem **Judenrechte** in der strengern Bedeutung, indem ich hier diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten ausschliesse, welche zwischen Christen und Juden statt finden. Diese grenzen schon näher an das Fach der Gesetzgebung, als diejenigen, von denen jetzt die Rede ist. In wiefern die jüdischen Rechte selbst weder die Ruhe des Staats, noch einzelner Mitglieder untergraben oder schmählern, noch den Landesgesetzen widersprechen; sondern mit ihnen harmoniren, oder parallel einherschreiten: so müssen wir sie in ihrem Werthe und Ansehen lassen. Wie wol man nicht in Abrede seyn kann, daß den jüdischen Rechten noch die gesetzliche Gültigkeit mangle und abgehe, welche ihnen doch zu wünschen wäre. Denn es pflegen ganze Juristenfakultäten in den zwischen Juden entsponnenen Streitigkeiten, dieselsel-

selbigen zum Grund ihrer Entscheidungen zu legen. Ich will daher einen Versuch machen, ob ich im Stande seyn möchte, die Quintessenz derselbigen abzuziehen.

Nach dem jüdischen Redegebrauche, sind die Quellen ihrer Rechte, theils das schriftliche, theils das mündliche Gesetz. Ersteres findet sich in denjenigen Verordnungen der fünf Bücher Mosis, welche von den heutigen Juden noch befolgt werden können. Die nähern Bestimmungen und Erklärungen dieses Gesetzes, welche von angesehenen Rabbinen herstammen, und durch die Ueberlieferung fortgepflanzet worden sind, machen das mündliche Gesetz aus. Dieses ist in dem Talmud w) aufbewahret worden, der im zweiten Jahrhunderte

w) Von dem Talmud, dem Grundtexte nach, hat man verschiedene Ausgaben. Von dem jerusalemischen empfiehlt sich die cracauische vom Jahr 1609 durch die zum leichtern Verstand beigefügten Glossen. Von den vielen Ausgaben, welche den babilonischen Talmud liefern, lobt man diejenige, welche zu Cracau, von 1603 an, in 13 Bänden, in Folio erschienen ist, wegen ihrer Genauigkeit, und dann diejenige, welche zu Amsterdam 1714 angefangen, und zu Frankfurt am Main 1721 grösstentheils vollendet worden ist, als die vollständigste. Uebersetzt ist er lateinisch und deutsch vorhanden. Jene Uebersetzung führt den Titel: *Mischna*, sive totius Hebraeorum juris, rituum, antiquitatum ac legum oralium systema, cum clarissimorum Maimonides et Bartenorae commentariis integris, quibus accedunt variorum auctorum notae ac versiones in eos, quos ediderunt codices. Latinitate donavit ac notis illustravit *Guil. Surenhusius* (Amstel. 1698-1703 fol.) in tribus Volum. Diese aber Mischnah oder der Text des Talmuds, das ist Sammlung der Aufsätze der Aeltesten, und mündlichen Ueberlieferungen oder Traditionen, als der Grund des heutigen Pharisäischen Judenthums, aus dem Hebräischen übersetzt, umschrieben und mit Anmerkungen erläutert, von Johann Jacob Rabe. Sechs Theile. (Onolzbach 1760-1763 4.) Eben derselbige hat die Brachott, oder das erste Buch der Gemara (Halle 1774 4.) geliefert.

derte nach Christi Geburt entstand. Er ist aus der Mischnah und Gemara zusammengeschmolzen. Die Mischnah hat Rabbi Jhudah, mit dem Beinamen Hakkadosch, oder Hannaßi', unter sechs Hauptthei-len, ohngefehr im Jahr Christi 190 zusammengetragen. Später legte man an die Gemara die Hand. Diese Gemara oder Glossen sind von doppelter Art. Die eine wurde in dem gelobten Lande; die andere aber zu Babel verfasset, daher man von einer jerusalemischen und babilonischen Gemara lieset. Der ersten gab Rabbi Jochanan, welcher im Jahr 282 gestorben, ihr Daseyn. Die babilonische soll R. Aschi angefangen, und R. Jose vollendet haben. Erstern leistete Asina seinen Beistand. Der ganze Talmud bestehet aus sechs Büchern, oder Sdarim, Ordnungen. Jeder Seder fasset verschiedene Theile, Massechthoth, diese wieder ihre Prakim oder Kapitel in sich. Jeder Perek oder jedes Kapitel zerfällt in einzelne Mischnajoth oder Pa-ragraphen. Jeder Seder und Massechet führt von seinem Inhalt' einen besondern Namen. Hernach werd' ich denselben jederzeit anführen.

Heutiges Tages pflegt die jüdische Nation gemei-niglich sowol in Civil- als Ritual-Sachen, sich nach dem Schulchan Aruch zu richten, welcher aus vier Thei-len bestehet. Der erste Orach Chajim handelt von Re-ligionsgebräuchen; der zweite Joreh Deah, vom Er-laubten und Verbotenen; der dritte Ebenhöser, von Ehe-sachen, und der vierte Choschen Hamischpat, vom Recht und Unrecht.

Wenn der Vater seinen unmündigen Kindern kei-nen testamentarischen Vormund gesetzt hat; so tragen die Rabbinen die Vormundschaft einem redlichen und geschickten Manne auf, welcher der gerichtliche Vor-mund genennt wird. Ein jeder Vormund übergiebt die verwaltete Verlassenschaft, sobald die Pupillen, nach

dem

dem Talmud, großjährig worden sind. Beiderlei Vormünder müssen verschiedentlich beurtheilt werden. Der gerichtliche Vormund darf weder von seiner Einnahme noch Ausgabe Rechnung ablegen; sondern er übergiebt blos seinen Mündeln das Ihrige und beschwört die Führung der Vormundschaft. Der testamentarische darf zwar keinen Eid leisten; muß aber Einnahme und Ausgabe umständlich berechnen. Dieses schreibet der Talmud vor: Wenn sich Waisen an einen Hausvater halten, (Gemara ihn als ihren Vormund anzusehen, ob er gleich nicht dazu bestellt worden) oder ihr Vater ihnen einen Vormund gesetzt hat; so ist derselbe schuldig die gehörigen Abgaben, Zehenden u. d. gl. von ihren Gütern zu entrichten. Ein Vormund, den der Vater gesetzt, muß den Vormunds-Eyd (Gemara den Waisen, nachdem sie erwachsen, daß er nichts von ihnen in Händen habe) schwören, nicht aber der, den das Gericht gesetzt hat. Abba Schaul aber wendet es um (nach letztern ist die Halachäh) r). Gegen einen gerichtlichen Vormund entstehet der Verdacht einer Untreue, sobald er grössern Aufwand macht, als man bisher an ihm gewohnt war. Hierauf können ihn die Rabbinen, nach genauer Untersuchung, der Vormundschaft entsetzen. Allein gegen einen testamentarischen ist solches nicht hinlänglich; sondern er muß vorhero durch Zeugen überwiesen worden seyn, daß er die Vormundschaftsgelder wirklich

r) Stehet im dritten Buche oder Theile des Talmuds, welcher Naschim überschrieben ist, dessen sechsten Abteilung oder Gittim 5ten Kapitel ersten Massechet. S. 212. nach Hr. Stadtkaplans Rabe Uebersetzung. Unter dem Halachah verstehen die Juden diejenigen Satzungen, wornach sie sich in zweifelhaften Vorfällen zu richten pflegen. So wie sie die Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz, als Obergerichtshöfe ansehen. Man vergleiche des Freiherrn *Io. Ulr.* de *Cramer* Observationes juris universi (Ulmae 1760 4.) Tom. III. Observ. 791.

lich angegriffen habe. Wenn die Erben gegen den gerichtlichen Vormund eine ungewisse Beschuldigung anbringen; so muß er bei Ablegung der Vormundschaft, seine Unschuld mit einem Eide bekräftigen: der testamentarische ist aber, in diesem Falle zwar von dem Eide frei; jedoch muß er, wenn mit Gewißheit eine bestimmte Anklage gegen ihn angebracht worden ist, seine Vormundschaft beschwören. Hier kann er auch zum Nebeneide angehalten werden, daß er überhaupt die Vormundschaft treu und redlich geführet habe y). Bei Verwaltung der pupillarischen Güter selbst muß er mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und darf nichts unternehmen, wodurch der Mündel in Gefahr und Wahrscheinlichen gesetzt wird, es müßte denn solches die dringendste Noth erheischen. Hier konzentriren also die jüdischen mit den christlichen Rechten auf das genaueste. Dieses alles findet aber nur an denjenigen Orten statt, wo die Obrigkeit den Juden selbst die Sorgfalt für das Wol ihrer unmündigen Jugend überläßt, welches von ihrer eigenen Einsicht abhängt. Daher setzen auch die Hessencasselischen, nach Maaßgabe der dasigen Juden-Ordnung von 1749, §. 16. und 17. die christliche Obrigkeiten diese Vormünder, verfertigen das Inventarium, und nehmen ihnen die Rechnung ab. Uebrigens können die Vormünder, wenn sie auch von dem Erblasser ernennet worden sind, ohne Zuziehung der Rabbinen, die Theilung der Erbschaft nicht vornehmen. Welches einen Abfall leidet, wenn alle Erben 13 Jahr alt sind.

Den jüdischen Minderjährigen kann die Wolthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand nicht abgesprochen werden; sondern sie können allezeit auf dieselbige sich berufen, indem sie, wegen Schwäche ihres Ver-

y) De *Cramer* bringt a. angef. Orte die dieses beweisende Stelle, aus dem חושן המשפט oder dem letzten Teile des Schulchan Aruch wörtlich bei.

Verstandes, eben so gut, wie die Christenkinder, der Uebervortheilung anderer ausgesetzt sind. Mithin darf ihnen auch diejenige Hülfe, welche die gemeinen Rechte den Staatsbürgern zusagen, nicht abgesprochen werden. Staatsbürger sind aber die Schutzjuden. Hiezu kömmt, daß verschiedene Rechtsgelehrte von der Majorennität der Juden sich irrige Vorstellungen gemacht, und zu fehlerhaften Folgerungen sich haben verleiten lassen. Diese ist bei den Juden von doppelter Art. Die eine, welche den Jüngling jüdischer Herkunft zum Ehestande; die andere, welche ihn zu andern bürgerlichen Geschäften tüchtig macht z). Ein Jude darf nicht eher Handelschaft treiben, kaufen und verkaufen, pachten und verpachten, bis er 20 Jahr alt ist a). Wenn ihm nun auch nach diesem Zeitraum die Gesetze mehr Ueberlegung zutrauen; so ist dieselbe doch nicht so stark, daß ihm vor dem 25sten Jahre die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entzogen werden müßte b).

Viel anders bestimmen die Juden die Jahre der Pubertät, wenn von dem Ehestande die Rede ist. Sie sagen, derjenige, der sich verehlichen wolle, müsse **großjährig** seyn. Eine Mannsperson ist aber **großjährig**, wenn sie dreizehen Jahr und einen Tag zurückgelegt, und zugleich ein Zeichen der Mannbarkeit an sich hat; eine Person weiblichen Geschlechts hält man hingegen für großjährig, wenn solche zwölf Jahr und einen Tag alt ist, und zugleich ein Zeichen der Mannträgerkeit an sich hat.

z) Wie *Io. Pet.* de *Ludewig* in diss. de aetate puberum et major. Cap. X. pag 147. bemerkt.

a) Dieses sind die Worte des *Buxtorfii* in tract. de Synagoga. Cap. VII. p. 144.

b) Diese Meinung vertheidigen der Herr Vicekanzler de *Pufendorf* in observat. juris universi Tom. 1. obs. 195. pag. 478. und der Herr Kammergerichtsbeisitzer de *Cramer* a. O. Tom. III. obs. 950. wo er ein marpurgisches Urtel anführt, aus welchem ich die obigen Gründe entlehnt habe.

hat. Dann wird sie ein Mädchen, Naarah, und sechs Monate hernach eine Erwachsene, Bogereth, genennet c). Wenn beiden Geschlechtern diese Erfordernisse fehlen, so hält man sie für Kinder, bis sich Zeichen der Unfruchtbarkeit sehen lassen, oder, wenn auch diese nicht erscheinen, bis ihr fünf und dreisigstes Jahr und ein Tag verstrichen ist d). Ein Mädchen stehet so lang un-

c) Der Talmud redet hievon in dem sechsten Teiles oder Tohoroth IIten Abschnitt VII. Abtheil. oder Niddah 6. Kap. IIten Massechet also: Ein Mägdlein, welches (Gemara 12 Jahr und 1 Tag alt ist und) zwey Haare bekommen, ist allen Geboten im Gesetz unterworfen, und muß, wenn ihr Mann stirbt, entweder Chalizah geben, oder seinen Bruder heirathen. So auch ein Knabe, bey dem dieses Zeichen, nachdem er 13 Jahr 1 Tag alt ist, sich findet, ist allen Geboten, die im Gesetz gesagt sind, unterworfen. Er kann als ein eigenwilliger und ungehorsamer Sohn angeklagt werden von der Zeit an, da er zwey Haare bekommen, bis er den Bart bekommen, nemlich nicht den obern, sondern wie die Rabbinen aus Sittsamkeit reden, den untern. Ein Mägdlein, so zwey Haare bekommen, kann sich nicht mehr wegern, den ihr in ihrer Minderjährigkeit zugedachten Mann zu nehmen. R. Jhudah setzt zum Termin, bis des schwarzen mehr worden als des weissen S. 317. Ferner im 5ten Kap. M. 8. die Zeichen der völligen Mannbarkeit (einer Bogereth) aber sind, nach R. Jose dem Galiläer, wenn sich eine Runzel unter der Brust anfängt zu zeigen; nach R. Afika, wenn die Brüste über diese Runzel hervorragen; nach Ben Assai, wenn der Ring, die Spitze der Warze, anfängt dunkel zu werden; nach R. Jose, wenn man die Spitze der Warze drücke, und dieselbe hinein, aber nicht gleich wieder heraus gehe.

d) In der letztern Stelle fährt der Talmud M. 9. fort: Ein Mägdlein, welche 20 Jahr alt ist, und noch nicht 2 Haare bekommen, muß beweisen, daß sie so alt, und zum Kinderzeugen untüchtig (eine Ailonith) seye: so darf sie nicht Chalizah geben, und den Schwager nicht heirathen, (sondern jedermann darf sie alsdann zum Weibe nehmen) Und so auch eine Manns-Person von 20 Jahren, mit diesen Um-

unter väterlicher Gewalt, bis sie erwachsen ist, vermöge welcher der Vater wider ihren Willen und unwissend sie verheirathen, und, was sie findet, oder mit ihrer Handarbeit verdient, erwirbt [e]). Ja hat er sie verlobt, und sie wird verwitbet, bevor die Ehe durch die Zusammenkunft vollzogen worden ist; so kann er sie zum zweitenmal verheirathen.

Allein da hiebei das morgenländische Klima durchblinkt, und in Deutschland junge Leute nicht so frühzeitig sich verehlichen dürfen: so haben auch verschiedene Landesherren in diesem Stücke den Juden ihre Freiheit beschnitten. Kraft der **Hessencasselischen Juden-Ordnung** von 1749 §. 8. und der **Hessendarmstädtischen Constitutionen** von 1728, 1750 und 1762 dürfen die jüdischen Mannspersonen nicht vor dem 25sten, die vom andern Geschlechte aber nicht vor dem 20sten Jahre zur Ehe schreiten. Welches in dem **culmbachischen** ebenfalls statt findet [f]). Die **hessendarmstädtischen Constitutionen** fügen hinzu, daß wenn sie sich doch vor dieser Zeit verheirathen wollten, sie um Dispensation bitten

und

Umständen, wenn er beweiset, daß er zum Ehstand untüchtig sey, gibt keine Chalizah und heirathet die Schwägerin nicht, So sagen die Hillelianer. Die Schammäaner aber erfordern bey beeden nur 18 Jahre. R. Elieser aber will, bey dem männlichen Geschlecht richte man sich nach den Hillelianern, und bey dem weiblichen Geschlecht nach den Schammäanern, weil diese eher mannbar werden. Hr. Stadtkaplan Rabe erinnert aus Rabbi Rasche und Rambam Anmerkungen, daß, wenn keine gewisse Kennzeichen vorhanden, man warte, bis solche Personen 35 Jahr 1 Tag alt wären S. 315.

e) Eben daselbst M. 7. Erstere ist ein unmannbares Mägdlein; die zweite eine Naahra in ihrer Jungfrauschaft. Bey beeden hat der Vater ein Recht an dem, was sie finden, und mit ihrer Handarbeit verdienen, und kann ihre Gelübde aufheben S. 315.

f) Corpus Constitut. Culmbacensium. Tom. I. Cap. VII. Sect. II. Num. XXIV. S. 589.

und dieselbige doppelt so theuer, als andere Unterthanen bezahlen sollten.

Bei dem jüdischen Ehebündnisse muß die äussere **Form** von dem **Wesen** der Ehe selbst wol unterschieden werden. Jene gedeihet durch drei verschiedene Handlungen zu ihrer Vollkommenheit. Als 1) durch die **Verabredung** oder **Verlobung**, da die Partheien die Heirath beschliessen, und die Bedingungen, und andere Umstände festsetzen, unter welchen sie vollzogen werden soll. Diese Punkte werden in den ersten Ehepakten oder Verlobungskontrakt' aufgezeichnet, von zween Zeugen unterschrieben, und mit einer Geldstrafe, oder dem Banne bekräftiget. Diese Zeugen müssen, wie in Absicht jeder Handlung, dabei interessirt seyn und mit keiner der kontrahirenden Personen in Verwandschaft stehen. Der **Talmud** drückt dieses aus: Als Anverwandte sind zur Zeugschaft verwerflich: Vater, Bruder, Vatersbruder, der Mutterbruder, der Schwester Mann, des Vaters Schwester Mann, der Mutter Schwester Mann, der Mutter Mann, (Stiefvater) der Schwäher, der Schwager, und wie diese benannten Personen selbst, also auch ihre Söhne und Tochtermänner [9]). 2) Durch die **Trauung** oder die Handlung, da das Brautpaar die Ehe auf das rechtskräftigste sich versichert und angelobet. Dies kann auf dreifache Art geschehen. Erstlich wenn die Mannsperson der Frauensperson ein Stück gemünztes Geld, oder eine Sache von gleichem Werth, z. B. eine Dattel, die eine **Prutah** werth, das ist ein halb Gerstenkorn an Silber schwer ist, unter Aussprechung einer die Ehe andeutenden Formel gibt, welche sie in gleicher Absicht gutwillig annimmt. Gemeiniglich pflegt man der Braut einen Ring von Gold oder Silber

9) In dem vierten Teil oder **Nesikim**, IVter Abtheil. oder Sanhedrim 3tes Kap. 4te M. S. 128. Herr von *Cramer* bestärkt' in Obsservat. jur. un. Tom. III. Obs. 791. nr. 4. solches ebenfalls.

an den Finger zu stecken und zu ihr zu sagen: **Mit diesem Ringe sollst du für mich abgesondert seyn, nach der Weise Moses und Israel** h). Zweitens durch einen Brief oder schriftlichen Kontrakt. Der Mann schreibt nemlich mit Vorwissen seiner Jungenfrau, und eigentlich für sie, die gedachten Trauungsworte auf ein Blatt, und übergiebt ihr solches in Gegenwart zweier Zeugen, und sie nimmt es gutwillig und in ehelicher Absicht von ihm an. **Drittens** durch die Beiwohnung. Wenn der Bräutigam in Beiseyn zweier Zeugen sagt: **durch den Beischlaf sollst du mir angetrauet seyn,** und mit der Weibsperson in ein Zimmer sich verschließt. Der Talmud versichert dieses folgendermassen: das Weib wird von dem Manne auf dreierlei Weise erlangt. Sie wird von dem Manne erlangt durch Geld (indem ihr der Mann Geld oder Geldes werth giebt, mit den Worten: **Siehe, hiemit sollst du mir verlobt seyn,**) durch einen schriftlichen Contract oder Schtar (obgleich das Papier, worauf er steht, keines Hellers werth ist, sollte es auch ein Scherbe seyn; doch werden zwei Zeugen

h) Die Juden legen hiebei alle Worte auf die Wagschaale, wie aus des dritten Teils oder Naschim, VIIten Abteil. oder Kidduschim 2ten Kap. 1 M. erhellet: Wenn jemand zu einem Weib (indem er ihr Datteln eine nach der andern darreicht) sagt: **Sey mir verlobet durch diese Dattel, sey mir verlobet durch diese Dattel;** und Eine davon ist eine Prutah werth; so ist die Verlobung gültig; ausserdem aber nicht (indem jedesmal, so oft er es gesagt, vor eine besondere Verlobung angesehen wird, und sie nicht zusammengerechnet werden) Sagt er aber ohne Zwischen-Rede: **Sey mir verlobet durch diese, durch diese und durch diese,** so ist es gültig, wenn sie alle zusammen eine Prutah werth sind. Hat sie aber die erstern, so er ihr gegeben, schon einzeln gegessen, so kann er sie durch die andern, die er ihr gibt, nicht verloben, wenn sie nicht eine Prutah werth sind (indem die erstern sodenn angesehen werden, als hätte er sie ihr nur gelehnt, und also ein Recht sie wieder zu fordern, da alsdenn solch Verlöbniß nicht gilt).

gen erfordert,) und durch den Beyschlaf, (indem er sagt: durch diesen Beyschlaf sollst du mir verlobet seyn,) wozu gleichfalls zwei Zeugen erfordert werden. Doch heut zu Tage ist die Strafe der Widerspenstigkeit darauf gesetzt, wer dieses thut [i]). Ferner: der Mann kann sich mit einer Frau verloben, so wohl in Person, als durch einen Abgeordneten [k]). Die Trauung ist zur Heirath unumgänglich nothwendig, und die Getraueten können nicht anders, als durch den Scheidebrief getrennet werden. Doch darf heutiges Tages kein Jude seine Frau verstossen. Bei dieser Gelegenheit werden die zweiten **Ehepakten**, oder die **Trauungspakten** aufgesetzt, ingleichen die **Ketuba** oder **Eheverschreibung** vorgelesen [l]). Was in den Trauungspakten nicht ausdrücklich wiederholt worden ist, dazu kann kein Theil gezwungen werden.

2) Durch die **Zusammenkunft unter dem Traushimmel** und hernach im Brautgemach, wodurch sie erstlich seine Ehefrau wird, wenn er ihr die eheliche Pflicht auch noch nicht geleistet hat. Doch will sie aller ihr zustehenden Vorrechte theilhaftig werden; so muß sie einem der fleischlichen Vermischung voritzt fähigen Zustande, die Zusammenkunft gehalten haben [m]).

Die ersten Ehepakten, **Erusim** können wegen irgend einer, hernach auf der andern Seite sich zeigenden Unmöglichkeit, oder wegen beider Theile Einwilligung, die Ehe nicht zu vollziehen, wieder aufgehoben werden, und der Bann sowol, als die Geldstrafe fallen

i) In dritten Theil, VII Abtheil. 1 Kap. 1 M. S. 233.
k) Eben daselbst 2ten Kap. 1 M. S. 238.
l) Eine Formel trift man in Joh. Georg Estors kleinen Schriften Ersten Theil S. 861. an.
m) Die bei diesen drei Handlungen gebräuchlichen Ceremonien beschreiben *Io. Buxtorf* in Synag. Judaica. Cap. XXXIX. Paul Christ. Kirchner in dem jüdischen Ceremoniel S. 169. und *Iod. Beck* intr. de juribus Judaeor. (Nürnb. 1731.4.) Cap. VII. S. 18.

dann weg. Zum Beispiel, wenn sich Ursachen ereignen, warum die eine Parthei unmöglich an dem Orte wohnen kann, wo das Brautpaar sich hätte setzen sollen; wenn vor der Trauung, entweder das Brautpaar, oder die nächsten Anverwandten des einen Theils, durch ihre Aufführung, der Familie öffentliche Schande zugezogen; oder auch wenn der Vater die Ehepakten errichtet, und die Tochter äussert nachher, sie könne mit diesem Manne nicht leben: so muß er, nach angestellter Untersuchung, von dem Banne und der Geldstrafe befreiet werden. Weigert sich eine Parthei, den Verlobungskontrakt, in allen Punkten zu erfüllen, und ist doch nicht im Stande, eine solche Ursache anzugeben; so kann sie, oder wenn von ihr nichts zu erhalten stehet, die Bürgen zur Bezahlung der Geldstrafe angehalten werden. Alles was sich das Ehepaar, unmittelbar vor der Trauung, einander mündlich zusagt, so auch was ein Vater bei dieser Ereigniß, zum Besten seines Kindes, das sich jetzt zum erstenmal verheirathet, mündlich verspricht, ist ohne Mantelgriff verbindlich. Die Versprechungen der Mutter aber und anderer Anverwandten, wenn sie auch alsdann geschehen, sind hievon ausgenommen.

Die **zweiten Ehepakten** erhalten blos durch den Mantelgriff ihre Verbindlichkeit, welche auch auf die Erben der beiden paciscirenden Theile übergehet. Denn da die Partheien durch die Trauung jetzt den wichtigsten Theil der Ehe vollziehen; so übernehmen sie die übrigen Leistungen, als eine wirkliche Schuld. Folglich können dieselbigen auch nach der Trauung zu keinem Punkt gezwungen werden, den sie in den Trauungspakten nicht ausdrücklich wiederholt haben.

Die deutschen Landesgesetze enthalten auch wegen der jüdischen Ehepakten n) verschiedene Einschränkungen.

Am

n) Formeln von jüdischen Ehepakten hat *Car. Frid. Lochner* in selectis juris universi P. I. nr. 8 und de *Pufendorf* Observ.

Am gelindesten will sie das königl. preußische *General-Reglement*, wie es mit den Juden zu halten, von 1730 behandelt wissen, dessen Worte §. 14. sind: Die zwischen den jüdischen Verlobten zu errichtende Ehe-Stiffungen sollen in hiesigen Residentzien ohne Vorbewust und Mitunterschrifft des zeitigen Rabbi, und zweyer der monathlichen Aeltesten, von keinem verfertiget werden, bey Vermeidung 100 Rthlr Strafe o). Zu Folge eines neuerlichen kurmainzischen Reskripts sollen die Landjuden in Civilsachen, selbst von Juden, bei Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Sterbefällen, Errichtung von Ehepakten u. s. f. Ceremonialsachen ausgenommen, an die christlichen Rechtspflegen gewiesen, diese aber gehalten seyn, ihnen wie den Christen, schleunige Hülfe zu verschaffen, und sie in keinen Stücken, besonders bei den Gerichtsgebühren, höher als Christen zu behandeln p). In Gemäßheit der hochfürstl. hessen-darmstädtischen Konstitution von 1732 müssen die Juden, bei 20 fl. Strafe, ihre Ehepakten von der ordentlichen Obrigkeit konfirmiren und nach der Konstitution von 8ten Jenner 1767 §. 2. in hebräischer und deutscher Sprache gleichlautend

serv. Tom. I. obs. 97. §. V. pag. 250-258. und Tom. II. obs. 158. pag. 323-331. Zuweilen pflegen die Juden in ihre Eheverträge die Klausel: daß die rechte Sinai bei der Erbfolge der Eheleute Platz haben sollen, einzuschalten. Diese will weiter nichts sagen, als daß der überlebende Ehegatte den Verstorbenen, mit Ausschliessung der Kinder beerben solle. Man sehe Joh. Ulr. Freiherrn von Cramer Wetzlarische Nebenstunden 96sten Theil Nr. III. S. 68. darüber nach.

o) Solches ist in *Mylii* corp. Constitut. Marchicar. Vten Theil Vten Abtheil. III. Cap. No. LIII. S. 197 befindlich.

p) Ich liefere die Worte so, wie man sie in den Ephemeriden der Menschheit 3ten Stück (von 1784) S. 368 lesen kann.

tend auffetzen lassen. Vermöge der **hochfürstl. hessen-cassellischen Reskripte** von 1750 und 1751 darf kein Jude seiner Tochter keinen reichern und grössern Brautschatz mitgeben, als der vierte Theil seines Vermögens beträgt.

Es ist bei den Juden durchgehends eingeführter Gebrauch, daß die Eltern den Töchtern bei ihrer Verheirathung, das halbe Erbtheil eines nachgebohrnen Sohnes, an ihren beweglichen Gütern verschreiben. Das heißt, sie soll nach seinem Tode halb so viel, als einer seiner Söhne nach dem Erstgebohrnen erben. Man setzet nemlich eine gewisse Summe fest, die der Tochter in Form eines Schuldgeständnisses verschrieben wird. Nach des Vaters Tode müssen sich die Söhne erklären, ob sie diese Summe bezahlen, oder ihr den halben Erbtheil ihres nachgebohrnen Sohnes an allen beweglichen Gütern überlassen wollen. Wenn die Frau bei ihres Vaters Lebzeiten stirbt, und keine Kinder hinterläßt; so fällt die Anwartschaft ihres Mannes auf diesen Erbtheil eines nachgebohrnen Sohnes, auf den Vater zurück: hat sie aber ein Kind hinterlassen, so tritt solches in die Anwartschaft seiner Mutter, und wenn dieses Kind beim Leben seines mütterlichen Großvaters ebenfalls verstirbt; so erbt dessen Anwartschaft auf seinen leiblichen Vater fort.

Nunmehr will ich meine Aufmerksamkeit auf diejenigen Punkte heften, welche das Wesen der jüdischen Ehe selbst konstituiren. Alles was die Wirkung hat, daß eine zwischen zween Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene genauere Verbindung, als eine eheliche, nicht bestehen kann, vernichtet das Wesen der Ehe. Nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, muß nun dieses von einer zwischen zu nahe verwandten Personen geschlossenen Verbindung gesagt werden. Mithin sind auch solche Personen nicht als Eheleute zu betrachten. Hier müssen die Juden nicht nur, nach einhelligen Ausspruch vieler

Rechts-

Rechtsgelehrten [q]), sondern auch einiger Landesgesetze, dem römischen und kanonischen Rechte sich unterwerfen. Es gehört hieher Ihro Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirtes und von Dero hohen *Commission* publicirtes neues *Reglement* der Judenschaft in Hamburg, so Portugiesisch- als Hochteutscher Nation von 1710 art. 23. die königl. preussische Verordnung, daß Juden *in contrahendis matrimoniis quoad gradus* sich nach Churbrandenburgischen Rechten halten sollen vom 4ten October 1696. „daß alle und jede in der Chur- und Mark Brandenburg wohnende Juden in contrahendis matrimoniis die *prohibitiones juris civilis et provincialis* beobachten, und darwider keine Heyrath eingehen, auch in denen Fällen, so jure civili aut provinciali dispensable seynd, *dispensation* suchen sollen, jedoch behalten Se Churfürstl. Durchl. Ihro für, wann die Ehe in jure civili et provinciali zwar verbothen, in Lege Mosaica aber permittiret und zugelassen ist, solchen ist, solchen Falß darunter gnädigst dispensation zu ertheilen.„ [r]) Ferner das Ausschreiben der Königl. und Churfürstl. Hannöverischen Regierung von 1738, welches erkläret: Als nun eine in Rechten ausgemachte Sache ist, daß die

q) L. 7. C. de Judaeis stehen die Worte: Nemo Judaeorum morem suum in conjunctionibus retineat, nec *juxta legem suam* nuptias sortiatur, nec in diversa sub uno tempore conjugia conveniat. *Alexander Trentacinquius* bestärket dieses in Resolutionibus practicis (Francof. 1663) Lib. I. resol. 3. nr. 8. wie auch Io. *Peter Surdus* in Decisionibus (Frcof. 1664) decis. 133. nr. 8. *Henr. Hahn* in διαταγματε Judaeorum, oder Juden-Ordnung (Helmst. 1665. 4.) §. 17. *Stryk* in usu moderno Pand. Part. III. Lib. XXIV. Tit. II. §. 55. p. 324. und *Iust. Henn. Böhmer* in jure ecclesiastico Protest. Tom. IV. (Hal. 1740) Lib. V. Tit. VI. §. 43. pag. 778.

r) In Corp. Constit. Marchicar. Theil I. Abtheil. II. No. LXIII. S. 125. 126.

Schutz-Juden in Ehesachen nach denen Gesezen des Landes, in welchem sie wohnen und den Schutz geniessen, sich zu richten schuldig sind; so werdet Ihr denen unter eurer Jurisdiction befindlichen Schutz-Juden anzeigen, in welchen Fällen und Gradibus in Heyrathen in hiesigen Landesconstitutionen verboten sind, und sie dabey bedeuten, bey Vermeydung nachdrücklicher Strafe in denen verbotenen *Gradibus* nicht zu heyrathen; falß aber ein Casus sich unter ihnen zutragen sollte, daß einer aus ehrlichen Ursachen in einem Gradu prohibito sich verheyrathen wollte, hätte derselbe solches vorher und ehe er sich im geringsten der Heyrath wegen einlässet, bey Königl. geh.-Raths-Stube anzuzeigen und ob ihm eine *Dispensation* verstattet werden könne, anzufragen s). In dem Darmstädtischen werden die jüdischen Ehen, in Ansehung der verbotenen Grade, ebenfalls nach den christlichen Kirchengesezen beurtheilt, und in den casselischen Landen ist es den Rabbinen untersagt, wegen verbotener Grade und in Ehescheidungen Erkenntnisse zu ertheilen.

Zu dem Wesen der Ehe gehört auch, daß dieselbige in gewissen Fällen getrennt werden kann. Hier befolgt man ebenfalls die gemeinen Rechte. Daher pflegt auch der weltliche Richter, wenn ein Theil, wegen wichtiger Ursachen, geschieden seyn will, ohne viele Schwierigkeiten, ein Dekret zu ertheilen. Jedoch kann eine jüdische Ehefrau, welche wegen Uneinigkeit, von ihrem Manne sich getrennt hat, so lange der Streit währet, nicht mehr Alimente fordern, als sie gehabt hat, da sie bei ihm war, und auf den Fall ausgesetzt worden sind.

s) Hat seinen Platz in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetzen zum Gebrauch der Fürstenthümer und Herrschaften Calenbergischen Theils (Gött. 1739. 4.) 3 Band Cap. IV. Sect. XIII. Nr. 171. S. 438. 439.

sind t). Eine Jüdin kann auch, aus erheblichen Ursachen, gegen ihren Ehemann auf die Ehescheidung klagen und einen Scheidebrief, von ihm verlangen, zu dessen Ausstellung, die christliche Obrigkeit, ihn wol zwingen kann u). Nachdem nun zween jüdische Eheleute durch die Obrigkeit geschieden worden sind; so lässet man die Kinder dem unschuldigen Gatten x). Aus dem obigen folgt ferner, daß ein getaufter Jude, so lange seine jüdische Frau noch lebet, und dieselbige sich weigert, die christliche Religion anzunehmen, er mit einer Christin nicht zur zweiten Ehe schreiten dürfe. Denn nach den gemeinen Rechten ist dies keine Ursache die Ehe wieder aufzuheben, wenn solche auch nach jüdischen Gebräuchen ist eingegangen worden y). Uebrigens darf eine Geschwächte blos ausgestattet werden z).

Nach den Satzungen der Rabbinen, muß der Mann, bevor er mit der Frau leben kann, ihr etwas Bestimmtes zum Wittum verschreiben. Für eine Jungfer soll dasselbige sich wenigstens auf zweihundert Sus, d. i.

t) Dieses erörtert Dav. Georg Struben in seinen Rechtlichen Bedenken (Hannover 1772) Theil IV. Nr. 56. S. 133.

u) Der verstorbene Geh. R. *Böhmer* hat dies weitläuftig in einem gelehrten Gutachten ausgeführet, welches seinem juri eccl. Prot. Tom. IV. Lib. IV. Tit. XIX. §. 44. pag. 335 - 401. eingeschaltet ist. Es hat auch Hr. Elias Roßmann die Frage: Ob ein getaufter Jude seiner annoch jüdischen Frau einen Scheidebrief, auf ihr Verlangen zu geben gezwungen werden könne? in den Erlanger gelehrten Anzeigen vom Jahr 1749 Nr. 1. S. 1. erörtert. Welche Abh. Hr. Prof. Schott in seinem juristischen Wochenblatt v. Jahr 1772 Nr. 26. S. 535 ꝛc. hat abdrucken lassen. Dieser tritt meiner Meinung gleichfalls bei.

x) Es bewähret dies ein anderes Gutachten eben dieses Böhmers, welches er eben daselbst §. 48. pag. 406 - 408. beigebracht hat.

y) Nach des Herrn Strubens Zeugnis a. O. Theil IV. Nr. 141. S. 348 - 350.

z) Eben derselbige a. O. Theil 3. Nr. 65. S. 240.

d. i. drei und funfzig und ein Drittheil Loth; für eine Witbe oder Geschiedene aber auf hundert Sus, oder sechs und zwanzig und zwei Drittheil Loth fein Silber belaufen. Dies erhellet aus folgender Stelle des Talmuds: Die Cthufah einer Jungfrau (was der Bräutigam in dem Heyrathsbrief ihr verschreiben muß, sie sey reich oder arm) sind zweyhundert (Susim oder Denarii — —) einer Wittwe aber Eine Mina (100 Susim, also halb so viel) Welche als eine Jungfrau zur Wittwe oder verstossen worden oder ihrem Schwager den Schuh ausgezogen, nachdem sie versprochen gewesen, deren Cthufah (von dem Mann, der sie hernach heyrathet) sind gleichfalls 200 Susim; jedoch findet die Klage wegen der Jungfrauschaft wider sie statt (daß wenn sie nicht Jungfrau erfunden wird, ihre Cthufah verlohren ist) Ferner: Welche als eine Jungfrau zur Wittwe oder verstossen worden, oder ihrem Schwager den Schuh ausgezogen, nachdem sie verlobet, (und unter die Chuppah geführt worden) bekommt (wenn sie wieder heyrathet ohne Beding) zur Cthufah nur Eine Mina, und hat keine Klage wegen der Jungfrauschaft wider sie statt, (weil zu vermuthen, sie seye beschlafen worden). a)

In der Ehestiftung wird auch der Ausstattung und der willkührlichen Zulage, die von Seiten des Mannes erfolgt, gedacht. Man fingirt nemlich, als wenn die Ausstattung d. i. dasjenige, was die Braut an Gold, Kleinodien, Mobilien, Kleidung, Betten u. s. f. zu dem Mann gebracht hat, bei einer Jungfer hundert; einer Witbe aber 50 Sekukim (Gulden) fein Silber betrüg, und der Bräutigam legt im ersten Fall, von dem Seinigen noch 100; in dem zweiten aber nur 50 Sekukim (oder

a) Im dritten Theil, oder Naschim, zweiten Abtheil. oder Cthuforh 1tes Kap. 2te Massechet und 4te S. 63. 64. Wird auch Ketuba, genennet de *Pufendorf* a. O. Tom. I. obs. 97. p. 3. S. 249.

(oder Gulden) fein Silber hinzu [b]). Ob unter diesen 200 Sekukim auch das zuvor gedachte Wittum mit begriffen sey, und ob die Frau dieselbigen von dem Vermögen ihres Mannes, nach der Scheidung, oder dessen Absterben, fordern könne? ist beides unentschieden.

Hievon ist der Vermehrungsbrief unterschieden [c]). In diesem wird der Brautschatz nach der Wahrheit nicht nur angegeben, sondern auch gewürdert. Jedes zu Geld geschlagene Hundert wird mit Funfzig vermehrt. Hiedurch geschieht es, daß wenn die Frau Witbe verstossen wird, sie statt jedes eingebrachte Hundert, von dem Vermögen oder der Verlassenschaft des Mannes, hundert und funfzig zu heben hat [d]). Beläuft sich ihr wirklich Eingebrachtes nebst der Vermehrung höher als auf 200 Sekukim; so wird diese grössere Summe in dem Vermehrungsbriefe angegeben. Doch sind alsdenn die in der Ehestiftung angeführten 200 Sekukim mit darunter begriffen. Denn eine Jungfer kann, nach getrennter Ehe, allemal 200; eine Witbe 100 Sekukim fordern, wenn auch ihr wirklich eingebrachter Brautschatz nicht so viel betragen sollte. Wenn also kein Vermehrungsbrief ausgefertiget worden ist, so vertreten diese Summen die Stelle des Brautschatzes und des Gegenvermächtnisses.

Ein

b) Wird *Tausephos* oder *Tosbet Ketuba* genennet. Formeln davon haben *Io. Seldenus* in uxore Hebraica, seu de nuptiis et divortiis. Libr. III. (Francof. 1695) Lib. II. Cap. 10. pag. 119. seqq. und de *Pufendorf* a. O. Tom. I. obs. 97. §. 5. p. 250 - 253.

c) Nennen die Juden Tnoim *Acheronim* de Pufendorf a. O. §. II. pag. 249.

d) Diese Vermehrung nennt Hr. von *Pufendorf* a. O. Tom. II. obs. 39. §. 2. pag. 161. sq. und Tom. IV. obs. 157. p. 320. Mypobolon. Man sehe auch Kirchnern vom Ceremoniel der Juden. S. 170. und Hr. Prof. *Io. Godofr. Sammet* diss. de hypobolo.

Ein jüdischer Ehemann hat sich folgender Rechte zu erfreuen. Er hat 1) ein Recht auf alles, was seine Frau durch Arbeit erwirbt. 2) Auf alles, was ihr durch das Glück zufällt. 3) Er hat den Nießbrauch von allen Gütern, die sie sowol bei der Heirath sich vorbehalten und ihm nicht eingeliefert, als auch ihm zugebracht hat. 4) Ist er ihr Universalerbe. Die Güter einer Ehefrau sind von dreifacher Art. Sie bestehen entweder in dem Brautschatze, oder in solchen, welche sie nicht als einen Brautschatz dem Manne zugebracht, oder in solchen, die sie für sich behalten hat. In Ansehung dieser letztern oder Spillgüter statuiren die Juden, daß die Frau dergleichen, und zwar so lang der Mann davon nichts erfährt, oder wenn er es auch wüßte, stille dazu schwieg, heben könne. Die Güter des Brautschatzes sind entweder Baarschaften und Kaufmannsgüter, oder solche, die ordentlicher Weise zur Veräusserung nicht bestimmt sind, als Kleidungen und Vieh. Beide muß der Ehemann entweder nach einer gewissen Taxe annehmen, oder er bekömmt sie ohne Schätzung des Werths. Die erstern werden Jon-Barsel, d. i. Güter des eisernen Viehes genannt. Von diesen muß er während der Ehe die Gefahr und Rechnung übernehmen, und nach aufgehobener dieselbigen in dem Zustande zurückgeben, darin er sie empfangen hat. Sind diese Güter verlohren gegangen, oder gestohlen worden; so kann die Frau dem Manne deren Wiedererstattung erlassen, wenn durch zween Zeugen, mittelst des Mantelgrifs von ihr Besitz genommen wird. Eingebrachte Baarschaften sollen wie Güter des eisernen Viehes anzusehen seyn, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, und die sie ihrem Manne wol schenken kann. Die übrigen Güter der Frau, welche sie dem Manne entweder gar nicht, oder ohne Schätzung des Werths eingebracht hat, als die durch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften ihr zugefallen sind, heissen Nutzungsgüter. Von diesen

zie-

ziehet er die Früchte und Nutzungen, und braucht solche blos in dem bessern oder schlimmern Zustande wieder abzuliefern, in welchem sie sich nach aufgehobener Ehe befinden. Ja er darf nicht einmal für ihre geflissentliche Verwahrlosung hafften. Dieser Nießbrauch erstreckt sich, ohne alle Abänderung, besonders auf Dinge, die durch den Gebrauch zum Theil, oder ganz verzehret werden. Daher er auch den Nießbrauch eines jeden Gutes, so lange das Eheband dauert, der Frau zufällt. Die **Mischnah** drückt ganz kurz sich also aus: Was eine Frau findet, oder mit ihrer Handarbeit verdienet, **gehört ihrem Manne**: was sie aber ererbet, davon hat er nur die **Nutzung**, so lang sie lebet. Ingleichen: „Fallen der Frau Güter zu, nachdem sie verheyrathet worden, so sind alle einig, daß, wenn sie solche verkauft, oder verschenkt, der Mann sich solche **wieder zueignen**, und von den Besitzern zu Handen nehmen könne.„ e) Einen Rechtshandel, der die Güter des eisernen Viehes (נכסי צאן ברזל) kann der Mann auch ohne Vollmacht der Frau, ja wider ihren Willen führen: betrift sol-

e) Theil 3. Abtheil. 2. Kap. 6. M. 1. und Kap. 8. M. 1. S. 79. und 84. Man vergleiche auch de *Cramer* Observationes jur. un. Tom. III. obs. 791. nr. 5. Ferner gehört aus dem eben angeführten 8ten Kap. hieher: M. 2. R. Schimeon macht diesen Unterschied; ob die Güter dem Mann bekannt oder unbekannt gewesen. Jene darf sie nicht verkaufen, und wenn sie solche verkauft oder verschenkt, ist es ungültig: diese soll sie zwar auch nicht verkaufen, doch so es geschehen, ist es gültig. Herr Rabe bemerket hiebei: Halachah ist, es mögen ihr Güter zugefallen seyn ehe oder nachdem sie versprochen worden, wenn sie solche, nachdem sie heimgeführt worden, verkauft, hat der Mann das Recht, die Früchte davon sich bei ihren Lebzeiten, und Grund und Boden, nach ihrem Tode, von dem Käufer zu vindiciren. In der M. 3. heißt es: Fällt ihr Geld zu, soll sie davor unbewegliche Güter kaufen, davon der Mann den Genuß hat; So auch, wenn ihr eingeerndete Früchte zufallen.„ S. 85.

solcher aber die Dotal- oder Paraphernalgüter; so ist ihre Vollmacht erforderlich. Wenn Nutzungen und Früchte, auf welche der Mann ein Recht hat, streitig sind; so kann er, wenn die Frau nicht ausdrücklich widerspricht, auch ohne Vollmacht, solchen Proceß nicht nur führen; sondern auch das Eigenthum vindiciren. Allein zu einem gütlichen Vergleich wird auch in diesem Fall ihre ausdrückliche Vollmacht erfordert. Wenn der Rechtsstreit baares Geld betrift; so ist ebenfalls keine Vollmacht nöthig.

Diejenigen Geschenke, welche der Bräutigam seiner künftigen Gattin vor der Zusammenkunft macht, nehmen die Natur der Nutzungsgüter an, wenn sie nicht zum weiblichen Putz gehören. Ein Geschenk hingegen, das der Mann der Frau, nach der Hochzeit verehrt, es mag bestehen, in was für Gütern es wolle, gehört der Frau eigentümlich zu, und er hat kein Recht auf die Nuzung. Jedoch darf sie solches nicht anderweit verschenken noch verkaufen; sondern muß es zeitlebens in Händen behalten. Hat ihr der Vater zu einem bestimmten Gebrauch etwas geschenket, und sie wäre dessen rechtmäßige Erbin; so wird das Geschenk, nach dessen Tode, in eine Erbschaft verwandelt, und es gehört zu den Nuzungsgütern, davon der Mann die Früchte ziehet. Hat ihr ein anderer mit der Bedingung ein Geschenk gemacht, daß dem Manne daran kein Recht zustehen solle: so wird dasselbige dem ohngeachtet zu den Nutzungsgütern gezählet. Er müßte denn dessen Gebrauch zugleich namentlich bestimmt haben. Wenn also die Frau die Nuzungen eines gewissen Gutes ihrem Manne, unter dem Vorwandte entziehen will, daß es ihr zu einem bestimmten Behuf und unter der Bedingung gegeben worden, daß der Mann kein Recht daran haben solle: so muß sie solches beweisen.

Dieses sind die Arbeiten, welche ein Weib ihrem Manne verrichten muß: das Mehl mahlen, backen, wa-

waschen, kochen, ihr Kind säugen, ihm das Bette machen und in Wolle arbeiten. Hat sie eine Magd mitgebracht, so darf sie nicht mehr mahlen, backen, und waschen; hat sie zwo Mägde, so darf sie nicht mehr kochen noch ihr Kind säugen; hat sie drey, so darf sie auch das Bette nicht mehr machen, noch in Wolle arbeiten f). „ So weit der Talmud, nun dessen Ausleger. Einige liebesdienste muß die Frau dem Manne allezeit erzeigen, d. i. ihm sowol bei Tische, als auch sonst Handreichung thun, und für seine Bequemlichkeit und Reinlichkeit sorgen. Niemals darf sie sich aber aller Arbeit gänzlich entschlagen, wenn sie auch noch so viel Gesinde halten könnte.

Die Pflichten des Mannes sind: seiner Gemahlin 1) freie Kost und andern Lebensunterhalt zu geben, 2) ihr die eheliche Pflicht zu leisten, 3) ihr eine Eheverschreibung auszustellen 4) sie kuriren zu lassen, wenn sie krank wird, 5) selbige auszulösen, wenn sie in Sklaverei fällt, 6) sie begraben zu lassen, wenn sie stirbt, und 7) ihr nach seinem Tode, von seinem Vermögen, die Verpflegung reichen zu lassen, bis sie sich wieder verheirathet. Dieses fasset der Talmud ganz kurz: Nachdem sie aber verheyrathet und heimgeführt worden, hat der Ehemann darinnen ein vorzüglich Recht vor dem Vater, daß er auch diese (ihr, nachdem er sie geheyrathet, von ihrem mütterlichen Großvater zugefallene) Güter zu geniessen hat; bei ihrem Lebzeiten hingegen ist er schuldig; **ihr den Unterhalt zu geben**, sie, wenn sie gefangen worden, **loszukaufen** und sie **begraben zu lassen** g).

Das blosse Geständniß der Frau, daß sie mit Ernst und Ueberlegung dem Manne die Eheverschreibung erlassen habe, ist hinreichend, sie von dem Wittum und andern

f) Theil. 3. Abtheil. 2. Kap. 5. M. 5. S. 77.
g) A. O. Kap. 4. M. 4. S. 74.

dern Schulden dieser Eheverschreibung zu befreien. Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauch gegeben, oder blos dazu angeschaft hat, dürfen von ihm, ohne ihre Einwilligung, nicht verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte. Sind es aber Sachen, die blos zum Ueberfluß und zum Staat gehören, als silberne und goldene Geschirre; so darf solche der Mann im Nothfall, auch ohne ihre Beistimmung, verkaufen. Welches auch in Ansehung des Hausrathes statt findet.

In der gesetzlichen Erbfolge der Juden wird folgende Ordnung beobachtet: Zuförderst nehmen des Erblaßten **Söhne** ihren Erbtheil weg, dann, wenn diese bereits verstorben, desselbigen **Enkel**; wann nun keine weitern männlichen Erben vorhanden sind; so sollen 3) dessen **Töchter** seinen Nachlaß bekommen, und wenn auch diese nicht mehr leben sollten, so erben 4) deren **Nachkommen** auf immer fort. Der zweite Hauptfall ist: Hinterläßt einer keine Kinder oder sonst einen der vorgenannten Anverwandten; so sukzedirt 5) sein **Vater**, und wenn auch dieser nicht mehr am Leben ist; so wird der Nachlaß 6) unter des Verstorbenen **Brüder**, oder 7) unter ihre Nachkommen vertheilet, wenn die erstern nicht mehr vorhanden sind. Sind auch in solcher Nähe keine Mannspersonen da; so sollen 8) des Verstorbenen Schwestern die Erbschaft erhalten, oder wenn auch sie verschieden; so fällt dieselbige 9) an deren Nachkommen. **Dritter** Hauptfall, hat der Abgelebte weder Vatersbrüder, noch Schwestern ꝛc. mehr am Leben; so sukzedirt 10) sein **Grosvater**, oder wenn dieser nicht mehr lebet 11) seines **Vaters Brüder** und 12) deren **Nachkommen**; in deren Ermangelung aber 13) seines **Vaters Schwestern**, und 14) deren **Nachkommen** auf ewig h). Die Nach-

h) Theil IV. oder Nesikim, Abtheil. III. oder Baba bathra Kap. 8. M. 1. und 2. S. 103. und 104. Einige Anverwandte

Nachkommen einer erbfähigen Person treten allezeit an ihre Stelle, und schliessen alle diejenigen aus, welche die

 ver-

wandte erben einander beederseits; einige erben, vererben aber nicht; (jene Anverwandten, welche sie erben, erben nicht von ihnen), einige vererben und erben nicht; einige sind, die weder erben, noch vererben. Beederseits erben und vererben einander Vater und Söhne (der Vater erbt nemlich den Sohn, wenn dieser ohne Kinder stirbt) und die Brüder von des Vaters Seiten. Diese hingegen erben nur und vererben nicht: der Sohn erbt seine Mutter, (seine Mutter aber ihn nicht, sondern seines Vaters Anverwandte) der Mann sein Weib und der Schwestern Söhne. Wiederum lassen erben ohne selbst zu erben: das Weib läst ihre Söhne erben, oder ihren Mann, und der Mutter Brüder, ihre Vettern. Endlich die Brüder von mütterlicher Seite erben und vererben einander nicht. Die Ordnung der Vererbung ist also diese: Wenn ein Mann stirbt, und hinterläßt keine Söhne, so sollt ihr sein Erbtheil machen über zu seiner Tochter. Der Sohn geht der Tochter vor, und alle, die aus den Lenden des Sohns gekommen sind. Die Tochter geht den Brüdern (des Verstorbenen, als ihres Vaters Brüdern vor, und so alle, die aus den Lenden der Tochter gekommen sind. Die Brüder des Verstorbenen gehen des Vaters Brüdern vor, und so alle die aus den Lenden der Brüder gekommen sind. Die Regel ist also: Wer im Erben vorgehet, da gehen auch alle die, so aus seinen Lenden gekommen, vor; so geht denn auch der Vater allen denen, die aus seinen Lenden gekommen, vor. Bei der von mir angeführten Ordnung liegt zum Grunde משפט חרשן und zwar Tit. de Haereditate §. ועד pag. ירחתה כהזים ספרת Man kann hiebei *Io. Seldeni* tract. de successione ad leges Hebraeorum in bona defuncti. (Lugd. Batav. 1638. 12.)und zwar Cap. XVIII. p. 128. nachlesen. Herr Vicekanzler von Pufendorf erörtert Tom. I. obs. 191. pag. 471. die Frage: ob der überlebende Sohnessohn, die Sohnstochter von der grosväterlichen Erbschaft ausschliese? und sagt ja. So ist auch die Frage: ob wol, nach den jüdischen Gesetzen, ein zum Christentum übergetretener Jude, Erbe seyn könne, untersucht in des Freiherrn von Cramers observ. jur. un. Tom. III.

verstorbene Person selbst ausgeschlossen haben würde. Personen, die von mütterlicher Seite verwandt sind, beerben einander niemals. Die Kinder können die Mutter; diese aber die Kinder nicht beerben. Die ehelichen Kinder und Verwandten schliessen die unehelichen und selbst diejenigen, die in Blutschande gebohren sind, nicht aus; doch muß deren Mutter frei und von der Nation seyn. Ist sie aber eine Sklavin oder nicht von der Nation; so wird das Kind in allen Ritualsachen der Mutter zugeschrieben. Daher kann es den Vater nicht beerben, wenn auch sonst keine Erben vorhanden sind. Wenn eine verwitbete oder von ihrem Manne geschiedene Frau stirbt; so erben die Kinder, nach vorberührter Ordnung.

Der erstgebohrne Sohn des Vaters bekommt von dessen ganzen Verlassenschaft einen doppelten Antheil i), muß aber auch von den Paßivschulden doppelt so viel, als ein anderer, auf sich nehmen. Dieses Recht erstreckt sich doch nur auf dasjenige, was der Vater vor seinem Tode wirklich besessen hat, mithin nicht auf die Aktivschulden. Ist er vor geschehener Theilung gestorben; so fällt sein Erstgeburtsrecht auf seine Nachkommen. Er kann aber auf dasselbige Verzicht thun, und es verkaufen oder verschenken.

Der

obs. DCCXCI. Die Juden bejahen zwar diese Frage nach נחלות חושן המשפט הלכות, allein sie setzen hinzu, daß ihre Richter derselben Erbtheil so lang in Verwahrung behalten könnten, bis ein solcher zu dem Judentum wieder umgekehrt wäre. Hieher gehört auch *Io. Andr. Balthas. Ditterich* diss. de Iudaeo fratri suo vel consanguineo ad fidem christianam converso ab intestato haud succedente Bamb. 1766. 4.

i) Nesikim, Basa bathra 8 Kap. M. 4. „Bei dem Erben (des mütterlichen und väterlichen Vermögens) ist Sohn und Tochter einerlei, ausser daß der Sohn doppelte Portion bekommt von dem Vermögen seines Vaters, nicht aber von dem Vermögen seiner Mutter.„

Der Ehemann ist Universalerbe seiner Frau, und bekommt so wol die Dotal- als wirklich besessenen Paraphernalgüter, mit Ausschluß des Guts, worauf sie blos Anwartschaft hatte. Daher kann er auch auf alle seine Rechte, durch ausdrückliche Verabredung, Verzicht thun, nur auf das Recht, seine Frau zu beerben, nicht. Indessen ist er, wenn die Frau in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder stirbt, das eiserne Vieh, die Nutzungsgüter und selbst die Hochzeitgeschenke; wenn sie aber im zweiten Jahre stirbt, die Hälfte hievon, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten, ihren Erben zu erstatten, verbunden. Stirbt sie im dritten Jahr oder nachher; so bleibt er der einzige Erbe.

Von dem Erbrecht der Frau muß ich folgendes sagen. Wenn deren Mann im ersten Jahre ohne Kinder stirbt; so bekommt sie blos ihr Eingebrachtes, ohne Wittum, Zulage und Gegenvermächtniß: stirbt er aber im zweiten Jahre kinderlos; so erhält sie, ausser dem Eingebrachten, noch die Hälfte des Wittums, der Zulage und des Gegenvermächtnisses. Sollte der Mann im dritten Jahre oder nachher mit Tode abgehen; so erbt sie 1) ihr Wittum nebst der Zulage, 2) den eingebrachten Brautschatz, nebst der Vermehrung der Funfzig von jedem Hundert, 3) die eingebrachten Nutzungsgüter, nebst allem, was ihr nach der Hochzeit zugefallen, und zwar in dem Zustande, in welchem es sich jetzt befindet, ohne den mindesten Abzug [k]). Ihr wirklich Eingebrachtes und die noch vorhandenen Nutzungsgüter, wie nicht weniger ein von dem Manne ihr verpfändetes Grundstück, nimmt sie, ohne den Witbeneid zu leisten: allein von der Verlassenschaft des Mannes wird ihr, ohne solchem, nichts verabfolget. Diejenigen Geschenke, welche ihr der Mann vor der Hochzeit macht, müssen ihr, wenn das Eheband, nach der ehelichen Zusammenkunft,

k) S. auch de *Pufendorf* a. O. Tom. IV. obs. 157. §. 6. pag. 322. 323.

getrennt wird, auſſer dem Eingebrachten und der Zulage zugestellet werden. Wird es aber nach der Trauung, vor der Zusammenkunft getrennt; so hat sie kein Recht auf die Geschenke. Ueberdies ist der Trauring ihr eigen, und sie nicht verbunden, die Begräbnißkosten ihres Mannes von dem Ihrigen zu bezahlen.

„Eine Witbe muß von dem Vermögen der Waisen ernährt werden: was sie aber mit ihrer Handarbeit verdient, gehört ihnen.„ So läßt sich der Talmud vernehmen [l]). Und an einem andern Orte: „Wenn eine Wittwe sagt, sie könne sich nicht aus dem Hause ihres Mannes wegbegeben: so können die Erben nicht zu ihr sagen, sie soll in ihres Vaters Haus gehen, sie wollen sie daselbst unterhalten, sondern sie müssen ihr den **Unterhalt** in ihres Vaters Haus und die **Wohnung ihrem Stand gemäß geben.**„ [m]) Ausserdem müssen sie ihr anständige und zierliche Kleidung, Feuerung u. s. w. so wie sie solches bei Lebzeiten des Mannes gewohnt gewesen, ihr reichen. Doch soll, nach einer allgemeinen Gewohnheit, solches nur drei Monate lang dauern. Zwischen diesen kann sie sich an einen andern versprechen und die Verlobungspakte unterschreiben, oder ihre Eheverschreibung einklagen. Sobald diese Zeit vorüber ist, brauchen ihr die Erben keinen Unterhalt mehr zu geben; sondern nur ihr alles zuzustellen, was die Ehestiftung gebietet. Die Verpflegung kann blos von dem, nach des Mannes Tode, vorhandenen Nachlasse bestritten werden. Dagegen ist die Witbe verpflichtet, den Erben ihre Wirthschaft zu führen und für sie zu arbeiten. Liebesdienste können sie ihr nicht zumuthen. Danächst stehet es bei der Witbe, ob sie sowol auf die Verpflegung, als auch auf ihr Wittum, Aus-

l) Theil 3. oder Naschim Abtheil. II. oder Cthuboth Kap. 11. M. 1. S. 93.

m) Eben daselbst Kap. 13. M. 3. S. 96.

Ausstattung und Zulage Verzicht thun, und sich lediglich von ihrer Hände Arbeit nähren wolle.

So wie der Mann verbunden war, seine Frau kuriren zu lassen, die Kosten mogten bestimmbar oder unbestimmbar seyn: so sind auch gewissermassen dessen Erben dazu verpflichtet. Die Juden halten nemlich die Heilungskosten der hitzigen Krankheiten für bestimmbar; der langwierigen hingegen für unbestimmbar. Die Erben sind nur schuldig, für die Witbe, die unbestimmbaren Heilungskosten herzugeben. Dagegen muß sie die unbestimmbaren aus dem Ihrigen bestreiten. Ja selbst bei langwierigen Krankheiten ist es den Erben nicht verwehrt, mit dem Arzt, wegen der Kur, einen bestimmten Akkord zu treffen. Die Erben brauchen sie aber nicht beerdigen zu lassen n).

Jede Schenkung muß öffentlich geschehen, und das Eigenthum durch Verschreibungen, Mantelgriff oder Besitznehmung übertragen werden. Eine blos mündliche Schenkung eines gesunden Menschen ist nicht gültig. Dinge, die noch nicht existiren, können weder verschenkt, noch verkauft werden. Durch die Zurückgabe der geschenkten Sache und des Schenkungsbriefes, wird eine gültige Schenkung nicht aufgehoben; sondern solches muß durch eine neue Schenkung mit allen Formalitäten geschehen. Der Schenker darf sich keiner Ausdrücke bedienen, welche eine zukünftige Zeit bedeuten; sonst ist die Schenkung ungültig, oder er muß von nun an dazu setzen. Daher sagt der Talmud: Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern verschreibt, muß er schreiben:

n) A. O. IItes Kap. M. I. Jedoch sind die Erben nicht schuldig (wie solches sonst des Mannes Schuldigkeit gewesen), sie begraben zu lassen, sondern dieses lieget denen ob, die ihre Ethufah erben (des Mannes Erben müssen sie nur alsdenn begraben lassen, wenn sie stirbt, ohne ihre Ethufah beschworen zu haben, da sodann ihre Erben sie nicht bekommen).

Von heute an und nach meinem Tod. Also sagt R. Jhudah o). Man kann mit dem Geschenk eine Bedingung verknüpfen. Doch muß man dabei die erforderliche Form beobachten, d. i. den bejahenden Theil zuerst und hernach den verneinenden, so wie auch die Bedingung zuerst, und alsdenn die Handlung setzen. Wenn jemand bei gesundem Zustande verordnet, daß die Schenkung erst nach dem Tode ihren Anfang nehmen solle, so ist solche ungültig. Hier schalt' ich aus dem Talmud ein: Wenn ein Kranker all sein Vermögen andern verschrieben (oder auch nur mündlich vermacht) hat, und hat etwas von Grund und Boden, es seye so wenig als es wolle, vor sich übrig gelassen, so gilt solches Geschenke; hat er aber gar nichts übrig gelassen, so gilt es nichts. Steht in der Schrift, daß er krank gelegen, und er sagt, er seye krank gewesen; (habe sich aber, nachdem er gesund worden, anders besonnen, daß also die Schenkung nicht gelte) die andern (welche die Schenkung fordern) sagen er seye gesund gewesen; so muß jener nach R. Meir seine Aussage beweisen (daß er zur Zeit der Schenkung krank gewesen); die andern Gelehrten aber bleiben bei der Regel, wer von dem andern etwas fordere, dem liege der Beweis ob. (Also müsse auch hier, der so das Geschenkte von dem Geber, welcher im Besitz ist, fordert, darthun, daß er zur Zeit der Schenkung gesund gewesen, und also dieselbe nicht zurück nehmen könne p).

Schenkungen Todes halber sind, nach dem jüdischen Redebrauche vorhanden, 1) wenn der Kranke zu verstehen giebt, daß er sich zum Tode bereite, und in dieser Absicht die Verfügung treffe, 2) wenn die Krankheit tödtlich ist, oder er sich sonst in Lebensgefahr befindet. 3) Wenn ein Kranker über sein gesamtes Vermögen disponirt, oder wenn er diese Absicht ausdrücklich versichert hat.

o) Theil 4. Abtheil. III. Kap. 8. M. 7. S. 106. 107.
p) A. O. 9tes Kap. M. 6. S. 109. 110.

hat. Hat er solches nicht auf einmal; sondern zu verschiedenenmalen verschenkt: so ist blos die letzte Schenkung, als eine auf den Todesfall Bezug habende, anzusehen. Uebrigens kann unter der Benennung eines Geschenkes ein Jude auf dem Krankenbette, jeden und mit wie viel er will bedenken.

In Hinsicht der Testamente, sagen die Rabbinen: „Es ist ein Gesetz, den letzten Willen eines Sterbenden zu erfüllen q).„ Dieser Wille ist als ein Besitzergreifen anzusehen. Ueberhaupt gilt von den Testamenten im gesunden Zustande, was zuvor von den Schenkungen bemerkt worden ist, die jemand in solchem Zustande einem andern gibt. So auch von Testamenten Todes halber, was von diesen Schenkungen gesagt worden ist. Folgende Regeln werden noch mehr Licht auf diese Lehre verstreuen. Man kann niemand zum rechtmäßigen Erben machen, noch kann der Testirer jemand selbst, indem er ihn anredet, (directe) ausschliessen; noch weniger ihn enterben. Der Talmud drückt dieses also als: Wenn jemand sein Vermögen andern verschreibt und seine Söhne übergeht, so ist geschehen, was geschehen, aber dieses gefällt den Weisen nicht (auch nicht einmal, wenn sich die Kinder nicht wohl aufgeführt, es möchte von denselben wieder ein gutes Geschlecht entspringen) r). Man kann den Antheil eines rechtmäßigen Erbens vergrössern, so viel man will, auch ihn zum Universalerben einsetzen, wenn dadurch dem Rechte der Erstgeburt kein Eintrag geschieht. Hat ein Vater einem von

q) Diese Worte liefert חושן המישפט הלכות שביט מוע five Speculum Justitiae tit. de legibus circa aegrotum pag. 252. vers. 2. דברי המת מצוה לקיים.

r) Theil IV. Abtheil. 3 Kap. 8. M. 5. S. 106. Es versichert solches auch חושן המשפט in הלכות נחלות tit. de legibus circa hereditates pag. 282. vers. 1. und 2. Siehe eine Uebersetzung derselben beim Freiherrn de *Cramer* Tom. III. obs. 791.

seinen Söhnen sein ganzes Erbtheil vermacht; so hat er ihn blos zum Vormunde bestellt, und derselbige muß mit seinen Brüdern zu gleichen Theilen gehen. Eben so verhält es sich, wenn alles der Witbe verschrieben worden ist. Finden sich nach jemands Tode verschiedene Testamente, die einander widersprechen: so ist unter den Testamenten im gesunden Zustande allezeit das erste; unter den Testamenten Todes halber aber das letzte gültig. Was der Testator den Erben in ihrer Gegenwart unmittelbar befohlen, und dem sie nicht ausdrücklich widersprochen haben, das müssen sie halten. Endlich bindet eine eidliche Betheurung des Verstorbenen, jemand etwas zu schenken, die Erben nicht.

Die Vertheilung der Erbmasse selbst muß durchs Loos geschehen, eine solchergestalt vorgenommene Theilung können auch nicht einmal die Unmündigen, wenn sie zu Jahren kommen, wiederrufen. Die unmündigen Töchter können, nach dem Tode ihres Vaters, oder nach der Ehescheidung, auf die nothwendige Verpflegung in Kost, Kleidung und Wohnung, bis sie großjährig werden, oder sich verheirathen, Anspruch machen. Wenn also Brüder vorhanden sind; so muß von dem väterlichen Vermögen, bei der Theilung so viel zurückgelassen werden, als zur Verpflegung der Schwestern erfordert wird. Woraus für die Söhne die unangenehme Lage entstehet, daß, wenn das väterliche Vermögen blos zur Verpflegung der Töchter zureichet, die Söhne betteln müssen. Dies ergiebet nachstehende Stelle des Talmuds: Nur haben die Töchter darin ein Vorrecht, daß die Töchter von den Söhnen, wenn dergleichen da sind, ihren Unterhalt bekommen; die jüngern Töchter aber müssen, wenn keine Söhne da sind, nicht von den ältern unterhalten werden (sondern nachdem sie sich in das Erbe getheilet, muß jede von dem ihrigen sich erhalten) [s]. Wie auch diese: Wenn jemand stirbt, und hin-

s) Theil IV. Abtheil. 3. Kap. 8. M. 8. S. 107.

hinterläßt Söhne und Töchter, ist das Vermögen groß (genug, Söhne und Töchter, bis diese mannbar werden, davon zu unterhalten) so erben die Söhne und die Töchter bekommen den Unterhalt. Ist es aber zu klein, so müssen die Töchter unterhalten werden, und die Söhne mögen ihr Brod vor den Thüren suchen [t]). Allein in Rücksicht des mütterlichen Vermögens fällt dieses Recht weg. Die nicht erbenden Töchter bekommen, ehe zur Erbtheilung geschritten werden kann, jede eine dem Stande und Vermögen ihres Vaters angemessene Ausstattung und Brautschatz, worauf sie jedoch vor ihrer Heirath keinen Anspruch machen können. Gemeiniglich dienet folgende Regel zum Leitstern: Die Ehesteuer und Ausstattung der ersten zu vermählenden bestehet in dem zehnten Theil der Verlassenschaft; der zweiten ihre in dem zehnten Theil des Ueberrests. Wenn blos Töchter hinterlassen worden; so können sie in die Verlassenschaft sich theilen, und dann jede von ihrer Portion zehren. Hiebei wird eine der andern gleich gemacht, so daß auch diejenigen, welche beim Leben des Vaters nicht verehlicht worden sind, weder eine Mitgift, noch Ausstattung zum voraus fordern können. Verhypotezirte oder einem Fremden legirte Grundstücke dürfen nicht in die Theilung kommen. Sind einige Erben abwesend, und verlangen die Gütertheilung; so kann solche mit Zuziehung dreier rechtschaffenen und des Werths der Sachen kundigen Männer vorgenommen werden. Ist aber nichts, als Baarschaften in gleich gangbaren Münzsorten zu theilen; so braucht solches nur in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen. Wenn die Erwachsenen aus der Masse ihr Heirathsgut bekommen haben; so muß auch für jedes unerwachsene Kind ein Gleiches ausgesetzt werden, ehe man theilen kann. „Haben die Grossen sich verheirathet, (und ihre Hochzeit von dem ausgetheilten väterlichen Vermögen ausgerichtet) so können

t) A. O. Kap. 9. M. 1. S. 107. 108.

nen es auch die Kleinen also thun. Sagen aber die Kleinen, wir wollen unsere Hochzeit auch so halten, wie ihr sie, (bei des Vaters Lebzeiten) gehalten habt, so gibt man ihnen kein Gehör, sondern was jenen der Vater bei seinem Leben gegeben hat, hat er ihnen gegeben u). „

In dem Darmstädtischen können, laut Befehls von 1732 §. 2. die Rabbinen und jüdischen Vorsteher die Theilung zwar ohne Beisein der ordentlichen Obrigkeit vornehmen; doch müssen sie dem Beamten jedes Orts allemal einen Erbschaftsauszug, mit Benahmung der Erben und was einem jeden in der Erbschaft zugefallen, ohne Aufschub, treulich zu behändigen, und sothane Specifikation, auf Erfordern, jederzeit mit einem Eide zu bestärken parat seyn. Nach Christian Ernsts Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Decret von 13ten Mai 1702 soll die gesammte Judenschaft — mit keiner prätendirenden Inventur- oder Theilungs-Gebühr beschweret werden v).

Wenn in einem jüdischen Testamente das Wort Mobilien vorkömmt; so werden darunter keine Waaren; sondern nur Hausrath und Kleidung verstanden. Ist der Ausdruck alle Mobilien gebraucht worden; so werden dadurch auch Waaren und alles, was Handbeweglich ist, bezeichnet. Heißt es aber darin: alles was beweget werden kann; so muß man solches, mit Ausnahme der liegenden Gründe, von der ganzen Verlassenschaft erklären. Sollten sich endlich die Ausdrücke: alle Güter überhaupt darin antreffen lassen; so muß man darunter alles begreifen, was verkauft zu werden pflegt, und im Nothfall verkaufbar ist.

Unter der Benennung eines Geschenks auf dem Krankenbette, kann man von dem Seinigen, so viel man will, vermachen. Daher werden die Vermächtnisse

u) A. O. Kap. 8. M. 7. S. 107.
v) In Corp. Constit. Culmbac. 2 Theils 1ten Band Cap. VII. Sect. II. Int. 37. nr. 11. 12. S. 1340.

nisse in die Form einer solchen Schenkung eingekleidet. Man kann denselbigen auch das Gewand eines Schuldgeständnisses umwerfen, da sie unwiderruflich sind. Der Testirer kann niemand, sein Vermögen, nach seinem Tode, beliebigst zu verschenken, bevollmächtigen. Reicht die Verlassenschaft nicht zu, alle Legatarien zu befriedigen; so theilen sie sich, nach Verhältniß ihrer beschiedenen Güter, darein. Wenn jemand eine Sache ist ausgesetzt worden, die aus vielen gleichartigen herausgenommen werden soll; gleichwol aber eine von diesen Sachen, z. B. eins von mehrern Fässern Weins, nach dem Tode des Erblassers, verlohren gegangen ist: so kann das Vermächtniß nicht aufrecht bestehen. Ist aber ein Werth bestimmt, als wenn für 200 Rth. Werth Waaren verschrieben worden sind, und die Waaren verderben, oder es geht ein Theil verlohren; so muß der Legatar an dem Verluste, seinen verhältnißmäßigen Antheil tragen. Ist aber schlechterdings das Geld von den hinterlassenen Waaren beschieden worden; so fällt sodann der Verlust auf die Erben. Das Vermächtniß einer Geldsumme, die von der nachgelassenen Baarschaft genommen werden soll, ist unkräftig, wenn in des Testirers Nachlaß keine Baarschaft zu erblicken ist.

In einem Testamente Todes halber kann einem rechtmäßigen Erben, kein anderer Legatar nach eingesetzt werden, falls auch der Nacheingesetzte gleichfalls ein rechtmäßiger Erbe wäre. Wenn aber der Testirer im gesunden Zustande ist; so bekömmt der Nacheingesetzte, nach dem Tode des ersten Vermächtnißnehmers, alles was von dem Legat noch wirklich vorhanden ist. Der erste Legatar kann in dem Fall, wo jene Nacheinsetzung statt findet, das ihm gegönnte Gut bei seinem Leben nicht veräussern. Der Nacheingesetzte kann es vindiciren, wenn der erste Legatar darüber testirt, oder es an einen andern von seinen rechtmäßigen Erben verkauft oder verschenkt hat. Die Nacheinsetzung findet statt, gesetzt,

daß

daß auch der erste Vermächtnißnehmer rechtmäßiger Erbe wäre, nemlich, wenn ihm das beschiedene Gut auf eine bestimmte Zeit und von nun an verschrieben worden wäre, und der Nacheingesetzte kann, wenn es an einem Fremden veräussert worden, solches vindiciren. Dann hat der erste Legatar nur den Nießbrauch, der Substituirte aber das Eigenthum. Ein zuletzt Substituirter erhält das Vermächtniß erst nach dem Absterben aller Voreingesetzten. Stirbt aber der Nacheingesetzte eher, als derjenige, der ihm vorgesetzt worden; so fällt das beschiedene Gut den Erben des Voreingesetzten anheim, und alle Nacheingesetzten werden ausgeschlossen. In allen Fällen, wo dem zuvor Eingesetzten der Nießbrauch; dem zuletzt Eingesetzten aber das Eigenthum gehört, können die Erben des Testirers das Gut sich zueignen. Hat jemand einem unverheiratheten Frauenzimmer etwas ausgesetzt, und nach ihrem Tode einen andern substituirt; sie verheirathet sich aber nachher: so fällt das Vermächtniß an ihren Ehemann und nicht an den Nacheingesetzten. War selbige aber verheirathet; so tritt der Aftereingesetzte nach ihrem Tode an ihre Stelle.

Wenn über des Mannes Vermögen ein Konkurs entstehet; so nimmt die Frau, wegen ihrer Ansprüche, in Beziehung der unbeweglichen Güter, vor allen andern unterpfändlichen Gläubigern, deren Schuldverschreibungen von spätern Dato, als die ihrigen sind, den Vorrang ein w). Ja, wenn ein solcher späterer Gläubiger sich etwas von der Masse angemaßt hat; so muß er solches wieder herausgeben. In Ansehung der beweglichen Güter aber muß die Frau mit ihrem Wittum und der Zulage der 50 Sekukim allen Gläubigern nachstehen, wenn diese nur die Richtigkeit ihrer Forderungen darthun kön-

w) So hat das hohe Appellationsgericht zu Zelle, dem Unterpfandrechte einer Frau, nach der Zeitälte, ihren Platz unter den Konkursgläubigern angewiesen, wie de *Pufendorf* a. O. Tom. IV. obs. 159. pag. 333. bezeuget.

können. Wegen ihres Heirathguts, das sie wirklich eingebracht hat, geniesset sie mit den übrigen Gläubigern gleiche Rechte. Ob dieses auch auf die Vermehrung, oder das Gegenvermächtniß, da der Mann jedes wirklich eingebrachte hundert Thaler mit funfzig vermehret, sich anwenden lasse? und ob man ihr den Besitz der beweglichen Sachen, welcher sie sich bemächtiget hat, gönnen könne? ist nicht völlig entschieden [x]). Wenn die Frau von den Gerichten, in die liegenden Gründe ist eingesetzt worden, bevor sich die Gläubiger gemeldet haben; so können ihr dieselbigen nicht wieder entzogen werden. Wenn die hipotekarischen Rechte des Gläubigers und der Frau gleichzeitig, das ist, entweder beide Verschreibungen unter einerlei Dato, oder zu der Zeit bereits ausgestellet gewesen sind, als der Mann die unbeweglichen Güter erlangt hat; so kommt die Ehefrau, wegen ihres Brautschatzes, mit dem Gläubiger in dieselbe Klasse: wegen ihres Wittums und der Zulage hingegen wird sie ihm nachgesetzt [y]). Uebrigens wird das Ver-

x) Daß das Gegenvermächtnis des Mannes im Konkurs bestehe, zeiget ebenfalls ein Urtelsspruch dieses Gerichts eben daselbst Tom. IV. obs. 157. §. 8. pag. 323.

y) Die Rechtsgelehrten streiten unter einander: ob den jüdischen Ehefrauen, wegen ihrer eingebrachten Mitgift ein Vorzugsrecht, im Konkurs zustehe? Verschiedene sprechen ihnen solches ab, als der Freiherr von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Theil 3. S. 105. folg. und im 96sten Theile Nr. III. S. 68. Herr von Pufendorf a. O. Tom. I. obs. 208. pag. 532. 533. und Tom. IV. obs. 72. pag. 130-137. Seine Gründe sind: Obgleich die 109te Novelle nur von Ketzern, und nicht ausdrücklich von Juden handelte; so könne sie doch auch auf diese gezogen werden. Daher er auch folgert, daß dieser Vorzug nicht einmal den Eheweibern der heutigen Schutzjuden zu gute komme, weil man zu Justinians Zeiten die Juden ebenfalls in dem römischen Reiche geduldet, und ihnen demnach das Vorrecht des Brautschatzes verweigert habe, woraus man oft sähe, daß dieses Privilegium nur christlichen orthodoxen Ehefrauen, mit-

Vermögen des gemeinsamen Schuldners, unter die Konkursgläubiger, nach der Priorität, ausgetheilt.

Zu Folge der fürstl. hessen-darmstädtischen Konstitutionen von 1756 und 1767 müssen die jüdischen Eheweiber, deren Männer Handlung treiben, ihrer weiblichen Gerechtsamen entsagen, und geniessen im Konkurs keines Vorzuges. So kann auch in dem braunschweigischen Amte Sternberg eine Frau, wenn der Mann bankerout wird, das Eingebrachte nicht wieder fordern. Den Kindern erster Ehe aber stehet eine stillschweigende Hipotek an den Gütern ihres Stiefvaters zu z). Laut der brandenburg-culmbachischen Landes-Constitution Tit. I. §. 3. sollen die Juden-Weiber gegen andere consentirte Creditores sich keiner Prälation zu erfreuen haben, daferne sie nicht gleich Anfangs bey Aufrichtung der Ehe-Pacten von diesem vor dem Amte Anzeige gethan, selbige *ad protocollum* brin-

mithin in Beziehung auf die Religion verliehen worden sey. Dieser Meinung ist auch Struben in den rechtlichen Bedenken Theil 3 Nr. 68.

Andre hingegen sprechen ihnen diesen Vorzug zu, als *Eman. Svarez* a *Ribeira* in thesauro receptarum sententiarum (Francof. 1569 fol.) verb. Judaei nr. 22. *David Mevius* in discussione Levaminum Inopiae debitorum. (Francof. 1678. 4.) Cap. V. nr. 200. *Sam. Stryk* in Usu Moderno Tom. IV. Lib. XLII. Tit. V. §. 5. p. 277. wo er auch bezeuget, daß der vorige König in Preussen durch ein Reskript dieses Vorrecht der Juden zuerkannt habe. Besonders haben sich der armen Juden *Henr. Christ.* L. B. de *Senckenberg* in diss. de juribus ac privilegiis dotium illatorumque in concursu creditorum tum in genere, tum in specie quoad mulieres judaicas. (Giessae 1729) und *Io. Christ. Königkius* in progr. de juribus ac privilegiis dotium in concursu creditorum mulieribus judaicis competentibus. (Lipsi. 1733. 4.) mit Eifer angenommen, und ich dächte, daß diese Recht hätten.

z) Struben a. O. IVter Theil Nr. 162. S. 414-416.

bringen, und dem Consens-Buche einverleiben lassen [a]).

Folgende Schriftsteller waren zum Theil auf dem hier von mir betretenen Pfade. *Io. Frid. Kayser* de autonomia judaeorum. Giessae 1739. *Chr. Gottl. Frid. Wolffii* disp. de divortio judaeorum Lips. 1739. 4. Joh. Christ. Georg Bodenschatz in der kirchlichen Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Deutschland. Erlangen 1748. 4. *Io. Tob. Richter* in diss. de jure matrimonii judaeorum in Germania tum inter se, tum si alter conjux ad sacra Christianorum transiit. Lips. 1751. 4. *Io. Heinr. Wiederhold* in diss. jur. privati Hassiae superioris specimen de Judaeis exhibens. Marb. 1769. *Christi Hartm. Sam. Gatzert* in tr. de juribus Judaeorum eorumque obligationibus praecipue parochialibus. Giessae 1771.

Vorzügliche Dienste haben mir aber die Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaften, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, so auf Königl. Befehl unter Aufsicht Zirschel Lewi, zu Berlin 1778. 8. von dem berühmten Herrn Moses Mendelssohn herausgegeben worden sind, geleistet, und ich muß gestehen, daß ich oft ganze Perioden daraus entlehnt habe. Mithin darf man, so oft ich den Talmud nicht angeführt habe, nur in dieser Schrift nachsehen, da man weitere Belehrung finden wird. Herr Lewi mag mich also vertreten, wo ich ihm gefolgt bin. Freilich hätt' ich gewünscht, daß er bei jedem Satze seinen jüdischen Gewährsmann genannt und nicht so diktatorisch geredet hätte. Ich werde auch bei den folgenden Aufsätzen ihm zum Führer nehmen.

Denn

a) In Corp. Constit. Culmbac. 2 Theils 1ten Band Cap. V. Sect. I. S. 188.

Denn ehe ich zu dem Judenrecht selbst übergehe, will ich hier noch etwas von verschiedenen mit dem vorigen Aufsatz verwandten Gegenständen sagen.

Von dem Mantelgriff.

Er ist derjenige jüdische Gebrauch, **vermittelst dessen einem Dritten gewisse Rechte zugesichert werden.** Er bestehet darin, daß die bei beiderseitigen Verträgen gegenwärtigen Zeugen einen Mantel (סודר) oder Kleid ausbreiten, und solchen derjenigen kontrahirenden Partei anzufassen geben, welche zu einer gewissen Leistung sich verstanden hat [b]). Wenn sie einen solchen Kontrakt zu Papiere bringen; so bedienen sie sich der Formel: **Wir Zeugen N. N. haben von einer jeden Partei für die andere in Besitz genommen**, vermittelst eines Zeuches, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Er ist also ein feierliches Mittel, wodurch jeder Kontrahent eie Recht bekömmt, von dem andern die Erfüllung des Versprechens zu fordern.

Durch diesen Mantelgriff wird die Verbindlichkeit mancher Verträge verstärket, anderer hingegen nicht. Im zweiten Fall bleiben sie gleichsam **Pakta**, wenn wir diesem Worte den ächtrömischen Begrif beilegen; in dem ersten arten sie in **Kontrakte** aus. Denn so müssen beide Theile die zweiten Ehepakten vollziehen, sobald der Man-

b) Der verstorbene Geheimerath Joh. Gottlieb Heineccius ließ in die Hällischen gelehrten Anzeigen eine Abhandlung von denen jüdischen *Adoptionibus* und was der dabey gewöhnliche **Mantel-Griff** zu bedeuten habe: einrücken, worinn er §. 13. und 14. etwas davon sagt. Diese stehet auch in seinen Akademischen Reden über seine Elementa juris civil. secundum ordinem Institutionum. (Frankf. 1758) S. 181. 182. Man sehe auch de *Pufendorf* in Observat. jur. univ. Tom. I. obs. 96. pag. 244.

Mantelgriff hinzugekommen ist. Dann gibt er stärkere Sicherheit, als Geldstrafen und Bürgen. Was ein Vater seiner Tochter, welche sich zum erstenmal verheirathet, vor der Trauung mündlich zusaget, ist zwar ohne Mantelgriff gültig; doch wenn er mit jener Zusage verknüpfet worden ist; so ist selbige so gut, wie eine wirkliche Schuldverschreibung anzusehen, und gehet also im Konkurs spätern hypotekarischen Schulden vor. Der Mann ist verbunden, der Frau ihr Eingebrachtes wiederzugeben. Doch wenn davon etwas verlohren oder gestohlen worden; so kann sie dessen Wiedererseţung erlassen, wenn von zween Zeugen, vermittelst des Mantelgrifs, von ihr Besitz genommen wird. Wenn der Mann die Frau von der Leistung des Witbeneides befreien will; so muß er solche Erklärung mit dem Mantelgrif ausser Zweifel seţen. Ferner, es darf nur der Mantelgrif zu einer Schenkung oder Kauf hinzukommen, so wird solche so rechtskräftig, daß sie auch bei Veränderung der Umstände, nicht zurückgenommen, noch wiederrufen werden kann. Wenn auch gleich die völlige Vollziehung einer in gesunden Tagen vorgenommenen Schenkung, selbst nach der Verörderung des Schenkers, erst nach seinem Tode statt haben soll: so nimmt sie doch durch den Mantelgrif oder die Einhändigung des Schenkungsbriefes, in so weit schon ihren Anfang, daß der Schenker selbige nunmehr nicht wiederrufen kann.

Inzwischen giebt es doch auch verschiedene Fälle, wo man den Mantelgrif vergeblich brauchen, und dadurch die Unheilbarkeit eines Geschäfts dadurch doch nicht heilen würde. Verträge, in denen Ausdrücke der künftigen Zeit gebraucht worden sind, bleiben ungültig, wenn auch der Mantelgrif hinzu kömmt. So ist auch bei einem Scheinkontrakte der Mantelgrif unvermögend, ihm eine Verbindlichkeit beizulegen. Auch bei Verlobungskontrakten wird er selten mit Nachdruck gebraucht. Wenn derselbige blos verhandelt worden, hernach hat

man aber darüber den Mantelgrif abgenommen, daß er niedergeschrieben werden solle, oder man hat die Punktationen entworfen, und selbige durch den Mantelgrif bestätiget, dabei aber die Absicht gehabt, solche Verlobung nachher in die erforderliche Form zu bringen; so ist doch niemand so lange nicht daran gebunden, bis die Zeugen den Schtor wirklich unterschrieben haben. Wenn in der Verlassenschaft eines Verstorbenen, ein Schenkungsbrief sich vorfindet, der ihm zur Verwahrung ist übergeben worden; man weiß aber nicht, ob von dem Schenker, oder dem Geschenknehmer: so kommt es darauf an: ob in dem Briefe gesagt worden: daß darüber der Mantelgrif geschehen sey oder nicht. In jenem Falle wird der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer ausgehändiget; in diesem aber dem Schenker zurückgegeben. Der bei einer Schenkung Todes halber vorgegangene Mantelgrif macht, daß solche unwirksam ist.

Von Scheinkontrakten.

Die jüdischen Gesetze verordnen, daß so bald zu den ersten Ehepakten eine Geldstrafe hinzugefügt worden sey, wodurch die Kontrahenten einander zu deren Festhaltung haben nöthigen wollen, solche in Scheinkontrakte ausarteten, und ungestraft übertreten werden dürften. Um diesen Satz also zu verstehen, merke man. Ein Scheinkontrakt entstehet, so bald jemand bedingungsweise zu einer ihm nachtheiligen Sache sich verstehet, zu der er sich nicht verstanden haben würde, wenn er den Erfolg nicht für leicht vermeidlich gehalten hätte. Wenn also ein Kontrahent den auf eine Bedingung gesetzten Erfolg für unwahrscheinlicher und unvermeidlicher gehalten hat, als solcher in der That war, so macht dieses den Kontrakt ungültig. Hat der bedingte Erfolg blos vom

Zu=

Zufall abgehangen, so daß man Grund gehabt, ihn für unwahrscheinlich oder vermeidlich zu halten; so ist der Kontrakt zuverläßig. Was also ein Jude durch Hazardspiele gewonnen hat, kann er eher, als was ihm durch ein Kunstspiel zugefallen ist, einklagen. Inzwischen giebt es doch allerlei Kautelen, wodurch man auch dergleichen Schein- zu wirklich verbindlichen Kontrakten umwandeln kann. Davon man einiges in den kurz zuvor erwähnten Ritualgesetzen der Juden findet.

Von dem Witbeneid.

So nennen die Juden denjenigen Eid, welchen die Witbe, wenn sie ihr Eingebrachtes, nebst der Vermehrung oder dem Gegenvermächtniß, von dem Nachlaß ihres verstorbenen Mannes fordert, abschwören muß. Diesen Eid muß sie mit der heiligen Gesetzrolle (Thorah) in der Hand und in Gegenwart dreier zu Zeugen tüchtiger Männer ablegen. Die Formel ist: Ich N. N. schwöre, daß mein verstorbener Mann — meine Eheverschreibung weder ganz noch zum Theil bezahlt gemacht, ferner daß ich selbige meinem ehemaligen Manne nicht gutwillig erlassen, deren entsagt, noch an ihn verkauft, und endlich, daß ich diesem meinem Manne nichts muthwillig verschwendet habe, daß von meinen Forderungen abgekürzt werden müßte. Stirbt die Frau, bevor sie solchen Witbeneid geleistet hat; so müssen doch ihre Erben schwören, sonst wird ihr nichts abgeliefert. Dieser Eid gründet sich vermuthlich auf nachstehende Texte des Talmuds: „Wenn ein Weib ihre Cthubah verstümmeln lassen, so muß sie es beschwören, wenn sie ihr bezahlt werden soll. So auch, wenn nur Ein Zeuge aussagt, daß dieselbe ihr sey bezahlt worden. Ingleichen muß sie es beschwören,

wenn sie von dem Vermögen der Waisen, von verhafteten Vermögen, oder da der Mann nicht gegenwärtig ist, (Gemara und sie bringt einen Scheidebrief vor, den er ihr hinterlassen,) bezahlt seyn will.„ Die Cthubah heißt verstümmelt, wenn dieselbe z. E. auf 1000 Susim gestellt gewesen; der Mann sagt, sie habe dieselbe bekommen; das Weib aber, sie habe nur Eine Mina bekommen: da muß sie schwören, wenn man sie ihr ganz zahlen soll.„ — Von verhafteten Gütern heißt es: Wenn der Mann seine Güter an andere verkauft, und sie soll von dem Käufer bezahlt werden, so muß sie es beschwören. Von dem Vermögen der Waisen: Wenn er gestorben, und sein Vermögen den Waisen hinterlassen, und sie davon bezahlt wird, muß sie es beschwören. Da er nicht gegenwärtig ist, wenn er in entfernte Lande gereiset, und ihr die Cthubah in seiner Abwesenheit bezahlt wird, so muß sie es gleichfalls beschwören. R. Schimeon sagt: jederzeit (auch wenn der Mann sie schriftlich davon losgesprochen) wenn sie ihre Cthubah fordere, können sie die Erben auf einen Eyd treiben; ausserdem aber nicht, wenn sie ihre Cthubah nicht fordere, (auch nicht einmal, wenn sie Verwalterin seines Vermögens bey seinen Lebzeiten gewesen) c). Die Witbe muß auch, wenn ihr Mann in der Fremde stirbt, den Nebeneid schwören, daß sie nicht mehr, als das Nothwendige zu ihrem Unterhalt genommen habe. Doch kann der Mann bei seinem Leben seine Frau des Witbeneides, in Ansehung der Nachkommen, entledigen, wenn er darüber einen schriftlichen Aufsatz fertigen und mit den Mantelgrif bestätigen lässet. Allein die Ansprüche eines Dritten dürfen dadurch nicht geschmälert werden, sonst ist alles vergebens. Eine geschiedene Frau

c) Dritten Theils zweite Abtheil. oder Cthubah 9tes Kap. M. 7. und 8. S. 89. 90. Man vergleiche damit vierten Theils VIte Abtheil. Schfuoth 7tes Kap. M. 7. und 8. S. 198.

Frau muß solchen Eid in folgenden Fällen ebenfalls leisten: 1) wenn ihr Mann darauf bestehet, und er behauptet, sie ganz oder zum Theil befriediget zu haben: 2) Wenn er abwesend ist: 3) Wenn ein Dritter z. B. ein Gläubiger des Ehemanns darunter leiden dürfte.

Von den Rabbinen.

Daß das Wort Rabbi hebräischen Ursprungs sey, und so viel als Meister bedeute, Matth. 22, 8. vorkomme, und רבא bei den Chaldäern die Vornehmen genennt werden, setze ich als bekannt voraus. Rabbi ist derjenige Jude, welcher in Erklärung der Ritual- und Gesetzbücher der Juden eine gewisse Geschicklichkeit erlangt hat, und die Stelle eines Schiedsrichters vertritt. Da ihre Aussprüche einen gewissen Geruch von Heiligkeit ausdämpfen; so stehen sie in sehr grossem Ansehen, und ihre Glaubensgenossen halten sich Gewissens halber verpflichtet, ihrem Urtheil sich eher, als der christlichen Obrigkeit zu unterwerfen. Dahero sie auch oftmals weite Reisen zu unternehmen pflegen, theils um von einem ehrwürdigen Rabbinen sich richten zu lassen; theils um das Fest der Versöhnung in der Gemeinde der Rechtgläubigen zu feiern. Da diese thörigten Vorurtheile in den Köpfen des Pöbels sich tief eingenistelt haben, und es nicht rathsam ist, solche mit einmal zu verdammen: so haben diejenigen Landesherren sehr weise gehandelt, welche auch in diesem Stücke, nach dem gemeinen Haufen sich akkommodirt haben. Sie liessen den Juden lieber ihre angenehmen und heiligen Rabbinen, zu denen sie schon Vertrauen hatten, als daß sie denselbigen christliche und etwa verdächtige Richter setzten.

Schon in den ältern Zeiten vergönnte man ihnen diese Freiheit, wie man aus den Augspurgischen Statuten vom Jahr 1276 und zwar Cap. 77. erkennen kann. „Man soll auch wissen daß die Juden die hiezu der Stat sizen und herkommen das recht haben es sien Gast oder ander Juden daß kein Vogts nichts nit richten soll daß die Juden untereinander tunt aun den Todschlag und aun die Wunden, es wer den als Vier ob ein Jud zerwürff mit dem andern und im etwas tät aun den Todtschlag und die wunden, und daß der einer den zu dem Vogt gieng und im klagte dem soll der Vogt richten und der Jud ist dem Vogt bey dem ersten so er klagt schuldig einer Mark silbers.„ b) Ferner aus der Juden zu Frankfurt Stättigkeit und Ordnung von 1616 §. 98. Nachdem sich vielmal begiebt, daß etliche unruhige Juden um ganz geringer und liederlicher Sachen willen täglich in Römer vor die Bürgermeister und Rechenmeister gelaufen kommen — derowegen geordnet, daß sich hinführo an der Juden Baumeister oder deroselben *Rabbini* solcher Sachen und Händel, so sie gegen einander zu sprechen, unter sich selbst in Beyseyn unpartheyischer Personen, und wen sie sonst bey sich leiden mögten, vergleichen, vertragen und deren gütlichen Spruch darüber gewarten sollen.

Um aber ihrer Landeshoheit nicht selbst zu schaden, haben die Landesherren von jeher diesen Rabbinen die Hände gebunden. Eine sehr alte Spur hievon entdecket das von dem Kurfürsten Johann zu Trier den dasigen Juden 1554 verwilligte Privilegium, in den Worten: daß sie einen besondern oder einen eigenen Rabin und Obersten unter ihnen kiesen, machen und ufwerfen, vur welchen sie um ire jüdische Sachen und Händel, die nit malefitz oder Hochgericht, sunder nur allein Sachen

und

b) Dieses Altertum hat unser verdienter Hr. G. J. R. Walchs in seinen Beyträgen zu dem deutschen Rechte und zwar im 5ten Theile zum Druck befördert S. 105.

und Forderungen halb, die ir einer in civil und bürgerlichen Sachen an den andern fürwenden tut, einander vur denselbigen Rabin fürnehmen und klagen mügen, auch jeglicher dem andern in bemeldeten Sachen vur gedachten Rabin folgen und gebührliche Red und Antwort geben solle, wie solches an andern Orten, da Juden sitzen, die ire besundere Rabin haben, und ihnen nach jüdischer Ordnung gehalten, geübet und gebraucht wird [e]). Landgraf Wilhelm von Hessen verordnete 1416 daß alle Juden in seinen landen, gleich den thüringischen, unter Meister Hellern, Juden zu Erfurt stehen, und ihm, so viel die jüdische Rechte betrift, gehorsam seyn sollten [f]). Nähere Einschränkungen enthält das Privilegium so den Prager und in Böhmen wohnenden Juden unter dem 8ten April 1648 ertheilet worden, indem es darin heißt: Eilfftens, da aber Jud gegen Jud in Strittigkeit geriethe, soll solches in prima instantia nicht vor das christliche Recht gezogen, sondern bey dem Jüdischen Eltisten, oder Gericht, (so aber Uns ebenmäßig als den vorigen Königen geschworen) doch gleichfalls *salva appellatione* erkennet werden [g]). Aus der hochfürstl. hessen-casselischen Juden-Ordnung gehört hieher §. 13. Sollen die von Uns in Schutz genommene Juden, wenn sie unter sich, oder auch ausländische mit ihnen, ihrer Ceremonien halber mit ihnen zu thun haben, sich durch ihren Rabbiner entscheiden zu lassen Macht haben, doch ohne Verringerung und Abbruch unsrer habenden Regalien und Jurisdiction, mit Vorbehalt der *Appellation* an Unsere Regierungen und Cantzleyen. Immittelst sind die jüdi-

 schen

e) Stehet in de *Hontheim* Historia Trevirensi. Tom. II. pag. 762.

f) In *Io. Pet.* de *Ludewig* reliquiis Manuscriptorum. Tom. X. (Hal. 1735) pag. 254.

g) In *Io. Iac.* de *Weingarten* fasciculo diversorum jurium (Norimb. 1690 fol.) Part. I. pag. 333.

schen Ceremonien auf die in der heil. Schrift moraliter verbottene, oder auch in den heutigen statum politicum einschlagende Fälle, als Ehescheidungen, verbotene Gradus der Verheyrathung und dergleichen, nicht zu extendiren. Nach §. 15. könne er die Juden bei Vorfällen, die blos ihre persönliche Rechte betreffen; keinesweges aber nach §. 18. in dinglichen Sachen als notwendiger Schiedrichter, zur Güte weisen, welches auch dem Reskript vom 25sten Sept. 1764 völlig gemäß ist. Zu Folge der **hochfürstl. hessen-darmstädtischen Konstitution** vom 28sten Mai 1732 §. 1. sollen die Rabbiner befugt seyn, die geringen **nicht über** 20 **fl. Capital betreffende**, zwischen zweyen oder mehrern Juden obschwebende **Streitigkeiten beyzulegen**, und solche, als **Schiedsleute**, ex aequo et bono *summariter* **zu untersuchen und zu decidiren**, in importanten und über 20 fl. sich erstreckenden Schuld-Wechsel- oder andern Sachen soll ihnen keine Cognition zustehen; wenn aber die Juden sich bey denenselben in Güte nicht vergleichen können, alsdenn sollen sie bey den Beamten die Sachen rechtlich ausmachen. In den **kurbraunschweigischen** Landen ist dem Landrabbiner Vormünder zu bestellen und Inventarien zu errichten ausdrücklich untersagt, mithin die wahre Jurisdiktion benommen. Doch müssen die Juden in den ihm vorbehaltenen Fällen seiner Erkenntniß sich unterwerfen [h]). So muß nicht nur die **königliche Bestätigung** [i]) des **Land-Rabbiners** von 1716 „nicht

h) Dieses beweiset der Hr. Kanzlei-Direktor Struben in der Rechtlichen Bedenken 3ten Theil Nr. 80. S. 287. 291. sehr gut.

i) Auch in den hessen-casselischen Landen muß der Rabbi bestätiget werden, wie man aus der in Christoph Ludewig Kleinschmids Sammlung Fürstl. Heßischer Ordnungen und Ausschreiben, nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und d. gl. im IIten Theil (Cassel 1770 fol.) S. 620. befindlichen Bestätigung erkennet.

„nicht weniger die unter Unsern Schutz-Juden in Geld-Sachen, Handel und Wandel, als sonsten entstehende Streitigkeiten, als die, welche fremde Juden gegen Unsere Schutz-Juden etwa haben oder noch erhalten möchten, in soweit ihnen denen **Mosaischen Gesetzen** darin zu folgen, gestattet wird, **gütlich vergleichen und entscheiden möge**; sondern auch das den **Lüneburgischen und Hoyaischen Juden** 1737 verliehene Privilegium ausgeleget werden; dieses letztere lässet ihm noch weniger freie Hände, indem es Art. 2. befiehlt: Soll dem Rabbinen gestattet werden, wenn Juden mit Juden zu thun haben, sowohl die unter unsern Schutz-Juden in Civil-Sachen entstehende Streitigkeiten, als auch die, welche fremde Juden gegen unsre Schutz-Juden etwa haben, oder noch erheben möchten, **gütlich zu vergleichen und zu entscheiden**, wovon jedoch die Geld und Handels-Sachen, auch alle die unbewegliche Güter der Juden betreffende Klagen — — ausgenommen bleiben. Wenn also die mosaischen Gesetze schweigen, so gehört die Sache vor den ordentlichen Richter [k]). Besage des eben angeführten Privilegium **Art.** 5. kann der Jude allemal den Ausspruch des Rabbinen sich entziehen, weil solches verordnet: daß wer mit des Landes Rabbiners Ausspruch nicht zufrieden ist, an des Juden **ordentliche Obrigkeit**, und so dann weiter an die **Obergerichte provociren möge.** Dieser Richter ist nun derjenige, vor welchem der Kläger in erster Instanz Recht nahm, wenn auch der Appellat unter eines andern Gerichtszwang seßhaft wäre [l]).

Zur

k) Nach des Herrn Präsidenten von Pufendorf observat. juris univ. Tom. IV. obs. 255. pag. 523. 524. abgelegten Zeugniß.

l) Dieses behauptet Hr. Kanzlei Dir. Struben a. O. 3ter Theil nr. 81. S. 291. 292. und Hr. Präsident von Pufendorf bestärkt es durch ein Urtheil des Zellischen Oberappellationsgerichts Tom. IV. obs. 255. pag. 242.

Zur mehrern Erläuterung dienen noch aus der königl. preußischen *Confirmation* des Juden-Rabbi, Michael Levi, vom 28sten Mai 1714 die Worte: daß er wann einige Geld- und Schuld-Sachen, auch Streitigkeiten zwischen denen Juden allein (in allen Chur-Märkischen Landen und dem Herzogthum Hinter-Pommern) vorfallen, oder auch andere die Jüdischen Ceremonien, *ritus* und Gebräuche betreffende Irrungen entstehen möchten, abzuthun, und die Uebertreter in eine Geld-Busse, davon Uns dem Landes-Fürsten zwey Theile und der dritte Theil entrichtet werden muß, zu *contemniren* befugt seyn solle. Und der Rabbi, wie auch die Vorsteher der sämtlichen Judenschaft bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung sich vorzusehen, daß hierunter kein Unterschleiff geschehen möge [m]). Wie auch aus dem königl. preuß. *General-Privilegio* und *Reglement*, wie es wegen der Juden in Dero Landen zu halten von 1730 §. 23. „Wann Streitigkeiten vorfallen, so die Jüdischen Ceremonien betreffen, so erlauben Wir hiermit allergnädigst, daß selbige von dem Rabbi und von den Aeltesten abgethan werden. Wofern auch ein Jude desfalls mit Vorwissen der Obrigkeit in den Bann gethan, und mit Gelde gestrafet würde, so sollen zwey Drittel davon zu Unserer Renthey-Casse fliessen, ein Drittel aber die Armen bey der Judenschaft zu geniessen haben. §. 24. In allen andern Streitsachen, wobey es auf die Justitz und deshalb auf eine ordentliche Cognition und Decision ankommt, stehen die Juden — unter eines jeden Orts ordentlichen Justitz-Foro [n])." Daher ist auch in der Kurmark zu Entscheidung der Juden-Sachen, eine Commission

m) Man liefet sie in *Mylii* Corpore Constitution. Marchicar. Theil VI. Abtheil. II. No. LXXXV. S. 153. und 154.

n) Angef. Orte Theil V. Abtheil. V. Cap. III. No. LIII. S. 198. und 199.

mission niedergesetzt o), welche deren konventionelle Strafen billigen muß, wenn sie gültig seyn sollen p). Ferner aus dem kurmainzischen Reskript von 1784. 1) Es soll in den sämtlichen Churlanden (Erfurt und das Eichsfeld ausgenommen) nur ein Rabbine seyn, und kein ausländischer Rabbine einige Gerichtsbarkeit darin ausüben. 3) Die Erkenntniß in Ceremonialsachen bleibt dem Rabbinen im ganzen Lande, in Civilsachen aber zur ersten Instanz, in Sachen Jude gegen Jude nur über die Mainzer Stadtjuden. 4) Die Juden unterhalten ihren Rabbinen. 5) Der Rabbine bezieht von Eheverbindungen nichts als die Kopulationsgebühr, von Prozessen unter Mainzer Juden nichts mehr, als was die christlichen Gerichte nehmen würden — — von dem, was vor christlichen Beamten verhandelt wird, ist es mit den Gebühren zu halten, als mit denen, die von Christen erhoben werden q). Zu Folge der königl. dänischen Privilegien für die Portugiesen hebräischer *Religion* zu Glücksstadt von 1630 haben die Rabbinen viele Gewalt. Die Worte sind §. 21. In Civil- vnd Kaufmansachen, so zwischen jhnen selbsten entstehen vnd vorfallen, haben jhre eigene Richter vnd Obern, die wir jhnen vergönnen, allzeit von jhrer Nation zu erwehlen, macht auff hundert und funffzig Reichstaler *definitive* zu vrtheilen vnd zu sprechen, höhere Summen gehören vor vnsern Rath vnd Gerichte, ingleichen geben wir jhren obgedachten Obern vnd Eltisten ebenmeßigen gewalt in Testamenten, Erbschafften, Brautschätzen, *Matrimonial*sachen, vnd so *dotes* vnd dergleichen *concerniren*, da einiger Streit vorfelt, selbige nach jhren Gesetzen Gebreuchen volkomblich vnd *definitive* ohne einiges appelliren, oder revidiren, zu vrtheilen vnd zu ver-

o) A. O. Theil II. S. 354.
p) Eben daselbst No. CXCIII. S. 689. 690.
q) In den Ephemeriden der Menschheit von 1784 3tes Stück S. 368. 369.

vertragen, bey welchem Vrtheil vnd Außspruch, es so steiff und feste sol bleiben vnd bewenden, Als wan vnser Magistrat selbe außgesprochen hette, vnd sollen vnsere gesezte Obrigkeiten jhnen jedesmahl zur würcklichen execution die hülffliche Hand bieten, vnd da einer ohne Erben verstürbe, mag er seine Güter geben, wem er wil, stirbt er aber ohne Testament, vnd gesetzte Erben, kehren die Obern und Eltisten die Verlassenschaft zu seinen nechsten Erben. §. 26. Wegen vngehorsambs, Mutwillens vnd verübten Gewalts vnter jhnen, haben jhre Obern vnd Eltisten macht, die Verbrecher pro quantitate et qualitate delicti, etwa mit einer Geltstrafe zu belegen, oder gar auß jhren Societeten nach ihrer weise zu stossen, oder auch vermittelst jhres Gesetzes zu *bandiren*, doch vnpraejudicirlich vnsers Interesse vnd gebührender Brüche, wie sie auch die Vaganten vnd Landleuffer vnter jhnen jhres gefallens vber drey Tage nicht leiden noch dülden mögen, Vnd sollen vnsere Obrigkeiten jhnen in alle wege in solchen fällen aßistiren vnd zur execution verhelffen. Nach dem kaiserlichen Reskript an die prager Judenschaft vom 11ten Mai 1689 sollet ihr alles was ihr im Rath vornehmet, mit kurzem Extract dessen, so die Partheyen anbringen, und darüber concludiret, durch euren Schreiber nicht allein Hebreisch, sondern auch Teutschen Buchstaben eintragen lassen [r]).

Endlich ist es oft in des Klägers freie Wahl gestellt, wo er einen Juden belangen will, vermöge des den prager Juden 1648. ertheilten Privilegiums: Wann ein Christ einen Juden, Schulden, Darlehen, Verpfändung oder anderer Civil-Sachen halben, wie die Namen haben mögen, zu besprechen oder zu beklagen hätte, er denselben (da er ein prager Jud) bei dem Alstädter Rath und Gericht, in andern Städten aber und auf dem

Land_

r) Beim de *Weingarten* in fasciculo diverf. jur. Part. I. in indice gen. unter Juden mit ✡ bezeichnet.

land vor jedes Orts, wo der Jud wohnhaft, christlichen Obrigkeit mit Recht vernehmen, zum Fall aber ihme Christen den Juden bei seiner jüdischen Instanz (darinnen er Christ die *Election* haben, und solches in seinem freien Willen gestellet seyn soll) zu *conferiren* mehrers beliebete, er solches zu thun befugt seyn soll [s]). Und des den lüneburgischen und Hoyaischen Juden 1738 gegebenen Privilegiums art. 4. Wie es aber in des Klägers jedesmaliger Willkühr stehet, ob er seinen Widerparth in denen Fällen, welche nicht ihrer Natur nach zu dem Ceremonialgesetz des jüdischen Gottesdienstes gehören, und welche privative vor den Rabbiner gehören, zuerst vor gedachten Rabbiner oder sofort vor der ordentlichen Obrigkeit belangen wolle.

So sehr groß auch die Achtung ist, welche die Juden gegen ihre Rabbinen haben; so würden doch ihre Entscheidungen bald verlacht werden, wenn sie keine Mittel in Händen hätten, die Widerspenstigen zum Gehorsam, durch Schärfe, anzuhalten. Diese sind gemeiniglich der **Schulbann** und aufgelegte Geldstrafen. Es kommt ihnen also noch immer eine Art von Disciplin zu [t]). Die Hessencasselische Juden-Ordnung erlaubt §. 13. und 15. den Rabbinen in den vor sie gehörigen bürgerlichen Sachen, Strafen zu erkennen, doch müssen sie die Hälfte davon zur fürstlichen Kammer einliefern. Auch in dem zuletzt angezogenen **kurmainzischen Reskript** ist ihnen dieses Recht also vorbehalten: von **Strafgeldern** behält sich der Landesherr die Hälfte zur beliebigen wohlthätigen Verwendung vor, die andere Hälfte fällt an das Mainzer Armenhaus. Die **königl. preußischen Verfügungen** beabsichtigen eben dieses.

Be-

s) Eben daselbst pag. 335.

t) *Io. Seldenus* de Synedriis et praefecturis Hebraeorum (Londin. 1650. 4.) schreibet Cap. 2. Cap. IV. §. 2. potestatem Rabbinorum potius *scholasticam* fuisse, quam forensem, sed interim mixtam.

Besonders lässet sich die *Confirmation* des Juden-Rabbi, Michael Levi von 1714 weitläuftig heraus. Die Worte sind: Dafern aber jemand von denen Juden, so von gedachten Levi in eine Geld-Straffe condemniret worden, sich widerspenstig erzeigen, und dieselbe nicht erlegen wollte: So soll dem Rabbi freistehen den Widerspenstigen mit dem hohen Bann zu belegen, und so lange derselbe in solchem hohen Bann bleibet, für jeden Tag zwey Rthl. Straffe von ihm zu *exigiren*; dafern aber auch der Bann nicht verfangen wollte, soll der Rabbi solches bey Unsern — Gerichten jedes Orts, wo der Delinquent befindlich ist, es melden, denen Wir hiermit anbefehlen, dem Rabbi wider dergleichen ungehorsame Juden hülfliche Hand zu biethen, und den Delinquenten dahin anzuhalten, daß er die ihm von dem Rabbi dictirte Straffe erlege u).

Aus den bereits erwähnten Augspurgischen Statuten von 1276 ingleichen aus dem Privilegium der trierischen Juden ist es klar, daß die Regenten niemals den Rabbinen, einige Erkenntniß in peinlichen Fällen zugestanden haben. Diese herrliche Gerechtsame haben sie auch bis jetzt sorgfältig zu behaupten gesucht. Die kurz zuvor gedachte kön. preuss. Bestätigung des Juden-Rabbi, Michael Levi beschlieset sich folgendermassen: Wann Criminal-Sachen vorfallen, soll er sich darinn aller *Jurisdiction* enthalten, und dieselbe an unsere Regierungen und Obrigkeit jedes Orts gelangen lassen. Welches in dem *Rescript*, daß die Juden *in Criminalibus* vor die Regierung gehören, unter dem 25sten Sept. 1720 von neuem eingeschärft worden ist.

u) In Corp. Constit. Marchicar. Theil V. Abth. V. Cap. III. No. LIII. S. 199. Auch in dem kurhannöverischen können die Rabbinen den Schulbann gebrauchen, wie Hr. Struben a. O. Theil 3. Nr. 80. S. 289. zu erkennen gibt.

ist v). In den kurbraunschweigischen Landen sind die Juden ordentlicher Weise, der Obrigkeit jedes Orts, und solchemnach, wenn sie Verbrechen begehen, derjenigen, welche daselbst die Kriminaljurisdiktion hergebracht hat, unterworfen. Vielfältig wollen aber deren Schutzbriefe, daß sie in erster Instanz vor den Gerichtsschulzen oder Beamten Recht nehmen sollen. Wo dieses nun ist, da sind die Juden in bruchfälligen Verbrechen der Amtsjurisdiktion untergeben w). Nach dem Hessencasselischen Befehl von 20sten Jul. 1756 stehen sie ebenfalls unter dem Amte, welches auch im Darmstädtischen so ist x).

Zum Nachlesen muß ich folgende mir entgangene Schriften empfehlen: *Io Fischeri* diss. de statu et jurisdictione Judaeorum secundum leges Romanas, Germanicas, Alsaticas. Argent. 1763 Hr. Geheime Justiz-Rath *Ge. Ludov. Böhmeri* diss. de officio et potestate Rabbini provincialis in terris Brunsvico-Luneburgicis. Gött. 1751.

Chaliza-Brief.

Die Verheirathung mit des Bruders Witbe macht in den jüdischen Gesetzen einen wichtigen Abschnitt aus. Daher handelt auch davon in dem dritten Theil des Tal-

v) In Corp. Constitut. Marchicar. Theil II. No. CC. pag. 709.

w) Wie Hr. K. D. Struben a. O. Theil. IV. Nr. 123. S. 317: 320. sehr gut ausgeführt hat, von welchem Hr. Präsident von Pufendorf a. O. Tom. IV. obs. 226. pag. 481. 482. abweichet.

x) S. Hr. Regierungsrath *Garzert* diss. de Judaeorum in Hassia praecipue Darmstadina juribus atque obligationibus §. 19. tit. b.

Talmuds, die ganze erste Abtheilung von dieser Materie, und ist Jesamoth überschrieben, und dehnt sich in 16 Kapitel aus. Im 5ten B. M. 25, 5. ist verordnet, daß, wenn ein Jude, ohne Kinder gezeuget zu haben, verstirbt, sein Bruder dessen Witbe, um ihm einen Namen zu erwecken, heirathen solle. Wenn er aber solches nicht thun wollte, noch könnte; so sollte er nach 5 B. M. 25, 7-10, von dieser Verbindlichkeit, sich dadurch befreien, daß er von seiner verschmäheten Schwägerin sich sollte den Schuh öffentlich ausziehen und anspeien lassen. Dieses nennen die Juden Chalizah, und der Talmud beschreibt am angeführten Orte, im zwölften Kapitel, solches auf gleiche Art. Eben derselbige bestimmet die mancherlei Fälle, in welchen solches statt habe, und ceßire solchergestalt y), daß er einem Juden zween Weiber zu haben, gestattet. Die Juden betrachten also die kinderlose Witbe eines Bruders, als die Frau des andern Bruders. Da nun oftmals einer solcher Witbe eine sehr grosse Gefälligkeit erwiesen wird, wenn sie nach ihrer Neigung, sich anderweit verehlichen darf, und die Brüder ihres verstorbenen Mannes, das ihnen auf ihre Person zustehende Recht fahren lassen: so ist es nicht mehr als billig, daß sie sich dafür dankbar erzeige, oder auch durch Geld, selbige zum Abtritt bewege. Allein dergleichen Geldausgaben behagen ihr auch nicht allezeit. Sie siehet es daher allezeit sehr gern, wenn sie von den Brüdern einen Chalizabrief erhalten kann.

Einen Chalizabrief pflegen heutiges Tages die Brüder des Bräutigams, der Braut bei der Trauung auszustellen. Derselbige enthält die schriftliche Versicherung, daß die Brüder, wenn der Mann ohne Kinder sterben sollte, die Frau von der Bruderehe, durch das Schuhausziehen befreien und zwar dafür keine Entgeldung verlangen wollen. Folglich

y) Maschim, Jesamoth Kap. 1. 2. 3. S. 17. 18.

lich hat der Chalizabrief den Werth eines grossen Geschenks. Wenn die Frau die Handlung des Schuhauszichens vornehmen will; so ist sie verbunden, in das Haus der Brüder ihres Mannes sich zu verfügen; diese hingegen brauchen nicht in ihre Wohnung zu kommen z).

Diese Chalizah darf heut zu Tage nur beobachtet werden, inwiefern dadurch den Landesgesetzen nicht zu nahe getreten wird. Wenn daher ein beweibter Bruder von der Witbe seines Bruders fordert, daß sie ihm einen Schuh ausziehen, oder einen Chalizabrief von ihm auslösen solle: so ist dieses eine unstatthafte Prätension, und das Ausschuhungsrecht fällt weg. Denn in diesem Fall darf der Bruder, die nachgelassene Witbe nicht heirathen, weil er schon eine Frau hat, mithin darf ihm auch keine verbotene Sache angemutet, noch kann er wegen deren Unterlassung beschimpfet werden a).

Von dem Judenrechte.

Nach dem obigen können die Juden auch ausser der gesellschaftlichen Verbindung, als Personen betrachtet werden, welche in den christlichen Staaten ihren Unterhalt suchen. In sofern lassen sie sich auf zwiefache Art eintheilen. Sie sind nemlich Schutz- und Schirm-, oder unvergleitete Juden. Diese letztern werden nicht geduldet und sind als Verbannte anzusehen b). Von ihnen

z) Formeln von solchen Chalizabriefen findet man in den Ritualgesetzen der Juden — von Hirschel Levi im Anhang unter dem Buchstaben D.

a) Wie Hr. K. D. Straben a. O. Theil. IV. Nr. 82. S. 216; 218. behauptet.

b) Ist aufbehalten in Corp. Constit. Culmbac. 2ten Theils 1ten Band Cap. VII. Sect. II. Intersect. XXII. Num. X. S. 1099. welches ich eben bei Handen habe.

gelten die hier und da noch vorhandenen strengen Verordnungen so vieler Länder. Als der **Marggräfl. Baaden-Durlachischen Lands-Ordnung** von 1715 in 7ten Theils 6ten Tit. wo den Einwohnern untersagt wird, mit denselbigen irgend einige Kontrakte einzugehen. Und gesetzt, daß solches geschehe, sollen solche nichtig seyn. Noch strenger lässet sich die **Würtembergische Landes-Ordnung** von 1621 Tit. XXVII. Art. 25. also vernehmen: Wo einicher Unser Unterthanen, den Juden Kleider, Kleinot, oder ander dergleichen fahrende Haab, Pfandsweiß zu handen stellen, und sich solches, wie zu Recht gnug erfinden wurde, **sollen** dieselben **Unsere Unterthanen**, durch Unsere Ambtleuth, ohne ferneren Unsern Befelch, **gefänglich angenommen**, in Thurn an Boden gelegt, ein Zeitlang mit **Wasser** und **Brod gestrafft**, und darnach ohne alle Begnadigung, Unsers Herzogthums **verwisen werden.** §. 26. Es soll auch keiner, er sey, wer da wöll, für keinen Unser Unterthanen, gegen den Juden Bürg oder Schuldner werden, oder einich Unterpfand für ihn einsetzen, alles bey Vermeidung obbesttmpter Straff, mit angehengter Warnung, wo ihnen Schaden darauß entstünde, daß sie denselben selbs tragen, und die Principal Schuldner sie des zu entheben nicht verbunden seyn, noch darzu gehalten werden sollen. Daher heißt es in der **Nassau-Catzenelnbogischen Policey-Ordnung** 1ten Theil §. 105. wollen Wir den **Juden keineswegs gestatten, Unsere Land** und Obrigkeit, ohne Unser austrückliches Gelayd **zu besuchen.** So ist auch allen fremden Juden der Aufenthalt in den **marggräflich-brandenburg-culmbachischen** und andern Landen, durch **der vier fördern Reichs-Creise Patent wider die Zigeuner, Jauner, Bettel-Juden** 1714, durch des **fränkischen Kreises Patent** von eben demselben Jahre c), durch eben gedachten **Kreises Pönal-Patent**

von

c) Am angeführten Orte Num. XI. S. 1102.

von 1720 §. 6. [d]) durch das baireuthische Pönal-Patent von 1732 §. 9. [e]) welches 1746 erneuert worden ist [f]) verboten. Aehnliche Verordnungen füllen in andern Gesetzsammlungen ganze Blätter an. Ja dieselbigen haben andere Befehle erzeuget, als die marggräfl. culmbachische Verordnung, welche Juden des Schutzes theilhaftig vom 13ten Aug. 1740: daß fürohin kein Jude, er sey, wer er wolle, inner- oder auserhalb Unsers Landes und Fürstenthums geboren, in Unsern Schutz und Schirm auffgenommen, mit folglich auch Unserer der Judenschaft ertheilten Privilegien keines Weges theilhaftig seyn solle, er könne denn glaubwürdig darthun und bescheinigen, daß er zwey tausend Gülden Rheinisch würcklich und bereits im Vermögen habe [g]). Nach der culmb. revidirten Policey-Ordnung von 1746 Tit. 37. §. 3. sollen keine Juden ohne fürstliche Concession aufgenommen werden [h]). Welches dem kursächsischen *Mandat* wegen Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels von 1746 §. 1. 2. 3. ebenfalls gemäß ist [i]). Die oberlausitzische Ober-Amts-Verordnung das Verboth der Einfuhr roher Häute, Leders, und Rauchwerks aus Pohlen — betreffend vom 10 Sept. 1770 enthält: nicht minder denen Bettel-Juden den Ein- und Aufenthalt in die Churfürstl. lande gänzlich untersagen [k]). Von meinem Vaterlande führe ich das herzogl. *Mandat* vom 29sten Aug. 1741 an, „Juden sollen auf-

d) Eben daselbst Num. XIV. S. 1106.
e) Eben daselbst Num. XVIII. S. 1125.
f) Eben daselbst Num. XIX. S. 1143.
g) A. O. 2ten Theils 2ten Band Cap. VII. Sect. II. Interf. 37. S. 808.
h) A. O. 2ten Theils 1ten Band Cap. VII. Sect. I. Num. II. S. 775.
i) In des Fortgesetzten Cod. August. IIten Abtheil. S. 1167.
k) A. O. II. Abtheil. 3ten Theils IIten Buch S. 230.

ser denen, welche a parte Herrschaftliche Schutz-Briefe vorzeigen können, anders nicht gelitten werden, als wenn sie vor jede Nacht Einen Thaler bezahlen.„ Anderer zu geschweigen.

Hieraus ergiebt sich, daß die Juden bald als vergleitete, bald als unvergleitete anzusehen sind. Denn so bald sie das Territorium desjenigen Landesherrn überschreiten, von welchem sie Schutzbriefe erhalten haben, verliehren sie jene Eigenschaft und sind nun fremde Juden. So lange sie hingegen in demjenigen Bezirke sich aufhalten, welcher unter der Landeshoheit desjenigen Reichsstandes stehet, welcher sie duldet, sind sie als vergleitete Juden anzusehen. Diese leben zwar in dem Staate; sie sind aber keine eigentlichen Staatsglieder und geniessen nicht das Bürgerrecht; sondern sie müssen als Einwohner betrachtet werden [l]). Wenn ich nun hier von den Juden rede, so verstehe ich darunter sowohl Schutz- als unvergleitete Juden, indem diese letztern so gut, wie die erstern, sich nach den Befehlen desjenigen Landesherrn richten müssen, wo sie sich, ihres Unterhalts halben, aufhalten.

Der Terminus Juden-Recht kann in weiterer und engerer Bedeutung genommen werden. In jener fasset er auch die jüdischen Rechte in sich [m]). In dieser ist es der Inbegrif derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen Christen und Juden statt finden. Man kann auch sagen, das Judenrecht ist die Wissenschaft, welche lehret, was für Rechte und Verbindlichkeiten sowohl die Christen, als die Juden gegen einander beobachten müssen.

Sie

l) S. Joh. Ulr. Freiherrn von Cramers rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Deutschland zwar in civitate, aber nicht de civitate sind, in desselbigen Wetzlarischen Neben-Stunden (Ulm 1755. 8.) Theil III. S. 94. folg.

m) In dieser Bedeutung braucht Herr Prof Schott in seinem Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. §. 242. diesen Ausdruck, nach dem Beispiel anderer.

Sie gründen sich auf landesherrliche Verordnungen, und deren nächste Quellen sind also die so genannten Juden-Ordnungen, deren in den zween letzten Jahrhunderten eine grosse Anzahl abgefasset wurden, die aber alle oder grösstentheils namentlich anzugeben, meine Absicht nicht leidet. Ich will blos, nach Anleitung einer zum Schluß anzuführenden Streitschrift, der Hessischen gedenken.

Landgraf Philipp der großmüthige ließ im Jahr 1539 die erste Ordnung wie und was gestalt die Juden nun hinfürter gelitten und geduldet werden sollen bekannt machen, welche 1543 bestätiget ward, und aus 14 Artikeln bestehet n). Selbige ist als die Mutter aller nachfolgenden anzusehen, in welchen ihre Grundsätze weniger oder mehr hervorschimmern. Wie nachher das Heßische Haus sich in zwo Linien theilte, so erneuerte man dieselbige im 1646sten Jahre in den casselischen Landen, machte sie aber nicht öffentlich bekannt: Sie wurde bei der karolinischen, welche 1679, und bei der friederichischen, die 1739 erschien, zum Grunde gelegt. Diese letztere trat verbesserter und vermehrter unter der Aufschrift: Neueingerichtete Juden-Ordnung 1749 an das Licht und bestehet aus 30 Artikeln. Da sie, so viel mir wissend, die jüngste ist, werd' ich deren Worte künftig allezeit anführen. In den hessen-darmstädtischen Landen war man schon betriebsamer. So ward 1629 die erste Juden-Ordnung zu Marburg zum Druck befördert, und 1639 und 1641 o) wieder

n) Man kann dieselbige in des Herrn Kleinschmids Sammlung Fürstl. Heßischer Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. Im ersten Theil (Cassel 1767. fol.), Nr. XXXII. S. 120. nachlesen.

o) Unter dem Titel: Ordnung Unser Georgen von Gottes Gnaden, Landgrafen zu Hessen ꝛc. Welchergestalt die Juden so under unserm Schutz wohnen, oder wir ins künftig aufnehmen werden, sich verhalten sollen.

aufgelegt. In dem folgenden 1642sten Jahre publicirte man dieselbige von neuem. Hierauf erlebte solche 1702, 1705, 1710 und 1714 neue Ausgaben p). Vorzüglich gehört hieher der **Juden zue Franckfurth Stättigkheit vndr Ordnung, wie die im Nahmen der kayserlichen Mayrt. geendert unnd verbessert worden,** *de* Anno 1616 wieder gedruckt Frankf. 1753. 4.

Die Schuzjuden sind keine ordentlichen Statsbürger. Daher dürfen sie auch in den wenigsten Ländern liegende Güter besizen. Dieses hat in Kursachsen, kraft des **Extrakts aus der Präliminar-Schrift** von 1718 statt. „Drittens, wegen derer **Juden** bleiben Ihro Königl. Majest. nochmals darbey, daß denenselben weder ein öffentlicher Cultus, noch der **Ankauf** von *Immobi*lien **gestattet werden** solte.„ q). Dahin ging auch die alte **Hessische Juden-Ordnung** §. 11. in diesen Worten: weil wir durch sonderliche Edicte den Juden einige in unserm lande liegende **Güther**, wie die Nahmen haben mögen, auch die, so davor geachtet werden, **an sich zu bringen, verbotten**; so wollen wir solche Ordnungen anhero repetirt haben. Daher will auch die **hessencasselische Juden-Ordnung** §. 29. daß sie weder Feldgüter an sich bringen, noch auf den Dörfern Häuser, welche bisher von Christen besessen worden sind, ankaufen sollen. Die **fürstl. hessendarmstädtische Konstitution** vom Jahr 1768 verstattet ihnen zwar den Ankauf solcher Häuser, die öffentlich feil geboten und versteigert werden; spricht ihnen aber erst nach 30 Jahren ein unwiederrufliches Eigenthum dar-

p) Erneuerte Ordnung welcher Gestalt die Juden, so unter Unserm Schutz wohnen, oder Mir darein ins künftige aufnehmen werden, sich verhalten sollen. Darmstadt, in fol. Sie bestehet aus 20 Artikeln.

q) Er ist von Hr. Joh. Christ. Lünig in seinen Codicem Augusteum, und zwar in den Iten Band aufgenommen worden, wo die Worte S. 399. stehen.

daran zu, binnen welcher Zeit den Christen ein Näherrecht daran zustehen soll. Dieser Ankauf ist ihnen auch durch das kurfürstl. braunschweig-lüneburgische *Edict* von 1718 r) aus sehr triftigen Gründen verboten. Auch ist die *Renovatio* dieses *Edicti*, daß keinem Juden erlaubt seyn solle, *immobilia* auf einigerley Art und Weise an sich zu bringen oder einen *contractum antichreticum* zu errichten, den 18ten Aug. 1731 erfolgt, wo die Worte vorkommen: daß die Juden bey *Licitirung* einiger *Immobilien*, weder vor ihre Person, noch durch Gevollmächtigte *admittiret*, und eben wenig einige Länderey, Garten oder Wiesen zum antichretischen Genus eingethan werden, oder denselben auf die so genannte Stellung Geld herzuschiessen erlaubt seyn solle s). In Ansehung der königl. preuß. Lande hat ein ähnliches statt. Der brandenburgische Landtages-*Recess* de Dato den 26 Iul. 1653 erklärt Fürs Andere — — wollen Wir Ihnen in Unsern Landen keine *fixa domicilia* verstatten t). Hieher gehört auch die *Ordre* — daß die Juden keine Häuser weiter kauffen, auch in denen Christen-Häusern, wo lauter Juden seynd, wenigstens eine Christen-Familie mit wohnen

r) Stehet in den Churbraunschw. Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetzen — zum Gebrauch der Fürstenthümer und Herrschaften Calenbergischen Theils IIten Band Nro. 72. S. 636. Man vergleiche hiebei, was Hr. K. D. Struben in den Rechtl. Bedenken Theil IV. Nr. 162. S. 414. folg. sagt.

s) In den Constit. Calenb. IIten Band Nro. LXXXI. S. 648. *Stryk* gedenket schon des listigen Kunstgrifs, da Juden unter dem Deckmantel eines antichretischen Kontrakts, unbewegliche Güter zu kaufen pflegen, behauptet aber zugleich in usu mod. Pand. lib. XIX. Tit. I. §. 8. pag. 455. daß solches nichts wirke.

t) In Corp. Constit. Marchicar. Theil VI. Abtheil. I. No. CXVIII. S. 429.

nen solle den 19 Febr. 1724. u). Inzwischen herrschen doch gelindere Gesinnungen in der allgemeinen Verordnung, daß die Juden ohne *Special-Concession* keine eigene Häuser oder *immobilia acquiriren* sollen von 1699 x) wie auch in dem *General-Privilegio* und *Reglement* wie es wegen der Juden zu halten, von 1730 §. 8. „Wollen Wir keinem Juden verstattet wissen, Häuser und Wohnungen vor sich eigenthümlich anzukauffen, wofern sie nicht darüber *speciale Permission* von Uns vorzuzeigen haben y). So ist ihnen auch nach der Rhein- und Wildgräfl. Landesordnung vom Jahr 1754 die Erlangung solcher liegender Güter zwar zugelassen, jedoch dabei sehr eingeschränkt. Der 3te §. lautet nemlich also: Und gleichwie dieses Losungs-Recht weder denen Hintersassen, noch weniger denen Juden zukommt, also ist hingegen jedem Gemeinds Mann erlaubet alle Feldgüter so ein Jud über einen Morgen besizzet, demselben abzulösen; auch wenn ein Jud sein Hauß oder den einen Morgen Feldes, so ihm zu besizzen erlaubet ist, verkaufet, solche mit Ausschliessung des Verkäufers Verwandten an sich zu ziehen z).

Der König Christian der IV. von Dänemark fand es für gut, ihnen in den Privilegien für die Portugiesische Nation hebräischer Religion zu Glückstadt von 1630 in diesem Punkte völlige Freiheit zu lassen, wie aus folgender Stelle ersichtlich wird: Vergönnen, daß sie Heusere vnd andere vnbewegliche Güterе in vnnd vmb die Stadt vor sich vnd jhren Erben zu heuren, zu keuffen, vnd auff Platzen vnd Städten, die jhnen vor diesem zugetheilet gewesen, oder

in

u) Ang. O. Theil V. Abtheil. V. Cap. III. No. XLV. S. 189. 190.
x) A. O. No. IX. S. 129. 130.
y) Eben daselbst No. LIII. S. 196.
z) Diese Stelle ist aus unsers Hr. geh. J. R. Walchs vermischten Beyträgen zu dem deutschen Rechte Theil 5. S. 256.

in künftig solten zugetheilet werden, zu bawen macht haben. Welche Plätze, unbewegliche Gütere und liegende Gründe, sie iederzeit als rechte Eigenthumber bewohnen, behalten, und nach ihrem Gefallen alieniren und verkauffen mögen. Er ist also unserm preißwürdigst-regierenden Kaiser Joseph dem IIten, auf eine gute Art vorausgegangen. Denn derselbige redet in seiner Verordnung, die Judenschaft dem Staate nützlicher zu machen, und sie zu besserer Bildung und Aufklärung zu bringen, welche unter dem 19ten Oktober 1781 in alle kaiserliche Lande erlassen worden, also: So wäre ihnen

Imo der Ackerbau, iedoch nur pachtweise, besonders von unbearbeiteten und uncultivirten Lande, auch cultivirte Grundstücke iedoch nicht unterthäniger Contribuenten, auf 20, 21 oder mehrere Jahre, gegen deme zu überlassen, daß alle Ackerbauarbeiten auf diesen gepachteten Grundstücken durch jüdische Hände zu geschehen hätten, und wenn sie Christen würden, könnten sie auch das Eigenthum darauf gesetzmäsig erwerben a). Der Sinn dieses Befehls ward durch ein neues Patent vom 2ten Jan. 1782 folgendermassen bestimmt: daß die Absicht des Kaisers nicht sey, die Zahl der jüdischen Religionsgenossen weder in Wien noch überhaupt in den Oesterreichischen Staaten zu vergrössern, daß daher, wo niemals bisher Juden gewesen, auch keine künftig sich ansäßig machen sollen, daß für die gegenwärtig befindlichen, nach ihren Umständen, ein Schutzgeld für die Duldung bestimmt werden solle, daß dieser Schutz sich nicht auf den Sohn oder Schwiegersohn eines tolerirten Juden, bei neuen eignen Haushaltungen erstrecken solle, und daß in dergleis

a) Siehe die Ephemeriden der Menschheit von 1781 Band II. S. 689.

gleichen Fällen iederzeit eine besondere Erlaubniß bei der Regierung zu suchen sey [b]).

Es kann nicht anders kommen, als daß die Juden sehr oft als Zeugen, in christlichen Gerichten aufgestellet werden. Hiebei frägt es sich: in wie fern ihren Aussagen Glauben zuzumessen sey? Wenn das zu bezeugende Geschäft zwischen den Juden vorgefallen ist und die Juden selbst betrift; so ist kein Zweifel, daß solches nicht durch zween oder drei Juden bezeuget werden könne, da diese davon die beste Wissenschaft haben [c]). Denn wenn auch daraus für die Christen einige Nachtheile und Schäden entspringen sollten; so können doch diese nicht zum Grunde dienen, solche ganz zu verwerfen. Hievon dürfen auch die nun beizubringenden Gesetze nicht verstanden werden.

Wenn also der Vorfall zwischen Christen und Juden, oder zwischen Christen allein, in Beiseyn einiger Juden, oder zwischen Juden, in Gegenwart der Christen sich ereignet hat; so entstehet die nähere Frage: ob dann das Zeugniß zweier unbescholtner Juden, eben so viele gerichtliche Glaubwürdigkeit, als zweier gut berüchtigter Christen, verdiene? Um dieselbe mit desto mehr Genaugkeit beantworten zu können, muß man sehen, ob solcher zur bürger- oder peinlichen Gerichtsbarkeit gehöre. In dem letztern Falle misset man der, gegen einen Christen, von einem Juden vorgebrachten und eidlich bestärkten Denunciation, so viel Glauben bei, daß der bezüchtigte Christ, von dem wider ihn entstandenen Verdachte, sich mittelst Eides reinigen muß [d]). Obgleich der allgemei-

nen

b) Eben dieselben von 1782 Band I. S. 477.

c) Cap. 21. X. de testib. et attestat. und *Böhmer* in jure eccl. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. XX. §. III. p. 1201.

d) Nach dem Zeugniß de *Berger* in oecon. Juris Lib. IV. Tit. XXIV. §. 3. pag. 1062. Eben desselbigen in Electis Disceptationum forensium. Tit. XXII. obs. I. not. 8. pag. 636. Es hat solches auch *Böhmer* in einem Urtel, welches

nen Rechtsregel zu Folge, das Zeugniß eines Juden gegen einen Christen, als verdächtig, angesehen werden soll [e]). Welches auch die **frankfurter erneuerte Reformation im 1ten Theil, Titul** XXXIII. §. 11. also bestärket: Item, die Jüden, gegen und wider einen Christen, seynd zur Kundschafft nicht zuläßig. Daher heißt es auch in dem *Iure Culmensi correcto* von 1711 im dritten Buch, Kap. 62. Beklagt aber ein Jude einen Christen Mann, umb Ungerichte, als umb Kampferwunden, Lämbden, oder Tod-Schlag, da mag der Jude einen Christen Mann seinen Friedebrecher in frischer That überwinden, gleicher weise, als ein Christe Mann thun möchte **mit Christe Männer Gezeugen.** Dieses erklären die Rechtsgelehrten dahin, daß lauter Juden gegen einen Christen nicht zeugen können; wol aber wenn solche durch das Zeugniß der Christen unterstützt werden. Sie werden also über diejenigen Artikel als Zeugen zugelassen, wozu zugleich Christen vorgeschlagen worden sind, und in wiefern ihre Aussagen mit den Christen übereinstimmen, glaubet man auch ihnen [f]). Daher auch verschiedene ältere Gesetze wollen, daß einem zeugenden Juden zween Christen beigesellet werden sollen, es möchte ein Christ einen Juden; oder ein Jude einen Chri-

ches in I. E. Pr. Tom. I. Lib. II. Tit. XXIV. §. 79. pag. 1323-1325. eingedruckt ist, gründlich abgehandelt *Ehrenfr. Klotz* de Judaeo teste. Duisb. 1726.

e) L. 21. C. de haereticis. can. 26. Causa 2. quaest. 7. Cap. I. X. de haereticis. cap. 21. X. de testib. et attestationibus. Dies behaupten auch *Matth. Coler* in Decisionibuus Germaniae, decis. 127. nr. 1. *Marc. Ant. Natta* in Consiliis. Tom. IV. (Francof. 1572. fol.) cons. 394. nr. 12. Ioach. *Mynsinger* a *Frundeck* in singul. Observationum Imperii Camerae Cent. V. (Vit. 1648. 4.) Observ. 6. pag. 383. *Io. Nic. Hertius* in Responsis et Consil. (Francof- ad Moen. 1729 fol.) Vol. I. resp. 193. nr. 6. 7. Vol. II. decis. 198. nr. 3.

f) *Hertius* a. O. Vol. I. resp. 182. nr. 18. und de *Pufendorf* in Observ. jur. univ. Tom. I. obs. 109. pag. 293.

Christen verklagen. Dieses lehren nachstehende Stellen der Augspurgischen Statuten vom Jahre 1276 Cap. 211. Wer hinz den Juden klagt, das soll ein Vogt richten wer ihm das klagt so soll der Vogt einen tag geben uff der Juden Schul und soll der Burger etwie viel mit ihm daruff bringen, und soll der Vogt die Christen fragen, und der Juden Meister die Juden und soll man dan die Vrtel samnen nach der mehrer Volg; und wen nit mer Juden da ist so soll man die Christen fragen, ob sie da sind, und was ein Christen hinz einem Juden klagt laugent ihm der Jud, so soll er ihn bezügen selb dritte und soll der Gezüg einer ein Jud seyn. Klagt aber ein Jud hinz einen Christen was das ist laugent ihm das der Christen und will er den Christen überzügen so soll er ihn überzügen selb dritte und sollen der Züg zwen Christen seyn. Cap. 45. Klagt ein Jud hinz einen Christen, um swelchi sach was ist, es si deß Vogts Gericht oder des Burggraven, da soll er sinen ayd um nemen will er in aber bezügen das soll er thun selb drite mit im selben und zweyen Christen g). Das schwäbische Landrecht drückt sich Cap. CCCXLIX. also aus: 4) Keines juden eyd steet über einen christen menschen mit recht. 5) Will man auch einen juden überzeügen so muß man zu dem minsten einen juden darzu nemen. ob juden da seynd gewesen. Dahin auch der letzte Artikel des sächsischen Weichbildes gehet h). Ihre Aussagen machen also keinen halbvollkommenen Beweis

g) Bei Stellen finden sich in unsers Hr. g. J. R. Walchs Beiträgen Theil IV. und zwar die erste S. 215 und die zweite S. 81: 83. Vergleiche auch Cap. 211. S. 215. 216.

h) Wie solches *Carpzov* in jurisprud. Rom. Saxon. Part. I. Constit. XVI. defin 71. nr. 5. *Lüder Mencken* in notis ad Huberi praelect. jur. civil. Part. III. Lib. XXII. Tit. V. §. 1. nr. 11. pag. 1142. und de *Berger* in oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXIV. §. 3 behaupten.

weis aus [i]). Hieraus flieſſet erſtens, daß ein Jude gegen einen Chriſten nicht eher zum Erfüllungseide gelaſſen werden, als bis der Jude mehr als die Hälfte bewieſen und alſo den Verdacht eines Meineides von ſich entfernet hat [k]). Zweitens, daß ein Chriſt eher zum Erfüllungseide, als der Jude zum Reinigungseide gelaſſen werde [l]). Das Projekt des *Codicis Fridericiani Marchici* verſichert dieſes Theil 3. Tit. XXXI. §. 8. alſo: Ein Jude ſoll wider einen Chriſten *ad juramentum ſuppletorium* nicht gelaſſen, wohl aber dieſer wider jenen: wie denn auch ein Jude wider den andern darzu admittiret werden kann. Drittens folget daraus, daß dem Chriſten eher und leichter verſtattet wird, den Reinigungseid, als dem Juden, den Erfüllungseid abzuſchwören [m]). Hievon redet unfehlbar das *Ius Culmenſe correctum* Buch 3. Cap. 62. Beklagt ein Jude einen Chriſten Mann umb Gelt, das mag der Chriſten Mann entgehen mit ſeines eines Hand auff den Heyligen: Dann keines Juden Eydt, gehet über Chriſten Leut umb Gelt.

Allein das Zeugniß eines Juden gegen ſeinen Glaubensgenoſſen, für einen Chriſten, iſt ſchon von gröſſern Gewichte. Denn wenn gleich von zween zeugenden Juden der eine nur die Wahrheit beſchwören könnte; der andere aber kein vollgültiger Zeuge wäre: ſo kann

doch

i) Hr. K. D. Struben in den Rechtl. Bed. Theil III. nr. 67. S. 244: 246. S. auch *Traugott Thomaſii* diſſ. an duorum Judaeorum teſtimonium contra Chriſtianum plene probet? Lipſ. 1734. 4.

k) *Berlich* in concluſion. pract. Part. 1. concluſ. 54. nr. 67. *Io. Balth.* de *Wernher* in ſelect. Obſervat. forenſibus. Tom. I. Part. III. obſerv. 176. nr. 2. pag. 666. und de *Pufendorf* a. O. Obſervat. 110. pag. 294.

l) Wie de *Berger* in Electis Diſcept. for. Tit. XXXII. Obſerv. II. nota. pag. 766.

m) Eben derſelbige in oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXV. §. 11. not. 4. pag. 1147.

doch dem mitzeugenden Christen der Erfüllungseid nach seinem Dafürhalten, viel eher, als dem verdächtigen Juden der Reinigungseid zuerkannt werden n).

Unsre Schutzjuden leben fast ganz allein von der Handelschaft, welche ihnen die Landesherren, doch unter verschiedenen Einschränkungen, verstattet haben. Diese erkennet man aus der Hessen-cassel'schen Juden-Ordnung §. 19. „bey denen ihnen erlaubten Kaufen und Verkaufen sollen sie sich doch keines Vorkaufs anmassen, auch kein Vorgeding denen Christen zum Präjudiz machen, noch ihnen in den Kauf fallen, heimlich oder öffentlich, weniger dasjenige, was feil ist, vertheuren.„ Wie auch aus der Hessen-darmstädtischen Juden-Ordnung §. 7. Sollen sie auf die Wochen- und andere Markttäge in Einkaufung der Victualien nicht den Vor- sondern den Nachkauf haben. Dergleichen Einschränkungen setzet auch die Juden-Ordnung, vor die nach Leipzig handelnden Juden von 1682 folgendermassen: Keinem Juden soll verstattet werden eeher zu handeln, der nicht von seiner Obrigkeit ein *Attestatum* bringet, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey, wenigst soll er dessen gnugsamen und beglaubten Schein vorlegen. 13. Derjenige Jude, der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringt, oder sonst darthun kann, daß er ein Handelsmann oder Kraymer sey, der auch würcklich allhier nichts sonderlichs und wenigst auf 600 Rthl. Werth, es sey in Kauffen oder Verkauffen, *negociret* und dafür bezahlet, soll hier nicht geduldet werden, oder wenigst, wenn er einmahl hier gewesen, nicht wieder kommen dürffen, bey Straffe der Gefängniß, auf seine eigene Kosten, und zwar so lange, bis er wieder abreiset. 7. Kein Jude soll sein Gut zu einem andern packen, es wäre denn, daß er Anfangs seinen Compagnon im Hereinkommen auf

den

n) Eben derselbe in Elect. Disc. For. Tit. XXII. Obs. I. not. 8. pag. 636.

den Angebe- oder Thorzettel mit benennen lassen, bey Straffe 30 Rthl. 8. Die Juden sollen ihre Waaren, sowohl im Hereinkommen, als Ausgang, richtig angeben und verwegepflichten, bey Strafe derselben Confiscation. 9. Keiner soll seine Waaren hier also einkaufen, daß solche ihm franco vor die Stadt gelieffert werden mögen. 16. Juden, so nur mit Federn handeln, geben zwar mehr nicht, als was die Federn betragen, jedoch 1. daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben, 2. eine ziemliche Quantität anhero bringen, oder nach befundenen Umständen auf die Summe der 600 Rthl. hoch negociren, 3. keine Federn aus inficirten Orten herbringen o) In des Raths zu **Leipzig Verordnung** an die Juden heißt es: daß sie **keine Gewölber gegen die Gassen haben**, noch dergleichen gantz oder zum Theil öffnen, auch bey Verlust derer Waaren, des Sonn- oder Fest-Tages nicht handeln, noch verkehren sollen p). Hiemit verbinde ich das **kursächsische** *Generale*, **die auf die Juden — zu führende Obsicht betreffend**, von 7 April 1759 ihr wollet auf die durchreisende oder sonst im Amte bey euch sich einfindenden Juden — ein wachsames Auge richten, und denenselben — das vorhin verbothene **Hausiren** und dergleichen ungebührliche **Geld-Einwechselung** (nemlich der annoch vorhandenen guten Gold- und Silber-Münzen gegen allerhand schlechte und geringhaltige Geldsorten) **nicht verstatten** q). Ingleichen **Herrn** *Friderici Augusti*, **Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sach-**

o) Lünig hat selbiger in dem *Codicis Augustei* IIten Bande IIItes Buch IItes Cap. S. 2111: 2114. eine Stelle angewiesen.

p) In den Ordnungen, Statuten und Privilegien der Stadt Leipzig (daselbst 1701. 4.) S. 143.

q) In des fortgesetzten Codicis Augustei 2ten Abtheil. VII. Buch III. Cap. S. 1171. Hieher gehört noch das *Circulare*

Sachsen *Mandat*, die Einschränkung der Anzahl derer Juden, und ihres Handels betreffend von 16ten August 1746 §. IV. Nr. 8. Es haben sich aber die — privilegirten Juden ordentlich alles unerlaubten Handels mit Waaren und Hausirens mit selbigen, massen ihnen denn auch, öffentliche Gewölber zu haben, schlechterdings untersaget bleibet, zu enthalten, und lediglich mit demjenigen, was ihnen in der von Uns ausgestellten Concession, oder von Unserem Cammer-Collegio ertheilten Paß, nachgelassen, zu begnügen, und dieses alles bey Verlust der Concession, auch anderer willkührlicher Geld- Gefängnis- oder sonst, nach Beschaffenheit derer Umstände, zu exequirenden Strafe. §. VIII. Bleibet denen fremden und besondere Concessiones nicht habenden Juden zwar, wie zeithero, so auch fernerhin, die Leipziger Neujahr- Oster- und Michaelis- ingleichen die Naumburger Petri-Pauli Messen, zu besuchen und zu bauen, unbenommen. — §. IX. Endlich wollen Wir zwar in Gnaden geschehen lassen, daß die Jahrmärkte bey Unserer Residenz-Stadt Dreßden, ingleichen in denen grossen und mittlern Städten Unserer Lande, von denen auswärtigen Juden fernerhin besuchet werden mögen, jedoch, daß es bey der Stadt Dreßden, unter obiger Praecaution, bey denen übrigen Städten aber mit Vorbewust eines jeden Orts Obrigkeit, geschehe, der Aufenthalt auch denen in obbenannten Städten die Jahrmärkte besuchenden fremden Juden, über zwey bis drey Tage, und der Handel anders, als im Ganzen, nach Maaßgebung des unterm 6 Oct. 1687 ins Land ergangenen Mandats, nicht verstattet, mithin solche Erlaubniß auf den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb und das Hausiren nicht erstrecket werde, als

wel-

lare den von denen Juden begehenden Mißbrauch derer zum Silber-Einkauf für die Churfürstliche Münze ihnen ertheilten Cammer-Pässe, betreffend, von 9 December 1763. eben daselbst S. 1173.

welches alles, unter denen bereits darauf gesezten Strafen, fernerhin verbothen bleibet [r]). Dieses leztere Mandat bekömmt aber aus dem *Mandat* wider die Juden, Italiäner, Tabulätträger und andere Hausirer von 1719 sein völliges Licht. Denn solches gebietet: es soll allen und jeden, sonderlich denen Juden, das Hausiren und Herumbtragen allerhand auswärtiger und inländischer Waaren gäntzlich verbothen seyn, bey der in der Landes-Ordnung darauf gesetzten Straffe und Contrebandirung derer Waaren. Davon werden aber die Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärkte ausgenommen, allwo der Handel und Wandel in seiner Freyheit und bißherigen rechtmäßigen Uebung billig verbleibet [s]). Noch gehört hieher das *Rescript* die in Friedland wohnende Schutzjuden — betreffend, vom 22 May 1751 daß denen in Friedland wohnenden mit Cammer-Paessen versehenen Juden in denen Nieder-Lausitzischen Creyß-Städten zur Zeit derer Jahrmärkte und derer diesen gleich zu achtenden guten Monn- Dienst- und Donnerstage der Handel im ganzen auch einzeln besonders auf den Jahrmärkten auch durch Hausiren gestattet werde [t]). Ingleichen das *Rescript* die denen Juden zu verstattende Einfuhre der Wolle betreffend den 10 Febr. 1753 [u]). Aus der Zusammenhaltung dieser Befehle folgere ich. Da den fremden Juden die Besuchung der kursächsischen Messen und einiger Jahrmärkte und ihnen darauf der Handel im Grossen erlaubet wird; so muß beides auch den Schutzjuden vergönnet seyn. Da in dem ältern Mandat den Juden überhaupt das Hausiren auf den Messen frei ge-

geben;

r) Eben daselbst S. 1169. 1170.
s) In *Cod. Augustei* ersten Band IIten Buch VI. Cap. S. 1899.
t) In des fortgesetzten Cod. Aug. andern Abtheil. dritten Theils IIten Buch S. 360.
u) Eben daselbst S. 366.

geben; in dem neuern aber den fremden untersaget wird: so muß jenes von den Schuzjuden verstanden werden. Folglich dürfen diese die Handlung in Grossen zu jeder Zeit treiben, bei gewissen Gelegenheiten auch Hausiren; sie dürfen aber keine öffentliche Läden noch Buten haben. Ferner auch keine guten gegen schlechtere Münzsorten auswechseln, noch rohes oder verarbeitetes Silber aufkaufen v). Diesen ganz letzten Punkt erweise ich aus dem **ernsten** und **geschärften Münz-***Mandat* von 1732 §. II. Denen Juden bleibet, bey Confiscation und anderer erhöheten Strafe, schlechterdings verboten, alte und gute Geld-Sorten, es geschehe, unter was vor einem Vorwand es immer wolle, einzuwechseln, auch Silber-Geschirr, ausgebrannt oder ander Silber, wie es Namen haben kann, weder in noch ausser denen Messen, zu erhandeln, und an sich zu bringen w). Und aus dem *General*-**Befehl, daß die für Juden ausgefertigte Silber-Lieferungs-Pässe eingezogen, und ferner nicht paßirt werden sollen,** von 1765 x). In den **herzogl. sächsischen Landen** dürfen nur sehr wenig Juden Handlungen haben. Die **Neuen Beyfugen zur S. Gothaischen Landes-Ordnung** besagen solches in des **ersten Theils** von 1781 Cap. XXXI. §. 5. folgender Gestalt: soll **nur Unsern Hof-Juden allein,** durchaus aber keinem andern, im Lande zu handeln erlaubt seyn.

Auf ähnliche Weise sind sie in den **kurbraunschweig-lüneburgischen** und **königl. preußischen Landen** eingeschränket. In Ansehung der ersten gedenket ihrer das *Edictum*, **daß niemanden erlaubt seyn solle** auffer-

v) S. Herrn Prof. Schotts institut. juris Saxon. Elect. privati pag. 64.

w) In des fortgesetzten Cod. Aug. ersten Abtheil. IV. Buch Vtes Cap. Membr. II. S. 1702.

x) In dieser Fortsetzung zweiten Abtheil. VIItes Buch IIItes Cap. S. 1177.

ausserhalb Jahr-Marckts in denen Städten mit Krahm-Waaren, und auf dem Lande mit Tuch oder Stoffen hausiren zu gehen. Von 1704 y). Mit ganz besonderer Sorgfalt ist aber die Verordnung mit was für Waaren die einländischen vergeleitete Juden zu handeln befugt seyn sollen: wobey zugleich denen Juden, bey Vermeidung schwerer Straffe, anbefohlen wird, ausserhalb denen Jahr-Märckten mit Waaren nicht hausiren zu gehen, von 1723 abgefasset. Die Worte, welche uns interessiren, sind; allen übrigen mit Geleit und Schutz von uns versehenen Juden wird hierdurch in genere permittiret, geziemende Nahrung und zuläßigen Handel, jedoch ohne eine offene *Boutique* zu treiben, daneben zugelassen mit Nesseltuch, Canten, Canifas, Schier-Tüchern, Linnen- und Wollenen- auch Cöllnischen Bande, einländischen Drell und Leinwand u. s. f. zu handeln z). Hiemit stimmet das *Edictum*, der Juden Auffenthalt und Handlung betreffend vom 9ten Jun. 1733 überein a). Das königl. preuß. *General-Privilegium* und *Reglement*, wie es wegen der Juden zu halten von 1730 drückt sich also aus: 2. Soll denenjenigen Schutz-Juden, welche von Uns besondere Concession haben, in den Städten, worin sie vergleitet sind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu halten, mithin ihre Waaren an dem Ort, wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen und Jahr-Märckten, Stück- oder Ellenweise zu verkauffen solches zwar noch ferner erlaubet seyn; sie müssen aber hinführo so wenig auf einländischen Messen und Jahr-Märckten — vielweniger aber an den Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude öffnen und darin verkauffen, oder durch die Ihrigen verkauffen

y) In Constit. Calenberg. Theil II. Cap. IV. Sect. X. No. CXXXXIV. S. 360.
z) Eben daselbst No. CLXIII. S. 420. folg.
a) Eben daselbst N. CLXX.

lassen. 3. Mit Material-Waaren, Gewürtz und Specereyen, wie auch mit rohen Rind- und Pferde-Häuten sollen die Juden gar nicht handeln, auch weder Bier brauen, noch Brandwein zum feilen Kauff brennen u. s. w. [b]). Das erneuerte und geschärfte Hausir-*Edict* von 1747 untersagt allen Schutz-Juden das Hausiren gehen, und wenn sie ihre Knechte und Jungen mit Waaren zum Hausiren aufs Land schicken, oder heimliche Waaren-Niederlagen auf dem Lande halten, sollen sie ausser der Strafe der Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen auch des Schutz-Patents verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden [c]). In der hessen-darmstädtischen Konstitution von 4ten März 1762 ist ihnen das Viehausschlachten, jedoch unter dem jedesmaligen Marktpreise verstattet. Die Stelle lautet also: daß die Juden das Fleisch, bey 10 fl. Straf auf jeden Contraventions-Fall, 2 Pfennige *per* Pfund wohlfeiler, als in der fürstl. Residenz ausgehauen wird, verkaufen, und deshalben unter derer Schultheissen oder respective Cent und Gerichts-Schöfen Aufsicht stehen sollen. Am favorabelsten sind die Privilegien für die portugiesische *Nation* hebräischer *Religion* zu Glücksstadt von 1630 eingerichtet. „Wie ihnen auch frey stehet, allerley Handel, Wandel und Handwercke gleich vnsern andern Bürgern anzustellen und zu treiben.„ Gleiche Gesinnungen herrschen in den neuern bereits gepriesnen kaiserlichen Verordnungen, als in der unterm 19ten Oktober 1781 publicirten. „In den Hauptstädten wären die Vermöglichern auch nicht von hohen Schulen und dort

b) In Corp. Constitut. Marchicar. Theil V. Abtheil. V. Cap. III. No. LIII. S. 194. 195.

c) A. O. Continuatione IIItia de Anno 1747. No. XL. S. 289. Aeltere Verordnungen von 1665. und 1692. sind a. O. Theil V. Abtheil. II. Cap. VII. No. II. und IV. S. 507. und 509. ingleichen das *Edict* wider derer Juden Hausiren auf dem Lande von 2ten Dec. 1724. eben daselbst No. XVI. S. 523. befindlich.

dort, wo Universitäten sind, von keinem Studio, die Theologie ausgenommen, auszuschliesen: und so wie ihnen hernach, gleich allen andern Unterthanen, die Lesung aller nach den Censurgesetzen gestatteten Bücher unbenommen wär; so müßte dagegen die Einfuhr ihrer jüdischen Bücher von auswärts eingestellt, und so wie in Böhmen die Auflage ihrer Bücher in eigends dazu bestimmten Buchdruckereien unter der deswegen bestehenden Censur eingeleitet und überall eingerichtet werden. Ildo könnten sie auch Fuhrleute abgeben. III. Unter den Handwerkern wären sie zu Schustern, Schneidern auch Maurern und Zimmerleuten bis zu Baumeistern und Architecten, wo sie die Architectur mathematisch hätten, zuzulassen. IV. Wenn sie zeichnen könnten: sind sie zu Kunsttischlern und dergleichen die Zeichenkunst erfordernden Gewerben zu gebrauchen, ihnen auch die freien Künste, als Malerei, Bildhauerei ꝛc. zu erlauben. V. Da sie erfindsam sind und leicht Compagnien stiften; können ihnen alle Arbeiten, die in Fabricken geschehen müssen, und wozu besondere und kostbare Maschinen erforderlich sind, eingestanden; endlich auch VI. alle jene Manufacturen, die als freie Arbeiten durch Gesetze erklärt sind, als Spinnen, Weben der Linnenwaare, Taffetmachen, und dergleichen zu treiben gestattet werden.„ Welches in dem Patent von 2ten Jan. 1782 also wiederholt worden ist: Es werden ihnen dagegen alle Gattungen von Gewerbe, Handwerckern und Manufacturen erlaubt.

Es würde sehr schlecht um der Juden ihre Kaufmannschaft stehen, wenn sie keine Handelsbücher halten, oder auf keine Art daraus klagen könnten. Daher werden ihnen auch dergleichen zugelassen, doch zugleich gewisse Regeln vorgeschrieben. Man kann hievon die **Reichspolicei-Ordnung** von dem Jahre 1577. Tit. 20. §. 3. verstehen, die sich vernehmen lässet: Und damit aller Betrug oder Vervortheilung bey ihrem Anleyhen

hen vermitten bleibe, sollen sie die Zetteln ihres Anleyhens nicht in Jüdischer, sondern in Teutscher Sprache verfassen, mit Anmeldung, was, und wann sie dem Christen fürgestreckt, oder Anleyhens gethan haben, darneben auch was ihnen zu Pfand eingesetzt, wie dasselbig allenthalben beschaffen, in ihren Zetteln eigentlich und deutlich vermelden [d]). Welches auch der hessischen Juden-Ordnung §. 10. und der mindischen §. 13. gemäß ist. Solches wollen sowol die kaiserliche Verordnung, die Judenschaft dem Staate nützlicher zu machen von 19ten Oktober 1781. Um die in meinen Erbländern, redet der erhabene Menschenfreund, so zahlreichen Glieder jüdischen Nation dem Staate nützlicher zu machen, als sie bisher nicht werden konnte: so wird der erste zuträgliche Schritt, durch unvermerkte Beseitigung ihrer Nationalsprache, bei dem einzigen Gottesdienste ausgenommen, mit dem geschehen können, daß sie verhalten werden, alle ihre Contracte, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse, kurz alles, was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen haben soll, in der Gerichtsüblichen Sprache des Landes, bei Strafe der Nullität, oder Verweigerung der rechtlichen Aßistenz ausfertigen; als auch das kurmainzische Reskript von 1784 in diesen Worten: 6) Die Juden sollen bey Strafe der Nullität ihre Handelsbücher, Kontrakte u. s. f. überhaupt jede Schrift, aus der eine gerichtliche Verbindung entsteht, in deutscher Sprache mit deutschen Buchstaben schreiben [e]).

Ob

d) Man trift solche in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, welche vor den Zeiten K. Konrads des IIten bis jetzo auf den deutschen Reichstagen abgefaßt worden, samt den wichtigsten Reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichstage zur Richtigkeit gekommen sind (Frankf. am Mayn 1747 fol.) Dritten Theil S. 390.

e) In den Ephemeriden der Menschheit von 1784 drittes Stück S. 369.

Ob aber ihren Handelsbüchern, wenn auch diese Erfordernisse haben, so viel Glaubwürdigkeit, als der christlichen Kaufleuten ihren, beizulegen sey? darüber können sich die Rechtsgelehrten nicht vereinigen. Daß selbige zur Hälfte, besonders bei den Juden unter einander, und wenn gegen deren Producenten sonst nichts eingewendet werden kann, beweisen, ist zweifelsfrei. Ob aber, wenn ein Jude daraus gegen einen Christen klaget, er zum Erfüllungseide gelassen werden könne? ist sehr ungewiß. Einige leugnen dieses gänzlich [f]), und so spricht man auch beim kaiserlichen Kammergerichte [g]). Daher behaupten auch andere, daß man den Christen viel eher zum Reinigungs- als den Juden zum Erfüllungseide lassen müste [h]). Welche Meinung auch der berühmte Verfasser des **Projects** des *Cod. Frid. Marchici* Theil 3. Tit. XXIII. §. 18. beliebet hat. „Was die Handels-Bücher der Juden betreffen, sollen zwar dieselben, wann sie die gehörigen Requisita haben, und ein Jude mit dem andern zu thun hat, *semiplene* probiren; wann aber Christen daraus belanget werden, sind die Juden wieder die Christen wegen der angeblichen Schuld nicht zu dem Erfüllungs-Eyd, sondern vielmehr diese zu dem Reinigungseyd binnen denen gesetzten 3 Monathen zu verstatten. Wenn aber der Jude, ausser seinem Handelsbuche, noch auf einen Zeugen sich berufet und er sonst ein ehrlicher Mann ist; so kann er

f) Als *Casp. Henr. Horn* in Responsis ac sententiis (Dresdae 1726 fol.) Resp. 87. und *Ferdin. Christoph Harprecht* in Responsis Tubing. Vol. novo. Consil. XI. nr. 26. und folg.

g) Wie der Hr. Kammerger. Beisitzer Freiherr von Cramer in Opusculis. Tom. II. obs. 507. bezeuget.

h) L. B. a *Wernher* in sel. Observat. Tom. I. Part. I. Observ. 193. und in Supplem. pag. 205. *Berger* El. Disc. For. Tit. XXII. Observ. I. not. 8. pag. 633-635 und Struben in Rechtl. Bed. Theil III. Nr. 136. S. 486. 487.

wol den Erfüllungseid ablegen i). Ein anderes Auskunftsmittel hat man in dem Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft der Stadt Mühlhausen wegen der Juden von 1730 erwählet. Man setzte nemlich: 4to Sollen die Juden ihre Bücher in teutscher Sprache führen, und über jenes, so à dato dieses Vergleichs in die Handlungs-Bücher eingetragen wird, ad supplementorium nicht gelassen werden, dagegen müste der Christ dem Juden zu dessen rechtlicher Bescheinigung künftig entweder eine Bekentniß über die empfangene Waaren ausstellen, oder das *Conto* in dessen Handels-Buch unterschreiben k).

Uebrigens sind die Juden so gut, wie die Christen verbunden, einem klagenden Christen alle benöthigte Urkunden zu seinem Behuf, auszuliefern l). Doch erhalten die Handelsbücher, wegen solcher gebetenen Edition, nicht mehr Glaubwürdigkeit, als sie zuvor hatten m).

Da in Bezug des Kommerces die Konkurrenz der Juden mit den Christen so erstaunend groß ist; so darf man sich nicht wundern, wenn oftmals die Diebe bei ihnen sichere Schlupfwinkel finden. Damit nun solches möglichst verhindert, und ihnen die Gelegenheit, sich von gestohlnen oder verlohren gegangenen Sachen zu bereichern, beschnitten werden möge; so sind dagegen folgende

i) Wie *Böhmer* in einem Urtel, so in D. E. P. Tom. I. Lib. II. Tit. XXII. §. 9. p. 1251- 1254. gelesen wird, weiter ausführet.

k) S. Von Ihro R. K. M. allerhöchst verordneten Commißion — mit Zuzug — Magistratus als bürgerschaftlicher Deputirten revidirte, und unter dem 20 April 1730 allergnädigst revidirte Proceßordnung — der K. Reichsstadt Mühlhausen (daselbst 1730 fol.) unter den angedrukten Recessen S. 86. folg.

l) Clem. 1. §. 1. de usuris. *Horn* a. O. Class. XI. Resp. 87. p. 751. und *Böhmer* I. E. P. Lib. V. Tit. VI. §. 70.

m) De *Berger* in oecon. juris Lib. IV. Tit. XXIV. §. XIV. nr. 14. p. 1098.

de heilsame Gesetze gegeben worden. Erstlich müssen sie denjenigen, welcher ihnen dergleichen Sachen zum Verkauf gebracht oder bei ihnen verpfändet hat, berügen oder gerichtlich angeben. Zu Folge der Juden zu Frankfurt Stärtigkeit §. 57. wehre es auch, das einiger Judt oder Judin ohnwissendt also auf solche ihnen zugebrachte Sachen geliehen oder gekaufft hette, der oder dieselbige sollen auf der Herrn Burgermeister begehren, denenigen so ihnen solches zu haus gebracht anmelden und nahmhaft machen bey gemelder Straff. Nach der hessen-cassel[illegible]schen Juden-Ordnung §. 26. sollen sie, bei Verlust ihres Schutzbriefes, es anzeigen, wenn sie von gestohlnen Gut Wissenschaft haben. Noch gehört hieher nachgesetzte Stelle aus der Mindischen Jud. Ordnung leg. 17. da silberne oder güldene Pocale oder andere Pfände mit frembden, und nicht der verpfändenden eigenen Wappen, Nahmen, Märcken, oder Inscriptionibus versetzet würden, so soll der Jude, falls er die Wappen und Nahmen kennet, oder sich erkundigen kan, demejenigen, derer Wappen oder Nahmen darauff befunden werden, anzeigen, oder richtige Vermeldung, wie debitor zu dem frembden Pfande kommen, von dem Stadt- oder Gerichts-Secretario bey Verzeichnis der Schuld mit auffschreiben lassen.

Zweitens müssen die Juden vermittelst Eides, den wahren Preiß anzeigen, um welchen sie die Sache an sich gebracht haben. Dieses ist in *Capitul. Hannov. de anno* 1738 §. 32. folgendermassen versehen: Jedoch wollen wir in Fällen da der Stadt Franckfurth angehörige etwas verlohren, oder auch, da ihnen etwas gestohlen, vnd vnsern Juden zugeheimschet wäre, sie aber dessen sichere Wissenschaft nicht haben können wegen restituirung des dafür ausgelegten Geldes, bey der Widerherausgab, wie auch bey nicht mehr befindlichem Versatz, oder Verkauff bey vnsern Juden, es auf die nemliche Weise gehalten haben, wie vnsere Vnterthanen vnd angehö-

gehörige in dergleichen zu Frankfurth gegen selbige Juden gerichtet werden, dergestalt, daß solche mit Vnschuld vnd vnwissenheit erkaufft gestohlene Guth denen Franckfurther Eigenthums-Herrn nicht ehender soll restituirt werden, biß vnsern Juden das erweißlich ausgelegte vnd aufgewandte Geld zuvorderist wieder erstattet seye. Deutlicher drückt sich der Stadt Worms Reformation, Statuten, Ordnung, Satzung von 1567 also aus: gegen Erstattung ihres ausgelegten Haubts-Gelds (welches sie mit leiblichen Eydt behaubten und beweisen sollen.) Womit das Privilegium so den Prager und in Böhmen wohnenden Juden den 8ten April 1648 ertheilet worden übereinstimmet: Achtens, ebener Massen, wann dem alten Herkommen nach, ein Christ seine verlohrene Sachen in den Juden-Schulen ausruffen liesse, und sich befinde, daß ein Jud dieselben erkaufft, oder darauf geliehen hätte, so soll zwar der Jud dem Schul-Klöpffer solche Sachen zustellen, und was er darauf geliehen, oder darauf geben, mit einem Cörperlichen Eyd ausfagen, der Schul-Klöpffer aber ehender nicht, biß das Geld, so der Jud realiter dafür bezahlet, wieder erleget, herausgeben, oder folgen lassen [n]). Ingleichen der Fürstentümer Oppeln und Ratibor Landesordnung [o]).

Drittens sollen die Juden alle gestohlnen Sachen, sobald solche deren Eigenthümer bei ihnen findet, und vindiciret, ihm wieder ausliefern, ohne daß sie dafür einigen Ersatz verlangen können. Es ist dieses in der Reichs-Policei-Ordnung von 1577 tit. 20. §. 2. also versehen: daß sie auch die Juden der gestolnen oder raublichen Haab und Güther zu kauffen enthalten, oder so die hinter ihnen befunden, dieselbige denjenigen, denen sie zuständig, dasselbig gläublich darthun würden,

n) Stehet in L. B. de *Weingarten* fascic. diversor. jurium Part. I. pag. 334.

o) Art. 54. von Juden, eben daselbst pag. 228. folgende.

den, ohn alle Entgeltnuß wiederum zustellen, und folgen lassen sollen. Im Fall auch darneben dargethan würde, daß sie solche gestolne oder geraubte Güther alsbald wiederumb verkaufft, und betrüglich damit umgangen hätten, sollen sie den Werth, den es abgenommen, gleichwol wieder geben. Da aber befunden, daß sie das geraubt oder gestohlen Guth, auch wissentlich an sich erkaufft, sollen sie derentwegen von ihrer Obrigkeit nach gestalten Sachen, mit Ernst gestrafft werden p). Diese wichtige Pflicht der Wiedererstattung schärfet schon der Verfasser des schwäbischen Land-Rechts Kap. 349. also ein: §. 22. Kauffet der jud diebigs oder raubigs gutt er muß davon antwurten als ein cristen man. 24. Und leihet ein jud auff diebigs oder auf raubigs gut, und kommet yener darnach als recht ist er sol im sein gut widergeben als ein cristen dieß ist recht. 25. Nun habent sy beßer recht erkauffet das habent in die künig geben wider recht. das sy leihent auff diebig und auff raubig gutt. 26. Das sollent sy thun bey schönem tag und vor irer tür on offner straß. 27. Und kommet der darnach des das gut ist man muß im sein haubtgut geben und nicht den wucher. 28. Hat aber er heimlich darauff gelihen er muß es umsonst widergeben. Welches in den Augspurgischen Statuten vom Jahr 1276. Cap. 48. ebenfalls geschiehet, und zwar auf diese Maase: Vindet ein Christen sein gut in eins juden Gewalt das Ihm verstolen oder geraubet ist, das soll im der Jud widergeben um das hauptgut, und soll der Jud ienen nennen der das Pfand gesezt hat oder er soll berden nach Jüdischem Rechte, daß er sie icht erkenne noch sines nemen icht wisse, und daß er deß Guts icht mer inne habe, Vnd auch sie nit mer wisse und auch kein fraise daran wisse, deucht aber den Christen der losunge

zu

p) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede Theil 3. S. 390. Ein gleiches besaget die Reichs-Policei-Ordnung von 1548 tit. 15. von Juden.

zu viel daß soll in der Jud beweisen nach Jüdischem recht q). Cap. 211. Vindet ein Christ sin gut in eines Juden Gewalt das ihm verstolen oder geraubet ist das soll ihm der Jud widergeben um wie es Ihm gesezt ist und soll keinen Gesuch davon nehmen will aber der Christen nit glauben daß er als viel stande so soll es der Jud bereden uff sie Pfande und soll es denn dem Christen darumb wider geben r). Die **Rechte und Lands-Ordnung des Fürstenthums Teschen** enthält Art. 4. folgendes: Die Juden sollen auch kein gestolenes Gut kauffen, und da jemand seine verlohrne Sache bey den Juden antreffe oder erfragen wurde, soll es der Jud andeuten, und den Verkauffer, von welchem er es erkaufet, ernennen, daß deme also seye, erweisen, und nichts desto weniger die verlohrne Sache zu dem Ampt leygen. Dafern er aber den Verkauffer nicht erwiese, soll demjenigen, welcher seine verlohrne Sache bey den Juden angetroffen, und es sattsam, daß sie ihme gehörig, bewiesen, seine verlohrne Sache ohne Entgeldung zurückgestellet werden s). Wohin die *Tractaten* und Vergleich, so zwischen Kayserl. Maj. Herrn *Leopoldi* — und denen Insässen und Begüterten in der Marggrafschaft Burgau — aufgerichtet worden *d. d. 15 Novbr.* 1690 gehen: Und soviel die gestohlene Gütter berühret, wann selbe bey den Juden, oder anderwärts befunden, und zu Hand gebracht werden, besag des perpetuirten Vertrags, denen Eigenthumbs-Herren ohne Entgelt abgefolget, und allerseits gebührliche Iustitia administrirt werden soll t). Die **Mindische Jud. Ordnung** dringet ebenfalls in nachstehen-

den

q) In Hr. g. J. R. Walchs vermischten Beiträgen 4ter Theil S. 83.
r) Eben daselbst S. 216.
s) Beim Freiherrn von Weingarten Part II. pag. 333.
t) In Lünigs Collect. nova vom Landsäßigen Adel Theil 1. S. 531.

den 1. 18. darauf: Solten gestohlene Sachen bey dem Jüden entweder versetzet oder gekaufft befunden werden, sollen sie ohne Unterscheid, ob sie es gewust, oder nicht gewust, daß es gestohlen, die Sachen ohne Entgeld restituiren und wieder abfolgen lassen. Es stimmet hiemit der Stadt Worms Ordnung §. 14. also überein: Wäre aber sonsten etwas hinter ihnen befunden, so einem andern Frembden oder Inheimischen zuständig und entwandt, aber ohne Schul-Bandt erkundigt, und wieder angetroffen wäre worden, sollen die Juden auch dasselbe, es sey ihnen gleich verkaufft oder versezt, ohne wiedererstattung dafür ausgelegten Geldes, dem rechten Herrn zu behändigen schuldig seyn. Unter dem 4ten November 1703 erließ Se Maj. Friederich der I. an den Stadtrath zu Halle ein Reskript, wo unter andern die Stelle vorkömmt: Wann wir nun ernstlich wollen, daß es hierunter nach denen gemeinen Rechten gehalten, und die Juden nicht weniger als die Christen angehalten werden sollen, gestohlen erkauftes Guth unentgeldlich zu *restituiren* u).

Die Schutzjuden in der Stadt Halle sind nicht allein zur Herausgabe der gestohlnen Sachen; sondern auch alle andern Juden in den sämtlichen königl. preußischen Landen verbunden. Dieses verordnet das *Edict*, wie es die Judenschaft in denen sämtlichen Landen, in Ansehung derer gestohlenen oder verdächtigen Sachen, die ihr zum Kauf gebracht werden, halten solle. Berlin den 15ten Jan. 1747. „Sich des Kauffs, oder der Verheelung gestohlener Sachen, es sey unter welchem Praetext es wolle, nicht nur gäntzlich zu enthalten, sondern auch, wann bey einem oder andern von ihnen etwas gestohlenes oder verdächtiges zum Verkauff gebracht wird, solches so fort anzuhalten, diesen Vorfall gehörigen Orts

zu

u) Beim *Sam. Stryk* in usu mod. Pand. Lib. XLVII. Tit. II. §. 27.

zu melden, und wenn der rechtmäßige Besitzer der gestohlenen Sachen bekandt wird, solche demselben sogleich, ohne einigen Vortheil davon zu *praedentiren*, zurück zu geben, wiedrigenfalls aber solche bey denen Gerichten jedes Orts zu deponiren, welche sie dann bis der rechte Herr davon sich meldet, aufbehalten werden. Sollte sich aber in Zukunft ein oder anderer Jude unterstehen, gestohlene Sachen an sich zu kauffen oder zu verheelen, so soll derselbe, so bald es entdeckt wird, nicht nur vor sich, sondern auch vor seine gantze zu seinem Schutz-Brieff gehörige Familie alles Schutzes verlustig gehen, dessen Schutz-Brieff cassiret, er mit den Seinigen ausser Landes geschafft, — und in dieser Familien-Stelle keine andere wieder angesetzet, über dem aber auch der contravenirende Jude angehalten werden, den völligen Werth derer gestohlener oder verheelten Sachen, dem rechtmäßigen Besitzer, wie solches er allenfalls endlich erhärtet, zu bezahlen. Wenn aber ein solcher Jude zu bezahlen unvermögend ist, so sollen — — die sämmtliche Juden des Ortes von der Obrigkeit ex officio angehalten werden, den Werth derer gestohlenen oder verheelten Sachen in subsidium baar und ohne einige Wiederrede dem Eigenthümer zu bezahlen [v]). Nach dem *Edict* von Bestraffung derer Juden, welche an Verheelung derer von denen Posten gestohlenen Sachen, oder an deren Wegnehmung Theil haben von 10ten Martii 1710 sollen sie als Diebe angesehen und bestraffet worden [w]) Kraft des Vergleichs zwischen Rath und Bürgerschaft der Stadt Mühlhausen wegen der Juden von 1730. 9no. Sollen die Juden von Erkauffung auch Leihung auf amovirtes, gestohlnes und geraubtes Guth bey

v) Findet sich in Contin. IIItia Corp. Constitut. Marchicar. de Anno 1747 No. I. S. 138. 139.

w) In eben dieses Corp. IVten Theil Abtheil. III. No. 67. S. 912.

bey denen in Rechten vorgeschriebenen Straffen sich enthalten.

Es gibt noch einige, welche die Erkaufung solcher Sachen ihnen verbieten. Als die Ordnung vor die nach Leipzig handelnde Juden: Alle Juden sollen sich der Kauffung gestohlen oder verdächtiger Sachen, Partiereren mit denen Handels- oder Cram-Bedienten, Weibern, Kindern, Gesinde und dergleichen, enthalten, bey willkührlicher Straffe. Ferner die Marggräfl. culmbachische revidirte Policey-Ordnung von 1746 daß die Schutzjuden mit Dieben und Diebs-Gesellen keine Gemeinschaft haben, auch dieselbe nicht hausen, herbergen und noch weniger die gestohlene Waaren von ihnen zusammen kaufen [r]).

Die Schutzjuden leben mit uns in einer bürgerlichen Gesellschaft. Daher nehmen wir sowol, als sie, auf die Beförderung unserer gegenseitigen Wolfahrt, Bedacht. Daher pflegen selbige denn allerlei Verträge mit uns zu schliessen. Die ältern orthodoxer, als wir, denkenden Rechtsgelehrten erlaubten auch den Christen mit den sonst sehr verhaßten Juden zu kontrahiren [y]). Sie sagten, um doch die Herren Theologen zu Freunden zu behalten, die Christen dürfen zwar nicht nach göttlichen Gesetzen, als Brüder in Christo; doch aber nach menschlichen Gesetzen, und als Menschen, mit ihnen Verkehr und Umgang pflegen, weil sie im ersten Falle mit deren falschen Meinungen leicht angesteckt und in ihrem Glauben verwirrt gemacht werden würden [z]).

Denn

r) In Cod. Augustei IIten Band VII. Buchs IIItes Cap. S. 2113.

y) Nach des *Lud. Romani* in Consiliis (Lugd. 1565 fol.) cons. 489. Zeugniß.

z) Ihre Worte sind: Judaeorum conversatio Christianis est prohibita *in foro animae*, non vero in *foro temporali*, wie *Carpzov* a. O. Part. III. Constit. XIII. def. XXXVI. nr. 7. 8. und 9. sich ausdrückt.

Denn daß aller Umgang mit ihnen nicht aufgehoben werden könnte, sahen sie von selbst ein. Um aber bei diesen Umständen sich möglichst, gegen die Betrügereien dieser Nation, zu sichern, so fanden verschiedene Landesherren für gut, ihren Unterthanen zu befehlen, daß sie die mit den Schutzjuden gepflogenen Kontrakte, wenn solche wichtig, gerichtlich sollten bestätigen lassen. Wodurch sie denselbigen aber nicht alle und jede ausseergerichtliche Kontrakte uutersagten. Dieses ist unter andern in der **Marggräfl. Culmbachischen Landes-Constitution** Tit. I. §. 8. also geschehen: daß die zwischen **Christen und Juden errichtete Contracte und Handlungen**, wenn sie einzeln oder wiederholt und coniunctim an **Werthe mehr als zwanzig Gulden Fränkisch betragen**, jedesmahls vor Unsern Beamten mit gehörigen Umständen *ad protocollum* **angezeiget werden**, widrigenfalls aber unkräftig seyn, und gegen die Christen keine Verbindlichkeit nach sich ziehen sollen [a]). In der **Rhein-** und **wildgräfl. Landesordnung vom Jahr** 1754 7ten Theil §. 2. heißt es: **sollen** die Juden alle Händel so sie in einem Ort treffen, dem **Schultheissen anzeigen** [b]). Ueberhaupt halte ich dafür, daß, wo nach den Landesgesetzen gewisse Arten von Kontrakten bestätiget werden müssen, solches von denen, welche man mit den Schutzjuden eingehet, ebenfalls gelte [c]). Davon versteh' ich auch die Gesetze, welche den Juden gleichmäßige Gerechtigkeitspflege, wie den Christen zusichern. Ich will zum Beispiel nur ein paar Stel-

a) In corpore Constit. Culmbac. IIten Theils ersten Bandes Cap. V. Sect. I. §. 190.

b) In unsers Hr. g. J. R. Walchs Beyträgen ꝛc. Vter Theil §. 254.

c) Dieser Meinung nähert sich Hr. B. Pr. von Pufendorf Tom. III. Obs. 54. pag. 164. und 165. indem er behauptet, daß wo kein Landesgesetz den Juden beföhle, daß sie ihre mit den Christen getroffenen Kontrakte gerichtlich sollten bekräftigen lassen, solches nicht nötig sey.

Stellen auszeichnen. So ist in dem *perpetu*irlichen Vergleich zwischen Ertz-Hertzog Ferdinand Carln zu Oesterreich und denen Eingesessenen und Begüterten in der Marggraffschafft Burgau Insprug unter den 3ten April 1653 versehen. 43. Es sollen auch die Juden, so lang dieselben in unserer Marggrafschaft Burgau bleiben, der Gerechtigkeit halber den Christen gleich gehalten werden, und den Gerichts-Herrn, gleich andern ihren Unterthanen Pflicht und Eyd thun [d]). In den *Tractaten*, so zwischen kayserl. Maj. Herrn *Leopoldi* — und denen Insässen — in der Marggraffschafft Burgau 1690 aufgerichtet worden, heißt es ebenfalls: Wegen der Judenschafft solle — der Gerechtigkeit halber denen Christen gleich gehalten, und ihnen einige neuerliche Beschwärden nicht aufgebürdet, und die Burgauische Schutz-Verwandte Juden hin und wieder unverhinderlich passiret werden [e]). Doch können in den kurfürstl. braunschweigischen Landen die Juden aus ihren aussergerichtlichen Kontrakten belanget, und es pflegt den Christen zu den ihnen daraus zukommenden Forderungen verholfen zu werden [f]).

Vorzüglich ist in Ansehung der Schuldverschreibungen verordnet, daß solche öffentlich aufgerichtet und dem Gläubiger übergeben werden sollen. Die Worte des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1551 ergeben solches §. 79. deutlich. „Sind Wir dahin entschlossen, wollen und gebieten, daß die Juden hinfürter kein Verschreibung oder Obligation vor jemands anders, dann der ordentlichen Oberkeit, darunter der contrahirend Christ gesessen, auffrichten: Doch sollen den Juden die aufrichtige Handthierungen und Commercien in den offnen freyen Messen und Jahrmärckten hiemit unbenom-

d) In Hr. Lünigs collect. nova von der landsäßigen Ritterschaft 1ter Theil S. 487.
e) Eben daselbst S. 531.
f) Strubens R. B. 3ter Theil Nr. 66. S. 241.

men seyn. Da aber einige Verschreibung oder Obligation auffzurichten vonnöthen, so soll dieselbig vor der Oberkeit des Orts verfertigt werden. Und da sie diesem entgegen einige Verschreibung hinfüro auffrichten liessen, so soll dieselbig krafftloß, nichtig und unbündig seyn, und kein Richter darauf erkennen g). Ob nun gleich verschiedene h) behaupten, daß dieser Reichs-Abschied nicht mehr in Uebung sey: so ist doch nichts mehr, als dessen heutige Gültigkeit, ausser Zweifel gesetzt i). Und zwar um so mehr, da so sehr viele Landesgesetze ihn von neuem eingeschärfet haben.

Ich will nunmehr die zuvor berührten Landesverordnungen selbst aufstellen. Die alte hessische Judenordnung gedenket dieser Sache Art. 7. und 9. Die neuere hessen-casselische lässet sich also verlauten: §. 22. Soll hinkünftig bey allen Auslehnungen, so von denen Juden geschehen, und sich über die Summe von 20 Rthlr. belaufen, die vollkommene Summe jedesmal in Ge-

g) Sammlung der Reichs-Abschiede Theil 2. S. 622.

h) Als das kaiserliche Kammergericht wie man aus des Freiherrn von Cramer Wetzlar. Nebenstunden Theil 29. S. 80. und aus dessen Observat. jur. universi Tom. II. Part. II. obs. 776 erkennet.

i) Dessen Gültigkeit bezeugen *Carpzov* Lib. V. tit. 5. Resp. 38. nr. 18. *Christoph. Phil. Richter* in Decisionibus variis (Ien. 1699. fol.) decis. 36. nr. 12. de *Berger* in oecon. juris. Lib. III. Tit. IV. §. 1. not. 3. et Tit. V. §. 5. not. 2. *Io. Balth.* a *Wernher* Part. IV. Observ. 99, nr. 3. Der frankfurter Senat hat solchen durch einen 1726 gefaßten Schluß gebilliget, welchen man in des Hr. Joh. Phil. Orths nöthig und nützlich erachteten Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn ersten Theil (Frankf. 1731. 4.) S. 690. lesen kann. Eben derselbige bezeuget in seiner Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle (Frankf. 1763. 8.) Theil 1. Nr. 6. §. 1. S. 106. dessen Gebrauch. Auch in dem Hildburghäusischen hat man diesen Reichsabschied in einem Befehl gebilliget, welcher in des Hr. *Henr. Brokes* selectis Observat. forens. Obs. 439. angetroffen wird.

Gegenwart der Obrigkeit des Orts, dem Entlehner baar ausgezahlet und sodann durch die Beamte, keinesweges aber durch andere, sobald darüber richtige Obligationes und Handschriften mit Ausführung sämtlicher Umstände, unter ihrer Hand Unterschrift und beygedruckten Amts-Siegel verfertiget, auch wenn der debitor Schreibens erfahren, von ihm selbst und seinen Bürgen unterschrieben, keine scriptura privata aber gelten noch darauf verholfen werden. Beträgt die angelienene Summe weniger, als 20 rthlr; so braucht zwar die Obligation nicht von Obrigkeits wegen ausgefertiget; doch muß solche von dem Schuldner und zween Zeugen unterschrieben werden [k]). In Ansehung der fürstl. hessen-darmstädtischen Lande, verordnen die Edikte von 1728 und 1758 daß die Juden einem Bürger oder Bauer 20 und mehr Gulden ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht leihen, daß aber alle Obligationes und Schuldbriefe, so ihnen über solche Summen von den Christen ausgestellt werden, von dem Beamten oder Richter des Ortes verfertiget und bestätiget werden sollten. In Gemäßheit der Rechte und Lands-Ordnung des Fürstenthums Teschen tit. von Juden Art. 1. Soll kein Jud keinen Unterthanen Herr- oder Ritterstands, auch andern, einige Gelder auf Zinß, ohne Bewilligung der Herrschafft ausleihen. Art. 2. Da aber ein Jud einem Unterthan ohne Bewilligung der Herrschafft etwas geliehen, soll die gelehnte Summa verlohren, und der Bauersmann so dieselbe entlehnet, gleichfalls an seinen Grundherrn verfallen seyn [l]). Weniger streng ist das den prager und böh-

 mischen

k) Daß solche jüdische Verträge gerichtlich konfirmirt werden müssen, siehet man aus *Leonh. Henr. Lud. Ge.* de *Cannegiesser* collectione decisionum supremi tribunalis appellationum Hasso-Casselani (Cassell. 1771) Tom. II. obs. 138. p. 323.

l) Beim Herrn von Weingarten in fasc. diversor. jur. Part. II. pag. 333.

mischen Juden 1648 ertheilte Privilegium.„ Zum Fall aber der Jud jemanden Geld leihen, und von dem Entlehner selbsten, sich mit seiner eigenen Verschreibung versichern lassen wolte, er solches zu thun Fug und Macht haben, doch selbiger Schuld = Schein über ein tausend Gulden sich nicht erstrecken, die causa debendi, oder die Ursache, woher die Schuld rühre, inseriret, und darein gesetzt, doch keine liegende Gründe darinnen hypothecirt und verschrieben werden sollen. Wann aber das Darleihen das Quantum der tausend Gulden überstiege, und das Darleihen auf ein Höhers sich erstrecke, solle dasselbe keines Weeges passirt und zulässig seyn, es wäre dann Sache, daß der Schuld = Schein neben dem Selbst = Schuldner mit zweyen ehrlichen Christen zum Zeichnuß unterschrieben, und besiegelt, oder der Selbst = Schuldner vor Gericht sich zu solcher Schuld bekennen, und er dieses gerichtlich zu annoteniren, und zu vermercken bitten thäte [m]). Aus der Stadt Frankfurt erneuerten Reformation von 1611 gehört 2ten Theils 12ten Tit. §. 3. hieher. Wäre es dann, daß einiger unser Bürger, so ein Eheweib hätt, hinter oder ohne Wissen und Bewilligung derselben, Geld bey den Juden aufnehme und entlehnet; ob er gleich dieselbig sein Eheweib mit in die Schuldverschreibung nahmhaft hätte eingesezt; so solle doch solche Schuldverschreibung nur ihn den Mann, und seine Hausfrau gar nicht binden, gebilliget und auf andere unverständige Personen ausgedehnet werden. Wie aus der mindischen Jud. Ord. l. 7. „Es sollen die Juden keinem minderjährigen Söhnen oder Töchtern, so in ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt sind, Geld leihen, und da solches wider Verbot geschehen, sol das ausgeliehene Geld E. E. Rath zu Minden verfallen seyn.

Inzwischen kann ich nicht in Abrede stellen, daß der obbemeldete Reichs = Abschied von 1551 bei den Wechsel=

m) A. O. Part. I. pag. 333.

selgeschäften nicht befolgt werde, und daß folglich aus einem von einem Schuzjuden ausgestellten Wechsel gar wol gegen ihn geklaget werden könne n). Es lehret solches die hessen-casselische **Juden-Ordnung** §. 22. und man kann es auch aus dem Ausschreiben fürstl. **Regierung zu Cassel** vom 24sten August 1751 folgern, welches versiehet: Doch wenn ein Christ beweiset, daß er die *Valuta* von den Juden nicht baar, sondern gantz oder zum Theil in Waaren erhalten, so soll gegen selbigen mit der Confiscation der Schuld, in soweit dieselbige richtig befunden werden möchte, verfahren, und überdem der betrügerische Jude noch darzu mit Staupenschlägen aus dem lande gejagt werden. Auch die **Leipziger Wechselordnung** vergönnet den Juden Wechsel auszustellen, und annehmen. Nur ist der Jude, welcher auf einen Wechsel Geld geborget, verbunden, solches von freien Stücken zu dem Christen in sein Haus zu bringen, ihm dasselbige anzubieten und auszuzahlen o). Danächst ist den Juden unter scharfer Ahndung untersaget, jungen Leuten unter 25 Jahren, auf einen Wechsel etwas darzuleihen. Dieses wird zur Genüge aus dem **kursächsischen** *Mandat* **wider das Aufborgen und Ausstellung derer Wechsel-Brieffe, junger der Handlung nicht zugethaner und unter 25 Jahren befindlicher Leute** — vom 21sten **April** 1724 deutlich werden, indem §. II. also lautet: Wird hierdurch jedermänniglich, besonders aber denen Mäcklern und **Juden ernstlich verbothen**, von Studenten und in der väterlichen Gewalt sich befindenden Personen, ehe sie das 25ste Jahr ihres Alters

n) Daß ein Christ auf einen Juden, und ein Jud auf einen Christen einen Wechselbrief indoßiren könne, behaupten *Stryk* in usu moderno Lib. XVIII. Tit. IV. §. 12. *Berger* in oecon. juris. Lib. III. Tit. V. §. 5. not. 2. pag. 641. und *Brokes* Observ. 439.

o) S. auch Johann Gottl. Siegels fürsichtigen Wechselgläubiger (Leipzig 1739. 4.) Cap. IV. §. 9.

erfüllet, Wechsel-Briefe, oder Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldeswerth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgestellte Wechsel-Brieffe auf sich indossiren, oder sonst sich cediren, oder auch die auf sie trassirte acceptiren zulassen, oder sonst ihnen auf Wechsel-Brieffe Geld oder Geldeswerth zu verschaffen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß wiedrigenfalls dieselben aus dergleichen Wechsel-Brieffen oder Wechsel-Verschreibungen, Indossements, Cessionen und Acceptationen, etwas zu fordern, nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der Debitor vor, oder nach verflossenen 25 Jahren, dasjenige, worzu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben, oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauff besagter Zeit, es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren, schuldig seyn, Auf gleiche Weise es auch in dem Fall, wenn der Aussteller, Indossant oder Acceptant, nach Verfliessung des 25sten und noch vor erfülleten 29sten Jahre seines Alters, wegen einer solchen vorher contrahirten Wechsel-Schuld aufs neue sich verbindlich machet, gehalten, die Mäckler und Juden auch hierüber, und zwar die erstern mit vierfacher Erstattung desjenigen, so sie an Kosten, Mäckler-Gelde oder sonst, unter was Praetext und Benennung es auch geschehen möchte, aufgewendet, oder davor genossen, die letzteren aber mit einer Geld-Strafe, wenigstens auf den vierten Theil des einem dergleichen jungen Menschen vorgestreckten Geldes, oder des Werthes derer auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden, Gefängniß-Straffe, unabläßlich belegt werden sollen." p)

Die Schutzjuden dürfen nicht nur auf Pfänder leihen; sondern auch zur Sicherheit ihrer Darlehne ein Unterpfand sich konstituiren lassen. Jedoch sind ihnen dabey gewisse Maasregeln vorgeschrieben. Denn so will

p) Stehet in Codicis Aug. zweiten Bande S. 2087.

will die hessen-darmstädtische Juden-Ordnung §. 17. Es soll kein Jude auff etwas Geld leihen, er habe sich denn zuvor erkundigt, woher das Unterpfand komme, und ob auch derjenige, so Geld darauff entlehnen will, solches zu thun Macht habe oder nicht. Da sich aber befinde, daß ein Jud wissentlich gestohlen Guth gekauft, oder Geld darauf geliehen, soll er durch unsere Beampten nicht allein in gebührliche Strafe genommen, sondern auch des gekauften Guts gantz und gar verlustig seyn. Nach der hessischen Jud. Ordn. §. 10. soll, wenn die geborgte Summe 20 fl. und drüber beträgt, die Verpfändung gerichtlich geschehen. Die mindische Jud. O. gebietet l. 13. Da der Schuldner nach Außgang des Jahrs und Tages an wieder Einlösung seiner Pfand säumig erfunden wird, soll der Jude von E. E. Rath der Stadt Minden begehren, die Wiedereinlösung innerhalb 4 Wochen zu thun, durch den Stadt- oder Gerichts-Diener, dem Bürger oder Bürgerin, auch Einwohner ansagen zu lassen. Geschicht solches nicht, sollen die Pfande durch die Stadt-Obrigkeit aestimiret und verkaufft, oder demselben pro aestimo zugeschrieben, und was am Preiß oder Werth dem Pfande, nach Bezahlung des Juden übrig ist, dem Schuldner abgefolget und bezahlt werden. Am umständlichsten erkläret sich das königl. preußische *Reglement*, wie es wegen der Juden in Sr. Majestät Landen zu halten von 1730 folgender Gestalt: 6. So viel die den Juden untersetzte Pfänder betrifft, sollen sie selbige vor Endigung zweyer Jahre zu verkauffen keinesweges befugt seyn, welche zwey Jahre, wann keine determinirte Zeit stipuliret worden, von Zeit der Verpfändung, sonst aber von der Verfallzeit anzurechnen sind. Dafern aber nach Ablauff solcher zweyer Jahre selbige nicht wieder eingelöset würden, so müssen solche Pfänder nach Disposition der allgemeinen Rechte gerichtlich verkauffet, und was nach

Abzug des darauf geliehenen Capitals, Interessen und Unkosten übrig bleibt, dem Debitori zurückgegeben, oder wenn derselbe nicht zu finden, der Uberschuß gerichtlich deponiret werden. Damit auch bei Ablösung der Pfänder an den Pfand-geber ein mehres an Pfand nicht abgefordert werde, als er eingesetzet hat; so soll ein jeder Schutz-Jude, so Geld auf Pfänder ausleihen will, schuldig seyn, ein ordentlich Pfand-Buch zu halten, darinn er durch den Pfand-Geber einschreiben lassen muß, was er eigentlich vor Stücke verpfändet, und wie viel Geld er darauf bekommen hat, auch an welchem Tage und in welchem Jahre solches geschehen ist. Damit solches Pfand-Buch vor richtig paßiren könne, so soll es von dem Stadt-Secretario jedes Orts gantz durch paginiret, und auf dem ersten und letzten Blatte vom Secretario unterschrieben werden. Uebrigens sollen die Juden auch gehalten seyn, dem Pfand-Geber wegen des niedergelegten Pfandes eine Abschrift aus dem Pfand-Buche unter ihrem Namen auszustellen, und derjenige, welcher von den Juden solches nicht observiret, sondern unterlässet, soll seines Darlehns verlustig und das Pfand unentgeldlich herauszugeben schuldig, das eigentliche Creditum aber als eine Fiscalische Straffe verfallen seyn q).

Der

q) In Constitut. Marchicis Theil V. Abtheil. V. Cap. III. No. LIII. S. 195. und 199. Es verdient hier noch folgende Stelle aus den Augspurgischen Statuten von 1276 und zwar aus dem 211ten Cap. eingeschaltet zu werden: Ein ieglich Jud soll leyhen auff die Pfand die deß dritteu theils türer sind, und soll deß nit Verwidern, Er soll auch nit lihen auff ein blutig gewandt, noch uff kein Nasses Gewand noch uff kein anders nasses Pfand es sien heüt oder was es ist, ann das Drinkig gut ist. Spricht ein Christen einen Juden an, daß er ihm ein Pfand gesetzt hab, laugent deß der Jud da soll der Christen deß Juden Aid um nemen er bezüg Ihn denn selb dritte als recht ist,

und

Der andere hier zu beweisende Punkt ist. Die Schutzjuden dürfen weder auf Grundstücke, noch auf Häuser, Geld an die Christen ausleihen. Kraft der Juden zu Frankfurt Stättigkeit §. 66. „wird ermeldten unsern Juden verboten auf einige liegende Güter, wie die Namen haben mögen, auch die, so dafür geachtet, Geld zu leyhen, wie auch ihnen mit solchen liegenden Gütern kein Einsatz für das geliehene Geld geschehen soll [r]). „ Ja, wenn sogar ein Christ auf seinen Namen eine Hipotek sich hat bestellen lassen, wozu aber der Jude ihm das Geld vorgeschossen hat, um auf diese Art, wegen seines Kapitals, Sicherheit zu bekommen: so ist dieses ungültig und der Christ noch überdem in eine Strafe von 20 fl. verfallen. Daher können auch die Juden solche Güter, mit keinem gerichtlichen Arrest beschlagen lassen [s]). Solches ist auch den Nördlinger Statuten von 1650 Theil 2. Tit. IX. Art. 5. gemäß, wo die Worte stehen: Ferners soll führohin kein Jud mehr in gemeiner Statt Pfandbuch auff liegenden Güttern versichert, noch einige Juden obligation in dasselbige gelegt werden, oder ein Bürger bey empfindlicher Straff seinen Nahmen vor den Juden hergeben, allermassen der Substitut darauff halten, und bey angebung der Fertigung sich erkundigen, auch wo er entste-

het,

und soll der einer ein Jud sin, oder er mug den Juden bewisen, daß er Ihm sin Pfand um worden sey und hinz dem, dem er es denn geben habe. In unsers Hr. g. J. R. Walchs Beyträgen 4ter Theil S. 217.

r) Aehnliche Verordnungen finden sich in *Chr. Otton. Mylii* corpore constitut. Magdeburgicar. oder Kön. Preußischer und Chur-Brandenb. Landesordnungen und Mandator. im Herzogth. Magdeburg, wie auch der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, von anno 1680: 1714 publicirt (Magdeburg und Halle 1714. 4.) IVten Theil S. 462. und 521.

s) Nach dem Zeugniß des Hr. Orths in der Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Theil I. Nro. 6. S. 100.

het, bey den Burgermeister Ambt anzeigen solle, damit gefahr und überfortheilung verhütet werde t).

Doch sind andere Gesetze nicht so streng; sondern erlauben ihnen, liegende Gründe sich unterpfändlich verschreiben zu lassen. Man siehet dieses aus der hochfürstl. hessencasselischen Konstitution von 22sten Januar 1740. Wie auch der kön. großbritan. und kurhannöv. Verordnung vom 17ten Dec. 1731 deren Worte sind: daß alle vergleitete und mit gehörigen Schutz-Briefen versehene Juden bei allen und jeden erlaubten Handlungen, wo sie es zu ihrer Sicherheit nöthig finden, sich von denen debitoren auf *Immobilia* hinlängliche *Hypothequen* constituiren lassen können, darauf auch so wohl bei entstehenden *Concurs*- als andern Processen in Judicando denen Rechten gemäß jedesmahl zu *reflectiren*, und in Classificirung solcher Schulden, ohne dabei auf der Juden Inhabilität intuitu possessionis Immobilium zu sehen, nach rechtlicher Ordnung bey allen und jeden Unsern Gerichten zu verfahren sey u).

Endlich ist auch den Juden vergönnet, von ihren ausgeliehen Kapitalien landübliche Zinsen zu nehmen. Die Reichs-Policey-Ordnung von 1577. lehret solches tit. 20. §. 6. deutlich, und zwar also: denen Juden soll nicht mehr, denn fünfe vom hundert zu nehmen erlaubt seyn. Doch soll hierdurch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren von uns habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten, Ordnung zu machen, nichts präjudicirt oder benommen, sondern

t) In des Herrn Prof. Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten Theil I. (Leipz. 1772. 4.) S. 216. und 217.

u) In Constit. Calenbergicis Theil II. Nr. 82. S. 648. 649. Man vergleiche Hr. B. Präs. de *Pufendorf* Tom. III. Obs. 55. pag. 165. 166.

dern ihnen vorbehalten seyn v). Dahin gehet auch die hochfürstl. hessendarmstädtische Jud. O. §. 8. Sodenn des ganzen Jahrs über fünfe oder aufs allermeiste Sechs vom Hundert, nicht nehmen; wo aber einer oder mehr hierwider der Ueberfahrung überwiesen würde, der oder dieselben sollen darumb durch unsere Beamten, nach Gelegenheit, entweder mit Einziehung der Güther, oder sonsten ernstlich, gestraft werden. Der Marggraf Christian Ernst zu Brandenburg Culmbach setzte im 44sten Titel der Policey-Ordnung: daß hinführo keinem, weder Christen noch Juden, von Einhundert Gulden Capital mehr, dann fünf Gulden, jährlicher Zinsen paßiret werden w).

Inzwischen erlauben andere Gesetze höhere Zinsen. Nach der hessen-cassel. Jud. O. §. 22. dürfen sie, wenn das Kapital über 20 Rth. steiget, sechs; wenn es aber weniger beträgt auch acht Thaler vom hundert nehmen. Doch daß sie jedesmal baar Geld ausleyhen, darüber auch richtige Handschriften und Verschreibungen, solche aber höher nicht, dann sie Geld in der Wahrheit ausgezahlt, stellen lassen, weniger etwas vom Capital an statt des Wuchers, und daß der Debitor mit dem Geld befördert worden, oder sonsten anderer Ursachen halber, abziehen und zuvoran behalten, noch auch an statt der Geldzinsen, Frucht, Garn und dergleichen nehmen, oder einigen Wucher und Interessen zum Capital schlagen. „Zufolge §. 27. sollen sie ihres Schutzbriefes verlustig seyn, so bald sie mehr Interessen nehmen. Die Stättigkeit der Juden zu Frankfurt von 1616 erlaubt ihnen,

v) In der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede 3ten Theil S. 390. Daß zu Folge dieses Reichsabschiedes die Reichsstände den Juden gar wol erlauben dürfen, höhere Zinsen zu nehmen, hat der Hr. K. D. Struben in R. B. Theil III. Nr. 133. weiter ausgeführet.

w) In corp. Constit. Culmbac. 2ten Theils ersten Bande S. 671.

ihnen, von einer Pfandweise ausgeliehenen Schuldpost nur 5; von einer gegen eine Handschrift verborgten aber 10 Prozent zu nehmen. Eben dieses findet, nach Maasgabe des königl. preußischen *Rescripts*, daß die Juden nicht über 10 *pro Cent*, auch keine *Discretiones* von denen christlichen Unterthanen nehmen sollen, den 6ten Nov. 1714 x) ferner des allgemeinen *Edicts*, daß wenn ein Jude wissentlich gestohlene Sachen nicht angezeiget, des Landes verwiesen, und überall der Judenschafft auch bey Verlust des Capitals verbothen seyn solle, nicht mehr als 12 *pro Cent* jährlich zu nehmen, den 25sten Dec. 1725 y) wie auch des *General-Reglements*, wie es wegen der Juden zu halten von 1730 §. 7. statt, welcher also lautet. Wenn ein Jude Gelder ausleihet, soll er — wenn es Capitalia seynd, nimmer über 12 *Pro Cent* Zinsen, und wo es ein Capital von 500 Rth. und drüber ist, und solches auf ein Jahr oder länger zinsbar stehet, ist ihnen mehr als 8 *pro Cent* zu nehmen nicht erlaubet. Wenn er aber Kleinigkeiten von Pfändern bekommt, und unter 10 Rth. Geld darauf leihet, kann er wöchentlich einen Pfennig Zinß von einem Thaler nehmen, wenn er aber 10 Thaler leihet, muß es nur mit *12 pro Cent* verzinset werden. Es ist ihm auch nicht erlaubet, das Interesse zu dem Capital zu schlagen, und noch weniger soll ihm erlaubet seyn, an Schreib-Gebühren oder dergleichen etwas zu fordern, und wer diese Maaß der Zinsen überschreitet, soll seines Capitals und Zinsen verlustig seyn z). In den Rechten und Lands-Ordnung des Fürstenthums Teschen tit. von Juden ist nachgesetztes versehen: Art 1. Es soll kein

x) In *Mylii* corp. Constitut. Marchicar. zweiten Theils erste Abtheil. No. CXXXVI. S. 555.

y) Eben daselbst zweiter Abth. No. XLVI. S. 143.

z) A. O. fünften Theils Vte Abth. Cap. III. No. LIII. S. 196.

kein Jud keinen Unterthanen Herr- oder Ritterstands, auch andern, einige Gelder auf Zinß, ohne Bewilligung der Herrschaft ausleihen. Art. 2. Da aber ein Jud einem Unterthan ohne Bewilligung der Herrschafft, etwas geliehen, soll die gelehnte Summa verlohren, und der Bauersmann, so dieselbe entlehnet, gleichfalls an seinen Grundherrn verfallen haben. Art. 3. Es soll auch kein Jud von einer Marck Wochentlich Zinß nicht mehr als zwey Heller nehmen; welcher Jud dann ein mehrers nehme, der verliehret gleichenfalls seine gelehnte Summa, der Bauer aber nichts mehr als dieses, soviel er von dem Juden entlehnet, welcher an den Herrn verfället [a]). Das den dessauischen Juden ertheilte Privilegium mag diesen Beweis beschliessen. Es lautet aber also: Also stehet ihnen auch frey, ihr Gewerbe, Handel und Wandel, frey und sicher zu treiben, und ihre Nahrung zu suchen, iedoch sollen sie von unsern Unterthanen, und männiglich die ihres Geldes zu entlehnen begehren werden, von 1 Rthlr. wöchentlich mehr nicht als 3 Heller, bey Vermeidung unserer Strafe, nehmen und geniessen. Und wenn sie auf Obligationes Geld ausleihen, soll ihnen von unsern Regierungs-Räthen und Beamten zur Zahlung gebührend verholffen werden. Dieses und andere Privilegien müssen so erkläret werden, daß in denen Fällen, wo die Juden sich keine Zinsen bedungen haben, ihnen keine höhern, als die Reichsgesetze vergönnen, zu nehmen erlaubt sind [b]).

Damit auch die Interessen nicht zu sehr anschwellen, und endlich gar dem Kapital gleich kommen mögen; so

sind

a) Bei dem Herrn von Weingarten fascic. diversor. jur. Part. II. pag. 333.

b) Wie man aus verschiedenen Urteln in *Bergeri* Supplementis ad El. Disc. for. Part. I. (Lipf. 1738. 4.) Tit. L. Observ. 3. Pag. 607-610. und in de *Wernheri* sel. observat. for. Tom. I. Part. II. observ. 417. pag. 417. erkennet.

sind in einigen Gesetzen die Juden angewiesen, ihre Darlehne über Jahresfrist nicht ausstehen zu lassen. Zum Belege dienen die ältere hessische J. O. §. 11. „daß die Juden die Schuld über zwey Jahr ungemahnt und ungefordert nicht anstehen lassen, denn da sie in solcher Zeit den Schulden nicht nachklagen würden, sol nach Ablauff der zweyen alles Interesse verlohren und verwircket seyn, es sey denn Sache, daß die Bezahlung auff unterschiedliche Ziele, so sich über zwey Jahr lang erstrecken, gesetzet, oder der Schuldner nicht inner Landes, so soll in solchen Fällen nach Verfliessung des letzten Ziels der Bezahlung, oder wann der Schuldner wieder zu Hause wäre, solche zwey Jahr angehen und gerechnet werden.„ Und die mindische leg. 2. Es soll ein jeder Jude schuldig seyn innerhalb Jahresfrist seine außgeliehene Gelder wieder einzutreiben und einzufordern, widrigen Falls soll nach Außgang Jahres und Tags von Zeit der ersten Verpfändung anzurechnen, keine Zinße mehr paßiret, gegeben oder erkennet werden. Die Frankfurter Reformation verordnet Theil 2. Tit. 12. §. 6. ein ähnliches.

Den Juden ist untersagt, ihre Klagen oder Forderungen, welche ihnen aus einem erlaubten Geschäfte, gegen einen Christen zustehen, auf keinerlei Art, an einen andern Christen zu überlassen oder zu verkauffen. Dieses Gesetz ist schon alt und in dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1551 §. 78. gegründet, welcher dieses verfüget: Neben dem so erfindt sich, daß auch die Juden solche ihre unbillliche Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlangt, andern Christen verkauffen, und die Verschreibungen auf die Kauffer stellen lassen, welche in die armen übervortheilten Schuldner zu dem hefftigsten dringen, und sie etwan gar von Hauß und Hoff vertreiben. §. 79. Es soll kein Christ hinfürder einem Juden sein Action und Forderung gegen

einen

einen andern Christen abkauffen, oder ein Jud als Schuldgläubiger einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigem Weg *cediren*, oder einigs Contracts-Weiß zustellen, bey Verlust derselben Forderung c). Die Ordnung guter Policey von 1577 enthält tit. 20. §. 4. eben dieses. Es soll auch kein Christ hinfürters einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen, noch auch der Jud seine Schuld und Anforderung in einigen Weg einem Christen übergeben, oder durch andern Contract zustellen, alles bey Verlust derselbigen d). Die hessen-casselische Jud. O. bestärkt solches §. 23. indem sie die angeführten Worte repetirt, und hinzusetzt, daß solchem sträcklich nachgelebt werden solle. So auch die Nassau-Catzenelnbogische Policey-Ordnung im ersten Theil §. 104. S. 37. Ebenmäßig wollen Wir auch, Unsern

c) In der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede 2ter Theil S. 622.

d) A. O. dritter Theil S. 390. Daß beide Reichsgesetze noch heutiges Tages in den Gerichten beobachtet werden müssen, belehren folgende bewährte Rechtsgelehrten *Adam Wolfg. Lauterbach* in collegio theor. practico. (Tubing. 1763. 4.) Tom. I. Lib. XVIII. Tit IV. §. 22. und 23. pag. 890. 891. *Mencken* in notis ad Huberi praelectiones jur. civilis Part. II. Lib XVIII. Tit. IV. §. 7. pag. 984. *Io. Schilter* ad Pand. exercit. XXX. §. 78. de. *Wernher* a. O. Tom. I. Part. IV. Observ. 99. p. 832. *Io. Gottl. Heineccius* in Operum sylloge prima (Genev. 1744. 4.) und *Fratres Becmanni* in Consiliis et Decisionibus, post obitum natu majoris Gust. Bern. Becmanni edidit natu minor *Otto Dav. Henr. Becmannus*. Part. I (Götting. 1784. 4.) nr. XXXI. Von der ungültigen Cession eines jüdischen Wechsels sehe man des Herrn geh. Raths und Kanzlers von Selchow Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen, vorzüglich aus dem teutschen Staats und Privatrechte IIten Band (Lemgo 1783. 4.) Nr. XXVI. nach.

Unsern Unterthanen keineswegs gestatten einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abzuhandeln, sondern zum Fall hierüber etwas beschehe, soll in diesem wie auch in allen andern die Juden betreffenden Puncten, der in Anno 1548 item 1551 wie auch folgends in Anno 1577 beschehener Reichsverordnung, bey Unsern Cantzleyen und Ampts-Verhören nach gegangen werden. Gleiches Inhalts sind die cöllnische Juden-Ordn. Tit. 5. §. 8. die Wied-Runkel. Konstitution von 1765 und die fränkische Ritterordnung S. 126. ingleichen die Rhein- und Wildgräfliche Landes-Ordnung vom Jahr 1754 im 7ten Theil §. 8. wo es heißt: Worunter besonders auch mit Erstreckung auf vergangene Fälle zu nehmen ist, daß kein Christ von einem Juden und kein Jude von einem Christen eine Schuldforderung gegen einen Christen bey Verlust derselben einhandle oder sich übertragen lasse e). Nicht weniger der Vergleich zwischen Rath und Bürgerschafft der Stadt Mühlhausen §. 8. Wird denen Juden nicht erlaubet, eine Action oder Obligation, so ihnen wieder einen Christen zustehet, zu verhandeln, eben so wenig soll es auch einem Christen verstattet seyn, seine *Obligation* an den Juden zu *cediren*, oder auf andere Weise eines Contracts an ihn zubringen, und zwar beiderseits bey Verlust der Forderung. In den marggräflich-culmbachischen Landen findet ein gleiches statt, wie aus dem rechtlichen Erkenntnis, daß die von einem Juden geschehene Ueberweis- oder Abtretung seiner bey Christen habenden Schuld-Forderung nichtig von 1728 sich ergibt f). Daß durch diese Gesetze die Delegatio

e) Diese Stelle lieset man in unsers Hr. g. J. R. Walchs Beiträgen 5ter Theil S. 260. 261.

f) Ist in des corp. constit. Culmbac. 2ten Theils ersten Band Cap. V. Sect. II. intersect. VIII. Num. V. S. 272. eingerückt.

gatio Nominis nicht verboten worden sey, siehet man, wenn man erwäget, daß da, mit Einwilligung des Schuldners, der Jude die Klage einem andern zuwendet g).

In dem Kurfürstenthum Sachsen sind die berührten Reichsgesetze nicht in Ausübung gebracht worden. Daher haben die ältesten sächsischen Rechtsgelehrten einstimmig behauptet, daß eine solche Ueberlassung der Forderung eines Juden an einen Christen und umgekehrt gelte, wenn dieselbige von der ordentlichen Obrigkeit bestätiget worden sey h). Nachdem nun, durch eine beinahe zweihundertjährige Observanz, diese Deutung der belobten Gesetze so tiefe Wurzeln gefasset hatte, daß solche schwerlich ausgerottet werden konnte: so ward dadurch im Jahr 1715 Se kurfürstl. Durchl. zu dem *Decisiv*-Befehl, daß die von Christen an Juden *et vice versa* geschehenen *Cessiones* derer Schuld-Verschreibungen ꝛc. bey Kräften verbleiben und vor gültig geachtet werden sollen bewogen, wo er sich erklärt: Allermassen Wir — der Billigkeit allerdings gemäß, und zu Beförderung des Commercii, wie auch des Wechsel-Rechts am verträglichsten befunden, die — von euch aufgeworfene Frage dahin zu erörtern, daß da euern Anführen nach, der Reichs-Abschied de Anno 1551 zusamt der Policey-Ordnung wegen des Verboths derer

g) Dieses beweiset *Böhmer* in I. E. P. Tom. IV. Lib. V. Tit. VI. §. 68. p 804-806. welcher nachgesehen werden muß. Gleiches behauptet de *Pufendorf* Tom I. observ. 108. p. 292. Tom. II. obs. 158. p. 523 und 524.

h) Als *Carpzov* in jurispr. Saxon. Part. II. Constit. 30. def. 45. und lib. V. resp. 38. *Richter* in decis. 36. nr. 12. folg. *Stryk* in usu mod. Lib. XVIII. Tit. IV. §. 12. Eben derselbige in diss. de juribus et action. non cessibilibus. Cap. I. §. 3. pag. 3. *Berger* in resolutionib legum obstantium (Vitemb. 1731. 8.) engef. Buch und Titel quaest. V. pag. 310. Eben derselbige in oecon. juris. Lib. III. Tit. V. §. 5. not. 2.

Jüdischen Cessionen an Christen in Unsern Landen zu einer durchgehenden Observanz nicht gediehen, vielmehr auf die *Validität* dergleichen Handlungen bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig gesprochen worden, es in Zukunfft noch ferner also gehalten, und alle *Cessiones* derer Schuld-Verschreibungen, nicht weniger derer Wechsel-Brieffe und Steuer-Scheine, sie geschehen gleich von Christen an Juden, oder von diesen an jenen, sie seyn gerichtlich oder extrajudicialiter geschehen, bey Kräfften verbleiben und vor gültig geachtet werden sollen [i]).

Es ist nicht nöthig noch rathsam, daß man Juden die Vormundschaft über unmündige Christenkinder auftrage. Es sprechen ihnen daher verschiedene Rechtslehrer solche ab, weil die Vormünder unter andern auch auf deren christliche Erziehung Bedacht nehmen müssen [k]).

Einzelnen Juden kann zwar von den Christen ein Vermächtniß ausgesetzt; allein der ganzen an einem Orte befindlichen Judenschaft kann nichts beschieden werden [l]).

Ob ein Jude seinem zum Christenthum übergegangenen Kinde den ihm gebührenden Pflichttheil entziehen könne? bezweifeln viele Rechtsgelehrte, da andere solches decidiren [m]).

Die

i) In Cod. Augustei ersten Band IIten Theils IIten Buchs ersten Cap. S. 1189. Man vergleiche übrigens *Io. Sam. Frid.* de *Böhmer* diss. de cessione nominis a Judaeo in Christianum facta rata vel irrita. Francof. ad Viadr. 1758. 4.

k) *Ioach. Hopp* comment. ad Institut. Lib. I. Tit. XIV. princ. de *Berger* in oecon. juris Lib. I. Tit IV. §. 3. not. 3. pag. 166. und *Böhmer* a. O. Lib. V. Tit. VI. §. 66.

l) S. *Carpzov* Part. III. Constit. 13. def. 36. *Finkelthaus.* Observ. 84. *Lauterbach* a. O. Lib. XXX bis XXXIII. §. 7. *Hopp* a. O. Lib. II. tit. XX. §. 24. *Berger* in resolut. legum obstant. a. O. quaest. 2. p. 549.

m) De *Selchow* in elem. jur. germ. §. 490.

Die Juden müssen theils wegen ihrer Vergleitung, theils als Unterthanen des Staats, verschiedene Abgaben erlegen. Unter jenen sind die vorzüglichsten:

1) Das **Schutzgeld**, welches nicht überall gleich ist n). 2) Der **Leibzoll**, welchen sie für die Freyheit, von einem Orte zum andern zu verreisen, und sich daselbst aufzuhalten, geben müssen. Kraft der **hessen-casselischen Konstitution** vom 28sten Jän. 1751 und der **darmstädtischen** vom 27sten Jän. 1733 und vom 17ten Jänner 1738. Hieher gehören das **königl. preußische** *Patent*, **wegen des Leib-Zolls derer Juden** vom 16ten Mai 1705. „wann sie nicht vergleitet, den Leib-Zoll zu zahlen gehalten sind o) „und die **Verordnung, daß die Schutz-Juden auff ihren Reisen** *Atteste* haben, oder als Frembde den Leib-Zoll erlegen sollen vom 25sten Febr. 1736 p). In Ansehung der **kursächsischen** Länder haben wir den *General*-**Befehl** — **daß von denen durch die Churfächsischen Lande passirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterschied der Leib-Zoll vor voll erleget werden soll**, den 4 April 1733 q) und den *Gen.* **Befehl daß die unerzogenen Juden-Kinder bis in das zehnte Jahr, von dem Leib-Zolle gänzlich frey gelassen werden sollen**, den 24 Sept. 1733 r), ingleichen die **Ober-Postamts-Verordnung**, nebst inserirten allergnädigsten Rescript d. d. 25 Jul. a. c. **daß die Juden ohne Vorzeigung gnugsamer Bescheinigung über die Entrichtung des gewöhnlichen**

n) Weitere Nachricht geben *Christ. Wildvogel* diss. de protectionis censu. Ien. 1693. *Gotth. Mascovius* seu resp. *Io. Lud. Uhlius* de censu Judaico. Götting. 1635.

o) In corp. constitut. Marchicar. Theil IV. Abtheil I. Nro. XXXVI. S. 241.

p) A. O. Theil V. Abtheil. V. Cap. III. No. LV. S. 201.

q) In des fortgesetzten Cod. August. 2 Abtheil. S. 10.

r) Eben daselbst.

chen Zolls, auf den Posten nicht paßiret werden sollen, den 10ten Aug. 1736 s). In den Herzogthümern Sachsen findet eben dieses statt. Wie man aus der gemeinschaftlichen herzogl. sächs. Landes-Ordnung Art. 77. und deren Worten erkennet: das alle Jüden vnd ein jeder insonderheit, das ordentliche vnd gewonliche Gleit vnd Zoll, von jren Personen, da sie sonderlich geleitet werden, vnd von jhren Gütern, jedes Orts, da solchs zu geben, pfleglich vnd gebreuchlich ist, reichen, auch sich keiner vnterstehen noch anmassen, in vnserm Fürstenthumb vnd Landen, heuslich, oder sonsten, nider zu thun, vnd zu wonen, noch darin vber ein nacht, an einem Ort zu bleiben, oder auch gewerbe vnd handtirunge darin zu treiben. Welches in der weimarischen art. 82. und der coburgischen Land-Ordn. art. 77. wörtlich wiederholet worden ist. Die Statuten der Stadt Königsee vom Jahr 1723 art. 25. Es soll auch in der Stadt Königsee auf dem Jahrmarckt, welcher jährlich vor Pfingsten gehalten wird, ein ieder drey Tage, als des Montags, Dienstags und Mitwochs des Zolles befreyet seyn. Die Juden aber werden hiervon billig ausgenommen, und sind selbige den gewöhnlichen Zoll allerdings zu erlegen schuldig t). Neuerdings sind die Juden davon befreyet. Laut des kaiserlichen Patents vom 2ten Jän. 1782. „Die bisherige Leibmauth wird überhaupt auch in Absicht der fremden Juden aufgehoben, welche sich jederzeit bei den Regierungen der Oerter, wohin sie kommen, zu melden haben. Anstatt der Leibmauth behält sich der Kaiser bevor, ein minder beschwerliches Aequivalent erheben zu lassen.„ Merkwürdig ist auch des Königs von Frankreich Edikt zu Abschaffung des Personal-Judenzolls. Versailles den 12ten Jänner 1784. Wir ord-

s) A. O. ersten Abtheil. IVten Buchs VIten Cap. S. 1769.
t) In Hr. Geheim. J. R. Walchs Beiträgen 5ten Theil S. 192.

ordnen und verfügen mit diesem Unserm gegenwärtigen immerwährenden und unwiderruflichen Edikt, daß die Juden künftig in allen unsern Landen, und namentlich beim Ein- und Ausgang Unserer Provinz Elsaß und Stadt Straßburg von aller Leibesabgabe, Transit, Gewohnheit und allen andern Auflagen dieser Art befreiet seyn sollen, jedoch für ihre Person allein. Diese Abgaben mögen nun zu den Domainen Unserer Krone, oder Städten, Gemeinden, geistlichen oder weltlichen Herren, oder Partikularen gehören, ohne Ausnahme, unter welch einem Titel sie solches auch besitzen oder ansprechen mögen u).

3) Das Silbergeld, welches nach Fürst Moriz Edikt von 1610 auch die unter adlicher Gerichtsbarkeit wohnenden Juden erlegen. Die Worte sind: so sollen auch die Juden, so unter denen von Adel in unserm Fürstenthumb wohnen und mit Unserer gnädigsten Verwilligung sitzen, an solcher Lieferung ihnen zu Hülfe kommen und ihr Antheil mit erlegen v).

4) Das Zungengeld bestehet in derjenigen Abgabe, welche die Schutzjuden in dem Darmstädtischen, für die Erlaubniß, auf dem Lande schlachten, und das Fleisch gleich den Schlächtern, aushauen zu dürfen, erlegen müssen. Dessen Betrag ist in der hessen-darmstädtischen Konstitution von 4ten März 1762 bestimmet.

5) Das Schmusgeld. Dieses muß von auswärtigen Juden an die Orts-Obrigkeit gezahlet werden, wenn solche auser Jahrmarktszeit, daselbst Vieh verkaufen wollen, ob solche gleich wenig verkauft haben sollten. Nähere Belehrung ertheilt die hessen-darmstädtische Konstitution von 27sten Oktober 1764. 6) Das Einzugsgeld, welches der Jude bei seiner Aufnahme

u) Ephemeriden der Menschheit von 1784 drittes Stück enthält S. 371. diese Verordnung.

v) In der Sammlung fürstl. Hessischer Ordnungen und Ausschr. Theil II. S. 342.

geben muß, vermöge der darmstädtischen Konstitution von 1711.

Die Juden müssen, wie bereits gedacht, auch die gemeinen Abgaben aller Unterthanen abtragen. Dahin rechne ich 1) die Steuern, Geschoß, Zinsen und dergl. Dieses beweisen die Worte der casselischen Verordnung von 1716 ausserhalb des gewöhnlichen Geschosses und Zinsen oder dergleichen von ihren hebenden bürgerlichen Häusern Güettern, da sie deren an sich bracht und besitzen, von andern Abgaben nicht frey seyn. Die darmstädtischen Konstitutionen von den Jahren 1701, 1703 und den 31sten Dec. 1716 sind noch deutlicher, indem darinn folgende Stellen vorkommen: daß die von den Juden auf fürstl. Dispensation an sich gebrachte oder noch zu erlangende immobilia an Häusern oder sonsten, jedes Orts bei denen Communen oder Gemeinden, in deren Catastro solche befindlich, versteuert werden sollen. „Anderswo: daß der Juden-Handel, er bestehe, worinnen er wolle, oder in dem Vieh, so sie in der Commun besitzen und allda treiben, oder auch endlich in andern Nutzen von denen gemeinen Allmeyen, der Billigkeit nach, denen Gemeinden zu einem Soulagement, ebenmäßig versteuert, und das Capital, so einem jeden Juden nach Proportion seiner Nahrung anzusetzen ist, bei der Stadt oder Gemeinde, worinnen der Jud wohnet, in den Subrepartions-Stock gebracht werden soll. Daher verbindet sie auch die darmstädtische Konstitution von 1750 bei ihrer Aufname in Städten, einen ledernen Feuer-Eymer auf das Rathhaus zu liefern. Und die frankfurter Stättigkeit art. 47. daß gemeine Judenschaft auf ihre Kosten stetig halten soll 250 guete lederne Eymer — in Fewers noth von stundt an zum Fewer zuetragen. 2) Im Notfall müssen die Juden die Kriegsbeitrags-, Kraut-, und Lotgelder gleich andern

dern Untertanen, erlegen. Dieses ergibt sich aus nachstehenden Reskript fürstlicher casselischer Regierung von 12ten März 1768 daß die Adelichen sowohl als Fürstlichen Juden jedesmal persönlich auf den Landtagen erscheinen und sich durch die dazu besonders verpflichtete Judenschaftliche Taxatores ihre Anlage machen lassen, auch zu den gewöhnlichen so genannten Kriegsbeitrags-Geldern, sodann zum Silbergeld und Kraut- und Lot-Geld, gesammter Hand mit concurriren müssen. Ingleichen diesem Reskript marburgischer Regierung vom 14ten Lenz 1768 „daß die adeliche Juden in und allewege erscheinen müßten, und wegen der Herrschaftlichen sowohl als der Judenschaftlichen Anlagen den Fürstlichen gleich gehalten würden.„ Die Vorsteher der Judenschaft liefern solche ein und können die Säumigen durch militärische Exekution, zu deren Beischaffung anhalten. Ja, nach der ältern heßischen Juden-Ordn. §. 7. soll sogar der Jude, wenn er die Schuz-Kriegsbeitrags- Kraut- Lot- Silbergelder u. s. f. nach vier wöchentlicher Frist, nicht abträget, solche doppelt bezahlen. 3) Müssen sie bei ihrer Auswanderung und Wegzuge das Abzugsgeld entrichten. Dieses will die hessen-casselische J. O. §. 28. sie haben sich denn zuforderst mit Uns des Abzugs halber verglichen und einen Abschiedsbrief erhalten. Das Quantum ist in der darmstädtischen Konstitution von 1696 auf zehen Procent gesetzt. Laut des darmstädtischen Reskripts von 1751 ist die Mitgift zwar davon frei, doch aber soll denenselben solcher Theil Nachsteuerfrey nicht paßirt werden, wofern an dem Ort, wo der dos hin exportirt wird, in simili der *dos* nicht ebenfalß *reciproce* von der *Gabellae* Abzug frey gelassen und dieses durch glaubhafte und anheischige attestata beygebracht wird. Vom Fürstenthum Kalenberg ist die Verordnung von 1620 vorhanden: da einer und ander seinen Ort verrücken und

aus erregten unsern Fürstenthum, sich begeben würde, soll er die Hälfte seiner Güter lassen w). „

In Gemäßheit verschiedener Landesgesetze, sind die Juden gehalten, zur Reparatur der Kirchen- Schul- und Pfarrwohnungen, wie auch zur Besoldung der Kirchendiener das Ihrige beizutragen. Hierüber verstreuet nachgesetzter hessen-casselischer Befehl ein hellglänzendes licht: Nachdem von der Judenschaft im Lande, einige Zeit her verschiedentlich Beschwerden geführet worden, daß man Sie zu Erbau- und Unterhaltung derer Christlichen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden, gleich denen Christen mit anhalten wolle, da es doch nicht mehr denn billig, auch die Observanz wäre, daß sie als Juden, welche sich der Christlichen Kirchen gar nicht bedienten, von dergleichen Concurrenz frey und verschont blieben; inzwischen aber aus denen hierüber eingezogenen Berichten sich ergeben, daß an theils Orten die Juden ohne Unterschied, gleich denen Christlichen Einwohnern, zu Auffühx- und Reparirung solcher Gebäude in vorigen Zeiten concurriret; an einigen Orten aber nur diejenigen Juden, welche eigenthümliche Häuser besitzen, darzu nach einer gewissen Proportion; an andern Orten selbige hergegen, entweder gar keinen oder nur zum Kirchenthurm, Uhren- und Glocken- Beytrag geleistet und dahero auf unterthänigst erstatteten Bericht, höchsten Orts, zu Hebung alles Streits, gnädigst resolviret und befohlen worden, deswegen ein allgemeines Regulativ und Verordnung, wie es mit dem Judenschaftlichen Beitrag zu vorerwehnten Christlichen Gebäuden sowohl, als auch in Ansehung einiger anderer, die Salarirung derer Prediger und Schulmeister betreffenden Puncte, in Zukunft gehalten werden solle? ins Land ergehen zu lassen.

w) S. *Iungii* tr. de jue recipiendi Judaeos Cap. IV. §. 10. pag. 108.

lassen. Als wird auf höchsten Special-Befehl hiermit verordnet, daß

1) An denenjenigen Orten im Lande, wo es üblich und hergebracht ist, daß die eingesessenen Juden ohne Unterschied zu Erbau- und Unterhaltung derer Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, gleich denen übrigen christlichen Einwohnern, den gewöhnlichen Beitrag gethan, es bey diesem Herkommen sein ohnabänderliches Verbleiben haben soll.

2) An denen übrigen Orten hingegen, es seye in Städten oder in Dörffern, wo die Juden entweder gar keinen, oder nur zum Kirchenthurm, Uhren und Glocken, bißher einen gewissen Beitrag gethan, sollen diejenigen davon, welche eigenthümliche Häuser besitzen, zu dem christlichen Kirchenbau und deren Reparation überhaupt sowohl, als zu Erbau- und Unterhaltung derer Pfarr- und Schulhäuser, nach der in jeder Gemeinde üblichen Proportion, in Zukunft zu concurriren schuldig seyn. Da auch

3) Verschiedener Orte in denen Besoldungs-Competentien eingeführet, oder sonst rechtlicher Weise festgestellt und hergebracht ist, daß denen Predigern und christlichen Schulmeistern, aus der Gemeinde gewisse Abgiften, entweder an Geld, Frucht, Brod oder sonstigen Naturalien, nach Anzahl der Häuser, jährlich in partem Salarii eingewiesen und entrichtet werden müssen. So können auch die an solchen Orten wohnhaffte Juden von denen in der Gemeinde eigenthümlich besizenden Häusern, dergleichen darauff haftende Real-Abgifften sich nicht entschlagen, sondern es sind dieselben, soviel ihrer eigenthümliche Häuser haben, darzu gleich denen Christen, den gewöhnlichen Beytrag zu thun, ebenfalls gehalten.

4) Wäre es aber andem, daß an diesem oder an jenem Orte der zeitige Schulmeister, nicht in Betracht seines Schuldienstes, sondern vor den mehrentheils da-

bey

bey zu versehenden Glöckners-Dienst und vor Stellung derer Uhren, solche Abgifften nach der Mannschafft zu geniessen hätte; So haben in diesem Falle die in der Gemeinde eingesessene Juden ohne Unterschied, sie mögen eigenthümliche Häuser besitzen; oder bey andern wohnen, hierzu den gewöhnlichen Beytrag pro rata der Mannschaft mitzuleisten. Und

5) Gleichwie man nicht sonder grosen Mißfallen erfahren müssen, daß an einigen Orten, wo die Juden als Possessores der Häuser zum Kirchen-Bau bißher contribuiret haben, denenselbigen sogar auch Kirchenstände unter dem nichtigen Vorwand, als ob solche bey das Haus gehörten, zur Ungebühr überlassen worden, welche Sie hernach durch ihre Christliche Miets-Leute betreten lassen, diesem Unfug aber, als Christlicher Ordnung und ohnehin dem Stuhl-Edict zuwider, in keine Wege nachzusehen stehet; So haben die Prediger vor allen Dingen dahin zu sehen, daß solches sofort abgeschaffet, und führohin bey Vermeidung schwehrer Ahndung, nicht weiter gestattet werde. u. s. w. Cassel den 12 Jan. 1762.

Fürstl Hess. *Consistor.* daselbst.

Die Juden sollen ferner von ihren Trauungen, Begräbnissen und andern Religionshandlungen, entweder die in ähnlichen Fällen unter den Christen gebräuchlichen Gebühren selbst; oder statt derselbigen etwas Festgesetztes erlegen. Ersteres soll kraft Georg Wilhelms Marggrafs zu Culmbach Restript von 1715 geschehen, wo es heißt: daß die Juden anzuhalten, von ihren Hochzeiten, Beschneidungen und Leichen an die Geistlichkeit die bey den Christen gewöhnliche *Iura Stolae* zu bezahlen r). Hiemit stimmet das marggräfl. Restript, daß, wann fremde Juden in den hochfürstl.

r) Stehet in corp. constitut. Culmbac. 2ten Theils ersten Band Cap. V. Sect. II. Intersect. VIII. Num. IV. S. 291.

fürstl. Landen copuliret oder begraben werden, die *Iura Stolae* gebührend zu entrichten sind y), und das Reskript, daß die Juden, welche Häuser und Güter in den Hochfürstl. Landen besitzen, die *Iura Stolae* entrichten sollen, von 1729 überein z). Dieses Auskunftsmittel hat auch der Herr Marggraf Ernst Ludwig zu Hessendarmstadt mit seinem Beifall bekrönet, indem derselbige unter den 5ten Jun. 1739 deshalb ein Reskript erlassen, von welchem ich den Schluß hier beifüge: Wenn Sie ex privilegio speciali, eigenthümliche Häuser an sich zu bringen, Erlaubniß erhalten, davon auch alle onera, welche die Christen prästiren, tragen und übernehmen müssen, damit nicht sonsten ein solches privilegium in praeiudicium tertii gereiche, folglich dieselben tamquam possessores derer in der Pfarr befindlichen Häuser, welche Christliche Pfarr-Kinder sonsten ebenfalls bewonen könnten, gar wohl zur compensation des Nutzens, dessen die Geistliche, um derer in der Pfarre wohnenden Juden willen, entbehren müssen a), zu Bezahlung der Pfarr-Amts-Gebühren angehalten werden können, um so mehr, alß sonderlich ein- und anderer Orthen auch sogar diversae religionis socii denen Parochis der in anno 1624 usuell gewesenen Religion, die jura stolae zahlen müssen, mithin Wir solchergestalten gnädigst verordnet haben, daß pro petito derer Geistlichen Unsere Herrschaft Itter die darinnen befindlichen Juden in futurum von ihren Copulationen, Beschneidungen und Begräbnissen die *iura stolae* ordentlich entrichten sollen; So lassen Wir Euch solches hiermit ohnverhalten, und habt Ihr demnach erwähnten Geistlichen

y) Eben daselbst Num. VIII. S. 273.
z) Eben daselbst Num. IX. S. 273.
a) Aus eben diesem Grunde, verurteilt *Böhmer* in I. E. Pr. Lib. V. Tit. VI. §. 52. und in jure Parochiali Sect. III. Cap. 2. §. 16. die Juden zu Abreichung der jurium stolae.

lichen solches pro resolutione anzufügen, auch, daß diesem also gebührend nachgelebet werde, das weiter nöthige behörig zu besorgen. Das andere Mittel ist in diesem kurbraunschweigisch-lüneburg. Befehl von 1730 in diesen Worten beliebet worden: daß ein Jude von einem jeden ganzen Hauß, welches derselbe eigenthümlich oder Miethsweise bewohnet, der dasigen Geistlichkeit, anstatt der ihr dadurch abgehenden jurium stolae auch übrigen Kirchen- und Schul-Accidentien, an jährlichen Gebührniß drey Rthlr, und ein Jüdischer verehlichter Häusling, welcher sich bey jemanden eingemiethet hat, mit seiner Familie jährlich einen Rthlr. unweigerlich zu erlegen habe [b]).

Wenn man den Hügel von Schriften über die Rechte der Juden, mit gegenwärtigen Sätzen in eine Vergleichung und Gegengewicht stellen will: so wird man bald deren Ausdehnung mir zu gute halten. Ich verzeichne solche also: *Georg. Theod. Dietericus* de jure et statu Iudaeorum in republica Christianorum. Marb. 1648 und 1661. 8. *Io. Otto Tabor* in disp. de Iudaeis. Argent. 1653. 4. *Everh. Speckhahn* in διαταγματε Iudaeorum Jüden-Ordnung, ex jure caesareo et pontificio concinnata, denuo edita ab *Henr. Hahnio* ICto et Antecessore primar. Helmst. 1661, ist auch dem 4ten Tom seiner Werke unter dem Titel: de ordinat. vel constitutione et juramentis Iudaeorum S. 734. eingeschaltet. *Casp. Ziegler* in diss. de juribus Iudaeorum von Jüden-Recht. Vitemb. 1684. wieder aufgelegt 1742. *Iust. Henn. Böhmer* in diss. de cauta Iudaeorum tolerantia. Hal. 1708 und 1723. Eben derselbige in diss. de jure sacro et profano circa Infideles. Hal. 1717. *Iac. Aug. Franckenstein* in diss. de juribus singularibus circa Iudaeos, maxime in Germania. Lipс. 1722. *Io. Dan. Gruber* in diss. de Iudaeo

b) In Constit. Calenbergensibus Tom. III. nr. 166. S. 425. 426.

daeo milite. Hal. 1723. *Chriſt. Wildvogel* de Iudaeorum receptione ac tolerantia, von Juden-Schutz. Ien. 1730. *Io. Iod. Beck* in tract. de juribus Iudaeorum, vom Judenrecht. Nürnberg 1731. *Gottl. Sigiſm. Schweizer* de validitate contractuum tam in genere, quam in ſpecie cambialium cum Iudaeis initorum ſecundum jus commune et ſtatut. Gieſſ. 1739. *Guſtav. Henr. Mylius* de patre Iudaeo, alimenta, ſumtus ſtudiorum et legitimam filio Chriſtiano denegante Lipſ. 1740. *Io. Henr. Iung* in tr. de jure recipiendi Iudaeos, tum generatim, tum ſpeciatim in terris Brunſvico-Luneburgicis. Gott. 1741. *Gottl. Ettling* in diſſ. de Iudaeorum Moeno-Francofurtenſium conditione duriori prae civibus ac incolis Chriſtianis. Gieſſ. 1751. *Io. Tob. Richter* in diſſ. de jure matrimonii Iudaeorum in Germania tum inter ſe, tum ſi alter conjux ad ſacra Chriſtianorum tranſiit. Lipſ. 1751. J. E. Schubarts Bedenken von dem Recht eines bekehrten Juden über ſeine im Judenthum erzeugte Kinder. Helmſt. 1753. Carl Antons Einleitung in die jüdiſche Rechte Braunſchw. 1756. 8. *Wolrad Burchardi* de regali Iudaeis incolatum largiendi jure, cum ordine equeſtri mediato in primis Haſſiaco beneficii vel allodii jure ſubinde communicato. Francof. 1766. *Nic. Ge. Bernh.* a *Loewenſtern* in obſervationibus de Iudaeis, eorumque univerſa conditione ſecundum jus Romanum et Germanicum, inprimis Mecklenburgicum, praeſide *Adolph. Frid. Trendelenburgio.* Bützov. 1768. *Io. Henr. Wiederhold* in diſſ. jur. priv. Haſſiae ſuperioris, ſpecimen de Iudaeis ſiſtens. Marb. 1769 (recenſirt in Hr. Prof. Schotts unpartheyiſchen Critik 1ſten Band 9ten Stück S. 820. 821. ſey ohne Wahl, Ordnung und Zuſammenhang). Hrn. Reg. Raths *Chriſt. Hartm. Sam. Gatzert* in tract. de juribus Iudaeorum eorumque obligationibus, praecipue parochialibus Gieſſ. 1771. 4. (beurtheilt eb. daſ. 3ten Bande 24ſten Stücke S. 335, 343).

Von

Von dem jüdischen Schulbanne.

Dieser ist dasjenige sehr alte Ausschliessungsmittel, wodurch die Juden die Ungehorsamen zur Beobachtung ihrer Pflichten zurückzubringen suchen. Sehr alt ist dieser Gebrauch, wie wir aus folgenden Stellen heil. Schrift erkennen 5 B. Mos. 13, 17. Jos. 7, 12. Esra 10, 8. u. a. m. Derselbige ist aber zwiefach. Entweder der geringe oder Niddui, nach der Sprache der Rabbinen, oder der grosse oder Cherem. Zu demjenigen Juden, der mit jenem belegt worden ist, darf sich in einer Entfernung von vier Ellen, kein anderer ehrlicher Jude nahen. Dieser Niddui dauert 30 Tage lang, wenn nach deren Verfluß keine Besserung erfolgt; so wird er noch auf 30 Tage, und endlich auf 90 verlängert. Ein auf diese Art verbannter Jude darf keinem Gastmahl beiwohnen, noch mit jemand essen. Dauert die Widersetzlichkeit noch länger; so schreitet man zu dem Cherem. Dieser wird unter den schrecklichsten Verwünschungen gegen den Boshaften ausgesprochen und derselbige von aller Gemeinschaft ausgeschlossen. Einige nehmen noch eine dritte Art des Bannes an, welchen sie Schammata nennen, wodurch der Schuldige Gottes strengen Gerichte übergeben würde. Allein die Rabbinen widersprechen c).

Die Rabbinen, als die Privatrichter der Juden, sind heutiges Tages in Erkennung des Bannes sehr eingeschränkt. An einigen Orten ist ihnen die Gewalt, einen boshaften Juden zu verbannen, gänzlich benommen. An andern Orten ist ihnen aus Gnaden erlaubt, einen unge-

c) Mehr hievon lehren *Seldenus* de Synedriis Lib. I. cap. 7. Joh. Lundius in den jüdischen Heiligthümern S. 160 und 161. und *Böhmer* in I. E. P. Tom. V. Lib. V. Tit. XXXIX. §. 24.

ungehorsamen Juden blos in den geringen Bann zu thun. Solche Vergünstigung haben die Juden zu Frankfurt den 27sten Jun. 1661 vom Kaiser Leopold erhalten, wie auch in dem Braunschweigischen [d]). An noch andern dürfen sie sich auch des Cherem bedienen.

Sowol die eine, als die andere Art dieses Bannes wird bei den Juden, als eine bürgerliche Strafe angesehen. Daher pflegen sie auch dadurch ihre Kontrakte zu bekräftigen, und deren Festhaltung sich beiderseits zuzusichern. So werden, nach Maaßgabe des Schulchan-Aruch, die ersten Ehepakten durch Hinzufügung der Formel des Cherem bekräftiget, und zugleich festgesetzt, daß wenn auch der eine Theil dem Banne sich unterwerfen wolle, er dennoch die zugleich bedungene Geldstrafe erlegen solle. Diese Kautel ist deshalb um so nöthiger, je leichter nach rabbinischen Grundsätzen, diese Ehepakten überschritten und gebrochen werden können. Denn wenn beide Theile übereinkommen, daß sie die Heirath nicht vollziehen wollen; so können sie sowol die Geldstrafe einander erlassen, als auch vom Banne sich gegenseitig loszählen. So wird auch sowol der Bann, als die Geldstrafe aufgehoben, wenn eine Unmöglichkeit sich hervorthut, die Heirath zu vollziehen. Wenn hingegen der Uebertreter die gesetzte Geldstrafe bei den Rabbinen erleget; so dauert doch der Bann noch fort, und man glaubt, daß derselbige im Gewissen verbunden bleibe, die Ehe zu vollziehen.

Sobald ein Jude unter dem Niddui ist, darf er nicht mehr in die Sinagoge kommen [e]). Daher dieser Bann

d) Wie Struben in den R. B. Theil III. Nr. 80. §. 2.

e) Dieses versichert *Io. Seldenus* de Synedriis. Lib. I. cap. 7. in den Worten: ob pristini juris seu *communionis* ejusmodi *privationem* dicebatur, tam qui minori, quam qui majori feriretur, separatus seu divisus a coetu, syna-

Bann gemeiniglich der Schulbann, oder das Schulband genennt wird. Die Juden pflegen an denjenigen Orten, wo ihren Rabbinen das Bannrecht gelassen worden ist, das so genannte Bannräfelein öffentlich auszuhängen. Auf denselbigen werden die Namen der Verbannten Juden und die Dauer des Bannes verzeichnet. Da ihnen nun solches zur Schande und Prostitution gereichet; so bedient man sich vorzüglich des Schulbannes, um verlohrne oder gestohlne Sachen, an deren Wiedererlangung uns sehr viel gelegen ist, und von welchen man vermuthet, daß sie sich bei den Juden befinden möchten, wieder in Besitz zu bekommen. Damit aber hiebei allen Mißbräuchen vorgebeuget werden möge; so haben die Regenten darauf ihre Aufmerksamkeit gerichtet. Dieses ist besonders in der Juden-Stättigkeit und zwar §. 81. folgendermassen geschehen: „Wenn iemand bey dem Juden-Schul-Klöpfer umb ein Juden-Schul-Band ansuchen wird, den soll der Schul-Klöpfer vor allen Dingen fragen: ob er das versetzte Pfand, wo es gefunden wird, lösen wolle; wann dann der oder dieselbe das Pfand zu lösen willig, und auch das Pfand besser, als vier Gülden, so solle der Schul-Klöpfer **ohne vorwissen und zulassung der Burgermeister kein Schul-Band thun**, sondern die Personen, so das begehren, vor die Burgermeister weisen, die den ansuchenden auch fürhalten und von ihnen vernehmen sollen, wo das Pfand gefunden wird, ob sie dann willig seyn, dasselbe zu lösen. Seynd sie das zu thun erböthig und versprechen den Burgermeistern oder ihren einem, dem nachzukommen, alsdann und sonsten nicht soll das Schul-Band erlaubt **und vollnzogen werden.**„ Man ersiehet hieraus, daß dieses Mittel viel sicherer und einfacher, als die Vindikationsklage sey, indem man in den wenigsten Fällen mehr,

synagoga — — i. e. ἀποσυναγωγος seu extra synagogam factus, licet separatio ipsa majoris multo gravior esset et dissimilis ab ea, quae fuit minoris.

mehr, als blosse Muthmassungen für sich hat. Hieraus wird ferner klar, daß die Juden, wegen des blossen Schulbannes, entweder gar nicht, oder sehr selten zur Herausgabe einer solchen Sache, sich zu entschliessen pflegen, daß man also durch den Schulbann allein selten denjenigen entdecken werde, bei dem die Sache verpfändet oder verkauft worden ist. Folglich hat man die Wahl, ob man den Schulbann gebrauchen, oder die vermißte Sache den Juden entrücken will. Entdeckt man dieselbige ohne Bann; so muß der Jude sie ohne Entgeld herausgeben. Ausserdem muß ihnen die Auslage ersetzet werden. Doch müssen sie entweder beweisen; oder beschwören, wie viel sie auf das Pfand gegeben, oder wie theuer es ihnen zu stehen komme. Ist aber der Schulbann fruchtlos und vergeblich gewesen, und der jüdische Diebeshehler wird ausgekundschaftet; so muß er die Sache nicht nur unentgeldlich erstatten; sondern er wird noch dazu gestrafet. In Gemäßheit folgender Stelle der *capitulat. Hannov.* Auf den Fall aber, daß Schulbann gethan vnd das verlohrne vnd gestohlene Guth von ihnen verschwiegen, vnd nicht angezeigt, dennoch aber bey einem vnter ihnen gefunden worden wäre, soll solche person es nicht allein herauszugeben schuldig, vnd ihres ausgelegten Geldes verlustigt, sondern auch vns ihres Meyn-Aydts vnd Stillschweigens halben zu gebührlicher Straff vnnachläßlich verfallen seyn. Nach der königl. preuß. Verordnung vom 20sten Sept. 1704 kann die Judenschafft in Berlin wider die frembden und widerspenstigen Juden mit dem (grössern) Bann verfahren [f]).

Weitere Belehrung geben M. *Io. Georg. Bindrim* de gradibus excommunicationis apud Iudaeos Ien. 1670

f) Man lieset solche nebst der Declaration von 1705 in *Mylii* corp. constitut. Marchicar. Theil V. Abtheil. V. Cap. III. No. XVII. und XVIII. S. 147.

und für allen *Hieronym. Pet. Schloſſer* diſſ. de banno Iudaeorum, quo ſecundum leges S. R. I. liberae civitatis ad Moenum Francofurtenſis res amiſſae vel furto ablatae reſtituto pretio recuperantur, vom Iuden-Schul-Bann ad §. 81. der neuen Juden-Stättigkeit Altorf. 1757. 4.

Von den Sinagogen.

Unter einer Synagoge verſteh' ich den Verſammlungsort der Juden, wo ſie ſowol ihre Andachtsübungen zu halten, als auch ihre Jugend zu unterrichten pflegen. Daher man ſolche auch Judenſchule nennet. Den Urſprung der Sinagogen ſetzt die Tradition der Juden ſehr weit hinaus. König Joſaphat ſoll dergleichen ſchon errichtet haben g). Dieſelbigen litten aber mit der Zeit verſchiedene Veränderungen. Die Phariſäer nahmen zweierley Arten von Schulen an. Die eine nannten ſie die Schule des Geſetzes, oder Tempel der Verſammlung, oder Bethhokkeneſed; die andere Bethmedraſch, oder das Lehrhaus. Die Lehrer in denſelbigen waren anfangs Leviten, hernach drangen ſich aber auch Juden aus andern Stämmen dazu. Inzwiſchen war nicht jedem zu lehren erlaubt; ſondern welchem das Obergericht zu Jeruſalem ſolches verſtattet hatte, welches mittelſt gewiſſer Ceremonien geſchahe. Man führte ihn nemlich auf den Katheder, übergab ihm einen Schlüſſel und

Schrei-

g) *Nic. Hieronym. Gundling* erkläret ſich in hiſtor. Philoſophiae moralis. Cap. VII. pag. 77. hierüber alſo: Surrexit Joſaphat rex probus. Inſtituit ille per civitates paſſim *Synagogas*. Abolita eſt tetra barbaries, quod ſine Academiis et Profeſſoribus vix fieri potuit, imo ne vix quidem, ſi communem ſequi licet opinionem, ſi credere fas eſt.

Schreibetafel, und beehrte ihn dann mit dem Titel Rabbi. Die öffentlichen Personen in den Sinagogen waren: 1) der Oberste der Sinagoge. 2) Der Aufmerker. Dieser mußte sowol die Schule selbst, als die lade, worinnen die Gesetzrolle verwahret wurde, reinlich halten, die letztere herausgeben und wieder hineinlegen. Er forderte zum Gesetzlesen auf und gab Acht, daß genau gelesen wurde. Er mußte danächst mit erhabener klarer Stimme vorbeten, worauf die Gemeinde heimlich nachbetete und zuletzt überlaut Omen sprach). Er sang auch Psalmen, und zwar Satz für Satz vor, welche die Gemeinde eben so nachsange. Ferner geisselte er die Verbrecher. Er hatte 3) einen Diener, welcher oft seine Stelle vertrat. 4) Bestellte man noch zu Esrä Zeiten den Ausleger. Dieser mußte stehend und aufrecht, ohne sich anzulehnen, jedesmal den in hebräischer Sprache vorgelesenen Abschnitt chaldäisch verdolmetschen. Heutiges Tages wird der Aufmerker der Schulklöpfer genennet. Dessen Verrichtungen kommen beinahe mit den bereits beschriebenen überein, nur daß die Geisselstrafe abgeschaft ist. Denn er lieset die Gebete vor und singet die Gesänge vor, thut auch die Ungehorsamen in Bann. Er hat den Namen daher, weil er alle Tage die Juden, mittelst eines hölzernen Hammers, zum Morgengebet zu erwecken pfleget. Der Dolmetscher übersetzt das Hebräische ins jüdischdeutsche h).

Es würde sehr lächerlich seyn, wenn ich weitläuftig darthun wollte, daß christliche Obrigkeiten gar wol, ohne Verletzung ihres Gewissens, den Schutzjuden, Sinagogen verstatten könnten. Ich würde dadurch das Publikum glaubend machen, daß es einige funfzig Jahre später lebte. Diese Sache gehört zu den abgelebten Streitigkeiten. Gewiß ist es auch, daß diejenigen Reichsstän-

h) Joh. Lundius jüdische Heiligthümer cap. IX. S. 763. Cap. XVIII. S. 518. cap. XX. S. 828. und cap. XXI. S. 830.

stände, welche den Judenschutz hergebracht haben, den Juden in Städten und Dörfern die Errichtung der Sinagogen erlauben dürfen [i]). Daher müssen sie bei dem Landesherrn um Concession, eine Sinagoge anzurichten, anhalten, worauf derselbige solche, unter den nöthigen Bedingungen, ertheilet [k]). Es ist die es aus folgenden Worten der hessencasselischen Juden-Ordn. art. 10. ersichtlich: den Juden soll keine Synagoge ohne Unsere Landesherrliche Concession aufzurichten erlaubt seyn. In den hessen-casselischen Landen übet der Landesherr dieses Recht einzig und allein, mit Ausschluß der Landsassen aus. Dieses lehret nachgesetzte Stelle eines Urtels der Juristenfakultät zu Marburg von 28sten Jenner 1740. Gleichwie nun das ius concedendi Synagogas Iudaicas an und vor sich zur landesfürstlichen Hoheit gehört: also wird es auch solchergestalten in hiesigem Oberfürstenthum gehalten, und ist noch vor einigen Jahren eine dergleichen Synagoge von allergnädigster Landesherrschaft nacher Schiffelbach concedirt worden, ohne daß deswegen von dem dortigen Gerichtsherrn die geringste Einwendung geschehen, wie denn auch nicht bekannt ist, daß diese Sache iemalen mit denen Gerichtsbarkeit habenden von Adel hiesiger Orten in eine Contestation gekommen.

Noch gewisser ist es, daß sie sowol nach dem römischen, als dem kanonischen Rechte [l]), ihre baufälligen Sinagogen ausbessern dürfen. Doch müssen sie erstlich deshalb bei dem Landesherrn, um Erlaubniß nachsuchen. Eine solche Concession wurde 1740 den Juden zu Giessen er-

i) Ein Urtel hierüber liefert *Hertius* Vol. I. Resp. 68. nr. 10 15.

k) S. *Phil. Reinh. Vitriarii* institutiones romano-german. (Lugd. Batav. 1714. 12.) Lib. III. Tit. 37. §. 85. und *Heineccii* vermischte Anmerkungen und rechtliche Gutachten (Berl. 1742. 8.) resp. 4. Nr. 41.

l) L. 19. §. 1. C. de Judaeis et coelic. und cap. 7. und 3. X. de Judaeis.

ertheilet, aus welcher ich folgende Stelle hier auszeichne: Nachdem wir nun gnädigst verwilligt haben, daß, da das vorige sehr verfallen seyn sollende Juden-Schulhaus zu repariren und zu weiterem Gebrauch einzurichten stehet, Supplicanten solches wieder aufbauen — wofern aber dieses nicht thunlich wäre, dieselbe einen abgelegenen, von keinem dortigen christlichen Einwohner verlangenden Plaß oder Hauß erkaufen, und zu ihrer Schul einrichten lassen mögen; so ist unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr euch darnach achtet. Der Hr. Kanzleidir. Struben meinet, daß die Landsassen ihren Schutzjuden vergünstigen könnten, die Schule von einem Orte zum andern, und von einem Haus in das andere zu verlegen [m]). Kraft der marggräfl. culmbachischen revidirten Policey-Ordnung von 1746 Tit. 37. sollen die Juden keine neuen Synagogen oder Schulen aufbauen [n]).

Die Reichsstände sind befugt, den Juden Ziel und Maaß zu setzen, wie sie sich bei ihren in diesen Sinagogen vorzunehmenden Religionsübungen verhalten sollen. Diese erstrecken sich bald weiter; bald nicht so weit. Von dem ersten mag das königl. dänische Privilegium für die portugiesischen Juden zu Glücksstadt von 1730 dienen, wo es heißt: 4) vergönnen wir ihnen in Glücksstadt eine Schule oder Synagoga anzurichten, zu kauffen, oder auch ein bequehm Hauß darzu zu heuren, da es ihnen am besten beliebet, darin sie ihre Hebräische *exercitia*, ihre *circumcissiones*, *matrimonia*, Kinderzucht, *institution* und information nach ihrem Gesetz und Gebreuchen frey, sicher, sowol in ihrer Schuel, als Heu-

 sern

m) In dessen Rechtl. Bedenk. 3ten Theil Nr. 70. §. 6. S. 260.

n) In corp. constit. Culmbacensium 2ten Theils ersten Band Cap. VII. Sect. I. N. II. S. 774. in der ältern Policey-Ordnung kommen Tit. 45. die nämlichen Worte vor eben das. N. I. S. 673.

sern gebrauchen mögen. In Absicht des zweiten Punkts, ist in der hessen-casselischen Juden-Ordnung art. 11. versehen: wird zwar denen Juden ihren vermeynten Gottesdienst mit denen dazu benöthigten Personen und Ceremonien zu halten vergönnet, iedoch anderer Gestalt nicht, als daß sie selbigen in der Stille, in einem dazu habenden abgelegenen Zimmer eines Juden, da es ohne Auf- und Zusehen und also sonder Aergerniß der Christen geschehen mag, auch ohne sonderliches Gethöne und Uebermuth gestatten, sie sich des öffentlichen Hornblasens und Zeichengebens durch Instrumente vor den Häusern und auf der Strassen zu enthalten, vornehmlich ohne Mißbrauch und Lästerung des Nahmens unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi und der christlichen Lehr anstellen und verrichten sollen. Vor allen verdient aber nachfolgendes fürstl. darmstädtisches Reskript allhier einen Platz: Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. verwilligen auf inständig wiederholtes unterthänigstes Nachsuchen hiermit gnädigst, daß die Schutzbahre Judenschaft in unsern Landen, gleichwie vor diesem beschehen, und von weyland Unsers Herrn Großvaters und Herrn Vaters Gnaden Gn. zugelassen worden, auff Ihren Jüdischen Sabbath und an den übrigen Feyertagen ohne Form einer Synagoge, an denen Orthen, wo ihre zehen erwachsen Mannspersohnen beysammen wohnen, in einem von der offenen Strasse entlegenen Gemach aus Ihren Privathäusern zusammen kämmen, und ihre Gebäthe in der Stille ohne lautes Geschrey und Ruffen, iedoch unter nachgesetzten Conditionen und Einschränkungen, deren Nichterfüllung sothane Concession wieder aufhebet, bis auf andere unsere gnädigste Verordnung, die Wir Uns und unsern Regierungs-Successorn zu jederzeit ausdrücklich vorbehalten, verrichten mögen.

Erst-

Erstlich sollen sie zu Verrichtung ihres Gebeths keines Hauses, worinnen ein Christ wohnet, sondern eines Hauses, worinnen ein Jud wohnet, und zwar, welches von Unsern Kirchen, Pfarr- Schul- und Rathhäusern abgelegen ist, und wo entweder keine oder doch langsam und selten Leute vorbeyzugehen pflegen, sich bedienen.

Zweitens: Soll das Gebeth nur in einer Stuben oder Kammer, oder auf einem Boden, und zwar, wie obgedacht, in der Stille, bey verschlossener Hausthür, verrichtet werden.

Drittens: Sollen keine fremde Juden, so ausserhalb unsers Landes wohnen, dazu beschrieben werden, die aber zufälliger weise etwa an dem Orth seyn, mögen gleichwohl sich bey dem Gebeth mit einfinden.

Zum vierten: Sollen zu einer Zeit, Hochzeiten ausgenommen, mehr nicht als zehen, bis höchstens funfzehen Personen, zusammen kommen.

Zum fünften: Sollen sie keine Ceremonien, wie sie auch Nahmen haben mögen, auf denen Gassen oder aus denen Fenstern des Hauses, wo sie zusammen kommen, gebrauchen, noch

Sechstens: Das Horn auf denen Strassen oder aus denen Fenstern, oder sonst nicht öffentlich blasen.

Zum siebenten: In ihrer Versammlung nichts, als die Schriften Mosis und der Propheten gebrauchen, und nach denselben ihr Gebeth und Uebungen einrichten, sich aber dergleichen Jüdischer Schriften und an einigen Orthen abgedruckter Gebether enthalten, welche auf den gekommenen Meßiam einigermasen nur lästern, oder die, so sich zu ihm bekennen, verunglimpfen.

Zum achten: Sollen sie denen Christen in keinerley Weise oder Wege befliessene Aergerniß geben, noch denenselben Anstoß verursachen, am wenigsten sie zu verführen suchen, am wenigsten sie und deren Religion und Gottesdienst auf einerley Weise und Wege, wie das auch geschehen könnte oder mögte, in der Lehre oder den

Ceremonien, verlästern, vermaledeyen oder verunehren, noch etwas so der Ehre des wahren dreyeinigen Gottes abbrüchig, unternehmen, alles bey hoher Strafe, in specie bey unfehlbarer gänzlicher Aufhebung dieser unserer gnädigsten Concession.

Endlich: sollen sie allem deme, was zu desto besserer Einrichtung und unanstößiger Regulirung nach dem lobwürdigen Exempel — Unserer hochseeligen Regierungsvorfahren, die wir hinwieder hierbey zu der Impetranten eigenen Wohlfahrt renoviren, angeordnet ist, insonderheitlich auch denen hiebevor üblich gewesenen, über eine Zeithero in Abgang gerathenen Colloquien mit unsern dazu erwehlenden Geistlichen, in willigsten Gehorsam sich unterwerfen. Giessen, am 21 Aug. 1695.

In dem Vergleich zwischen Rath und Bürgerschafft der Stadt Mühlhausen wegen der Juden vom Jahr 1730 lesen wir: 2do werden denen Juden keine öffentliche Zusammenkünfte, sondern ihren Cultum ohne Zusammenlaufen in ihren Häusern zu halten, und darzu nur die vermög ihres Gesetzes unentbehrliche 10 Personen zu *admittiren* verstattet, mit dieser ausdrücklichen Restriction, daß sie sich aller Verspottung Christi unsers Herren, und des Christenthums, zumahlen bey ihrem Gebeth, enthalten o). Gewissermassen gehört auch hieher das königl. preuß. Edikt von den Gebethen der Juden, vom 28sten Aug. 1703, wo die Worte vorkommen: wollen, setzen und ordnen wir hiemit und in Kraft dieses, daß von nun an biß zu ewigen Zeiten, kein Jude, Mann oder Weib, jung oder alt, in unsern Landen, alsofort bey Verlust daraus gejaget zu werden, weder in der Schule, noch in seinem Hause die oben angeführte Worte des Gebets: עלינו לשבח שהם כורעים ומשתחוים להבל וריק ומתפללים ללא יושיע Alenu leschabeach schehem co-

reim

o) In der Proceß-Ordnung der Stadt Mühlhausen unter den Recessen S. 86. und folg.

reim umiſtachawim lehevel varick, umitpallelim lelo joſchia **brauchen**, beten und ausſprechen, dabey **ausſpeyen** und **hinwegſpringen**, auch den Kindern nicht beybringen ſollen p).

Wenigen Troſt enthalten folgende Schriften: *David Clodius* in diſſ. de Synagogis Iudaeorum. Gieſſ. 1682. und *Io. Gerhard* in diſſ. an ferendae in republica chriſtiana Iudaeorum Synagogae? welche in *Arumaei* diſceptat. publicis Part IV. nr. 3. ſtehet. Hr. D. **Andr. Elias Roßmann** hat die Frage: Ob die Judenſchulen und deren Armenbüchſen in den Gandproceſſen eines Vorzugs zu würdigen? abgehandelt, und ſolche aus dem Hauptgrunde verneinet, weil die Begünſtigung, welche man an einigen Orten chriſtlichen frommen Stiftungen, nach dem Gerichtsbrauche angedeihen läſſet, als ein Privilegium angeſehen werden müſſe, welches nicht von einem, auf den andern Fall gezogen werden könne. Selbige Abh. iſt zuerſt in den **Erlang. gel. Anz.** v. 1751. Nr. 37. dann in Hrn. Prof. **Schotts** juriſtiſchen Wochenblatt dritten Jahrgang Nr. XXII. S. 343-354. in Druck erſchienen.

In wiefern die Eingebornen begünſtiget werden zu den 215 und 216 §phen.

Eingebohrne q) werden diejenigen Unterthanen genennet, welche vermöge ihrer Geburt das Bürgerrecht und andere Vortheile genieſſen. Der Innbegriff aller ihnen zuſtehenden Rechte, heißt Indi-

ge-

p) Man kann ſolches ganz in *Böhmeri* jur. eccl. Prot. theils Tom. III. lib. 3. tit. 23. §. 21. theils in Tom. IV. lib. 5. tit. 6. §. 40. S. 771-775. antreffen.

q) Oder Einheimiſche, Eingeſeſſene, Landes-Kinder ſind lauter gleichgültige Ausdrücke.

genat. Ihnen werden die Fremden, gerade entgegen gesetzt. Wenn man also dasjenige, was die Gesetze von ihren gegenseitigen Rechten verordnen, vergleichet und zusammenhält; so wird alle Dunkelheit verscheuchet werden.

Das Indigenat erlangt man vorzüglich durch die Geburt, wobei auf den Bürgerstand des Vaters Rücksicht genommen wird, keinesweges kommt aber der Ort seines Aufenthalts in Betracht. Wenn daher jemands Vater an einem andern Orte Bürger ist, als woselbst er das Licht der Welt erblickt; so hält man ihn für einen Eingebohrnen des ersten; nicht aber des letzten Orts r). Doch ist hievon zu **Antwerpen** und **Worms** ein anderes eingeführet, indem jedes daselbst gebohrne Kind für einen Einheimischen angesehen wird, wenn auch sein Vater anderswo wohnen und Bürger seyn sollte s). Das Indigenat erlangt man entweder durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Landesherrn, z. B. wenn er einem Fremden ein Amt giebt. In **Böhmen** wird derselbe einem Ausländer nach abgelegter Huldigung durch ein Diplom ertheilet t). Oder auch, wenn ein Fremder in einer mittelbaren Stadt das Bürgerrecht erhalten, sich mit Grundstücken angekaufet und also festgesetzet hat u) Im **Oesterreichischen** erkennt man keinen für

r) *Carpzov Lib. 6. resp. 98. Lauterbach* in *colleg. theor. pract. Lib. I. Tit. V. §. 19.* Ebenders. *Lib. 50. tit. 1. §. 3. Stryk usu mod. Lib. 50. tit. 1. §. 5. Struv* in *Exerc. 50. thes. 49.* auch daselbst *Petr. Müller* und *Berger oecon. jur. Lib. 1. tit. 2. §. 9. not. 1. pag. 57.*

s) *Philipp Knippschild de jurib. at privileg. Civitat. Imp.* cum accessionibus *Io. Iac. Schmaussii* (Arg. 1740 fol.) *Lib. II. Cap. 29. nr. 17. sq.*

t) *Io. Christoph. Lünig in corp. jur. feud. Tom. II. pag.* 220.

u) *Io. Iac.* de *Weingarten Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Iosephino-Carolinus pro hereditario regno Bohemiae* etc. Prag. 1720 *pag.* 310. 312.

für einen ächten Edelmann, der das Indigenatrecht nicht mit Erlegung einer gewissen Summe erkaufet hat, ob er gleich ein gebohrner Deutscher und von dem Kaiser geadelt ist [o]).

Ein jeder Mensch pfleget dasjenige land und denjenigen Ort vorzüglich zu lieben, in welchem er gebohren und erzogen ist. Dessen Wolfahrt schätzt er über alles. Er kennet die in demselben üblichen Sitten und die hervorstechende Denkungsart seiner Mitbürger am besten; die ihm auch viel lieber, als einem Ausländer, gehorsamen [w]). Daher wählten schon unsre Vorfahren ihre Heerführer aus ihrer Nation [x]). Jemehr Deutschland bevölkert und gesitteter wurde, destomehr ward es Pflicht, alle öffentlichen und wichtigen Aemter Eingebohrnen anzuvertrauen. Noch heut zu tage können die Landeskinder auf vorzügliche Versorgung in ihrem Vaterlande Anspruch machen [y]). In verschiedenen Provinzen haben die Landesherrn solches sogar durch Verträge ihren Landesständen zugesaget.

Ich

v) Lünigs *Nova Collectio* worinn der Mittelbahren, oder Landsäßigen Ritterschaft in Teutschland — *privilegia* und Freiheiten enthalten sind *Part. I. pag. 390.* drücken sich die Ritterstands-Regeln des Adels in Oesterreich aus: Zum dritten solle (derjenige so zu einem Landmann angenommen zu werden gedenkt und begehrt) sich alsbald (da er nicht begütert) mit zehen Pfundt Herrn-Güld in das Buch einverleiben lassen, nichts desto weniger in Jahr und Tag sich anzukaufen schuldig seyn.

w) S. *Aug. Leyseri progr. de obligatione erga patriam. Sam. Pufendorf diss. de oblig. erga patriam.*

x) *Lehmann* in *chron. Spirens. lib. V. cap. XXIV. p. 372. seq. Capitular Reg. Francor. lib. VII. cap. 230. 309.* et *447.* ap. Baluz. *Tom. II.* Buri in der Erläuterung des Lehn-Rechts *p. 239.*

y) *Casp. Zahn de polit. municip. Lib. III. cap. I. pag. 1007. 1009. Schilter tr. de jure peregrinor. §. 25. 26. 27. Hertius in Opusc. Tom. II. Part. I. cap. 3. pag. 16.* wie auch de Ludewig in diss. *de peregrinitate, albinagio atque Wildfangiatu. Cap. VII. §. 4.*

Ich lege den Land= Tags= Abschied, so von Chur= Fürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg dero Land= Ständen — des Herzogthums Cleve und Grafschafft Marck — ertheilet worden den 14 *Aug. anno. 1660* z) zum Grunde, woselbst folgende Stelle vorkommt: erläutern demnach das angezogene *Privilegium Indigenatus* a) hiermit aus landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch richtiger Wissenschaft und eigener Bewegniß dergestalt und also; vor das erste wollen **Wir und Unsere Nachkommen** von nun an und hinfür sowohl unsere Geheimen= und Justitz= Rath, als auch die Rechen= Cammer und zu gemelten Collegien gehörige Officia, so Gebott und Verbott haben — — ingleichen die vier Erb= Aemptere des Fürstenthumes Cleve, als des Erb= Hoffmeisters, Erb= Marschalcks, Erb= Cämmerers, und Erb= Schencken (wenn nemlich diese Uns dem Lehn= Herrn apert geworden, und andern zu verleihen anheim gefallen seyn würden) wie auch nicht weniger die andern land= Aempter und Bedienungen — allein

z) Lünigs *nova collect.* von der mittelbaren oder Landsäßigen Ritterschaft *Part. I.* S. 1033.

a) Ohnfehlbar wird hier auf die ältern Landesgesetze Rücksicht genommen, als der *Administratoren* in denen Jülich= Clev= und Bergischen Landen Revers, welcher sie denen Land= Ständen des Fürstenthumes Cleve und Grafschafft Marck, ihrer *Privilegien* und Freyheiten halber, ertheilet *anno 1609* hier heißt es beim Lünig von der Landsäßigen Ritterschaft *P.* I. S. 1006. Item, daß die Hoffhaltungh Cantzlei Besetzungh und andere Ampt= Bedienungen durch Landseßige, qualificirte, und nicht frembde — altem Herkommen nach, zu besetzen. Daß auch die Stiffter, Klöster und alle andere Collegia ebener Gestalt, durch Landseßige besetzt, in esse gelassen. Nicht minder gehöret hieher Land= Tages= Abschied zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm und den Land= Ständen des Fürstenthums Cleve und der Grafschafft Marck den *9 Octob. 1649* welchen Lünig a. O. S. 1022. aufbehalten hat.

allein mit eingebohrnen und zugleich beerbten Landsaſſen eines jeden Landes, und mit keinem Fremden, ſo wohl im Ritter- als Bürger-Stande *providiren*, und beſetzen, und ſoll das *Ius. indigenatus*, damit daſſelbige ins künfftige befeſtiget werde, aus dieſen beiden requiſitis *ſubjectionis* ſcilicet, et *domiciliii parentum definiret* und geurtheilet werden. Dieſes iſt auch in den folgenden land-Tages-Abſchieden beibehalten worden [b]). So haben Wir auch der Stände Suchen in ſo weit — ſtatt gethan, daß Wir einen abſonderlichen Iuſtitz-Rath oder Hoff-Gericht zu fundiren und aufzurichten, daſſelbe auch mit eingebohrnen und beerbten Landſaſſen, ſo wohl Adelichen als bürgerlichen Standes, nach unſerm Belieben zu beſetzen gnädigſt gewilliget [c]). In dem Fürſtenthum Jülich hat ein gleiches ſtatt [d]).

In der Kurmark Brandenburg iſt vom Churfürſt Joachim Friedrich 1602 den Landſtänden verſprochen worden, daß die Landes-Kinder vorzüglich befördert werden ſollten [e]). Welches auch in der Zukunft erneuert worden iſt in des Chur- und Märckiſchen Adels von der gnädigſten Landes-Herrſchafft ertheilten Frei-

b) Paſſende Stellen kommen bey dem Lünig vom Landſäßigen Adel S. *1051*. S. *1062*. und 1064. vor, welche ſolches zur Genüge darthun.

c) Lünig am angef. O. 1 Theil S. 1072. Eine andere Stelle ſtehet 1069.

d) Die Stelle befindet ſich in derer *Adminiſtratoren* in den Jülich- Clev- und Bergiſchen Landen *Revers*, welchen ſie denen Land-Ständen des Herzogthums Jülich — ertheilet *A.* 1609 und lautet alſo: Item, die Adeliche Hofämter, alle Räthe, Cantzelley Beſetzung, und andere Ampts-Bedienungen, durch Landſäßige, qualificirte und nicht fremde — zu beſetzen. Lünig a. O. 1 Theil S. *1189*.

e) Lünig *nov. collect.* von der Landſäßigen Ritterſchaft 1 Theil S. *877*.

Freyheiten *de anno 1524* biß 1611 f). Landtages-Abschied Churfürstens Johann Sigismunds den 23 Decembr. 1614. „Denen im lande eingezogenen, soll in Besetzung der Rath-Stellen, Hauptmannschafften — im hiesigen Churfürstenthumb und landen allzeit für Fremden und Auswärtigen, der Vorzug gegönnet werden g).„ *Revers* des Churfürsten Johann Sigismunds, vom 5 Febr. 1615 „das keiner, so aus denen landen erboren, in welchen hiesige landesleutte, der Merckischen Nation vnd hohen digniteten und Embtern ausgeschlossen werden, derselben hinwiderumb in der Chur- vnd Mark-Brandenburgk vnd incorporirten landen, von nun an fehig werden sollen — h) Churfürstliche *Resolution* auf derer Chur-Märckischen Stände übergebene Beschwerungs-*Puncte*. Cleve den 1ten May 1652„ wollen Sr. Churfürstl. Durchl. — — diejenige Einheimische, zu den Praelaturen, Geistlichen beneficien, Digniteten, Rathsstellen, und vornehmen land officien vor andern frembden und auswärtigen, gnädigst gern befordern, welche in der gnädigsten Herrschafft und gemeinen landsachen — gebraucht werden können i). In dem Brandenburg-Pommerischen erschien zu Alt-Stettin den *9 Febr. 1660* eine Konstitution, welche diese Stelle enthält: wir wollen ausser unsern landen und Fürstenthumben keine andere Hauptleute und Voig-

f) Lünig a. O. 1 Theil S. *1578*. S. auch *Io. Scheplitzii consvetud. electoratus* et *Marchiae Brandenburgensis. Part. I. tit 1. nr. 18.* Lünig a. O. S. *903*. Ferner gehört hieher *Special*-Receß die Neu-Marck — betreffend *19 Aug. 1653* wo es heißt: Würden wir vernünfftig befinden, daß uns zuträglich unsere Aembter mit Hauptleuten wieder zu bestellen, soll solches durch Adeliche eingebohrne Personen geschehen Lünig a. O. S. 933.

g) Corpus Constit. Marchicar. Theil VI. Abth. I. No. LXXVIII. S. 255.

h) Eben daselbst No. LXXIX. S. 260. 261.

i) Eben daselbst No. CXV. S. 403. 404.

Voigte, ohne grosse erhebliche Ursachen, ohne vorhergehenden Rath unserer fürnehmsten Land- und Hofräthe setzen, als die in unsern Landen und Fürstenthumben gebohren, gesessen und wohnhaftig sind [k]). In den schwedisch-pommerischen Landen werden, nach einer ähnlichen Verfassung, die wichtigsten Bedienungen vergeben. Ich führe die Worte des Land-Tages-*Recesses*, welcher zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg — und dessen Hinter-Pommerischen Prälaten, Ritterschafft und Städten — zu Storgord den *11 Iulii 1654* auffgerichtet, worinnen die *Privilegia* der sämtlichen Landes-Stände *confirmiret* worden, hier an [l]). Als auch zum andern unsere gehorsamen Stände erinnert, daß vermöge der Land-Privilegien, Hof-Gerichts-Ordnung und anderer Verfassung, die Directiones bei den Collegiis, oder andere vornehme Officia mit keinen andern, als die in Pommern gebohren, gesessen und wohnhaft seyn — mögen bestellet werden. So haben wir uns deshalben allbereit in der Regierungs-Verfassung auf billige Wege erkläret, versprechen auch nochmaln gnädigst hiemit zu den vornehmen Aemtern in Hinter-Pommern eingebohrne Landes-Kinder zu befördern, jedoch auch andere, so um unser Chur-Fürstl. Haus sich wohl verdient gemacht (ausser von denen Officiis, davon die Pommerischen Privilegia, Hof-Gerichts-Ordnung, Constitutiones, Regierungs-Verfassung expresse Meldung thun, daß es eingebohrne und angesessene seyn sollen) nicht ausschliessen, wenn erhebliche Ursachen dieselben zu befördern vorhanden seyn sollten, welches doch alles vorhero unsern getreuen Land-Ständen communiciret,

k) Siehe *Hofmanni* diss. *de Indigenis*. Cap. V. §. 26. pag. 36.

l) Lünig von der Landsäss. Ritterschaft 2 Theil S. 213. 214.

ret, und mit ihrem Rath und Vorwissen geschehen, auch da sie etwas erhebliches in vorkommenden Fällen dabey zu erinnern hätten, sie damit gnädigst gehöret werden sollen. Man ersiehet das nemliche aus König Friedrichs des ersten in Schweden — allergnädigst bestätigten und festgestellten *Privilegien* der Vor-Pommerischen und Rügianischen Land-Stände d. 18. Dec. 1720 m), wo er sich folgendergestalt herausläßt: Wir, unsere Successoren und die Cron Schweden wollen auch in allen unsern Landen und Fürstenthümern, keine andere Haupt-Leute, oder Voigte setzen, als der Pommerschen *Nation* Eingebohrne, gesessene und wohnhafft seynd, Jedoch soll uns auch frey stehen, diejenige, so Schwedischer Nation seyn, als denen das Ius indigenatus in Pommern competiret, welche im Lande seßhafftig, auch der Pommerschen Rechte und Gewohnheiten wohl erfahren seyn, aus erheblichen Ursachen, auff vorgehenden Rath der fürnehmsten Land- und Hoff-Räthe, auch zu solchen Aemtern zu nehmen. Ingleichen eben daselbst: Endlich ist auch Unser gnädigster Wille für uns und unsere Successoren, daß die einheimische Landes-Kinder, bey Besetzung der *Civil-Militair*- und Geistlichen Bedienungen, denen Fremden und Ausländischen nicht nachgesetzet werden sollen, sondern vielmehr, wenn sie von gleichen Meriten und Geschicklichkeit seynd, der Pommerschen Regiments-Form nach, vor andern sich unserer gnädigsten Beförderung zu erfreuen haben n).

Die eingebohrnen Holsteiner und Schleswiger können sich gleicher Vorzüge rühmen, und für Ausländern auf ansehnliche Versorgung hoffen. Dieses erhellet aus denen *Actis*, so bey der Huldigung zu Flenßburg zwischen den Königlich-Dänischen *Commissarien*, dann Hertzog Philippen zu Schleßwig- und Holl-

stein-

m) Lünig eb. d. 2 Theil S. 296.
n) Eben daselbst S. 303.

stein-Gottorff und denen Land-Ständen derer beyden Fürstenthümer Schleßwig und Hollstein gegen einander ausgefertiget worden *de Anno 1590.*

3. „Bittet eine Ehrbahre Landschafft, daß unsere gnädigste und gnädige Herren keine fremde ausländische Ampt-leute und Voigte hinführo auff ihren Häusern, Clöstern und Aemptern haben wollen, sondern die von guten rittermäßigen Herkommen, in dessen Landen erzogen und gebohren seyn.„ o). Welches ihnen verwilliget worden ist, wie der Ritter- und Landschafft-*Gravam. sub Lit. H.* bezeugen. „Ingleichen daß Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnad. keine frembde Räthe in- und ausserhalb Gerichten, annehmen wolle, sondern die in diesen Landen von Adel gebohren. „ p) Ferner Erklärung — Herrn Philipsen — Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein ꝛc. auff der Landschafft *Resolution* und *Gravamina sub Lit. K.* folgendermassen: Zum Dritten, die ausländische Ambtleute, Voigte und Diener betreffend, damit seynd Ihr Fürstl. Gnaden auch einig ꝛc. q). Das Dithmarsische Land-Recht enthält nachgesetz-

o) Lünig von der Landsäßigen Ritterschaft 2 Theil Seite 954 hat solche aufbehalten.

p) Lünig angef. O. S. 969.

q) Ist in Lünigs angef. Samml. 2ten Theil S. 276. abgedruckt. Es gehöret noch hieher *Sub M.* einer Ehrbaren Landschaft-Erklährung und Bitte ꝛc. welche Lünig S. 980. aufbehalten hat, und wo es heißt: Bittet eine E. Landsch. die gegebene Erklährung so weit zu erstrecken, daß auch die Gerichte mit keinen mehr frembden Räthen, als mit teutschen Cantzlern und nothdürftigen Schreibern mögen bestellet, und also der Punct auch bey Verordnung der Privilegien gelassen werden. Welches in den Erinnerungen sub O. wiederholet worden ist. S. eb. d. S. 984. Hierauf folgte *sub P.* Endliche *Resolution* Hertzog zu Schleßwig Hollstein, wo es heißt: lassen es J. F. Gn. bey der Königl. Commissarien Resolution und den Privilegien beruhen, und haltens J. F. Gn. davor, daß in Bestellung des Adelichen Land-Gerichts, der Land-Cantzeler zu gebrauchen. S. eb. d. S. 985.

setzte hieher gehörige Verordnung: Art. 4. dat in einem yden Drüddendeel Wy setten und verordnen willen ein yder in synem Drüddendeel, einen Voget unde achte Räde uß Unsem Lande Dithmarschen gebahren. In den Homburgischen Statut. *Part. I. tit. 1. art. 4.* ist versehen: In den Rath sollen jugendliche und bedarve Männer, sie seye besessen in der Stadt wo sie wollen, die des Raths würdig seyn, gekohren werden. Jedoch werden diejenigen, die sich in Herren- und Fürsten-Diensten mit Eyden und Pflichten verwandt gemachet, solange dieselbige in den Diensten und Eyden stehen, in den Rath nicht gewählet. Welcher leztere Zusatz, als eine besondere Ausnahme, bemerkt zu werden verdienet, der auch in derjenigen Konvention erwähnet wird, welche 1669 zu Lübeck zwischen dem Rath und der Bürgerschaft geschlossen worden ist, woselbst die Worte vorkommen: desgleichen soll niemand zu Rath erwählet werden, der in fremder Herren Eyd und Pflicht ist, es wäre denn, daß er sich deren gantz entledigte, wie auch keiner so unter dreysig Jahren ist, darzu gelangen, auch dieser Stadt *originarii* oder Bürger, so viel die Gelehrte belanget, wann sie capable sind, andern auswärtigen vorgezogen werden sollen [r]).

In den kur-braunschweig-lüneburgischen Landen sollen die Einheimischen eben so wenig bey Beförderungen hintangesetzet werden. Denn so lauten in dem Gandersheimischen Land-Tags-Abschied *de Anno 1601. §. 38.* die Worte: wenn die Landes-Kinder in Ehren und Tugenden auf Universitäten, bey Hofe, in rühmlichen Kriegszügen, Haushaltungen, und anderen ehrbahren Händeln wohl geübet, und also qualificiret sind, daß sie mit Ruhm und Nutzen zu gebrauchen sind, daß alsdann der gnädige Landes-Fürst so wohl

bey

r) Lünig im Reichs-Archiv 1 Theil pag. 1404. Wie solches auch Knipschild *de jur. ac priv. civ. Imp. Lib. III. cap. 32. nr. 21. fol. 794.* beyeuget.

bey Hoffe als auf dem Lande in Regierungs- und Kriegs- Hoff- und Haushaltungs- geistlichen- und weltlichen, geheimen und gemeinen Sachen — **vor Fremden und Ausländischen**, so viel sich immer füglich schicken will, **zu hohen und niedrigen Aemtern und Diensten zu befördern** geneigt [s]). Welches den folgenden Land-Tages-Abschieden **vom Jahr** 1614 §. 28. 1619 §. 36. und dem *Receſſ. Gravam.* **von** 1628 §. 4. gemäß ist, **und** welche sämtlich dahin gehen: daß die **Landes-Kinder, wegen ihrer natürlichen ihnen eingepflantzten Liebe zum Vaterlande, für Frembde und Ausländische**, soviel sichs, der Capacität und **Geschicklichkeit halber**, schicken will, **zu hohen und niedern**, Civil- und Militair-Functionen **auffgenommen werden sollen** [t]). Im **Halberstädtischen** findet ein gleiches statt, wie der *Extract* **aus den zwischen Churfürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg und den Ständen des Hoch-Stiffts Halberstadt den** *22 April. Anno 1650* **getroffenen** *Homagial-Receſs* [u]) folgendermassen lehret: **Wollen wir auch in Bestellung der Ehren-Aemter die Landes-Kinder und** *Patrioten*, welche uns angenehm und gnugsam qualificirt seyn werden, **nicht vorbeygehen.** Allein wir wollen uns gleichwohl hierdurch keinesweges also vinculiren, daß uns nicht frey stehen solte, und **andere in unsern übrigen Landen und** sonsten im Reich geborne deren Treu und Qualitäten wir **versichert, zu solchen Bedienungen ein- und anzustellen.** Solches ist auch aus den **Landes-Freyheiten des Fürstenthums Neuburg, wie solche**

s) *Hofmann diſſ. cit. §. 28.* Stehet auch in Corpore Constit. Calenberg. Theil IV. Cap. VIII. N. I. S. 34. 35.

t) S. *Jura*, *Privilegia* und Freyheiten der gesamten Braunschweig-Wolffenbüttelischen Landschafft, so — 1709 de *novo confirmiret* worden bei Lünig von der Landsäß. Ritterschaft 2 Theil S. 151.

u) Lünig a. O. 1 Theil S. 1110.

dessélben Ritterschafft und Ständen *Anno 1554* gegeben, und hernach *Ao 1562* auch *Anno 1607* erläutert, erkläret, vermehrt und verbessert worden v), ersichtlich. Ich will die Stelle hier ausziehen: Wir sollen für an unser Ambt — auch die Pfleg unserer Ort, und namhaffter Städt und Schloß mit tapffern, Edlen und geschickten Landleuthen, so Bayrn, oder die mit Schlossen oder Sizen im land zu Bayrn beerb seyndt, und nicht mit Ausländern fürsehen und besetzen, und zuvor in unsern Rath, allweg mehr geschickt Landleuth vom Adel, so Beyrn seind, dann gelehrt, haben und setzen. Der 2 Articul. Darzu sollen zu unserm Rentmeister-Ambt, Edle oder andere erbare, redliche Personen, so Landleuth, und darzu geschickt seind, und nicht Frembde oder Ausländer fürgenommen und gebraucht werden. Ehemals wurden in der Reichsstadt Frankfurt die Rathsmitglieder bloß aus den Patriciern erwählet; allein in der Folge sind diese Vorrechte auch der ganzen dasigen Bürgerschaft zugeeignet worden. Ich berufe mich auf die Vergleichs-Puncten zwischen einem Ehrsamen Rath vnd Bürgerschafft vom Jahr 1614. „Da — einer oder mehr von den achtzehen zugesetzten absterben würde, allein dieselben Stell wieder mit andern täuglichen eingebohrnen, begütete, vnd nach der Reichs-Constitution qualificirte Personn, — ohne Vnderschied ersetzt, vnnd alsdann mit der Wahl vblichem altem Brauch nach verfahren werden w). Das Fürstenthum Würtenberg biethet nachgesezte Belege dar. Den Abschied zwischen Herzog Ulrichen zu Würtemberg an einem; dann dessen Prälaten und Landschafft am andern Theile *de Anno 1514* woselbst die Worte vorkommen: Sonsten wie sich in Annehmung ihrer Räthe, seine Vorälter gehalten, und darzu die uß dem Land gebohren, so sein Fürstl. Gnad

v) Lünig eb. d. S. 1137.
w) Sind der Reformation der Stadt Frankfurt beigedrukt.

Gnad taugenlich und geschickt, **vor andern zu gebrauchen**, und der allerhalb gegen seinen Unterthanen gnädig Einsehen zu haben, und Ordnung zu machen verbotten — auch das Hoff-Gericht mit Räthen der Landschafft besetzet werden soll [x]) Ferner: Und damit in die Klöster deß Fürstenthumbs, die Kinder darin gebohren, vor andern Frembden eingenommen werden, soll Hertzog Ulrich gnädig Firderung thun [y]). In dem **Würtemberg. Land-Recht** heißt es *tit. VI.* daß in Bestellung der Stadt- und Amtschreibere **fürnämlich nach den Landes-Kindern getrachtet werden solle.**

Ich gehe auf **Bayern** über. Hier treffen wir in **Hertzogs Stephans des Aeltern** — *Confirmation* **aller Rechte — des Landes in Ober-Bayern von** 1363 nachstehende Erklärung an: **Wir** sollen auch ainen Rath haben, und nemen von dem Obern Land, die **darin gesessen sind**, vnd die darzu gehörent. Und den sollen wir nemen, nach Rath Land und Leut, Stet und Märckt, zu Obern Bairn. Wir sollen auch alle Ampt, und alle Vest und Pfleg, zu Obern Bairn besetzen **mit Landherrn, und mit Landleuten**, die zu dem Ober-Land gehörent, und die darin gesessen sind, und mit niemand anders [z]). Desgleichen in **Derer Hertzoge** *Iohannis* **und** *Sigismundi* **in Ober- und Nieder-Bayern** *Confirmation* **aller Brieffe, Handvesten,** *Privilegien* **und Freyheiten** ꝛc. *Anno* 1463. „Wir gehaissen auch, daß wir sie mit Vitzdomb, Räthen, und Amptleuten besetzen wöllen, **die Landtleut in Niedern Bayern** sein [a]). Eine noch ausführlichere Bestimmung kann man in der **Neuen Erklärung der Lan-**

x) Lünig eb. d. 2 Theil S. 714.
y) Lünig eb. d. S. 715.
z) Lünig a. O. erst. Th. S. 585. ältere Privilegien, welche eben dieses besagen, liefert eben derselbige a. O. S. 580. und 582.
a) Eben daselbst S. 656.

des = Freyheit derer Stände des löblichen Hauses und Fürstenthums Ober = und Nieder = Bayern, ertheilet von denen Herzogen Wilhelmen und Ludwigen in Bayern den 24 April 1516 unter dem Titul: Von Besetzung wegen der Rete Vicedomb und andere Ambt finden b). Was die Ober = Pfalz anlanget, so erklärte Ludwig der VI. Kurfürst von der Pfalz auf die Beschwerden der Landstände von 1579 bey Besetzung der Ampten, Pfleg und Regiments dero Landleute von Adel, soviel deren iederzeit darzu qualificiret befunden, für fremden und ausländischen zu gebrauchen c). Endlich beschliesse ich diesen Beweis mit Erwähnung desjenigen, was im Kurfürstenthum Sachsen und in den fürstlich = sächs. Landen in Betreff dieses Punktes versehen ist. Das sächsische Land = Recht enthält *Lib. III. Art. 61.* folgende Worte: Es mag niemand Schultheisse seyn, er sey denn frey, und in dem Lande, worinnen das Gerichte lieget, gebohren. In Kursachsen findet man Spuren in den Resolut. und Landesgebrechen von 1612 §. 15. d) Ausschuß = Tags = Abschied vom 30 April 1715 e) und im Land = Tags = Abschied von 1718. „Da an sich selbst billig ist, daß man auf eingebohrne bey deren Habilität und Geschicklichkeit vor andere und Fremde reflectiren werde f). Besonders gilt solches in Ansehung der Pfarr = Bedienungen g). Die Marggrafschaft Nieder = Lausitz hat vom Kaiser Rudolph dem II. ein privilegium aufzuweisen, kraft dessen kein Ausländer zu der Landeshauptmannschaft im Markgrafthume Nieder = Lausitz kommen

b) Eben daselbst S. 684.

c) Eben daselbst S. 731.

d) Siehe Cod. *August* 1 B. S. 178.

e) Eben daselbst S. 377.

f) Cod. Aug. 1 B. *pag.* 404.

g) *Carpzov jurispr. Consistor. Lib. I. tit. 3. defin. 25. nr. 2.*

men solle h). Hieher gehört auch Hertzogs Christian zu Sachsen *Privilegium* vor die Land-Stände im Marggrafthum Nieder-Lausitz — *d. d. 8. Martii Anno 1666.* wo es heißt: ordnen, setzen und meinen hiermit und Krafft dieses Brieffes, daß von nun an und künfftig — die *Iustitz* bey diesem Unserm Margrafthum Nieder-Lausitz von einem Regierungs-*Collegio* aus denen Eingebohrnen, oder Angesessenen im Lande mit fünff qualificirten Personen — — *administriret* und verwaltet werde. Noch mag in Betracht der Herzoglich-Sächsisch. Lande folgende Stelle meine Behauptung darthun, so im *Extract* aus Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Testament *de Ao. 1654.* wie sich dessen Herren Söhne gegen ihre Ritter- und Landschafft verhalten sollen i) befindlich ist: Auch dabey die Landes-Kinder, wann sie genugsam tüchtig und geschickt, vor Frembde beobachten, und nicht sowohl auf die Gebuhrt und Stand, als vielmehr auf derselben Gottesfurcht, gute Qualitäten, und gründliche durch gewisse Prob vorher erlangte Wissenschaften dessen, worzu einer oder der andere beruffen wird, auch Redlichkeit ihr Absehen haben.

In Annehmung neuer Diener haben sie über dasjenige, was kurz vorher von ihren Qualitäten vermeldet, mit besondern Fleiß dahin zu trachten, daß sie sich derjenigen, sonderlich, was die Adelichen Subjecta betrifft, bedienen, welche keinem andern Chur-Fürsten oder Herrn mit Erbhuldigung, Lehens, oder andern Pflichten verwandt, oder, wo möglich, gar in unserm Fürstenthum gebohren, oder begütert seyn.

Insbesondere werden die Erb-Hof-Aemter mit Einheimischen von Adel besetzt. Der Kaiser verspricht solches für seinen Hof-Staat in der Wahl-Kapitula-

h) Lünig Reichs-Archiv *Part. special. Contin. II.* im Anhange zu Sachsen.

i) Lünig von der Landsäß. Ritterschaft. 2 Theil S. 11. 12.

tion [e]) und es geschiehet daher solches in Oesterreich allezeit [l]). In Hessen hat ein gleiches statt [m]), wie nicht weniger im Herzogtum Kleve [n]) und Fürstentum Neuburg [o]). Im Oesterreichischen werden in das Hohe Gericht, Landrecht genannt, ob der Ens lauter Einheimische aufgenommen. Wie die Landrechts-Ordnung des Ertz-Herzogthums Oesterreich ob der Ennß also belehret: Solch lands-Recht, von Alters und bißher, durch treffliche Land-Leut, aus beiden Ständen, der Herren und Ritterschafft — besetzt werden [p]). Die Braunschw. Lüneb. Hof-Gerichts-Ordnung enthält *tit. III* folgende Stelle. In unserm Fürstlichen Hofgerichte wollen wir und unsere Fürstl. Successores selbst in eigener Person, als Hofrichter, so oft wir wollen, beiwohnen und praesidiren, jedoch, wenn und so wir es für gut befinden, einen Vice-Hofrichter aus unsern Landen und aus unserer im Land gesessenen Ritterschaft gleich geachteten Leuthen gebohren, bestellen [q]). Die vier landschaftlichen Cassen-Einnehmer in Hessen-Casselschen Landen müssen allezeit eingesessene Edelleute seyn. Diese werden entweder auf dem land-Tage, oder von der landschafts-

Rech-

e) S. *Io. Steph. Pütteri institut. jur. Publici German.* §. 60. *not. a.*

l) Lünig von der Landsäß. Ritterschaft. 1 Th. *pag.* 407. 409. *seq.* Eben daselbst *in corp. jur. feud. Tom. II. pag.* 371. Küchelbecker vom Römisch-Kayserl. Hofe S. 105.

m) *Io. Phil. Kuchenbecker* von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen, (Marburg 1744) und in eben dess. *Analectis.*

n) Lünig von d. Landsäß. Ritterschaft 1ter Theil S. 1033.

o) Wie sich solches aus oben angeführten Worten folgern läßt.

p) Beim de *Weingarten fascic. diverss. jur. Part. I. pag. 160.* und Codice Ferdinandeo-Loopoldino fol. 131. a.

q) *Hofmann in diss. alleg. Cap. VII.* §. *28.* führt noch mehr hieher gehöriges an.

Rechnungs-Deputation erwählet r). Zu Pfründen bey hohen Stiftern werden auch bloß Innländer zugelassen s). Der *Administra*toren in den Jülich-Clev- und Bergischen Landen *Revers* de 1609 enthält folgende Stelle: daß auch die Stiffte, Clöster und alle andere Collegia, ebener gestalt durch landsäßige besetzt, in esse gelassen, gehalten, — werden mögen t). Aus dem Land-Tags-*Recess* Churf. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg, — vom *26 Iulii An. 1653.* Zum Eilften §. gehören diese Worte hieher: Fürnehmlich wollen wir unsere Reflexion für andern auf diejenige einheimische haben, auch sie zu den Prälaturen, geistlichen *Beneficien*, *Dignitäten*, Raths-Stellen und vornehmen lands-Officirern für Fremde und Auswärtige befördern, welche in unsern gemeinen Land-Sachen — nützlich gebrauchet werden können, sich um das Vaterland wohl verdient gemachet, oder noch verdient machen können u). Ingleichen aus Herzog Christophs zu Würtemberg *Ratification* und *Confirmation* des Tübingischen Vertrags *de 13 April Anni 1537.* Wir wöllen auch die Pfründen und geistliche *Beneficien* dieß unsers Fürstenthumbs fürthin erbarn und geschickten Per-

r) Eben derf. a. O. *Cap. IX. §. 32.*

s) Fabri Staats-Cantzley *Tom. V.* S. 127. Ueberhaupt bestärken solches von allen Stiftern und Kanonikaten P. *Reifenstuel* in *jur. canon. univ. lib. I. tit. VI. §. 9. nr.* 223. *pag. 306. Schilter de libertate eccles. German.* (Ien. 1683. 4.) *Lib. VII. cap. 2. §. 10.*

t) Lünig von der Landsf. Ritterschr. 1 Theil S. 1189.

u) Lünig A. O. S. 895. In Chur-Fürst Joachim Friedrichs zu Brandenburg Erläuter- und Bestätigung derer von seinen Vorfahren ihren Land-Ständen ertheilten *Reverse* über ihre *Privilegien* und Freiheiten *d. d. 11 Mart. 1602* heißt es: wollen Wir auch die Stiffts-Capitula in ihren Wirden — verbleiben lassen, und sollen derselben *Praelaturen* allewege vnsern Vnterthanen sonderlich denen von Adel, vor andern *conferiret* und verliehen werden. Lünig eben daselbst S. 877.

Personen aus dem Land gebohrn — verleihen, damit die, so ihr Leib und Gut tägliches zu uns — setzen müssen, vor andern bedacht werden v). Dieses ist auch die Absicht der Statuten des Johanniter-Ordens, wo es heißt: daß keiner, so in den Ritterstand erhoben zu werden verlanget, und nicht aus einer vom Vater und Mutter im Lande gesessener bekannten und ausser Exception seyenden Familie ist, zur Investitur admittiret werden soll, bis er ein beständiges und von glaubwürdigen bekannten im Lande gesessenen von Adel beschwornes sechzehn Ahnen-Register der Ordens-Regierung insinuiret w).

Gleichwie es die Wohlfahrt eines jeden Landes erfordert, daß man die einheimischen Armen und andere Verunglückte mit Wohlthaten für fremden Bettlern unterstütze und solches auch der natürlichen Billigkeit gemäß ist: so wollen verschiedene Landesgesetze, daß man milde Stiftungen vorzüglich den Eingebohrnen solle zufliessen lassen. Wie dahin die Worte der *Assecurat. Sternberg. d. d. 4. Iul. 1572* gehen: zum vierten überweisen wir unserer Landschaft die drey Jungfrauenklöster: Dobertin, Ribnitz und Malchow, dergestalt, da sie zu christlicher Auferziehung der innländischen Jungfrauen gebraucht werden x). In Hessen hat ein gleiches in Ansehung des Klosters zu Hain statt y). So sollen auch die zum Besten junger Studierenden legirten Stipendien den Innländern vorzüglich zu Theil werden. In Betreff der Universität Franckfurt erklärt Chur-Fürst Joachim Friedrich zu Brandenburg in der Erläuterer-

v) Eben S. 746.

w) Beckmanns Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens in Anhang *pag.* 24. Fabers Staats-Cantzley *Tom. XI. pag.* 230. *Iust. Henn. Böhmer Ius eccles. Protest. Tom. III. Lib. III. Tit. V. §.* 92.

x) In der Mecklenburgischen Land- und Policey-Ordnung S. 312.

y) *Estor* in *elementis jur. public. Hass. cap. IIII. §.* 43. *p.* 59.

ter- und Bestätigung derer von seinen Vorfahren ihren Land-Ständen ertheilter *Reverse — de 1602.* Wir wollen auch, bey Verbesserung Unsers Zustandes bedacht seyn, damit in der Communitet eine grössere Anzahl, als itzo, unterhalten werden möchte, und auf das Unsere Unterthanen sich solches Beneficii vor andern zu erfreuen; Soll forthin allezeit gegen einen Auslender aufs wenigste zween Einheimische, eingenommen und befördert werden [z]). Ingleichen Chur-Fürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg im Land-Tags- *Recess. d. d. 26. Iulii 1653.* Erstlich die zu der Fürsten-Schule deputirte Legata sollen dahinwieder verordnet, und mit Unterhaltung einer gewissen Anzahl Adelicher, Bürger, und Land-Kinder — der Fundation allerdinge nachgelebet werden. — In der Communität zu Franckfurth sollen sich die Land-Kinder solches Beneficii dergestalt zu erfreuen haben, daß, gegen einen Ausländischen, aufs wenigste zwey oder drey Einheimische eingenommen und befördert werden [a]). Aus dem Land-Tags-Abschied durch Hertzog Christophen zu Würtemberg — am 19 Iunii An. 1565 aufgerichtet, erhellet ein gleiches. Denn so heißt es daselbst: Also wollen wir auch, daß die Clöster-Schulen für und für sollen von unsern Landkindern besetzt, erhalten, von einem Gradu zu dem andern in studiis gefürtert, letzlichen gen Tüwingen in das *Stipendium* — verordnet werden [b]). Aus der Fürstl. Sachs. Gothaischen Landesordnung 1 Theil VII Cap. 1 Titul S. 65 füge ich dieses bei. Insgemein, und so viel die fundationes es zulassen, sollen auch berührte *Stipendia* und *Beneficia*, zuförderst denen in unserm lande eingebohrnen und erzogenen verliehen wer-

z) Lünig v. d. L. R. 1 Theil S. 879.
a) Eben daselbst S. 892. steht auch in Corp. Constitut. March. Theil VI. Abth. I. No. CXVIII. 428. 429.
b) Lünig A. C. 2 Theil S. 757.

werden. Ich könnte ähnliche kursächsische c) braunschweig-wolfenbüttelische d) Hessische e) und andere f) Verordnungen anführen. Allein diese mögen hinreichen.

Die Vorrechte, welche hie und da den Einheimischen für den Fremden im Handel und Wandel, im Gewerben und sonst gewähret werden, sind viel zu verschieden, als daß solche unter einer allgemeinen Rubrik sich sollten zusammenfassen lassen. Noch weniger kann aller, um von dem vorgesteckten Ziele nicht zu weit abzuweichen, hier gedacht werden. So heißt es, um nur ein Beispiel anzuführen, in der Fürstl. Gothaischen **Forst-Ordnung**: Unsere Beampte und Forst-Bedienten sollen auch dahin sehen, daß wo Holtz verkaufft wird, an welchem **unsere Unterthanen ihre Nahrung suchen**, und ihr Gewerb damit haben können, **daß solches billich ihnen in jedem Ampt, vor den Auswürdischen gelassen und gegönnet werde** g). So stehet auch den Innländern für den Fremden, bei Ankaufung unbeweglicher Güter, der Vorkauf nach verschiedenen Landesgesetzen zu, welches zu ihrem Vortheile gereichet. Nach verschiedenen Landesgesetzen und Gewohnheiten sollen die einheimischen Gläubiger für dem ausländischen, bei entstandenen Koncurs bezahlet werden. Im **Culmbachischen** gehen die eingesessenen chirographarischen Gläubiger den fremden vor h), ingleichen zu **Biberach**.

Zu

c) *Hofmann* a. Streitschr. *Cap. IIII.* §. *19.*

d) Lünig A. O. 2 Theil S. 160. In den Braunschw. Wolfenbüttel. Landschaft 1709 *confirmirten Privilegien.*

e) *Hofmann. diss. cit. Cap. IX.* §. 34. führt die Marburgische Stipendien-Ordnung an.

f) Ders. erwähnt von Sachsen-Coburg *Cap. IIII.* §. 21. einer gleichen Verordnung.

g) Beifugen zur Fürstl. Gothaischen Landes-Ordnung *Part. 3. Nro. 9. pag. 305.*

h) Zellisches Stadtrecht 2ten Theils 1ten Band. Cap. V. Sect. I. S. 220. Wegen Biberach siehe *Knipschild de jur. et priv. civ. Imp. Lib. 3. cap. 4. nr. 10.*

Zu Osterroda hat eben dieses statt i). Wenn in Augspurg über das Vermögen eines Juden ein Koncurs entstehet; so sollen die eingebornen Gläubiger ohne Unterschied für allen auswärdigen befriediget werden k). Ehemals galt auch das Zeugniß eines einheimischen Zeugens mehr, als eines fremden, und man konnte gegen einen Eingebohrnen keinen andern Zeugen aufstellen, als der sein Landsmann war. Wobei auch dessen begüterter Zustand in Ansatz kam. Ich will nur ein paar Stellen aus der anderswo l) aufgestellten Menge ausheben. In den Göttingischen Statuten von 1422 heißt es *art. XXVII.* und bekennt des iene den me schuldichet: eder wert he is vorwunnen *mit twen tugben, de vse borgere sin.* werdet aver de tughe twiverdich, so mach he sich ledeghen mit sime Rechte m) und im zwei und dreisigsten Artikel: mochte he des hebben twene vser borghere to tughe, dat he eine nothwere ghedan hebbe: so ledeghet he sick der twiger Jar mede vt to wesende. Noch deutlicher drücken sich die Statuten von Salzwedel also aus: item nullus extraneus, qui extra terras nostras ac patruelium nostrorum moratur, *potest convincere burgenses* in Saltwedele; *nisi habeat testes, in civitate manentes et hos cives*, ferner: sed si aliquis civium in Saltwedele incusatur ab aliquo, qui in terris nostris; aut patruelium nostrorum moratur, secundum quod ipse accusatur, ita se defendet, hoc est, *si cum testibus de civitate incusatur,*

cum

i) *Ant. Guil. Ostmann* diss. de statu civilitatis ejusque juribus. pag. 18.

k) Lünigs Reichs-Archiv *Part. special. Contin. IV.* Theil I. S. 94. Moser im neuesten Reichs-Staats-Handbuche Theil *I.* S. 94.

l) Mit sehr vieler Belesenheit hat solches unser Herr Geh. Just. Rath *Car. Frid. Walchius* in libello *de testis Reo paris praestantia.* Ien. 1756 *Sect. V. de Burgensi contra reum Burgensem teste. pag. 68.- 93.* ausgeführet.

m) In *Frid. Esaiae de Pufendorf observat. jur. univ. Tom. III. in adpend. pag. 161.*

cum testibus de civitate n). In den noch gültigen Hamburgischen Statuten kommt folgende Stelle *Part. I. tit. XVIII. §. 12.* vor: von Verwundungen und Schlägen, die in oder vor dieser Stadt Mülen geschehen, mügen unbesessene Bürgere, und deroselbigen Knechte, die gute Leute sein, wol zeugen: da aber es an andern Oertern geschehen, mügen sie nicht höher; als auf drey Pfundbrüche Zeugnüße geben. In dem Lübeckischen Rechte finden wir *Lib. I. tit. XVIII. art. 3.* diese Worte: wenn ein Burger in einer Stadt, da Lübisch Recht gebraucht wird, Jahr und Tag gesessen hat, und alsdann von einem andern als sein eigen Mann angesprochen und solches mit Zeugen, daß er eigen wäre, beweisen würde, dagegen kann der Burger durch Rathmanne; oder besessene Burger wahrmachen, daß er über Jahr und Tag am Burgerrecht und Burger gewesen und in der Zeit unbesprochen blieben, so bleibet er der Anspruch ledig und frey. Es dürfen auch nur die eingebohrnen und im Lande mit Gütern angesessenen Edelleute allein bei Landtägen erscheinen o). In den Augspurgischen Statuten redet das 303te Kapitel von eben diesem Brauche p).

Zuletzt berühre ich noch die Frage: ob derjenige, welcher in Staats- oder eigenen Geschäften ausserhalb Landes verschiedene Jahre sich aufhalten muß, sein Indigenat verliehre, und ob die Kinder, welche ein solcher, als Gesandter oder Agent auswärts zeugt, für eingebohrne desienigen Landes angesehen werden könnten, dem er daselbst bedient ist? Worauf ich antworte, daß er und dessen auswärts gebohrne Kinder so lange für Einheimische gehalten werden müssen, bis das Gegentheil

n) Apud Eundem *Tom. III. l. c. pag.* 399.
o) *Struben* observat. jur. et histor. Germ. (Hildesh. 1735. 4.) obs. IV. §. 1-3.
p) In Hr. Geh. J. R. Walchs Beiträgen 4ter Theil S. 315.

theil deutlich dargethan werden könne. Dieses wird aus folgender Stelle noch deutlicher erhellen. Sie befindet sich im Land-Tages-Abschiede Churf. Friedr. Wilhelm — den Land-Ständen des Fürstenthums Cleve und der Grafschafft Marck ertheilet d. *9 Octobr. An. 1649 §. 35.* Wäre es auch gleich Sache, daß vors vierte, ein oder ander Clev- oder Marckischer Ritterbürtiger, so sich einmahl qualificiret, entweder seiner Privat-Geschäfte, oder anderwo habender Chargen halber, ein, zwey, oder mehr Jahre in frembden Landen auffhielte, und daselbst Söhne zeugeten, sollen dieselbe eben so wohl der Clev- und Märckischen *Officien*, fähig seyn, als ob sie im Lande gebohren wären, und solches also lange und biß dahin, daß bemeldter Ritterbürtiger sein domicilium im Lande behält, zu Land-Tagen beschrieben wird, und seinem *Iuri indigenatus*, oder *domicilii* nicht *expresse renunciret*; Wie ingleichen, daferne eine Bürger-Standts-Persohn, seiner Geschäfften halber, ausser Landes reisen, im Lande aber sein domicilium continuiren würde, daß auff solchen Fall, die ausser Landes gebohrne Kinder, pro indigenis ebener Gestalt gehalten werden sollen. Welche Erklärung in dem Land-Tages-Abschied von *Anno 1660* wörtlich wiederholet worden ist.

Von den vielen über die Vorrechte der Einheimischen erschienenen Abhandlungen gedenken wir nur nachstehender: IO. STRAUCHIUS *de indigenatu Germanorum.* Lipſ. 1650 *in Opuſc. Tom. I. pag. 1-19.* IO. CHR. BECKMANN. *de indigenatu.* Francof. 1676. HENR. HILDEBRANDI diſſ. *de jure civium originariorum.* Altorf. 1724. CONR. GUIL. STRECKER diſſ. *de indigenis Germaniae eorumque juribus.* Erf. 1731. IO. RUD. ENGAU. ſ. reſp. IO. ANDR. HOFMANN. diſſ. *de juribus indigenarum Germaniae.* len. 1747. Hier werden die Rechte der Einheimischen in Rücksicht des ganzen deut-

 schen

schen Reichs dargethan. IO. ANDR. HOFMANN. *comment. de indigenis corumque praerogativis itemque emolumentis.* Marb. 1758. Wer von demjenigen, was in Ansehung dieser Materie in Holland Rechtens ist, etwas wissen will, dem empfehl' ich *van Vliet* diss. jurid. inaug. de jure indigenatus (Traj. Batav. 1767). S. Schotts unpartheyische Critik 1. Band 4. Stück S. 353-355.

Die Fremden rechtlich betrachtet. Zu dem 217ten §phen.

Ein Fremder ist nicht nur derjenige, der an einem Orte von Bürgern nicht erzeugt worden ist; sondern auch derjenige, dessen Erben Fremde sind, wenn er auch das Bürgerrecht erlangt haben sollte q).

Die deutschen Landes- und Stadtgesetze verbieten allen Fremden den Erwerb unbeweglicher Güter. Dieses geschiehet auf verschiedene Art. Denn bald untersagen selbige überhaupt bey Strafe, daß keine Güter an Fremde verkauft werden sollen; bald daß dieselbigen mit Einwilligung der Obrigkeit an Fremde veräusert werden sollen, und bald, daß Fremde, denen Güter durch Erbrecht zugefallen sind, selbige entweder an Einheimische verlassen, oder das Bürgerrecht erlangen sollen. Ich will mit Erläuterung der ersten Fälle, als der wichtigern anfangen. Billig lege ich hiebey die Lübeckischen Statuten zum Grunde, welche nachstehende Stelle Buch 1. *tit. 2. art. 5.* enthalten: Es soll kein Bürger

fein

q) Wie dieses ausführt Hr. Vice Präsident von PUFENDORF in *Observat. jur. univ.* Tom. III. Observ. 14. §. VIII. et X. pag. 57. 58.

sein Erbe, Rente, und Eigenthumb, einem Gast oder Fremden, oder andern welche unser Bürger nicht seyn, vorsetzen oder vorpfenden, vorkauffen, oder zu trewen Händen, demselben zum besten, zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weiß oder Unterschleiff es wölle, wer darüber sich zu handeln unterstehen würde, der soll das Erbe zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straff geben, fünfftzig Marck Silbers. Gleicher gestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhier anstirbe, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veressern, sondern an Bürgere bringen. Diesen setzen wir das Würtembergische Land Recht von 1653 Theil 2. Tit. 9. an die Seite, welches den Verkauf liegender Güter an Fremde bey zwantzig Gulden Strafe verbietet und dergleichen Verträge vernichtet r). Die Würtembergische Landes-Ordnung von 1679 will hingegen Tit. XVII. §. 4. 5. 6. und 7. daß wenn Güter Fremden durch Erbrecht zufallen, sie solche binnen zwey Jahren an Unterthanen wieder überlassen, oder selbige von der Obrigkeit eigenmächtig an Eingesessene verkauft werden sollen. Bremer Statuten v. 1433 Nemandt von vnsen Borgern schall — nenerlei Erue gudt, dat gelegen sy Bremen eine mile weges na, vorkopen, vorsetten, ofte Rente vpnemen, edder vorgeuen, nenerlei wise dan vnsen Borgern, were dat idt jemandt breke, de schal idt betern der Stadt mit 20 marken, vnd de Kopsate, vpnominge vnd gifte schal vnstede wesen s). Bursprake art. 14. enthält eben dies t). Der Stadt Lüneburgk Niedergerichts Ordnung drückt sich also aus: 2 Theil Edrags-*Artic.* 13. So gebeut auch die Rath dat niemandt ein Erve, anders wehme vorkopen schall he sy dan ein Bürger tho

r) S. auch SCHILTER. diff *de jure peregrinorum* §. 34.
s) Steht in PUFENDORF *obs. jur.* univ. Tom. II. app pag. 45.
t) Ibidem pag. 106.

Lüneburg, vorkösst he idt anders weme, der kein Bürger were, der Kauff soll machtloß sein u). Marggräflich-Baadensche Lands-Ordnung von 1715 Sechster Theil II Titul §. I. solle hinfüro keiner Unserer Underthanen einigen Außländischen, der nicht in Unsern Fürstenthummen und Landen gesessen, — einig ligend Guth zu kauffen, geben oder vertauschen, ohne Unser sonderbare erlangte Bewilligung, bey Straff zehen Gulden, von einem jeden Guth, so also wider Unser Verbott verkaufft wird, Uns zu bezahlen, und soll einen Weg wie den andern, solcher Kauff oder Tausch, weder inn- noch ausserhalb Rechtens, einig Krafft haben, sondern für nichtig, und als wenn er niemahls getroffen worden wäre, gehalten werden. Die Fürstl. Hohenzollerische Landes-Ordnung von 1698 untersagt Tit. XXXIX. bei Straff zehen Pfund Heller, solche Veräusserung, erklärt selbige für nichtig und will, daß die Fremden erbweis zugefallenen Güter, verkauft werden sollen, wider ihren Willen. Die annoch geltenden Rudolstädter Statuten vom Jahr 1594 tit. 13. befehlen zum Vierdten. Soll kein Bürger noch Einwohner dieser Stadt, Bürgerliche oder Schoßbahre Güther — denen von Adel oder andern Auswürdischen, so nicht Bürger sind verkauffen v). Womit die Blanckenburgischen Statuten vom Jahr 1594 *tit.* Bürgerliche Stadt- und Schoßbahre Güther §. 4. x) und die Statuten der Stadt Ilm vom 1596 tit. 3. §. 4. übereinstimmen y). Bestimmter drückt sich die Burgersprache zu Bielefeld vom Jahr 1578 also aus: Es soll kein Burger noch Innwohner einige Stadtguter

u) Bei eben demselben Tom III. app. pag. 371.
v) Sie sind zum Druck befördert worden vom Herrn G. J. R. Walch in seinen Beiträgen zu dem deutschen Rechte Theil 5 S. 33.
x) Angef. Orte S. 80. und 81.
y) Angef. Orte S. 125.

guter binnen oder buten Bielfeldt gelegen keinen Geistlichen oder Außländischen verkauffen, oder verlassen, dergleichen keine Leibrenten verkauffen oder übergeben, damit dieselbe auß der Stadt dracht, pflicht und gerechtigkeit kommen, So darüber handelen soll zu Bruchten geben funff Marck Schwer vnd sollen solche Kauf vnd giftes gleich woll **von Unwurden sein** [z]). Wohin die **Langensalzer Statuten** vom Jahr 1556 Art. 12. ebenfalls gehen [a]). Wie auch die **Danziger Willkühr** Theil 1. Cap. 3. art. 1. „Niemand soll Erbe oder liegende Gründe binnen der Stadt und der Stadt Freyheit, jemanden anders, dann unsern Mit-Bürgern, zu verkauffen — wo dagegen gethan würde, so soll der Kauff an sich selbst nichtig und krafftloß seyn und der Bürger hundert Marck dem Rathe bestanden haben; der Fremde aber mag sein Geld, so er etwa darauf gegeben hat, als eine andere schlechte Schuld fordern und mahnen.„ Welches auch zu Mannheim und andern Orten statt hat [b]).

Andere Gesetze sind etwas gelinder gegen die Fremden abgefaßt, und vergönnen zwar, daß liegende Güter an dieselben überlassen werden dürfen; doch soll solches ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht geschehen. Wir sehen solches aus der **Fürstl. Anhaltischen Landes- und Proceß-Ordnung von** 1666 die Tit. XVIII. folgendes berichtet: wollen wir, und gebieten hiermit ernstlich, daß keiner unserer Unterthanen einem Ausländischen der nicht unserer Botmäßigkeit unterworfen, uns mit keinem Gelübte verwant, oder in unseren Landen nicht gesessen ist, vielweniger solche selbsten bewohnen wollen, ein liegend

z) Bei eben denselben a. O.-Theil 3. S. 70.
a) In eben desselben Beiträgen ꝛc. Theil 7. S. 279.
b) Riccius Entwurf von Stadtgesetzen (Frankf. 1740) Lib. II. cap. 16. pag. 459. PESTEL diss. *de justitia et benignitate legum German. erga peregrinos* §. 15. pag. 41. 42. *Mevius ad jus Lubec.* Lib. I. Tit 2. art. 5. nr. 89.

gut verkauffen, oder in andere wege zukommen lassen sollen, ohne unser Erlaubnüs, dann solcher Contract soll nicht allein unkräfftig seyn, sondern wir wollen auch den verkäuffer und alienanten, in ernste strafe nehmen.

Da aber auswärtigen, und welche in unsernn Landen und Fürstenthum nicht gesessen, durch Erbfälle, Ehesteur, Testament, übergabe, oder in andere wege liegende Gründe und Güter zufielen, sollen dieselbige davon uns Erbhuldigung thun, und sich genugsam reversiren, uns alle gebührnüs davon zu leisten, oder in zweyen Jahren solche Güter, da sie die selbsten nicht besitzen, oder sich persönlich unter uns begeben wolten, unsern inländischen untersassen zu verkauffen schuldig sein.

Da sie der keines thun wolten, sollen die Gerichtshaltere, an jeden Orte, da solche Fälle sich begeben, die Güter selbsten feil bieten, und demjenigen, dem sie angefallen, die Kauffsumma zustellen und folgen lassen. Dieses ist auch den *Statutis* der Stadt Zeitz vom Jahr 1573 Art. 36 gemäß: Es soll kein Bürger noch Einwohner sein Hauß und Güter einen frembden, oder der nicht Bürger ist verkauffen, noch einige Unterrede oder Handlung, derhalben mit ihnen haben oder halten, er habe den zuvorn E. E. Rathe angezeiget, und Rath endlich darein gewilliget, bey Straff des halben Werths des Guths, die Helffte dem Gerichte, und die andere Helffte dem Rathe zu zueignen, und soll auch über solche erlegte Strafe, der Kauff und Handel gleichwohl strafloß seyn c). Nicht weniger besagen solches die Nördlinger Statuta Theil 2. tit. XI. Alß auch etliche Bürger ausserhalb E. E. Raths und gemeiner Statt Ettern einige liegende Stück und güter, alß Höff, Söldenn, Holtz, Wiesen, und Aecker haben, und künfftig überkommen möchten. So will E. E. Rath auß hochdringenden ursachen hiemit statuirt und gebothen haben, daß

c) S. Herrn Prof. Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stand-Rechten Theil 1. S. 271.

daß fürter keine solche eigne Stück und Güter, wie die genant sein, keinen Außman, der nicht Bürger oder E. E. Raths unterthan ist, ohne eines Raths wüßen und bewilligen, solche verkauffen oder verändern, bey E. E. Raths Straffen [d]). *Statuta Osterodensia art. VII.* Sollen auch keine liegende Güter Fremden, so nicht Bürgere seyn, ohne unser Vorwissen und Beliebung verkaufet werden [e]). Noch weitläuftiger lässet die **verneuerte Landes-Ordnung des Marggrafthums Mähren** — soviel die **Errichtung**, *Privilegien* und **Gerechtsamen der viererley Landes-Stände** insonderheit betrifft, *d. d. 10 Maji 1628* sich folgender gestalt heraus: Wann künfftiger Zeit ein Ausländer in diesem Marggrafftthum ein Land-Gut kauffen, oder durch andere Contract, an sich bringen will: Soll er solches zu thun nicht Macht haben, es sey denn, daß der Regierende König — **darein gnädigst bewilliget**: Würde aber jemand ohne Consens und Verwilligung in diesem Marggrafftthum eine Vestung, Schloß, Stadt, Dorff, oder ander Land-Gut einem Ausländer verkauffen, vertauschen, verpfänden, oder in einigerley andere Weiß oder Weg — veräusern und darzu würcklich einräumen; So soll nicht allein solchs abgetretene Land-Gut, sondern auch das dafür bezahlte, oder im Land versicherte Kauff-Geld — dem Marggraffen heimfallen und verwürckt seyn [f]). Der Stadt **Straßburg Policey-Ordnung** lässet tit. XIX. art. V. keinen solchen Kauff anders, als auf vorgängigen Raths Consens gelten. Einige dehnen solches auch auf die Verpachtung ganzer Häuser aus, als *Statuta Osterodensia* art. VII. Kein Haus soll Fremden, die allhier nicht Bürger seyn, ohne unser Vorwissen **vermiethet** oder verkauft werden, bey Verlust des Mieth- oder Kauff-Geldes. Statut. Lipl.

d) Eben daselbst a. O. S. 217. 218.
e) *Pufendorf* observat. jur. univ. Tom. II. app. p. 237.
f) **Lünig vom Landsäßigen Adel Theil I S. 74.**

19. Auch soll kein Bürger sein Haus und Hof allhier verkaufen oder vermiethen einem andern, der nicht Bürger ist g). Statut. Verd. 9.

So wie die anhaltische Proc. O. befehlen mehr Gesetze, daß Fremde, wenn ihnen Güter erbweis zufallen, solche an Bürger überlassen, oder Bürger werden sollen. In der Lands-Ordnung der Marggrafschafften Baaden und Hochberg von 1715 Sechster Theil II. Titul. § III ist deshalb verordnet: Da aber einem Außländischen, der Uns mit Eyds-Pflichten nicht zugethan, ein ligend Gut, so in Unsern Fürstenthummen und Landen gelegen, entweder durch Testament und Erbfall, oder durch Ehesteur, Vergabungen, und andere Weg, wie die immer Nammen haben mögen, eygenthumlich zufiele, sollen sie solches Guth an Unsere Underthanen, innerhalb eines Jahrs zu verändern schuldig seyn. Wo sie aber das nicht thätten, so sollen alsdann Unsere Beamten und Gericht jedes Orths, Gewalt haben; solches Guth offentlich feyl zu bieten, und zum höchsten sie können, auch mit besten Nutz (darunder, bey Vermeydung Unserer hohen Ungnad, kein Vortheil gesucht werden solle) zu verkauffen, und also nachgehends das erlößte Geldt denselben außgesessenen Personen treulich zu erlegen. Merkwürdig sind in allem Betracht die nachstehenden Worte der Frankfurtischen Reformation Theil. 6. Tit. 6. §. 1. So sich begebe, daß in Erbschafften, Frembden und Außländischen die Uns mit der Bürgerschafft nicht verwandt, noch unterthan seynd, liegende Güter in dieser Stadt, oder auch ausserhalb in unserm Gebiet gelegen, anfielen, und zu Theil würden: Dieweil sie derselben, vermög unser derowegen habenden Alten und erneuwerten Privilegien nicht fähig: So seyndt sie schuldig, dieselben in eines unsers eingesessenen Bürgers Handt, umb gebürlichen Wehrt,

zu

g) Beide Stellen siehe bei Hr. Vice Präs. *Pufendorf* obs. Jur. univ. Tom. II. app. pag. 237.

zu veräussern, Darzu Wir dann ihnen Zeit eines Jahrs, hiemit ansetzen. Da sie aber in demselben Jahr solche Güter nützlich, über angewendten Fleiß, nicht verkauffen könnten, und sie uns dessen gläublich berichten, So soll auch das Zweyt Jahr ihnen darzu vergünstigt werden. §. 2. Doch, da dieselben Außländischen hierinn Gefährd brauchen, solche Güter übersetzen, und umb billichen Wehrt, (wann schon Käuffer vorhanden) innwendig der obbestimpten Zeit der zweyer Jahre nicht hinlassen, Sondern vortheiliger weiß, in ihrem Posseß, Nutz und Gebrauch, darüber behalten wölten: So sol Uns den Raht, alßdann bevorstehen, solche Güter öffentlich, von Oberkeyt wegen, zu feylem Kauff anzuschlagen, und umb rechtmäßigen gebürlichen Wehrt, dieselben zu verkauffen. Und soll demnach daß darauß erlöst Gelt, demjenigen, welchem solche Güter zugestanden, durch die Unsere, so darzu verordnet, treuwlich und unverzüglich, gegen gebürlicher Quittung, und auff beschehenen Abzug zugestellt und entricht werden.

Dieses hat auch zu **Ulm, Nürnberg** und **Augspurg** statt h). Denn im Jahr 1349 hat Kayser Carl der Vierdte, die Stadt Augspurg gnädiglich befreyet, daß keinem Geistlichen oder Fremden und Außländischen zugelassen seyn solte, ein eigen Hauß in der Stadt innzuhaben, oder einiges Ererbtes zu besitzen, sondern sofern er nicht Lust hat Burger zu werden, dasselbige einem eingesessenen **Burger verkauffen solte** i). Die **Mühlhäuser Statuten** verlangen solches **Buch** 1. Art. 40. §. 2. S. 87. ebenfalls, und zwar in dieser Maasse: Da ein Fremder oder Ausländischer liegende Gründe allhier durch Erbfälle oder Kaufs-Weise an sich brächte, und

h) Riccius von Stadtgesetzen a. O. pag. 516 531. 567. sequ. Lünig *Collect.* von der Landsäßigen Ritterschaft Part. Spec. Contin. IV. thes. I. pag. 90.

i) KNIPSCHILD *de jurib. et privil. civitat. Imper.* Lib. III. Cap. 3. nr. 52.

selbige nicht wieder verkauffen, sondern vor sich oder seine Erben behalten wolte, soll derselbe innerhalb Jahresfrist sich um das Bürger-Recht bewerben, auch solches würcklich gewinnen, und ihme die Güther bey Verlust derselben binnen solcher Zeit zuschreiben lassen. Aus den Frankenhäusischen noch geltenden Statuten verdient Art. XVIII. hier bemerkt zu werden: wollen die erben solche ahngefelle behalten, so sollen sie innerhalb jhar undt tagk anhero gegen Frankenhausen ziehen und daß burgerrecht erlangen, wie sichß gebürdt [k]). Die Statuten der Stadt Greußen vom Jahr 1556 sind im 15 Artickul hiemit gleichlautend, nur daß sie solches bey poen undt straffe Zehen pfundt goldes — wo das gueth hundert gulden wirdigk vndt also auff undt abzurechnen, gebiethen und auch auf die Dörffer ausdehnen [l]). Zu Aachen gilt eben das [m]).

Einige Stadtgesetze verstatten auch ihren Eingebohrnen nicht, daß sie sich an Fremde, ohne obrigkeitliche Beistimmung, verehlichen, noch daß Fremde, ohne vorher Bürger geworden zu seyn, in solche hinein heyrathen dürfen. Die Nördlinger Statuten geben darüber den klärsten Aufschluß Theil 3. Tit. V. §. 2. Da auch ein Bürger oder Bürgerin zu einen Frembten, so nicht alhier verbürgert, sich zu verheurathen bedacht, der oder dieselbige sollen zuvor bey E. E. Rath um *Consens* anlangen. §. 3. Welche es aber überfahren und ohne E. Raths Consens sich wirden zu Frembten verheurathen, die sollen damit ihr Burgerrecht verheurath haben, und also solches wiederum in den bestimbten tax zu kauffen gehalten sein [n]). Mit welchen die *Statuta* der Westphä-

k) Herr G. J. R. Walchs Beiträge Theil 1 S. 267.

l) S. solche in genannten Beiträgen Theil 7. S. 132.

m) *Ge. Melch.* de LUDOLF *in Observat. forens.* Part. III. (Wezlar. 1734. 4.) app. pag. 705. und 765.

n) Herrn Prof. Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und St. R. Theil 1 S. 227. Man vergleiche hiemit AYRER in *analectis statutor. Nordling.* cap. 2. §. 10.

phälischen **Stadt Stolpe von 1611** art. 46. also übereinkommen: Niemand von fremden Leuthen, so keine Bürger seyn, sollen Hochzeit thun, ohne eines Raths Bewilligunge [o]). Ein gleiches gilt zu **Heltenberg** [p]) und **Antwerpen** [q]). Die **Danziger Willkühr** drückt sich Theil III. Cap. II. art. 11. also aus: So irgend eine Jungfrau oder Wittib, einen fremden ausländischen Mann heurathen würde, der nicht vorgängig das Bürger-Recht gewonnen, die soll, gleich ihm für eine Fremde geachtet und ihr, nach ihme, keine bürgerliche Nahrung zu treiben gestattet werden ꝛc.

Nach verschiedenen alten deutschen Rechten galt das Zeugniß, welches ein Fremder gegen einen Einheimischen oder Bürgen ablegte, nichts. Dies besagen die *Statuta civitatis Salzwedel.* Item .*nullus extraneus* qui extra terras nostras ac patruelium nostrorum moratur. *potest convincere Burgenses* in Saltwedele, nisi habeat testes in civitate manentes et hos cives. Sed si aliquis civium in Saltwedele incusatur ab aliquo qui in terris nostris aut patruelium nostrorum moratur. Secundum quod ipse accusatur. ita se defendet. hoc est, si cum testibus de civitate incusatur. cum testibus de civitate. si cum extraneis testibus. cum extraneis se defendet [r]). In der **Handveste der Stadt Bern** in der Schweitz a. 1218 heisset es: Es mag kein Aeusserer ein Zeugsohme sagen auf unsern Bürger, wenn allein ein Bürger auf einen andern [s]). Aus den **Statuten von Holtz-Minden** a. 1245 und den Worten: Nullus alienus potest ferre testimonium in ipsa civitate, nisi solummodo per cives civita-

o) Schotts Sammlung ꝛc. a. O. S. 250.
p) WEHNER bezeuget solches in *Observ. pract.* quaest. 232.
q) Nach den *Recten ende Costumen van Antwerpen* gedruckt zu Ceulen a. 1584 Tit. 37. art. 12. p. 151.
r) Selbige sind abgedruckt bei dem Herrn de PUFENDORF *Observat. jur. univ.* Tom. III. append. pag. 399.
s) S. solche in *Bibliothek. Helveticae* Part. VI. pag. 7.

vitatis, nisi forte de recenti facto [t]). aus den **Statuten der Stadt Verden** art. 118. [u]) ferner aus den **alten Augspurgischen Statuten vom Jahr** 1276 Cap. 323. [v]) ingleichen aus den von **Landgraf Albrecht in Thüringen** der Stadt **Eisenach** a. 1283. gegebenen **Gesetzen** ersiehet man solches gleicher massen, in diesen letztern stehen die Worte: Nemo etiam aliquem in facie iudicii coram nostro praefecto et Scabinis pro pecunia vel rebus mobilibus et immobilibus, testimonio aequaliter conveniat, *nisi nostris civibus mediantibus* fide dignis [w]). Die *Iura Advocatiae Hildesiae* stimmen diesen also bey: Nullus hospes potest testificari super burgensem nostrum sine uno burgensi [x]). Eine ebenmäßige Verordnung treffen wir in den **Hamburgischen Statuten** Theil 1. Tit. XXVIII. art. 11. an. Ein Frembder kan einem Frembden umb Schuld, die ausserhalb dieser Stadt contrahirt ist, mit **frembden guten Leuten überzeugen**, wofern der Zeuge an andern Oertern so hoch gesessen, als die Schuld sich erstrecket, und solches sol er mit des Herrn, der Stadt und des Vogts, darunter der Zeuge besessen ist, Brieffen beweisen [y]).

Neuerlich sind erschienen: ERN. TENZEL diss. *de peregrinis* Erf. 1723. IER. EV. LINK *de civibus et peregrinis* Arg. 1729. *Gottf. Mich. Pfundelii* progr. de principio, omnem peregrinum esse hostem, ejusque effecti-

t) Scheidts Zusätze zu Mosers Braunschw. Lüneburgischen Staatsrechte, *Cod. diplom.* pag. 543.

u) S. de PUFENDORF *Observ. jur. univ.* Tom. I. pag. 100.

v) Walchs Beiträge zu dem deutschen Rechte Theil IV. S. 315.

w) PAULINI in *Syntagm. rer. et antiquit. German.* pag. 61.

x) In des Herrn C. R. GRUPEN *Orgin. Hannov.* pag. 234.

y) Man sehe auch nach CAR. FRID. WALCHII tr. *de testis reo paris praestantia in jure germanico.* Ien. 1757.

effectibus passim in jure obviis. Erlang. 1745. CAR. FERD. HOMMEL comm. *de usu hodierno divisionis hominum in cives et peregrinos* Lipſ. 1750. FRID. W. PESTEL *justitia et benignitas legum german. erga peregrinos examinata.* Rintel. 1754.

Kämmerer. Zu dem 305ten §phen.

Ein Kämmerer, iſt diejenige Perſon, welcher die Güter eines ganzen Gemeindeweſens zur Verwaltung anvertrauet werden. Es giebt verſchiedene Arten von Kämmerern als Schulkämmerer [i]). Ich werde aber hier lediglich von den Stadtkämmerern, die ſchlechtweg und eigentlich Kämmerer, oder Kämmerey-Verwalter, Rathskompane oder Rathskompen genennet werden, reden, indem was von denſelben gilt, auch auf die übrigen angewendet werden kann.

Nachdem die Güter und das Einkommen einer Stadt bald geringe und ſchlecht; bald aber groß und anſehnlich, iſt auch die Anzahl der Kämmerer bald mehr oder weniger eingeſchränket. In der Stadt Lüneburgk Niedergerichts-Ordnung 2 Theil *tit.* Edrageck iſt deren Anzahl auf zwo Perſonen geſetzt [k]). Desgleichen in den *Statutis civitatis Lauenburgici* 1 Theil art. 7. wo es heißt: Die übrigen zwo Raths Perſonen ſollen zur Cämmerey der Stadt-Einnahmen und Ausgaben, und drüber richtige Rechnung im Rath zu thun beſtellet, auch zu den Bau-Sachen verordnet werden [a]). Nach den Ge-

i) Deren Pflichten ſ. in dem Fürſtlich Magdeburgiſchen *Viſitations*-Abſchiede von 1642 Cap. III. art. 14. und 16.

k) S. ſolche beim Herrn V. Pr. von PUFENDORF in *Obſervat. jur. univ.* Tom. III. app. pag. 369.

a) Eben daſelbſt pag. 296.

Gerauischen Statuten vom *11 Iun.* des Jahrs 1658 art. 1. sollen dazu drei Personen genommen werden [b]). An andern Orten sind deren vier. Denn so drücken sich die Erfurtischen Statuten vom Jahr 1306 art. XLII. aus: Man sol alle iar vir ratismeistere kise vz deme gekornen rate. vnde vir kemmerere. zwene vz deme rate. vnde zwene von der gemeinde [c]). Welches nachstehender Stelle der Burgersprache zu Bielefeld vom Jahr 1578 ebenfalls gemäß ist: Man soll vier personen zu dem Kehm für Kehmherrn verordnen, Ein vom Rade, Ein den Zwölffen, darzu zweene gute fromme Mans aus der gemeine die sollen alle Jar für Rath vnd Zwelffen vor Martini Rechnung thuen der sollen Ides Jar zwee abtretten vnd zwene verpleiben [d]).

Je genauer das Wol einer ganzen Stadt mit der treuen Verwaltung ihrer Einkünfte verknüpft, desto nöthiger ist es, zu Kämmerern redliche Leute zu erwählen, und solche mehrerer Sicherheit halber, zu vereydigen. Dies wollen besonders der Stadt Mühlhausen *Statuta* von 1692, wo in des Ersten Buchs Art. XXXVIII. §. 1. also lautet: Wir wollen, auch daß es mit Bestellung Vnserer Cameray hinführo solcher massen gehalten werden solle, daß der neu angehende Rath auf seinen Eyd ohne Ansehung einiger Gunst oder Freundschaft, wie auch Amts, Alters oder Vorsitzes, bloß der habenden Tüchtig und Geschicklichkeit nach aus denen Räthen sechs Personen, und unter denenselben zwey Ober-Cammerer kiese und erwehle, welche wie unten folget, schweren sollen. Dieser Eyd ist aber nachstehenden Inhalts: Wir schweren, als Wir gelobet haben, daß

b) Man findet sie in des Herrn Prof. Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadt-Rechten Theil I. S. 149.

c) Diese liefern unsers Herrn G. Just. Rath Walchs Beiträge zu dem deutschen Rechte Theil I. S. 119.

d) Eben desselbigen Beiträge Theil III. S. 77.

daß Wir die Cammerey E. E. Raths und gemeiner Stadt, Vnsers besten Vermögens, getreulich verwalten wollen, auch mit allen Fleiß und nach bester Möglichkeit die Retardat und Schulden samt dem Kaufgelde und Lehn-Rechten mahnen und einbringen, was auch heimlich und verschwiegen seyn soll, niemanden melden, da Wir auch E. E. Raths und gemeiner Stadt Schaden bey jemanden vernehmen würden, das wollen Wir von Stund an offenbahren, auch sonsten alles das thun, was getreuen Bieder-Verwaltern ehrlich ist und wohl anstehet. Daß Vns Gott also helffe und sein heiliges Wort[e]). Die angeführten Gerauischen Statuta wollen ebenfals darauf gesehen haben. Dies ergeben die Worte: Alle und iede Jahr soll eine Vmbwechselung und Wahl des Raths, beedes des Bürgermeisters alß auch des Cammerers — erfolgen. Wenn nun ein neuer Burgermeister und Rath zuerwehlen — sollen Vollständige Räthe — — solche Personen, die vor allen Dingen Gottesfürchtig, sodann eines Ehrlichen Herkommens und Nahmens, Erbaren Lebens und Wandels, darzu fürsichtig und Verständig, auch dem Geitze feind, und sonsten zu solchem Ambte und Stande gnugsam qualificiret und geschickt seyn, ernennen und erwehlen [f]). Zu Folge Ausschreibens Königl. Regierung zu Hannover, wegen *Visitation* und Sicherheit der Cämmerey von 1724 sollen sie hinlängliche *Caution* wenigstens auf die Summe einer Vierteljährigen Einnahme — in bündiger Form stellen [g]).

Die Kämmerer müssen erstlich den Geschoß und andere Gefälle, als Erbzins u. d. gl. welche die Einwohner an den Rath abzutragen haben, einnehmen und zu dem

e) Man lieset ihn in den Mühlhäuser Statuten S. 602.
f) S. Herrn G. J. R. Walchs Beiträge ꝛc. Theil I. S. 149. 130.
g) In Corp. Constitut. Calenberg. Theil 3. Cap. IV. Sect. XVII. S. 825.

dem Ende sich besonders zu denjenigen Zeiten, wann diese Einkünfte eingehen, auf dem Rathhaus finden lassen. Hierüber erklären sich die Salfeldischen Statuten vom Jahr 1558 Art. VIII. Von Ueberantwortung der Cämmerey mit mehrern also: Die Cämmerer, so iedes Jahr zusammen gewehlet, sollen keiner ohne dem andern etwas einnehmen und ausgeben, und was sie also in Einnahme und Ausgabe von wegen gemeiner Stadt handeln, dasselbe alle Tage in Beysein und mit Wissen des Stadtschreibers thun oder auch solches allenthalben fleißig ausschreiben, wie denn ferner sein Bescheid und Pflicht vermag, wäre es aber Sache, daß der Cämmerer einer seiner Nahrung oder Geschäfte halber über Land reisen würde, der soll allerwege seinen Schlüssel dem Bürgermeister oder einem andern Raths Freunde zustellen und bitten, an seine Statt nebst seinem mit verordneten Cämmerer bis zu seiner Wiederkunfft zu sitzen. Die Cämmerer sollen der Geschoßzeit, welche 8 Tage vor Thomae, des heil. Apostels, angehet, und dieselben 8 Tage über währet, alle Tage von Morgen nach der Früh Predigt an, bis 10 Uhr zu Mittag, und Nachmittag von 12 bis 4 Uhr fleißig abwarten, damit sich kein Bürger zu entschuldigen habe, als ob er die Cämmerer gesuchet und nicht gefunden hätte. Daher folgt ferner, daß sie die Restanten anzeigen müssen, in Gemäßheit der eben berührten Salfeldischen Statuten, welche fortfahren: Wo denn einer oder mehr, nachdem das Geschoß ausgeläutet, dasselbe nicht entrichtet hätte, sollen sie solches von Stund dem Bürgermeister bey ihren Pflichten eröffnen, der soll denn den oder dieselben, unangesehen, sie seyn reich oder arm, mehrers oder geringers Standes, aus der Stadt gebiethen, sich darin nicht wieder kommen lassen, sie haben denn ihren Geschoß und den dritten Pfennig derselben drüber erleget. Hätte aber ein Bürger Getränke im Rathhauß Keller verkaufft, oder sonst mit der Cämmerey etwas

zu rechnen, das mehr, denn sein gebührend Geschoß, anlangete, der mag sein Geschoß uf solche Rechnung an den Schenken weisen, oder sonsten mit Nachlassung der Cämmerey anstehen lassen, doch sollen solche Rechnungen, die ufs Geschoß gehen, über 8 Tage zum längsten keine ufgezogen werden h). Dieses ist auch der **Churbraunschweigischen Verordnung, wie es mit denen** *Current* **auch alten** *Restanten* **der Cämmereyen zu halten** von 1717 gemäß, und zwar den Worten: daß Bürgermeister und Raht die von denen **Cämmerern** und Rechnungs-Führern ihnen alljährlich zu übergebene Current-Restanten gründlich und mit Zuziehung einiger Bürger-Deputirten untersuchen, und diejenige, wovon keine Bezahlung erfolgen kan, in eine Designation — bringen sollen. Gleichwie aber diejenige Posten, welche die Cämmerey als baar ausgeliehen, oder worüber Processe geführet werden, oder so auf Termine behandelt seyn, hierunter nicht mit zu verstehen: **also sollen die Cämmerer** und Rechnungs-Führer **diese Umstände in** ihren Rechnungen **mitmelden**, und **Fleiß thun**, daß **die** *Termine* **richtig beygetrieben** werden i). Denn die Rechtsgelehrten behaupten, daß wenn der Kämmerey-Verwalter an jähriger Einforderung des Schosses es ermangeln lasse, der neue Besitzer eines Schoßpflichtigen Hauses, wegen des rückständigen Schosses nicht weiter verbunden bleibe k). Zweytens müssen auch die Kämmerer alles, was sie einnehmen, genau nachmessen und

h) Herrn G. J. Rath Walchs Beiträge zu d. deutsch. Recht Theil I. S. 139. und 140.

i) Corp. Constitut. Calenberg. Theil 3. Cap. IV. Sect. XVII. N. CCCIII. S. 817.

k) BERLICH Part. I. concluſ. 64. nr. 112. RICHTER *de privil. Creditor.* Lib. 2. membr. 5. nr. 15. und FRANZKIUS Lib. 1. Resol. 3. nr. 14.

und abwägen, wie auch gut verwahren. Diese Pflicht legen ihnen die Statuten der Stadt Greußen vom Jahr 1556 21 Artickul folgender gestalt auf: Alles einkommen der Stadt an gelde vnd getreidich, so zu einen Jedern Zeidt fellig vndt einbracht wirdt, sol durch die Rats Compen mit sonderm vleiß recht gezahlt vndt gemessen, vonn denn leutten vndt schuldigern angenommen vndt zu der Stadt beheltnus, sonst aber an keinem andern ortte verwahret werden [l]). Welche Worte in den Frankenhäusischen noch jetzt geltenden Statuten vom Jahr 1558 1 Buch art. LXI. wiederholet worden sind [m]). Diese Sorgfalt in Verwahrung aller Einnahme erhellet noch mehr aus nachgesetzter Stelle der Zusätze zu den alten Erfurthischen Statuten vom Jahr 1398. Vnsir herren der kemmere vnd der vngeldere kisten sol ye die kiste mit sechs sloßzen sie beslosßzen. vnd die vir kemmerere die ye des iaris siczen sullen zeu orer kisten. vir slußzele habin. vnd die andirn sechs sluszele zu denselbin zewen kisten sullen vnsir herren in dem rate die von den verteylen vnd den hantwerkit ye des iares siczen habin. — — vnd alle das geilt daz man von den luden nemit. ez sie an geschosse an czinsen an vngeilde adir welchirleie geilt das sie. das sal man in keginwerdigkeit der selbin lute die das geilt gebin. in die kisten stosßzen vnd wanne men ycheinerleie gelt vz den selbin kistin nemen wil vnd nemit. so sullen vnsir heren die meistere vnd die vire die ye des iaris siczen die mere menige. vnd vnse herren die von der verteil vnd der hantwerke wegin siczen den die sluszele zeu der kisten do man geilt vznewet bevolen sint. mit den ammecht luten vz der kisten man gelt nemit keynwerdig sie. vnd waz man denne da von gelde vznemit. das sal man den kemmerern antwerte. die sullen das von stunt schribe vnd der vone

wan

l) S. Walchs Beiträge ꝛc. Theil VII. S. 93.
m) Eben desselben Beiträge Theil I. S. 234.

wan des ziet ist rechnunge thun n). Hieher gehört auch aus den **Statuten der Stadt Greußen vom Jahr** 1556. 19 **Artickul**, wo es heißt: des voradts an wein undt bier mittfüllenn oder anderer notturfft, sonderlich **von den beyden Kemmerernn** fleißig gewartet werden o).

Drittens sind die **Kämmerer** verbunden alle Ausgaben von der Stadt wegen, mit Vorwissen des Raths, zu bestreiten. Dies zeigen nachstehende Worte der **Frankenhäusischen Statuten** 1 Buch art. LXI. vnndt wan der Rath lehenzeit helt, oder sonst von der Herschaft vnndt gemeiner stadt wegenn, etwaß eß sey wenig oder viell **außzugebenn**, so soll der stadtschreiber darbey seinn, auf daß er solcheß so bald vorzeichnenn, vndt jnn die Reichnung bringenn möge p). In den **Salfeldischen Statuten** *Art. VIII.* lesen wir: Alle Sonntage, ausser die hohen Feste und Jahrmarckte, da sollen auf dem Sonnabend um 11 Uhr zum längsten beede Cämmerer und der Stadtschreiber ufn Rathhause seyn, allda einnehmen und **ausgeben**, was zu jeder Zeit noth seyn und fürfallen würde q). Die **Zusätze zu den alten Erfurthischen Statuten** enthalten noch verschiedene Bestimmungen. Denn so wollen sie: tit. *de magistris marstalli:* Wer des iaris obir den marstal wirt gesatzt die sullen darine koufe wes man darf. daz sullen die kemere gebe. Waz geldes ouch von pferden oder von anders ichte vz deme marstalle geuellit daz sullen die kemere vfneme. Ferner tit. *De magistris molendinj.* Wer ouch vbir die mullen wirt gesatzt. die sullen darinn koufe wes man darf. vnde sullen daz die kemerere lazen gelde. Alliz daz die mole gewinnet daz sal man in der kemere

n) Eben desselben Beiträge zu dem deutschen Rechte Theil II. S. 56. 57.
o) Eben daselbst Theil VII. S. 92.
p) Herrn G. J. R. Walchs Beiträge Theil I. S. 234.
q) Eben daselbst S. 140. 141.

gewalt antworte die en sullen des nicht vorkoufe sie en tun iz danne mit gutene rathe [r]). Ingleichen an einem andern Orte: Ouch sullen vnsir herren die kemerere die ye des iaris siczen vort mer alle vzgebunge. Es sie von des marstolles von der buwemeistere adir von der sloschere wegen. adir von wez andirs wegen sich icht gebort vz czv gebine selbis gebin vnd bezcalen vnde nymand andirs. vnd sullen die beczalunge thun in keginwertigkeit der ammichtleute von der wegin sie danne das geilt beczalen vnd sullen auch die genanten kemerere dar vone ye des iaris yme siczinden rate genczlichen als gewonlich ist rechenunge tuen [s]). Aus dem Osterhusischen Accord von 1611 gehört hieher die Stelle: 53. Der Camerern Ampt is, alle verfallen ende incomen der Stadt te entfangen, ende in vorfallende noodt ter ordonnantie von Burgermeisters ende Raedt weder vth de geven, oick darvan den Drosten ende Raedt alle Jaer richtige rekeninge op trium Regum te doen. Bei diesen Ausgaben müssen sie aber ökonomisch zu Werke gehen. Denn so werden vermöge eines Königl. Preußischen *Patents*, von *22 Iulii 1715* in den Rathhäußlichen Rechnungen ohne Königl. Approbation, an Bau-Kosten nicht über 6 Rthl. paßiret. Die Worte sind: wollen und verordnen, daß hinführo ausser höchstnöthigen schleunigen Reparationen, kein Bau bei denen Rathhäusern oder denen dazu gehörigen Gebäuden, Vorwerckern und Dörfern, ohne des Commissarii loci Vorwissen unternommen werden, dieser aber, wann der Anschlag der Bau-Kosten sich über 6 Thl. beläufft, davon nach geschehener gnugsahmen Untersuchung, an Seine Königl. Majestät berichten, und Dero gnädigste Reso-

r) Eben desselben Beiträge ꝛc. Theil II. S. 31.
s) Eben daselbst S. 57. 58. Vergleiche damit E. E. Raths der Stadt Erfurth Ordnung, was deren Landvoigte, Hemburgen, Schultheissen, Cämmerer järlich verrichten sollen von 1657.

Resolution darauf erwarten soll. Sonsten und wann ohne Königliche Verordnung ansehnliche Bau-Kosten in denen Rahthäußlichen Rechnungen vorkommen, sollen selbige nicht passiret, sondern die Cämmerer zur *Restitution* angehalten und mit ihrem Regress an die Magistráte oder diejenige verwiesen werden, auf deren Veranlassung sie solche Kosten ausgezahlet [t]). Sie dürfen auch nach den **Mühlhäusischen Statuten** Buch I. Art. XXXVIII. §. 2. ohne des Raths Vorwissen nichts verborgen. Indem es daselbst heißt: Die erwehlte und bestätigte Camerer **sollen niemanden Geld leihen**, ob ihnen schon deßhalber genugsame Versicherung gethan würde, **ohne Vorwissen und Bewilligung Unser des Raths**, geschiehet es aber, so verleuret ein jeder Cammerer, so darum gewußt und es eingewilliget, fünf Marck, und sollen sie der Stadt ausgeliehenes Geld von dem Ihrigen eigenthümlichen erstatten [u]).

Endlich müssen die Cämmerer auch jährlich, und zwar gemeiniglich nach der Rathswahl Rechnung ablegen. Die **Salfeldischen Statuten von** 1558 erklären sich Art. III. folgendermassen: Ehe dann aber die Rechnung angefangen, sollen der neue und alte, beide Bürgermeister, alleine einen Cämmerer aus denen Raths Freunden, desgleichen einer aus den Vieren von der Gemeinde, so sie ihren Pflichten nach am nützlichsten und bequehmsten darzu zu seyn erachten, erwehlen, dieselben von Stund an zu sich hinaus erfordern, sie in die Cämmerey verordnen und mit gantzem Ernst befehlen, des Raths Einnahme und Ausgabe mit Vorwissen des regierenden Bürgermeisters ganz treulich und fleißig zu verwalten und acht zu haben. Wenn also die Cämmerey bestellet, als denn **soll die Rechnung verlesen** und

t) Steht in dem Ostfriesländischen Receß- vnd accordbuch von 1612.

u) Steht in des *Corporis Constit. Marchicar.* Theil V. Abtheil. I. No. XXVII. S. 397. 398.

durch zween oder drei Raths Freunde fleißig überlegt werden r). Hiemit verbinde man die **Schaumburgische Policey-Ordnung** von 1717 Cap. 42. **Sollen** die **Kämmerer** und andere, so Unser Städte Geld verwalten, **jährlich** zu gewöhnlichen Zeiten, denen von Uns dazu verordneten, wie auch Bürgermeistern und gantzen Rathe sampt 2 Beisitzern, so die gemeine Bürgerschafft jedes Jahrs aus den fürnehmsten verständigsten zu erwählen hat, **von allen Unser Stadt Einkommen**, klein und groß, wie es mag genennet werden, nicht in der Summa, sondern **von Posten zu Posten**, richtige untadelhafftige **Rechnung thun**, und mit Quittungen und Arbeits-Zetteln belegen. Die *reliqua* und **ausstehende sollen** die alten Kemerer den neuen nicht zuweisen, sondern **selbst einfordern**, und mit den Registern übergeben oder aus ihrem Beutel bezahlen. Die **Mühlhäuser Statuten** drücken sich B. I. art. XXXVIII. also aus: §. 3. Es sollen auch hinführo alle abgehende Amts-Träger kraft abgelegten Eydes Ihrer Einnahme und Ausgabe halber Vnserer Cammerey jährlich die Woche vor Matthiä **gebührende richtige Rechnung thun**, und was sie am Gelde über ihre erlaubte Ausgabe eingenommen, derselben treulich und ohn alle Gefährde überantworten, auch einen beglaubten Extract der Straf-Restanten (welche einzutreiben nicht müglich gewesen) extradiren, damit dieselbe nachgehends von der folgenden Camerey dem Cemner-Amte übergeben und von diesem eingebracht werden mögen. 4. Bei Abnahm solcher Aemter-Rechnung aber sollen denen bei der Camerey noch drey, bey der zeitigen Camerey und denen berechneten Aemtern nicht interessirte Raths-Glieder aus denen dreyen Räthen zugeordnet werden, welche die Rechnungen mit durchgehen, defecten ziehen helffen, und summarische vollkommene Extracte

aller

r) Walchs Beiträge zu dem deutsch. R. Theil I. S. 131.

aller Einnahm und Ausgabe denen gesamten Räthen zur Nachricht daraus verfertigen, damit nachmals bey Ablegung der Cammer-Rechnung vor denen dreyen Räthen, wie alles eingetragen, desto eigentlicher wahrgenommen werden könne. Dieses ist auch den **erneuerten und gnädigst bestätigten Privilegien der Haupt-Stadt Culmbach** von 1713 und zwar dem hier stehenden §. 56. gemäß: Die Raths-Rechnungen sollen gemachter Ordnung nach jedes mahls vor Burgermeister und ganzen Rathe gehalten werden, und von den Raths-Freunden, welche solche zu leisten schuldig, ohne Säumnis geschehen, ihre Reste auch so bald mit baarem Gelde ersetzet, oder an gewissen Orten verwiesen werden y). Hiemit stimmen die **erneuerten Privilegien der Haupt-Stadt Hof** von 18 Aug. 1717 §. 53. völlig überein z). Es heißt auch in einem **Extract eines Vergleichs-Recesses zwischen Rath und der Bürgerschaft zu Creussen von** 1731 §. 1. Soll bey der Stadt-Cammer über Einnahme und Ausgabe **alljährlich** richtige Rechnung — geleistet; §. 2. Nach abgelegten Rechnungen von einem zeitlichen Stadt-Cämmerer aller der Stadt-Gefälle sich enthalten — werden a).

Rechte und Verbindlichkeiten der Fuhrleute zu dem 325sten Syhen.

Fuhrleute sind Personen, welche durch ihr Schiff und Geschirr ihre Nahrung suchen. Unter Schiff versteh' ich die Lastwagen nebst allem, was nothwendig dazu gehört, als Stricke, Ketten, Hauen, Aexte, Tücher

y) Man findet selbige in dem *Corp. Constitut. Brandenburgico-Culmbac.* Theil II. Band II. Cap. IX. pag. 475.
z) Eben daselbst S. 521.
a) Eben daselbst S. 740. 741.

cher u. s. f. Das Wort **Geschirr** befasset nicht nur das eigentliche aus Lederwerk bereitete Geschirr; sondern auch die Pferde selbst.

Die Fuhrleute führen nun **entweder** Menschen und Waaren zugleich; **oder** Fracht allein. In dem ersten Falle sind sie **entweder** öffentlich dazu angenommen und an gewisse Ordnungen gebunden, **oder** nicht. Wenn jenes ist; so nennt man sie **Landkutscher.** Von welchen ich die **Königl. Dänische Fuhr-Ordnung** von 18ten Octbr. 1706 verstehe [b]). Ist aber **dieses**, wie auch im zweeten Falle nennet man sie **Privatfuhrleute** oder schlechtweg **Fuhrleute.** Diese befinden sich beständig auf der Strasse, pflegen auch kohortenweis zu fahren; und zuweilen erst nach 3 oder 4 Jahren, oft auch eher nach Hause zurückzukehren.

Handel und Gewerbe würden aufhören, wenn nicht die überflüßigen und den Landeseinwohnern entbehrlichen Waaren, gegen auswärtige wünschenswerthe umgetauschet werden könnten. Dieses ist aber ohne Ausfuhre und Zufuhre nicht möglich, welche entweder auf dem Wasser oder der Axe geschiehet. Letztere wird durch die Fuhrleute verrichtet. Daher deren Unentbehrlichkeit klar wird. Welches auch der Grund seyn mag, daß dieselbigen in verschiedenen Gesetzen begünstigt worden sind. Denn so befiehlt die **Hennebergische Landes-Ordnung in des 2ten Buchs 7ten Tituls 3ten Kap. Kein Fuhrmann** oder Kerner, so sie frembde Waar führen, und das bey dem Eyd erhalten mögen, **sollen mit ihren Knechten, Pferden, Haab** noch **Gut,** auch **für ihre Personen gehemmet werden,** damit die Strassen frey bleiben, aber wo sie ihr selbs eigen Gut, soll es alsdann, wie obgesetzt, mit ihnen gehalten werden. Die **königl. dänischen Kriegs-Artikel** vom 9ten

b) Sie hat in Joh. Christoph von Oetkens corp. const. Oldenburgicarum und zwar Theil II. Num. CXXII. S. 240. folg einen Platz gefunden.

9ten März 1683 besagen Cap. VIII. art. 110. ein Gleiches: **Die Fuhrleute auf den Strassen — sollen von keinem Officirer mit einiger Auflage,** *discretion* **oder** *commandanten* **- Gelder beschweret werden, sondern aller Orten, da sie ihre behörige Päße vorgezeiget, und den gewöhnlichen Zoll abgeleget, sicher und ungehindert** *passiren* [c]. **Das kurfürstl. sächs. Ausschreiben** von 1767 spricht nr. 2. die Fuhrleute und ihre Frachtgüter führende Knechte von der Rekrutenstellung frei [d]. In dem **Land-Recht der Marggraffschafften Baaden** ist Theil IV. Tit. XXI. §. VIII. versehen: Ordnen Wir, daß die **Fuhr-** und **Schiffleuthe, die ihnen auffgeladene Waaren, so lang bey ihren handen behalten mögen,** bis sie daraus, **vor allen** andern Glaubigern, ihres Fuhr- und Schifflohns wegen, bezahlt seind. **Und** Tit. XXII. §. XVI. ist ihnen die 17te Stelle angewiesen. Diesem setz' ich die **Verordnung** des *corp. jur. Frider.* **Buch 1. Theil** 4. *Tit. 12.* §. 49. an die Seite, welche also lautet: „Ebenermaassen sind den Pfandgläubigern gleich zu achten, die Schiffer und **Fuhrleute wegen der zu fordern habenden Fracht,** Zollgelder, oder andern baaren Auslagen, in soferne die transportirte Waaren sich zur Zeit des eröffneten Concurses, noch in ihrem Gewahrsam oder auf dem Acciseamte befinden, und zu ihrer Befriedigung hinreichend sind. Nach den **orlamündischen Statuten** art. 11. [e]) und andern sollen sie keinen Zoll geben [f]).

Die Kaufleute pflegen mit den Fuhrleuten einen Mietkontrakt zu schliessen und die Fracht centner- oder

c) In corp. constit. Oldenburgic. Theil IV. Num. I. S. 18.
d) In des Fortgesetzten Cod. August. 1ten Abtheilung S. 1239.
e) In Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen zu dem d. R. 2ter Theil S. 74.
f) Als in den blankenburgischen von 1594. welche man a. O. Theil V. S. 84. lieset, die rudolstädtischen a. O. S. 38.

meilenweis zu bezahlen. Mithin sind die Fuhrleute verbunden, solche nicht nur an den ihnen bezeichneten Ort zu bringen; sondern auch gegen Wetter und Wind fleißig zu verwahren. Sie sind nur für ein geringes Versehen gut. Wenn die Waaren durch einen Zufall verdorben worden; so büßt der Fuhrmann nur seinen Lohn ein; braucht aber keinen erlittenen Schaden zu ersetzen g). Verlangt also der Kaufmann mehr; so muß er erweisen, daß durch des Fuhrmanns geringe Nachläßigkeit, die Waaren verdorben, gestohlen, verbrannt oder weggeschwemmt worden wären h). Wiewol die **Nassau-Catzenelnbogische Land-Ordnung** hievon abweichet, indem es **Theil** 1. Cap. VI. §. V. gebietet: Eben meßiger gestalt, da ein Fuhrmann einem etlich Wein, oder Bier zu holen auf sich genommen, und versprochen hätte — und hernach durch des Fuhrmanns, oder seines Knechts Ohnfleiß und Ohnachtsamkeit, der Wagen mit dem Wein oder Bier umbgeworffen würde, und hierdurch außlieffe: So **ist der** *Locator* dem *Conductori* **allein erlittenen Kosten und Schaden zu erstatten schuldig.** Nach dem **baierischen Landrecht von** 1616 **Tit.** 30. **Art.** 3. soll der Fuhrmann, welcher Wein verschüttet, oder andere Waaren verderben läßt, dem Kaufmann nur so viel ersetzen, als selbige ihm kosten. „Soll er ja bezahlen, wie **er kaufft** ist, vnd nit höher.

Inzwischen giebt es folgende Fälle, in denen der Fuhrmann für die geringste Unachtsamkeit haften muß.

1) Wenn

g) Kraft des L. 15. §. 6. Locati cond. Der alte Codex juris Bavarici entscheidet tit. 27. art. 3. also: Dingt einer einem Furmann Wein auf umb lon, verschüt er den Wein, wie daz geschicht, so *sol der Furmann den Wein halbn gelten*, alz er gekauft, da er geladen ist. Beim *Io. Heumann* in Opusc. variis (Norimb. 1747. 4.) p. 144.

h) *Mascard* de probat. conclus. 467. und *Mevius* ad jus Lubec. Lib. IV. Tit. 3. art. 3. nr. 4. und folg.

1) Wenn ihm kostbare, zerbrechliche und leicht verderbliche Waaren sind anvertrauet worden und er solches weiß. 2) Wenn er die genaueste Aufmerksamkeit zugesaget hat. 3) Wenn er von freien Stücken sich angeboten und dem Kaufmann aufgedrungen hat [i]). 4) Wenn ihm ausser dem bedungenem Lohne, noch Waaren oder Geld für die Aufsicht versprochen worden ist [k]). Auch in diesen Fällen träget er den durch einen Zufall erfolgten Schaden nicht. Hier frägt es sich: ob, wenn der Fuhrmann ein ihm begegnetes Unglück vorschützt, er nicht nöthig habe, zu beweisen, daß er von seiner Seite es an nichts, solchem auszuweichen, habe fehlen lassen? Die Antwort ist, daß es auf die Beschaffenheit des Zufalls ankomme, ob derselbe für einfach oder zusammengesetzt zu achten sey. Ist derselbe zusammengesetzt, (mixtus) oder so beschaffen, daß die Kräfte des Fuhrmanns, solchen zu vermeiden, nicht zureichten: so muß der Kaufmann beweisen, daß der Schade nicht erfolgt und z. B. der Fuhrmann nicht würde geplündert worden seyn, wenn er sich klüger verhalten und besser vorgesehen hätte [l]). Ist aber das Unglück von der Art, daß er es gemeiniglich aus einer Verwahrlosung zu entstehen pfleget und der Fuhrmann solchen leicht hätte ausweichen können: so liegt ihm ob zu beweisen, daß er in Verwahrung der Sachen den erforderlichsten Fleiß bewiesen habe [m]).

Hieraus fliesset ganz natürlich, daß der Fuhrmann zur Ersetzung des verschuldeten Schadens, mittelst der Vermiethungsklage belangt werden müsse. Verschiedene meinen zwar, daß die Aufnehmungsklage statt habe, wel-

i) Zu Folge dem L. 1. §. 35. D. depositi und L. 53. §. 3. de furtis.

k) L. 40. D. Loc. cond.

l) *Surdus* in consil. 12. nr. 16. und *Carpzov* Part. II. Constit. 26. defin. 18.

m) *Mevius* a. O. Lib. III. tit. VIII. art. 1. nr. 22. folg.

welche von den Schifsleuten und Gastwirthen gilt n). Allein es lieget erstlich bei jener römischen Verordnung eine Bewegursache zum Grunde, die auf unsre Fuhrleute nicht passet, und dann schränkt sie sich auch nur auf die drei bestimmten Gattungen von Personen ein, zu deren keiner die Fuhrleute sich rechnen lassen o). Hierin ändert auch der Umstand nichts, wenn der Kaufmann mit einem Fuhrmann, der zugleich Gastwirth ist, einen Kontrakt eingehet. Denn ob er gleich Wirthschaft treibet; so kontrahirt der Kaufmann doch nur mit ihm als Fuhrmanne. Mithin kann er auch nicht verlangen, daß er die gestohlenen oder beschädigten Waaren in Natur wieder schaffe, oder statt derselbigen, ihren Werth, nebst allen verursachten Schäden und Unkosten erstatte: sondern er kann blos auf Ersetzung der erlittenen Schäden klagen p).

Insbesondere sind die Fuhrleute verpflichtet, keine Nebenwege zu suchen, die Zollstädte nicht vorbei zu fahren, den Posten keinen Eintrag zu thun, noch sonst jemand Schaden zuzufügen. Vorerst müssen sie auf den gebähnten und von Alters her gebräuchlichen Heer- und landstrassen bleiben. In Gemäßheit der Schlüsse des jetzigen Reichstages vom Jun. 1670. „Auch die Fuhrleute ernstlich anzuhalten, daß — die gemachte Wege und Strassen von ihnen gebraucht, und nicht zu Defraudirung der Zölle, Mauth- und anderer Ge-

n) Wie *Richter* Lib. III. decis. 141. nr. 15. 16. *Sam. de Cocceji* in jure controverso civili Lib. IV. tit. 9. quaest. 3. und Struben in den R. B. Theil I. S. 174. annehmen.

o) Dies zeigen *Mevius* in jure Lubec. Lib. IV. tit. 3. art. 3. nr. 15. de *Berger* in oecon. Juris Lib. III. tit. VI. §. 8. not. 3. und Hr. G. J. R. *Walch* in introduct. in controversias juris civil. (len. 1776. 8.) Sect. IV Cap. I. §. 30.

p) Nach dem L. 3. §. 2. D. nautae, caup. stab. Siehe auch Harpprechts zuletzt berührte Schrift §. 19.

Gerechtigkeiten, andere Wege gesucht werden [q]). Ingleichen der Kayserl. Majestät *Commercien*-Ordnung art. X. [r]) Besonders sind in Kursachsen fast unzählige Verordnungen erlassen worden, welche den Fuhrleuten die von Station zu Station zu nehmenden Wege sorgfältig vorzeichnen. Ich will aus dieser grossen Menge nur einige ausheben. In dem Befehl Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen vom 7 *Dec.* 1657 „wird denen Fuhr-Leuten mit nachdrücklichen Ernst untersaget und angedeutet, daß sie mit den Fuhren die gewöhnlichen Strassen halten, und keine verbotene Beywege suchen [s]). Das Reskript von 1755 verordnet: dergestaltige Einrichtung zu treffen, damit die Fuhrleute von der ihnen vorgeschriebenen Strasse nicht abfallen können, sondern sie bis zu ihrem Austritte, bey einer auf einen Thaler von jedem Pferde zu setzenden Geld-Strafe genau innehalten müssen [t]). Der Erläuterungs-Befehl von 1755 folgendes: ob sie schon vorhero bestrafet worden, dennoch nachhero, wenn sie auf der unrechten Route sich an-

q) In der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede IVten Theil S. 76.

r) Eben daselbst Num. CXVII. S. 115.

s) Stehet in der Stadt Leipzig Ordnungen No. X. S. 107: 110. Aeltere Mandate, als vom Jahr 1560 findet man in des Codicis Aug. Iten Band IIten Theils IV. Buch S. 1163. von 1567 eben daselbst S. 1166 von 1653. a. O. S. 1286. welches sehr ausführlich ist, von 1641 S. 1263. von 6ten Aug. 1668 S. 1179. von 1681 S. 1180. ist auch in den Leipziger Ordnungen S. 113 und endlich von 1708 S. 1193. Noch mehr Erläuterung gibt *Io. Frid. Schwarzii* diss. de via regia Lusatiae superioris (Vit. 1732. 4.) §. XV. bis zu Ende, welche des XII. Bandes IIten Theile des Hr. a *Leyser* Meditat. ad Pand. einverleibet worden ist S. 579. folg.

t) In des Fortgesetzten Cod. August. IIten Abtheil. S. 1152. der Kurfürstl. *General*-Befehl vom 7ten Sept. 1750 gehet aber dahin, und wird a. O. S. 1147. angetroffen.

anderweit betreten lassen, abermals vorgeschriebenermassen, in Strafe genommen, und auf den rechten Weg gewiesen werden sollen [u]). Ingleichen der Befehl vom 21sten May 1756 wollen solchen Zwang bloß auf die Kaufmanns-Güther — keinesweges aber auf die rohen Materialia, welche zu denen inländischen Fabriquen — nur von einem Ort zum andern, vor Rechnung derer Fabrikanten eingezogen werden, erstrecket wissen [v]). In Betreff des Kurfürstenthums Hannover gehören hieher aus dem Edikt gegen die Zoll-Defraudationen von 1725 die Worte: sollen die von Brehmen ab nacher Braunschweig, Leipzig und Nauenburg gehende Fuhrleute keine Neben-Wege nehmen [w]). Das Patent, daß alle Fuhrleute, welche Zollbahre Waaren geladen, so von Haarburg nach Braunschweig gehen, *praecise* auf die Zollstädte zu Wizendorf — zufahren sollen von 1727 [x]) und Edikt, wegen richtiger Angeb- und Verzollung der — Zollbahren Waaren, auch Vermeidung der heimlichen Neben-Wege von 1736 sind gleiches Inhalts [y]). Die frankenhäusischen Statuten vom Jahr 1558 drücken sich Buch 4. Art. XXXIII. also aus: Die Holtzwagen, ferner vndt saltzführer vnndt andere furleute, auch sonst einn jeder sollenn die gewoennlichenn wagenn halten zu nachtheill vnndt schadenn keine newe wege machenn [z]).

Danächst müssen die Fuhrleute den Zoll an Ort und Stelle richtig abtragen. Zu Folge des königl. preu-

u) Eben daselbst S. 1152.
v) Eben daselbst S. 1153.
w) In corp. const. Calenberg. Theil IV. Cap. VI Sect. VII. N. CLXVIII. S. 445.
x) N. CLXIX. S. 446. und 447.
y) Eben daselbst N. CLXX. S. 452.
z) In des Hr. G. J. R. Walchs vermischten Beiträgen Theil I. S. 345. Aehnliche Verordnungen liefert corp. constit. Culmbac. 2ten Bandes 1ster Theil S. 638. und 740.

preußischen Edikts vom 10 Okt. 1736 dessen Worte sind: Setzen und verordnen Wir hiermit, daß, wann inskünfftige durch die Schreiber und Knechte der Schiffer, Holtzhändler oder Fuhrleute Defraudationes bey Unsern Zöllen und Accisen vorgenommen und ausgeübet werden, Wir Uns schlechterdings deshalb an die Schiff-Eigenthümer und Fuhrleute selbst halten, und sie — des durch ihre Knechte Unseren Accise- und Zoll-Cassen zugefügeten Schadens halben zur Verantwortung ziehen — — dergestalt, daß — die Schiffer- und Fuhrleute oder Eigenthümer, wann sie selbst ihre Schiffe und Wagen fahren, oder dabey sind, mit Confiscation ihrer Schiffe und Kähne, Floß-Holtzes, oder wann es Fuhrleute zu lande sind, Pferde und Wagen, ohne einziges Ansehen — bestraffet werden sollen [a]). Dies ist auch der altenburgischen Landes-Ordnung Theil 2. Kap. 2. *Tit.* 3. gemäß. Nach des Raths zu Leipzig Patent vom 6ten Jun. 1687 sollen die Fuhrleute selbst ihre Accisezettel abholen. Es lautet also: daß alle, sowohl hiesige als frembde landkutscher, Gespann- und Fuhrleute — — ohne einigen Aufschub und Versäumniß persönlich bey dem Gleite und auff der Wage sich angeben, ihre Thorzedel und Frachtbrieffe auffweisen, die Gebühr allenthalben abstatten, und ihre Abfertigung selbst abholen, nicht aber dasselbige weder durch die Güter-Beständer, noch durch sonst jemand frembdes zu thun sich anmassen sollen, mit Verwarnung, daß widrigenfalls das Angeben nicht gelten, das Geld und Zettel nicht angenommen, sie bey erfolgender Abfuhre nicht abgefertiget, noch hinausgelassen, und über dieß zu willkührlicher Straffe gezogen werden sollen [b]).

Wie

a) In corp. const. Marchicar. Theil IV. Abtheil. I. No. LXXII.

b) Ordnungen, Privilegia und Statuta der Stadt Leipzig N. XVIII. S. 140. Man vergleiche Hr. Prof. Joh. Tob. Richters Digesta juris Saxonici (Leipzig 1774. 8.) unter Fuhrleute.

Wie die Fuhrleute in den Wäldern sich verhalten müssen, belehret die fürstl. **magdeburgische Policey-Ordnung** Cap. 9. §. 19. und 20. folgender massen: Wollen Wir denen Fuhrleuten durchaus **nicht gestatten** — wenn sie durch unsere Gehölze fahren, **Karnbäume, Wagen-Lettern-Bäume und allerley Rüst-Holz, Bund und Hebeknüttel abzuhauen**, entweder für sich zu gebrauchen, oder denen Wagnern zu verhandeln, wodurch unsern Gehölzen auch viel Schaden geschieht, als sollen die Forst-Bedienten mit allem Fleis darauff acht haben, und wo sie deren einen betreten, der sich eines solchen unterstünde, denselben pfenden, und alsobald zu bestrafen in unsern Aemtern anmelden. Hiemit stimmen die **Beyfugen zur altenb. L. O. Theil** 3. *Nr.* 2. *Cap.* 9. §. 2. 3. die **fürstl. braunschw. lüneburgische Holtz-Ordnung** von 1665 §. 14. und 17. überein [c]), wie auch die ältere **herzogl. S. weimarische Forst- und Jagd-Ordnung** im VII. **Hauptpunct** [d]) ingleichen die **jenaische Forst- und Wald-Ordnung** in eben dem Tit. [e]) Welches von der **eisenachischen** [f]), **gothaischen Forst-Ordnung** art. IX. und der **coburgischen Jagd-Ordnung** tit. X. auch gilt [g]).

Drittens dürfen die Fuhrleute den öffentlichen Posten keinen Eintrag thun. Dieses pflegt nun auf verschiedene Art zu geschehen, indem die Fuhrleute theils Briefe und Sachen, theils Personen mitnehmen, theils zu gewissen Zeiten abfahren, und andere den Posten ertheilte Vorzüge sich anmassen. Was nun die Bestellung

c) In den fürstl. braunschw. lüneb. Zellischen Theils Verordnungen (Hannover und Zelle 1700. 4.) S. 407. 408.

d) Hat seinen Platz in *Ahasv. Fritschii* corpore juris venatorio-forestali Romano-Germanici cum praef. *Sam. Strykii* (Lipſ. 1702. fol.) Part.. III. p. 27. bekommen.

e) Eben daselbst S. 330.

f) Eben daselbst S. 282.

g) Jene lieset man eben daselbst S. 45. diese adpend. S. 463. 464.

lung der Briefe und Pakets betrift; so ist erstere den Fuhrleuten ganz und gar verboten; letztere hingegen wenn die Pakete sehr schwer sind, erlaubet. In den königl. preußischen Landen ist es auf 20 Pfund gesetzt. Kraft des Edikts wider die Post-*Defraudationes* derer Land-Kutscher — von 1715 h) des wiederholten Edikts, daß die Land-Kutscher, *Chaisen*-Führer, Schiffer — keine verschlossene Briefe oder *Paquete* unter 20 Pfund mitnehmen sollen von 6ten Jul. 1719 i) wie auch in Gemäßheit des erneuerten Edikts, daß die Fuhr- und Schiffleute keine verschlossene Briefe noch kleine *Paquete*, so unter 20 Pfund wiegen, bestellen sollen, von 8ten März 1723. Dieses lässet sich also vernehmen: Befehlen allen — sowol wohnhafften als durchreisenden Land-Kutschern, Fuhrleuten, Schiffern, Kahn-Chaisen- und Karren-Führern — — hiemit anderweit alles Ernstes, der Mitnehm- und Bestellung der verschlossenen Briefe (dann offene Fracht-Briefe mitzunehmen, stehet ihnen nach wie vor frey) und kleiner unter 20 Pfund wiegenden *Paqueten*, worunter jedennoch die Victualien nicht mit verstanden, sondern dieselbe denen Fuhrleuten — mitzunehmen erlaubet seyn sollen, sich gänzlich zu enthalten; Auf den Fall aber, da die Correspondenten aussern denen Post-Tagen, etwas schleuniges, welches zur nechsten Post keinen Aufschub litte, an einen andern Ort zu überschreiben hätten, und ein

h) In corp. constit. Marchicar. Theil IV. Abtheil. IV. Cap. III. No. CXIV. S. 1037. Aeltere sind das Patent von 1710. eben daselbst No. LXXI. S. 917. Verordnung von 20 Jan. 1710. eben daselbst No. LXXI. S. 919. Verordnung von 22 Nov. 1710 eben daselbst No. LXXX. S. 930. Neue Postordnung eben daselbst No. XCVII. S. 986.

i) Eben daselbst No. CXXVI. S. 1047.

ein Land-Kutscher, Fuhrmann, Schiffer oder Landmann zu selbiger Zeit dahin abginge, auch eher als die nechste Post dahin einlangen könnte, so soll zwar ihnen — — bei diesen Umständen die Annehmung der Briefe erlaubet seyn, sie müssen aber selbige ohne einigen Unterschied in das Post-Comtoir desselben Orts, oder in das nechstbelegene bringen — — da das vor die eingeschlagene Briefe angesetzte Porto halb bey dem Post-Ambt Seiner Königl. Majestät pflichtmäßig berechnet, die andere Helffte aber denen Fuhr- und Schiffleuten vor die Bestellung gelassen werden soll. Wer aber von Land-Kutschern, Fuhr- und Schiffleuten, ingleichen von Chaisen- und Kahnenführern sich unterstehen wird — — verschlossene Briefe und kleine unter 20 Pfund wiegende Paquete mit zu nehmen, derselbe soll zum erstenmal, und zwar ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in 20 Rthl. zum zweiten mal aber in 40 Rthl. Straffe verfallen seye, vnd solche so fort durch schleunige Execution von ihm beygetrieben werden. Dafern aber einer solche Geld-Straffe aufzubringen nicht vermögend ist, soll er zum erstenmal mit vierwöchentlichen Gefängniß bey Wasser und Brodt, zum andernmal mit dreymonatlicher Vestungs-Arbeit bestrafft werden [e]). Die Gesetze des Kurfürstentums Sachsens harmoniren damit auff das beste. Es bezeuget solches die Post- und Tax-Ordnung Joh. Georgen des *IV.* von 19ten Mai 1693 folgendergestalt: Kutscher und Fuhrleute sollen keine andere Briefe als diejenigen, so zu denen Fracht- und Pack-Gütern gehören, annehmen und bestellen, auch keine Paquete, welche unter zwantzig Pfund schwer seyn, annehmen [f]). Welches in dem Befehl *Friderici Augusti* Königs in Pohlen

e) Eben daselbst No. CXLIII. S. 1071. und 1072.
f) In Cod. Augustei Band I. Theil II. Buch IV. Cap. VI. S. 1024.

len und Churf. — den 25 Febr. 1708 wiederholet worden ist m). Das Mandat von 1725 drückt sich also aus: Landkutscher, Fuhrleute und Boten sollen bey 10 Rthl. Strafe, keine Briefe, noch Paquete unter 20 Pfund mitnehmen n). In dem Holsteinischen und Schleswigischen sind sie mehr eingeschränket. Vermöge königl. dänischer Verordnungen betreffend die *etablirende* fahrende Posten vom 25 Aug. 1714 o) von 27 Aug. 1717 p) und vom 9 *Dec.* 1720 wo §. 22. also lautet: Soll sich kein Fuhrmann unterstehen, einiges Geld oder Packen, so unter 50 Pfund wiegt, fernerhin auf seinen Fracht-Wagen anzunehmen, sondern er soll vielmehr verbunden seyn, alle bey ihm sich angebende sofort auf die etablirten Posten zu verweisen. §. 23. Derjenige aber, welcher Waaren oder Packen, die unter 50 Pfund wägen, einem Fuhrmann zu Bestellung giebt, — soll sothaner Waaren oder Packen verlustig seyn q).

Eben so wenig dürfen die Fuhrleute andere den Posten eigene Vorzüge sich anmassen. Sie dürfen nicht, wie diese, Posthörner führen, und müssen den Posten ausweichen. Die neue Churmärkische Post-Ordnung besaget Cap. VI. §. 8. folgendes: Uebrigens aber ist bey einer Geld-Busse von 12 Thaler, auch dem Befinden nach einer Leibes-Straffe, so wol denen Fuhr-Leuten, als andern Reisenden verbothen, Post-Hörner zu führen, und damit auf den Land-Strassen oder auch in den Dörffern oder Städten zu blasen r).

m) Eben daselbst S. 1032.
n) In des fortgesetzten Cod. Aug. Iten Abtheil. S. 1751.
o) In corp. constit. Regio-Holsaticar. Band I. Theil III. Num. XIV. S. 914.
p) A. O. Num. XV. S. 917.
q) Eben daselbst Num. XVI. S. 925. 926.
r) In corp. const. Marchicar. Theil IV. No. XCVII. S. 982.

So ist ihnen auch das Ausweichen durch ein königl. preuß. Patent von 22sten Nov. 1729 eingeschärffet worden, wie diese Worte zeigen: kraft dieses wird sowol denen Fuhr- und Land-Leuten, als allen andern Reisenden, wes Standes und Condition sie seyn mögen, hierdurch ernstlich und bey 10 bis 50 Rthl. Straffe anbefohlen, wann die Posten hinter sie kommen, oder ihnen begegnen, denenselben, so bald die *Postilionen*, oder *Extra*-Post-Führer in das Horn stossen, aus dem Wege zu fahren, und selbige ohne die geringste Schwierigkeit vorbey zu lassen. Daferne jemand hierwider zu handeln sich unterstehet, soll der Postillion oder Extra-Post-Führer solches so fort dem nächsten Post-Ambt melden, und dieses weiter den Uebertreter der Obrigkeit, unter deren Gebot er stehet, zu gebührender Bestraffung anzeigen [s]). In der kursächsischen Postord. von 1713 kömmt §. 10. folgende Stelle vor: Wo und wenn die dahin (nach Leipzig) gehenden, und wieder von daher kommenden mit Kaufmannsguth beladenen Frachtwagen nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserte Strassen zerreissen möchte, so ist der Frachtfuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Horn-Blassen still halte, und die Post vorbey fahren lasse [t]).

Die Fuhrleute sind nicht nur schuldig, die ihnen übergebene Kaufmannsgüter gut in acht zu nehmen; sondern auch solche nicht zu entwenden. Nach den gemeinen Rechten ist es zwar zweifelhaft, ob ein Fuhrmann, welcher über fünf Dukaten gestohlen hat, wie ein anderer Dieb, am Leben gestraft werden könne. Denn es fehlt an einem ausdrücklichen Gesetz, da der 170ste Artikel der Halsgerichts-Ordnung eben nicht gut hieher passet.

Da die Strafe des Stranges nicht eher zuerkannt werden kann, bis alle Erfordernisse eines wahren Diebstals

s) Eben daselbst No. CLIX. S. 1089.
t) In Cod. Aug. Band II. S. 1052.

stals vorhanden sind: so entsteht die Frage: ob jemand einen solchen begehe, der Güter entwendet, welche sich in seiner Verwahrung befinden? Die meisten leugnen solches. Sie behaupten daher, daß Fuhrleute in diesem Fall gelinder, als die Diebe bestrafet werden müßten u). Ehe sie aber die Fracht auf ihre Wagen und an Ort und Stelle gebracht, ist solche noch in des Herrn Gewalt, und mithin begehen sie dann einen rechten Diebstahl v). Das **Lübeckische Recht** ist streng, indem es Lib. IV. Tit. I. art. 7. sagt: Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern Gut überzubringen vergetrauet, liefert er dasselbige nicht vollkömmlichen an den Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernachmals bey ihm befunden wird, man soll ihn straffen als einen Dieb. Wörtlich stimmen die neumünsterschen Kirchspiels-Gebräuche Art. 68. bei w). Vom Herzogtum Gotha verdient das unterm 14ten Novemb. 1767 erlassene **Mandat** gerühmt zu werden, welches also lautet: Setzen, ordnen und befehlen — kraft dieses, daß, wenn sich ein Fuhrmann hiesiger lande unterstehen sollte, dergleichen Unterschlagung fremder Frachten zu Schulden zu bringen, oder ein Bote, er sey fahrend, reitend oder gehend, die ihm anvertrauten Gelder, oder Geldswerth, boshafter Weise veruntrauen sollte, er in diesem Fall, da dergleichen Verbrechen von dem ordentlichen Diebstahl nicht weit

u) Als *Carpzov* in Part. IV. Const. 41. def. 14. *Coler* part. 1. decis. 153. und 207. *Aug.* de *Leyser* Spec. 537. med. 20. *Engau* in elem. jur. crim. Lib. I. Tit. VII. membr. §. 101. und Herr Geh. R. *Koch* in instit. jur. crim. Lib. II. cap. I. §. 175. not. 2.

v) *Kreß* in comm. ad C. C. C. art. 170. §. 2. not. 5. pag. 618.

w) Man trift sie an in Herrn Domprobst Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer Theil II. (Rostock 1756. 8.) S. 1107.

unterschieden, mithin um so viel mehr ernstlich zu bestrafen sind, wenn die unterschlagene Summe vierzig Rheinische Gulden à 16 Gr. und darüber betrift, solches mit der auf andere Diebstähle gesetzten **Lebensstrafe des Stranges**, was aber zwischen zwanzig und vierzig Gulden Rheinisch betragen mögte, **mit sechsjähriger**, zwischen zehen und zwanzig Gulden **mit dreyjähriger**, und unter zehen Gulden **mit einjähriger Zuchthausstrafe** und dem **ganzen Willkommen angesehen werden soll** x). Alle Veruntreuungen sind ihnen in dem **Hollsteinischen** vermöge des **königl. und fürstl. Mandats an alle Fuhrleute, welche Kaufmanns-Güter zu führen annehmen** von 1603 bei willkührlicher Strafe verboten y). Auf dem noch fürwährenden **Reichstage** ward 1670 beschlossen: Ordnen wir, daß dergleichen Schiff- und **Fuhrleute** (welche die ihnen anvertraute Waaren ohne Wissen und Willen derjenigen von denen sie Ladung überkommen, andern verkauffen, verpfänden und versetzen) nach Gelegenheit ihrer Verhandlung, an **Ehr, Leib** oder **Gut**, neben billigmäßigen Abtrag des verursachten Kostens und Schadens **gestraft werden sollen** z).

Eine grobe Betrügerei und Art des Diebstahls ist es, wenn die Fuhrleute die Weinfässer abzapfen und wieder mit Wasser füllen, oder den Wein verfälschen. Sie haben sich dessen schon in ältern Zeiten schuldig gemacht, wie man aus Kaiser **Maximilians des I. Ordnung der Wein halber** 1498 zu **Freiburg** aufgericht

§. 3.

x) In den Neuen Beifugen zur Herzogl. Sachs. Gothaischen Landes-Ordnung 1ten Theil Cap. XXXXV. art. 3. S. 658.

y) In corp. const. Holsaticar. Band I. Theil 3. S. 928. 929.

z) Neue Sammlung von Reichs-Abschieden IVter Theil S. 77. 78.

§. 3. ersiehet [a]). **Die Reformations-Ordnung zu Augspurg 1548 aufgericht** setzt davon Art. XVI. folgendes fest: Wollen Wir, daß nicht allein solchen Schiff- und **Fuhrleuten**, so den Wein um Lohn führen, sondern auch denen, welche den Wein selbst kauffen, und an andere Orte wiederum zu verkauffen führen, solches (das Ablassen aus den Fassen und Füllen mit Wasser) hinführo nicht gestattet, noch zugesehen, sondern darumb, mit sampt denjenigen, so ihnen darzu verholffen hätten, nach Gelgenheit ihrer Verhandlung, **an Ehr, Leib oder Gut gestraft werden sollen.** Wo auch hinführo einiger Schiff- oder Fuhrmann, oder jemands anders **den Wein mit Kalck**, oder dergleichen schädlichen Zusatz oder Einschlag, bereiten und **fälschen würde**, der soll gleicherweiß nach Gestalt seiner Ueberfahrung, **an seinen Ehren, Leib oder Gut härtiglich gestrafft werden** [b]). Wiederholt findet man dies in der **R. Pol. Ordn.** von 1577 Tit. 16. [c]) und in den **Schlüssen des jetzigen Reichstages im Jahr 1670** [d]).

Dahin zwecket auch **Herzog Georg Wilhelms von Braunschweig Verordnung** vom 9ten Febr. 1685, wo die Worte vorkommen: daß alle Schiffer und Fuhr-leute, welche mit **Mumme** oder anderen Wahren befrachtet werden, sich aller **Verfälsch-Bezapff-** oder **Bezwickung** derselben **enthalten**, oder den verursachenden Schaden und Abgang **gedoppelt ersetzen**, sondern überdem auch mit willkührlicher **hoher Geld-Straffe**, oder auch nach Befinden mit **harter Leibesstraffe unnachbleiblich angesehen werden**

a) Stehet in der neuen Sammlung der Reichsabschiede Theil II. S. 55.

b) Eben daselbst S. 596.

c) A. O. Theil III. S. 386.

d) A. O. Theil IV. Nr. XXXVII. S. 77.

sollen [e]). Hiemit verknüpfe ich das königl. preuß. renovirte Patent, zu Verhütung, damit das Bier unterweges nicht verfälschet werde vom 11ten Mai 1735, deren §. I. also lautet: daß die Fuhrleute und Knechte, welchen Getränke von einem Ort zum andern zu führen anvertrauet wird, wann sie untreuer Weise durch Röhren etwas trinken, oder Bier aus den Gefässen zu heben sich unterstehen, ob sie gleich kein Wasser wieder hinein giessen, oder sonst mit etwas auffüllen, jedesmahl, so oft sie darauf betroffen werden, 20 Rthlr. Straffe an Gelde erlegen, oder wenn sie die Geld-Straffe nicht aufbringen können, auf 3 Monate in die Karre geschlossen, und solchergestalt am Leibe bestraffet werden sollen [f]).

Ein Fuhrmann muß seine Pferde so zu zähmen wissen, daß solche niemand beschädigen oder tödten. Daher das schwäbische Landrecht Cap. 354. disponirt: Hat ein Mann ein schlahendes Pferd, und wußt das wohl. Wann er drauff sitz, so soll er die Leute heissen von ihm gen, und soll von den Leuten reuten. Und thut er das nicht, welchen Schaden es thut, er soll ihn gelten. Dann muß er nemlich, nach dem aquilianischen Gesez, das aufgewendete Heilerlohn, und die Arzneikosten erstatten, auch für die Versäumnis und das Schmerzensgeld etwas bezahlen. Er müßte sich denn eidlich reinigen können, daß solches ohne sein Verschulden geschehen sey [g]). Wie dieses aus nachgesetzten Worten des lübeckischen Rechts Buch IV. Tit. III. Art. 3. ersehen

e) In den Fürstl. Braunschw. Lüneb. Zellischen Theils Policey-Ordnung und anderen Mandatis. (Hannov. und Zelle 1700) Cap. XXIV. nr. 2. S. 797.

f) In corp. constit. Marchic. Theil V. Abtheil. V. Cap. V. No. XIII. S. 246.

g) *Mynsinger* in Responsis juris (Francof. 1619) resp. 83. nr. 2. *Hartm. Pistoris* part. 1. quaest. 27. nr. 4. Eine besondere Verordnung enthält *Cod. jur.* Bavar. Stadt Recht art. 67. beim *Heumann* in opusc. pag. 160.

sehen werden kann: Würde jemand beschädiget von einem Fuhrmann, Kutschen- und Wagen-Treiber, und solches aus seiner Verwahrlosung und arge Gefährde, den Schaden muß er bessern und entgelten, es wäre dann, daß er schwören könnte und wolte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen.

Hat er aber einen Menschen zu Tode gefahren, oder durch seine Pferde tödlich verwunden lassen; so wird sein Verhalten erwogen. Ist solches seiner geringen Unachtsamkeit zuzurechnen; so wird er nur auf einige Zeit inhaftiret: waltete hingegen ein äusserst grosses Versehen dabei vor; so wird er auf drei Jahr des Landes verwiesen [h]). Kann er sogar eines Muthwillens überführet werden; so bekömmt er den Staupbesen und muß das Land auf ewig meiden [i]).

Verschiedene Fälle, auf die ich keine Rücksicht nehmen konnte, wird man berührt finden im *Frid. Christoph. Harpprecht* tr. jurid. de jure Aurigarum circa contractus, vom Recht der Fuhrleute bey Schliessung und Vollziehung der Contracte, Sicherheit und Schadloßhaltung. Hal. 1739. 4. und in Christoph Laur. Bilderbeck's Zusätze zu Harprechts Tractat vom Recht der Fuhrleute. Zelle, 1706. 1718.

Von der Fracht oder dem Frachtgelde.

Die Kaufleute pflegen das Wort Fracht in doppelter Bedeutung zu brauchen. Denn erstens verstehen sie darunter allerlei Sachen und Waaren, welche auf Wagen, Fähren und Schiffen fortgeschaffet werden. Zweitens

h) De *Leyser* Spec. 602. med. 24.

i) Io *Schilter* exerc. 49. §. 124. In den frankenhäusischen Statuten wird auf das Wehrgeld Buch IV. art. XII. gesprochen, in Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen Theil I. S. 336.

nennen sie **Fracht** dasjenige Geld und den Lohn, welcher für die Fortschaffung der Waaren gezahlet wird [k]). Die Post-Ordnungen versehen durchgängig, daß jeder Reisender, welcher sich auf die Post verdinget, ein gewisses Quantum Fracht frei haben, d. i. nicht besonders bezahlen solle, da sie Fracht in der ersten Bedeutung nehmen. Es gehöret hieher das **Königl. Preußische** *Mandat*, **wie viel Fracht einem** *Passagierer* **erlaubet ist auf der Post mitzunehmen — vom** 2 *Maji* 1708. [l]) Ferner die **Königl. Neue Post-Ordnung vom** 10 **August** 1712. Cap. IV. §. 2. wo wir die Stelle lesen: Ein Passagierer hat an Bagage **mehr nicht als** 40 **bis** 50 **Pfund bey der Post frey**, das übrige muß er ohne Unterscheid nach dem Gewicht und der vorgeschriebenen Taxe unweigerlich, und sonder deshalb mit den Postmeistern zu zancken, bezahlen, und zwar an dem Orte, wo er zuerst auf die Post kommet, nicht aber da, wohin er gedenket, damit nicht ein oder der andere — — unterwegens ohne Bezahlung der Ueberfracht von der Post abgehen, und die Post solcher gestalt defraudiret werden möge [m]). Wie auch das *Edict* **daß alle erwachsene** *Passagierer*, **so Arme als Reiche durchaus, die ganze Fracht bezahlen sollen, von** 1721. [n]) Ingleichen die **Verordnung wegen Bezahlung der vollen Personen-Fracht vor** *Laquayen* **und Diener, nebst der Ueberfracht auf denen Posten, den** 30 Decembr. 1722. [o]) Nach der **Churfächsischen Post-Ordnung vom** 27 Iul.

k) In den römischen Gesetzen kommt *Vectura* in dieser Bedeutung vor, als L. 29. D. de heredit. petit. Operae servorum in eadem erunt causa, qua sunt pensiones. Item vecturae navium et jumentorum.

l) Selbige treffen wir in *Corp. Constitut. Marchicar.* Theil IV. No. LVIII. S. 901. an.

m) Eben daselbst No. XCVII. S. 976.

n) Eben daselbst No. CXXXVI. S. 1065.

o) Eben daselbst No. CXLI. S. 1071.

Iul. 1713 §. 26. werden ebenfalls so viel Pfund Fracht, als im Preußischen paßiret p).

Unter Fracht pflegt man auch denjenigen Lohn zu verstehen, den der Kaufmann dem Fuhrmann oder Schiffer für den Transport der Waaren zahlen muß, welcher auch Frachtgeld genennet wird. Von der Fracht in dieser Bedeutung verordnet nun das Römische Recht, daß derjenige, welcher ein geerbtes Schiff auf schlimme Art besessen und nicht gebraucht hat, doch schuldig seyn soll, dem Kläger nicht nur die wirklich damit verdiente Fracht wieder zu erstatten, sondern auch diejenige, welche er damit verdienen können q). Die alten Rechte bestimmen sehr sorgfältig die Fälle, wann jemand der ein Schiff zu Ueberbringung seiner Waaren mietet, die ganze; wann hingegen er die Helfte der Fracht bezahlen müsse. Erstens sagen einige, die Helfte der Fracht muß bezahlt werden, wenn ein solcher Mietmann die Güther ausschiffen will ehe das Schiff zu Segel geht; ist aber dasselbe schon auf drey Meilen gesegelt, so muß er die ganze bedungene Fracht bezahlen. Dieses ist den gleich folgenden Worten in den *Statutis Rigensib.* art. CLVI. gemäß: So wer dar huret eyn schipp unde schepet he dar ye edder nicht unde he wedder upschepen will er dat schip tho segele geyth, he sal geuen hulve vracht. segelt auer dat schip dre mile weges tho der see wert he sall geuen vulle

p) *Cod. Auguſt.* Band I. Theil II. S. 1058.

q) Die Worte des L. 62. D. de rei vindicatione sind: Si navis a malae Fidei possessore petatur, et fructus aestimandi sunt: ut in taberna, et area, quae locari solent. Quod non est ei contrarium, quod de pecunia deposita, quam heres non attingit, usuras praestare non cogitur, nam etsi maxime vectura, sicut usura, non natura pervenit, sed jure percipitur: *tamen* ideo *vectura desiderari potest:* quoniam periculum navis possessor petitori praestare non debet, cum pecunia periculo dantis foeneretur, ad quem vid. not. GOTHOFREDI.

vulle vracht [r]). Womit das Hamburgische Stadt-Recht vom Jahr 1497 Cap. P. tit. Von den frachters Art. xxx. übereinstimmet [s]). Zweitens, andere sagen: Sobald jemand den Mietkontrakt, mittelst Trinkung des Weinkaufes, bestätiget hat; so muß er, wenn er Güter zu Schiffe gebracht hat, die volle Fracht bezahlen: hat er aber keine dahinein gebracht; so bezahlt er nur die Helfte. Zum Beweis berufe ich mich auf das *Ius municipale Apenradense* und dessen §. 85. We dar huerett ein Schip unde mitt Witlicheitt drincket den Aelkop, und sin Gut werdt inschepet, unde schepe idt weder uth, de schall geven den vullen Frachtt, unde schepett he neen Guth uth datt, So bethale he de halve Fracht [t]). Womit die Flensburgischen Statuten *art. 86.* übereinstimmen [u]). Die Haderslebischen hingegen gering abweichen, indem daselbst *Art. 32.* also lautet: Mietet einer dem andern sein Schiff ab, der Wein-Kauff wird getruncken, und er hat seine Güter ins Schiff gebracht, so ist er pflichtig, was er zugesaget, zu entgelten; da er aber nichts darinnen gebracht, soll er jedoch die Helffte Fracht geben [v]). Nach den *Statutis Rügenwaldensibus* Num. 3. Tit. II. art. 13. soll niemand zweien, die mit einander wegen der Fracht accordiren, darein fallen. Die Worte sind diese: Wenn ein Kaufmann mit einem Schiffer in Handlung, Fracht zu schliessen, soll sich keiner unterstehen, ihnen in den Kauf zu fallen, die Fracht zu vertheuren, bey sechszehen Rthlr., halb an den Hafen, die andere Helfte an E. E. Rath und die Zunft

r) S. dieselbigen a. O. Tom. III. app. pag. 272.

s) Es stehet in unsers Herrn G. J. R. Walchs Beiträgen zu dem deutschen Rechte Theil 6. S. 154. und folg.

t) In Hr. Dompr. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlung. Theil III. S. 1423.

u) In des Herrn Canzlers von WESTPHALEN *Monum. ined.* Tom. III. pag. 1929.

v) In eben desselben *Monum. ined.* Tom. IV. pag. 1983.

Zunft w). Die Erklärung der Statuten der Stadt Bremen enthält dieß Deel 2. Tit. 6. §. 9. So we dar winnet ein Schip tho der See, ahne ander Underscheit, den Schippern schall men de Fracht halfgeven, und dat Winnegeld de Helfte, de ander Helfte der Fracht und des Winnegeldes schall man geven welcke Tyt he tho dem Marckede kumpt, dar he öhme dat Guet gelavet hade tho föhrende, were it ock also, dat dat Schip verdurbe, queme des Guedes also veel mit dem Bodeeme tho lande, dat men öhm sine Fracht darvon geven möchte, also vorgeschreven steit. §. 10. So we den andern schüldiget umme Fracht oder umme Gelt, spreckt de ander, he hebbe öhm de benohmede Pennige gegeven und de ander bekent öhme des nicht, des schall he vullenkahmen maken mit Tüegen, dat he de öhm gegeven hebbe x).

§. 3. Die Hamburgischen Statuten verordnen Theil 2. Tit. XV. art. 1. wegen der Schifsfracht folgendes: Was ein jeder schiffet, da soll er die Fracht von geben, da gleich die Güter ohne Schuld des Schiffers verdorben, oder vernichtiget wären, ehe sie überkämen, ihre Vorwort seyn denn anders, jedoch, da der Kaufmann sein sämptlich Gut oder auch unterschiedliche Stücke davon, als Wein, Bier, und andere Stück Güter, vor die Fracht wil liegen lassen, das stehet zu des Kaufmanns Kühr und Willen. 2. Wann ein Schiff lösset, so mag der Schiffer das Gut an seiner Bordt behalten, vor seine Fracht und Ungelt, daß man davon schuldig ist, wil er es den Frachtleuten nicht zutrauen. 3. Häuret jemand ein Schiff von gantzer Last, und das nicht voll-

kom-

w) Man findet sie in des Herrn Prof. Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadt-Rechten Theil II. S. 91.

x) S. in von *Oetken* corpore Constit. Oldenburgicar. Theil VI. S. 293. Wir lesen diese Verordnung schon wörtlich in den Statuten unde Ordelen der Stadt Bremen von 1433 Ordel 64. und 66. ap. *Frid. Es. Pufendorf* observat. jur. univ. Tom. II. app. pag. 92. 93.

kommen beladet, der ist doch schuldig die volle Fracht zu bezahlen: Bescheidet er aber die benandte Fracht von den geschifften Gütern zu geben, so ist er nicht mehr pflichtig, als seine eingeschiffte Güter belauffen, nach Anzahl der Fracht, vorhin versprochen und gemacht. 5. Verspricht auch ein Kauffmann einem Schiffer Gut, auff eine bestimbte Zeit einzuschiffen, und damit zügert, zeiget dann der Schiffer, wann er siegeln wil, dem Kauffmann oder andern guten Leuten, binnen Schiffsboordt das ledige Raum, und sie dasselbe gnugsam bezeugen; so soll der Kauffmann schüldig seyn, die volle Fracht zu geben, es wäre dann, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, ander Gut in die Stätte erlangen könte, das sol dem Kauffmann zu gute kommen; Imgleichen auch, wann ein Kauffmann sein Gut binnen landes aus dem Schiff begehrte zu lössen, und man ohne Behinderung der Reise, darbey kommen konte, soll er dem Schiffer die volle Fracht geben, es wäre dann, daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, ander Gut in die Stätte bekommen könte, das sol der Kauffmann haben zu geniessen: wann aber die Kauffleute, dessen einig, daß sie ihre Güter sämptlich alle lösen wollen, sollen sie mit halber Fracht frey seyn y). In dem Churbrandenburgischen ist in Ansehung des den Posten zu zahlenden Frachtgeldes folgendes verordnet: sol von denen Personen, so auf die Churfürstl. Post-Caleschen bey der Post mit fortreisen werden, die Fracht nicht mehr auf einem Post-Ambte erleget, sondern — künfftig auf jedem Post-Ambte, und zwar von einem bis zu dem andern Post-Ambte, nach Proportion der Meilen, nemlich vor jede Meile ein Orts-Reichsthaler Fracht von einer Person gefodert werden z).

Vom

y) Man vergleiche hiemit das alte Hamburgische Stadt-Recht vom Jahr 1497 Cap. P. tit. Van den frachters. Art. xxxj. xxxij. xxviij. in Walchs Beiträgen ꝛc. Theil 6. S. 154. 155.

z) *Corp. Constit. Marchicar.* Theil IV. No. III. S. 824.

Vom Fracht-Brief, Fracht-Zettel.

Ein Fracht-Zettel ist ein Schreiben, in welchem die auf Fracht gegebenen Waaren einzeln angemerket werden. Solcher enthält 1) den Namen des Fuhrmanns, der die Fracht überbringen soll. 2) Den Ort, wohin er fahren soll. 3) Die Zeit, zu welcher er eintreffen werde. 4) Die Zeichen, womit die Ballen, Fässer u. s. w. bemerket sind. 5) Wie viel Fracht bedungen worden. 6) Was für Geld dafür versprochen, und 7) wie viel bereits darauf bezahlet worden sey. Diese Fracht-Briefe werden bei dem Postwesen auf zweifache Art eingetheilet. Sie sind nemlich entweder solche, worinnen die Reisenden charakterisirt werden, und werden **Personen-Frachtzettel** genennet; oder solche, welche blos das Verzeichniß der Waaren und anderer Dinge enthalten, welche man **Fracht-Zettel** in der strengsten Bedeutung nennet. Dieser Unterschied ist in einem **Churbrandenb. Befehl** gegründet, wo es heißt: Seynd neben denen **Personen-Frachtzetteln**, auch **Kuffer**, Packen und dergleichen **Frachtzettul** angeordnet, welche allemahl bey denen Personen-Fracht-Zetteln zugleich mit gehen, und darin alle abgehende Laden, Packen, und was sich anfinden wird, — eingeschrieben werden soll [a]).

Die Postmeister müssen bei den letztern Frachtzetteln verschiedene Pflichten beobachten. Diese sind: 1) Sollen sie die Pakets wiegen, und den Betrag des Gewichts in denselben angeben. Zu Folge der **Königl. Preußischen Verordnung** vom 14 Dec. 1711 und deren Worten: daß alle und jede Post-Aemter die zur Post einkommende Paquete und Geld-Posten richtig wiegen,

a) *Corp. Constit. Marchicar.* Theil IV. Abtheil I. Cap. III. No. IV. S. 826.

gen, und eines jeden Gewicht in den Fracht-Zettel deutlich *notiren* [b]). Dieses schärfet auch die Königl. Preuß. neue Post-Ordnung vom 10 Aug. 1712 Cap. I. §. 8. also ein: Muß der Postmeister alle kleine und grosse Paquete, welche letztere in den Haupt- und Grentz-Post-Aemtern gewogen werden sollen, sowohl in die Carte, als auch in die Fracht-Zettul, und zwar in die letztere mit Beysetzung des Gewichts und des Werths eintragen [c]).

2) Muß er die in den Frachtbriefen angegebenen Zeichen mit denen, welche auf den überbrachten Pakets angetroffen werden, genau vergleichen, damit desfals kein Irrthum vorgehen möge. Dieses schreibet die eben angeführte Neue Post-Ordnung §. 13. also vor: Ein jeder Post-Meister aber soll bey Ankunft sich nicht damit begnügen, die Anzahl der auf der Post vorhandenen Geld-Beutel und Paquete nach dem Fracht-Zettul zu zehlen, ob nemlich soviel Stücke, als darin notirt sind, vorhanden, sondern es soll auch — ein jeder die auf den Beuteln oder *Paqueten* stehenden Zeichen oder Buchstaben mit denen im Fracht-Zettul notirten, und ob alles richtig übereinstimme, genau conferiren [d]).

3) Muß er alle Stücke, welche über die in dem Frachtbriefe angegebene Anzahl ankommen, bemerken, und dem vorhergehenden Postamte davon Nachricht geben. Dieses sehen wir aus dem Churfächsischen *Reglement* — wie es mit Sicherheit derer Gelder — zu halten, den 14 *Januar.* An. 1712 indem es sich folgendermassen vernehmen läßt: Und daferne bey Ankunfft einer ordinair-Calesche mehrere Stücke, als im Fracht-Zettel annotiret, sich übrig finden sollen; So ist also bald alles noch vor Abgang derselben, in sothanen Zeddul,

b) Im *Corp. Constit. Marchicar.* Theil IV. No. XC. S. 948.
c) Eben daselbst No. XCVII. S. 966.
d) Eben daselbst S. 967.

dul, mit Vermelden, daß es seines Ortes zu viel befunden worden, zu setzen, auch nachgehends bey der ersten zurückgehenden Gelegenheit auf dem Passe öffentlich zu notificiren. Ferner ebendaselbst: 12. In denen Stationen, wo die Zeit und Gelegenheit es leiden will, hat der Expeditor, vor Abschickung der Calesche, den Frachtzedul, in sein Buch zu seiner privat-Nachricht, sich abzucopiren, damit zu allen Zeiten, und auf alle Fälle, von dort aus zuverläßiger Bericht, was vor Stücke seines Orts durch passiret, eingeholet werden könne [e]). Welches auch in der **Bestallung der Post-Verwalter und Posthalter** wiederholet worden ist [f]). Endlich

4) Soll der Postmeister selbst die Pakets in Empfang nehmen, und die Fracht-Zettel eigenhändig unterschreiben. In Gemäßheit der **Königl. Preuß. neuen Post-Ordnung** Cap. VII. und des hier beystehenden §. 6. Die Carten, Personen- und Fracht-Zettul sollen jedesmahl bey 10 Rthlr Straffe von denen Postmeistern selbst gantz verfertiget, wo aber solches der vielen Arbeit wegen, worüber das General-Post-Amt zu cognosciren hat, nicht möglich, wenigstens ohnfehlbar unterzeichnet, und daß alles richtig damit attestiret werden. Würde ein Postmeister durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen davon abgehalten, ist solche so fort dabey bekandt zu machen, widrigenfalls, wann gleich die Entschuldigung nach der Zeit einlieffe, es bey der Straffe dennoch sein Bewenden haben soll [g]). Ein gleiches gilt **in Kursachsen** vermöge der **Post-Ordnung vom** *27 Iul. 1713.* wo die Worte sich finden: Ferner und zum 40. Seynd bey Ankunft einer jedweden Post von denen Post-Meistern — — die Charten samt denen Personen und Fracht-

e) *Cod. Auguſt.* Band I. Theil. II. S. 1045. und folg.
f) A. O. S. 1087.
g) *Corp. Conſt. March.* a. O. No. XCVII. S. 984.

Fracht-Zetteln, welche bey Vermeidung 4 Thaler Straffe jedesmahl **er selbst zu unterschreiben** hat, alles Fleisses zu examiniren [h]). Ingleichen Kraft der **abermahligen Verordnung** vom 24 Ian. An. 1717 [i]) und der **Ober-Post-Amts-Verordnung** von 1756 welche folgendes beliebet: Der Postmeister soll die ankommenden, in Frachtzetteln bemerkten Packereyen, ausser dem Fall nothwendiger Abwesenheit oder Krankheit, selbst, und nicht durch den Postschreiber, nach den Frachtzetteln, mit Recognition der Signorum und Postsiegel, in Empfang nehmen, widrigenfalls sie nicht nur zur Restitution etwa sich ereigneter Schäden condemnirt, sondern auch noch besonders bestraft werden sollen [k]). Nach **Churmaynzischer Verordnung** wegen der Rang-Fahrt auf dem Rhein, vom 27 Febr. 1767 sollen Factors und Handelsleute von nun an und künfftighin die auszustellenden **Fracht-Briefe** nicht, wie bisher bedenklich geschehen seyn solle, lediglich durch ihre Factors und **Laden-Diener** ausfertigen lassen, sondern solche jedesmahlen **selbsten eigenhändig unterschreiben**, in ihrer Abwesenheit aber durch jenen, welcher ihre Firma und Vollmacht führet, unterschreiben lassen, und so eigenhändig unterzeichnet den Schifferen zustellen [l]).

Die Marktfahne zu dem 328sten §phen.

Man hat von jeher auf allerley Mittel gedacht, welche bewirkten, daß die Wochenmärkte für die Stadtbewohner nicht mehr schädlich, als nützlich seyn möchten. Dieses

h) *Cod. August.* a. O. S. 1062.
i) *Cod. August.* Band II. Theil II. S. 1102.
k) In der Fortsetzung des *Cod. Aug.* Abtheil. I. S. 1803.
l) Steht in des Herrn Hofrath Ge. Jac. Gegels Sammlung Kayserl. Chur- und Reichsfürstl. Landesherrl. Verordnungen und Rescripte Nro. LXXII. S. 493.

ses würden sie aber seyn, wenn der Landmann beim Eintritt in die Stadt, seine Erzeugnisse an jeden ihm Aufstossenden sogleich verkaufen dürfte. Sie wären es, wenn jedem Höken und andern Krämern erlaubt wäre, nach eigenem Belieben alles aufzukaufen. Diese und andere Vervortheilungen zu verhindern, mußte man gebieten, daß jeder Verkäufer seine Waaren auf den Marktplatz bringen, und daselbst nicht eher, als nach einem gewissen Zeitpunkte, verkaufen sollte. Diesen zu bestimmen, wählte man einen **Wisch** oder **Fahne**, welcher an einem jedermann in die Augen fallenden Orte errichtet wurde. So lange dieses Zeichen empor gerichtet ist, dürfen die Stadtbewohner, jedoch nur zu ihrer Nothdurft, kaufen; sobald er aber entfernt ist, dürfen auch Fremde einkaufen [m]).

Wann der Wisch gesteckt, und **wie lange** er jedesmal aufgerichtet gelassen werden müsse? solches ist in meisten Städten nicht ausdrücklich vorgeschrieben: sondern der Willkühr des Raths überlassen, welcher solchen im Sommer eher; im Winter aber später errichten läßt. Nur in den **rudolstädter Statuten vom Jahr 1594** erklären **Art. 8. Zum Andern.** Es soll hinführo die Marckfahne uff die Wochen Marckte allewege **um 9 Uhr gesteckt**, und **nach 11 Uhr** wieder **abgenommen** werden, und Alten Herkommen nach, vor gesteckter Marckfahne Niemand es zu kauffen Macht haben [n]). So läßt auch der **Markgraf Christian zu Brandenburg** in der **Verordnung wider die Vor- und Aufkäufer** sich also vernehmen: Daß auf einem jeden Jahr- und Wochen-Markte, oder Kirchweih-Tage, ein gemein Zeichen, es sey ein **Fähnlein** oder **Schaub** von dem

m) *Io. Rud. Engau* in elementis juris Germanici (Ien. 1740) Lib. I. Tit. VI. membro V. §. 187.

n) Wie man sie in unsers Herrn G. J. R. Walchs vermischten Beiträgen z. d. deutschen Rechte Theil 5. S. 45. lieset.

Stadt- oder Gerichts-Knechte an dem Orte da der Wochen-Markt gewöhnlich gehalten wird, öffentlich aufgesteckt, und jedesmahls eine ziemliche Zeitlang, wie solches Bürgermeister und Rath eines jeden Orts für nützlich erachten und bestimmen werden, steckend bleiben, und in solcher Zeit kein Vorkäufer, Reif-Träger, oder Höckler, weder für sich selbsten, noch durch andere, unter was Scheine und Gedinge solches auch geschehen möchte, bey Geld- oder Leibes-Strafe Ichtes von Feilschaften kaufen oder bestellen, sondern so lange damit inhalten solle, bis das Panner oder der Schaub niedergelassen o). Sehr merkwürdig ist in allem Betracht folgende Stelle der schaumburgischen Policei-Ordnung von 1717 Cap. 40. S. 355. So lange die Fahne ausgestecket, soll keiner die Zeit über um Schuld oder ander bürgerliche Sache arrestiret und aufgehalten werden, es wäre dann, daß sich dieselbe Sache in und auf dem Jahr-Marckte hätte begeben. Die Marckt-Fahne soll im Sommer zu 6, und im Winter zu 8 Uhren ausgesteckt werden, und bis um 12 Uhr stehen. Wenn die Fahne ausgestecket wird, soll aller Vorkauff durchaus an allen Orten, sowohl des Abends als des Morgens in und ausserhalb der Stadt verboten seyn; die das aber nicht halten, gebührlich darum gestraffet werden.

Den Vorkauf überhaupt verbieten noch sowol die Bremer Bursprake, von 1559, als auch Satz und Ordnunge der Stadt Eimbeck von 1618. Jene Art 103. folgendermassen: Dar en schall ock nemandt kopen jenigerlei guth, dat he wedder vorkopen wil, dewile

o) Stehet in corp. constit. Culmb. Theil 2. Band 1. Cap. VII. Sect. II. Intersect. XXVI. Nr. VIII. S. 1232. Es stimmt die revidirte Policey-Ordnung, Tit. 26. §. 7. ein, eben daselbst Sect. I. N. II. S. 743. Aeltere Verordnungen findet man unter Nro. VII. S. 1224. 1226. und unter Nro. I. S. 640. 641.

wile de Bauer up dem Markede steit, edder vor 10 Bren des Morgens by 1 Bremer mark p). Diese aber Cap. 21. Art. 1. So lange als des Sonnabends die Fahne vor dem Rath Hause aushänget, soll niemand bey dem Marckte noch sonsten an andern Orten in der Stadt, es sey was es vor Wahre wolle, auf den Vorkauf etwas kauffen bey Vermeidung 3 fl. Straffe. Wann aber die Fahne wieder eingezogen, und dannoch zum feylem Kauffe etwas vorhanden ist, soll einem jeden nach Belieben zu kaufen zugelassen und verstattet seyn q). Hieher gehört auch aus der fürstl. hohenzollerischen Landes-Ordnung von 1698 Tit. 74. S. 162.

Andere sind etwas ausführlicher, als die Statuten der Stadt Zeitz von 1573 Art. 41. „Es soll kein Bürger auf schädlichen Wucher und Verkauf unter dem Wische, Korn oder aber Weizen einkauffen, sondern den Bürgern soll zu ihrer häußlichen Nothdurft alle Wochen Marck 1 Vtl Korn aber Weizen, auch darunter und nicht darüber zu kauffen, unter dem Wische nachgelassen seyn. — Den Becker aber, zu gemeiner Stadt Nothdurfft soll Korn und Weizen unter dem Wische zu kauffen, so viel sie benöthiget unverbothen seyn, immassen dann auch die Burger Gersten und Hafer ihres gefallens, doch nicht zum schädlichen Verkauff, sondern zu ihrer Nothdurfft, unter dem Wisch einkauffen mögen, welcher dawider handelt, soll unnachläßig und willführig nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden. Art. 42. Nach dem Wische aber, da auch fremden allerley Getreydig zu kauffen nachgelassen wird, soll den Bürgern Getreydig einzukauffen, unverwehret seyn. Art. 45. Es soll auch kein Körner oder Butter-Händler in den Wochen-Markten unter dem Wische kauffen, damit die armen Bürger auch

p) Beim de *Pufendorf* in observ. jur. un. Tom. II. app. pag. 118.

q) Eben daselbst S. 228.

für ihr Haußhaltung Butter bekommen mögen, aber nach gefallenen Wisch oder Fahnen, mögen sie wohl kauffen r). In der handschriftlichen Willkühr der Stadt Apolda heißt es: 24) Von dem Marckt Rechte. Soll hinfort alle Wochen Marckte ein Wüsch ausgesteckt werden, und dieweil derselbige Wüsch steckt, soll sich kein Einwohner dieser Stadt Apolda, unterstehen, uff den Vorkauff an Korn, Haber und Gersten, Butter, Käse, Eyer, Leinwandt und dergleichen, zu kauffen, Allein so viel ein ieglich Bürger und Einwohner zur Nothdurfft seines Haußhaltens und Handwercks bedürfftig. 25) Deßgleichen sollen sich fremde, dieweil der Wüsch steckt, zu kauffen, gäntzlich enthalten, und so iemand solches betreten, soll desselben gekauffte Wahr genommen, und ins Spital gegeben und soll solches nach Erkänntniß der Jungckern und des Raths gestrafft werden, also soll es auch mit den Höcken so als Eyer, Obst, und anders auf theurung aufkauffen gehalten werden. Hieher gehören die Ordnung und Satzung der Stadt Themar von 1629 Art. 20. s) Die vermehrte Statuta der Stadt Weissenfels von 1662 Cap. 13. Art. 1. und 2. t) Statuten der Stadt Meiningen Art. Jahr- und Wochenmarckt u).

Fremde und Höcken dürfen nicht ehe kaufen, bis die Markfahne weggenommen worden oder geworfen ist. Nach der kurbaierischen Lands- und Policei-Ordnung Tit. 11. Art. 3. den leipziger Statuten Art. 11. Es soll auch kein Höcke noch Gast des Markt Tages kaufen, dieweil der Wisch ausgesteckt ist. Zeitzer Statuten Art. 40. Es soll auch ein jeder

r) In Herrn Prof. Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten Theil 1. S. 272. 273.
s) In M. Ge. Christoph Kreysigs Beiträgen zu der Sächsischen Historie Theil 3. Nr. VII. S. 247.
t) Angef. O. Theil 5. Nr. VIII. S. 211. 212.
u) Eben daselbst Nr. IX. S. 260.

jeder Wirth seinen Gästen sagen, daß sie keinerley, weder auf dem Getreyde, noch Weiber-Marck sollen kauffen, dieweil der Wisch steckt bey 5 Schill. Pfennige. In den handschriftl. Statuten der Stadt Pößneck von 1654 Tit. wie der Wochenmarkt kömmt die Stelle vor: soll der Wisch, wie vor Alters, nochmahls gestecket werden, unter welchen und weil solcher stecket, kein fremder — noch Landmann kauffen, hingegen aber ein jeder Bürger und Bürgerin — handeln und kauffen mag. Und nachdem etzliche Bürger, ehe der Wisch geworffen wird, sich unterstanden, Hopffen vor Fremde Leuthe zu kauffen, vndt in ihren Häußern gemeßen zunehmen, so soll ein ieder Bürger erinnert seyn, dergleichen Betrug gäntzlich einzustellen, und kein Bürger mehrers einzukauffen Macht haben, als was er vor sich vonnöthen, in seinen Hauß gemeßen zunehmen. Die Fremde und Ausländische aber sollen, wenn der Wisch geworffen, den Hopffen kauffen. Noch andere Betrügereien suchen die jenaischen auch in Handschrift vorhandenen Statuten folgendermassen vorzubauen. Tit. Von den Höcken. Es soll kein Höcke noch Verkäuffer an offenen Marck tagen unter die Bauern und Landvolck aufn Marckt sitzen, stehen noch gehen, noch um keinerley Wahre mit ihnen unterreden, dieweil der Wisch stecket bey Vermeidung Raths Straffe und Verlust der Habe. Nach geworffenen Wisch aber mag ein jeglicher außerhalb eßende Speise einkauffen, und daßelbe nach rechten gleichen Kauff und Werth ohne unbillige Auffsetzung und Steigerung wieder verkauffen und aushöcken. Ein gleiches gebietet in den weissenfelsischen Statuten Cap. 14. Art. 1. Alle Wahren, wie die Nahmen haben, als Hüner, Gänße, Obst, Flachs, Federn, Butter, Eyer, Wolle und anders keines ausgeschloßen, sollen von denen Verkäuffern oder andern Bürgern, die es aufkauffen und an andere Orte schicken wollen, weder gekaufft, noch bestochen oder verspro-

chen werden, weil der Wisch stecket, bey Verlust der erkaufften Wahren und Straffe eines halben Güldens v).

Am weitläuftigsten drücken sich noch andere aus. Belege geben die **rudolstädter** und die ihnen gleichstimmenden **blankenburgischen Statuten** von 1594 und zwar diese Tit. von Jahrmarckten §. 2. 3. 4. w) jene aber Art. 8. „Zum Dritten. **Wenn die Marckt-Fahne gesteckt, sollen die Bürger und Einwohner zu kauffen befugt seyn**, die Auswürdischen und Frembden aber, nicht ehe, die Fahne sey denn wieder abgenommen. Zum Vierdten. Es soll Niemandt, dieweil das Marckt-Fähnlein steckt weder Getraide, noch einigerley Waare, Es sey Butter, Käse, Eyer, Gesämicht, Küchenspeiße oder anders, so uff den Marckt gebracht wird, uff Vorkauff, oder **mehr** dann er **zu seiner Haußhaltung benöthiget**, noch aufs Aushöcken, **einkauffen**, noch durch andere einkauffen lassen, so offt nun einer solches überkommen wird, der soll von gemeiner Waare 5 Schillinge von Getreyde aber 10 Schillinge zur Straffe geben x). Ferner der Stadt **Ilm** von 1596 Tit. 15. §. 6. 7. 8. 9. y) Nicht weniger die **Schleizer Statuten von** 1625. In der Handschrift lautet Art. 22. also: Item der Marckmeister soll alle Marcktage 2 Strohwische, 1 grossen und 1 kleinen aufstecken, uud dieweil der kleine Wisch stecket, so sollen Gästen und Höcken, von wannen die seyn, und wer auch nicht Bürger und Bürgerin ist, **nichts kauffen.** Es sollen auch Bürger oder Bürgerin solchen fremden und ausländischen Leuten, und denen, die nicht Bürger seynd, weil der kleine Wisch stecket nichts kaufen, und wer das bricht, der büßet der Herrschafft und der Stadt 10 gl.

und

v) In Kreysigs Beiträgen Theil 5. Nr. VIII. S. 213.
w) In Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen Theil 5. S. 91.
x) Eben daselbst S. 45.
y) Eben daselbst S. 141.

und der Stadtknecht soll ihnen die gekauffte Waare pfänden, biß solange, daß er die Buße verrichtet, sondern unsere gnädige Herrschafft zuvorn, darnach Bürger und Bürgerin mögen, weil der kleine Wisch stecket, ohne Wandel kaufen, was man feil hat, ausgeschloßen Getreydig wie hernach folget Item, dieweil der große Wisch stecket, sollen Bürgerin kaufen ein halbes Viertel Waitzen, Korn, Gersten oder Erbsen und über ein Viertel Haber nicht kaufen, aber fremde Leuthe und nicht Bürger, sollen alsdenn, dieweil der große Wisch stecket, gar kein Getrayd kaufen noch besprechen, wer das bricht, der büßet der Stadt ein Neu Schock, und soll der Stadtknecht die erkaufte und versprochene Wahre pfänden, und auf das Rathhauß tragen, bis solang, daß die Buße ausgerichtet wird, es mag aber gnädige Herrschaft und der Stadt Marställer wohl eher und verwerffung des grossen und kleinen Wisches Haber kaufen, wie viel sie wollen. Wie auch die geraischen Statuten vom Jahr 1487 Art. 39. Item, der Stadtknecht soll alle Marcktage einen Wüsch bey dem Röhrkasten stecken, und dieweil der Wüsch stecket, so sollen Gäst und Höcken — auch wer nicht Bürger noch Bürgerin ist, nichts kaufen, —— ehe Läutung der Glocken soll gar niemand einigerley kaufen, verkaufen, noch Secke aufbinden, doch ausgenommen die Herrschafft, und so man die Glocken auf dem Rathhauß läuten wird, alsdann mögen aber die Herrschaft, darnach Bürger und Bürgerin, und sonst niemand kaufen, darnach so man den Wüsch wirfft, mögen alle und Jegliche was, und wieviel ohne Wandel wohl kaufen, wer das bricht, büset der Herrschaft und Stadt jeglichen theil fünf Groschen, ihn mag auch ein Stadtknecht die verkaufte oder versprochene Wahr pfenden a).

a) A. O. Theil 2. S. 117. 118.

Von Attestaten überhaupt, insonderheit von Handwerksattestaten zu dem 331sten §phen.

Wenn die Rechtsgelehrten von Attestaten reden, so verstehen sie darunter kurze, schriftliche Aufsätze, wodurch die Wahrheit gewisser Geschichtsumstände bezeuget wird.

Dasjenige, was also die Gesetze von Zeugen überhaupt verordnen, muß auch auf die Attestate angewendet werden. Darf nun der Richter der Aussage eines unbeeidigten Zeugens keinen Glauben beimessen, wie viel weniger wird er ein Attestat der Glaubwürdigkeit würdigen können, welches ein ihm Unbekannter oft mit dem grösten Leichtsinn ausstellet? Inzwischen darf man nicht alle Attestate verwerfen; sondern man muß sein gerechtes Mißtrauen einschränken. Denn wir leben in einer mängelvollen Welt. Und wir finden mehr Beruhigung bei dem Wahn, uns mit lauter Rechtschaffenen, als mit Schurken, umringt zu sehn. Je mehr mithin Gründe vorhanden sind, die es uns anrathen, den Aussteller eines Attestats für einen ehrlichen Mann zu halten, welcher von einer gewissen Sache die Wahrheit habe sagen wollen und können, desto mehr verdient auch sein Attestat Aufmerksamkeit. Dieses ist aber der Fall bei öffentlichen Attestaten [a]). Hierunter verstehet man nemlich solche

a) Diese öffentlichen Attestate lassen sich in gerichtliche und aussergerichtliche eintheilen. Jene sind solche, welche die Gerichte von sich stellen. Nehmen die Gerichte die Nachricht von dem, was sie bezeugen, aus gerichtlichen Schriften, und führen die in denselben befindlichen Worte an, so werden diese Attestate Extrakte genennet. Ausserdem nennt man solche eigentliche Attestate. Diese müssen die beglaubte Form erhalten, welches durch das Gerichtssiegel und

solche Versicherungen, welche von dem Staat bedienten Männern herrühren, und zu ihrer Wissenschaft gediehene Vorfälle betreffen. Zu diesen Personen kann und muß man das Zutrauen hegen, daß sie von dergleichen Dingen die Wahrheit haben sagen wollen.

Gerichtliche Attestate verdienen nur in sofern alle Glaubwürdigkeit, als der Richter die in dem Attestat erwähnten Vorfälle hat wissen können. Folglich muß er 1) dieselbigen als Richter und nach der Pflicht seines Amtes haben erfahren können. Dieses kann aber auf doppelte Art geschehen. Erstens ist er im Stande solche zu wissen, wenn sie vor ihm und in seiner Gegenwart, an der Gerichtsstelle verhandelt worden sind. Zweitens wenn er selbige aus den ihm anvertrauten Akten gezogen hat. 2) Muß er die Geschichtsumstände so, wie sie ihm entweder aus eigener Erfahrung bekannt sind, oder wie er dieselbigen in den Akten aufgezeichnet angetroffen hat, niederschreiben [b]). Zum Beweise dienet die dritte ältere kurfürstlich sächsische Decision, welche unter andern sich verlauten lässet: Hierbei ist billich ein Unterschied

und die gewöhnliche Unterschrift des Gerichts geschiehet. Solche pflegen bei höhern Gerichten durch die Sekretarien; bei Räthen aber durch den Stadtschreiber ausgestellet und von dem Präsident oder Bürgermeister unterschrieben zu werden. An einigen Orten werden sie gar nicht unterschrieben, sondern blos besiegelt.

b) Dieses bezeugen *Anton Faber* in Codice definitionum forensium Lib. IV. Tit. XIV. def. 7. nr. 5. *Carpzov* in jurisprud. Saxon. Part. I. Constit. 16. defin. 27. und Part. III. constit. 3. def. 12. nr. 5. wie auch in processu juris in foro Saxonico. (Lipsi. 1708. in fol.) Tit. 13. art. 3. nr. 13. *Richter* in Vol. II. consil. 167. nr. 17. *Io. Philippi* in observationibus juris practicis ex decisionibus elector. Saxonicis (Lipsi. 1694. 4.). decis. 3. observ. 1. nr. 1. folg. *Hertius* in Tom. II. decis. 665. nr. 4. a *Wernher* in Observat. for. selectis Tom. I. Part. V. obs. 68. und das Supplement, und *Böhmer* in I. E. P. Tom. I. Lib. II. Tit. 20. §. 23. und 37.

schied zu machen, ob der Richter über sein Eigenthum und vollstreckten Processf, oder über denjenigen, so die Partheyen vorgebracht und verglichen, attestiret; Auff den ersten Fall wird sein Zeugniß, so seine eigene facta betrifft, weiter nicht, als so ferne dasselbe mit den Acten oder anderergestalt zu bestärken ist, zugelassen; Auff den andern Fall aber, weilen gleichwohl einem jeden, der auff Pflicht sitzet, die praesumtion, daß er in Krafft derselben auffrichtig und treulich handelt, auch der Wahrheit gemäß attestiret, zu statten kömmet, ist des Richters Assertion oder Decretio in denen Sachen, so vor Ihm und seinem Gerichte vorgelauffen, so lange billich Glauben und Beyfall zu geben, biß vom Gegentheil ein anders genugsam bewiesen wird. In des *Corporis juris Fridericiani* Ersten Buchs *IV.* Theils sechsten Titel §. 44. heißt es: Als Documenta publica extrajudicialia sind zu betrachten 1) die Atteste, welche Landes-Collegia, Magistráte und Gerichte über die zu ihrem Ressort gehörige vor ihnen erfolgte Verhandlungen mit Bezug auf die deshalb aufgenommene Protokolle oder geführte Register und Bücher auszustellen. Ist ein solches Attest nur auf den allgemeinen Ruf oder die den Mitgliedern des Collegii beiwohnende Privatkenntnisse gegründet, so wird solches nur als ein Privat-Dokumentum betrachtet. Wird in einem solchen Attest auf Zeugen aussagen Bezug genommen, so kömmt es darauf an, in wiefern daraus ersehen werden kann, daß diesen Zeugen völlige Glaubwürdigkeit beizulegen sey.

Die gerichtlichen Attestate können durch die Aussage zweer eidlich vernommener Zeugen umgestossen werden, und daher kann man auch aus denselben nicht exekutivisch klagen c). Der Aktuar vertrit oft die Stelle des Richters

c) *Wernher* a. O. und de *Berger* in Electis processus executivi, possessorii, provocatorii et matrimonialis. (Lipf. 1705. 4.) thef. 35.

ters selbst. Solchemnach misset man seinem Attestat in denjenigen Fällen völligen Glauben bei, welche vor ihm verhandelt worden sind. In das **Projekt des** *Codicis Fridericiani* war folgende Stelle geflossen Theil 3. tit. 28. Abschn. 2. §. 9. Wenn auch ein Richter oder Actuarius attestiren, daß z. E. bei Uebergebung des Testaments der testator persönlich gegenwärtig gewesen, oder daß das Protocoll, welches produciret wird, bei ihnen gehalten worden, so macht dieses **Zeugniß so lange einen völligen Beweis aus, bis das Gegentheil erwiesen wird.** Hingegen sind die Attestate der Schöppen oder Dorfschulzen, die sie über von ihnen abgethane Angelegenheiten ausstellen, von keiner Glaubwürdigkeit [d]). Man lässet das Attestat eines Gerichtsherrn über die Armut eines in seiner Gerichtsbarkeit eingesessenen Einwohners zu, wenn er deshalb genugsame Nachricht eingezogen hat [e]).

Oft muß man behaupten, daß es in einem gewissen Falle von jeher und allezeit so und nicht anders gehalten worden, und gebräuchlich gewesen sey. Kann dieses wol füglich durch ein gerichtliches Attestat geschehen? Man dürfte dafür halten, daß da dergleichen Attestate so viel Ansehen hätten, sie eine gewisse Gewohnheit zu erweisen vermögten. Allein dies lässet sich so schlechterdings nicht verfechten. Sondern ein gerichtliches Attestat bewähret nicht eher einen Gebrauch, bis der Richter in demselbigen verschiedene oder mehr auf gleiche Art wiederholte Handlungen und die Zeit, da sich solche ereignet haben, auszeichnet, woraus erhellet, daß etwas an dem Orte, wo der Richter lebet oder sein Amt verwaltet, üblich sey. Daß solcher Geschichtsumstände wenigstens zween, daß solche gleichförmig, ununterbrochen, vernünftig, öffentlich und abgenötigt eine Zeitlang unter-

d) *Quint. Sept. Flor. Rivinus* in Enunciatis juris Tit. XXII. enunc. 29.

e) *Rivinus* a. O. Tit. I. enunc. 13.

unternommen worden seyn müssen, ist für sich klar. Mithin muß der Richter dieses wol beobachten f). Eine ganz andere Bewandniß hat es mit der in einem gewissen Gericht hergebrachten Verfahrungsart und dem Gerichtsstil, welche gar wol durch Attestate dargethan werden können, indem beide aus den Akten ersehen werden können, und also zu vermuten ist, daß der Richter diese zu Rathe gezogen habe g).

Die zwote Art der öffentlichen Attestate sind die **ausergerichtlichen**, welche von keinen obrigkeitlichen Personen verfertiget worden sind. Diese sind entweder **Notarien**, oder andere in öffentlichen Aemtern stehende Personen. Die erstern pflegen nemlich in ihren **Instrumenten** allerlei Vorfälle zu bezeugen. Diese Notariatsinstrumente müssen nach Vorschrift der **Notariatsordnung** und dem Gebrauch nachgesetzte Erfordernisse haben: 1) die Anrufung des göttlichen Namens 2). Die Eingangsformel, 3) die Bestimmung der Zeit, und zwar erstlich nach dem Jahr Christi, zweitens der römi-

schen

f) Man sehe hierüber nach *Hartm. Pistoris* in Part. III. quaest. 28. nr. 12. *Berlich* in P. I. conclus. 36. nr. 8. *Casp. Klock* in Consiliis (Francof. 1673. fol.) Tom. III. cons. 103. nr. 223. *Mevium* in Part. IV. decis. 2. Part. V. decis. 282. *Io. Brunnemann* in commentario (Vitemb. 1731. fol.) ad L. 34. D. de LL. Eben derselbige in Consiliis (Francof. ad Viadr. 1708. fol.) consil. 32. nr. 28. *Struv* in syntagm. jur. civil. exercit. 2. §. 21. *Hertium* in Tom. I. resp. 177. nr. 1. resp. 457. nr. 2. resp. 495. nr. 8. wie auch in Tom. II. decis. 449. nr. 5. 6. a *Wernher* in Tom. III. Part. II. obs. 252. nr. 120. 122. Struben in den Rechtl. Bed. Theil II. Nr. 59. §. 4. S. 222. Theil IV. Nr 166. Theil V. Nr. 90. S. 187. und Hr. B. Pr. von *Pufendorf* in Tom. II. opf. 138.

g) Wie *Marc. Ant. Natta* in cons. 254. nr. 7. *Steph. Gratianus* in Disceptat. forensibus (Colon. 1615. fol.) decis. 14. nr. 5. und *Hertius* in Tomi I. resp. 15. nr. 9. bezeugen.

schen Zinszahl, drittens nach den verschiedenen Regierungen des römischen Kaisers, oder desjenigen Reichsverwesers, in dessen Vikariatsbezirk der Ort lieget, wo der Notar die Schrift aufsetzt, viertens nach dem Monate, dem Tage und der Stunde. 4) Die vorgegangene Erforderung des Notars. Diese wird sowol der Name desjenigen, welcher ihn rufen lassen, als auch das Geschäfte, wozu er nöthig sey, angegeben, welches mittelst Einrückung des Requisitionsschreibens ꝛc. pfleget bestärkt zu werden. 5) Folgt die Erzählung desjenigen, wie er sich von seiner Seite verhalten habe. Daß er nemlich erstens seines Notoriatsamts halber, dem Verlangen statt geben müssen, daß zweitens dazu benannte Zeugen erbeten worden, und daß drittens der Ort so und nicht anders beschaffen gewesen, wo dasjenige vorgefallen, wozu er erfordert worden sey, welches er nun viertens selbst erzählet. 6) Kömmt der Schluß, welcher die Erklärung des Notars von der geschehenen Ausfertigung, Besiegelung und Unterschrift enthält. 7) Geschieht die Namensunterschrift des Notars und die Bedrückung des Notariatssiegels, wie auch die Unterschrift und Besiegelung von den Instrumentszeugen h). Die berührte **Notariatsordnung** Kaiser **Maximilian** des I. hat §. 3. folgendes: **Und nachdem** — **eingeführet** ist, daß in Auffrichtung der offenen Instrumenten und ihren Solennitäten diese Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang nach Anrufung des göttlichen Namens, von dem alle Gutthat komt, die Jahrzahl unsers Heils, römisch Zinszahl, indictio genant, der Name des obersten Fürsten; darnach Monath, Tag, Stunde und Mahlstatt,

h) Wie dies *Carpzov* in Lib. III. Resp. 85. *Struv* in syntagm. juris exerc. 28. thes. 29. de *Berger* in oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXIV. §. 6. nota 9. und der Herr Geheimerath Daniel Nettelbladt in seinem vortresl. Versuche einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit (Halle 1775. gr. 8.) §. 905. S. 401: 403. angeben.

statt, und an welchem Ort derselben: dann der Inhalt der geschehenen Handlung, darnach die Gezeugen dazu genommen, deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben und zulezt das Signet und Unterschrift des Notarien, der dann alleweg dazu gebeten oder erfordert werden, und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun soll, gesetzt werden. §. 4. Darumb so gebieten und ordnen wir, dieselbe Form forthin zu halten, nichts destominder vorbehalten, wos sonst von eines ieden Orts Gewohnheit zu halten wäre: doch also daß aufs wenigst im Begrif des H. R. Reichs, den Namen und das Jahr der Regierung eines römischen Kaisers oder Königs, so zu derselben Zeit ist, zu setzen, in keinem Weg (als bishero von etlichen unbilligen und säumigen geschehen ist) unterlassen werde.

Zu denen Personen, welche öffentliche aussergerichtliche Attestate ertheilen können, zähl' ich für das zweite die **Lehrer** auf hohen und niedrigen Schulen, wiewol wenige Gesetze wollen, daß die letztern über das Betragen ihrer Lehrlinge Zeugnisse abgeben sollen. In Ansehung der erstern sind hingegen desto mehr Gesetze vorhanden. Die meisten wollen, daß diejenigen, welche sich auf Akademien zu künftigen Lehrern des Volks oder Predigern gebildet haben, dieses wichtige Amt nicht eher erhalten sollen, bevor sie nicht sowol wegen ihres angewandten Fleisses, als ihrer Aufführung, Attestate beigebracht haben. Es ist solches in der **Churfürstl. Brandenb.** *Visitation* und *Consistorial*-**Ordnunge** von 1573 Tit. 6. §. Und soll derjenige bereits folgendes versehen: Neben glaubwürdigen **Zeugnüß** und testimonium der **Universität**, oder sonst der Oerter, da er zuvor gewesen, seines **Standes**, **vorigen Wandels**, Wesens oder Abzugs **zu zeigen und auffzulegen schuldig seyn** i). Ferner in der **königl. preußischen Verordnung**, daß

Can-

i) In corp. constitut. Marchicar. Theil I. Abtheil. I. No. VII. S. 278

Candidati Theologiae wegen ihres geführten Lebens und Wandels von ihren *Praeceptoribus* und *Professoribus ante Examen* ein *Testimonium* bringen sollen von 1716. [k]) wie auch in der Verordnung, daß keiner zu einer Evangelisch Lutherischen Pfarre *vociret* und *introduciret* werden solle, welcher nicht in Halle *studiret* und ein gut *Testimonium* von der dortigen *Theologischen Facultät produciren* könne, vom 25sten Mart. 1729. [l]) So soll auch zu Folge der Churfürstl. Sächsischen Kirchen-Ordnung tit. vom *Examine* keiner, welcher der Gottesgelahrheit obgelegen, examiniret werden, wenn er nicht — — glaubwürdige *Testimonia* und Kundschafften seines Herkommens und Lebens, entweder von seinen Praeceptoribus, oder von der Obrigkeit, darunter er gewohnet, oder von seinen Collegiis, bey welchen er im Kirchen-Amt gedienet, fürgebracht und dargeleget. Noch deutlicher erkläret sich die Herzogl. Weimarische Kirchen-Ordnung Lib. II. cap. 2. nr. 5. folgendermassen: und sollen unsere gesammte Consistoriales und Theologi anfänglich die Personalia vor die Hand nehmen, und ihnen von denen examinandis Bericht erstatten lassen, von wannen sie bürtig, wer ihre Eltern, wo sie in die Schule gegangen, auf welcher Universität und wie lange sie studiret, ob sie zuvor in Schul-Diensten oder privat-Paedagogien gelebet, wo, bey weme, und wie lange, ingleichen ob und wie derselben erlassen, wie denn keiner zum examine admittiret werden soll, er habe denn zuvor glaubwürdige *Testimonia* und Kundschaften seines Herkommens und Lebens entweder von seinen Praeceptoribus oder seiner Obrigkeit, oder dem, bey welchem er in Diensten gestanden, fürbracht und dargeleget. In Ansehung der

k) A. O. No. XCIII. S. 525.

l) A. O. Abtheil. II. No. CXXVI. S. 247.

der kurbraunschweigischen Lande enthält der hannöverische Landt-Tags-Abschied von 1639 die Stelle: Als auch herbracht, daß — die Ordinandi — ohne der Universität gutes Gezeugnis nicht angenommen werden sollen, so soll es auch dabey verbleiben, und darüber zu desto mehrerer Verwahrung nun und hinführo der Anfang mit dem Examine bey dem Consistorio gemachet, darauf zur proba oder vocation, die Ordinandi denen Pfarr-Kindern zugesandt, und alsdann allererst nach deren Beruffung an die Theologische Facultaet zu fernerm Examine — ablegiret werden [m]). Es gehört auch hieher die hochfürstl. hessen-casselische Verordnung, die Evangelisch-Lutherische Landes-Kinder, so *Theologiam studiren* betreffend, von 1 Ian. 1767 wo die Worte vorkommen: soll ein jeder von denen sothaner Religion zugethanen, die Theologiam studirenden Landes-Kindern, wann er nach absolvirten Studiis ad Examen pro Ministerio zugelassen zu werden verlanget, ein *Testimonium* versiegelt von der Rintelischen Theologischen Facultät — — bey dem geistlichen Consistorio zu Marburg oder Rinteln, wo nehmlich examen vorgenommen wird, zu *produciren* gehalten seyn [n]).

Die Attestate über den guten Lebenswandel müssen aber bejahend und positiv abgefasset seyn [o]). Danächst wird auch dadurch nur allein das äusserliche und scheinbar gute Betragen, keineswegs aber die innere Sittlichkeit beglaubiget, weil man blos davon zeugen kann [p]).

In

m) In corp. constitut. Calenbergens. Theil IV. Cap. VIII. N. I. S. 71.

n) Man trift dieselbige in des Herrn Hofrath Georg Jac. Gegels Sammlung Landesherrlicher Verordnungen und Rescripte 1ten Band Nro. XV. S. 130. 132. an.

o) *Stryk* de vita ante acta. Cap. III. §. 23. und *Petrus Leurenius* in Foro beneficiali. (Colon. 1704. fol.) Part. II. quaest. 482. nr. 5.

p) *Böhmer* in I. E. P. Tom. I. Lib. I. Tit. XII. §. 11.

In Hinsicht der den Rechten Ergebenen ist ein gleiches in dem kursächsischen *Mandat* von 1723 wegen der *Advocaten* verordnet, wo §. II. sich also ausdrückt: Soll in Zukunfft von Unsern Iuristen-Facultäten, keiner, anderer gestalt, als wenn er zuförderst durch ein oder mehrere, von denen Professoribus oder andern Doctoribus Iuris, bey welchen er Collegia gehalten, pflichtmäßig ertheilte *Attestata* glaubwürdig beygebracht — — zum Examine zugelassen, hiernächst derjenige, so sich solchergestalt legitimiret, absonderlich und allein examiniret — und da befunden würde, daß der examinatus, nebst der nöthigen Wissenschaft in Theoria Iuris, auch den, in Unsern Landen eingeführten Processs, genugsam verstehe, — derselbe mit von — denen sämtlichen Assessoribus, so dem Examini beygewohnet, unterschriebenen *Testimonio*, welchem zugleich, wie er sich in Verfertigung des Specimins und dem Examine auffgeführet, mit einzurücken, versehen werden solle [q]). Diese Verordnung ist durch das *Rescript* vom 22sten April 1762 [r]), desgleichen durch den geschärften Befehl die genaueste Obliegenheit derer Juristen-Facultäten, bey denen *Examinibus pro Praxi*, betreffend, vom 8 Iul. 1767 [s]), wie auch durch das *Rescript* die denen *Studiosis* zu ertheilende Attestate wegen ihres Betragens betreffend, den 4 Novb. 1768 eingeschärfet worden. Aus dem letzten gehört hieher die Stelle: daß künftighin kein Studiosus, welcher nach seinem Abgang von Universitäten in Unsern Landen Beförderung, oder auch nur Admissionem ad Praxin Iuridicam vel Medicam suchet, dazu anders nicht, als wenn er durch ein von dem Rectore und dem Syndico, oder resp. Proto-Notario derer Universitäten Leipzig oder

q) Selbiges macht die achte Beilage zur verbesserten kursächsischen Proceß-Ordnung aus.

r) In des Fortgesetzten Cod. Augustei Iten Abtheil. 2ten Theils 2ten Buchs 1ten Cap. S. 402.

s) Eben daselbst S. 414.

Wittenberg, auf welcher von beyden selbiger studiret, unterschriebenes auch von dem Actuario zu contrasignirendes Attestat, welches jedesmal ohne Abforderung einiger Unkosten oder Annehmung einigen Gratials, pflichtmäßig auszufertigen, beybringet, wie lange er sich allda von Zeit seiner Inscription an aufgehalten, und daß gegen sein Betragen etwas Widriges nicht vorgekommen, zugelassen werden solle [t]). Es besaget solches auch das Patent der Calenbergischen Justitz-Cantzley, daß die *Advocati* zuverläßige *Attestata* ihrer *Studien* und *Praxeos* halber, dem Ober-*Appellation*-Gericht vorzeigen sollen von 1713. [u]) Ferner ist es der Revidirten marggräfl. culmbachischen Policey-Ordnung von 1746 Tit. II. gemäß, die sich also verlauten läßt: Gestalten Wir die *Testimonia* Unserer Landes-Kinder, wie sie sich auf Gymnasien und Schulen verhalten, bey künftig suchender Beförderung aller Dings respiciren lassen wollen [v]). Mir sind auch in einer Streitschrift zween königl. preußische Rescripte, welche eben diese Sache anbefehlen, zu Gesicht gekommen, das eine ist zu Potsdam den 14ten Jul. 1683 und das andere den 16ten Sept. 1723 erlassen worden. Ich trage aber Bedenken, solche hier beizufügen.

Für das dritte ist den rechtmäßig berufenen Predigern vergönnet, über ihre Amtsverrichtungen, beglaubte Attestate auszustellen. Diese betreffen besonders die Tauffe, Trauung und das Begräbniß ihrer Pfarrkinder. Um nun hiebei desto gewissenhafter verfahren zu können, pflegen sie Kirchenbücher als eine Art von Protokollen zu halten. In diesen wird das Jahr, der Monat und Tag der geschehenen Taufe eines Kindes

und

t) A. O. 2ten Theils ersten Buchs 4ten Cap. S. 251.
u) In corp. constit. Calenberg. IV. Theil Cap. VIII. N. X. n. 4. S. 363.
v) In corp. constit. Culmbacensium 2ten Theils ersten Bandes VIIItes Cap. Sect. I. N. II. S. 680.

und deſſen Paten namentlich aufgezeichnet, ſo wird auch unter beſtimmter Zeit die Trauung zwoer Perſonen, und das Ableben nebſt dem Begräbniß eines Verſtorbenen bemerket. Dieſe Punkte bin ich im Stande mit nachgeſetzter Stelle aus der **Braunſchw. Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung** von 1615 *art.* **von der Noth-Tauffe** zu beſtärken: Es ſoll auch bey einer jeden Pfarr ein Buch von lautern Papyr zugerichtet werden, darinn **aller Newgebornen Kinder** desgleichen auch ihrer Eltern, vnd der **Geuatter Namen** geſchrieben, in welchem **Jahr, Monat, vnd Tag ſie getaufft**, deſſen ſich nachmals — die von der Oberkeit, ſo offt vnd viel von jhnen Zeugniß der Geburt erfordert, ſich haben zugebrauchen — Deßgleichen ſollen auch der **Newen Eheleut Namen**, zuuor vnd ehe ſie auffgebotten, auch in ein beſonder Buch geſchrieben werden, wenn vnd wie offt dieſelben auffgebotten, vnd **auff welchen Tag ſie öffentlich einander vertrawt worden** [w]). Wenn die aus dieſen Kirchenbüchern gezogenen Atteſtate vollkommen beweiſen ſollen; ſo muß ſolche der jedesmalige Prediger eigenhändig unterſchreiben und mit ſeinem Siegel bedrucken [x]). Dieſes erhellet aus der **Verordnung des Marggräfl. Culmbachiſchen Conſiſtorii die Ertheilung der *Atteſtationum* aus den Pfarrbüchern betreffend** von 23ſten März 1729. „Wie einem Kirchner zwar die Nachricht von dem Tage der geſchehenen Taufe, Copulation und Begräbniß ein und anderer Perſonen den Petenten zu ertheilen unverwehret, hingegen aber Tauf- Copulations- und Begräbnißſcheine in forma atteſtationis aufzuſtellen keinesweges gebühre;

w) Hat in dem corpore Conſt. Calenbergenſium Theil I. Cap. I. S. 146. ſeinen Platz gefunden.

x) *Faber* in Cod. Lib. IV. tit. 14. def. 8. im Anfange *Carpzov* in jurispr. for. Part. I. Conſtit. 16. def. 38. nr. 2. *Richter* P. III. deciſ. 112. nr. 10. und *Böhmer* in jure parochiali Sect. IV Cap. 1. §. 30.

immassen solcherley Privatattestationes keinen fidem meritiren, dafern sie nicht von jedes Orts Geistlichen, dem die Kirchenbücher zu halten, und behörige Nachrichten einzutragen, vermöge seines geistlichen Amts zustehet, ausgefertiget, signiret und unterschrieben werden y). In des *corp. Iur. Frider.* Buch 1. Theil 4. Tit. 6. §. 44. wird dies also ausgedrückt: den gerichtlichen Attesten sind diejenigen gleich zu achten, welche aus den Kirchenbüchern, über Taufen, Trauungen und Begräbnisse ertheilt werden, in sofern solche mit dem Kirchensiegel bedruckt, und darunter von den Gerichten des Orts attestirt ist, daß der Aussteller Extrakte aus den Kirchenbüchern zu ertheilen autorisirt gewesen. Jedoch wird gegen einen Taufschein die Eidesdelation sowol, als der Beweis durch Zeugen zugelassen. Daher können auch im Exekutivprocesse der Kläger und Beklagte solche produciren z). Wenn der Prediger in seinem Attestat blos auf seine Wissenschaft oder Erfahrung; nicht aber auf das Kirchenbuch sich beziehet: so muß er solches, wie ein anderes mündliches Zeugniß, beschwören a).

Zuweilen pflegen auch obrigkeitliche Personen Todenscheine zu ertheilen, wenn jemand unter ihrer Gerichtsbarkeit gestorben ist b). So wird auch jemandes Ableben durch ein Attestat dargethan, welches derjenige Stabsofficier ausstellet, unter dessen Befehlen der Verstor-

y) In corp. constit. Brandenb. Culmbac. Theil I. Cap. IV. Sect. V. N. III. S. 458. 459.

z) De *Bergeri* Supplementa ad El. Disc. For. Part. I. Tit. V. §. 2. pag. 36.

a) Wie Hr. D. Joh. Fried. Seyfarth im Teutschen Reichs-Proceß 1ten Theils Cap. XIV. §. 2. bezeuget.

b) Nach dem Zeugniß *Iac. Menochii* de arbitrar. judicum quaestionibus (Genev. 1701 fol.) *Fabri* a. O. Lib. III. Tit. 25. defin. 5. nr. 15. *Carpzovii* P. I. Constit. 16. def. 37. Eben desselbigen in jurispr. consistor. Lib. II. def. 168. nr. 5. und *Schilteri* in exercit. 15. thes. 78.

storbene stand c). Worüber das Projekt des *Codicis Fridericiani* Part. III. Tit. 28. Sect. 2. §. 9. folgendes enthält: Es kann aber auch ein Zeuge einen völligen Beweis ausmachen, 1) wenn jemand den Tod eines Abwesenden erweisen soll, und z. E. der Officier, unter dessen commando der Abwesende gestanden, attestiret, daß derselbe in einer Rencontre geblieben, oder in einer Krankheit gestorben sey.

Die Ordnung erfordert es, daß ich nunmehr auch von den Privatattestaten rede. Diese beweisen keine Thatsache; sondern sie müssen zu dem Ende beschworen werden d). Welches auch in soweit wahr ist, daß, obgleich ein von Eltern herrührendes Attestat von deren Kindern nicht verworfen werden darf, doch von den Eltern mit einem Erfüllungs- oder Reinigungseide bestärket werden muß, wenn es gegen die Kinder lautet e). Von dieser Regel werden folgende Ausnahmen vorgefunden.

Erstens leget man den Privatattestaten Glauben bei, wenn solche aus Archiven entlehnet werden f). Zweitens, wenn in solchen eine alte Begebenheit bezeuget worden ist g). Drittens wenn dieselbigen mittelst eines fürstlichen, oder einem städtischen oder akademischen

c) *Mascard* de probationibus (Francof.' 1713. fol.) Vol. II. concluſ. 1074 und *Carpzov* in Decisionibus Saxonicis (Lipſ. 1704. fol.) decis. 24. nr. 17.

d) Cap. 2. X. de fide instrum. Es stimmen bei *Carpzov* Part. I. constit. 17. def. 34. *Struv* exerc. 28. thes. 43. *Hertius* Tom. I. Resp. 115. nr. 1. resp. 172. nr. 8. resp. 258. nr. 4. resp. 496. nr. 4. und *Rivinus* Tit. I. enunc. 21.

e) De *Berger* in Supplem. Part. I. Tit. 38. §. 2. pag. 343. und 344.

f) *Mascard* de probat. concluſ. 1301. nr. 3. *Menoch* in consil. 395. nr. 63.

g) *Gail* Lib. II. observ. 20. nr. 1. und Obs. 71. nr. 7. *Mynsinger* Cent. 5. obs. 79. wie auch *Lauterbach* colleg. theor. pract. Lib. XXII. tit. 4. §. 52.

Siegel bestärket worden h). Viertens, wenn drei glaubwürdige Zeugen ein Privatattestat ertheilen i).

Unter der ganz letzten Art lassen sich die im Namen einer Gesellschaft ausgestellten Attestate begreiffen. Dergleichen sind nun die Attestate der Handwerker. Sie sind von zweierlei Art, als die Lehrbriefe und Kundschaften. Sie werden im Namen der Obermeister oder Oberältesten erlassen und auch von denselbigen unterschrieben, deren gemeiniglich zwei sind k). Doch kann auch ein einziger Meister ein Attestat ausstellen, wenn er an dem Orte allein Meister ist l). Ehe die Handwerksgesellen zum erstenmal auf die Wanderschaft gehen, erteilet man ihm einen Lehrbrief, in welchem das Handwerk bezeuget, daß er seine Lehrjahre treulich ausgestanden habe und freigesprochen worden sey. Er wird gemeiniglich mit dem Siegel der Innung, welche ihn giebt, bedruckt. Doch gilt er noch, wenn auch dasselbige mangelt m). Die Handwerker dürfen nicht mehr in die Lehrbriefe setzen, als ihnen nach altem Gebrauch oder Verträgen zu fertigen zukommt n). Von denselbigen

h) *Menoch* de arbitrar. Iud. quaest. cas. 113. nr. 8. *Matth. Wesenbecius* in Part. I. consil. 12. nr. 3.

i) Nach dem L. 11. in fin. C. qui potior. in pign. Solches versichern auch *Ulr. Huber* in praelect. jur. civil. Part. III. Lib. XXII. Tit. 4. §. 14. *Lauterbach* a. O. bei eben dies. Titel §. 49.

k) Wie dieses Hr. Prof. *Frid. Gottlieb Struv* in systemate jurisprudentiae Opificiariae (Lemgovii 1738 fol.) Tom. II. Lib. V. Cap. V. theoremate XIII. p. 378 dargethan hat.

l) S. *Rutger. Rulandum* in tract. de Commissariis et commissionibus Camerae imperialis (Francof. ad Moen. 1596. 4.) Part. 1. Lib. 4. cap. 5. und *Struvium* a. O. Tom. II. Lib. III. Cap. V. theor. 33. p. 240.

m) Man erkennet dies aus einem Urtel des hällischen Schöppenstuhls beim *Struv* a. O. Tom. II. Lib. II. Cap. XII. theor. 18. pag. 194.

n) *Struv* eben daselbst theor. 10.

gen schreibet das kurfürstl. braunschw. lüneburgische *Reglement* wegen Einrichtung der Aemter und Gilden vom Jahr 1692 in XXVIsten Art. Der einem solchen Loßgesprochenen zu ertheilende Lehr-Brief soll demselben, wenn er nur das Schreib-Geld bezahlet, ohne Entgeld gegeben, auch dem Magistrat vorhero vorgezeiget und mit dem Amts-Siegel versiegelt werden o). Die Innungs-Artikel vor das Beutler-Handwerk in der Residenzstadt Gotha und der Stadt Waltershausen von 1779 liefern Art. 7. hierüber diese Stelle: Wenn nun ein Lehrpursch solchergestalt seine Lehrjahre gebührend ausgehalten, so ist der Meister verbunden, ihm nach Endigung derselben einen Lehrbrief in der Form, wie solcher diesen Innungsartickeln sub. Lit. A. beigedruckt ist, auszustellen, und soll derselbe sowohl von dem Meister, bei welchem der Lehrpursch zuletzt gestanden hat, als auch von noch zwei andern Meistern unterschrieben, wie nicht weniger von der Obrigkeit des Orts, unter gleichmäsiger Beisetzung ihrer Unterschrift und Zurückgebung des in Verwahrung genommenen Geburtsbriefs, corroboriret werden p). Jedoch wird dieser Lehrbrief nicht eher ausgefertiget, bis der Lehrjunge sich mit seinem bisherigen Lehrmeister vollkommen abgefunden und ihn befriediget hat q). Diese Lehrbriefe selbst werden dem Losgesprochenen nicht; sondern eine Abschrift, eingehändiget, und dagegen in der Meisterlade so lange aufbewahret, bis er sich einmal an einem Orte als Meister niederlassen will. Danebst erhält er eine Kundschaft, welche ihm überall auf seine

o) In corp. constitut. Calenberg Theil III. Cap. IV. N. I. S. 11.

p) In den Neuen Beifugen zur Herzogl. Sachs. Gothaischen Landes-Ordnung Ersten Theils Cap. XXXIII. S. 481.

q) *Carpzov* Part. III. decis. 213. nr. 19. *Struv* a. O. theor. 14.

Profeßion Arbeit verschaffet und ihn auch der beschwerlichen Grüsse überhebt. Dieses alles ist weitläuftiger in dem Reichsschluß wegen der Handwerks-Mißbräuche vom 28 Jun. 1731 verordnet, wo art. 2. also lautet: Denen Meistern gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bei allen und jeden Handwerkern, und Zünften, wie sie Namen haben mögen, ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen wird, seinen Gebuhrts-Brieff, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-lade legen, und wenn er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief, ebenfalls alles beides *in originali*, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchen er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe antreten und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, iedoch ein vor allemahl, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe — unter dem Handwerks-Siegel, und derer Ober-Meister Unterschrifft, von diesen seinen eingelegten Gebuhrts- und Lehr-Briefen, oder statt jenes obbemercketer anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung, ohngefehr, und nachdem die Sache weitläuftig, dreisig bis höchstens fünf und vier Kreutzer Schreibgebühren, ausantworten. Sodann ohne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerckes derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. bürtig, so Jahr alt, und von Statur auch Haaren ist, bey Uns allhier Jahr Wochen in Arbeit gestanden,

den, und sich solcher Zeit über treu, fleißig, still, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Pursschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalben unsere sämtliche Mit-Meister diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch, überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den 2c. 2c.

L. S. N. Ober-Meister
L. S. N. Ober-Meister
L. S. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchen also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bei dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihm alle Meister so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fordern schuldig und verbunden seyn.

Wenn ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbiges antrit, seine unter dem Handwercks-Siegel, mitgebrachte Abschriften von Gebuhrts- und Lehr-Briefen, oder Urkunden, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder weg zu wandern gesonnen, darinnen lassen. Gedencket dann ein solcher Gesell, von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiter zu wenden, sol er seine vorhabende Abreise, seinem Meister wenigstens 8 Tage — vorhero andeuten; sodann in allewege, alle Anforderungen, so die Obrigkeit, oder sonst jemand an ihn haben mögte, richtig machen und ausführen; die Meister auch darbei, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig — den Gesellen aber sol auf solchen Fall seine Kundschaft und Attestat keineswegs ausgefolget, vielmehr so ein als anders, bis er sich der angeschuldig-

ten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden. Hinführo soll weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft zu verkümmern oder denselben zu bestraffen vergönnt seyn r). Nach einem Herzogl. Sächs. weimarischen *Mandat* von 4ten Okt. 1764 sollen die Geburts- und Lehr-Briefe der Lehrjungen und Gesellen in die Lade gelegt und so lange darinnen gelassen werden, bis einer das Meisterrecht gewinnen will. Wie viel auf die Kundschaft ankomme, siehet man aus den Innungsartikeln der Nadelmacher in der Stadt Lemgo von 1727 Art XIV. „Soll auch ein Geselle, so er reisen kömt, eine redliche Kundschaft dem Amte vorzeigen. Widrigenfals soll er von dem Amte nicht aufgenommen werden.„

Sobald nun der Geselle alles in Richtigkeit gesetzt hat; so muß ihm das Handwerk seinen ehrlichen Abschied,

r) Stehet in der vollständigen Sammlung der Reichsabschiede IVten Theile S. 378. *Struv* hat denselbigen auch a. O. in Tom. I. Lib. III. Cap. VI. abdrucken lassen, und von theor. VI. an bis XVII. den zweiten Artikel zu erläutern gesucht pag. 198-204. Man vergleiche Tom. II. Lib. III. Cap. V. theor. 13. 15. und 20. Er ist auch in verschiedene Sammlungen landesherrlicher Verordnungen aufgenommen worden, und also in den Chur-Braunschw. Lüneb. Landes-Ordnungen Calenb. Theils Theil III. Cap. IV. N. XVIII. S. 46-49. In den Neuen Beifugen zur Herz. Sachs. Gothaischen Landes-Ordnung Theil I. (von 1781) Cap. XXXIII. S. 436-461. wie auch in corp. constit. Culmbac. Theils II. Band I. Cap. VII. Sect. II. Intersect. XXXII. Num. I. S. 1268-1289. anzutreffen. Hieher gehört auch das culmbachische Regierungs-Reskript die Haltung des letztern Reichs-Schlusses der Hand-Werks-Gesellen Kundschaft betreffend von 1736 eben daselbst Num. VIII. S. 1297. und 1298. und mehrere beim Herrn Kanzler von Selchow in elem. jur. germ. §. 331. Not. 6.

schied, oder ein dem obigen gleiches Attestat ertheilen. Das alte oder die Kundschaft wird dagegen, als untauglich, zerrissen, oder doch, wenn man solche ihm lässet, darunter dessen Ausfertigung bemerket. Der Reichs-Schluß von 1731 erklärt sich hierüber folgendergestalt: Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter maassen, erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Gebuhrts- oder Herkommens- und Auslernungs-Uhrkunden, samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihme auch das Handwerk desselben letztern Ortes, ein neues *Attestat* seines Wohlverhaltens, in obbemeldter form, gegen ohngefehr, und höchstens 15 Kr. Gebühr, ohnweigerlich zu ertheilen; auf das nächstvorgehende ältere aber, als welches ad Effectum des Fortwanderns, schlechterdings vor ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will, aber das zu Ende hat dato — — er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes *Attestat*, ohne Entgeld, notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter hätte wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Gebuhrts- und lehr-Briefes, oder Urkunden, unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwerks-Attestato — nicht versehen ist, demselben sol von keinem Meister, unter was vor Praetext es auch immer seyn möge, bey 20 Rthl. Straffe, Arbeit gegeben, noch

sol-

solcher auf dem Handwerck gefordert, oder ihme das Geschenke gehalten, oder sonsten eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würklich gehabt; zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesen, oder eydlich erhärteten falls, allein die Obrigkeit des Ortes, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, daferne zumahlen der Gesell, dahin persönlich zurückzukehren, ohnvermögend ist, des verlohrnen anderweitige *expeditionem* zu bewürcken hätte s). Es verdient noch das Herzogl. sachs. weimarische *Mandat* vom 23sten May 1733 bemerkt zu werden. „Ohne Kundschafft soll kein Meister oder Handwerk einen Gesellen von sich gehen lassen, und falls der Geselle solche anzunehmen sich weigern sollte, ihn so fort als einen Uebertreter und Verächter der Kaiserl. Verordnungen zur gebührenden Bestrafung bei Fürstl. Regierung anzeigen, inzwischen aber den Lohn, Kleider und andere Geräthe des Gesellen nicht verabfolgen lassen. Kein fremder Handwerks-Gesell, so nicht seine Kundschaft vorzeigen kann, soll in Fürstl. Residenz und andere Städte zu denen Thoren eingelassen, noch in die Herbergen oder von Meistern in Arbeit genommen werden, bey sechs Thaler Strafe, welche das Handwerk zu erlegen hat t). Durch diese Kundschaften muß derjenige, welcher die Meisterschaft muthet, sich legitimiren. Dieses erweis ich aus der Fürstenthumb Bayern Land- und Policei-Ordnung Tit. 1. art. VIII. „So dann ein Lehr-Junge seine Lehr-Jahre erfüllt und ledig gezehlet worden, soll er nicht eher zur Mei-

s) Sammlung der Reichs-Abschiede IVter Theil S. 379.
t) In Herrn Hofadv. Löbers Repertorio reali, oder Alphabetischen Auszug der in das Herzogthum Weimar ꝛc. erlassenen Landesgesetze erster Theil S. 442.

Meisterschaft können gelangen, er habe denn zuvor in der Wanderschafft auch bei einem oder mehr Meistern desselben Orts wo er Meister werden will, die Zeit erfüllet, welche in jedes Handwerks-Sätzen, von der Obrigkeit bestimmet ist. — Es soll auch auf dem Lande keiner zum Meister aufgenommen werden, er habe denn ebenfalls bei einem redlichen Meister gelernet, gebührende Zeit gewandert, und die Meister-Stücke bei einer Stadt oder Marckt gemacht, und dessen Kundschaft aufzulegen.„ Es ist auch den Innungs-Artickeln vor das Beutler-Handwerk in der Residenzstadt Gotha und Stadt Waltershausen von 1779 Art. 9. gemäß, welcher also lautet: Wenn ein Geselle die Meisterschaft erlangen will, so soll er bey Unserer Landes-Regierung durch ein Supplicat, mit Beifügung seines Lehrbriefs und der *Attestate* von den Meistern, bei welchen er als Geselle gearbeitet, darum gebührend nachsuchen [u]).

Wenn die Handwerker aus einem Distrikt in den andern ziehen; so müssen sie daselbst ihr erlangtes Meisterrecht, ebenfalls mit Attestaten von der vorigen Obrigkeit und der Innung, welcher sie zugethan sind, beschleunigen. Diesen Satz zu behaupten, gibt das fürstl. braunschw. lüneburgische *Reglement* wegen Einrichtung der Aemter und Gilden von 1692 Art. II. folgendergestalt klare Masse: Daferne auch einer, so bereits anderweits Meister geworden zu seyn, anzeigen würde, sich in unseren Fürstenthümern und Landen, um seine Kunst oder Handwerk zu treiben, setzen wolte; soll derselbe alsdann ohne abermahliges examen oder Verfertigung eines anderweiten Meister-Stückes, ins Amt auf-

u) Neue Beifugen zur Gothaischen Landes-Ordnung ersten Theil Cap. XXXIII. S. 482. S. auch *Knipschild* de civitatum imperialium juribus ac privilegiis. Lib. V. cap. II. nr. 30. und *Struv* a. O. Tom. II. Lib. IV. Cap. VI. theor. 8. pag. 309.

aufgenommen werden, wenn er von der Obrigkeit des Orts, wo er sich bis dahin aufgehalten, ein *Attestat* beibringen wird, daß er von einem dazu privilegirten Amt und Gilde in einer Stadt, wo dergleichen befindlich, mittelst respective wohl ausgehaltenen Examinis und Verfertigung eines Meister-Stückes zum Meister gemachet und erkläret worden; auch daß er seine Profession in dem Orte, wo er sich besagter massen aufgehalten, wohl und als ein verständiger Meister exerciret [v]). Diesem setz' ich die hessen-casselische Konstitution von Gilden, Zünfften und Aemtern vom Jahr 1693 und deren Art. II. an die Seite, wo die Worte vorkommen: Da jedoch sich hierunter jemand angeben mögte, so bereits anderwärts, allwo man privilegirte Aemter, Gilden und Zünffte hat, als Meister gestanden, und daselbst, nach wohlausgehaltenen examine, davor erkläret gewesen wäre, auch solches und daß er seine Kunst und Handwerk, an solchem Ort, wo er sich vorhero aufgehalten, wohl und als ein verständiger Meister exerciret habe, durch ein beglaubtes *Attestatum* darthun wird und kann; soll derselbige mit einem abermahligen examine, und Verfertigung eines neuen Meister-Stückes verschonet, und bloß gegen Erlegung der Zunfft-Gelder in die Zunfft auf und angenommen werden. Eben dasselbige befiehlet der Reichs-Schluß wegen der Handwerks-Mißbräuche also im Art. XII. an: Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemachet, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wenn er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stücks — passiret werden [x]). Man siehet es auch aus dem Privilegium der

v) In Corp. Constit. Calenberg. Theil III. Cap. IV. N. I. S. 4.

x) Eben daselbst N. XVIII. S. 60. und in der vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede Theil IV. S. 383.

der Schön- und Schwartz-Färber in der Nieder-Laußnitz von 1691 §. 8.

Sehr oft ereignen sich Fälle, deren Prüfung ausser der Sphäre des richterlichen Amtes lieget. Oft entstehen die Fragen: ob ein Acker das gesetzte Maaß habe? Ob derselbige wirthschaftlich behandelt, gedüngt und begattet worden? Ob ein Geschmeide aus ächten Edelgesteinen bestehe, und wie hoch deren Werth sey? Wenn auch der Richter die, zu Beantwortung dieser Fragen, erforderliche Geschicklichkeit besitzen sollte; so darf er sich doch dessen nicht unterziehen; sondern er muß dieselbige durch solche Personen entscheiden lassen, in deren Metier selbige gehören. Wenn nun diese ihr Gutachten schriftlich zu den Akten geben; so müssen sie dieses durch den Beglaubigungseid bestärken y). Jedoch wird dieses selten geschehen. Die Obrigkeit wählet vielmehr aus jeder Zunft einen erfahrnen Mann, welchen sie zu dem Ende in Eid nimmt: damit er allemal, nach besten Wissen und Gewissen, in den in seine Profeßion einschlagenden Dingen, die Wahrheit sagen solle. Daher hat man beim Rath geschworne Zimmerleute, Werkmeister, Goldschmiede u. d. gl. z) Zuweilen werden auch verschiedene sol-

y) S. *Fulvium Pacianum* cui competat onus probandi, seu de probationibus (cum praef. *Strykii* Francof. et Lipſ. 1703 fol.) Lib. I. cap. 47. nr. 20. *Mynſingerum* Centur. VI. obſ. 34. nr. 11. *Hartm. Piſtoris* obſ. 77. *Andr. Gail* Lib. II. Obſ. 111. nr. 12. und 13. wie auch *Sigiſm. Finckelthuſium* in Obſervat. practicis (Lipſ. 1680. 4.) obſ. 61. nr. 30 und 31.

z) *Coleri* tractatus de proceſſibus executivis. (Col. Agrip. 1729 fol.) Part. III cap. 9 nr. 136. und *Struv* in ſyſtem. jurisprud. opific. Tom. III Lib. VI. Cap. VI. theor. 21. 22. und 23. wie auch Seyfarths Reichs-Proceß 1ten Theil Cap. XVI. §. 3. und Theil 2. Cap. XV. S. 398. 399. 404. woſelbſt Formeln von ſolchen Eiden vorkommen. Dergleichen Formeln von Eiden der Kunſtverſtändigen liefert die Calenbergiſche Cantzley-Ordnung

solcher Personen von einem höhern Kollegio vereidiget, als die Hebammen, Landwundärzte, Landphysici, Landmesser u. d. gl. Wenn die Hebammen bei dem Antritt ihres Amtes geschworen haben; so glaubt man ihren Attestaten [a]), welches von den andern eben erwähnten Personen auch gilt. Wie dieses aus der **Peinlichen Gerichts-Ordnung Art. 147.** sich ergiebt: ITem so eyner geschlagen wirt, vnnd über etlich zeit darnach stürb, also das zweiffelich wer, ob er der geklagten streych halb ge-

von 1663 unter Nr. 17. in corp. Const. Cal. Theil II. N. IX. S. 347. die Hofgerichts-Ordnung von 1639 Tit. XLII. Eben daselbst S. 431. Die Proceß-Ordnung der Reichsstadt Mühlhausen von 1689 Num. XXVI. Die Brandenb. Culmbachische Hofger. Ordn. Tit. XVII. in corp. const. Br. Culmbac. 2ten Theils 1ten Buchs Cap. VI. Sect. II. Interl. I. N. II. S. 362. Die erneuerte Ordnung etlicher Puncten, belangend den gerichtl. Proceß des Kaiserl. Cammer-Gerichts von 1538. Nr. XXII. In der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede IIter Theil S. 424 in der Cammer G. O. von 1555. 1 Th. §. 85. Eben daselbst IIIten Theil. S. 84.

a) *Ruland* de Commissariis P. I. Lib. IV. cap. 17. nr. 16. *Paul Zachias* in Quaestionibus medico-legalibus. (Francof. ad Moen. 1688 fol.) *Carpzov* Part. IV. Const. 31. def. 1. nr. 12. *Gail* Lib. II. Obs. 111. nr. 12. 13. Ausserdem müssen sie ihr Attestat beschwören Carpzov Part. III. Const. 15. def. 18. nr. 7. *Richter* Vol. II. cons. 65. nr. 5. Diese Behauptungen haben in der Churbraunschw. *Criminal-Instruction* Cap. IV. §. XVIII. Gesetzeskraft erhalten, denn hier kommen die Worte vor: Wie es dann ebener massen mit denen Wehe-Müttern, wann eine Weibes-Person in Verdacht kommt, daß sie eines Kindes genesen sey, und selbiges ermordet habe, die Besichtigung aber, ob Gebuhrts-Zeichen an ihr vorhanden? durch jene geschehen muß, gehalten werden soll, also, daß wann dieselbe bei Antretung ihres Amts mit einem Eyde beleget worden, sie mit Beschwerung ihrer Aussage verschonet, sonst aber dazu angehalten werden müssen in C. C. Cal. Theil II. Cap. II. Sect. III. N. CXLII. S. 828.

gestorben wer oder nit, inn solchen fellen mögen beyd theyl — kundtschafft zur sach Dienstlich stellen, vnd sollen doch sonderlich die wundtärtzt der sach verstendig vnnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen und rumor gehalten hab, zu zeugen gebraucht werden. Wie auch Art. 149. und eynem oder mer Wundtärtzen (so man die gehaben vnd solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen. Die kurbraunschw. lüneburgische *Criminal-Instruction* von 1736 verordnet Cap. IV §. 18. Sollen alle und jede Medici und Chirurgi, welche dergleichen *Atteste* und Gutachten, insgemein das Visum repertum genannt, auszustellen, schuldig seyn, selbige vor dem Amte, welchen es gegeben wird, zu beschweren, daß sie nemlich die Sache in facto also beschaffen gefunden, und sie glauben, daß ihr Iudicium denen Regeln Artis medicae vel chirurgici conform sey: Es wäre dann, daß diejenige, so zu dergleichen Besichtigung requiriret werden, in öffentlicher Bedienung ständen, und von einem Collegio Medico bereits examiniret, und auf diese Verrichtungen insbesondere mit beeydiget wären, und deshalben beglaubtes *Atteſtat*, wovon Copia zu denen Inquisitions Actis zu geben ist, zu produciren hätten, welchenfals sie mit Beschwerung ihrer Gutachten oder des Visi reperti verschonet werden sollen. Ueber die Beschaffenheit gedachter Attestate erklärt sich eben dieselbige a. O. §. XIII. also: Bey gefährlicher Verwundung oder Todschlag soll — von den Medicis und Chirurgis ein ausführliches *Atteſto*, wie die Wunde beschaffen? ob sie geschlagen? gehauen? oder durch Werffen geschehen? ob mit einer dreyeckigten oder platten, schmalen oder breiten Klinge, oder mit einem Messer ꝛc. ꝛc. gestochen oder geschnitten? auch ob sie tödlich oder nicht? in Original ad Acta genommen werden [b]). Zuletzt muß

b) In corp. C. Cal. Theil II. Cap. II. Sect. III. N. CXLII. S. 824. 825. und 821.

der Arzt sein Urtheil beifügen und es mit Gründen unterstützen [c]). Der Arzt muß zuweilen bescheinigen, daß jemand bettlägerig, oder seine Frau niedergekommen sey, wenn er eine anberaumte Tagefahrt abwarten soll. Dieses braucht er ebenfalls nicht zu beschwören; sondern es wird ihm wegen des Eides geglaubet, den er bei seiner Promotion abgeleget hat [d]). Daß die Attestate der Scharfrichter über die Tödlichkeit der Wunden nichts gelten, folget aus dem bisherigen [e]).

Ein Randzeugniß ist ein solches, wodurch Geschichtsumstände bezeuget werden, die aus andern Akten bei dem Gerichte erhellen, woselbst ein Proceß geführet wird. Sie sind besonders in Sachsen gewöhnlich, wo kein feierlicher Beweis erfordert wird [f]). Wenn daher der Producent die Originalien bereits dargezeiget, oder Kläger die Gewähr der Klage angelobet hat; nachher aber solches bezweifelt wird: so pflegt man um ein solches Randzeugniß zu bitten, welches der Aktuar unter seines Namens Unterschrift, auszufertigen pfle-

c) *Pacianus* de probationibus Lib. I. cap. 47. nr. 6. *Mascard* de probat. concluſ. 1034. nr. 7. *Feltmann* de cadav. inſpect. cap. III. §. 1. und cap. 54. *Io. Paul Kreſſ.* in comment. ad C. Crim. Carolinam (Hannov. 1744. 4.) Art. 179. §. 3. und Hr. Geheime Rath *Koch* in institutionibus jur. crimin. Lib. III. Cap. VIII. §. 722. Ein vortrefliches Muster, wie solche chirurchische Attestate eingerichtet werden müssen, ist der Constitutioni criminali Theresianae unter den Beilagen unter Nr. II. beigefügt.

d) *Carpzov* in Part. I. constit. IX. def. 10. nr. 4. *Stryk* in diss. de jure Sensuum (Francof. ad Viadr. 1737. 4.) diss. 1. cap. 2. nr. 32. Ludovici in dem Civil-Proceß Cap. 9. §. 11. und *Hertius* in Tom. II. decis. 342. nr. 5.

e) *Bohn* de officio Medici. Part. II. Cap. II. pag. 544.

f) Man sehe des verdienten Herrn Hofraths Gottlob Eusebius Oelzens Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß (Jena 1782. gr. 8.) §. 92. S. 33.

pfleget. In wiefern in solchen Zeugnissen solche Umstände bezeuget werden, die im Gerichte wirklich verhandelt worden sind, und welche der Richter wissen kann; so verdienen sie völligen Glauben, z. B. daß jemand zum Vormund sey bestätiget worden. Ausserdem lassen sie den Beweis vom Gegentheil zu.

Ueber das bisher vorgetragene kann man noch nachlesen: *Petri Schultzen* diss. de Attestatis, von Kundschaften, habita in alma Viadrina 1688 wieder abgedruckt Halae 1736. 4. *Io. Sam. Strykii* diss. de jure Apostillae seu Postscripti Hal. 1702 wieder aufgel. daselbst 1739 Cap. III. *Adr. Beier* de collegiis Opificum von Werckstätten und Kramladen der Handwercksleute cum notis *Frid. Gottl. Struvii* et praef. *Io. Guil.* de *Göbel* Helmst. 1727. 4. Cap. XX. und eines Unbenannten Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln Berlin 1780. 8.

Von der Land- und Gerichtsfolge zu dem 348sten §phen.

Unter dem Ausdruck **Folge** sind verschiedene Arten begriffen. Voritzt will ich blos von der Land- Amts- und Gerichts-Folge reden. Die **Landfolge** oder **Heersfolge** ist die **Verbindlichkeit der Unterthanen, im Nothfall für den Landesherrn die Waffen zu ergreifen.** So oft also die allgemeine Sicherheit leidet, so oft sind die Unterthanen auch zur Landfolge verbunden. Hieraus folget ferner, daß diese Pflicht weder den Einwohnern, noch den Schutzverwanden, noch weniger den Ankömmlingen obliege. Alle andern hingegen und mithin auch diejenigen, welche unter adelicher Gerichtsbar-

keit stehen, können derselbigen sich nicht entziehen g). Selbige ist doppelt. Entweder eine allgemeine, wenn alle Unterthanen durchgehends aufgeboten werden; oder eine besondere, welche nur die Unterthanen eines gewissen Orts, oder auf eine bestimmte Zeit leisten müssen. Der Hauptentzweck dieser Folge, ist die Beschützung des landes. Daher mußten in ältern Zeiten, bei dringender Noth, alle, Mann vor Mann, welche nur vor Alter und Schwachheit fortkommen könnten, dem Landesherrn beistehen. Zuweilen ward aber nur die Helfte, oder ein Drittel aufgefordert.

Die Landfolge muß in den Fällen geschehen, in welchen Steuern aufzubringen sind, indem man von der Folge auf die Steuern, und umgekehrt, ganz richtig schliessen kann h). Daher kann der Unterthan solche nicht verweigern, so oft solche die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert. Die nähern Bestimmungen beruhen auf dem Herkommen. Ist daher eine Art der Landfolge hergebracht, welche ordentlich zu gewissen Zeiten, oder zu einem gewissen Behuf, ausser dem schleunigen Nothfall geleistet wird; so muß solches ferner geschehen i). So viel ist gewiß, daß man dazu die Pflicht der

---

g) Der Landesherr kann solche vermöge seiner unmittelbaren Landeshoheit fordern, wie *Caspar Klock* in Consiliis (Norimb. 1673 fol.) Tom. I. cons. 13. nr. 17. und consil. 34 nr. 10. ingleichen in s. Abhandl. de Contributionibus (Francof. 1699 fol.) Cap. 3. nr. 273. und nr. 282. *Hertius* de Superioritate territoriali (Giess. 1682. 8.) §. 57. de *Ludolf* in variis Observat. forens (Wezlar. 1732 4.) Part. I. obs. 108. §. 1. gezeiget haben.

h) Io. *Meichsneri* Decisiones causarum Camerae Imp. (Francof et Mog. 1688. fol.) Tom. II. lib. 1. dec. 5. nr. 65. *And. Gylmanni* decisiones Camerae imper. (Franc. 1602. fol.) Tom. I. dec. 1. nr. 20.

i) Wie Hr. K. Dir. Struben in den R. B. Theil II. Nr. 8. §. 3. S. 49: 54. weitläuftig bewiesen hat.

der Unterthanen zählte, bei Erbauung der Festungen, Dienste zu leisten [k]).

Die Landfolge nannte man ehemals auch Landhode, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1442 erhellet, in welcher Bischof Magnus von Hildesheim, ein dem Kloster Mariä Magdalenen gehöriges Gut davon befreiet [l]). In den ältern Zeiten mußten auch die Unterthanen die Reiß- oder Heereswagen, worauf die Kriegsnothdurft sich befand, fortschaffen. Daher kömmt es, daß oftmals unter der Landfolge die Kriegerfuhren begriffen werden. Dies geschiehet in nachfolgender Stelle der Willkühr der Stadt Herzberg vom Jahr 1433. Auch wenn wir Heerfarth gebiethen, wer denne nicht folget, der soll geben der Stadt eine Marck [m]). Ingleichen in dem hannöverischen Landtagsabschiede von 1639 Art. 24. Nachdem sich auch die löbliche Landstände befahret, daß über kurz oder lang die Landfolge sowohl dem Adel als Städten und andern Unter-

k) Eben derselbige a. O. Theil III. Nr. 143. S. 509.

l) Diese hat Herr K. Dir. Struben in comm. de jure Villicorum (Hildesh. 1735. 4.) Cap. V. §. 3. p. 176-178. abdrucken lassen. Die *Capitularia Burcardi* Episcopi Hildesiensis de Anno 1562 enthält *Art.* 32. folgendes: item cum pro defensione territorii visum fuerit expediri, fieri congregationem populi pro tuitione sive custudio terrae vulgariter *Landthode* dicta, supradicti Officiati mei, Litonibus et subditis praepositurae Hildesiensis de talibus nihil praecipere aut mandare, seu alia faciendo ad praepositum seu ejus Advocaturam dirigere, et illis intimare debebunt, welche eb. das. pag. 178. stehet. Der Ausdruck *Landvolge* kommt in einer lateinischen Urkunde in *Io. Phil. Kuchenbeckeri* analectis Hassiacis. Coll. IX. p. 153. und *Volche* in einer andern, beim Nic. *Schatenio* in annalibus Paderborn. Tom. II. p. 237. vor.

m) Dieselbige ist des Hr. Christian Schöttgens und Ge. Christ. Kreysigs diplomatischer Nachlese zur Historie von Obersachsen 9ten Theil S. 139. eingeschaltet.

thanen auf Geld geschlagen werden möchte, als sollen dieselbe dazu nicht genöthiget werden n). Noch deutlicher erhellet es aber aus dem Privilegium, welches Churfürst Georg Ludwig den Grafen von Platen den 4ten Febr. 1707 über die geschlossenen Gerichte ertheilet: 2. So lange den Grafen von Platen und jemanden von seinen Descendenten Mann- oder Weiblichen Geschlechts das Ritter-Gut und Gerichte zu Linden zugehören wird, soll, wann und so offte Krieger-Fuhren oder Landfolgen im Gerichte Linden zu bestellen seyn, deren Bestellung nicht von Calenberg, sondern vom Gerichte selbst immediate auf vorherige desfalß von Uns oder aus Unsern Collegiis an das Gericht ergangene Requisition, geschehen o).

Nachdem aber in den neuern Zeiten, zu Beschützung des Landes, ein ordentlicher in Waffen geübter Ausschuß, aus der jungen Mannschaft, gewählet worden; so ist der Bauer nur zur Landfolge verbunden. Denn er muß ausserordentliche, von den Kriegerfuhren unterschiedene, im Nothfall für den Landesherrn unternehmen. Hievon ist in der Resolution der Lüneburgischen Landschaft im Jahr 1686 ertheilet §. 1. die Rede. „Daß Dero Beambte, wan ihnen in denen zu Dero hohen Landes-Obrigkeit gehörigen und davon dependirenden Dingen, als Land-Folge — ein und anders zu beobachten, entweder von Ihr. Durchl. selber, oder von Dero Geheimten Räthen, oder gesamter Fürstl. Regierung committiret ist, befugt seyn sollen, derer von Adel und übriger freyer Guts-Leute *immediate* an die ämbter zu *citiren* — — Wann nun solches geschiehet, sollen dagegen die Guts-Herrn schuldig seyn, ihre

n) Diese Stelle hat Herr B. Pr. de *Pufendorf* in Observ. jur. un. Tom. III. obs. 190.

o) Eben derselbige giebt solches in libro de Iurisdictione germanica (Lemgov. 1740. gr. 8.) Part. III. Sect. III. Cap. III. §. 9. p. 509.

ihre Leute unweigerlich an die Aembter folgen zu lassen p). Welches in Herzog Georg Wilhelms allgemeinen Ausschreiben vom 20sten *Dec.* 1687. ebenfalls versichert wird q). In Ansehung des Fürstenthums Calenberg ist im Reskript vom 24sten Nov. 1744. verordnet: Soviel jedoch die Kriegerfuhren und Landfolgen betrift, können die Contributionsfreye Dienstpferde davon nicht eximiret werden, weil in den Kriegerfuhren und Landfolgen der Herrschaftliche Dienst mit bestehet, in Ansehung welcher sie nicht zum Ansatz der Kontributions-Freyheit gebracht sind r).

Die zweete Art der Folge ist die **Amtsfolge, vermöge deren alle Amtsunterthanen zur Aufsuchung und Arretirung der Uebelthäter verbunden sind.** Der Unterschied zwischen dieser und der vorigen gründet sich auf die ältere Gerichtsverfassung Deutschlandes. Die Landesfolge konnte kraft des Grafenrechts gefordert werden, wenn allgemeine Nothfälle sich ereigneten; die Amtsfolge aber nur, wenn eine Voigtei nicht genugsame Sicherheit hatte s). Dieselbige wird gegen die Friedensbrecher, Mörder, Strassenräuber und allerlei anderes Gesindel gerichtet. Hiezu ist nicht nur der Ausschuß; sondern im Nothfall auch alle Unterthanen verbunden. Jedoch dürfen dieselbigen nicht zu oft, noch zu unbequemer Zeit aufgeboten werden, damit ihr Feld-

p) Sie ist in den Sämtlichen Hochfürstl. Braunschw. Lüneburg. Cellischen Theils Gerichts-Ordnungen S. 538-540. befindlich.

q) Eben daselbst S. 666.

r) S. de *Pufendorf* a. O. Tom. III. obs. 190.

s) Daher findet man auch vielfältig in den alten Papieren, daß ein Grundstück zugleich von dem jure advocatiae und comitiae; zuweilen aber nur a jure advocatiae reservato jure comitiae frei gemacht wird, wie der Herr Konsistorialrath *Christ. Ulr. Grupen* in disceptat. forensium (Lipſ. 1737 4.) Observ. IV. Von Diensten pag. 1008. 1009. gezeiget hat.

bau und Hauswesen dabei keinen Schaden nehme. Sie ist auch ausser dem Gebiete, in fremden Gerichtsbezirken zugelassen, da dieses die schleunigere Ergreifung oberwähnter Verbrecher erheischet. Ihrer gedenket schon **Reptow** in des **sächsischen Landrechts 2ten Buchs 71sten Artikel**, wenn er sagt: Doch muß man wohl Waffen führen, wenn man dem Geruffte folget. Diesem sollen durch Recht folgen alle die zu ihren Jahren soweit kommen sind, daß sie das Schwerd führen können, sie würden denn durch echte Noth abgehalten, und Pfaffen, Weiber, Kirchner und Hirten ausgenommen. Wenn sie vor ein Hauß folgen, sollen sie drey Tage da bleiben, ieglicher bey seiner eignen Kost, wenn es binnen dem Gerichte ist, und so lange jener vorgehet oder reitet, der das Geruffte geschriehen hat. Ist aber derselbe verwundet, so daß er nicht folgen kann, so sollen die Leute bey ihrer Pflicht folgen, so lange sie jenen sehen, der den Frieden gebrochen hat. Wenn er auch in ein anderes Gerichte fliehet, mögen sie ihn auf dem Felde, daß das Land-Volck nicht darzu komme, fahen, so führen sie ihn mit sich zurücke. Fliehet er aber in ein Dorff, oder in eine Stadt, oder in eine Burg, in andern Gerichten, so soll man das Geruffte verneuern, und den Bauermeister, und die Bauern, nebst den Rittern, die man zu der Zeit haben mag, darzu laden, und jenen zum rechten Gerichte abfordern, den soll man ihnen denn ausantwortten, wenn er in der handhafftigen That bestätiget ist, doch daß sie das mit sieben Männern bezeugen können, daß sie ihn in der handhafftigen That von ihrem Gerichte aus bis dahin verfolget haben. Ingleichen in des **ersten Buchs 53sten Artikel** also: Wer nicht nachfolget, wenn man das Geruffte schreyet — — — der wettet dem Richter.

In den neuern Gesetzen hat man diesen Gegenstand einer grössern Aufmerksamkeit gewürdiget. Denn so ward unter dem 14ten Dec. 1653 in Kursachsen das er-

erneuerte und geschärfte Mandat wegen Auffuch- und Entdeckung, auch Bestrafung des Diebs- und Räubers-Gesindels erlassen, wo §. 2. dies enthält: Damit die benachbarten Dörfer und Orte alsobald zusammenkommen, und hülfreiche Hand biethen können, ist mit dem Glockenschlage und Stürmen, ein Zeichen zu geben, nicht weniger in Unsere nächstangelegenen Aemter oder andere Gerichte, da nöthig, zu schleuniger Aufbiethung der Amts-Folge und anderer Veranstaltung, unverzügliche Nachricht durch abzufertigende Bothen zu Fuß oder Pferd zu ertheilen t). Hievon handeln ferner die fürstl. altenburgische Proceß-Ordnung von 1744 Theil 3. Cap. 3. §. 2. als auch die herzogl. gothaische Pr. O von 1774 Theil 3. Cap. 4. §. 4. indem sie versehen: Auch sollen zu deren (Thäter) Verfolgung und Angriff, auf Erfordern und Gebot derer Beamten, Gerichts-Herrn oder Gerichtshalter, die Unterthanen willigst und unweigerlichst verhelffen und Beystand leisten, auch die Folge aus einem Amt oder Gericht in das andere durch dieses gantze Fürstenthum unbegrüsset anderer Gerichts-Herrn, zu Gewinnung der Zeit, fortgestellet werden, und auf Erfordern ein Amt oder Gericht dem andern mit dessen Unterthanen bey der Folge alle mögliche Handbietung thun. Die altenburgische Landes-Ordnung drückt sich Theil 2. Cap. 2. Tit. 9. also aus: Soll man die Uebelthäter, Diebe, Rauber, Mörder und andere, so in diesem Fürstenthum und Landen verbrochen, strecklich verfolgen, und sonderlich jedes Orts Unterthanen, sowohl für sich als auch zumahl auf Anmahnen und Auffordern der Beamten und Gerichts-Herren, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, hierzu unfehlbar zu helffen, und die Amts- oder Gerichts-Folge treulichst zu leisten schuldig seyn. Welches in dem Patent wegen der flüchtigen Misse-

t) Stehet in des fortgesetzten Cod. Augustei 1ten Abtheil. S. 799.

Missethäter ist solches auch eingeschärfet. Die neuen Beifugen zur herzogl. gothaischen Landes-Ordnung enthalten im 1sten Theil von 1781 im 8ten Cap. folgendes: daß die von der Land-Miliz schuldig seyn sollen, die Gerichts-Folge, (zu Beförderung der Justiz und deren Handhabung) bloß auf Unserer Beamten und der adelichen, auch anderer Gerichte Befehl, in Nothfällen, ohne Requisition ihrer vorgesetzten Officiers ohnweigerlich zu leisten. So will auch die verbesserte gothaische Proc. O. Theil 4. Cap. 2. §. 25. So wohl zu Ausübung der dem Amte zustehenden hohen und niedern Gerichtsbarkeit, als auch zu Behauptung derer Amtsgerechtigkeiten, soll sich der Beamte derer Unterthanen schuldiger Gerichtsfolge, dem Herkommen nach, jedoch mit solcher Maase und Bescheidenheit zu gebrauchen haben, daß durch unnöthiges Erfordern niemand an seiner Nahrung und Handthierung gehindert werde. In dem Herzogthum Weimar gebietet das Mandat wider Jauner, Diebs- und Räuber-Gesindel von 1758 §. 1. Soll da nöthig in die nahe gelegene Aemter und Gerichte zu Aufbiethung der Amts-Folge durch Bothen zu Fuß oder Pferde schleunig Nachricht ertheilet, auch wo möglich eine Beschreibung der Diebe, Kleidung, Statur, Anzahl ꝛc. ꝛc. mitgegeben, und von einer Gemeinde der andern zugeschickt, von Obrigkeiten und Gerichtsherren aber die Verfolgung, ohne daß es ihnen an der Jurisdiction zum Nachtheil gereiche, erlaubt werden.

Die dritte Art der Folge ist die Gerichtsfolge, mittelst deren jedes Orts Obrigkeit die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen, zur Auffindung und Arretirung der Missethäter, aufbieten kann. Hierzu sind nicht nur die Bauern; sondern auch oft die Bürger verbunden, wie dieses aus den Statuten der Stadt Alstedt vom Jahr 1565 Art. 8. erhellet. „Der Radt soll auch — Ob sich mordt Inn

der

der Stadt zutruge oder sonsten begebe, dem Tetter folgen denn gefenglichenn anzunehmenn vnnd der Obrigkeit Ins Ambt zu erhaltten, Gericht vnnd Gerechtigkeit zu vberantwortten schuldig seyn.„ u) Ingleichen aus den rudolstädtischen vom Jahr 1594 Art. 2. „Wer eines Bürgers Hauß hat, eigenthümlich, der soll — alle bürgerliche Last an Folge, Frone, und Wache so oft es vonnöthen tragen.„ v) Ferner aus den blankenburgischen Tit. Freyheit des Rathhauses Art. 4. also: Es soll auch neben Unsern Amtmann, Cantzlar und Hoff-Räthen, und andern sonderbahren Beamten Personen, eine jedere Raths Person allhier, und sonsten niemand, der Folge, Frohne und Wache befreyet seyn, wofern sie nicht Haußgenossen zu sich genommen w), Ferner aus den königseer Statut. von 1723 Art. 35. x) und des Städtchens Teuchel vom Jahr 1596. zum 2. §. 1. y).

Inzwischen spricht die kurz zuvor angezogene Stelle des Sachsenspiegel die Geistlichen von dieser Pflicht frei, und es ist solches der Analogie der Rechte und Billigkeit sehr gemäß z). Es versichern ihnen auch dieses Vorrecht nicht nur die herzoglich sachs. Weimarische Kirchen-Ordnung von 1664 Buch 2. Kap. 19. Nr. 64. also zu: Mit allen Persönlichen Bürden aber, als

u) In des hochverdienten Herrn geh. J. R. Walchs Beiträgen Theil 6. S. 204.

v) A. O. Theil 5. S. 28. Aus eben denselbigen gehört hieher Art. 10. welcher eb. d. S. 53. gelesen wird, und die einstimmenden blankenburgischen Stat. Tit. Brauen und Schencken Art. 12. eb. d. S. 99.

w) Eben daselbst S. 82.

x) Eben daselbst S. 209.

y) Eben daselbst S. 167.

z) L. 33. C. de Episc. et Clericis und *Knipschild* de Nobilitate (Campoduni 1693. fol.) Lib. 3. cap. 13. nr. 185.

als da ist Wachen, Gerichtsfolge, und dergleichen, darunter auch das Heimburger-Amt mit zu ziehen, sollen die Kirchen- und Schuldiener verschonet bleiben, und wider dieses ihr Privilegium in einigerley Wege nicht beschweret werden. Sondern auch die altenburgische Landes-Ordnung Theil 1. Kap. 5. Tit. 1. S. 65. nicht weniger die magdeburgische Kirchen-Policei- und Proceß Ordnung von 1632 Kap. 20. §. 4. in den Worten: Wie sie denn von ihren Erb-Gütern, mit Wachen, Gerichtsfolge und dergleichen Bürden vor ihre Person sollen verschonet seyn. Da, wir aus dem weimarischen Mandat gesehen haben, daß zur Verfolgung der Uebelthäter, auch die Fortbringung der Steckbriefe gehört: so sind auch hievon die Geistlichen frei, und kann man sagen, daß solches unter der Amtsfolge mit begriffen sey.

Zuweilen wird das Wort Gerichtsfolge in einer sehr eingeschränkten Bedeutung von der Pflicht der Unterthanen gebrauchet, wenn sie vorgeladen werden, bei Strafe im Gerichte zu erscheinen [a]). Dieses geschiehet in nachgesetzten Worten einer Urkunde wegen des freien adelichen Gerichts Wahlingen: 13. Dieß Gerichts Vorsprache abermahls ausgetrieben und fragen lassen, ob nicht die eingesessene Dorfschafften, des Gerichts Wahlingen sämtlich und ohne Unterschied schuldig, so oft sie von dem Holtz-Greven gefordert würden, dem Gerichte zu folgen, und was der Ausbleibenden ihre Strafe sey? Muß eingebracht werden. Alle diejenigen, die eine freye Feuer-Städte im Gericht Wahlingen haben, müssen, so offte sie wegen des Holtz-Grevens und den Erben gefodert, dem Gerichte folgen, haben auch die Junckere darüber zu gebieten, der aber das Gerichte verschmähet und ausbleibet, ist seine Straf-

a) S. *Grupenii* disceptat. forenses Observ. II. de judiciis provincialibus. pag. 849.

Straffe 3 Pfund b). Zuweilen wird auch die Redensart das Gerichte suchen gebraucht. Als im Erfelder Centh-Weißthum. „Daß mein — Gnadigster Furst und Herr und Ihro Ambt-leuthe mögen Land-Gericht in der Centh gebiethen und halten, wenn es Sr. Furstl. Durchl. eben und noth ist ꝛc. alsdann soll — ein ieglicher Gemeins Mann des Dorfs das Gericht suchen sonder Intrag, und welcher solches nicht thäte, der ist meinem Gn. F. und H. verfallen vor ein Helbling und 3 Pf. so weit die Cent und Land-Gericht gehet c).

Man sehe übrigens nach *Ahasv. Fritschii* tr. de jure Lustrationis et sequelae Numburg 1620 und *Io. Wolfg. Textor* diss. de jure Sequelae Heidelberg 1678. 4.

Die jährlichen Gülten oder Renten rechtlich betrachtet, zu dem 356sten §phen.

Jährliche Renten sind diejenigen Zinsen, welche der Besitzer eines Grundstücks, von demselben, an denjenigen jährlich abtragen muß, welcher das Recht, solche zu fordern erkauft hat d).

Das

b) Eben derselbige eben daselbst No. VI. pag. 849.

c) Stehet abgedruckt in des würdigen Herrn Geh. Just. R. Gc. Ludw. Böhmers exercit. de centena sublimi, speciatim in Landgraviatu Hasso-Darmstadtino ejusque vicinia. (Gotting. 1746. 4.) inter Doc. §. IX. et §. XLII. p. 76.

d) Nachdem im 14ten Jahrhundert die Päbste die Wucherei mit Gelde nachdrücklichst verdammet hatten; so wurden dadurch die jährlichen Renten erzeuget. Damals waren die Laien am Gelde arm; die Klöster hingegen reich. Jene liessen es daher an keinen Bitten fehlen, solches von den Mönchen zu erhalten. Gleichwol sollten diese nichts auf Wucher ausleihen, laut des cap. 3. X. de usuris, und todt wollten

Das Recht, diese Renten zu erheben, ist dem andern entweder mit der Bedingung überlassen, daß der Grundherr sich vorbehält, sein Grundstück jederzeit davon zu befreien, oder die Gülten wieder einzulösen; oder so, daß er solche niemals wieder einlösen; sondern das Grundstück zu ewigen Zeiten solchen Renten unterworfen bleiben solle. Im ersten Falle werden sie wiederkäufliche, ablösliche Zinsen, Wiederkaufsgülten, im andern unablösliche, ewige Zinsen genennet. Verschiedene Landesgesetze wollen die letztern nicht verstattet wissen. Als die Solmische Gerichts- und Land-Ordnung von 1716 Theil 2. Titul 15. S. 204. Doch wollen Wir, daß hinfort an keine ewige Gült oder Pension mehr ge-

ten sie es auch nicht liegen lassen. Daher suchten beide Theile Trost, der ihnen auch bald wiederfuhr. Wer ein Grundstück, doch ohne baares Geld, hatte, ließ sich von einem andern eine Summe Geld auszahlen, und verkaufte ihm dafür das Recht, daß er von seinem Grundstück jährlich Gefälle erheben durfte. So erschien der Darleiher in dem Gewand eines Käufers; der Schuldner aber in der Rolle eines Verkäufers. Die Renten bemächtigten sich der Stelle der Zinsen, und machten zugleich den Preiß und Kaufschilling aus. Man vergleiche *Io. Ulr.* L. B. de *Cramer* in tract. de charactere distinctivo contractus mutui et annuorum redituum welcher in dessen Opuscul or. Tom III. N. XVIII. pag. 467. und folg. stehet. So hat auch H. V. Pr. de *Pufendorf* in Tom. I. obs. 14. §. 2. den Unterschied zwischen den Gülten und andern Zinsen gezeiget. Endlich sind sie auch von einem versteckten Darlehn auf zwiefache Art verschieden. Ein solches Darlehn ist vorhanden Erstlich wenn einem jeden Theile dasselbige aufzukündigen frei stehet. Zweitens, wenn ausgemacht worden, daß, wofern die verschriebenen Früchte z. B. Fuder Weins, ein Jahr mehr werth seyn würden, als die rechtmäßigen Interessen betragen, der Ueberschuß dem Käufer geschenkt seyn sollte. In diesem Fall ist das Geschäfte für nichts anders, als ein wahrhaftes Darlehn anzusehen. Wie der Hr. K. Ger. Beisitzer von Cramer in seinen Wetzlarischen Nebenstunden 22sten Theil Nr. II. S. 1. folg. ausführet.

gemacht, sondern alle solche Pensiones und Gülten, so um eine namhaffte Summa Gelds verkaufft werden, ablösig und wiederkäuflich seyn sollen. Die Statuten der R. Stadt Mühlhausen verbieten Buch 3. Art. 18. §. 1. deren Konstitution bei Verlust derselbigen. Und das würtembergische Landrecht von 1567 setzt darauf Theil II. Tit. liegende Güter eine Strafe. „Unsere Unterthanen, Angehörigen und Fürstenthums-Einwohner, sollen hinfüro jre Heuser und ander ligende Güter — mit ewigen, unwiderlösigen Zinsen nit beschwären, Welcher das übertrette, der soll Uns zu straff und Peen zöhen Guldin verfallen sin, oder aber, wo er die nit erlegen köndt oder wolt, die acht Tag lang im Thurn büssen, und dannocht derselb Contract und Handlung nichtig und von unwürden seyn. Aber Zinß und Gülten, mit dem Widerkauff, ist einem jeden wie zimmlich und landtleuffig auff sein Unterpfand auffzunemmen unverbotten.„ Wenn in dem Gültenkontrakt des vorbehaltnen Wiederkauffs nicht gedacht worden, und also dessen Auslegung zweifelhaft ist: so vermuthet man, daß die Renten wiederkäuflich sind, weil gemeiniglich der Verkäuffer zu hoffen pflegt, daß er doch einmal sein Grundstück werde frei machen können [e]).

Die

e) Nach dem Zeugniß des Reichshofr. de *Berger* in oecon. juris. Lib. III. Tit. VIII. §. 13. not. 2. p. 764. Daher haben auch in den alten Gültenkontrakten die Verkäufer fast durchgehends den Wiederkauf sich vorbehalten. So kommen unter andern in einem Diplom folgende Worte vor: daß wir die obgerürten funfzigk Rinsche gulden zinses welchs iharis uns das ebend, widderkauffen mögen, welches de *Ludewig* in reliquiis Manuscript. Tom. I. (Hal. 1720 fol.) Num. CCCXXVIII. pag. 489. aufbehalten hat. Mehr Beweise geben die Urkunden in eben diesem Bande unter Num. CCXLII. p. 363. N. CCCXXVI. p. 486.

Die deutschen Reichs- und Landesgesetze erlauben zwar die Konstitution solcher Jahresrenten; doch sehen sie dieselbige als Darlehne an, und schränken sie vornemlich auf zwiefache Art ein. Erstens soll kein Käufer höhere Renten versprechen, als nach Maaßgabe der Kaufsumme fünf von jedem Hundert ausmachen würden. Ehemals wurden dieselbigen sehr erhöhet, wie die Reichs-Policei-Ordnung von 1577 im 19ten Titel §. 2. diesen Mißbrauch also rüget: daß etwa hievor zu guten wolfeilen Jahren, da Wein und Getreyd in gutem Kauff und wolfeil gewesen, viel Zinß und Gültverschreibungen auffgerichtet worden, darinnen ein armer Mann mit etwa gegen zehen, fünffzehen, oder zum meisten zwantzig Gülden, ein Malter Korn, oder gegen hundert Gülden, ein Fuder Weins jährlicher Gülten verschreiben, und alsdenn fürters solche Gülten zu einfallenden theuren Jahren, ein Weg wie den andern, an Wein und Treyd, und also offtermals vom hundert zehen, zwantzig, biß in die dreyßig Gülten zahlen müssen. Und §. 3. also abschafft: Hierauf setzen und ordnen wir abermals, daß auch jährlich Wein- und Treyd-Gülten, um ein bestimbte Geld-Summa, zu kauffen erlaubt seyn soll. — Aber da Korn- oder Wein-Gült kaufft werden; daß von zwantzig Gülden Haupt-Summa nicht mehr, als ein Gülden Müntz geraittet und bezahlt werd[f]).

Deut-

N. CCCXXVII. p. 488. in Tom. V. diploma CXX. p. 169. dipl. CXXVI. p. 171. dipl. CXXXIX. p. 199. dipl. CXLII. p. 207. in Tom. X. Num. XLVIII. p. 681. Num. LVI. p. 702. Num. LVIII p. 708. N. LXI. p. 719. N. LXIII. p. 722. N. LXV. p. 728. und andere. So hat auch Joh. Gottfr. von Meiern in den Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinßthalers in Teutschland (Hannov. 1732. 4.) §. XXIV. verschiedene lehrreiche Urkunden abdrucken lassen.

f) In der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede Theil III. S. 395. Aeltere Verbote enthalten die Reichs-Policei-Ord-

Deutlicher ergibt sich dies Verbot aus der Stadt Hamburg Statuten und Gerichts-Ordnung vom Jahr 1603 Theil 2. Tit. 1. §. 5. „Ebenmäßig mag einer Erb-Zinß, zu Latein annuos reditus genanndt, in Häusern, liegenden Gründen, und sonsten, mit grobem Gelde und Marckstücken, wie von Alters ist herkommen, und dann, jetzigem gewöhnlichem Gebrauche nach, mit Müntze-Gelde, vor jede hundert Marckt Müntze jährlich fünffe, biß auff sechs Marck Geldes, und nicht höher oder mehr kauffen, dann was über fünff oder sechs von jedem hundert an Rente bedinget oder gekaufft wird, solches ist Wucher zu achten.„ Dieses ist den Mühlhäusischen Statuten Buch 3. Art. 19. §. 1. der Landes- und Policei-Ordnung der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Baiern Tit. 1. Art. 3. wie auch der Lands-Ordnung der Marggrafschaften Baaden und Hochberg von 1715 Theil 5. Tit. 2. der hohenzollerischen Lands-Ordnung von 1698 Tit. 35. und des Herzogthums Würtemberg erneuerten Land-Recht von 1653 Theil 2. Tit. 9. gemäß, wo es heißt: Derowegen auch Jährliche Gülten, doch mit Ein hundert Gulden Hauptguts mehr nicht dann funff Gulden zu erkauffen zugelassen. Die Lands-Ordnung von 1679 schärft dieses folgendermassen ein: Tit. XV. §. 6. Und so jemands Geld aufzunemen bewilligt wird, so soll man doch kein Wein- und Frucht-Gülten mehr verkauffen, sondern allein Geltgülten zugelassen werden, doch auch nicht höher, dann von zwayntzig Gulden Pension ein Gulden, und mehr nicht auff- und abzureichen, genommen werden. Der Betrag der jährlichen Gülten, der 5. vom 100. übersteigt, fällt also weg, und kann solchemnach

Ordnung von 1530 Tit. 26. §. 8. in gedachter Samml. Theil II. S. 342. und die K. Pol. Ordn. von 1548. Tit. 17. §. 1. 8. eben daselbst S. 597.

von dem Käufer nicht gefordert werden, obgleich ein solcher Gültenkontrakt bestehet g).

Zweitens darf der Käufer oder Gläubiger die Kaufsumme nicht wenn es ihm beliebt, von dem Verkäufer oder Schuldner wieder fordern: sondern es bleibt blos dem Verkäufer überlassen, wann er das aufgenommene Kapital zurückzahlen und sein Grundstück von der Verbindlichkeit, Renten abzutragen, befreien will h). Mithin muß der Gläubiger sich blos mit Hebung der Renten begnügen. Hiedurch unterscheidet sich hauptsächlich das Darlehn von dem Gültenkontrakte, indem bei jenem der Gläubiger sowol, als der Schuldner, das geliehene Kapital aufkündigen können; welches hier blos dem Schuldner frei stehet, wodurch der Gläubiger ziemlich leidet. Von dieser Bestimmung findet man bereits in den *Statutis Göttingensibus* und zwar art. XVI. eine Spur, indem er lautet: *We* dem andern ghulde vor*Kuft*. also dat men der stad bref darouer ghift. *de en schal des gheldes nicht we-*

g) *Gail* Lib. II. observ. 5. nr. 10. und obs. 9. *Hartm. Pistoris* in observat. sing. obs. 56. *Frid. Martinus* in tr. de jure censuum Cap. V. nr. 22. *Mevius* ad jus Lubec. Lib. III. Tit. 6. art. 8. nr. 4. So kann auch dasjenige, was über fünf vom Hundert gezahlet worden ist, an der Hauptsumme oder Kapitale nicht; sondern von den künftigen jährlichen Renten abgekürzet werden, wie *Carpzov* in jurispr. Saxon. Part. III. constit. 24. def. 14. bestärket.

h) Herr von Maiern gibt in der angef. Schrift §. 11. S. 14. den Grund, warum die Wiedereinlösung der Renten, dem Gutdünken des Verkäufers oder Schuldners überlassen werden müssen, sehr scharfsinnig also an. Weil derselbige nicht gewust habe, wann er das empfangene Kaufgeld zurückzuzahlen, im Stande seyn möchte. Dann aber auch deshalb, weil sonst der Käufer oder Gläubiger sonst leicht hätte die Gelegenheit ablauern, und von dem Verkäufer die Wiedereinlösung eben verlangen können, da dieser kein Mittel, solches zu thun, vor sich gesehen hätte. Hiedurch hätte aber der Verkäufer leicht auf ewig um sein Gut gebracht werden können. Welches die gröste Unbilligkeit gewesen wäre.

weder eschen. weder vor geystlikeme rechte noch vor werlikeme. dede he et daren bouen. so enscolde he nicht me mit us wonen. he en dedet an gnaden des rades [i]).

Vorzüglich hat die **R. Pol. Ordn.** von 1577 Tit. 17. §. 9. diese Sache in ihr rechtes Geleiß folgendergestalt eingeleitet: **Und nachdem die Wiederkaufs-Gülten allenthalben in Landen gemein seyn, so sollen mit hundert Gülten Haupt-Gelds, nicht mehr dann fünff Gülden jährlicher Gülten, wie gebräuchlich gekaufft werden, und die Loßkündigung der Gültverschreibung auf Wiederkauff, wie Wiederkauffs-Recht, bey dem Verkauffer, und nicht bey dem Kauffer stehen, unangesehen, wie dieselbig Verschreibung gestellt ist** [k]). Diese Disposition ist in dem **kurbaierischen Landrecht** von 1616 **Tit. 7. Art. 1. S. 234.** in den **Markgrafschaften Baden und Hochberg** laut der **Landsordnung** Theil V. Tit. 2. und der **Grafschaft Solms und Herrschaft Münzenberg** laut dem **Landrecht** Theil 2. Tit. 15. gebilliget worden, in welchen letztern die Worte vorkommen: Ordnen und wollen wir, daß solcher Widerkauff, **dem Verkauffer** und seinen Erben, wenn sie — mit erlegung des Kauffschillings, der lösung oder des widerkauffs begeren, durch den Kauffere und seine

i) Hr. V. Pr. von Pufendorf hat solche in seinen Obs. jur. un. Tom. III. im Anhange ans Licht gestellt, wo diese Stelle S. 157. stehet.

k) In der Sammlung der Reichs-Abschiede Theil III. S. 387. Die allgemeine Observanz dieses Punkts, in der R. Pol. O. bezeugen *Gail* lib. II. obs. 7. nr. 14. *Andr. Rauchbar* in Quaestionibus insignibus legal. (Viteb. 1634. 4.) Part. I. quaest. 19. nr. 15. Ge. *Frantzkius* in tribus libris Resolutionum (Ien. 1656. 4.) Lib. I. resol. 1. nr. 17. *Stryk* in usu moderno Lib. XXII. Tit. 1. §. 40. *Hertius* in Responsor. Tom. I. resp. 93. nr. 9. *Böhmer* in I. E. P. Tom. V. lib. V. Tit. XIX. §. 67. und de *Cramer* in Opusc. Tom. III. Nr. XVIII. §. 6.

Erben, gütlich und sonder vorenthalt soll gestattet werden. Ein gleiches muß von der Stadt Lübeck, in Gemäßheit des dasigen Stadtrechts Buch 3. Tit. 6. Art. 9. der Stadt Mühlhausen, kraft der Statuten Buch 3. Art. 19. gesagt werden, wo die Ausnahme beigefüget worden: ausser dem Fall wann der Verkäuffer mit Zahlung der verkauften Geld- oder Frucht-Zinse säumig, alsdenn soll der Käuffer die Aufkündigung zu thun Macht haben. Der Stadt Frankfurt am Main erneuerte Reformation vom Jahr 1611 stimmt Theil 2. Tit. 3. §. 22. mit ein, nicht weniger drückt dies lüneburgische Stadtrecht Theil 2. Tit. 7. sich in nachstehenden Worten beifällig aus: Wer Renten in oder aus seinem Hause oder Erb-Gut kauffet, der soll solchen Kauff in unser Rent-Buch einschreiben lassen, und nicht Macht haben, das aufgelegte Kaufgeld wieder abzumahnen, weil solches der Natur des Kaufs zuwider ist, sondern die Ablösung soll demjenigen, der jährlich Rente ausgibt, allein freystehen [l]). Diesen Gesetzen zu Folge muß der Gläubiger oder Käufer, auch wann er sein Geld nicht wieder unterzubringen im Stande ist, die Einlösung der Renten sich doch gefallen lassen [m]). Diese müßten denn unablöslich seyn, da denn beide Theile einwilligen müssen, weil ein jeder dabei ein Interesse hat [n]). Inzwischen weichet die würtembergische Landesordnung Tit 14. §. 10. in den Worten: Doch dergestalt, daß derjenige, so Geld aufgenommen, solches in drey oder vier Jahren, auf den Fall derjenig so die Gült kaufft hat, der Ablösung begehren würde, gewißlich wieder ablösen thue; und die bremischen Verordnungen weichen hievon ab, indem hier der Ver-

l) Man liefet es beim Hr. von Pufendorf Tom. IV. in append. p. 624-856.

m) *Böhmer* a. O. §. 69.

n) De *Berger* in Part. I. Supplem. ad Electa Discept. for. Tit. 42. §. 10.

Verkäufer sowol als der Käufer die Renten aufkündigen können o).

Die einmal nach Vorschrift der Gesetze konstituirten Jahresrenten, müssen von dem Besitzer des Grundstücks zur gesetzten Zeit abgetragen werden. Das lübeckische Stadtrecht verordnet Buch 3. Tit. 8. Art. 3. Ist einer Rente von seinem Hause zu geben schuldig, so muß er dieselbigen 14 Tage nach Ostern, und 14 Tage nach Michaelis bezahlen, thut er das nicht, so soll er doppelte Rente geben. Merkwürdig ist die folgende Stelle aus der Stadt Lüneburgk Niedergerichts-Ordnung Theil. 1. Tit. Neue Ordnung. Wenn ein Rentener über ein Jahr mit Bezahlung der Rente, auß dem Ihme vorschriebenen Hause oder andern Pfande, von den eigenthumbs Herren auffgehalten wirdt, So soll der Rentener macht haben, sich alßbaldt bey den Gerichts-Befehlhabern anzugeben, und daß Hauß oder sein Pfandt uffbieten zu lassen, und so balt die uffbietung geschehen, soll dem Rentener ein Jahr Rente zuerkannt und fellig sein, wie Ihme dan ingleichen die folgende Jahre, so lange etwa der Proceß über solchem Hauße oder Pfande im gerichte wahren oder lauffen wirdt von seiner Hauptsumma, die Rente folgen und zuerkant werden sollen p). So kann auch der Käufer das Kaufgeld wieder fordern, so bald der Verkäufer und Schuldner in Abtragung der Renten säumig ist, in sofern dieser selbst bei Konstitution der Gülten, diese Bedingung sich hat gefallen lassen. In dem Reichs-Deputations-Abschied von 1600 ist §. 35. hiervon folgendes verordnet: Ferners, ist bißanhero in Heil. Reich nicht austrücklich versehen gewesen, da der Schuld-

o) Wie *Stryk* a. O. bezeuget.

p) In des Hr. de *Pufendorf* observ. jur. un. Tom. III. app. pag. 353. 354. man vergleiche aus eben derselbigen Proceß ein Hauß oder Erbe wegen vorgesessene Zinsse mit Rechte zu verfolgen eb. das. p. 360.

ner sich selbsten obligirt und verbunden, da er in Zahlung der jährigen Gülten sich säumig erzeugen würde, alsdann dem Glaubiger alsobald die Kauff- oder Haupt-Summa neben den Gülten wieder zu geben, ob solcher Contract im H. R. zugelassen, und auf solchen Fall stantibus aliis clausulis executivis, Mandata sine clausula zu erkennen seyn möchten: Derenthalben — — ordnen und wollen wir, daß solcher Contract den im H. Reich üblichen und zugelassenen Gebräuchen nicht ungemäß, und daß das *pretium* auf den Fall von dem Verkauffer per viam executionis und mandata ex illo pacto wieder erfordert werden möge [q]). Daher behaupten auch verschiedene Rechtsgelehrte, daß der Käufer die rückständigen Jahresrenten fordern könne, wenn sie gleich der Summe nach eben soviel, als das Kaufgeld selbst betrügen, und daß sie also zum Hauptstamm geschlagen werden könnten [r]). Doch wenn die Renten ohne des Verkäufers Schuld, durch Unglücksfälle gar zu hoch ange-

q) Vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede Theil III. S. 480. Daß man solchem im Gericht nachgehe, bezeugen *Carpzov* Part. 3. Const. 24. def. 18. *Lauterbach* in colleg. theor. pract. Lib. XXII. Tit. 1. §. 38. und *Stryk* a. O. §. 41.

r) Man sehe novum opus Consiliorum ab *Andr. Gailio*, aliisque non minoris auctoritatis Jureconsultis conceptorum (Francof. 1662 fol.) Part. 1. consil. 9. nr. 107. folg. Part. 2. cons. 8. nr. 26. *Carpzov* in practica rerum criminalium (Lipsi. 1739 fol.) quaest. 92. nr. 86. *Fabrum* in erroribus. pragmaticor. et interpretum juris (Lugd. 1598. 4.) Part. 1. decis. 20. err. 1. *Petr. Fontanella* in Decisionibus sacri regii senatus Cataloniae (Genevae 1662. fol.) in decis. 205. *Berlich*, in Part. II. decis. 268. nr. 31. 32. *Lauterbach* a. O. §. 40. *Struv* in syntagm. jur. civil. Lib. XXII. tit. 1. thes. 51. *Stryk* a. O. §. 38. *Nic. Christoph.* L. *B.* de *Lynker* in Consiliis et Responsis Vol. I. (Ien. 1710 fol.) resp. 131. nr. 14. und de *Cramer* in Opuscul. Tom. III. Nr. XVIII. §. 2. und 7.

angeschwollen sind, so kann der Richter solche mäßigen [s]).

Die jährlichen Renten müssen auf die nemliche Art und Weise entrichtet werden, wie solche in der Gültverschreibung ausgedrückt worden ist. Wenn also in derselbigen Münzsorten angegeben werden, welche man heut zu Tage nicht mehr haben kann: so ist der Gläubiger zwar verbunden, andere übliche Münze anzunehmen; doch in einem mit den ältern Münzsorten völlig gleichen Gehalt und Verhältniß, mit oder ohne Aufgeld [t]).

Wer sein Grundstück, worauf Renten haften, verschlimmern lässet, und diese zugleich nicht bezahlet, dem soll solches genommen werden. Zu Folge des **lübeckischen Stadtrechts** Buch 3. Tit. 8. Art. 9. „Weil derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat, dieselbige dem Rentener richtig zahlt, Obwol sein Hauß und Erbe sich des Gebäudes halben verringert, so hat der Rentener doch darum nicht zu reden, **Gibt er ihme aber die Rente nicht, so mag der Rentener mit dem Hause, als seinem Pfande, nach Lübischen Rechte verfahren.**„ Die **Hamburgischen Statuten** enthalten Theil 1. Tit. 16. §. 5. folgendes: Wurde ümb **verfallene Rente** oder Erb-Zinß **geklagt**, so sol der Kläger den Beklagten, so fer-

s) De *Ludolf* in var. Observat. forensium Part. I. observ. 172. pag. 402. Wiewol Hr. R. G. R. de *Berger* in Electis Disc. forens. Tit. 50. observ. 2. not. 6. wozu add. gehört pag. 1512. und de *Leyser* Vol. IV. Spec. 252. medit. 3. behaupten, daß die jährlichen Gülten niemals den Hauptstamm übersteigen dürften, sonst könnte dieser Ueberschuß nicht gefordert werden.

t) Wie *Gail* lib. II. observ. 73. nr. 7. *Mynsinger* in Cent. IV. obs. I. nr. 6. *Carpzov* Part. II. Constit. 28. defin. 3. nr. 6. *Berlich* Part. II. Dec. 72. nr. 20. *Stryk* a. O. §. 44. *Berger* a. O. observ. 3. not. 3. pag. 1526. folg. und eben derselbige in oecon. juris Lib. III. Tit. 8. §. 13. not. 4. p. 764. bestärken.

ne er einheimisch ist, zu dreyen Rechts-Tagen durch den Diener mündlich vorbescheiden, oder da er außheimisch ist, durch eine schrifftliche Citation, auff eine darinnen benandte Zeit peremtorie citiren lassen, und des Beklagten Erbe oder Hauß affterfolgen, und im Fall der Beklagter in denen dreyen Rechts-Tagen, oder peremtorie angesetzter Zeit, nicht erscheinet; Sol im Gerichte dem Kläger unter des Voigts und Gerichts-Schreibers Hand, ein verfolgungs zettel mitgetheilet werden, damit der Kläger vor den Rath treten, und vermüge desselben ihm das Hauß oder Erbe im Stadt-Buche zugeschrieben werden, und — — dasselbige Hauß sol niemand anders oder mehren zugeschrieben werden, es sey dann derselbige, dem es also mit dem Gerichts-Zettel erst zugeschrieben worden, zuforderst gnugsam contentiret und befriediget.

Es ist eine sehr verwickelte Frage: ob, wenn der Verkäufer etliche Jahre hindurch, keine jährlichen Zinsen von seinem Grundstück, abgetragen, und der Käufer sich dabei beruhiget hat, er dadurch das Recht erhalte, künftig gar keine erlegen zu dürfen? Oder, ob die Verjährung ein Mittel sei, den Verkäufer, von seiner Schuldigkeit, jährliche Renten zu erlegen, zu befreien? Einige meinen, daß das Recht des Käufers, jährliche Zinsen zu fordern, niemals erlösche, wenn er auch dreißig Jahr lang keine erhoben hätte, und daß der Verkäufer auch nach dreißig Jahren noch dieselbigen geben müßte. Andere sind hingegen der gegenteiligen Meinung. Bei dem kaiserlichen Kammergericht hat die erste Partei die Oberhand behalten. Wenn auch der Käufer nach dreißig Jahren, von einem Grundstück keine Renten verlanget hätte; so habe er doch nicht mehr, als das Recht verlohren, die Renten von demjenigen Jahre zu fordern, nach welchem die 30 Jahr verflossen wären. Wenn der Verkäufer also sein Grundstück dieser Last entledigen wolte; so müßte er so viel Verjährungen für sich an-

anführen können, als er Renten zahlen müßte. Denn mit jeder jährlich zu leistenden Pension, entstünde eine neue Verbindlichkeit, zu deren jedesmaligen Tilgung ein Zeitraum von 30 bis 40 Jahren erfordert würde. Da nun der Käufer mit jedem Jahre die Renten ansprechen könnte; so folge von selbst, daß solche niemals verjähret würden u). In Gemäßheit der solmischen Gerichtsordnung hat diese Meinung gesetzliches Ansehen bekommen Theil 2. Tit. 11. heißt es davon: Wir wollen und disponiren hiemit ausdrücklich, daß kein Präscription oder

u) Kraft des L. 7. §. ult. C. de praescriptione XXX. vel XL. annor. für welches der Glossator *Martinus* sich verwendet hat, und L. 46. §. 9. C. de Episc. et Clericis. Den kammergerichtlichen Gebrauch bezeugen *Gail* in Lib. II. observ. 73. nr. 1. *Mynsinger* Centur. III. observ. XIII. *Klock* in relationum Cameralium libro singulari (Norimb. 1680. fol.) rel. 102. nr. 62. und relat. 132. wie auch der Kammer Ger. Beis. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Theil XX. nr. III. §. 3. S. 34.

Diese Meinung haben auch *Nic. Boerius* in decisionibus Burdegallensibus (Francof. 1565 fol.) decis. 336. nr. 4. *Steph. Gratianus* in Disceptationibus forens. judiciar. (Colon. 1615 fol.) Tom. II. discept. 399. nr. 29. *Carpzov* in P. II. Const. 2. defin. 1. *Casp. Ant. Tessaurus* in decisionibus Pedomontanis (Francof. 1608. 4.) dec. 114. *Berlich* in Part. II. conclus. 4. *Sim. Groenewegen* de legibus abrogatis et inusitatis in Hollandia (Noviomagi 1677. 4.) ad L. 7. §. ult. C. de praescr. 30. vel 40. annor. Io. a *Sande* in rerum in Frisiorum Curia judicatar. (Leoward. 1663. 4.) Lib. IV. tit. VI. defin. 2. *Mevius* ad jus Lubec. Lib. III. tit. 8. art. 12. nr. 2. *Lauterbach* in coll. th. pr. Lib. 41. tit. 3. §. 19. *Huber* in praelect. jur. civil. Part. II. Lib. VI. tit. 3. §. 13. p. 781. *Hertius* in Tom. I. resp. 397. nr. 5. Tom. II. decis. 336. und 713. *Berger* in oecon. Juris Lib. III. Tit. VIII. §. 13. not. 6. und de *Leyser* in Spec. 253. med. 1. wie auch Spec. 453. med. 14. corol. 1. nicht weniger der Hr. B. Pr. de *Pufendorf* in Tom. I. observ. 116. §. 4. und Tom. II. Obs. 78. in Umlauf gebracht, und selbige ist zu billigen.

oder verjärung der zeit, in diesem falle (obgleich darunder oder mitler zeyt, hundert und viel mehr jare verschienen weren) statt haben solle. Die Magdeburgische Policeiordnung von 1673 enthält hierüber dies: Die Forderung künftiger Gefälle an jährlichen Renthen, Zehenden und dergleichen kann durch keine Verjährung aufgehoben werden, anerwogen die Schuldigkeit des Besitzers, welcher zu Abgebung solcher Gefälle verbunden, mit jeden Jahre erneuret wird, dreysig und mehr Jährige resta aber sollen der Verjährung halben nicht gefordert werden. Eben dahin scheint die würtembergische Lands-Ordnung von 1679 tit. 14. §. 10. zu gehen. Im Gegenfall aber und da schon solcher Ablosung nicht begehrt, sich auch selbige über drei oder vier Jahr, oder über die bewilligte Zeit verziehen würde, daß alsdann die Gültverschreibung jederzeit, biß nach völliger Ablösung, dennoch in ihren Kräfften verbleiben — solle. Inzwischen schränket das kaiserliche Kammergericht obige Meinung blos auf den Eigentümer des Grundstücks und dessen Erben ein. Bei einem dritten, der das Grundstück mit rechtmäßigen Titel besitzt, kann innerhalb 30 Jahren, die Verbindlichkeit zu jährlichen Renten verjähren [v]).

Dagegen behaupten andere, daß das Recht Jahresrenten zu fordern, nach 30 Jahren erlösche. Indem nach verschiedenen Gesetzen [w]) die Stipulation, welche auf jedes Jahr geschehe, eine einzige genennet werde. Hieraus folgern sie, daß nur eine Klage statt habe, und also dieselbige durch die Verjährung gehoben werden könne [x]). Dieses findet nicht nur in Kursachsen, in Ge-

v) S. Hr. von Cramers Wetzlarische Nebenstunden 20ster Theil Nr. III. §. 5. S. 38.

w) Nemlich L. 35. §. fin. D. de mortis causa donat. und L. 16. §. 1. D. de verbor. oblig.

x) Nach dem *Bulgarus* ad L. 7. §. ult. C. de praescript. 30. vel 40. annor. vertheidigen solches *Hieron. Schurfius* in

Gemäßheit der 2ten Konstitution des andern Theils; sondern auch in der Kurmark Brandenburg y) und dem Herzogthum Preussen statt, wie aus dessen Landrechte Buch 3. Tit. 4. Art. 4. §. 6. also erhellet: Wir lassen uns deren Meinung gefallen, daß die jährliche Zinse und praestationes, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben; so sie über rechtsverwehrte Zeit, als nemlich über 30 Jahr und Tag nicht erleget, können verjähret und praescribiret werden, nicht allein daß die versessene Zinsen nicht zu zahlen, sondern auch die zukünfftige nicht dürffen erleget werden. Welches auch in Testamenten und letzten Willen ohne Unterschied — statt haben, und dergestalt, daß die Zinsen verjähret und praescribiret werden sollen, darauf dann unsere Gerichte hinführo zu erkennen und zu sprechen haben. Aus des Erz-Stifts Kölln Rechts-Ordnung Tit. 16. heb ich diese Stelle aus. Haben wir allen Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten vorzukommen, nöthig erachtet, dieserwegene ein gewisses zu verordnen: weiln denn die gemeine beschriebene, auch fast aller Völker Rechte ihr absehen fürnehmlich dahin richten, daß in menschlichen Handelungen endlich einmahl eine Sicherheit seyn, und niemand zu immerwehrender Sorg und Furcht des Seinigen stehen möge, derjenige auch,

in Consiliis (Francof. 1545 fol.) Vol. I. cons. 10. nr. 12. und folg. *Bernh. Wurmser* et *Hartmann Hartmanni* ab *Eppingen* in Observationib. practicis. (Basil. 1579 fol.) Lib. I. tit. 45. obs. 5. nr. 3. und 8. *Io. Brunnemann* zu gedachten L. 7. C. nr. 8. *Martini* de jure censuum cap. 8. nr. 145. folg. *Lynker* in Decisionib. juridicis (Ien. 1701. 4.) Centur. IV. decis. 303. und *Böhmer* I. E. P. Tom. I. Lib. II. tit. 26. §. 5. folg. wie auch ein Unbenannter in de *Pufendorfii* Observ. jur. univ. Tom. I. obs. 116. pag. 306-308.

y) Nach der kurbrandenb. Landes-Ordnung Art. 32. liefet man in corp. const. Marchicar. Theil VI. Abtheil. III. No. II. S. 41.

auch, welcher eine gar lange geraume Zeit mit seiner Forderung still schweiget, seine Versäumniß niemand anders als ihm selbsten zuzumessen hat, so wollen wir, daß alle dergleichen jährliche Renthen, Zinsen und Gefällen, in vierzigjähriger Zeit, wenn nemlich darunter keine Ansprach darumb geschehen seyn wird, allerdings erloschen und getödtet seyn, und der Schuldner alsdann ferner darum nicht angefochten werden. Die Hamburgischen Statuten besagen folgendes hieher gehöriges: Theil I. Tit. 21. Da aber die Förderung wegen unbeweglicher Güter, jährlicher Gülte oder Zinß — angestellet, und Beklagter zuvor ümb berührte Güter, Zinse oder Schulden, von den Anwesenden in zehen, und den Abwesenden in zwantzig, oder von dem gemeinen Gut, oder Vorstehern der geistlichen Güter, in dreißig Jahren nicht besprochen, oder sonsten deßhalben für die Worthaltende Bürgermeistere, — citirt, oder auff andere Wege die obgesetzte Zeit über in mala fide constituirt, und ein böß Gewissen erlangt: So soll auff solchen Fall, Kläger, vermöge Uhralten Stadt-Rechtens, und üblicher Gewohnheit, damit ein jeglicher auff das seine desto fleißiger Acht habe, und — das Eigenthum so viel ehe in Gewißheit gesetzt werden möge, mit solcher seiner Forderung abgewiesen und Niederfällig erkandt werden. So viel ist gewiß, daß das Recht der Kirchen, jährliche Renten fordern zu können, in 40 Jahren erlösche i). Ferner, wenn der Käufer 30 und mehr Jahre hindurch es wol zufrieden gewesen ist, und dawider nicht protestiret hat, daß von dem Verkäufer statt der im Gültenkontrakt höher gesetzten Renten, geringere abgereichet worden sind: so hat er sein Recht, künftig höhere zu fordern,

ver-

i) Herr G. A. von Leyser in Spec. 253. med. 5. Spec. 383. med. 6. Spec. 454. corollario 4. und 459. coroll. 2.

verlohren, und muß mit den verringerten sich begnügen a).

Der Inhaber der über den Gültenkontrakt ausgefertigten Urkunde, kann solche nicht nach Belieben veräussern. Er muß solches dem Verkäufer der jährlichen Renten anzeigen. Dieses besaget die frankfurtische erneuerte Reformation. Theil II. Tit. 3. §. 23. in folgenden: So auch jemand Gültbriefe, die er erkaufft oder ererbt hätte, auß fürfallender Notturfft fürters andern widerumb verkauffen wolte, So soll der Käuffer solches denjenigen, welche die Zinß, so verkaufft wöllen werden, reichen und geben, durch einen Unsern Richter ankünden, auch anbieten lassen, Ob sie die Zinßreichere solche Zinß widerumb an sich erkauffen und ablösen wölten: Dann sie hierin den Vorkauff haben sollen. Da aber ihre Gelegenheit nicht were, solche Zinß, dero Zeit, an sich zu kauffen, und obberürter Richter solche Ankündigung, Anbietung, auch der Zinßreichere darauff gegebene Antwort bey seinen Amptspflichten besagen würde: Alßdann erst soll der Verkauff und Kauff solcher Gültbrieffe, zugelassen, die Auffgifft angenommen, auch die verkauffte Gültbrieffe dem Käuffer zugestellt, und ein sonderer Kauff und Wehrbrieff darüber auffgericht werden, In massen solches auch von Alters also statuirt, und bis daher bräuchlich herbracht worden. Wenn auch im Gegentheil der Eigenthümer eines zinspflichtigen Grundstücks, solches völlig verkaufen will; so muß er dieses dem Zinsnehmer oder Gültenkäufer anzeigen, damit dieser sein Vorkaufsrecht ausüben könne. Nach Maaßgabe des lübeckischen Stadtrechts Buch 3. Tit. 8. Art. 3. Der Zinßreicher ist auch nicht mächtig, sein Hauß zu verkauffen, er habe es dann zuvorn seinem Rentenet angeboten, dem es frey stehet zu kauffen oder nicht, doch vor sich, und nicht vor andere.

Fer-

a) *Berlich* im Part. II. conclus. 5. nr. 5. und *Stryk* a. O. Lib. XXII. Tit. 1. §. 44.

Ferner erklärt es Buch 3. Tit. 7. §. 1. Dem Rentener vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Rente in dem Erb-gut seyn, deme es für allen andern muß angebotten werden. Wie auch daselbst im 6ten Tit. 19ten Art. Würde jemand sein Hauß, in welchem er Rente hat, ohne des Renteners Willen verkauffen, so ist der Kauff nicht allein von keinen Würden, sondern der Verkauffer ist darüber in des Rathes Straffe gefallen. Endlich versiehet es von den Renten selbst Buch 3. Tit. 6. Art. 8. Würde jemand unser Bürger Rente kauffen, der mag dieselben Rente unserm Bürger einem vergeben, versetzen und verkauffen, und sonsten damit thun und handeln, als mit andern Kauffmanns-Waaren.

Nur allein der Verkäufer oder Schuldner ist befugt, die Renten wieder abzukaufen, und also sein Gut der aufliegenden Zinspflichtigkeit zu entledigen. Doch muß er zuförderst das empfangene Kaufgeld oder Anlehn aufkündigen, oder dem Käufer zu gehöriger Zeit anzeigen, daß er zu dessen Wiedergabe und dem zu bewirkenden Rückkaufe bereit sey. Gemeiniglich soll diese Aufkündigung, wie bei Anlehnen, ein Vierteljahr zuvor geschehen b), als welchen Zeitraum schon unsre Vorfahren für den bequemsten hielten c). Jedoch will das lübi-

sche

b) Nach dem Zeugnis des verstorbenen G. R. Böhmers in I. E. P. Tom. V. Lib. V. Tit. XIX. §. 69. Pabst Pius der Vte hat diese Zeit in seiner Bulle unterm 1569 und 1570sten Jahre, auf zween Jahre gesetzt. Er sagt nemlich: ut *per bimestre* ante redemtionem denunciatio creditori fiat. Sie stehet in novo Bullario. Romano a Leone M. ad Benedictum XIV. (Luxemburgi 1721 fol.) Tom. II. p. 275. fol.

c) Die Urkunden, welche de *Ludewig* in reliquiar. Manuscriptor. Tom. I. N. CCCXI. pag. 454. Tom. V. dipl. CXLV. p. 214. und sonst liefert, bezeugen solches zur Genüge. In der letzten vom Jahr 1442. stehet: were abir sache, daß ich vorschrebender — sulchin vorschriebenden wein widderkauffin wollen oder mochten, Habin wir — daß wir

den

sche Stadtrecht Buch 3. Tit. 8. Art. 12. Will jemand die Rente aus seinem Hause oder andern stehenden Erbe auslösen, so muß er solches seinem Rentener vor Michaelis und Ostern, und also ein halb Jahr zuvor aufkündigen, thut er das nicht, so ist der Rentener nicht schuldig, vor diesesmal die Aufkündigung anzunehmen, es wäre dann daß der Eigenthümer ihme ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig. Auch die gemeinen Rechte stimmen hier bei, indem nach ihnen, der Rentner oder Gläubiger, bei unterlassener gebührender Aufkündigung, weder das gezahlte Geld braucht anzunehmen, noch die Aufkündigung gelten zu lassen [d]). So bald die Aufkündigung geschehen, ist der Schuldner oder Verkäufer zum Wiederkaufe der Jahresrenten verpflichtet. Der Gläubiger bekömmt aber das Recht, welches er zuvor nicht hatte, nunmehr das Kaufgeld zu fordern [e]).

Die Einlösung selbst muß von dem Verkäufer, in dem nemlichen Kaufgelde der Quantität und Qualität nach geschehen, die er empfangen hat [f]). Wenn daher in der Gültverschreibung die Münzsorten bezeichnet worden sind, in welchen die Zurückzahlung erfolgen soll; man

den widder von yn kouffin mogen welch Jar wir konnen und wollen — So daß wir an vor der betzalung ge eyn virtel Jahr uff sagen sollin.

d) *Berlich* in Decisionibus aureis (Lipsi. 1699. 4.) dec. 154. nr. 5. und 6. und *Mevius* in comm. ad jus Lubecense. Lib. III. tit. 8. art. 12. nr. 6.

e) *Leonard Duardus* in comment. in Extravag. Pii V. sive de forma creandi census. (Genev. 1635. fol.) §. VI. quaest. 14.

f) Nach dem Zeugniß des *Francisci Sarmienti* in selectis Interpretationibus. (Romae 1571. 4.) Lib. III. cap. 1. nr. 28. *Carpzovii* in jurispr. forensi Part. III. Constit. 24. defin. 20.

man kann aber dieselbigen entweder nicht mehr haben; oder es sind gar keine Geldsorten angegeben: so muß man in beiden Fällen die Beschaffenheit und innere Güte der ehedem bei Festsetzung der Renten im Gange gewesenen Münzarten, Hinsicht nehmen. Wenn demnach die heutigen Münzsorten geringhaltiger, als die ältern sind; so müssen sie nothwendig um so viel am Werthe herunter gesetzt werden, als z. B. die ehemaligen rheinischen Gülden silberreicher waren, als die jetzigen sind, wenn wir sie gegen einander der Strichnadel aussetzen. So viel feine Theilchen diesen fehlen, soviel Agio muß der Schuldner zu der Kaufsumme hinzulegen, damit was an Güte abgehet, an der Menge ersetzet werde. Es behaupten solches nicht nur unten benannte Rechtslehrer g); sondern es ist auch der Analogie gemäß, und es sagen die hamburgischen Statuten Theil 2. Tit. 1. davon folgendes: §. 9. Wer Goldgülden, Reichsthaler, und andere grobe Müntze entlehnet, der sol dieselbe *in specie*, ob er sich schon außdrücklich nicht dahin verpflichtet, wieder zu erheben schuldig seyn. Were aber berührte Müntze im Werth, oder äußerlicher Gütigkeit gesteigert oder gefallen, oder in der innerlichen Gütigkeit an Schrot und Korn würdiger, oder geringhaltiger geworden: So sol zwar vom Schuldener die Zahlung in derselben Müntze geschehen, hierunter aber die Zeit des Contracts angesehen, und wofern damals die außgezahlte Mün-

g) *Modest. Pistoris* in Consiliis (Lipsi. 1596 fol.) cons. 27. nr. 2. *Ern. Cothmann* in Consiliis et Responsis Juris (Francof. 1662. fol.) vol. 1. cons. 34. nr. 44. 45. *Gail* lib. II. observ. 73. nr. 7. *Mynsinger* in Cent. IV. obs. 1. nr. 6. *Carpzov* Part. II. Const. 28. def. 3. nr. 6. und 7. *Berlich* Part. II. conclus. 35. nr. 8. und 10. *Christoph. Phil. Richter* in Decisionibus (Ien. 1670. fol.) P. II. decis. 72. nr. 16. *Stryk* in U. M. Lib. XXII. Tit. 1. §. 43. und 44. besonders L. B. de *Lynker* in Vol. I. Resp. 35. nr. 36. folg. und *Böhmer* a. O. Lib. V. Tit. 19. §. 69.

Müntze von den Contrahenten nicht selbst gewardiert, dieselbe nach dem Werth, welchen sie in Zeit des *Contracts* gehabt, geschätzet werden. Da nun der Valor oder Werth gesteigert, sol der *Debitor*, der nicht in mora solvendi gewesen, macht haben, das Incrementum oder den Zuwachs bey der Zahlung abzuziehen, ist auch die Müntze am Werth gefallen, der Gläubiger das *decrementum* oder den Abgang zu forderen befugt seyn. §. 12. Was nun von den entlehnten Geldern in vorigen Articuln disponiret, das sol auch statt haben, wann einer vor erkaufte Güter oder Waren, so wol wiederkäuflicher Gülte oder Zinß, wie auch eines schlechten wiederkauff contracts wegen, grobe Müntze zu zahlen schuldig.

Wegen des Wiederkaufs selbst erklären eben dieselbigen a. O. §. 6. Dem Erbe und Häuser, oder Erb-Zinß und Rente in dieser Stadt Buche zugeschrieben stehen, der sol dieselbe niemand verlassen, noch verkauffen, oder sonst verenderen, es geschehe dann vor dem Rath dieser Stadt, und geschehe das anders, so sol es machtloß und von keinen Wehrden seyn. Wie auch Tit 4. §. 4. Aber unbewegliche Erbe und Zinse sollen für sitzenden Rathe in offener Audienz verlassen und auffgetragen werden. Hiemit stimmt das lübische Stadtrecht Buch 3. Tit. 6. Art 2. also ein: Wann einer liegende Gründe, stehende Erbe, auch Renten verkaufft, die sollen dem Kauffer vor dem sitzenden Rathe verlassen werden.

Vorzüglich umständlich ist dasjenige, was die frankfurter erneuerte Reformation von 1611 Theil 2. Tit. 7.

Von Widerkauf vnd Ablösung jährlicher Zinß vnd Gülten, vnd wie es damit soll gehalten werden, in verschiedenen Paragraphen verordnet, welches in so fern es zur mehrern Bestätigung des bisherigen dienen kann, ich nach der alten Schreibart, hier ein-

einschalte. §. 3. Zum Ersten, daß alle vnd jede Ewige Zinß, damit die liegende Güter, es seyen Häuser, Höffe, Gebauw, Erbe, vnd was dem weiter anhängig ist, wie die Namen haben, vnd genennt werden möchten, in der Statt Franckfurt, Sachssenhausen, oder derselben Gemarcken vnd Landwehr gelegen, beschwährt, für vnablösig vnd vnwiderkäufflich bißhero geacht vnd gehalten, nun hinfüro durchauß ablösig und widerkäufflich seyn sollen. §. 5. Zum Andern, Soll ein jeder, der sich — dieser Satzung vnd Ordnung zu gebrauchen gemeint, zuvorderst alle vnd jede erschienen vnd hinderstellige Zinß, von allen vnd jeden vergangenen Jahren, dem Zinßherrn oder Zinßheber, entricht vnd bezahlt haben. Dann ohne das, mag sich solcher Freyheit, nach dieser Satzung und Ordnung, niemands behelffen, noch gebrauchen. §. 6. Wann der Zinßreicher die erschienen Zinß von allen Jahren außgericht hat, vnd demnach die Ablösung vnd den Widerkauff deß Ewigen Zinß thun will: So soll die Ablösung vnd der Widerkauff mit einer solchen Hauptsumme Gelts geschehen, als der Brieff vber denselbigen Zins sagend, die außweiset, vnd mit sich bringt. §. 7. Zum Vierdten, Würde aber in dem Brieff kein namhaffte Hauptsumme Gelts erfunden, oder auch, so vber den Zinß, der abgelöst vnd widerkaufft wolt werden, kein Briefflich Vrkundt vorhanden, sondern der Zinßherr, den jährlichs einzunemmen allein im Brauch were: So soll alßdann der Gülden Ewigs Zinß mit fünff vnd zwantzig Gülden, vnser Statt Wehrung, vnd also fortan, nach Anzahl, eines jeden Ewigen Zinß, höher, niderer, mehr oder minder, abgelöst vnd widerkaufft werden. §. 8. Zum Fünften, Damit aber in nechstberürten Fall, mit Hinderhaltung der Brieffe, vber die Ewigen Zinß, so abgelöst vnd widerkaufft wolten werden, sagend, kein Gefährde oder Betrug geübt oder gesucht werde: So soll der Zinßherr, oder Zinßheber (wo es an jhn begert würde) schuldig

dig seyn, mit auffgereckten Fingern, — zu Gott dem Allmächtigen einen Eydt zu thun vnd zu schweren, damit zu betheuren vnd zu behalten, daß er den Brieff vnd Schein vber den Zinß, so man abzulösen für hat, besagend, nicht hab, noch wisse, wo er seye, vnd derwegen denselben nicht fürlegen könne oder möge, den wissentlich nicht verhalt, noch auch vereussert, vernichtiget, oder abgethan hab, selbst oder durch andere, daß auch Jhme von der Hauptsumma, wie hoch oder nider die lauffe, nichts bewust sey, Alles getrewlich vnd sonder Gefehrde. §. 9. Zum Sechsten, Wann dann der Eyd also geleystet vnd vollnzogen wirdt, so stehet der Ewig Zinß, mit seiner gebührlichen Hauptsumma, wie hieoben begriffen, abzulösen: Würde sich aber der Zinßherr, oder Zinßheber, ein solchen Eydt zu thun beschweren, vnd den nicht leysten wöllen: So soll der Zinßreicher desselben Zinß ledig, vnd den fürbaß zureichen nicht schuldig seyn: Es würden dann so stattliche vnd gnugsame Vrsachen vnd Ehehafften von dem Zinßherrn oder Zinßheber dargethan, darob Wir, oder wem wir das befehlen würden, erkennen möchten, daß er sich des begehrten Eydts billiger Weise zu weigern hette. §. 10. Zum Sibenden, So aber viel Personen einen Ewigen Zinß jährlichs zu reichen schuldig, den sollen sie sammenthaftig, vnvertheilt, vnd zugleich mit einander ablegen. Wolte aber einem oder mehr auß jnen, die Ablösung gehörter Gestalt zu vollnbringen nicht gelegen seyn: So mögen nichts desto minder die andern Mitzinßreicher, solchen Zinß, doch dieser Vnserer Satzung vnd Ordnung gemäß, ablegen, vnd der andern Mitzinßreicher gebürenden Antheil deß Zinß, damit an sich bringen vnd erkauffen. §. 13. Zum Zehenden, Würde sich aber bemeldter Kayserlicher Majestät Freyheit, vnd dieser Satzung vnd Ordnung, jemand widersetzen, die Ablösung vnd den Widerkauff eines Ewigen Zinß, gehörter Weiß nicht gestatten, noch annemmen wöllen: So mag der Zinßrei-

cher oder Geber, das Hauptgelt, damit er den Ewigen Zinß — abzulegen gemeint, sampt dem Zinß, weß deß inwendig desselben lauffenden Jahrs, nach Anzahl der Zeit, erschienen were, vnd vnbezahlt ausstünde, hinder vnsere Rechenherrn erlegen, welche Hinderlegung er dem Zinßherrn, bey der Hinderlegung zu erscheinen, durch einen vnsern Richter verkünden, vnd derselbig vnser Richter derhalb, gebürliche Relation bey dem Gerichtschreiber thun soll, auff daß der Zinßherr sich mit der Vnwissenheit nicht zu behelffen, noch zu entschuldigen hab. Vnd ist der Zinßreicher denselben abverkündten Zinß hinfürter zureichen nicht schuldig, sondern hat sich davon mit der Hinderlegung entschuldigt. §. 15. Weiter Setzen vnd ordnen wir, Wann gleich in dreyssig, viertzig, fünfftzig, vnd noch viel mehren Jahren, die Widerlösung von dem Zinßreicher vnd seinen Erben, nicht were gesucht noch begert worden: daß doch dardurch der Zinß nicht praescribirt, noch, alß vber erwerliche Zeit Rechtens ersessen, Ewig gemacht seye: Sondern soll der begehrten Ablösung der Zinß, wann die sonst weder Vererbungs- Zinß, noch Pfacht seydt, — auch jederzeit, vngeacht einiger Praescription, statt gegeben werden. §. 16. Dagegen aber, so der Zinßreicher vnd seine Erben den Zinß — länger als dreyssig Jahr, von deßwegen daß sie nicht erfordert worden, nicht gereicht hetten: So wöllen wir, daß im selben Fall, die Praescription vnd Verjährung statt haben, vnd der Zinßhaber solche Zinß — fürter nicht mehr zu fordern haben soll. §. 17. Trüge sich auch in der Ablösunge zu, daß die Gültbrieffe gar alt, vnd die darinn bestimpte Müntz nicht mehr zu finden, noch auffzubringen were. Als, so die Gülten anfänglich mit kleinen Florentzer Gülden, Phlipß Thurnossen, oder Lewen Englischen, erkaufft worden: So wöllen Wir, daß in solchem Fall die Ablösung oder der Widerkauff mit

anderer guter gangbahrer Golt oder Silber Müntz, doch dem innerlichen Werth nach (juxta intrinsecam bonitatem, das ist, dem alten Gehalte nach) geschehen soll. So ist auch die Art, wie man aussenstehende Gülten vor diesem einklagte, sehr pünktlich in den augspurgischen Statuten vom Jahr 1276 Cap. 370. [h]) Cap. 412. [i]) Cap. 415. [k]) und Cap. 420. [l]) bestimmet.

Das Gut, in dessen Bezug der Zinsreicher Renten abtragen muß, ist dem Zinsheber, wegen des darauf gegebenen Kaufschillings stillschweigend verpfändet [m]). Daher haben auch die Zinsheber im Konkurs, vor andern Gläubigern, wegen dieser jährlich zu erhebenden Renten, eines besondern Rechts sich zu erfreuen. Die kursächsischen Gesetze machen zwischen denjenigen Gülten, welche vor dem Jahre 1724 erkauft worden sind, und den spätern einen Unterschied. Jenen räumen sie ein Vorzugsrecht vor allen auch hipothekarischen Gläubigern; diesen aber nur ein dingliches Recht ein, und zwar nachdem solche gerichtlich konsentirt worden. Die verbesserte kurs. Proceß-Ordnung lehrt solches Tit. 42. §. 8. also: Die Zinsen von wiederkäuflichen Stämmen aber

h) Man sehe die Stellen in unsers Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen zu dem deutschen Rechte Theil 4. S. 362.
i) Eben daselbst S. 404. 405.
k) Eben daselbst S. 407.
l) Eben daselbst S. 411.
m) Dies behaupten *Carpzov* in Part. I. Constit. 28. def. 55. *Rodericus* de annuis Reditibus. Part. I. art. 8. nr. 12. *Merc. Merlinus* de Pignoribus et Hypothecis (Genev. 1661. fol.) lib. 2. quaest 91. *Ant. Negusantius* de pignoribus et hypothecis (in Tractatu Tractatum Tom. VI.) Part. 2. membr. 4. nr. 164. *Sande* in Decisionibus aureis Frisiae (Col. 1684. 4.) Lib. III. tit. 12. def. 8. de *Berger* in El. Disc. For. Tit. 42. Observ. 11. p. m. 1326. Eben derselbige in oecon. Juris Lib. III. Tit. 8. §. 13. not. 5. wie auch Lib. IV. Tit. 31. §. 2. not. 5. und de *Leyser* Spec. 488. med. 4.

sollen in Zukunft anderer Gestalt nicht, als wenn sie gerichtlich *constituiret* und *consentiret* worden, ein *Ius Reale*, und auch sodann kein Ius Prioritatis haben, sondern sowohl ratione Sortis als ratione derer wiederkäufflichen Zinsen, iedoch wegen dieser ebenfalls nur auff die letztern 3 Jahre vor entstandenem Concurs, oder der erhobenen Klage, unter denen übrigen Creditoribus Hypothecariis, nach Ordnung der Zeit befriediget, und wegen deren vorhergehenden Jahre denen Piis causis, und anderen, welche Administratores haben, der Regress an dieselben vorbehalten werden, gestalt auch von solchen Zinsen in Zukunfft überhaupt kein weiterer Zinß gegeben werden soll. Und haben diejenigen, welchen bißhero dergleichen Annui Reditus sine judiciali Hypotheca verschrieben worden, solche binnen 6 Jahren, durch Anstellung einer rechtlichen Klage einzutreiben, oder wegen dererselben annoch Gerichtlichen Consens, welcher die Priorität, von der Zeit der ersten Verschreibung, so darinnen mit zu exprimiren, haben soll, auszubringen, widrigenfalls aber nach deren Ablauff, sich einiges Iuris realis und Vorrechts nicht zu erfreuen. Hiemit verknüpfe man das **Mandat vom 24sten Sept. 1734** [n]) und das **Rescript vom 25sten Jul. 1743** [o]), welche dies wiederholen.

n) In des fortgesetzten Cod. Augustei 1ten Abtheil. 2ten Theil 2ten Buch 1ten Cap. S. 298.

o) Eben daselbst S. 338. Daß so gesprochen werde, bezeuget der Herr Hofrath *Winckler* in notis ad Bergeri oec. Jur. a. O. pag. 382.

Verschiedene Rechtsgelehrten sprechen auch den aus einer Gültverschreibung herrührenden Renten das stillschweigende Unterpfandsrecht ab, als *Dan. Moller* in Semestrio (Lipſ. 1610. 4.) Lib. V. differ. 79. *Grönewegen* de Legibus abrogat. ad L. fin. §. fin. de contrah. emt. vend. *Martini* de jure Censuum. cap. 8. nr. 107. *Alvari Valascus* in quaestionibus juris Emphyteutici (Francof. 1599. 8.) quaest. 32. nr. 13. und 14. *Huber* in praelect. jur. civi-

holen. Eben dieses ist in der fürstl. sächs. altenburgischen Proceß-Ordnung von 1744 Theil I. Cap. XXXVII. §. 13. Nr. 7. und in der herzogl. S. Gothaischen vermehrten Proc. Ordn. Ersten Theil von 1781 Cap. 37. §. 3. Nr. 3. in diesen Worten versehen: Wiederkäufliche Zinsen sollen zwar künftig kein jus Prioritatis mehr haben; wenn sie aber gerichtlich consentiret und confirmiret sind, soll ihnen sowohl ratione Sortis, als ratione der wiederkäuflichen Zinsen selbst, von dato dieser Confirmation an ein *Ius reale* zustehen. Es werden jedoch die wiederkäuflichen Zinsen nur auf die letztern 2 Jahre vor dem Absterben des Debitoris oder vor Erlaßung der Edictal-Citation in dieser 2ten Classe, unter den übrigen Creditoribus hypothecariis nach Ordnung der Zeit nebst dem Hauptstamm lociret, wie denn auch von solchen Zinsen in Zukunft kein weiterer Zinß gefordert werden soll. Zu Folge der hamburgischen Statuten Theil 2. Tit. 5. §. 12. kommen blos die von einem Jahre vor eröfneten Konkurs rückständigen Renten in die erste Klasse. Die Worte sind nemlich: Was aber Haupt-Summen, so im Stadt-Buche geschrieben stehen, belangen thut, sol der jüngste Gläubiger, der das Erbe zu entsetzen sich im Gerichte erkläret hat, denjenigen, so vor ihm ältere Verpfändung im Stadt-Buch haben, mehr nicht dann eines Jahrs betagte, und des angefangenen Jahres fällige Rente, neben den Hauptstuel, zu bezahlen verpflichtet seyn, jedoch ist gedachten ältern Creditorn ihre action wegen dero von etlichen Jahren auffgewachsenen Renten gegen den Debitorn hiermit nicht benommen, sondern es haben auch gemeldte

civilis Part. III. Lib. XX. Tit. II. §. 11. *Io. Marquardus* de jure mercator. et commerciorum. (Francof. 1662 fol.) *Lauterbach* unterscheidet in coll. th. pract. Lib. XX. Tit. 2. §. 130. ob man des Willens beider Kontrahenten gewiß sey, oder nicht. Im ersten Fall gibt er das Unterpfand zu, leuguet es aber im zweiten.

meldte Gläubigere in Concursu Creditorum, gedachter Rente halben, in andern des Schüldeners Gütern, nach ihrem *dato*, des Vorzugs zu geniessen. Dahin gehet auch das lübeckische Stadtrecht Buch 3. Tit. 1. Art. 11. Ein Jahr Rente stehet zu des Renteners — schlechter Aussage — und gehen vor allen Schuldenern, auch den Privilegirten zuvor auß. — Ingleichen die frankfurter erneuerte Reformation Theil 1. Tit. 49. §. 7. Zum Sechsten, Gehen in dieser Statt vor, alle heurige unverjährte Zinß. Die verjährten aber haben keinen Vorgang, sondern werden under die gemeine Schulden gerechnet. Im Würtembergischen hat ein gleiches statt v).

Von mehrern hieher gehörigen Schriften stell ich folgende auf: *Frid. Martini* tr. de jure censuum et annuorum Redituum (Friburgi 1604. 4.) *Casp. Roderici* de annuis et menstruis Reditibus (Mogunt. 1605 und Col. 1624. 4.) *Pauli Busii* libri II. de reditibus annuis. Col. 1601. 8. *Io. Andr. Geigeri* diss. de eo quod justum est circa emtionem annui Reditus. Altorfii 1679. *Nic. Christoph. Lynckeri* diss. de annuis Reditibus. Ien. 1697. *Iust. Henning Böhmeri* de praescriptione annuorum Redituum realium. Hal. 1711 stehet in Tom. V. Exercitationum nr. 85. pag. 416. folg. *Io. Christ. Ungeri* diss. de pacto repetendae sortis a venditore annuorum Redituum. Gotting. 1737. *Chr. Ludov. Crell* diss. de Reditibus annuis in leviori moneta solutis und *Io. Iac. Sorber* comment. de censu constitutivo, seu mutuo palliato, cujus origo, natura, forma et usus hodiernus eruitur. Ien. 1746.

v) *Ferdin. Christph. Harpprecht* in differentiis juris communis et Wurtembergici (Tubing. 1705.) §. 7. und *Lauterbach* a. O. Lib. 42. Tit. 5. §. 36.

Bemer-

Bemerkungen von dem dreisigsten Tage zu dem 461sten §phen.

Der Dreisigste ist derjenige Tag, welcher von jemandes Absterben an gerechnet, diesen Platz verdienet. Man pflegt hierbei die natürliche Zählungsart zu beobachten, und folglich auch Sonn- und Festtage mit zu zählen [q]). Hiebei frägt es sich: ob man allezeit von dem Todestag zu zählen anheben müsse, um den dreisigsten zu finden? Man muß dabei auf den Aufenthalt der Erben sehen. Diejenigen Erben, welche an dem nemlichen Orte wohnen, wo einer gestorben ist, müssen den Todestag zur Richtschnur nehmen. In Ansehung der auswärtigen Erben, muß man von demjenigen Zeitraum die 30 Tage zu rechnen anfangen, da selbige entweder das Absterben wirklich erfahren haben, oder wahrscheinlich hätten wissen können [r]).

Sobald jemand gestorben ist; so muß dessen Nachlaß versiegelt werden [s]), und zwar so, wie solches an dem Orte

q) Des dreisigsten Tages geschiehet schon in den Capitularibus *Lib. VI. cap. 198.* folgendermassen Erwähnung: Fideles pro defunctis amicorum et parentibus eorum jejunia et oblationes *triginta dies* adimplere faciant, et mortuum super mortuum non ponant, nec ossa defunctorum super terram dimittant. Wie auch *Capitul 1.* Anno 819. §. 4. Qui viduam inter *proximos triginta dies* viduitatis suae vel invitam vel volentem sibi copulaverit, bannum nostrum id est sexaginta solidos in triplo componat.

r) Nach der Analogie des L. 19. C. de jur. delib. *Math. Coler* in processu executivo. Part. II. cap. 3. num. 282. und *Mevius* comm. ad Jus Lubec. Lib. 2. tit. 2. art. 27. nr. 56.

s) *Carpzov* in Part. III. const. 33. defin. 10. nr. 3. 4. *Richter* decis. 59. nr. 14. folg. und de *Berger* in oecon. Juris. Lib. 2. tit. 4. §. 50. not. 5.

Orte seines Todes gebräuchlich ist t). Besonders muß solches geschehen, wenn unmündige Kinder vorhanden sind. Laut des magdeburgischen Rechts Cap. 43. §. 11. Wann Waysen und minderjähriger Kinder Eltern — absterben, sodenn sollen die nächsten Blutsfreunde — alsbald und ohne Verzug die Verlassenschaft versiegeln. Und der gothaischen Landes-Ordn. Theil 3. Nr. 3. Die Beampte — sollen zuverläßige Anstalt machen, daß so bald sich ein Todes-Fall in ihren Gerichten begiebet, dadurch Unmündige in den Waisen-Stand gerathen — sie davon schleunige Nachricht erlangen, und darauf alsobald durch Anordnung einer Versiegelung — nothdürfftige Verfügung thun, daß unter währenden Trauer-Monat biß — zu völliger der Erbschaften Antret- und Inventirung — nichts daraus veruntreuet, entwendet, noch auch darbey verwahrloset und verabsäumet werde. So dann müssen die erforderlichen Anstalten zu des Abgelebten Bestattung getroffen und derselbige beerdiget werden u). Hierzu sind die Erben, die nächsten Blutsfreunde und die Eheleute verbunden. Besonders ist die Ehefrau schuldig, ihren Mann begraben zu lassen. Doch muß sie die Erben zu Rathe ziehen, ausserdem kann sie die Leichenkosten nicht wieder fordern v).

Drittens kann der Erbe innerhalb dreisig Tagen die Erbschaft antreten, oder an den Ort, wo die Verlassenschaft befindlich ist, sich begeben, damit nichts zu Grunde gehen, verderben oder entwendet werden möge w). Allein den Besitz dürfen sie nicht ergreiffen, noch sich darein theilen.

Vier-

t) *Stryk* in U. M. Lib. XXVIII. Tit. 8. §. 5.
u) Nach dem L. 12. §. 2. C. 14. §. 7. D. de Religiosis.
v) *Coler* de Alimentis (Col. 1710. 4.) Lib. 3. Cap. 5. nr. 74 *Stryk* a. O. Lib. XI. tit. 7. §. 46.
w) *Mevius* ad Jus Lubec. Lib. II. Tit. 2. art. 27. nr. 10. *Stryk* a. O. Lib. XIX. Tit. 2. §. 10.

Viertens behält die Witbe bis zum dreisigsten Tag in dem Hause ihres Mannes freie Wohnung und Kost x), wie auch das Gesinde eben so lange unterhalten werden muß, und nicht weggejaget werden darf, bis der Dreisigste verflossen ist y). Obgleich ihr Dienstlohn mit dem Tode des Erblassers aufhöret; so darf ihnen doch an Speise und Trank bis zum Dreisigsten nichts entzogen werden, und wenn man ihnen solche nicht in Natur reichen kann; so muß man ihnen doch an deren statt ein verhältnismäsiges Kostgeld geben. Ueber diese einzeln hingeworfenen Säze mögen mehr Licht zerstreuen, das **sächsische Landrecht Buch** 1. Art. 22. Der Erbe darf auch wohl **vor dem dreysigsten** sich zu der Wittwen in das Guth begeben, um Aufsicht zu haben, daß nichts von dem so ihm zugehöret, verlohren gehe. Mit seinem Beyrath soll auch die Frau das Begräbnüß und **den dreysigsten ausrichten. Weiters aber soll er keine Macht an dem Guthe haben bis zu dem dreysigsten.** Von dem Erbe soll man zuerst dem Gesinde ihr verdientes Lohn, so viel ihnen bis auf den Tag, da ihr Herr verstorben, zukommt, bezahlen, und soll sie auch **bis auf den dreysigsten unterhalten**, damit sie sich indessen anderweit vermiethen können. Womit das **schwäbische Landrecht** Cap. 267. §. 1. 2. 3. 4. 5. wörtlich übereinstimmet. Danächst drückt sich das **lübische Recht Buch** 2. **Tit.** 2. **Art.** 27. also aus: Haben Mann und Weib keine Kinder mit einander, stirbet dann der Mann, so mögen die nächsten Erben desselben wol zu der Wittwen in das Hauß fahren, **binnen dem dreysigsten Tage**, auff daß sie zu dem Gute mitsehen, das ihnen und ihren Erben anfallen möchte, und soll die Frau mit ihrem Rathe die Begräbniß bestellen, sonsten aber **sollen sie an dem Gute keine Macht haben**, biß so lange

sie

x) *Horn* in der zulezt anzuführenden Streitschr. §. 23.
y) *Carpzov* Part. II. Const. 51. def. 11. *Coler* decis. 201. nr. 9.

sie theilen werden, nach dieser Stadt Rechte. Gleicher Gestalt, wird es auch gehalten, wann die Frau stirbet.

Ehe diese dreisig Tage verflossen sind, stellt die Verlassenschaft den Verstorbenen noch vor, und daher darf niemand daran sich vergreiffen z). Aus der so genanten Skraa oder den Rechten der Stadt Apenrade sehen wir schon dieses, indem es hier §. 33. heißt: We hier mit Uns stervet, de Erv-Güdere blieven in der Woninge, dar se synd, wente an den drüttigesten Dage, de Rhet se se vöhre, is idt dat de rechte Erven kamen, de nemen dat ehre, is id ock nicht, de Rhat bewere de Güdere Jahr und Tag, unde nicht lenger, darna hebbet de Vaget de helffte, unde de Rat de helffte dersülven Güdere a). Denn den Erben muß Zeit gelassen werden, den Toden zu betrauren und von ihrer Bestürzung sich zu erholen, wozu die alten Geseze ihnen 30 Tage gönnten. Daher darf auch der Erbe binnen dieser Zeit, auf keine andere Art beunruhiget werden. Niemand darf an der Erbschaft einen wirksamen Anspruch machen, kein Schuldner des Erblaßten ihn mahnen, noch ein Legatar sein Vermächtniß fordern b). Dies-

ses

z) Vermutlich glaubten unsere Vorfahren, daß der Geist des Verstorbenen nicht eher in die Unterwelt übergehen könnte, bis der Mond seinen Umlauf vollendet hätte. Bis dahin würde er noch an seine Sachen angefesselt, die ihm im Leben so sehr lieb gewesen waren. Weil nun der Geist hier schwebte, so durfte man es nicht wagen, etwas anzurühren, indem dieser sonst sich gerächet hätte.

a) In Herrn Dompr. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen Theil 3. S. 1447. 1448.

b) Man pflegt nemlich dasjenige, was Kaiser Justinian Nov. 115. cap. 5. verordnet, hier anzuwenden. Er verordnet nemlich, daß der Erbe unter zehen Tagen nach dem Tode des Erblassers, von den Gläubigern nicht verunruhiget werden sollte. *Reinhard* part. 1. diff. 43. *Coler* Part. 1 decis. 70. *Carpzov* Part. III. Constit. 14. def. 15. *Struv* in Jurisprudentia forensi (Francof. 1771) Lib. II. tit. 23. §. 9. und de *Berger* in oecon. juris Lib. II. tit. 1. §. 3. not. 6.

ses ergiebt sich aus der Glosse zum sächsischen Landrechte Buch 1. Art. 22. Denn vor dem dreyßigsten sol niemand auf des Verstorbenen Schuld klagen, auch der Richter nichts daraus pfenden, noch jemand in das erb weisen oder kümmern also daß dadurch die gräbniß oder der dreyßigst gehindert werde.

Die Rechtsgelehrten streiten über die Frage: ob innerhalb den 30 Trauertagen an die Verlassenschaft Arrest geleget werden könne? Das eben angezogene sächs. L. R. verneinet solche. Ich unterscheide zween Fälle. Entweder ist Gefahr vorhanden, daß die Erben etwa mitler Weile, das Beste unterschlagen und selbiges heimlich wegschaffen möchten, oder nicht. In dem ersten Fall, kann man dreust um Beschlagung mit Arrest anhalten c). Im zweiten Falle kann man dem Erben den Arrest ankündigen und ihn fest sezen, oder den Nachlaß sequestriren lassen d).

Nach verflossenen dreisig Tagen pflegen die aufgedruckten Siegel rekognoscirt, abgenommen und mit der Inventur der Anfang gemacht zu werden. Die magdeburgische Proceß-Ordnung besaget davon Cap. 43. §. 11. folgendes: Auf des dreisigsten solle man zu inventiren anfangen. Welches die hamburgischen Statuten also bestärken Theil 3. Tit. 7. Art. 2. Ist den Erben diese Begnadung und Wohlthat Rechtens gegeben, daß sie in einem Monath, dem nechsten, nachdem sie des Todtfalls und Erbschafft berichtet worden, alle und jede des Verstorbenen Haab und Güter — — zu *inventiren* und zu beschreiben anfange. Art. 6. Jedoch mögen die Erben, innerhalb der Zeit, welche ihnen

c) *Carpzov* Part. I. Constit. 30. defin 22. nr. 3. *Dominicus Arumaeus* in Decisionibus (Ien. 1612. 4.) Lib. II. decis. 4.

d) *Coler* de processibus executivis Part. 2. cap. 3. nr. 397. Meiner Meinung sind *Horn* in der zu benennenden Disp. §. 36. und de *Berger* a. O. §. 3. not. 6.

nen — zu Außfertigung des Inventarii von Rechtswegen zugelassen und bestimmt, von den Gläubigern oder Legatarien, ihrer Schulden oder Geschäfft halben, nicht angefochten oder besprochen werden. In den altenburgischen Statuten von 1725 Art. 5. heißt es: Wenn ein Ehemann verstirbet — soll — da kein Testament vorhanden ist, die Erbschaft nach des Verstorbenen tödlichen Hintritt, bey concurrirenden Minderjährigen, nach dem dreyßigsten Tag gerichtlich consigniret werden. Doch wird zuweilen der dreißigste Tag nicht abgewartet. Das fürstl. gothaische Patent wegen Erläuter- und Verbesserung verschiedener in der Landesordn. enthaltener Puncten lautet also: Ob wohl bishero die Gewohnheit gewesen, daß der Ablauff des *trigesimi* nach Absterben des Erblassers abgewartet worden, ehe man zur Inventur und Vertheilung geschritten. Weilen aber denen concurrirenden Unmündigen und dergleichen Personen offtmahls dadurch, daß in dem Sterbhause auf gemeine Kosten fortgezehret, nicht weniger theils von Erben, theils von ein- und andern Ein- und Ausgehenden dieses und jenes veruntrauet, auch sonsten allerhand Schade verursachet wird: und von dieser Gewohnheit abzugehen gantz ohnbedenklich ist, indem es gleich viel gilt, ob eines Defuncti Nachlaß in der ersten oder fünfften Woche nach dessen Tode vertheilet werde, auch überhaupt die Frist derer vier Wochen nach Absterben des Erblassers denen Erben in denen Rechten nur zu dem Ende vornemlich verordnet ist, daß selbige vor dieser Zeit von denen Gläubigern nicht belanget werden mögen; als soll nicht nur diese bisherige Observanz hierdurch aufgehoben, sondern auch denen Gerichten hiermit anbefohlen seyn, zum Behuf derer Unmündigen — so fort *peractis exequiis* zur *Inventur* und Theilung zu schreiten, es wäre denn, daß ein- oder anderer derer Interessenten aus erheblichen Ursachen die Differirung der Inventur bis nach Ablauff des trigesimi suchten,

wel-

welchenfalls solches dem arbitrio der Obrigkeit überlassen wird.

Ueberhaupt soll sich der Erbe nach den dreisig Tagen erklären, ob er die Erbschaft antreten wolle, oder nicht. In Gemäßheit der alstedtischen Statuten vom Jahr 1565 Tit. Vone Bedenckzat die Erbschafft anzunehmen. Darmit die gleubiger des verstorbenen oder auch die Jenigene welhenn es gegeben oder beschaiden nicht vorzogen, oder aufgehalten werden, so soll sich der Erbe von stundt nach dem dreyssigsten Innerhalb dreien viertzehen tagen vor Einem sitzenden Radt zu Alstedt Ercleren vnd vernehmen lassen, ob ehr die Erbschafft anzunehmen bedacht sey oder nicht. Es hette sich dann der Erbe albereit desselben zuuorn Inn Andere wege, wie solliches zu gemeinem rechten vorsehen ercleret vnd vormercken lassen [e]). Womit die langensalzer von 1556 Art. 7. wörtlich einstimmen [f]).

Drittens muß die Mutter vaterbser Kinder wegen Uebernahme der Vormundschaft sich erklären, wie solches die frankfurtische Reformation Theil 7. Tit. 2. §. 3. in diesen vorschreibet: Wann aber kein Testament vorhanden: So soll alßdann der Kinder Mutter, oder Anfraw (so die im leben) nechst nach Verscheinung deß Dreyssigsten, oder Monatsfrist, vor unsern Schultheiß und Schöffen erscheinen, den Todtfall deß Verstorbnen, auch wie viel, und was Alters Kindere er verlassen, anzeigen, Darneben auch sich erklären, ob sie derselben Kindere Vormünderin werden, und was sich derwegen von Rechtswegen gebüret, leisten wölle.

Vier-

e) In Herrn G. J. R. Walchs Beiträgen zu dem deutschen Rechte Theil 6. S. 232.

f) A. O. Theil 7 S. 262. 263.

Viertens wird der ganze Nachlaß unter die Erben verteilet, wie man aus den **Statuten der Stadt Guben vom Jahr** 1604 Art. 10. ersiehet. „**Soll nach Ausgang des Dreyßigsten**, das sind 4 Wochen **eine richtige Theilung der Verlassenschaft vollenzogen**, und wenn sie in Beyseyn der Waysen-Herren auf Papier gebracht, von Schöppen-Schreiber, und von keinem andern doppelt umgeschrieben, oder da er sie recht geschrieben befunden, mit seiner Hand Unterschrift bestätiget werden g).„ Ingleichen aus der **Erzherzoglichen Oesterreichischen Verordnung das Erbfolgerecht der Herrschaft Bregenz betreffend vom Jahr** 1572 und zwar der Stelle: So soll alsdann nach gehaltner dreissigist Ihrer beiden zusammengebrachten dergleichen all anderer ererbten oder gewunnenen Güttern liegends und fahrends nichts ausgenohmen **geberende Abtheilung** in zween Gleichtheil **fürgenohmen werden** h). Aus einer andern: Sobald aber das letste bliben Eegemechit nach Todes verschaidet, alsdann und von Stund an, **nach dem Dreyssigisten Tag** seines **Absterbens, sollen** seine Erben **schuldig** seyn, den gemelten Leibgedings Theil des Abgestorbenen Eegemechit negster Freundschafft, oder Erben zu überantwurten und Einhendig zu machen, und desselben gentzlich abzutretten i). Welches auch das **culmische Recht** von 1711 **Buch 4. Cap. 23.** verordnet.

Endlich erhält die adeliche Wittbe die Helfte von allen Eßwaaren und Getränke, so am Todestag ihres Mannes auf dessen Gütern vorräthig war, und während den 30 Tagen von der Familie des Verstorbenen nicht aufgezehret worden ist. Zu Folge des sächsischen

Landr.

g) Hr. Prof. Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten Theil 2. S. 182.

h) Walchs Beiträge Theil 5. S. 9. 10.

i) Eben daselbst S. 11.

Landr. Buch 1. Art. 22. und des Schwabenspiegels Cap. 267. 20. Darnach muß dyn fraw mit den erben teylen die Hofspeyß die nach dem dreisigsten beleybet wa sy die hat. oder wa sy anderswa ist in ir gewalt. Gleiches Inhalts ist im dritten Teil die 34ste kursächsische Konstitution, welche also lautet: Wiewol zum Mußtheil alle gehoffte Speiß, so nach dem dreyssigsten übrig, gehöret, und die Wittfrau so von Ritters Art ist, daran den halben Theil haben soll, dannoch aber so gebührt der Frauen solches allein von dem, welches zur Zeit des Mannes Absterben, in seinem Hoff oder Behausung gewesen, und darumb, wann Wein, Korn oder anders, so zum Mußtheil gehöret, bey des Mannes Leben noch auf dem Felde gestanden, und doch folgends innerhalb dem dreyßigsten einkommen, solches gehört den Erben allein, und hat sich die Frau daran keines Mußtheils anzumassen [f]). Welchem die 36ste Konstitution ebenfalls günstig ist. „Unsere Schöppenstüle sprechen der Frauen ohne Unterschied zu alles, was vor den halben Theil zu Mußtheil gehörig, und nach dem dreysigsten vorhanden und übrig ist, dabei wir es auch bleiben lassen. Eben dieses besagen nachstehende in den Neuen Beyfugen zur Sachs. Gothaischen Landesordn. Cap. 3. Abtheil 4. §. 4. befindliche Worte: Was an Speise und Getränke, innerhalb 30 Tagen von dem Absterben des Mannes an, in der gemeinen Wirthschaft verbraucht wird, gehet an dem Mußtheil mit ab, und bekommt also die Witwe nur die Hälfte von demjenigen, was nach Ende der dreyßig Tage an Speise und Getränke annoch übrig ist.

f) S. *Carpzov* zu diesen Stellen, de *Bergeri* programma von dem Mußtheil in desselbigen Resolut. Leg. obstant. pag. 760. folg. und andere vom Hr. Prof. *Schott* in instit. jur. Sax. elect. priv. pag. 307. 308. benannte.

Nach dem 30sten Tage kann die adeliche Witbe auch die Gerade fordern. Besage des Sachsenspiegels Buch 3. Art. 15. Wann nach dem Dreysigsten ihrer zwey ein Guth in Anspruch nehmen, so soll es der, so es im Besitz hat, keinem ausantwortten, sie vereinigen sich denn in Güte, oder der eine weise den andern vor Gerichte mit Recht ab. Wer nach dem dreysigsten Heergewette oder Gerade, oder Erbe herauszugeben mit Unrecht verweigert, verklagt man ihn dieserhalben vor Gerichte, so muß er darum wetten und Busse geben.

Nunmehr muß jede Witbe die Wohnung räumen, weil sie solche noch so lange frei hatte. Nach Maasgabe des Sachsenspiegels Buch 1. Art. 20. und des Schwabenspiegels Cap. 301. 3. Und als ir man stirbet, so sol sy das erdtreich raumen in runt sechs wochen oder nach dem dreyßigesten und sol sy also raumen daß sy die nicht verwunde oder verkümere.

Noch enthält das sächsische L. R. wegen einer schwangern Frau die Verordnung Buch 1. Art. 33. Nun vernehmet wegen einer Frauen, die nach ihres Mannes Tode ein Kind trägt, und sich am Begräbnißtage oder am dreysigsten schwanger erzeigt. Wird das Kind lebendig gebohren, und hat die Frau dessen Zeugen an vier Männern, die es gehöret haben, und an zweyen Weibern, die ihr in ihrer Arbeit behülffig, so behält das Kind des Vaters Erbe. Daß beide noch gelten, bedarf keines Beweises.

Unter dem Vorsiz des wittenbergischen Rechtslehrers *Casp. Henr. Hornii* hielt de die Tricesimo vulgo vom Dreyßigsten Hr. *Iust. Pet. Böttticher* 1695 zu Wittenberg eine Disputation, welche 1719 daselbst von neuen abgedruckt ward.

Rech=

Rechte der Kirchhöfe, zu dem 524sten §phen.

Die Kirchhöfe sind öffentliche zum Begräbniß christlicher Leichname bestimmte Plätze. Sie befinden sich entweder nahe bei den Kirchen; oder nicht, und werden dann **abgesonderte**; so wie im ersten Fall **anstossende** genennet. Da dieselbigen öffentliche Sachen sind; so folgt, daß ihnen die diesen eigenen Rechte auch nicht abgesprochen werden können, und man mithin von denselbigen in dem bürgerlichen Rechte handeln könne. Der Hauptzweck und die eigentliche Bestimmung der Kirchhöfe ist aber, damit daselbst die Leichname der verstorbenen Christen begraben werden sollen. Weil nun das Begräbniß selbst als eine Religionshandlung betrachtet wird; so gehört dieser Gegenstand ins Kirchenrecht. Demnach hätt' ich von den Kirchhöfen an zweien Orten zugleich reden, und solche aus einem doppelten Gesichtspunkt betrachten können. Allein ich finde für nöthig, hier beide zu verbinden, indem die denselben von den Päbsten beigelegte Heiligkeit, die Gesetzgeber bewog, sich ihrer zu Verrichtung anderer bürgerlicher Geschäfte zu bedienen.

Die Römer hatten schon gemeine Kirchhöfe für diejenigen Leute, welche keine eigenen Gräbmäler sich konnten errichten lassen [1]). Die ersten Christen begruben ihre Todten ausserhalb der Stadt in ihren eigenen **Schlafkammern**, wie sie die Gräber nannten, indem sie sich scheueten, mitten unter den Heiden zu liegen. Hierzu gesellte sich die Gottesfurcht, welche sie antrieb, ihre Todten nahe bei den Oertern zu begraben, wo sie sich zu versammeln pflegten, damit sie so wol ihres Todes und Auferstehung, als auch deren geführten guten Wandels

1) *Böhmer* in I. E. P. Tom. II. Lib. III. Tit. 28. §. 4. und de *Leyser* in Tom. II. Spec. 129. coroll. 2.

sich fleißig erinnern möchten. Bald breitete sich darauf der Wahn aus, daß ein Märtirer diejenigen beschützte und bei Gott verträte, welche in dessen Nähe begraben lägen. Dieser veranlaßte nun viele, an solchen Orten sich Grabstätten auszusuchen. Da man aber die Kirchen auf den Gräbern dieser Märtirer erbauete; so entstanden unvermerkt die Kirchhöfe, indem man die Leichname um die Kirchen herum begrub. Dieses gab den Bischöfen Gelegenheit, solchen, mittelst der Einsegnung eine gewisse Heiligkeit beizulegen [m]).

In Ansehung der Kirchhöfe muß man drei Punkte wol unterscheiden. Die Erlaubniß, solche anzulegen, muß der Landesherr ertheilen, deren Anlegung muß auf gemeine Kosten geschehen, und deren Einrichtung pflegen die Konsistorien zu besorgen [n]). Hieraus folgt von selbst, daß jede Gemeinde, ohne Einwilligung des geistlichen Gerichts, gar wol einen Kirchhof anlegen könne. Wenn daher der Landesherr den Juden, Kirchhöfe aufzurichten, erlaubet; so kann ihnen solches niemand wehren [o]). Hieraus ergiebt sich ferner, daß ein Patron, ohne landesherrliche Vergünstigung, bei seinem Dorfe, wo keine Kirche ist, einen Gottesacker nicht anlegen könne, wenn man auch die Todten bisher sehr weit hat tragen müssen [p]). Die Anlegung und Erbauung der Kirchhöfe muß auf gemeine Kosten geschehen, welche entweder aus dem Kirchenvermögen genommen; oder von den Ein-

m) *Augustinus Barbosa* in collectaneis Doctorum in Decretum (Lugd. 1656 fol.) ad cap. 7. X. de consecrat. eccl. nr. 6. cap. 4. X. de relig. dom. *Pet. Franc. Passerinus* de pollutione Ecclesiarum (Placentiae 1654. fol.) disp. II. cap. 46. nr. 3.

n) Wie der würdige Hr. Geh. J. R. *Ge. Lud. Böhmer* in principiis juris. canon. (Gott. 1774) §. 603. gezeiget hat.

o) *Böhmer* a. O. §. 13.

p) Wiewohl *Stryk* in U. M. Lib. XI. Tit. VII. §. 12. das Gegentheil behauptet.

Eingepfarrten eingesammelt werden müssen q). Daher kann auch jeder gezwungen werden, daß er seinen Acker oder Garten zum Kirchhof hergebe, wenn ihm der wahre Preis erstattet wird r). Uebrigens stehen dieselbigen unter der Gerichtsbarkeit der Konsistorien s) und des Stadtraths.

Da die Gottesäcker auf öffentliche Kosten erbauet werden; so ist jeder Eingepfarrte befugt, zu fordern, daß er auf denselbigen unentgeldlich ein Begräbniß erhalte. Jedoch müssen bei dieser Gelegenheit, den Geistlichen, nach uralten löblichen Gebrauch, ihre Gebühren gezahlet werden t).

Unsre Glaubensgenossen, welche in katholischen Landen leben, dürfen nach eignen Belieben, keinen Kirchhof anlegen. Es kömmt darauf an: ob dieselbigen im Jahr 1624 die bischöfliche Gerichtsbarkeit erkannt haben, oder nicht. Ist jenes, so müssen sie bei dem katholischen Bischof, die Freiheit auswirken, einen Kirchhof erbauen zu dürfen, wenn man ihnen dergleichen nicht freiwillig eingestehen will. Haben sie aber diese Erlaubniß erhalten; so darf man sie nicht zwingen, solchen nach päbstlichen Kirchengebräuchen, einweihen zu lassen. Im zweeten Falle, wenn sie 1624 die freie Religionsübung, samt Kirchen gehabt haben; so stehet ihnen auch die Befugniß, solche zu erweitern, und folglich Kirchhöfe anzulegen, zu. So auch, wenn die päbstlich Gesinnten; welche unter evangelischen Landesherrn leben, im 1624sten Jahre eigene Kirchen gehabt haben; so sind selbige auch befugt,

q) *Carpzov* in jurisprudentia ecclesiastica. (Lipſ. 1673 fol.) Lib. II. Tit. XXIV. defin. 387.

r) Eben derselbige a. O. def. 388. nr. 7-13.

s) Cap. 13. X. de sepultur. c. 2. de immunitate ecclesiar. in 6. *Carpzov* respons. jur. lib. I. resp. 86.

t) Cap. 13. X. de Sepulturis und cap. 42. X. de Simonia. Man sehe nach *Guil. Hieron. Brückneri* diss. de sepultura gratis concedenda (Ien. 1708. 4. §. 19. und de *Leyser* Spec. 129. coroll. 3. p. m. 629.

ihre Kirchhöfe zu erweitern, und wenn die Noth solches erheischet, auch neue anzulegen u). Die neuern lobenswürdigen Verordnungen unsers erhabenen Kaisers, vermöge denen er den in seinen Staaten sich aufhaltenden Protestanten und nicht unirten Griechen sowol eigene Kirchenhöfe, als auch ihre Todten auf katholischen Kirchhöfen zu beerdigen, huldreichst verstattet, und über diese Befehle scharf zu halten, geboten hat, sind zu bekannt, als daß ich solche hier wörtlich zu wiederholen brauche.

Bereits in den ältesten Zeiten umzingelte man die Kirchhöfe mit Mauern oder Zäunen, welche löbliche Gewohnheit man nachher beibehielt und auch durch Gesetze einschärfte. Die kursächsische Kirchen-Ordnung befiehlet in den allgemeinen Artikeln §. 15. Auff das auch die Kirchhöfe allenthalben und sonderlich auff den Dörffern, da sich Pfarrer oder Glöckner dero drauff wachsenden Gräserey gemeiniglich gebrauchen, ehrlich und rein als ein Schlaffhaus der Christen — gehalten; So sollen dieselben mit Mauren, Plancken, Zäunen und Thüren verwahret und vorm Viehe allenthalben mit Fleiß vermachet werden. Eben dieses besaget das Sinodaldekret von 1624. Ingleichen der Roder des Nord-Friesischen Land-Rechts von 1558 Art. 85. Item, so schöllen alle Kercken vnndt Kerckhave redlich geholden vnnde

u) *Böhmer* in I. E. P. Lib. III. Tit. 28. §. 17. und Joh. Laur. Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Rechte (Halle 1724) Buch 2. Hauptst. 12. §. 11. S. 745. Obgleich nach dem westphälischen Friedensinstrument Art. 5. §. 35. keinem Theil das Begräbnis auf des andern Kirchhof verwehret werden sollte. Die merkwürdigen Worte sind: Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur — — multo minus *publicis coemiteriis*, honoreve *sepulturae* arceantur. Möchten doch die Rebellen in Böhmen und Mähren dieser Stelle kundig gewesen seyn!

de wohl befrediget werden, also dat neene Vereinigheit darup gedreuen, vnnde ſußneen Quick, Schape edder andere Beeſte darup geholdenn werdenn v). Ferner die ſchleswig-holſteiniſche Kirchen-Ordnung, Tit. Van den hůſern der Kerckendeener. „Willen ock unde gebeden, dat de Kerckhaue up den Dörpern ſo wol, alſe yn den Steden, wol unde Eerlick befredet unde geholden werden, dat dar nene Perde, Koye, Schwyne, edder dergeliken können uplopen, sonder dat ydt eine Eerlike Rowſtedte ſy der leuen hilligen Cörper, woruth ock de leuendigen mögen vororſaket werden, tho bedenckende eren ſaligen Dodt, unde frölike Upſtandigege tho troſte yn deſſem leuende w). Sehr ſorgfältig iſt die kurmärkiſche Viſitations- und Konſiſtorialordnung von 1573 Tit. Von Kirchhöfen folgender Geſtalt abgefaßt: Sollen die Kirchhöfe allewege rein und zierlich gehalten werden, Wie wir dann den Rethen in Stedten, auch Schultzen vnd Gemeinen in Dorffern, hiemit in Ernſte aufflegen, Das ſie dieſelbigen allenthalben mit Mauren, Plancken, oder andern guten Zeunen, Auch Schrancken vnd Thüren wol vnd mit fleiſſe alſo vermachen, das keine Schwein, Kühe, oder ander Viehe, darauff kommen können, So ſoll auch in Stedten nicht geſtattet werden, das darüber gefahren, oder miſt, noch ander vnflat, wie bishero geſchehen, dahin geſchüttet werde x). Welches auch der fürſtl. magdeburgiſchen Kirchenord. Kap. 12. §. 10. gemäß iſt. Gleiches findet nach der kurbraunſchweigiſchen Kirchenordn. Art. von Begrebnuſſen ſtatt. „Ordnen wir, daß die

v) In des Herrn Domprobſt Dreyers Sammlung vermiſchter Abhandlungen Theil 1. S. 522.

w) In des Hr. von Cronhelm corp. Statutor. Provinc. Holſatiae pag. 57.

x) In des Hr. D. Mylius corp. Conſtit. Marchicar. 1ten Band 1ten Abtheil. No. VII. S. 293.

Kirchhöfe in vnd vor den Städten, auch auff den Dörffern sollen dermassen befriediget werden, also, daß kein Viehe darauff gehen, noch schaden thun könne, Vnd da es die notturfft erfordert, ausserhalb den Stedten an einen gelegenen Orth, Kirchhöfe, oder Gottes-Acker zugerichtet werden y). In der Stadt Peina Statuten von 1597 Tit. von Kirchhöfen ist versehen: Wer die Kirchhöffe zu Vnflettigkeit brauchet vnd also gesehen vnd befunden wird, der soll straff 1 fl. geben. Wer mit Pferden, Kühen oder Schweinen vffen Gottes Acker hüten würde, der soll dem Rathe 1 fl. zur straff geben, vnd dem Pfander von Jedem Kopfe 2 gl. z)

Ich bin auch im Stande dasjenige, was ich zuvor von der Erbauung der Kirchhöfe gesagt habe, mit nachgesetzter Stelle aus der kurbrandenburgischen Flecken- Dorff- und Acker-Ordnung von 16ten Dec. 1702 §. 2. zu bestärken: Wann an Kirchen und Kirch-Höffen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß darzu helffen, das Seinige, und was ihme nach Proportion zukommt, dazu gerne beytragen; Wer sich darinn nicht gebührlich, gehorsamlich vnd als ein Christ erzeigen wird, den soll man drey Tage mit Gefängniß bestraffen; Die Kirchen-Vorsteher, oder Gottes-Hauß-Leute, sollen dahin sehen, daß das Gottes-Hauß und der Kirch-Hoff fein sauber, rein und wohl verwahret gehalten werde a). Nach den weissenfelsischen vermehrten Statuten Kap. XXII. Art. 3. Soll ein ieder Bürger

y) Ist in corp. constit. Calenb. Theil 1. Cap. 1. Sect. I. S. 174. befindlich).

z) Bei dem Hr. V. Pr. de *Pufendorf* Tom. IV. app. p. 244.

a) In corp. const. Marchic. Theil 5. Abtheil. 3. Cap. I. No. XXXII. S. 228.

ger und Einwohner seinen Wagen, Karn, Pflug und dergleichen nach verrichteter Arbeit über Tag und Nacht auf der Gasse, Marckte und Kirchhoffe nicht stehen, sondern wegschaffen lassen — bey Straffe eines Güldens, so offt es geschicht [b]).

Die Kirchhöfe waren befestiget. Dieser Umstand und der Gedanke, daß die Ortseinwohner die Kirchen häufig zu besuchen pflegten, erzeugten die Idee, dieselbigen zu gemeinen Versammlungsplätzen zu machen und daselbst bürgerliche Geschäfte zu verrichten [c]). Daher ward schon in den ältesten Zeiten Jahrmarkt auf den Kirchhöfen gehalten [d]). Indem die Kaufleute besonders zur Zeit des Kirchweihfestes, oder wenn Wallfahrten daselbst eintrafen, guten Absatz hatten [e]). In der Folge schafte man aber diesen Gebrauch ab, wie aus dem osnabrüggischen Sinod von 1628 Theil 2. Cap. 15. Nr. 9. erhellet: So verbieten Wir auch ernstlich, daß zu Zeiten der Kirch-Weyhe und anderer Festivitäten einige Kauff-

b) Hat seinen Platz in Kreysigs Beiträgen zur Hist. d. S. Lande Theil 5. Nr. VIII. S. 231. bekommen.

c) Wie Hr. Dompr. Dreyer, in s. Sammlung vermischter Abhandl. Theil 2. S. 774. 775. und 767. gründlich gezeiget hat. Die Ursache war, weil ehemals jedermann bei den Gerichten freien Zutrit hatte, nach der Charte beim *Sta. phorst* in hist. eccl. Hamburg. Part. I. Vol. I. und Legibus Scaniae Lib. VII. leg. 1.

d) Wie aus der constitutione Dagoberti de mercatu ad fanum S. Dionysii habendo erhellet beim *Iaques Doublet* dans l' histoire de l' Abbaye de St. Denys. Livr. 3. ch. 3. Man sehe auch *Io. Mabillon* de re diplomatica. (Paris. 1734. II. Tom. fol.) Lib. VI. p. 482. und 495. nach).

e) Daß die Kaufleute noch zu unsern Zeiten bei solchen Gelegenheiten profitiren, beweiset die schätzbare Nachricht von der Wallfahrt nach Wallthüren in des Herrn Kanzlei Dir. Gökingk Journal von und für Deutschland 4tes Stück S. 337. folg. Ingleichen sieht man es aus der baierischen Landts- und Policei-Ordnung Tit. 7. Art. 3. 4. und 5.

Kauffhandlungen in denen Kirchen, auff denen Kirchhöffen oder Portiken derselben gehalten werden. Noch deutlicher aber aus den Statuten vor den Flecken und das Weichbild Otterndorff im Lande Hadeln von 1582 und zwar also: Nachdem auch bis daher in den Jahrmarckten die Kramer auf dem Kirchhoffe ihre Kram-Buden und Stätte aufgebauet und gehalten haben, aber der Kirchhoff billig damit verschonet bleiben soll, als soll der Rath darzu trachten, daß man — einen Platz zum Marckte haben, da die Kramer ihre Kramladen aufbauen, und ihre Stätte haben mögen, und soll das Stätte-Geld hie voriger Verordnung nach, den Armen bleiben [f]).

Danächst beliebte man auf den Kirchhöfen allerlei Gesetze, wie man aus dem Codex des Eiderstädtischen Rechts von 1466 erkennet: „Na der Bohrt Christi — weren versammlet to Gardingh an der Kercken der dryger lande Raeed — — unde beleveden dit nageschreven Land-Recht stede unde vest to holdende [g]). In der Vorrede zu der söven Harden sententien von 1426 heißt es: da wären tho Hope gekamen in dem Oster Harde föhrde in Sanct Nicolaus Kerken de söven Harden — — dar worden dese vorgeschrevene Harde eins, bewilligende und belevende dat se by ehrem Olden Land-Recht bliven und nenerley nie Land-Recht annehmen wolten, hebben darup ein Deel ehres olden Rechtes utsgedrucket als hierinn geschreven steith [h]).

Zuweilen verlobte man sich auf Kirchhöfen, wie der Stadt Lüneburg Niedergerichts-Ordnung

f) Stehen in Lünigs nova collectione vom Landsäßigen Adel Theil 1. S. 1330.

g) *Heimrich* in chron. Nordfris. Lib. II. cap. II. p. 184. 188.

h) L. B. de *Westphalen* in praef. ad Tom. III. monum. inedit. pag. 77. not. c.

Theil 2. Edlags Artik. 45. folgendermassen lehrt: Alle Ehegelübd oder Degeding zu Lüneburg auf dem Kirchhoffe oder sonsten daheim, zwischen den Persohnen so sich verehlichen wollen, mit Zusammengebung der hende und in beywesen beederseits freunde geschehen, sein pro sponsalibus de praesenti zu halten, et propterea non possunt mutuo consensu dissolvi [i]). Man machte daselbst auch andere Dinge bekannt, wie aus dem **Landrecht der 4 Friesischen Harden Amts Tundern** von 1559 Art. 24. erhellet: So Jemand Jenich unardig Beest hatte, alse Bullen Pferde, Hunde unde derglicken, de sinen Nabern, edder andern Schaden thöfügen wurden, so schölen de Jennen de idt vermercken, dat sodahne Schädtliche Beeste vorhanden sin, dem Werde dat Beeste gehörich up dem Kerckhoffe öffentlich anseggen lathen, vnnde so darnah Jennig Schaden von dem Beeste geschehe, schall deienne, dem dat Beest gehörigh, dem Schaden sonder Jenig Eede nah Erkenteniße frahmer Leude tho bethalen schuldigh sin [k]).

Vorzüglich wurden Grundstücke auf den Kirchhofen gerichtlich aufgelassen und übergeben. Diesen Satz werden folgende Belege zur Genüge bewähren. Als eine Urkunde vom Jahr 1447, wo die Worte vorkommen: Ock hebbe ich Eggardt Muggele — — — den Erff selen gedan up dem Kerckhove to der Brüggen vor dem gantzen Kerspele darsülvest [l]). So auch ein Papier von 1346, wo es heißt: Nos praepositus totusque conventus Monasterii in Zegheberghe Praeposito et conventui Novimonast. juxta ritum terrae *coram parochianis* ibidem cum firma Warandia et Zelandia *dimisimus* et *re-*

sig-

i) Bei dem Hr. B. Pr. de *Pufendorf* in Observ. jur. un. Tom. III. app. pag. 377.

k) In Dreyers Sammlung Theil 2. S. 1123.

l) S. solche beim Herrn von Westphalen in Monum. inedit. Tom. III. p. 593.

signavimus sex mesas siliginis in villa Rinklingen m). Ferner eine Charte von 1349: „praedictis etiam dominis cautionem, quae vulgariter Sele et Ware dicitur, coram *tota parochia* more et jure terrae in *cimiterio* Brugge praestiti.„ Ingleichen eine von 1392. „Und hebbe en dan Zeele und Waare vor dem Karspel to der Brügge.„ n) Das eiderstädtische Landrecht von 1552 drückt sich Art. 58. also aus: Wen en *Doehm* und *Schötinge* einem Mann gegeven wird, darsülvige schall geschehen des Sündages up dem Kárspel-Karckhove, dar dat land is belegen vor gantzen Gemene, edder up der gemenen Dingestede, darthó ener hebben schall, dre Dohmers und twe Dinghórer na Olden land-Recht, und so de Dhoem binnen Jahr und Dag nicht wand beygespracken, schall he vest syn un dat land to fryen feddern und egener Erve bliven o). Aus dem nordfriesischen Landrechte von 1558 gehört hieher: Art. 38. wo tho befehren wehre, vnde de suluige Persohn mit dem Gute up der Gemeinen Dingstede, edder up des Karspelß Kirckhaffe vor der Gemeine up beeden wurde. Art. 45. Item, welcker einer landt köffte edder verköffte datsúluige land schall up der Dingstede edder Karspelß Kirckhaffe vór de Gemeine öffentlich upgeboden — — werden. Art. 58. Item, wenn ein Doem vnndt Schattinge einem Manne gegeuen werdt, dat súluige schall geschehen des Sonndages up dem Karspels Kerckhaffe, dar dat landt belegen iß, vór der gantzen Gemeene edder ock up der gemeenen Ding-Stede p).

Ueber-

m) Bei eben denselbigen in Tom. II. p. 417.
n) Eben daselbst pag. 293. 257.
o) A. O. in praef. ad Tom. III. pag. 78. not. w.
p) Dreyer in der Sammlung vermischter Abh. Theil 3. S. 517. 512. Mehrere Beispiele von Verpfändungen und Verlassungen der Grundstücke, kommen in Noodtens Beiträgen zur Schleswig-Holsteinischen Historie Band I.

Ueberhaupt wurden auf Kirchhöfen die Gerichte gehalten. Dieses bezeuget das Rechts-Buch des alten Landes von 1584 Tit. von Twiepart folgendermassen: Wor ock lüde in dem lande twistig weren, de mögen de landschwaren up eren Karck Höffen vordragen, idt sy den Sake, dat ein Gnädige Here Brok darin hebbe, schölen de landschwaren nicht handelen buthen Wethen der Graven und landschwaren alle q). Noch itzt werden die Probstings-Gerichte in dem Braunschweigischen auf den Kirchhöfen gehalten. In Gemäßheit der konfirmirten Statuten des Probstings zu Olsburg im Amt Lichtenberg vom 10ten Dec. 1600 §. 8. „Van older lobelicher Gewohnheit hebben de Herren und Forsthen van Brunswich, de by düsser Probesthie tho Olseborch to donde gehatt, un noch to donde hebben, also begnadet den Probesthen, de Heren Pastorn und gantzen Ampte eine freye Kercke samt dem Kerckhove, darsülven ohre frye Probestinges-Gerichte uff schorige bestimmende echte Richt Dage, binnen edder buthen der Kercken tho holdende r). Der Proceß, die Adjudikation des landes Rügen betreffend, ward im Jahr 1328 in dem hamburgischen Kirchhof ents-

Theil 4. S. 289. 306. 307. und 312. in *Pistorii* amoenitat. hist. juridicis und in de *Westphalen* mon. Tom. II. p. 69. 71. 183. 300. 310. 477. und Tom. III. p. 593.

q) S. solche Stelle vom Hr. Dompr. Dreyer in seiner belobten Samml. Theil 2. S. 746. angeführt. Eben derselbige handelt Theil 3. S. 458. folg. von der Gewohnheit, die Gerichte in den Kirchen und auf den Kirchhöfen zu halten.

r) Stehet in *Io. Wilh. Goebel* oder vielmehr *Rud. Aug. Noltenii* diss. de singularibus quibusdam praediorum rusticorum, quae sunt in terris brunsvico-luneburgicis et vicinia (Helmst. 1728) Sect. V. p. 145. und 99. wie auch in des Hr. Geh. Raths Carl Friedrich von Buri ausführlichen Erläuterung des Lehn-Rechts (Giessen 1738. 4.) S. 1199. und 1200.

entschieden [s]). Die Irrungen zwischen der Kirche Aldenburg und der Pfarrei Dahlheim, wegen Ausschlagung eines Gehölzes, wurden 1226, durch einen, auf dem wetflarischen Kirchhof, ergangenen Rechtsspruch, beendiget [t]). Es geschiehet auch oft der Eide auf dem freiem Kirchhofe Meldung. Als in dem **Holsten Land-Recht** oder **Loddings-Formel** unter der Aufschrift: **Wo man nen Eed andingen möte, also: dat Eed scholde he over 6 Wecken tho Nordtörp op den Karckhove dohn.** Ferner unter der Rubrick: **So eener nenen Eed dohn schull mit den 5 und 12.** „He schall twee uth den viifen opholden, und idt schall over 6 Wecken hier in der Ding-Stede edder **vor den Karckhove** een rechter Eed heten.„ [u]) Dieser Gewohnheit, die Gerichte unter freien Himmel und unter andern auf den Kirchhöfen zu halten, haben **Ludwig der Fromme** und **Karl der Kahle** die nachdrücklichsten Geseze [v]), jedoch ohne Wirkung entgegengesezt [w]).

Da unsre Vorfahren nicht ehe das Gericht begonnen, bis sie demselbigen einen Frieden gewirket hatten: so machte sich derjenige der schärfsten Strafen schuldig, welcher auf dem Gerichtsplaze sich frevelhaft betrug. Dieses zu beweisen, ziehe ich aus dem **Nord-Friesischen Landrecht Art. 86.** aus, der also lautet: Item, neemandt schall in der Kercken edder up dem Kerckhaue Hadern, Kifften edder Schlahn, edder einig Vprohr edder Parlement anrichten, so Jemandt darbauen dohn wir-

s) S. die Charte beim Diedr. Schröder im Papistischen Mecklenburg Alph. 17. Abhandl. I. S. 3077.

t) Bei dem Herrn *Val. Ferd.* de *Gudeni* codice diplomatico. Tom. II. p. 49.

u) Hr. Dompr. Dreyer a. O. Theil 2 S. 754.

v) Capitul. I. vom Jahr 809. §. 25. Capit. I. von 819. §. 14. Capitul. Lib. III. §. 54. Capit. von 867. Cap. XIV.

w) Wie *Anton Matthaeus* in tr. de Nobilitate. (Amstelodami 1686. 4.) p. 733. gezeiget hat.

wirde, schall in der Aurigheit Bröcke verfallen sin, vnnde so dar blödige Wunden entstahnn, schall de Handthädähiger to Halße gefället sin [x]). Das ostfriesische Landrecht enthält Buch 3. Kap. 28. folgendes: Alle Verwundungen oder Todtschläge, welche in Kirchen geschehen, tragen vierfältige Busse, und auf dem Kirchhofe dreyfältig. Das Emsiger Landrecht dieses: Alle Thaten, die auf dem Kirchhofe geschehen, es sey mit Todtschlag oder Wundungen, darauf stehet dreyfache Busse und dreyfache Brüche, und zwey Theile der Brüche sollen in Gelde, und der dritte Theil in Waaren bezahlet werden [y]). Das baierische Landrecht verordnet in des 47sten Titels Art. 5. Wer daß einer freuentlich mit gewapneter Hand in einen Freithoff oder Kirchen laufft, vnd ein vngebühr darinnen thet, oder darinn anhüb, es geschehe darinn schaden, oder nit, soll derselbig nach Beschaffenheit der vmbständ vnnachläßlich, auch da das Verbrechen so groß, vnd freuentlich Malefitzisch gestrafft werden. Aus dem lübeckischen Rechte Buch IV. Tit. 15. Art. 2. füge ich nachstehende Worte bei: Verbricht einer vor dem Rath, oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen, und Kirchhöffen, auf dem Rathhauße, Gericht-Buden, in der Marckt-Zeit — der soll nach Gelegenheit der Verbrechung mit mehrer Straff, dann sonst gebräuchlichen, beleget werden. Dann diese Oerter haben Burgfrieden. Endlich ist der Ausspruch des Sachsenspiegels Buch 2. Art. 13. die Kirchen und Kirchhöfe berauben, die soll man Radebrechen, und daß solcher nicht in Uebung sey, bekannt.

Es

x) Hr. Dompr. Dreyer a. O. Theil 1. S. 521. 522.

y) Ist in der Note zu dem ostfriesischen Landrecht vom Hr. von Wicht S. 81. angegeben.

Es geschahe bald, daß das Asilenrecht auf die Kirchhöfe ausgedehnet ward z). Daher heißt es auch noch in der **breßlauer Gerichts- und Proceß-Ordnung** Art. 11. **Auf Kirchhöfen, Kirchen und andern gefreyeten Stellen, soll kein Vorgebot geschehen,** enthielt sich aber einer auf genannten Stellen, zu Gefahr seiner Glaubiger, oder damit er mit Recht nicht würde verfasset, wider den soll, als einen Flüchtigen und Abtrünnigen, procediret werden a).

Ich beschliesse mit nachfolgender Stelle aus dem **osnabrüggischen Sinod von 1628 Theil 2. Kap. 15. Nr. 7. Wir** haben auch wahrgenommen, daß auf vielen Kirchhöffen unsers Stiffts Wohnungen und Häuser der Leyen, gegen Verbott der heyligen Satzungen und im-Munität der geistlichen Freyheit, errichtet sind, welchem Uebel gleich wir auff gehörige Maße begegnen wollen, also statuiren Wir vornehmlich, daß hinführo **keine Häuser mehr auff denen Kirchhöffen gebauet,** welche aber von Zeit unsers Vorfahren p. m. dorten errichtet sind, herunter gerissen und die verfallenen, nicht wieder erneuert werden sollen; Man soll aber daran seyn, daß solche Häuser anders wohin gesetzet werden, und absonderlich daß die Misten, auch Kühe und Sau-Stelle, und dergleichen Unreinigkeiten, von den geheyligten Orten gantz hinweggeschaffet werden b).

Uebrigens lese man: *Frid. Geisleri* disp. de jure Coemiteriorum. Lipſ. 1669. *Henrici Spondani* coemiteria

z) *Böhmer* in I. E. P. Tom. III. Lib. III. Tit. 49. §. 26. Strubens Neben-Stunden Theil 6. (Hannov. 1765. 8.) Nr. 45. §. 69. S. 471.

a) Beim de *Weingarten* in fascic. diversor. jurium. 1ten Buchs 2ter Theil S. 35.

b) Im Unfug und Ungrund verschiedener Gravaminum, welche das Dom-Capitul zu Oßnabrück bei ihrer Königl. Majestät von Großbrittannien, nachgehends aber durch eine — appellation bei Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath introduciret. (Oßnabrück. 1728 fol.) ad Gravam. XLV. §. V. pag. 214.

teria ſacra. Pariſ. 1638. *S. T. Berent* de jure Coemeteriorum. Lugd. Bat. 1712. *Iuſt. Henn. Böhmer* de jure erigendi Coemiterium reſp. *Io. Ge. Pertſch.* Hal. 1716. Iſt deſſen Exercitat. ad Pand. Tom. II. nr. 41. einverleibt. *Io. Car. Bachovii* tr. de Sepulcris, Coemiteriis aliisque rebus ſacris et religioſis. Gothae 1725. 8. und *Andr. Flor. Rivini* progr. de delictis in Coemiteriis commiſſis. Viteb. 1758. 4.

Ueber den Rathhausfrieden zu dem 526ſten Spheu.

Gleich wie die Geſetze jeden in ſeinem eigenen Hauſe, vor den Angriffen und Beeinträchtigungen anderer, in Sicherheit ſetzen: eben ſo wollen ſie, daß ihm in den öffentlichen Gebäuden, nicht zu wehe geſchehe, noch er daſelbſt von boshaften Leuten überfallen werde. Dieſes glauben ſie nicht beſſer bewürken zu können, als wenn ſie denjenigen mit doppelter Strafe belegten, der an ſolchen Oertern ſich frevelhaft erzeigte. In den Zeiten des Fauſtrechts war es nöthig, der Selbſthülfe und Rachſucht der gegen einander Aufgebrachten ſolche Grenzen zu ſetzen, indem dieſe Oerter ſonſt zu wahren Mördergruben würden umgeſchaffen worden ſeyn. Hiezu gehören die **Rathhäuſer**, weil dieſe beſtimmt ſind, daß hier jedermann auf ordnungsmäßige Weiſe, Recht wiederfahren ſoll. Dieſer Beſtimmung widerſtritten aber alle gewaltſamen Thätlichkeiten und Privatfehden. Daher mußte der Landesherrr die Rathhäuſer in ſeinen unmittelbaren Schutz nehmen, und allem daſelbſt verübten Unfug durch ſcharfe Strafen Einhalt thun. So entſtand der **Rathhausfriede**, oder die Verordnung, daß in dem Rathhauſe jedermann vor Gewaltthätigkeiten völlige Sicherheit haben ſolle. Daher haben die Alten gar ſehr für die-

diesen Rathhausfrieden geſorget, und es kömmt faſt in allen ältern Statuten davon eine Rubrik vor. Als in den ſtadiſchen Statuten Theil 6. Art. 4. den hamburgiſchen vom Jahr 1497 Tit. von Wette undt Bode c) wie auch dem lübeckiſchen Buch 4. Tit. 15. Art. 2. Ich will erſtlich einige allgemein abgefaßte Stellen, dann ſolche, welche ins Detail gehen, beifügen.

Die Eiſenbergiſche Statuten vom Jahr 1610 drücken ſich Cap. 11. Art. 7. alſo aus: Iſt dieſes verordnet, und biß anhero alſo gehalten worden, daß derjenige, wes Standes er wolle, den Rathhauß Frieden, es ſey oben auf dem Rathhauſſe, oder in gemeinen Trinck Stuben, brechen würde, es wäre mit Ehrenrührigen Worten, mit Zucken, rucken und Entblösung der Wehre, Schlagen, raufen Verwundung, oder was maaß es ſonſten geſchehen möchte, daß derſelbe ein Neuſchock, ohne alles abbitten oder Vorwenden, oder auch einige Entſchuldigung zur Straffe geben müſſen d). Die lauenburger Statuten Theil 4. Art. 12. Wer unluſt auf dem Rathhauß, Marckt, Stadtkeller, Hochzeiten, Ehrlichen Gaſtereyen, Schützen Amten und Maygelagen anrichtet, wenn gleich deswegen niemand ſchaden empfähet, ſoll ohne Unterſchied mit gedoppelter Straffe ſeiner Verwirkung nach geſtraffet werden; Wo Schaden darüber geſchehen, demſelben gebührlich büſſen, würde aber jemand an gemeldeten örtern einen mit Mörderlicher entblöſeter Wehre überlauffen, ſoll derſelbe als ein Hausfriedbrecher am Leibe, oder will-

c) Sie ſtehen in des Herrn *Chr.* a *Nettelbla* theſauro juris provincialis et ſtatutarii Germaniae, oder vielmehr Sammlung zur Erläuterung derer Provincial- und ſtatutariſchen Rechte Teutſchlandes, in welcher alle Provincial- und Stadtrechte — academiſche Abhandlungen, welche gedachte Rechte — betreffen, enthalten ſind. (Gieſſen 1756. 4.) Tom. I. S. 394.

d) In Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen Theil 2. S. 245.

willkührlicher Geldbuese gestrafft werden e). Die mühlhäusischen Statuten Buch 5. Art. 45. §. 1. In Unser des Raths Freyheit, so ferne sich die erstrecket, als auf unserm Rath-Hause, Kirchen, Gerichts-Stuben, Wein-Keller, Wage, in denen Fleisch- und Brodt-Bäncken, Kirch-Höfen, auf den Thoren, an der Wache, item an Unseren Botschaften und Gesandten, dann auch Bedienten, Nacht-Wächtern und Stadt-Knechten soll niemand freveln mit Worten oder Wercken, wer es thut, der soll gefänglich eingezogen, der Stadt verwiesen, oder sonsten an Leib oder Leben nach Erkänntniß gestraffet werden.

Besonders darf im Rathhause niemand den andern schimpfen oder sonst an seiner Ehre auf eine empfindliche Art angreiffen. Dieses ergiebt sich aus den frankenhäusischen jetzt noch geltenden Statuten vom Jahr 1558 Buch 4. Art. 1. „In dem stadtkeller vnndt auff dem Rathhause soll gannze freyheit seinn, vnndt einn solcher friede mit wortenn vnndt werkenn von jedermann gehalten werdenn, alß ob der vor gerichte gewircket were, ob sich aber hergegenn jemanndt vnderstehenn wurde, denn annder zu vbergebenn vnndt mißhandeln geschieht daß mit schlechtenn wortenn die beschwerlich vnndt doch keine injurien seinndt, so giebet der freueler dem Rahte drey marck vnndt bittet denen vorletztenn vorsitzendenn Rathe vmb verzeigunng, oder helt funnff tage jmnlager ahne ienem orthe dahinn er vom Rahte geweiset, seinndt eß aber jniurien vnndt ehr vorruchtige worte, so giebet er 10 fl. undt thut dem geschmehetenn eine abbitte vor dem Rahte f). Hievon versteh' ich auch folgende Stelle in den rudolstädtischen Statuten von 1594 Tit. 4. Zum Ersten. Wer auf dem Rathhause oder

e) Bei dem Hr. B. Pr. von Pufendorf in obs. jur. un. Tom. III. app. pag. 336. 337.

f) In Herrn G. J. R. Walchs Beiträgen ꝛc. Theil 1. S. 330. 331.

in des Raths Freyheit frevelt, mit Worten oder Wercken, oder daselbst unfüget, welcher Zeit es wolle, der verbüßet solches mit 2 Fl. und 2 Hellern. Zum Andern. Welcher dem andern vorm Rathe oder in des Rathsstuben Lügen strafft, oder sich sonst mit Worten unbescheiden erzeigt, der soll jederzeit so offt geschicht Einen halben Gülden verfallen seyn g). Noch gehört aus den altenburgischen Statuten vom Jahr 1555 hieher: Wer aber einen sitzenden Rath oder die Rahts Personen insonderheit thut schmehen, oder an ihren Eyde bereden, sonderlich, da solches auf dem Rathhauße, es sey in oder vor der Stuben auch im Rathskeller, vndt auffn marckte geschehen, oder sonsten dem Rathe Vngehorsam leisten würde, der soll solches es sey Man oder Weib nach erkändtnüß dreyer Räthe verwandeln, oder die Stadt ein Jahr meiden, vnd dennoch nicht wieder einkommen, er oder Sie haben denn solche Iniurien vnd geleisten Vngehorsam, wie berühret, nach erkäntnüß dreyer Räthe abgetragen h).

Zweitens darf niemand den andern im Rathhause mit blosen Gewehr anfallen, noch weniger verwunden. Nach Anleitung der rudolstädtischen Statuten Tit. 4. Zum Dritten. Niemandt soll auch allhier und sonderlich auf dem Rathhause einerley Wehre auf der Seiten zutragen befugt seyn, bey Straff 5 Schilling, Er sey dann eine Amts oder frembde Erbare Person i). Welches in den blankenburgischen Tit. Freyheit des Rathhauses §. 3. wörtlich wiederholet wird k), und auch den teuchelischen gemäß ist l). Aus den handschriften pößnecker Statuten von 1654 und zwar dem Tit. von Ausfordern füge ich die Stelle bei: Wer in

des

g) A. O. Theil 5. S. 35.
h) A. O. Theil 3. S. 94.
i) A. O. Theil 5. S. 35.
k) Eben daselbst S. 81. 82.
l) Eben daselbst S. 170. 171.

des Raths Freyheit, als vffn Rathhaus, in Gewölbe, Keller, Jahrkuchen, Kloster und Fleischbanck ein Meßer, Partten oder Waffen, es sey klein oder groß, ausrücket oder zucket, daßelbiges Waffen soll an den Gack geschlagen, und der Verbrecher mit 1 Aßo oder Befindung nach ernstlich bestraffr werden, erfolgten aber Schläge, soll ieder 10 Aßo ohne Nachlaß geben. Aus den frankenhäusischen aber Buch 4. Art. 6. Kirchen Rathhauß vndt schulen, sollen vor jedermenigliche beschaedigungen sicher vnndt frey sein wer aber die ahnn thürrenn vnndt fennsternn oder sonnstenn verletzt, der soll dem Rath nach erkenntnuß büßenn, wurde jemanndt mordt wehrenn wißenntlich auff das Rathhauß oder darine tragenn, der verleust solche wehrenn, vnndt giebett darzu einenn marckt, eß were dann einn froembder, dem der Rath vmb seiner vnnwißennheit gnade erzeygenn wolte [m]). Gleiche Strafe setzen die wiehischen Statuten aus dem 15ten Jahrhunderte fest [n]). Ferner lieset man in der Stadt Weissenfels vermehrten Statuten von 1662 Cap. 4. Do jemand ohne unterscheid der Person auff dem Rathhauße in oder außerhalb denen Verhör Stuben, desgleichen in Rathskeller und der Jahrküche oder aber auch auf freyen Marckte und Kirchhofe einen verwundet und beschädiget, oder schmähet, schändet, übel anläßet, oder provociret, wieder einen solchen delinquenten soll inquisitorie procediret — werden [o]).

Am umständlichsten drücken sich die alten gerauischen Statuten vom Jahr 1487 Art. 28. 29. 30. aus, welche auch den Gerichtsdienern verbieten, jemand dar-

m) A. O. Theil 1. S. 333.
n) A. O. Theil 3. S. 51.
o) In Kreysigs Beiträgen zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächsischen Lande, herausgegeben von Heinr. Gottl. Francken Theil 5. (Altenburg 1761) Nr. VIII. S. 189. 190.

darinnen zu ergreiffen. Ich trage aber Bedenken, solche hier von neuem p) abdrucken zu lassen, da sie grösstentheils nicht mehr gelten, und in den neuern vom Jahr 1658 Art. 19. folgendermassen lautet: Auch hat das Rath-Hauß diese Freiheit, daß die Land-Knechte, oder andere der Herrschaft Diener niemand darinnen fassen sollen, Sie würden denn umb bestimbte obbeschriebene Busse von der Stadt wegen darzu geheischen, hette aber jemand Todtschläge, oder Tödtliche Verwundung, oder tödtliche Schläge darinnen gethan, oder were wegen verübter peinlicher That darein geflohen, den mögen die Klägere oder das Gericht mit Urthel und Recht, und anders nicht herauß gewinnen, das ist, ehe nicht, als biß er nach gestillten Tumult und Aufflauff, binnen welcher Er vor aller Unrechten Gewalt und Verfolgung darinnen sicher seyn soll, zur antwortt, auch Urthel und Recht kommen Kann, durch den Stadt-Knecht, Keinesweges aber durch den Landt-Knecht gegeben werden, es sey denn, daß er mit willen selbst herauß gienge q).

Der Herr Prof. *Ge. Steph. Wiesand* hat ein progr. de sanctiate Curiarum. Lips. 1761. geschrieben, welches mir aber entgangen ist.

Wer ist befugt Eicheln zu lesen? Zu dem 441sten §phen.

Da die Eicheln für die Schweine die beste Mast abgeben; so verlohnt es sich der Mühe zu untersuchen: wem die Eichellese, oder das Recht, die in einem Walde vorhandenen Eicheln sammeln zu dürfen, zustehe?

Die-

p) In Walchs Beiträgen Theil 2 S. 110-112.
q) In Herrn Prof. Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadt-Rechten Theil 1. S. 161.

Dieses ist desto nöthiger, je unbestimmter das römische Recht sich desfalls ausdrückt, und je uneiniger die Rechtsgelehrten darum sind. Jenes verordnet, daß die Eicheln demjenigen gehörten, auf dessen Grund und Boden die Eichbäume ständen [r]). Daher könne deren Eigenthümer, die Eicheln, auch auf eines andern Grundstücke, innerhalb drei Tagen, auflesen. Welches ihm auch der Herr des Grundstücks verstatten müßte, indem ihn sonst der Herr des Baums mittelst des Interdikts von der Eichellese dazu zwingen könne [s]). Allein man siehet, daß dieses mehr zu dem so genannten Ueberhang gehöre, worinn man um so mehr bestärket wird, wenn man erwäget, daß die römischen Gesetze unter der Glande sowol wilde, als zahme Baumfrüchte verstehen [t]). Dahingegen unter den **Eckerich** die Eicheln und Buchmüsse; unter dem **wilden Obst** aber, alle andere Waldfrüchte, als Haselnüsse, wilde Birnen und Aepfel, Kirschen, allerlei Beere und Kastanien verstanden werden [u]).

Zuförderst muß man auf die Verträge, Gesetze und Gewohnheit sehen [v]). In deren Ermangelung und Stillschweigen, ist es sehr zweifelhaft, welcher Person die Eichellese zuzusprechen sey? Hierüber gibt es drei Parteien. Die erste verwendet sich für dem Landesherrn,

r) §. 31. I. de rerum divisione.

s) L. un. D. de Glande legenda.

t) L. un. §. 1. D. in besagten Titel und L. 236. §. 1. D. de V. S. S. *Lauterbach* in colleg. th. pract. Lib. 43. tit. 28. §. 2.

u) S. Joh. Jodok. Beck von der forstlichen Obrigkeit, Forst-Gerechtigkeit und Wild-Bann. Mit Supplementen von Joh. Gottlob Klingnern (Frankf. und Leipzig 1748. 4.) Cap. VIII. §. 5. S. 175.

v) *Gail* lib. 2. Observ. 68. nr. 2. 3. *Knipschild* de civitat. Imp. lib. 2. cap. 7. nr. 57. *Petr. Frid. Mindanus* de processibus, mandatis et monitoriis in imp. Camera extrah. (Francof. 1660. 4.) lib. 2. cap. 41. nr. 2.

welcher die forstliche Oberherrlichkeit hat w). Die zweete eignet solche demjenigen zu, welchem die Jagd in dem Walde zustehet. Denn die Eicheln wären dem Wilde zur Nahrung geschaffen, ohne welche selbiges entweder umkommen, oder die Felder verwüsten müßte. Solchemnach müßte derjenige der Eichellese sich zu erfreuen haben, dem der Wildbann zukäme, indem dieser ohne Wild sich nicht denken lasse x). Die dritte meinet, daß dem Eigenthumsherrn des Waldes auch das Eckerich gebühre. Wenn also der Wald ein landesherrlicher oder öffentlicher sey; so könne auch der Landesherr das Eckerich sich anmassen. Hätte hingegen eine Gemeinde, oder eine Privatperson dieses Eigenthum; so sey sie auch zur Eichellese befugt. Diesen pflichte ich auch bei. Denn es ist nichts natürlicher, als daß derjenige des Eckerichs sich muß bemächtigen können, dem der Grund und Boden, und damit die darauf wachsenden Bäume zugehören. Danächst fliesset aus dem Wildbann nicht nothwendig die Eichellese, da auch in den unfruchtbarsten Gehölzen Wild angetroffen wird y). Soviel ist wol richtig, daß wenn

w) Als *Nic. Myler* ab *Ehrenbach* de principibus et statib. Imperii Rom. Germanici (Tub. 1685.18.) Part. 2. cap.73. §. 6. und *Herold* in Observat. forestal. obs. 13. nr. 8. obs. 14. nr. 14.

x) *Frid. Prückmann* in tr. de Venatione (Spirae 1605) Cap. 8. nr. *Ern. Cothmann* in Consiliis et Responsis. (Frcf. 1609. fol.) Vol. III. cons. 48. nr. 110. *Struv* in Syntagm. jur. feud. Cap. VI. aphor. 11. nr. 3. und andere.

y) Noe Meurer im Forst: und Jagd: Rechte (Marburg 1618. fol.) Theil 2. S. 25. *Ge. Mohr* in tract. de jure venandi, aucupandi et piscandi, foro et confcientiae convenienti (Spir. 1605.) Part. II. cap. 3. *Ferd. Christph. Harprecht* in Responsis jur. criminalibus et civil. Vol. IV. (Tub. 1706 fol.) Resp. 69. *Gottl. Gerhard Titius* in jure privato Romano-germanico. (Lipf. 1724. 4.) Lib. VIII. cap. 14. §. 22. de *Leyser* in Vol. VII.

wenn ein anderer Herr vom Walde; ein anderer aber von dem Wildbann seyn sollte, dieser verlangen könne, daß der Eigenthümer vom Eckerich ihm soviel übrig lasse, als das nöthige Wildpret zu seinem Unterhalt bedürfe z).

Ich behaupte also, ein jeder Unterthan kann in seiner ihm eigenthümlichen Waldung, die daselbst befindlichen Eicheln lesen und gebrauchen, ohne daß ihn der Jagdherr darinnen stöhren darf. Doch kann der Landesherr diese seine Freiheit, durch allerlei, auf die Erhaltung der Hölzungen, abzielende gute Verordnungen, einschränken. Der erste Satz erhellet aus der **Grafschafft Hohenlohe Wildbahn- Forst- und Holtz-Ordnung von 1579 Tit. 14.** Wann aber einer auff seinen eigenen Acker oder Baufeld, und keinem Gereuth, so nicht in oder hart an den Wälden gelegen, einzehlige Eichel oder Obs-Bäum hätte, und solche zuvor nie zu unser Geäckerichs Nutzung gezogen, der, oder die **mögen solche Eichel** und wilde Birn und wilde Aepfel **wol auffleſen und auffklauben** a). Den zweiten Satz beweise ich aus **dem königl. preußischen Edikt vom 19ten Julius 1710**, wo die Worte vorkommen: Demnach Wir höchstmißfällig vernommen, was gestalt in Unsern Provintzien die schädliche Gewohnheit eingerissen, daß die Eigenthümer derer Eich-Wälder, und diejenigen, welche die Mastungs-Gerechtigkeit in ein oder andern, auch wohl Uns eigen zustehenden Gehöltzen haben, sich solcher Mastung durch Abschlag- und Klopfung derer Eicheln, von denen Mast-tragenden Eichen zu bedienen suchen

VII. Spec. 441. med. 12. und Herr Prof. *Io. Lud. Ern. Püttmann* in Elementis jur. feud. (Lipſ. 1781. 8.) §. 87. not. c.

z) *Stryk* in U. M. Lib. 43. Tit. 28. §. 3. *Engau* in elem. jur. germ. Lib. II. Tit. XII. Sect. II. §. 223. und Hr. Geh. Rath von Selchow in Elem. jur. germ. priv. §. 541.

a) *Abasv. Fritſch* hat solche seinem corpori juris venatorio foreſtali Part III. sub Nro XXI. S. 232. einverleibet.

suchen — Und aber dergleichen Eichel-Klopfen zum ohnfehlbaren Verderb- und Verwüstung derer Eich-Höltzer gereichet — — Als haben Wir nöthig funden, alles dergleichen schädliches Eichel-Klopfen — Kraft dieses — gäntzlich aufzuheben, und beständig zu verbiethen. — — — Sollte aber jemand bey der Mast in einem oder dem andern Gehöltze interessiret seyn, und solche durch dergleichen Eichel-Klopfen bishero geruhig genossen haben, demselbigen soll dargegen nach Proportion der Vollen-Halben- und Spreng-Mast eine gewisse Anzahl Schweine unter der andern Heerde mit einzutreiben verstattet werden [b]). Ferner aus der kurbraunschweigischen Forst-Ordnung von 1678 Kap. 5. §. 9. „Und soll niemand das Eckern von den Bäumen schütteln oder schlagen, oder es in gemeinen Holtzungen auflesen, sondern ein jeder erwarten, daß es für sich von den Bäumen falle, und aufgefressen werde [c]). Ingleichen aus der fürstl. hohenzollerischen Landes-Ordnung von 1698, wo ich Tit. XXXI. nachgesetzte Stelle gefunden habe: Und wie wir Unseren Unterthanen in ihren eigenen Wälden den Nutzen zu suchen nicht zu verhinderen begehren — als befehlen Wir — daß, wann sie Eychlen oder Büchelen lesen, Kirschen, Erd- oder Himbeerbrechen, und sammlen wollen, jederzeit jemand mitgeschickt, und verhütet werden solle, damit kein Geschrey in Wälderen gemachet, und dardurch das Wildtbrett vertriben werde: Nicht weniger solle dergleichen vorgehende Abnutzung mit Eychel- und Büchel-lesen, auch Sammlung der Kirschen und Erdbeer, dem Jäger, in welchem District die Waldungen gelegen, jederzeit angezeiget, und dieses nicht unterlassen werden, bey Vermeidung will-

b) Stehet in corp. Constitut. Marchicar. Theil IV. Abtheil. I. Cap. II. No. LXXVIII. S. 651.

c) Man findet selbige in corp. constitut. Calenb. Theil IV. Cap. VI. N. XLVI. S. 212.

willkührlicher Bestraffung. In des Herzogtums Würtemberg ernewerten Vorst-Ordnung von 1669 Theil 3. Art. 12. ist versehen: Wie dann auch einem jeden Unserer Unterthanen auff seinem Acker und Bawfeldern, so von der Wildfuhr und Gehöltzen abgesondert liegen, das Aichel und wild Obs auffzuklauben unverwehrt seyn soll [b]). Hieher gehört auch die dillenburgische Forst- und Jagd-Ordnung Art. 16.

Hieraus folget, daß auch einer ganzen Gemeinde das Eckerich zugesprochen werden müsse. Doch kömmt es darauf an: ob ein solches Eichenholz ein Patrimonium der Gemeinde; oder ein wahres Gemeindestück sey. Im ersten Fall muß die Eichellese von den Gemeindevorstehern verwaltet werden; in dem zweeten kann jedes Mitglied der Gemeinde Eicheln lesen [c]). Dieser Satz kann mit der kurbaierischen Forst-Ordnung bestärket werden, wo Art. 8. also lautet: Auf den gemeinen Höltzern und aigen Wißmadern aber sol denjenigen, den sie zugehören, und dessen von alters her im Gebrauch gewesen, das Aichelpossen und klauben, unverwehrt seyn, doch, wo man an den gemeinen Höltzern die Aichelpossen und klauben wolte, sol es damit gehalten werden, was der mehrer theil auß der Gemein mit jedes orts Obrigkeit schliessen wirdet, wie dann die Obrigkeit, was also von mehrern thail wirdet geschlossen, ohne sonderbare vrsach nit waigern, doch guete obacht haben sol, daß man die Eichlen, ehe sie recht zeitig, nicht possen, noch schlagen lasse [f]). Womit die Statuta der Stadt Geldburg von 1672 Tit. 6. also übereinstimmen: Auch ist die Bürgerschafft befugt, in ihren Gehöltz Eichel zu lesen und das wil-

b) In *Fritschii* corp. jur. venat. foreſt. Part. III. Nro. IX. pag. 163.

c) *Stryk* a. O. §. 2.

f) Beim *Fritsch* a. O. pag. 85.

wilde Obst zu sammlen, oder die Schweine drein treiben g).

Mein zweiter Satz ist: In den landesherrlichen Wäldern dürfen die Unterthanen nur Eicheln lesen, wenn sie solches Recht durch Gewohnheit hergebracht, oder solches durch Verträge erlangt haben, ausserdem ist solches ihnen unerlaubt. Hier dient die **Forst-Ordnung der Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern** zum Belege **Art. 8.** Wann auch ein Geäcker, es sey von Aicheln, oder Piechel vorhanden, sol auff allen **unsern Förstен und Wälden**, das possen oder schlagen bey einer sondern grossen Straff **verbotten** seyn. Dieser setz ich die **würtembergische ernewerte Verordnung Theil 3. Arr. 12.** an die Seite, die sich ausdrückt: Es soll in Unsern Vorsten und Wildfuhren das Aichel lesen und wild obs klauben, sonderlich aber das Schütteln, Schölen und Schlagen, bey Straff gewonlicher Waldfrevel gäntzlich verbotten, und hierinnen weder Waldvögt, Vorstmeister, noch Knecht vor andern gefreyet seyn. Noch deutlicher lässet sich der **Grafschaft Hohenlohe Jagd- und Forst-Ordnung** von 1579 **Tit. 14.** also vernehmen: Daß niemand auff Güldtbarn oder bestandenen Gereuthen, so in oder hart, oder an den Wälden stehen, und Vorhöltzer seyn, auch von Alters nicht gestatt, wild Obs oder **Eichel auffleſen**, oder **auffzuklauben, er habe dann solches von uns insonderheit bestanden**, oder **sonsten erlangt** — darbey es dann nochmahln verbleiben solle. Dieses ist auch der **hessencasselischen Forst- und Holtz-Ordnung** gemäß, **Tit. Wald-** oder **Schwein-Mast** heißt es: Hierbey soll das Eicheln lesen auch durchaus gantz verboten seyn, und wer darüber betreten wird, soll sieben Albs zur Strafe er-

g) Man lieſet selbige in des Herrn M. Ge. Christph. Kreyßigs Beiträgen zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächs. Lande Theil 3. Nr. VIII. S. 227.

erlegen h). Ingleichen der herzogl. sächsische Forst- und Holtz, auch Jagd- und Waid-Verordnung von 1778 Cap. 3. Eichel-Lesen stehet den Holtz-Eigenthümern, an solchen Orten, wo Durchl. Landes-Herrschaft die hohe Jagd gebühret, in sofern sie dessen nicht besonders berechtiget, nicht zu. In den Artikeln, so auf dem Churhannöverischen Landgerichte verlesen werden, lautet Art. 53. Wann der liebe Gott Mast bescheret, soll sich ein jeder der Auflesung der Eicheln enthalten bey Straffe 5 fl. i).

Dieses bisher gesagte findet man weiter ausgeführet in *Io. Frid. Hertelii* oder des Respond. *Iust. Georgii Heuser* diss. de jure Glandis legendae Ien. 1736, und in *I. S. Kapf* diss. de eo quod circa Glandes justum est. Tubing. 1775.

Die Eichelmast.

Unter der Eichel-Mast, oder dem Mastungsrechte, verstehe ich das jemand zustehende Recht, seine Schweine, auf eine gewisse Zeit, in des andern Waldung treiben zu dürfen. Diese Zeit ist insgemein durch den Gebrauch; zuweilen aber auch durch Verträge und Gesetze festgesetzt.

Aus der vorigen Abhandlung kann nunmehr mit leichter Mühe die Frage entschieden werden: wem die Eichelmast zustehe? Ein Privatmann kann in seinem eignen Walde, nach Belieben disponiren, und also auch das Mastungsrecht sich zueignen, weil solches aus dem

Ei-

h) Beim *Fritsch* a. O. Part. III. Nro. XXIV. pag. 298.

i) Beim Hr. B. Pr. de *Pufendorf* in Observat. jur. un. Tom. II. app. p. 357.

Eigentumsrecht fliesset [k]). Dieses gilt auch von ganzen Gemeinden, wie wir aus der **Würtembergischen Vorst-Ordnung** Theil 3. art. XII. und deren Worten sehen: Jedoch wo Communen, Privat-Personen oder andere Schirmsverwandten weren, die in ihrem eignen Gehölz und Waldungen die Gerechtigkeit deß Eckerichs, ihre **Tragschwein** in dasselbig ohne Vorstmüth einzuschlagen von Alters hergebracht, die sollen darbei gelassen werden [l]). Es verhält sich nach der **Holtz- und Jagd-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, ingleichen die Herrschaft Pinneburg und Grafschaft Rantzau vom** 24 April 1737 und zwar §. 36. ebenfalls also: An denen Orten, wo Unsere Unterthanen ihre **eigenthümliche** Höltzung von Alters- und Rechtswegen gehabt und noch haben, soll ihnen zwar freigelassen seyn, darinnen nach Nothdurft ein und anderes Holtz zu fällen, wie denn auch denenselben die **Nutzung der Mast nicht streitig zu machen ist** [m]). Gewissermassen gehört hieher noch in Ansehung des **Braunschweigischen** der Land-Tags-**Abschied zu Gandersheim** von 1601. §. Zum 16. Desgleichen jeden Jahrs, wann Mast vorhanden, nach Befindung derselben, wie es der Ends, da es hergebracht, mit Eintreibung der Vasel zu halten, zwischen des gnädigen Landesfürsten Beamten und den Interessenten wo möglich gewisse Vergleichung getroffen; sonsten aber, wenn sie der Sache nicht einig werden können, es bei jedes Orts Herkommen und Gebrauch gelassen

k) STRYK U. M. Lib. XLIII. Tit. 28. §. 5. IO. HENR. de BERGER *Supplem. ad Electa Discept. forens.* Part I. Consil. 88. p. m. 854. und Part. II. pag 1959. LEISER Spec. 441. med. 12. und SELCHOW *elem. jur. Germ.* §. 541.

l) In *Fritschii Corp. jur. venat. foreſt.* Part. III. pag. 163.

m) Findet sich mit in *Corpore Constitut. Holsaticar.* Band I. Theil IV. Abtheil. IV. Num. I. S. 1268.

sen werden soll n). Es giebt inzwischen hievon Ausnahmen. Denn so hat der Stadtrath zu Halberstadt die Eichelmast, allein er muß es sich gefallen lassen, daß die Mast selbst oder das Geäckerich von dem blanckenburgischen Forstamte besichtiget, taxirt und darnach eine gewisse Anzahl Schweine hinein zu treiben vergönnt wird. Diese wie auch freinde angenommene Schweine dürfen auch nicht länger, als acht Wochen gehen, und es bleibt die noch übrige Mast, wie auch die Laufmast den fürstlichen Aemtern zu betreiben, frei o).

In den landesherrlichen Waldungen stehet hingegen dem Regenten das Mastungsrecht zu. Er pflegt aber dasselbe entweder den Unterthanen, oder den Forstbedienten zum Gebrauch gegen eine bestimmte Abgabe, welche **Eckermieth**, auch **Ohmengeld** genennet wird, zu überlassen. Auf den letztern Fall wird in der **Holtz- und Jagd-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von** 1737 §. 42. Rücksicht genommen: Was die Mastungen in **Unsern** Feste- oder andern Höltzungen betrift, (zumahlen die Bonden oder Eigenthümer die von ihren Höltzungen fallende Mast obverordneter massen selbst geniessen): So haben **Wir solche Unserm Ober-Jägermeister**, wiewohl auch nur in den Feste-Höltzungen weiter nicht, als die Mast darinnen Uns eintziglich zustehet, folglich keinem Feste-Unterthan deren Genuß gebühret, **zur alleinigen** *Disposition* **allergnädigst geschencket.** Sollte inzwischen einige Bonden oder Eigenthums-Höltzung mit der **Unserigen** vermenget liegen, und für sich nicht besonders ein-

n) Ich entlehne die Stelle aus des Hr. Prof. HERTEL diss. *de jur. gland. legendae.* §. 18. S. auch Klingners Supplementa zu Becks Abh. von der forstl. Obrigk. S. 637-639.

o) Stisser bezeuget solches in seiner Forst- und Jagdhistorie Cap. VI. §. 32. S. 195.

eingeheget und abgezäunet seyn, noch auch solchergestalt eingeheget werden können, so soll die Mastung darinnen unpartheyisch taxiret, das Quantum der Schweine darnach angeschlagen, und solche von demjenigen, welchem Unser Ober-Jägermeister die Disposition der Mastung übertragen wird, gratis eingebrennet, keine mehrere Schweine aber von dem Eigenthümer daselbst auf die Mast geschlagen werden p). Zu dem Ende verordnen sie auch, daß vor und während der Mastzeit die Eichwälder geheget, das ist, nicht mit andern Vieh betrieben werden sollen. Wie solches in der **Nassau-Catzenelnbogischen Policey-Ordnung** Theil 2. §. 6. in diesen Worten: Wollen Wir — allen Viehe-Schwein- und Schaf-Hirten bey ohnnachlässiger Straff befohlen haben, — des Hochgewälds zu **Eckers- und Mastungs-Zeiten** — gäntzlich und zumahl zu enthalten, und in der **Schwarzburg Frankenhäusischen Holtz- und Forst-Ordnung von** 1701 Art. XLIII. geschehen: Soviel aber die Eicheln oder Eckern betrifft so gleichfalls zu der Uns zuständigen Mastung gehörig, soll männiglich in waserley Holtz es sey, verschonen, und biß nach Weynachten, oder ausgehenden Winter zu hegen, schuldig seyn q). Ingleichen in dem Weißthum über den **Drey-Eicher-Wild-Bahn** von 1338 wo es heißt: Auch ist getheilet, daß — keine Schweine sollen In den Wald gehn nach Sanct Walpurgen Tag, ohne des Forstmeisters Willen.

Auch theilten jeglicher Hube zu Jeglichen Jahr als voller eckern ist dreyßig Schwein, und einen Eber, und ein Mocken, in die Marck da die Hub in gehöret,

und

p) *Corpore constitut. Holsaticar.* Band I. Theil IV. Abth. IV. Num. I. S. 1268. und 1271.

q) *Corp. jur. venat. forest.* Part. III. Num. XXX. pag. 384.

und die Schwein sollen gehen one dyt [r]). Es verdienet hier aus der Bestätigung Kayser Sigismunds des Forster- Buchs Büdinger Waldes vom Jahr 1425 bemerket zu werden: Zum ersten mag ein Eckern ist in dem Waldt so soll jeglicher Herr hundert Schwein haben auf seinen Hauß: das heissen Küchen- Schwein und die sollen des Morgens auß ihrem Hauß gehen, und Abends wieder darein, und der Forstmeister Einhundert, die sollen gehen durch den Waldt, und darnach jeglicher Forster zwölff Schweine, und die sollen gehen in Ihrem Ambt, wäre aber darüber mehr Eckerns, daß man Hüte bestellen mag, so soll der Forstmeister reiten zu dem Herrn und soll sprechen, Herr es ist wohl mehr Eckerns, wollet Ihr das schauen und schirmen euch zu Nutz und dem Waldt zu Ehren, so verleyhe ich das und bestellen die Hude, daß euch recht geschehe, und dem Waldt seine Ehre bleibe [s]).

Aus der **Churbraunschweigischen Forst- Ordnung von 1688** ziehe ich aus Cap. V. §. 1. aus: Es soll einem jeden seine wohl- und rechtmäßig- hergebrachte Mast- Gerechtigkeit derogestalt gelassen werden, daß er **soviel Schweine in die Mast treibe, als er dessen berechtiget und von Alters hergebracht** [t]).

Oft masset sich aber der Jagdherr dies Mastungsrecht an [u]). Da nun in den meisten Landen die Landesherrn die Jagd als ein Regale angesehen, so ist es nicht

r) Herr Stisser hat unter den Beilagen zu seiner Forst- und Jagdhistorie auch deises Stück unter B. S. 11. abdrucken lassen.

s) A. O. unter C. S. 13.

t) In Corp. Constitut. Calenberg. Theil IV. Cap. VI. N. XLVI. S. 210.

u) Wie *Ern. Frid. Schröter* de Banno ferino ejusque jure. (Ien. 1670. 4.) thes. 19. und *Phil. Helfr. Krebs* de Ligno et lapide (Augustt. Vindelic. 1700. 4.) Part. I. Class. IV. sect. III. bezeugen.

zu bewundern, daß sie auch die Mast an sich gezogen, und deshalb verschiedene Gesetze gegeben haben. Sie lassen also die jedesmals vorhandenen Eicheln durch die Jäger schäzen, darnach sie dann bestimmen, wie viel Schweine in die Mast genommen, wie lange selbige darinnen gelassen, und wie viel dafür erleget werden solle. Ich darf hier nur die **marggräfl. brandenburgische Wald-Ordnung auf dem Gebürg** aufstellen, wo Art. 55. also lautet: Wenn die Eicheln und Buch-Eckern gerathen, so sollen sich unsere Forstmeister und Förster, die derselben in ihrer Hut haben, bei unsern Cammer-Räthen angeben, und Bericht thun, ob und wie viel Schweine einzunehmen, und was man von einem Schwein für das Eckerich nehmen soll, und sollen bemeldte Forstmeister und Förster kein Vortheil oder Eigennuz gebrauchen, auch nicht nach Gunst handeln, —— insonderheit aber soll wohl aufgesehen werden, daß keine anbrüchige Schweine angenommen werden, sonsten aber sollen sie die Eicheln und Buch-Eckern aufzuklauen und einen Vorrath davon zu machen oder dieselbe zu verkauffen, sich gäntzlich enthälten [v]). Hiemit vergleiche man die **kurfürstl. brandenburgische Holtz-Ordnung von 1590 Art. von der Eichelmast** [x]), **Kurfürst Johanns Georgen Holtz-Ordnung von 1593** unter eben dem Artikel [y]) **Kurfürst Johann Sigismunds Holtz-Ordnung von 1610** unter eben diesem Artikel, wie auch die **Holtzordnung, wie es in der Marck mit Verkaupfung des Holtzes auch sonsten gehalten werden soll von 1622 Art. 16.** Dessen Worte sind: Wenn Eicheln und Buch-Mast gerathen, soll man die Orte, da Eichelmast ist, mit der Hütung Vieh,

v) Stehet in corp. juris venat. forestali. Part. III. Num. XXIX. pag. 364.

x) In *Mylii* corp. constit. Marchicar. Theil IV. Abtheil. I. Cap. II. No. III. S. 502.

y) A. O. No. IV. S. 516.

Vieh, Pferden, Schaffen und Auffraffung schonen lassen, biß so lange dieselben Oerte wieder geöffnet und erlaubet werden. Wann aber einer oder mehr, über dieses unser Verbot thäte, der soll uns einen Winspel Habern, und dem, der ihn pfändet, 16 Silber-Groschen, zur Straffe verfallen seyn, auch das, was er aufgerafft, mit verlohren haben. Und ob die Mast also geriethe, daß wir derselben vor unsere Schweine, nicht alle bedürfftig, sollen auch der Unterthanen und andere Schweine eingenommen, und von Michaelis an, biß Nicolai, nachgesetztes unterschiedliches Mieth- und Mast-Geld in jedes Amt, da die Mast vorhanden, davon eingebracht und gegeben werden. — — — Da sichs aber zutragen würde, daß über die gebührliche Anzahl mehr Schweine sich befinden, so sollen dieselben Unser seyn, und alsobald in Unsere Aemtere geschickt werden z). Ferner das Patent wegen Eintreibung der Schweine in die Mast, von 6ten Sept. 1681. „Können Wir wohl geschehen lassen, daß die vom Adel und Städte, welche eigene Holzungen und Mast-Gerechtigkeit, auch Mast haben, sich derselben gebrauchen mögen. — Dafern aber entweder die vom Adel, oder Bürgerschafft in Städten und Flecken, oder auch die Bauren auf den Dörffern — sich unterfangen würden, ihre Schweine in frembde Mast zu bringen, oder zu diesem Behueff gar ausser Landes zu treiben; So verordnen Wir — daß ein jedweder, er sey auch wer er wolle, von jedem Schweine, so er in fremde Mast, oder gar ausser Landes zu diesem Behueff treibet, und darüber betreten wird, Uns drey

z) A. O. No. IX. S. 539. und in *Fritschii* erwähnten corp. App. III. Num. XVII. p. 505. Von der Observanz dieser Forstordnung redet *Frid. Müller* in practica civili Marchica rerum forensium, per resolutiones demonstrata. (Berol. 1678 fol.) Resol. 201. nr. 13. 14. 15. Die von 1610 trift man in corp. const. March. Theil VI. Abtheil. I. No. LXX. S. 203. und 204. an.

Thaler Straffe geben soll [a]). In der kurfürstl. hinter-pommerischen Jagd-Ordnung von 1681 Tit. 10. ist versehen: Die Mast sollen bereuten die Hauptleute — — und einen Ueberschlag machen, wie viel Schweine an jeden Ort eingenommen werden können, darauff soll alsbald in allen Amtskirchen von den Kantzeln die Mast verboten werden, und da wider solches Verbot dennoch Schweine in der Mast betroffen, sollen die Wald-Bediente solche pfänden [b]). Es gehört auch hieher aus der fürstl. Magdeburgischen Policeiordnung Cap. 9. sect. 2. §. 2. Wegen der kurhannöverischen Lande befiehlet der gandersheimische Land-Tages-Abschied von 1601 zum Sechzehenten: Wann Gott der Allmächtige Mast bescheret, solten die Oerter, allda etzliche Unterthanen damit neben dem Landes-Fürsten oder andern umsonst, oder um ein genandtes berechtiget, zeitlich vorher besichtiget, auch die also darinn gehörige Schweine auffgezeichnet, darnach ein ungefehrlicher Ueberschlag, wie viel Schweine darinn feist gemacht werden können — verfertiget, und die Mast nicht übertrieben — desgleichen jedes Jahrs, wann Mast vorhanden, nach Befindung derselben, wie es der Ends, da es hergebracht, mit Eintreibung der Vasel zuhalten, zwischen des gnädigen Landes-Fürsten Beamten und den Interessenten gewisse Vergleichung getroffen, sonsten aber, wann sie der Sachen nicht einig werden können, es bey jedes Orts Herkommen

und

a) Eben daselbst No. CLIV. S. 537. 538. Man vergleiche noch die Erklärung, wie es in etlichen Puncten, die Holtz-Sachen betreffend, gehalten werden soll Theil IV. Abtheil. I. No. V. S. 521. und die *Renovirte* und verbesserte Holtz-Mast- und Jagd-Ordnung von 1720. *Tit. VIII.* eben daselbst S. 694. 695.

b) In corp. venat. forestali Part. III. app. III. Num. XIIX. S. 517. 518.

und Gebrauch gelassen werden c). Die hessen-cassel-lische erneuerte Forst- und Holtz-Ordnung von 1683 stimmt Tit. Wald- oder Schwein-Mast ein d). Es ist auch der schaumburgischen Policei-ordnung gemäß, wo es Cap. 36. heißt: Niemandes, er sey von Adel, Bürger oder Bauer, wollen Wir mehr Schweine, als seine Deel-Zucht, in den gemeinen Holtzungen, darinn sie berechtiget, passiren lassen — — Was sonsten der einer oder ander an Mast-Gerechtigkeit hat hergebracht, und deren in quasi possessione ist, dabey wollen Wir einen ieglichen geruhig lassen, auch gnädig manuteniren und schützen.

Wenn nun der Waldeigenthümer einem andern das Mastrecht verliehen hat; so frägt es sich: ob solches blos von der vollen Mast, oder auch von der halben- und Sprangmast zu verstehen sey? oder ob ein solcher Mast-berechtigter seine Befugniß auch ausüben könne, wenn wenig Eicheln und Buchnüsse vorhanden sind, oder ob er warten müsse, bis solche gut gedeihen? Denn Sprangmast wird genennet, wenn nicht so viel Mast vorhanden ist, daß Schweine gefeistet werden können, und man daher keine Ställe im Holze macht. Hingegen heißt dasjenige die Nachmast, was die eingefämten Schweine übrig gelassen haben, worunter auch die Faselmast begriffen ist e). Einige meinen, daß eine solche Vergünstigung auch von der Nachmast zu verstehen sey f). Andere hingegen behaupten, daß der Nutznieser blos die volle; keinesweges aber die halbe Mast sich zueignen könne. Dieses ist auch der Analogie sehr gemäß, indem

c) In corp. constit. Calenberg. Theil IV. Cap. VIII. N. I. S. 25.

d) Beim *Fritsch* a. O. S. 297. und 298.

e) Nach dem Zeugniß des Hr. V. K. Struben in den Rechtl. Bedenk. Theil IV. nr. 74. S. 187-193.

f) Als de *Berger* in Supplem. ad E. D. F. Part. II. pag. 1959. und Struben a. O. Theil 1. Nr. 25. S. 67-69.

alle Privilegien streng erkläret werden müssen g). Dahin zwecket ein kurbrandenburgisches Reskript vom 25sten Nov. 1699 ab h). Die Jagd-Ordnung des Fürstenthums Hinterpommern hat Tit. 10. die Worte: Wann Nach-Mast vorhanden, soll unser Ober-Förster selbige gegen Erlegung 2 Groschen vor iedes Stück, auch nach Befinden minder oder mehr den Leuten überlassen i). Derjenige, welchem das Mastrecht zustehet, darf blos die grossen und mastfähigen Schweine; nicht aber die Schweinichen in das Eckerich, vielweniger die Ochsen und Kühe in das Holz treiben k). Wenn dem Eigenthümer des Waldes das Eichellesen erlaubet wird; so stehet dem zur Hut und Weide Berechtigten die Sprang- und Nachmast nicht zu l). Ich schliesse mit dieser Stelle der kurbaierischen Forstordnung Art. 9. Bey welchen Förstен und Gehöltzen, die benachbarten die gerechtigkeit haben, daß man jnen ihre Schwein vmb ein genanntes Geld an den Techel nuß lauffen lassen, sol man nicht gestatten, daß die Reichen mehr Schwein, als von alters Herkommen, anschlagen, vnd die Armen mit ihren Schweinen vertringen m).

g) *Stryk* in U. M. Lib. 43. Tit. 28. §. 6. und Hr. Kanzler de *Selchow* in elem. jur. Germ. §. 541.

h) Wie solches *Herold* in Observat. for. obs. 14. liefert.

i) Beim *Fritsch.* in corp. ven. P. III. App. III. Num. VIII. pag. 518.

k) *Gothofr. Christ. Leiser* in jure georgico, sive tract. de praediis (Lipf. 1741 fol.) Lib. III. cap. 10. §. 39. und *Pruckmann* Vol. I. consil. 14. nr. 84.

l) Struben a. O. Theil V. Nr. 68. S. 146.

m) In corp. venat. for. Part. III. pag. 86.

Was

Was die Rechte von den Bienen verordnen, zu dem 550sten §phen.

Bienen oder Immen sind mit vier Flügeln, einem Stachel und haarichten Rüssel versehene Insekten. Sie bauen ihre sechseckichten Zellen von Wachs, welche sie mit dem gesammelten Honig ausfüllen, und werden daher Wachs- oder Honigbienen genennet. Einige gehen dem Honiggeruche nach, der etwa von verschütteten Honig, oder von den Honigdünsten entstehet, die durch die, bei der Wärme entstandene Rizen dringen, und holen den Honig ab, wo sie ihn finden und nehmen können [n]). Die Rechtsgelehrten theilen die Honigbienen in Wald- oder wilde und in zahme Bienen ein. Unter jenen verstehen sie alle in der Wildniß herumflatternde Bienen.

Die Gesetze erklären die Waldbienen für herrnlose Sachen. Daher solche ein Eigenthum eines jeden, der selbige okkupiret, werden [o]). Dieses kann ich aus dem altem cimbrischen Gesetz, und zwar aus des 3ten Buchs 40sten Kapitel beweisen [p]). Auch die Wisi-

n) Mehreres findet man in des Herrn D. Joh. Georg Krünitz Oeconomischen Encylopädie Theil 4. S. 709. folg.

o) §. 14. I. de rer. divisione.

p) In der neuesten lateinischen Uebersetzung lautet solches also: Si in deserto quis apes invenit, quanquam in eo campo nec praedia, nec sylvas possideat, easque nemo persequitur, *cedunt primo inventori.* — — Porro examen in coemiterio inventum *sit ejus qui primus invenerit*, non alterius. S. *Legem Cimbricam* antiquam lingua Danica, variis lectionibus, versione latina et interpretamentis illustratam Autore *Petro Kofod Ancher* (Hafniae 1783. 4) a. O. pag. 221. 223. Eine ältere Uebersetzung dieses Jydskeschen Lovbog's findet sich beim de *Westphalen* in Monum. ineditor. Tom. IV. pag. 1731.

gothen hegten ehedem diese Meinung. Denn in ihren Gesetzen wird die Art sehr sorgfältig angegeben, wie man die in holen Bäumen oder Felsenklüften gefundene Bienen okkupiren könne q). Da man aber heutiges Tages von herrenlosen Sachen nichts mehr weiß; sondern alles zuletzt dem Landesherrn unterwirft; so erhält zwar an einigen Orten der Finder eines wilden Bienenstocks, denselbigen; aber er muß bald dafür eine gewisse Taxe; bald die Helfte des Werths an die Herrschaft bezahlen. Ersteres nach der schlesischen Holzordnung Tit. 4. §. 9; das zweite aber in Gemäßheit der fürstl. nassau-weilburgischen Forstordnung §. 16. Besage der herzogl. coburgischen Wald-Forst-Jagd- und Weid-Wercks-Ordnung von 1653 Art. 6. Nr. 7. ist die Fassung der Wald-Bienen dem Forstmeister, als ein Accidenz gegönnet; „jedoch daß er die Hälffte des Honigs und Wachses zu Unser Hofstatt liefere r). Daher lässet sich auch die herzogl. sachs. gothaische Forst- und Waldordnung von 1644 in dem 4ten Hauptpunkt sich also heraus: Ob in Wälden und Gehöltzen Bienen und Honig angetroffen und gefunden würde, die sollen in die Aemter ge-

q) *Legib. Wisigothor.* Lib. VIII. tit. 6. cap. 1. Si quis apes in sylva sua, aut in rupibus, vel in saxo aut in arboribus invenerit, *faciat tres decurias*, quae vocantur characteres: unde potius non per unum characterem fraus nascatur. Et si quis contra hoc fecerit, atque alienam signatam invenerit, et irruperit, duplum restituat illi cui fraus illata est, et praeterea XX. flagella accipiat. Dieser Gebrauch den Baum, auf welchen jemand wilde Bienen ansichtig worden ist, mit einem Arthieb anzuhauen, war noch zu Stryks Zeiten in der Mark üblich, wie man aus dem U. M. Lib. 41. tit. 1. §. 9. siehet. Daß man auf solche Art, das Eigentum eines Bienenschwarms erhalten könne, wollen *Berlich* part. 5. concluf. 50. nr. 11. und *Hopp* in comm. ad Instit. Lib. II. tit. 1. §. 14.

r) Selbige ist abgedruckt in *Fritschii* corp. venatorio-forest. P. III. App. III. pag. 458.

gezogen, nach billichem Werth verkaufft, und das Geld dafür berechnet werden, noch jemands anders einiger Nutzung daran nicht unterziehen, sondern derjenige, der einen Bienen-Schwarm im Walde finden, und denselben anmelden wird, es sey gleich ein Forst-Bedienter oder andere Person, demselben sol ein halber Thaler zum Trinckgelde gegeben werden, und soll sich bey willkührlicher Straffe jedes Orts Beampten keiner unterfangen einen Bienen auszuhauen oder zuschneiden: die aber deswegen Bäume niederzufällen sich unternehmen, sollen auch den Umständen nach härter gestrafft werden s).

Vorzüglich beruhet sehr viel darauf, ob jemand einen Bienenschwarm in einer landesherrlichen, oder Privatwaldung antrift. Ist jenes, so werden die wilden Bienen und deren Honig in die landesherrlichen Aemter gezogen und das daraus gelösete Geld verrechnet. Nach Maßgabe der kurfürstl. sächsischen Forst- und Holz-Ordnung vom 8ten Sept. 1560. „Ob auch in unsern Wälden und Vorhöltzern Bienen und Honig antroffen und funden, die sollen in Unser Amt gezogen, aber verkaufft und das Geld davon verrechnet werden, und sich die Förstere noch iemand anders einiger Nutzung davon unterziehen t). Wie auch kraft deß Hertzogthumbs Würtemberg ernewerten Forst-Ordnung von 1669 Theil 3. S. 107. Wa aber ein Imen von jemand andern ausserhalb der Nachfolg in Unsern Wälden und Wildfuhr gefunden wird, der mag ihne wol zu seinem Nutzen fassen, aber Unsern Waldvögten oder Vorstmeistern die gebräuchige Vorstgerechtigkeit, benantlich das halbe Theil darvon zustellen, das übrig behalten, da dann der Vorstmeister oder Waldvogt

s) In den Beifugen zur Fürstl. Gothaischen Landesordnung unter Num. 9. S. 317. 318.

t) In Cod. Augustei Theil II. Buch IV. Cap. III. Membr. I. pag. 503.

vogt seinen halben Theil urkundlich verrechnen solle. Wo sie aber in holen Bäumen gefunden uud ohne Verderbung und Verhawung derselben könden heraußgenommen werden, solle es gleichergestalt männiglich, gegen Reichung obgemeldter Vorstsgerechtigkeit heraußzunemmen erlaubt seyn. So ist auch weder nach der fürstl. hessendarmstädtischen Forstordnung §. 77. noch nach der fürstl. nassau-weilburgischen §. 36. noch nach der oberpfälzischen Forstordnung Theil 1. Art. 40. jemand zugelassen, einen Bienenstock heimlich, oder ohne vorhergegangene Anzeige, auszuhauen und hinwegzutragen.

Ist aber dieses; so gehören auch die wilden Bienen den Privatpersonen, wie ich solches mittelst folgender Stelle aus dem *perpetuir*lichen Vergleich, welcher zwischen Ertz-Herzog Ferdinand Carln zu Oesterreich und denen Eingesessenen und Begüterten in der Marggraffschafft Burgau auffgerichtet worden ist, Inspruk den 3ten April 1653 §. 60. darthun kann: Immen, so im Eigenthumblichen Höltzern gefunden werden, sollen dem Eigenthumb-Herren verbleiben, und die Jäger solche dem Eigenthumb-Herren hinwegzunemmen, oder derentwegen einige Bäum umzuhauen nicht Macht haben. Welches auch in den Tractaten und Vergleich, so zwischen Keiserl. Maj. Herrn Leopold und den Insässen und Begüterten in der Marggraffschafft Burgau den 15ten Nov. 1690 geschlossen worden ist, folgendermassen bestärket wird: die wilde Immen hinwegzunemmen, auch die fruchtbare Bäum auf den Feldern niederzuhauen, oder ihnen zuzueignen, durch die Forst-Knecht ferners nicht angemaßt werden u).

Da

u) Beede hat Lünig seiner novae collect. von der Landsäßigen Ritterschaft in Teutschland, und zwar den ersten Theil 1. S. 490. und den zweiten eb. d. S. 531. einverleibt.

Da die zahmen Bienen oft zu schwärmen pflegen: so würde deren Eigenthümer sehr schlimm daran seyn, wenn dieselbigen sein zu seyn aufhörten, sobald sie aus seinen vier Pfählen weggeflogen wären. Daher erlauben ihm die römischen Gesetze, solche so weit zu verfolgen, als es ihm möglich ist; doch ohne dieselbigen dabei aus seinen Augen zu lassen [v]). Die ältern deutschen Gesetze verstatten deren Aufsuchung ebenfalls. In Gemäßheit der bajuvarischen muß der Eigenthümer den Fremden, wo selbige hingeflogen sind, um die Erlaubniß, sie aufsuchen zu dürfen, bitten. Dann muß er derselbigen, auf eine unschädliche Art, wieder habhaft zu werden, suchen. Diejenigen Bienen, welche herabfallen, nachdem er z. B. mit der Axtbreite dreimal an den Baum geschlagen hat, gehören sein: diejenigen aber, welche zurückbleiben, gehören demjenigen, an dessen Baum der Schwarm sich angeklebet hat [w]). Welches das

v) Kraft des L. 5. §. 4. D. de acquir. rerum domin. Den Gebrauch bestärken *Schilter* exerc. 45. §. 14. *Lauterbach* in colleg. theor. pr. Lib. 41. tit. 1. §. 19. *Struv* in jurisprud. Rom. Germ. forensi Lib. II. tit. 1. §. 16. *Stryk* U. M. Lib. 41. tit. 1. §. 9. und de *Berger* in oecon. Juris. Lib. II. Tit. II. §. 10.

w) *Legg. Bajuvar.* Tit. XXI. §. VIII. Si apes, id est examen alicujus ex apili elapsum fuerit, et in alterius nemus intraverit, et ille consecutus fuerit, tunc interpellet eum cujus arbor est, et cum fumo et percussionibus ternis transversa securi, si potest suum ejiciat examen: veruntamen ita, ut arbor non laedatur, et quae remanserint, hujus sint, cujus arbor est. § IX. Si autem in capturas quae ad capiendas apes ponuntur, id est vascula apum: simili modo interpellet eum cujus vasculum est, et studeat suum ejicere examen: veruntamen vasculum non aperiat, nec laedat. Si ligneum est, ternis vicibus allidat terris: si ex corticibus aut ex furculis compositum fuerit, cum pugillo ternis vicibus percutiatur vasculum et non amplius: et *quas ejecerit, suae erunt, et quae remanserint, ipsius erunt, cujus*

das schwäbische Landrecht ebenfalls Kap. 374. also besaget: Und ist daß Ymmen außfliegent und vallent auf einen baum und er den drei tag nachvolget so sol er yenem sagen des der baum ist das er mit im gee uncz das er seinen immen gewinne. 2. Sy söllent mit einander dargeen und mit agsten an den baum schlahen und mit kolben umnd wamit sy mügent. Doch also das sy den baum nicht verseren noch verderben. 3. Oder fallet er an einen zaun oder auff ein hauß oder woran er vallet. so ist es das selb recht als umb den baum. 4. Wann er an den baum die schleg thut die hievor genennet seind. Was der Ymmen herab vallent dye söllent sein seine. 5. Und was darauf beleibt die seind yenes des der baum ist r). Auch in einigen neuern Gesetzen herrschen gleiche Grundsätze. Als in des Herzogthums Würtemberg erneuerten Forstordnung a. O. Dieweil auch die Imen zur Zeit des Schwärmens sich von ihren gewohnlichen Stand hinweg in die Wäld und Wildfuhren begeben, wenn nun der Eigenthumbs-Herr des Imens ihnen gleich nachfolgt, und denselbigen an einen Baum oder Busch anhangend sind, der solle demselben ohne einige Vorstmüth gefolgt werden. Am sorgfältigsten ist dieser Gegenstand in der österreichischen Satz- und Ordnung unter der Ens Tit. 9. folgendermassen bestimmt: §. 7. Wann einem ein Schwarm Immen oder Bienen (welche auch unter die wilden Thiere gezahlet werden) entgehet und sich über ein Gewandten Weegs, auf frembden Grund oder Baum, anlegt, und der, deme er entflohen, demselben auß Sorg, daß er sich weiter legen möchte, nachkommt, so mag er ihne wohl schöpffen, doch soll

er

jus vasculum est. Die *Leges provinciales Scaniae terrae* sind eben dahin Lib. XI. cap. I. gerichtet. Beim de *Westphalen* a. O. Tom. IV. pag. 2075.

r) Bei dem Herrn von Weingarten in fascic. diversor. jurium Lib. I. Part. III. pag. 178. 179.

er ihne hernach stehen lassen, bis er den, welcher denselben Grund sonsten zu genüssen, dessen erinnert, den er auch mit einem Honigfladen davon zu verehren schuldig. §. 8. Wann sich ein Schwarm über ein Gewanden Wegs, auf einem frembden Grund, oder Baum anlegt, deme niemand nachkommt, so mag der Inhaber selbigen Grunds oder Baums solchen Schwarm wohl schöpffen und hinweg nehmen, ist auch dem gewesten Eigenthumber deß Schwarms nichts davon zu geben schuldig. §. 9. Wann ein solcher verlassener Schwarm von einem andern gefunden wird, so ist er ohne vorgehende Erinderung des Grund-Inhabers denselben zu schöpffen und hinweg zu nehmen, nicht befugt; da aber der Inhaber des Grunds oder Baums, worauf sich der Schwarm angelegt, über beschehene Erinderung, nicht bald hernach käme, und der Finder mit Bienkörben ehender gefast wäre, so mag er ihn wohl einfangen, und welcher selbigen behalten will, soll haben Theil des billigen Werths, nach Gelegenheit der Schwarm und Honigsambs, sambt den Bienenkörben, dem andern bezahlen; jedoch deme, so die Bienkörb darzu bringt, die Wahl gebühren, entweder die Bezahlung deß halben Theils anzunehmen, oder den Schwarm selbst zu behalten. §. 10. Legte sich der Schwarm, so einem entgehet, in einer Gewandten Weegs an, so mag der, welcher ihm nachkommt, solchen, ungeacht, wessen der Grund, oder Baum ist, (doch ohne dessen Nachtheil) wohl schöpffen. An einigen Orten ist es gebräuchlich, daß man mit einem Becken oder Glocke ein Zeichen gibt, wenn die Bienen schwärmen, damit anzudeuten, daß man in deren Nachfolge begriffen sey y).

Allein in Sachsen und an andern Orten herrschet der Grundsatz, daß die Biene ein wildes Thier, wie das Wildpret sey, von der man nicht sagen könne, daß sie in

y) *Hopp* ad Instit. Lib. II. Tit. 1. §. 14.

in jemands beständigen Eigenthum sey. Diesen hat das sächsische Weichbild Art. 119. zuerst in diesen Worten eingeführet: Fleugt ein Bienen-Schwarm aus eines Mannes Hauß oder Hoff, zu seinen Nachbauren, er ist den Schwarm näher zu behalten, denn jener, der ihm nachfolget. Denn die Biene ist ein wilder Wurm. Dieses hat auch noch heutiges Tages statt, so daß der Nachbar nicht einmal dem Eigenthümer den Bienenschwarm wieder zu geben braucht, wenn er denselbigen auf den Fuß nachfolgen sollte z). Zweifelhafter drückt das Landrecht des Königreichs Preussen Buch 3. Tit. 1. Art. 4. also aus: Es seynd auch die Bienen oder Immen einer Wilden art vnd natur, Darumb, obgleich ein gantzer Schwarm derselben auff einen Baum sich setzen würde: So hat doch der, des der Baum ist, nicht mehr Gerechtigkeit darzu, Als wann die Vögel auff denselben Baum genistelt hetten. Wo aber der Grundther einen frembden siehet ankommen, dieselben wegzunehmen, mag er ihm wol wehren, daß er auf seinen Grund nicht gehe, oder auff seine Beume steige. Noch verdienet aus den neumünsterischen Kirchspiels-Gebräuchen Art. 61. ausgehoben zu werden. Hier ist solcher: Auf welchen Feldmarck ein Imme ausgehauen wird, dafür stehet das gantze Dorff und muß antworten, entweder den Thäter schaffen oder auch Brüchen, sonsten ist landsichtlich, wann einer ein Imme entfleucht, und wird auf dem Unter Busch oder die Erde gefunden, so gehöret selbige dem Finder, darumb daß der Unter Busch den Unterthanen zugebrauchen gemein ist, entfleucht aber einem eine Imme, und setzet sich in oder auf einen Eichen Baum, gehöret selbige dem Herren, Uhrsachlich weilen niemand, ohne erlangten Verlaube der Herr-

z) *Carpzov* Part. IV. Const. 36. defin. 4. *Mencken* in notis ad Huberi praelect. juris civil. Part. I. Lib. II. Tit. 1. §. 22. und *Hommel* in Rhapsodia. Obs. 68.

Herrschafft nicht einem Zweige, geschweigen ein mehres davon hauen, noch sich dessen anmassen muß [a]).

Jeder mußte nach dem jütischen Lovbuche Buch 3. Kap. 38. seine zahmen Bienen so verwahren, daß eines andern Vieh von ihnen nicht beschädiget werden konnte. Wenn er aber solches unterlassen hatte, und sie tödteten des andern Vieh; so mußte er den Schaden tragen [b]). So ist auch noch heutiges Tages derjenige, welcher Raubbienen hält, allen von ihnen verursachten Schaden zu erstatten gehalten [c]). Derjenige, welcher des andern Bienen durch Rauch tödtet, oder solche sonst ruiniret, muß ebenfalls deren Werth ersetzen, und kann über dieses willkührlich, bald mit Gefängniß; bald mit Gelde gestrafet werden [d]). Das baierische Landrecht verordnet Buch 3. Tit. 15. Art. 1. Es were dann der Imp für einen Hörndler, Abfresser, oder sonst für vnnütz erkennt, denselben zu brechen sol verwehret sein.

So lange die wilden Bienen keinen Herrn haben, kann solche niemand entwenden [e]). So bald dieselbigen aber

a) Man lieset diese Stelle in des Herrn Dompr. Dreyers Samml. vermischter Abhandl. Theil II. S. 1100.

b) *Lege Cimbrica* a. O. Cui apes sunt, ipse eas probe contra injuriam pecudum alterius, sepibus muniat. Si autem adeo depressum est sepimentum, ut alienum pecus in aream ad illarum perniciem admittat, sua culpa, nec ulla debetur multa. Porro si extra hortum apiarium cujusquam pecus apum ictibus confoditur, apum dominus nullo jure tenetur. Si vero intra hortum id accidit, *damnum refundat is, cujus sunt apes*, eo quod legitimo sepimento suas apes non coercuerit.

c) *Leiser* in jure georgico Lib. II. tit 21. §. 26. Einen hieher gehörigen merkwürdigen Fall, entscheidet der Hr. B. P. de *Pufendorf* in obsservat. jur. univ. Tom. III. obs. 93. pag. 241.

d) *Carpzov* P. IV. C. 36. defin. 3.

e) L. 26. D. de Furtis.

aber durch Landesgesetze entweder dem Regenten, oder einem Privatmanne zugeeignet worden sind: so können sie eben so gut, als zahme Bienen gestohlen werden. Das jütische Lovbuch will daher, daß ein solcher aufgesucht werde f). Bei den Longobarden kam es darauf an, ob jemand einen Bienenkorb aus einem Bienenstande, oder ob er von einem im Walde bezeichneten Baume, Bienen gestohlen hatte. Im ersten Fall mußte er eine höhere Geldstrafe erlegen, als in dem zweiten g). So erkannten auch die alten Sachsen denjenigen des Todes würdig, welcher aus jemandes vier Pfählen einen Bienenkorb gestohlen hatte; denjenigen legten sie hingegen eine neunfältige Geldbusse auf, welcher dergleichen ausserhalb entwendet hatte h). Heutiges Tages kann derjenige allerdings gehängt werden, welcher an Bienen und Honig so viel, als 5 ungarische Dukaten betragen, ents-

f) Buch 3. Cap. 41. Si quis alterius hortum apiarium intrans apes auferat, enecet, melque asportet, *domino apum ejus rei persecutio est* per nominatos vel veridicos, utrum placuerit, ad vim enim publicam propius accedit, quam ad naturam rapinae.

g) *Legib. Longob. Lib. I. Tit. XXV. cap.* 37. Si quis de apiculari vas cum apibus furatus fuerit, unum aut plura, *componat sol. XII.* Si quis de arbore signata in sylva alterius apes tulerit, *componat sol. VI*, nam si signata non fuerit, tunc quicunque invenerit, jure naturali *habeat sibi*, excepto de Gajo regis: et si contigerit ut dominus, cujus sylva est, supervenerit, tollat mel, et amplius non requiratur ei calumnia. *Lege Salica* gehört Tit. IX. hieher. *Leg. Wisigothor. Lib. VIII. tit. 6. §. 3.* Si quis ingenuus in apiario furti causia fuerit comprehensus: Si nihil exinde abstulerit, propter hoc quod ibidem comprehensus est, *tres solidos solvat*, et *L. flagella suscipiat.* Ceterum si abstulerit, *novecuplum cogatur exsolvere.* et *praedictum numerum flagellorum excipiat.*

h) *L. Saxonum* Tit. IV. §. II. Qui alveariuu apum infra septa alterius furaverit, *capite puniatur.* §. III. Extra septa furatum, *novies componendum est.*

entwendet hat i). Der Glossator sagt zum sächsischen Weichbild Art. 119. Seynd die Bienen in einer Beuthen, weß die Beuthe ist, deß sind sie; wer sie aber in einem Baum beschleust, deß sind sie auch, wer sie stiehlet, der ist ein Dieb. Und so muß ohne Zweifel auch die kursächsische 36ste Konstitution in dem vierten Theile erkläret werden. „Der Diebstahl, so an Bienen und Honig begangen, soll in unsern Landen höher nicht, denn wie andere Deuben gestrafft, und die Schärfe der Sächsischen Rechte hierinnen nicht gehalten werden k). In dem Herzogthum Gotha ist deshalb unter dem 8ten August 1757 dieses Mandat erlassen worden: Wir erachten für nöthig, hierdurch nicht allein Unsere sämmtliche Unterthanen, welche gute Gelegenheit zur Bienenzucht haben, landesväterlich zu ermahnen, dieses so nützliche, als mit wenig Kosten verknüpfte Stück der Haushaltung nicht ausser Augen zu setzen, sondern Wir haben auch — — — die Entschliessung gefasset, in Zukunft alle Bienen-Diebstähle und Beraubung der Bienenhäuser, ohne Unterschied des Werths des entwendeten, wenn schon die Restitution erfolget, mit dem Zuchthause auf drey Monate nebst dem ganzen Willkommen, nachdrücklich bestrafen zu lassen. Es sollen auch diejenigen, welche wissentlich Raubbienen halten und dessen überführet wer-

i) *Berlich* Part. V. concluſ. 50. nr. 7. de *Berger* in electis jurisprud. criminalis (Lipſ. 1737. 4.) Part. I. obſerv. 14. p. 72. folg. de *Wernher* Part. III. Obſ. 23. und in Suppl. pag. 506. 507. de *Leyſer* in Vol. VIII. Spec. 537 med. 11. 12. und *Io. Sam. Frid Böhmer* in Meditationibus in conſtit. criminalem Carolinam (Hal. 1770. 4.) art. 169. §. 4.

k) Wie Herr Prof. *Schott* in inſtitut. jur. Elect. Sax. p. 228. not. 3. behauptet. Obgleich *Carpzov* ſowol in pract. crim. Part. II. quaeſt. 81. nr. 52. und Part. IV. Conſt. 36. def. 2. meinet, daß wegen Ungewißheit des Werths, der Galgen nicht zugeſprochen werden könne.

den, als Bienendiebe angesehen und mit gleicher Strafe beleget werden. Wir verordnen dabey und befehlen hiermit, so bald an einem Ort ein Diebstahl durch Entwendung eines oder mehrerer Bienenstöcke und Körbe, oder deren Beraubung, ruchtbar wird, von der Vormundschaft jeden Orts eine General- Haussuchung, ohne einigen Verzug und ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit, wenn solche an dem Ort nicht gegenwärtig ist, vorgenommen und sodann das befundene der ordentlichen Obrigkeit angezeiget, oder wenn an solchem Orte nichts verdächtiges gefunden wird, und die Vermuthung entstehet, daß der vorgegangene Diebstahl von Einwohnern eines oder des andern benachbarten Ortes verübet worden sey, auf vorgängige Anzeige von dem Schultheissen, Heimbürgen oder Gerichtsschöppen des Orts, wo der Diebstahl geschehen, daselbst durch die Vormundschaft auf gleiche Weise zu Werk gegangen werden soll [1]). In dem **preußischen Landrecht** ist folgendes versehen: **Buch 6. Tit. 7. Art. 10.** Wann einer jemanden eine Band oder Stock bestielet, so soll er dafür **mit Staupenschlagen gestrafft werden**, bestielt er aber zwo oder drey Stock, so soll er darneben **des Landes verwiesen werden**: Würde er aber vier oder mehr Stöcke bestehlen, der soll — **wie ein ander Dieb am Leben mit dem Strange gestrafft werden.** Nach der **meklenburgischen Policey- und Landtordnung von 1565 Tit. von Immen rauben,** soll der gestohlne Bienenstock konfiscirt und der Thäter noch gestrafet werden.

Diesem Gegenstande haben ihre Kräfte gewidmet *Peter Müller* in diss. de jure Apum. Vom Bienenrecht Ien. 1685. Kern unterschiedener Rechte, absonderlich das Tauben- wie auch Bienen- oder Immen- Recht, geliefert

1) In den Neuen Beifugen zur Herzogl. Sachsen Gothaischen Landes - Ordnung. Ersten Theil Cap. XXXXV. Art. 2. p. 657.

liefert von Salandern. Erstes Stück. Frankf. und Leipzig 1723. *Abrah. Käſtner* in progr. de Apibus earumque furibus capitaliter puniendis. Lipſ. 1747. *Chr. Gottl. Biener* in diſp. jur. Rom. et Germanici de Apibus, praeſide *Io. Theoph. Seger.* Lipſiae 1773. 4.

Von der gerichtlichen Beſtätigung der Kontrakte zu dem 551ſten §phen.

Die Konfirmation iſt diejenige Handlung, wodurch der Superior jedem Geſchäfte die geſetzmäßige Gültigkeit erteilet. Unter dem Superior verſtehe ich jeden Oberrichter, es mag ſolches der Landesherr ſelbſt, oder deſſen Landesregierung, ein Stadtrath, Amtmann oder Gerichtshalter ſeyn m). Jeder Superior hat die erforderliche Gewalt in Händen, einem jeden gegen alle fremde Anſprüche und Beunruhigungen völlig ſicher zu ſtellen. Der Richter läſſet alles, was vor ihm verhandelt worden iſt, protokolliren, und pflegt auch über wichtige Geſchäfte, unter dem Gerichtsſiegel und ſeines Namens Unterſchrift, Urkunden auszufertigen. Mittelſt dieſer iſt jeder Intereſſent im Stande, ſeine wolgegründeten Befugniſſe ſogleich zu beweiſen. Der Superior weiß auch am beſten, welche Haupt-

m) Zu Hermanſtein nahe bei Wetzlar wird alle drei Vierteljahre, in Gegenwart der Gemeinde, ein dahin zielendes Gericht gehalten. Man ſtellet die Gerichtslade auf eine Tafel, um welche die Schöppen ſitzen. Der Gerichtsdirektor öfnet dieſelbige, nimmt alle in den verfloſſenen drei Vierteljahren geſchloſſene Veräuſſerungen heraus und leget ſolche auf die Lade. Sodann lieſet er dieſelbigen öffentlich ab, und fraget: ob jemand dabei etwas zu erinnern habe? Geſchiehet dies nicht; ſo bekräftiget er den Kontrakt mit dieſen Worten: ich gewähre hiermit dieſen Handel. Man ſehe *Kunckellii* unten anzuführende Streitſchrift Cap. VII. §. 35.

punkte bei Schliessung dieses oder jenes Kontrakts, in Obacht genommen werden müssen. Daher ist aus allen diesen Betrachtungen, es sehr ratsam, daß besonders der Rechte unwissende und einfältige Leute ihre Geschäfte nicht nur gerichtlich anbringen; sondern solche auch bestätigen lassen.

Es ist aber in Ansehung verschiedener Geschäfte eingeführt und verordnet, daß dieselbigen gerichtlich bestärket werden sollen. Wenn also von diesen die Rede ist; so erfordert es die Notwendigkeit, daß man um deren Konfirmation nachsuche.

Diese Konfirmation ist zwiefach. Entweder eine allgemeine, oder eine besondere. Die letztere ist verhanden, wenn der Richter, nach angestellter genauer Untersuchung aller Umstände, zu einem Geschäfte seine Einwilligung erteilet. Wenn hingegen der Richter ein Geschäfte bestätiget, um ihm öffentlichen Glauben und Ansehen beizulegen; so ist solches eine gemeine Bestätigung. Dieses geschiehet, um theils künftigen Processen vorzubeugen; theils um dem Besitzer seinen Beweis zu erleichtern. Folglich ist dieselbige nicht so wirksam, daß sie die Sache streitlos machen und keinen weitern Processen aussetzen sollte n). Solchemnach kann ein Vertrag, worinnen jemand über die Hälfte verletzet worden ist, auch nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung, noch rescindiret und wieder aufgehoben werden o).

Zwei-

n) *Berger* in Suppl. ad El. Disc. for. Part. II. Consil. XXIX. pag. 1072. folg.

o) Von Käufen behaupten dieses de *Berger* in El. Disc. forens. Tit. XXXIX. Obs. 9. animadv. 4. p. m. 9073. in Supplem. ad E. D. F. Part. I. Tit. XXXIX. §. 10. 388. Part. II. tit. 39. §. 18. p. 681. Eben derselbige in Oecon. Juris Lib. III. tit. V. §. 18. not. 4. p. 671. de *Wernher* Part. V. obs. 234. und de *Leyser* Vol. III. Spec. 205. med. 10. Wiewohl *Carpzov* in Part. II. constit. 34. def. 4 und *Stryk* in cautelis Contractuum

Sect.

Zweitens kann dieselbige niemands wolhergebrachte Rechte entreissen p). Drittens kann sie nicht bewirken, daß eine Verhandlung als gültig betrachtet werden müßte, die doch nicht bestehen kann q). Daher braucht sie auch vor dem kompetenten Richter nicht ausgebracht zu werden r).

Unsre Vorfahren wolten, daß alle wichtigen Veräusserungen mit gerichtlicher Beiwirkung geschehen sollten. Dieses lehrt schon das jütische Lovbuch Buch 1. Cap. 37. s) und Repkow in des sächs. Landrechts ersten Buchs 52sten Artikel folgendermassen: Ohne der Erben laub und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen Guth noch seine leut vergeben. Welches auch

von

Sect. III. Cap. IV. §. 16. das Gegentheil behaupten. Daß auch die vor dem Gerichte geschlossene Theilung vernichtet werden könne, vertheidiget *Struv* in exercit. XV. thes. 16. not. 1. Welches auch von der Transaktion gilt *Stryk* in U. M. Lib. II. Tit. XV. §. 22. und de *Berger* in oec. jur. Lib. IV. tit. 34. §. 5.

p) *Brunnemann* in consil. 3. nr. 218. folg. cons. 28. nr. 81. consil. 66. nr. 14. de *Lyncker* in Vol. I. Resp. 65. nr. 131. und *Hertius* in Vol. I. Resp. 370. Nr. 9.

q) *Io. Stuckius* in Consiliis (Francof. 1666. fol.) cons. 10. nr. 126. 127. L. B. de *Lyncker* in Vol. I. Resp. 50. nr. 21. folg. Resp. 65. nr. 130. resp. 153. nr. 11. resp. 189. nr. 50. folg und de *Leyser* in Vol. I. Spec. 41. med. 7. p. m. 416. Denn der Richter ist nicht verbunden, zu untersuchen, ob ein bei ihm angebrachter Kontrakt der Wahrheit völlig gemäß sey, wenn er nicht darum ist ersuchet worden, wie Hr. B. K. D. Struben in seinen Rechtl. Bedenk. Theil 5. Nr. 5. S. 7. zeiget.

r) Nach des Herrn von Wernher Zeugniß in Part. X. obs. 276.

s) Die Worte sind: In *judicio* non alibi, *insinuanda est praedii venditio* i. e. in foro ejus herredae, in qua praedium situm est, vel in foro districtus, vel totius provinciae, vel coram Rege: publicum enim in jure factum instrumentum tantam vim obtinet, ut nec sacramentales contra id admittantur.

von Ehepakten Buch 1. Art. 21. und von Erbschafts-verträgen Buch 2. Art. 30. ebenfals versichert wird. Daher ist in Sachsen es zum Gesetz worden, daß das Eigentum eines liegenden Grundstücks, durch keine ausserichtliche Uebergabe und Veräusserung, auf den andern übergehet. Denn so verordnet die 61ste kurfürstl. sächsische Konstitution von 1746. Obwohl ordentlicher Weise das Eigenthum unbeweglicher Güter und Grundstücken nach Sachsenrecht, andergestalt nicht als durch die gerichtliche Belehnung, erlanget wird, und daher derjenige, so ein Gut oder Grundstück nicht in lehn hat, solches weder verpfänden, noch das Eigenthum desselben andern überlassen kann ꝛc. ꝛc. t). Nach der fürstl: sächs. Landesordnung von 1556 Art. 31. hat ein Gleiches statt. „Wir wollen auch, das sich niemands sein Lehengut einem andern zuuerkauffen, noch dieselbigen abzutreten oder einzureumen vnterstehen solle, Es geschehe denn mit vnserm vorwissen vnd bewilligung. Welches wörtlich in der weimarischen Art. 36. und coburgischen Art. 31. wiederholt worden ist. Die fürstl. altenburgische Landesordnung versiehet Theil 2. Cap. 3. Tit 19. sollen die, so in diesem Fürstenthumb Güter kauffen oder tauschen, sich umb mehrer Richtigkeit und beständiger Nachrichtung willen, alsobalden bey dem Ambt oder dem Gerichtshalter angeben, und ihre Contrakte alldar verschreiben, und in die Gerichtsbücher einverleiben lassen. Das Herzogl. sachs. weimarische *Mandat* vom 23sten Merz 1751 und

t) Man vergleiche auch *Andr. Rauchbar* in Part. 1. quaest. 6. nr. 34. und folg. Part. 2. quaest. 22. nr. 21. *Carpzov* in P. II. Const. 39. def. 35. Eben denselbigen lib. 1. resp. 102. nr. 7. folg. lib. 5. resp. 40. nr. 13. und *Berlich* part. 2. conclus. 14. nr. 3. und folg. wie auch Hr. Prof. Schotts instit. jur. Elect. Sax. pag. 131. und 255. Oberwähnte Konstitution stehet in Cod. Augustei Fortsetzung I. S. 349.

und das *Regulativ* wegen der Ab- und Zuschreibe- auch Lehnscheins-Gebühren von 20sten Mai 1769 befiehlet solches §. 3. ebenfalls: Alle sich zutragende Erb-Fälle, Vermächtnisse, Tausch- und andere Contracte, müssen bei zehen Thaler Strafe, längstens binnen vier Wochen bei der Obrigkeit zur *Confirmation* angegeben werden [u]).

Es entstehet oft die Frage: ob es notwendig sey, daß ein solcher, die Veräusserung eines Grundstücks, oder sonst ein anderes wichtiges Geschäfte, betreffender Vertrag im Gerichte selbst und in Gegenwart der Gerichtspersonen geschlossen, und von den Kontrahenten deutlich angebracht werden müsse, oder ob die gerichtliche Insinuation dazu hinlänglich sey? Wenn kein Landesgesetz ausdrücklich das erste erfordert; so ist es schon hinreichend, wenn ein auch ausser Gericht vollzogener Kontrakt, bei dem Richter angebracht und von diesem gebilliget wird. Denn so bald ein solcher protokollirt worden; so ist er auch gerichtlich bestätiget [v]). Dieses ist dem **Lübischen Rechte Buch** 3. **Tit.** 6. **Art.** 2. völlig gemäß, wo es heißt: daß die Verlassung vor dem sitzenden Rathe geschehe, und in der Stadt Erb-Buch eingeschrieben werde. Wie auch Art. 1. Würden liegende Gründe, und stehende Erben verkaufft, so müssen dieselben vor dem Rath verlassen werden [w]). Wie auch dem Hamburgischen Stadtrechte Theil 2. Tit. 8. Art. 6. Wenn liegende Gründe, stehende Erbe oder Zinse verkaufft seyn, sollen dieselben vor dem sitzen-

u) In Herrn Hofadvokat Adolph Chrstph Friedrich Löbers Repertorio reali, oder Alphabetischen Auszug der in das Herzogthum Weimar und in die Jenaische Landes: Portion ergangenen Landes-Gesetze auch Special-Verordnungen ersten Theil (Jena 1783. 8.) S. 133.

v) Wie solches Hr. G. R. de *Leyser* in Vol. I. Spec. 42. med. 3. darthut und sich auf L. 30. C. de donationibus und den Sachsenspiegel Buch 2. Art. 30. berufet.

w) Man lese *Mevii* comment. bei diesen Stellen nach.

den in öffentlicher audientz verlassen, und folgends in dieser Stadt Erb- und Rente-Buch geschrieben werden. Eben dieses besaget das erneuerte und confirmirte Landrecht des Stadt- und Buttjadinger Landes Art. 10 in folgenden: Bey allen *Contracten* und Handlungen, die haben Namen, wie sie wollen — wann sie nur von einiger Importanz, werden Unsere Unterthanen von selbsten dahin bedacht seyn, daß sie dieselbige Unsers Land-Gerichts Censur untergeben und zu ihrer eigenen bessern Verwahren gerichtlich *confirmiren* lassen; gestalt Wir dann hiermit ausdrücklich statuiren und verordnen, daß diejenigen Contracten und Handlungen, so von gemeldten Unserm Land-Gerichte (welches dann bey der Censur auf alle Umstände vernünftiges Absehen zu nehmen, und vor die Confirmation mit verordneter Gebühr sich vergnügen zu lassen) *confirmiret* und bestätiget, auch darauf dem gerichtlichen Contract-Protocollo einverleibet seyn, — für allen andern gültig gehalten, gehandhabet und gleich einem abgeurtheilten Rechte durch füglichste Mittel vollenstrecket werden sollen r). Das *corpus juris Fridericiani* drückt sich Buch 1. Theil 3. Tit. 7. §. 44. also aus: Es soll zwar den Unterthanen und Einwohnern des Staats nach wie vor frey und unbenommen seyn, über ihre Angelegenheiten und Geschäfte, unter sich privatim, und ohne alle gerichtliche Mitwirkung Contrakte zu schliessen. Wenn jedoch a) ein Contrakt ein unbewegliches Grundstück betrift, oder b) wenn sonst die gemeinen Rechte, oder gewisse Provincialgesetze die gerichtliche Vollziehung und Bestätigung desselben nothwendig erfordern; oder wenn die Interessenten einen Contrakt, der an sich der gerichtlichen Confirmation nicht bedarf, mehrerer Sicherheit und Festigkeit wegen, gerichtlich bestätigen lassen wollen; oder endlich d) wenn sie dem

über

r) Bei dem Herrn B. Pr. de *Pufendorf* in Observ. jur. univ. Tom. IV. app. p. 601.

über einem solchen Vertrag zu errichtenden Instrumente die Kraft und Würkung eines instrumenti publici zu verschaffen gemeint sind; so muß der Contrakt selbst und das Instrument darüber, allemal entweder vor Gerichten, oder vor einem Notario errichtet und aufgenommen werden §. 78. Wenn ein solches Instrument bei Gerichten eingereicht wird, so müssen diese, in sofern sie bei dem Inhalt und der Form desselben nichts wesentliches zu erinnern finden, einen Termin zur gerichtlichen Vollziehung und Confirmation, mit Vorladung der Interessenten anberaumen. In dem Kurfürstentum Baiern müssen nach dem Landrecht Tit. 10. Art. 12. die Bauern ihre Käufe vor ihren Gerichts- und Hofmarchs-Obrigkeiten, auch Lehen- und Grundherrn aufrichten und von ihnen fertigen lassen. Welches auch im Kurfürstentum Braunschweig cellischen Theils, nach der *Constitution*, wie es mit Aufrichtung der Ehestiftungen, Kauff-Brieffe, Theilungs-*Recesse* unter der Bauerschafft gehalten werden solle von 1620 statt hat. „Sollen alle diese Handlungen vor den Beamten aufgerichtet und den Amts-Büchern einverleibet werden y). Dieses ist aber blos von Bauern zu verstehen z). Sollte auch die Obrigkeit dergleichen Kontrakte nicht bestätiget; doch aber vollstreckt haben; so sind solche demohngeachtet rechtsbeständig a). Nach den braunschweigischen und helmstädtischen Statuten, wie auch der lüneburgischen Policei-Ordnung Theil 2. Tit. 3. §. 1. müssen die Bürger um die gerichtliche Bestätigung nachsuchen b). In der braunschw. lüneb. cellischen Policei-Ordnung von 1618 ist

y) In corp. constit. Calenberg. Theil IV. Cap. V. N. VIII. S. 53.

z) Wie Hr. V. K. D. Struben in den R. B. Theil I. Nr. XVIII. S. 51. behauptet.

a) Eben derselbige Theil IV. Nr. CXXIV. S. 320. und 321.

b) Nach des Hr. de *Leyser* in Vol. VII. Spec. 446. med. 3. pag. 81. Zeugniß.

ist Cap. 11. §. 1. 2. allen und jeden Unterthanen geboten, so oft sie mit jemand contrahiren, solches bei dem Amt, der Vogtey, oder dem Stadtgericht, darunter der Contract beschlossen und vollzogen wird, bei Pön der Annullation unnachläßig anzumelden. Vermöge der Stift hildesheimischen Policeiordnung Art. 24. „sollen alle Ehestiftungen, Kaufbriefe, Contracte, Handlungen und Verträge von den Beamten und Gerichtsherrn behandelt, denselben verfertiget, oder aber bestätiget, unterschrieben und versiegelt, sonst aber dieselbe nicht vor bündig erachtet und darüber gehalten werden„. Aus der magdeburgischen Policeiordnung gehört hieher Cap. 22. §. 2. „Es sollen aber hinführo alle Kauff-Contracte über unbewegliche Güter gerichtlich fürgetragen, und ehe solches nicht geschehen, und das verkauffte Gut dem Käuffer gerichtlich aufgelassen, das Eigenthum auf den Käufer beständig nicht gebracht, noch derselbe als Eigenthums-Herr erkannt werden. Ein gleiches besagen die hessen-casselische Verordnung, wie es mit den Kauf-Tausch- und Schenkungs-Briefen — gehalten werden soll von 1732 §. 1. und 4. die hessen-darmstädtische Proceßordnung von 1724 Theil 1. §. 18. und die Nassau-Catzenellnbogische Landesordnung von 1616 Theil 1. Cap. 3. §. 8. Ingleichen die hohenzollerische L. O. Tit. 54. ferner das Badensche Landrecht Tit. VIII. §. 1. würtembergische L. O. Tit. 14. kurmainzisches Landrecht Tit. 24. §. 7. und andere. Man bemerke hiebei, daß wenn auch, nach vorstehenden Gesetzen, eine Veräusserung noch nicht obrigkeitlich bestätiget worden ist, eine Partei, gegen der andern Willen, von dem Kaufe nicht wieder abtreten könne. Die Gesetze müßten denn, so lange der Kauf noch nicht konfirmirt worden ist, solchen für ungültig erklären [c]). So begreiffet auch die Bestätigung

c) Eben derselbige in Vol. III. Spec. 195. med. 11. und Spec. 204. coroll. 2. pag. 574.

tigung eines Kaufs keine stillschweigende Erlassung, des auf der verkauften Sache haftenden Unterpfands, in sich [d]). Noch weniger befreiet dieselbige den Verkäufer von der Gewährleistung; sondern diese Pflicht liegt ihm demohngeachtet ob [e]).

Zu Folge des **kursächsischen** *Generalis* **von** 1767 darf auch kein Kauf nicht eher bestätiget werden, bis von dem Verkäufer ein Zeugniß beigebracht worden ist, daß er die vorhergehenden Zinsen, und daß der Käufer das Lehngeld bezahlt habe [f]). Welches aus den **Herzogl. S. weimarischen Mandaten vom** 10**ten Febr.** 1762. **und** 14**ten Jan.** 1765 wie auch **vom** 9**ten Dec.** 1767 ebenfalls ersehen werden kann, die dahin gehen: Daß die *Confirmationes* der Kauf- Tausch- und anderer Aufsätze, auch Looßzettel **nicht eher zu ertheilen**, bis vorhero von den Rechnungs-Beamten und Steuer-Einnehmern dieserhalb und der **zurückstehenden Reste wegen** *atteſtiret* [g]). Wie die über dergleichen Veräusserungen auszustellende gerichtliche Urkunden einzurichten, lehren das **weimarische** *Mandat* **vom** 13**ten Dec.** 1754 und das *Circulare* **vom** 17**ten Oct.** 1781 also: In die *Confirmationes* oder auszufertigende Contracte Tausch- und Kauf-Briefe sollen nebst der Contrahenten Namen auch die Namen derer an die veräusserten Grundstücke gränzenden Nachbaren sowohl die Nummer im Fundbuche, als auch in welchem Tractu des Flurs solches gelegen, nicht minder die onera realia deutlich exprimiret werden [h]). Es pflegen oft die Bauern, wenn sie ihr Gut veräussern oder an eins ihrer Kinder abtreten, sich einen gewissen Theil an Früchten und zuweilen die freie Wohnung vorzubehalten. Dieses wird der Aus-

zug

d) L. B. de *Wernher* in Part. I. Obſerv. 20. pag. VI.
e) Eben derselbige in Part. X. obſ. 281.
f) In des fortgesetzten Cod. Aug. 1ten Abtheil S. 414.
g) In Löbers repertorio reali a. O. S. 134.
h) Eben daselbst S. 135.

zug oder das Grosvaterrecht genannt. So oft solches geschiehet, ist dazu die richterliche Bestätigung nötig. Wie wir aus der kursächs. verbesserten Proceßordnung Tit. 39. §. 11. und dem Reskript von 1726 i) aus der westphälischen Proc. Ordn. Tit. 35. §. 4. Gandersheimischen Landtagsabschied §. 24. und der hildesheimischen Pr. O. §. 84. ersehen. So muß auch eine Schenkung, welche über 500 Dukaten beträgt, nach kursächsischen Rechte gerichtlich bestätiget werden. In dem zweiten Theile drücket die 12te Konstitution folgendermassen sich deshalb aus: Soll gleicher Gestalt die Uebergabe der Stammgüter, wann gleich dieselbe mit der Erben Laub, und also licite geschehen, zu Recht nicht bestehen, in dem Fall da sie übermäßig, und sich über fünfhundert Gülden Ungarisch erstreckte, sie wäre dann vorerst gebührlich *insinuiret*. Diese Konfirmation muß aber von dem kompetenten Richter, wo die Güter gelegen sind, geschehen k). Womit auch das würtembergische Landrecht Theil 2. Tit. 13. und 18. überein kömmt. Auser Sachsen kann hingegen eine solche Schenkung auch von dem inkompetenten Richter bestätiget werden l). Noch befiehlt die 26ste kursächsische Decision: Nachdem aber die Gerichtliche Insinuation in Unserer Constit. p. 2. ausdrücklich und nothwendig erfordert, und anderer Rechts-lehrer Wahn nach, pro forma essentiali, welche in diesem Fall per aequipollens nicht zu erfüllen, gehalten wird: So haben

i) In des fortgesetzten Cod. Aug. Abtheil. 1. S. 275. Es ist hinlänglich, daß der ganze Vertrag, dem der Auszug beigefügt worden ist, überhaupt bestätiget werde, und es braucht also des Auszugs nicht besonders gedacht zu werden.

k) *Carpzov* P. II. Const. 12. def. 18. nr. 6. de *Wernher* Part. IX. obs. 1.

l) *Schilter* in exercit. 43. §. 7. und 17. *Lauterbach* in colleg. th. pract Lib. 39. tit. 5. §. 11. *Stryk* in U. M. in eben dies. Titel §. 5. de *Berger* in oecon. jur. Lib. II. Tit. 2. §. 28. und de *Pufendorf* in Tom. IV. obs. 121.

haben Unsere Verordnete sich dahin vereiniget, daß wenn eine solche *Donation* oder Uebergab unter den Lebendigen nicht Gerichtlich *insinuiret*, dieselbe ungeachtet sie eydlich bestärket, nach Verordnung der Rechte, weiter als auf 500 Ducaten nicht kräfftig seyn solle m). Verschiedene Rechtslehrer halten dafür, daß wenn jemand alle seine Güter verschenket habe, eine solche Schenkung von der Obrigkeit konfirmiret werden müsse n). Denen aber andere widersprechen o). Ich dächte, daß jene Recht hätten. Von Vergebung der Gerade redet die 14te kursächsische Konstitution im 2ten Theile also: Durch Testament oder andern letzten Willen kann die Gerade der Nifftel zu Nachtheil, nicht verändert werden, aber durch die Uebergabe unter den Lebendigen — (so

m) In Cod. Augustei 1ten Band S. 306.

n) Als *Brunnemann* ad L. 27. C. de donat. *Richter* Vol. II. consil. 381. nr. 75. und de *Wernher* Part. V. obs. 129. p. 1050.

o) *Carpzov* Part. II Constit. 12. defin. 26. *Lauterbach* in coll. th. pr. Lib. 39. tit. 5. §. 31. *Stryk* in eben diesem Titel §. 9. *Huber* in praelect. jur. civil. Part. III. Lib. 39. tit. 5. §. 3. 4. 5. und in Instit. Lib. I. Tit. 7. §. 5. und de *Leyser* in Vol. VI. Spec. 433. med. 2. meinen, daß solche ohne alle gerichtliche Insinuation bestehe.

In Ansehung der auf den Todesfall geschehenen Schenkungen ist solches durch des 3ten Theils erste kursächsische Konstitution ausgemacht, worinn die Worte vorkommen. Wir ordnen aber, solche Uebergaben aller Güter, und donationes omnium bonorum causa mortis, darinnen gantz kein reservat oder Fürbehalt begriffen, in unsern Landen anderer Gestalt nicht, dann Gerichtlichen geschehen, und sonst da sie vor Gericht nicht auffgericht, unkräfftig und unbündig seyn sollen. Man vergleiche hiemit *Carpzov* P. III. Const. I. def. 23. 24. Solche kann auch der inkompetente Richter konfirmiren def. 25. Voriges bestärket de *Berger* a. O. §. 27. not. 1. p. 277. Nach den gemeinen Rechten braucht eine Todes halber geschehene Schenkung vom Richter nicht bestätiget zu werden *Faber* in Cod. Def. for. Lib. III. Tit. 20. def. 6. nr. 20. und *Stryk* a. O. Lib. 39. Tit. 6. §. 5.

(so nicht durch die Fraw ihrem Ehemann geschicht) kann die Gerade der Nifftel entzogen werden, also und dergestalt, daß die Frau durch ihren Kriegischen Vormunden, vor Gerichte, in ihrem Beiseyn, dem donatario ein Verzeichnüß mit Ueberantwortunge der Schlüssel soll übergeben lassen, **welches hernach dem Gerichtsbuch einzuverleiben**, und obgleich die donirten Stück nicht gegenwärtig seyn würden, dennoch soll die Uebergab — kräfftig erkannt und gehalten werden. Da auch von Gerichtswegen etliche Personen erbeten und abgeschickt, vor welchen solche donatio geschehe, so soll sie gleiche Würckung haben, und davor geachtet seyn, als ob sie Gerichtlich fürgenommen.

Vornemlich kann, nach verschiedenen Gesetzen, kein Grundstück, zum Unterpfand eingesetzt werden, wenn nicht der Richter, in dessen Gerichtsbarkeit solches gelegen, darein williget, und es also bestätiget. In dem **Kurfürstentum Sachsen** ist solches zuerst durch des **2ten Theils 23ste Konstitution** p) dann aber mittelst der **Proceß- und Gerichts-Ordnung Churf. Johann Georgens I. unter dem 28sten** Iul. 1622. **Tit.** 46. festgesetzt worden; wo §. 2. lautet: Unbewegliche Erb-Güter sollen, vermöge landüblicher Sächsischer Rechte, und obgedachter Constitution, **vor der Obrigkeit und den Gerichten, darunter sie gelegen**, verpfändet, und daselbst *insinuiret*, oder Gunst darüber ausgebracht werden, sonsten ist dergleichen Verpfändung nicht kräftig, es werde gleich ein Stücke Gut insonderheit, oder ingemein alle Güter verpfändet, — §. 4. Wenn aber einer Bona Emphyteutica oder Censitica, Erblehn, oder Erbzins-Güter, darüber ein Unterthan einen Lehnherren erkennen muß, oder die er sonst in Lehen zu empfahen pfleget, versetzet und allermeist wann **Lehn-Güter** verpfändet, Sollen dieselben anderer Gestalt nicht, denn

p) In Cod. Augustei 1ten Bande S. 92.

denn mit Gunst und Bewilligung des Lehn-Herrn *hypotheciret* werden, und ohne das die Verpfändung nicht statt haben. §. 5. Würde sichs auch zutragen, daß in Bonis Emphyteuticis oder Censiticis, der Dominus directus nicht zugleich Gerichtsherr wäre, sondern ein anderer die Jurisdiction oder den Fundum Emphyteuticum oder Censiticum hätte, Soll zu Erlangung einer beständigen Gerichtlichen Hypothec, und damit sich der Dominus Iurisdictionis hernach der Hülfe desto weniger zu verweigern, des Lehn- und Gerichts-Herrn *Consens* zugleich und *conjunctim* erhoben werden q). Ein gleiches findet im Fürstentum Altenburg in Gemäßheit der dasigen vermehrten Proc. O. von 1744 Theil 1. Cap. 37. §. 15. ingleichen in der Lausnitz, Magdeburg und der Kurmark statt r) ferner in Baiern, nach dem Gandt-Proceß Tit. 2. Art. 20. 21. wie auch sowohl in den fürstl. hessen-casselischen, als darmstädtischen Landen statt. In Ansehung jener besaget die Verordnung, wie es mit den Kauf- Tausch- und Schenkungs-Briefen, wie auch Schuld- oder Pfandsverschreibungs-Bürgschafts- und dergleichen Contracten gehalten werden soll von 1732 folgendes: §. 1. daß von nun die über unbewegliche in unseren Landen gelegene Güter, zehnten und jura

q) A. O. Theil 2. Buch 2. Cap. 1. S. 1112. Man vergleiche was *Carpzov* P. II. Const. 23. def. 22. nr. 4. folg. *Stryk* a. O. Lib. XX. Tit. 1. §. 12. und 13. de *Berger* in oecon. juris Lib. II. Tit. V. §. 8. not. 3. sagen.

r) Wie de *Leyser* in Vol. IV. Spec. 230. med. 1. p. m. 764. und med. 4. bezeuget. Nach dem würtembergischen L. R. Theil 2. Tit. 7. hat dieses nicht statt, S. *Lauterbach* a. O. Lib. XX. Tit. I. §. 46. p. 17. Ratsam ist es, daß man ein Unterpfandsrecht gerichtlich bestätigen lasse, wie *Stryk* in Cautelis Contractuum Sect. II. Cap. IV. §. 2. zeiget.

jura realia fürgehende Kauf- oder Tausch-Handelungen — der Oberigkeit, worunter die veräussernden Stücke gelegen, angezeiget, sondern auch — — die darüber sprechende instrumenta von derselben schriftlich aufgesetzet, ausgefertiget und mit ihrer Unterschrift und Amts- oder Stadtsigel authentisiret werden. §. 4. Ohne obrigkeitliche Confirmation aber sollen keine Kauf- Tausch- *Donations*- und dergleichen Alienations-Briefe gelten; sie mögen von den Parteien selbst, oder von einem tertio aufgesetzet seyn, wenn sie auch gleich von 2 oder 3 oder mehr Zeugen unterschrieben sind, und wer darauf zu klagen vermeinet, soll gleich ex officio a limine judicii abgewiesen werden. In Ansehung dieser aber lehrt solches die Proc. O. von 1724. Theil 1. §. 18. In der Grafschaft Solms Gerichts- und Lands-Ordnung von 1612 Theil 1. Tit. 36. der nassau-catzenellnbogischen L. O. Theil 1. Cap. 3. §. 8. der Grafschaft Hohenlohe Landrecht *Tit. 16. §. 5.* dem Chur-Mayntzischen Land-Recht von 1755 *Tit. XIX. §. 1. 2. 3.* und dem Landrecht der Marggrafschaft Baden 4ter Theil 16ten Titel §. II. nach dem würtemberg. Ausschreiben von 1620 und andern ist eben dieses versehen. Uebrigens ist, nach gemeinen Rechten, bei einer gesetzmäßigen Verpfändung, keine gerichtliche Bestätigung nötig [s]). Wenn auch solche auf Begehren erfolget; so ist der Richter nicht schuldig zu untersuchen, ob ein Gläubiger dadurch hinreichende Sicherheit erhalte [t]). Welche Pflicht ihnen aber in meinem Vaterlande oblieget. Nach kursächsischen verbesserten Proc. O. Tit. 44. und Tit. 46. §. 2. müssen diejenigen, welche ein auf einem Grundstück haften-

des

s) Hr. V. Pr. de *Pufendorf* Tom. III. obs. 180.

t) Struben in den R. B. Theil V. Nr. 5. S. 7. Mehr findet man in *Iac. Gottl. Sieberi* diss. an ex confirmatione hypothecae judex ad id quod interest teneatur? (Gott. 1758) §. 3. 9. und 11.

des Unterpfand abtreten wollen, solche Cession von dem Richter konfirmiren lassen. Welches auch von allen Klagen gilt, welche unbewegliche Güter betreffen. Zu Folge des **Mandats wegen wucherlicher** *Contracten* **und ohnzulässiger** *Cessionen* **von** 1ten Febr. 1614 dessen Worte sind: In cessione actionis competentis ad rem allodialem immobilem, also daß **keine** *Cession* **für kräfftig zu achten, es sey dann dieselbe** *coram competente Judice* **vollzogen, und** *Actis publicis insinuiret* [u]).

Ich gehe nunmehr zu der zweiten Gattung der Konfirmation über. Dieses ist die aus einer **festen Wissenschaft** erfolgte. Hiebei sind diese Hauptpunkte nicht ausser Augen zu lassen. 1) Muß der zu bestätigende Kontrakt keinen wesentlichen Mangel haben [v]). Denn sie, ersetzt blos dasjenige, was wegen der Formalitäten versehen worden ist [w]). 2) Müssen beide Theile um die Konfirmation anhalten [x]), oder das Staatswol solche erfordern. 3) Müssen auch die Interessenten dazu vorgeladen und in ihrer Gegenwart die Bestätigung, nach Gerichtsbrauch, vorgenommen werden [y]). 4)

u) Man lieset es in Cod. Aug. ersten Bandes 2ten Theils IIten Buchs ersten Cap. S. 1063.

v) Sonst hört es auf eine Bestätigung zu seyn, und wird eine Dispensation, wie *Tellez* in comm. ad cap. 2. X. de confirm. util. et inut. nr. 5. gezeiget hat.

w) *Aym. Cravetta* in Consiliis (Ultraj. 1622. fol.) cons. 626. nr. 1. *Matth. Wesenbecii* Consilia (Vitemb. 1633. fol.) cons. 262. nr. 24. und L. B. de *Lyncker* Vol. II. Resp. 30. nr. 10. folg.

x) De *Lyncker* a. O. Vol. I. Resp. 189. nr. 53.

y) Folglich auch derjenige, der abwesend ist *Gail* lib. 2. obs. 1. nr. 11.

Ingleichen derjenige, der ein jus quaesitum hat, nach dem Zeugniß *Brunnemanni* in consil. 3. nr. 22. Dann gilt der Satz: confirmatio ex certa scientia facta *in praejudicium* tertii tendit. *Pet. Paul Parisius* in Consiliis. (Frcf. 1590. fol.) Vol. I. cons. 107. nr. 192. und Vol. II. consil. 1. nr. 67.

Muß der Richter alle oder doch wenigstens die wichtigsten Umstände untersuchen, worauf es bei dem vorseyenden Kontrakte ankommt. Ist nun dieses geschehen; so folgt, daß erstens die besondere Konfirmation die Verhandlung über die Worte ausdehne, wie solches die Obrigkeit, zum Besten der Kontrahenten für gut findet [z]). Zweitens fliesset daraus, daß dieselbige alle Nullitäten gänzlich heile, so daß die Handlung nicht ferner bezweifelt werden kann, und beuget allen Einreden vor [a]). Drittens, daß sie den Parteien ein neues Recht ertheile [b]) und den also bestätigten Kontrakt dem nemlichen Richter unterwerfe. Da auch die Richter gemeiniglich alle Mühe zu scheuen pflegen; so vermuthet man, daß jeder Kontrakt nur nach dem Schlendrian bestätiget worden sey. Mithin muß derjenige, welcher das Gegentheil behauptet, solches beweisen [c]). Wie aber, wenn es ungewiß ist, ob ein Kontrakt im allgemeinen, oder aus gewisser Kenntniß bestätiget sey, woran erkennet man das eine oder andere? Welches Merkmal trüget nicht? Ohne alte Meinungen hier wieder aufzuwärmen, sage ich ganz kurz, daß entweder das Protokoll, welches bei der Bestätigung gehalten worden ist, oder der gerichtliche Festbrief selbst, der sicherste Führer sey. Aus einem von beiden wird man bald ersehen, ob der Richter bedächtlich, oder flüchtig zu Werke gegangen sey [d]).

Nach

z) Arg. cap. 8. X. de transact. und cap. 8. X. de confirmatione utili vel inutili *Gail* a. O. Obs. 1. nr. 12. und 16.

a) *Parisius* vol. 1. cons. 19. nr. 15. *Philipp Decius* in Consiliis (Franc. 1588. fol.) cons. 463. nr. 15. 16. *Carol. Ruinus* in Consiliis Tom. V. (Venet. 1591. fol.) Lib. I. cons. 31. nr. 5.

b) *Klock* in cons. 7. nr. 1124. und 1126. und de *Lyncker* Vol. II. Resp. 30. nr. 12.

c) *Mascard* de Prolation. conclus. 282. nr. 1.

d) De *Lyncker* a. O. nr. 26. *Böhmer* in I. E. Pr. Tom. I. Lib. II. Tit. XXX. §. 4. und *Io. Ge. Pertsch* in elem. jur. canon. et Protestantium. (Ien. 1735) P. II. §. 260.

Nach den gemeinen Rechten muß die Veräusserung unmündiger Kindergüter [e]) ein über künftige, in einem Testamente hinterlassene Alimente, eingegangener Vergleich [f]) nach vorhergegangener Untersuchung, bestätiget werden. Daß nicht eher Unmündiger ihre Grundstücke veräussert werden sollen, bis die Obrigkeit, alle dabei vorkommende Umstände genau untersuchet habe, befiehlet die **Reichs-Pol. Ordn.** von 1577 Tit. 32. §. 3. die **würtemb. L. O. Tit.** 34. §. 3. die **kurpfälzische Vormundschafts-Ordnung** nr. 18. das **preußische Landrecht Buch** 2. **Tit.** 6. §. 7. die **frankf. Reform. Theil** 7. **Tit.** 4. §. 9. und viele andere. Es ist gleich viel, ob die richterliche Bestätigung unter der Gestalt des Veräusserungs-Dekrets vorhergehe, oder als Konfirmation nachfolge [g]). Jedoch wird allezeit eine besondere Bestätigung erfordert, und mithin reichet eine allgemeine und einfache nicht zu [h]). Was das römische Recht von den über Alimente getroffenen Vereinigungen sagt, findet auch bei uns seine Anwendung [i]). So ist auch der Verkauf der Kirchengüter null, so lange vom Konsistorium keine besondere Konfirmation hinzugekom-

e) Kraft des L. 6. C. de praediis et aliis reb. min.

f) L. 8. pr. D. de Transact.

g) *Lauterbach* a. O. Lib XXVII. Tit. 9. §. 7. de *Wernher* Part. II. obs. 446. *Stryk* a. O. Lib. 27. tit. 9. §. 5. p. 673. *Schilter* in exercit. 37. §. 211 und der verstorbene Hr. G. R. R. ab *Hellfeld* in jurisprud. forensi §. 1386.

h) *Hertius* in Tom. II. decis. 121. nr. 3. de *Lyncker* in Vol. I. Resp. 65. nr. 124. de *Leyser* in Vol. III. Spec. 165. med. 6.

i) Wie *Brunnemann* ad L. 8. C. de Transact. *Lauterbach* a. O. Lib. II. Tit. XV. §. 20. und *Stryk* in U. M. in eben dies. Titel §. 9. und eben ders. in Caut. Contract. Sect. I. cap. 3. nr. 28. wie auch Sect. 2. cap. 4. nr. 3. versichern.

men ist k). Wiewol auch der Fürst, mit Vorbeigehung, der vom bürgerlichen und kanonischen Rechte, festgesetzten Feierlichkeiten, eine solche Veräusserung, konfirmiren kann l). Sobald auch eine milde Stiftung vom Konsistorium bestätiget worden ist; so dauert solche auf ewige Zeiten m). Man behauptet ferner, daß die Einkindschaft, nach eingezogener Erkundigung, ob solche zum Nutzen der Kinder gereiche, bestätiget werden müsse n), welches verschiedenen Landesgesetzen gemäß ist. Als dem **Churfürstl. Mayntzischen Land-Rechte von 1755** Tit. II. §. 2. Solle jedes Gericht bei Aufrichtung deren Einkindschaften sich sorgfältiger guter Circumspection und Vorsichtigkeit befleissen, beederseits Kinder und deren Eltern — Vermögen und Nahrung, wie auch dero Alter, Handel und Wandel reiflich erwegen, und dahin sehen, damit zwischen beiderseits Kinderen, nach Beschaffenheit des Vermögens, dero abgelebten oder noch lebenden Vaters oder Mutters, der künfftigen Erbtheilung halber eine, wo nicht allerdings pro-

k) *Carpzov* in jurisprud. consist. Lib. II. Tit. XIX. def. 300. *Stryk* in cautel. Contract. Sect. I. cap. 3. §. 7. de *Lyncker* in Vol. I. Resp. 50. nr. 12. folg. *Böhmer* in I. E. P. Lib. II. tit. 30. §. 8. Lib. III. Tit. XIII. §. 36. *Pertsch* a. O. P. II. §. 840.

l) *Carpzov* in Lib. V. resp. 52. nr. 30. *Brunnemann* in jure ecclesiastico (Francof. ad Viadr. 1709. 4.) Lib. II. cap. I. de *Wernher* in Tom. II. Part. IX. observ. 156. *Böhmer* a. O. Lib. III. Tit. XIII. §. 39. und de *Leyser* Vol. I. Spec. 24. med. 1.

m) *Petr.* de *Marca* in tr. de concordia sacerdotii et imperii (Paris. 1704. fol.) Lib. IV. cap. 13. in Select. jur. publ. Part. XXXI. cap. 2. *Achat. Lud. Car. Schmid.* in principiis jurisprud. ecclesiasticae Pontificiorum. (Ien. 1756. 8.) Cap. IV. §. 150. und Hr. G. J. R. *Böhmer* in princ. jur. canon. §. 471.

n) Nach dem Zeugniß *Lauterbachii* a. O. Lib. I. Tit. VII. §. 14. *Strykii* in eb. dens. Titel §. 10. und 12. de *Bergeri* in oecon. Jur. Lib. I. Tit. III. §. 14. not. 14.

proportionirliche, dannoch ungefehrliche Gleichheit gehalten werde. §. 8. Wann die Gerichte nun auch erkennen, gleich wie die zwei depudirte Schöffen, derer Kinder nächste Anverwandte und Vormündre, daß beiderseits eine ziemliche Gleichheit seye, so solle die Einkindschafft von Gerichts-wegen *confirmirt*, *protocollirt* und ausgefertiget werden dem hohenloischen Land-Rechte *Tit. 6. §. 5.*

In verschiedenen Landen müssen die Ehestiftungen der Bauersleute, nach vorher angestellter Untersuchung, vom Richter bestätiget werden o). Dieses ist ganz allein von den Bauern; keinesweges aber von adelichen und andern auf dem Lande wohnenden angesehenen Personen zu verstehen p). Wenn daher die kontrahirenden Eheleute unter verschiedener Gerichtsbarkeit stehen; so müssen sie die Ehestiftung von beiderlei Richtern bestätigen lassen q). Die kurbraunschweigische *Constitution*, wie es mit Aufrichtung der Ehestiftungen — gehalten werden solle von 1620 drückt sich also aus: Wir setzen und wollen auch, daß ins künftige keine Ehestiftung oder Vertrag der Bauersleute bündig und kräftig seyn, noch darauf erkannt, noch darüber gehalten werden solle, darinn diese unsere vorgeschriebene Form nicht observiret und in Acht genommen wor-

o) *Chrstph. Phil. Richter* hält zwar in expositione omnium authenticarum Cod. Justin. insertar. (Ien. 1661. 4.) ad Auth. eo decursum C. de donat. ante nupt. nr. 43. dafür, daß alle Heurathsgedinge gerichtlich bestätiget werden müßten. Allein es fehlt ihm an einem allgemeinen Gesetze. Hr. V. K. D. Struben scheint in den R. B. Theil 1. Nr. 54. S. 139. zu behaupten, daß alle Ehestiftungen, welche nach Art der Testamente errichtet worden sind, keiner richterlichen Bestätigung bedürfen.

p) Wie de *Leyser* in Vol. V. Spec. 310. med 3. gezeiget hat.

q) Nach des Hr. V. Pr. de *Pufendorf* in Tom. IV. obs. 134. pag. 250. Zeugniß.

den r). In des buttjadinger erneuerten Landrechts 11ten Art. heißt es: Desgleichen und vornemlich haben sie, die Unterthanen, bei Ehe-*Recessen* sich dahin vorzusehen, daß dieselbige — — Unserm Land-Gerichte vorgebracht, und von demselben, nach reiflicher Erwegung aller Umstände — gerichtlich *confirmiret* werden mögen s). In dem Herzogthum Wolfenbüttel ist, Besage der Landesordnung art. 15. und Herzog Friedrich Ulrichs Edikts von 1620 ein Gleiches versehen. Die aus den letztern hieher gehörige Stelle ist: Dabei dann die Beamten — in Acht nehmen sollen, ob dergleichen Ehe-Gelübde und Handlungen, uns, als dem Landes-Fürsten, ohne Nachtheil unserer Dienste, Landfolge und anderer Gebührniß, dann auch den Leuten one yr sonderbaren Verderb, wy sy abgeredet, also bey Kräften gelassen werden können, und da sy befinden werden, daß einer oder der ander über sein Vermögen seiner Tochter oder Sohne eine Aussteuer und Mitgift versprochen, oder sonsten der Vertrag wider dy Billigkeit sey — — sollen sy dieselben bei Vermeidung unser wilkürlichen Strafe, keinesweges approbiren, noch in die Amts-Bücher einschreiben. In der lüneburgischen Policei-Ordnung ist eben dieses befohlen, wie auch in der magdeburgischen Pol. O. Kap. 38. §. 3. in folgenden: Wann Bauren Töchter oder Schwestern ausstatten, soll der Braut-Schatz mit Wissen unserer Beamten, oder jedes Orts Obrigkeit, in welchen die Eltern oder Versagern gesessen, nach genugsamer Erkundigung, ob sie auch so viel in Vermögen, als sie disfalls versprochen, denen Amts- oder Gerichtsbüchern einverleibt werden, und wenn solches nicht geschehen, die pacta nichtig und kraftlos, und dem Ehemann,

r) In corp. constit. Calenb. Theil IV. Cap. V. N. VIII. S. 53.

s) Bei dem Herrn von Pufendorf Tom. IV. app. pag. 602.

mann, wann er sich beklaget, zur Zahlung nicht verholfen werden [t]). Damit aber der Richter selbige zu prüfen, Gelegenheit habe; so müssen sie nicht versiegelt noch verschlossen; sondern offen übergeben werden [u]). Solte aber der Richter solche weder durchlesen; noch gehörig protocolliret haben; so schadet dieses den Parteien nicht, wenn solche ihrer Seits nichts versäumt haben [v]).

Doch brauchen dergleichen Eheberedungen nicht allezeit untersucht zu werden. So erheischen die fürstl. anhaltische Landes-Ordnung Tit 17. der Grafschaft Hohenlohe Landrecht von 1738 Tit. 3. §. 2. und andere die blose Konfirmation. Denn hier lese ich: Solche Heyraths-Abreden — sollen in Beyseyn und mit Zuziehung aller Personen, die darzu gehören — — entweder bei dem Beamten, worunter die Verlobten stehen, abgefasset, oder vorher in einen Entwurff gebracht, und, von allen Ersterwehnten Interessenten unterschrieben, und dem Beamten übergeben werden; welcher darauf drittens in solchen Fällen, da Kinder voriger Ehe vorhanden sind, den Entwurff zu seiner Herrschafft Cantzley, nebst seinem Bericht, einzusenden hat. Bei der Cantzlei ist darüber rechtliche Erkanntnuß zu thun, und wann solche Ehe-Pacta so eingerichtet sind, wie sie zu Recht bestehen können, sind sie auf vorhero der Herrschafft geschehene Relation, mit dero Genemhaltung, von der Cantzley zu *confirmiren*, oder mit der Confirmation per Decretum ans Amt zu verweisen. In solchen Fällen aber, da keine Kinder aus voriger Ehe vorhanden sind, geschiehet die *Confirmation* ohnbedenklich

t) Eben derselbige a. O. Tom. I. obs. 95. p. 241. und in seinen Animadversionibus Juris. Tom. I. (Hannov. 1783. 4.) animadv. LXIV. pag. 103. verbunden mit anim. XXVII. pag. 42. braucht der Lehnherr seine Einwilligung nicht zu ertheilen.

u) De *Leyser* a. O. Spec. 310. med. 5. und 6.

v) Eben derselbige daselbst med. 7.

allein von Amt. Und sollen solchemnach ohne Gerichtliche *Confirmation* keine Ehe-*Pacta* gültig seyn, ob schon der Ehe-Verspruch an und vor sich selbst seine Gültigkeit behält. In der Fürstenthumben Obern und Nider-Bayrn Landrecht von 1616 Tit. 1. Art. 18. ist versehen: sollen fürterhin keine Heuratsgeding kräftig seyn, dann es seyen auff dem Landt die Heurathsbrieff nicht allein von ordentlicher Obrigkeit geschriben, sondern auch gefertiget, oder da das vermögen so gering, in deß Gerichts Protocoll eingeschriben. Aber in Stätten und Märckten, sollen sie gleich wol auch bey den ordenlichen Statt- oder Marckt-schreiberenen geschriben werden, doch mag die fertigung derselben geschehen, entweders durch die Obrigkeit, oder die Heuratsleut. Was aber Adeliche oder andere ansehnliche Personen seynd, die mögen ihre Heuratsnotel und Brieff stellen, schreiben und fertigen lassen, nach ihrer gelegenheit. Welches dem Landrecht der Marggraffschafften Baaden und Hochberg von 1710 Theil 4. Tit. 24. §. 3. und der hohenzollerischen Landes-Ordnung Tit. 54. und Tit. 76. S. 170. gemäß ist. Dort lauten die Worte: Wollen wir ernstlich, daß über alle liegende, oder fahrende, Unserer Grafeschaft Güther, sie seyen gleich Unseren Unterthanen, oder Frembden zuständig, kein Kauff, Tausch, Uebergab, auch kein Heurath ein Kindschafft, oder sonsten einig Vertrag, noch Contract begriffen, noch beschlossen worden, vil weniger zu einigen Kräfften gültig, und beständig seyn solle, Er seye dann durch die Partheyen selbs, und in Anwesen Unsers Vogts auff den nächsten darauff folgenden Verhörs-Tag Uns angeben, und Unser *Ratification*, und Bewilligung unterthänig gebetten, und darumb gebührende Brieff in Unser Cantzley verfertigt, und den Partheyen mitgetheilt werden. Den Kursachsen dient die 43ste Konstitution des zweiten Theils zum Leitfaden, nach welcher

diejenigen Ehestiftungen, darinn die Erbschaft auf den Todesfall vermacht worden ist, entweder in Gegenwart von fünf Zeugen, errichtet, oder gerichtlich konfirmiret werden sollen w). Der Kaiser **Justinian** war wegen dieses Punkts sehr veränderlich, inzwischen setzte er zuletzt fest: daß, wenn in einer Ehestiftung über 500 Dukaten zur Mitgift ausgesetzt worden wären, der Mann dieselbige von dem ordentlichen Richter solte insinuiren lassen x). Eben derselbe hat die Veräusserung eines zum Brautschatz ausgesetzten unbeweglichen Guts verboten; dagegen ist solche durch die 24ste **kursächsische Decision** zwar erlaubet, jedoch dem Richter alle Umstände genau zu untersuchen, aufgebürdet worden y).

Es sind noch verschiedene Verhandlungen übrig, vor deren Bestätigung der Richter um die ganze Lage der Sache sich sorgfältig bekümmern muß. Dahin gehört zu Folge der **würtembergischen Landesordnung** Tit. 13. S. 26-30 und der **hohenzollerischen Lands-Ordn.** Tit. 35. die Festsetzung jährlicher Gülte. So wollen auch die **Lands-Ordnung** der **Marggrafschaft Baaden** von 1715 Theil 5. Tit. 4. der **Grafschaft Solms Gerichts-Ordnung** von 1517 Theil 2. Tit. 15. der **Stadt Hamburg Statuten** Theil 2. Tit. 1. §. 6. Theil 2. Tit. 4. §. 4. und die **lübeckischen Statuten Buch** 3. Tit. 6. Art. 2. daß die Konstitution einer Gültverschreibung von der Obrigkeit

w) Man vergleiche, was *Carpzov* zu dieser Konstit. in def. III. sagt. de *Berger* hat in Responsis ex omni jure (Lipſ. 1708. in fol.) Lib. I. resp. 202. und in oecon. Juris Lib. I. Tit. III. thes. 11. gezeiget, daß bei einfachen Ehepakten keine Zeugen erfordert werden, wenn dieselbigen auf andere Art sich erweisen lassen.

x) Nemlich in Nov. 127. cap. 2. S. auch *Strykii* U. M. Lib. XXIII. Tit. 4. §. 2.

y) S. auch *Schilteri* exerc. 43. §. 10. *Struvii* syntagma jur. civil. Lib. XXIII. Tit. 5. §. 22.

keit konfirmiret werden soll. Aus dem *Corpore juris Fridericiani* ersten Band Theil 3. Tit. 7. heb ich noch §. 79. aus: Soll ein jeder Justiz- *Commissarius* und Consulent, welcher einen aussergerichtlichen Vergleich über eine würklich streitige Sache oder Gegenstand unter den Partheyen vermittelt, schuldig seyn, sobald das Objekt desselben über zweihundert Thaler ausmacht, das darüber nach obigen Vorschriften errichtete Instrument, bei eigener Vertretung, zur gerichtlichen Confirmation zu befördern, und diese Confirmation soll von den Gerichten nicht anders, als nach vorhergegangener Prüfung, sowol in Ansehung des Inhalts, als der Form und Fassung des Instruments, ertheilt werden. Aus dem badenschen Landrechte Theil 4. Tit. 28. bemerke ich die Stelle: So jemands Unserer Unterthanen und Angehörigen ein Knaben oder Mägdlein, sie seyen gleich ihme mit Freundschafft zugethan oder nicht, anwünschen und an Kindstatt aufnemmen will, soll er solch sein Vorhaben ins Werk zu richten, eher nicht Macht haben, er habe dann dessen von Uns sonderbare Bewilligung ausgebracht, und seye solche Anwünschung vor Gericht öffentlich auffgericht, und in das Gerichtsbuch gebührlich eingeschrieben worden. Diese Verordnung ist auch den gemeinen Rechten völlig gemäß, nach denen die Adoptionen von dem kompetenten Richter bestätiget werden müssen z). Das preußische Landrecht enthält hierüber Theil 1. Buch 1. Tit. 9. Art. 1. §. 10. dieses: Es wird auch unsere landesherrliche Confirmation darüber erfordert, weil eine Familie dadurch ausgehet und das Haupt einer Familie einer fremden Gewalt unterworfen wird.

Ich

z) Wie Herr Prof. Joh. Bernh. Christ. Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts nach des sel. Hellfelds Lehrbuch der Pandecten Theil 3. (Berl. 1784. 8.) ersten Buchs VIIten Tit. §. 153. S. 351. und S. 358 359. bewiesen hat.

Ich bemerke zum Schluß, noch nach verzeichnete Abhandlungen: *Petr. Schultzen* diss. de Confirmatione Francof. 1693. *Io. Sam. Strykii* diss. de Confirmatione principis. Hal. 1695. *Ge. Schubart* diss. de Confirmatione pactorum, von gültiger Bestätigung derer Verträge und Kontracte in Reichs, Lehn und Bürgerlichen Fällen. Ien. 1696 wieder nachgedruckt das. 1749. *Io. Melch. Schmidtii* diss. de Confirmatione. Argent. 1705. *Ant. Aug. Clari* progr. ad Constit. brunsv. luneb. de 1620 1733 et 1739 de Confirmatione et productione contractuum. Gott. 1758 und *Io. Franc. Kunckell* diss. sistens selecta capita de Confirmatione atque num haec fundet jurisdictionem Caesaris, si quid negotii ab hoc fuerit confirmatum? Marb. 1761. 4.

Von dem Bierzwang zu dem 568sten §phen.

Der Bierzwang bestehet in dem Rechte, vermöge dessen eine Stadt, die in einem gewissen Bezirk wohnenden Unterthanen nöthigen kann, daß sie alles einzulegende Bier von ihr nehmen müssen. Kraft dieses Rechts sind nicht nur die Schenkwirthe ausserhalb den Städten; sondern auch die Landleute verbunden, ihr Bier aus einer solchen Stadt zu holen, und zwar was jene auszapfen wollen; diese aber zu ihrem Tischtrunke, bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten bedürfen [a]). Dessen Ursprung ist in dem Herkommen gegrün-

a) Daß man solchen auf das zu Hochzeiten u. s. f. erforderliche Bier ausdehnen müsse, lehret die Erledigung derer — von der Landschafft — in Kirchen- *Consistorial*- *Justiz*- Policey-Sachen übergebenen Gebrechen vom 22 Jun. 1661 Tit. *Justitien*- Sachen §. 118. stehet in Cod. *Aug.* Band 1. Theil 1. S. 252. Dies bemerket de *Berger* in oecon. Juris Lib. I. Tit. 2. §. 11. not. 2. pag. 62.

gegründet, wozu vermuthlich eine im Sachsenspiegel vorkommende Stelle, und deren weitläuftige Erklärung, Gelegenheit gegeben hat b). Sie lautet in des 3ten Buchs 66sten Artikel also: Man en muz cheinen mark buwen deme andern einer mile nah. Die älteste Spur treffen wir in den alten eisenachischen Statuten von 1283 in unten gesetzten Worten c) an. Man muß dasselbige von dem Rechte zu verhindern, damit kein fremdes Bier in die Stadt geschaffet werde sehr wol unterscheiden. Wo also das sächsische Landrecht Verehrer gefunden, da haben auch die Städte dieses Zwangrecht sich angemasset. Mithin kömmt ihnen solches in ganz Kursachsen, in Meklenburg, dem Herzogtum Braunschweig d) und andern Provinzen zu.

Gemeiniglich erstreckt sich dieser Bierzwang auf die innerhalb einer Meile um die Stadt herum gelegenen Dorfschaften. Allein es giebt doch hievon ein paar Ausnamen, die ich hier aufstellen will. Die eine ist in den Sta-

b) Wie *Io. Schneidewin* in commentario ad Instituta. (Argent. 1664. 4.) Lib. IV. Tit. VI. §. 5. nr. 10. und *Ge. Beyer* in spec. jur. Germ. Lib. I. cap. 16. annehmen. S. auch Hr. Strubens Neben-Stunden Theil 5. Nr. XIX. §. 3.

c) Ita *Paullini* in Syntagm. rer. et antiquitatum germanicar. p. 120. Volentes etiam propter utilitatem praedictorum civium, ne aliqui a praefata nostra civitate Isenach *infra unum milliare* aliquam *cerevisiam vendibilem braxare praesumant.*

d) Es erhellet solches aus den *Privilegiis* der Braunschweig-Wolffenbüttelischen Landschafft von 1709. welche Joh. Chr. Lünig seiner novae collectioni vom Landsäßigen Adel Theil 2. S. 162. 163. einverleibet hat. Ferner aus den Landtagsabschieden von 1601 §. 51. von 1614 §. 36. 37. von 1615 §. 19. von 1618 §. 10. wie auch Landtagsbeschwerden von 1702 §. 25. und der Abschied von 1619. §. 22. Kein Bier-Zwang soll, oder kann in praejudicium der Städte geduldet, auch das Landbrauen abgestellet werden.

Statuten der Stadt Alstedt vom Jahr 1565 Art. 22. also abgefasset: Ein Iglicher Burger zu Alstedt mag nach des Radts ordnunge bier brauen — darüber darf und soll sich kein schenke In des Ambts Alstedts Dorffern In andern wege biers erholen, und dasselbe schenken Dann allein zu Alstedt, darzu solle auch den vntersassen, des Ambts Jr aigen bier brauen und dasselbe In die Schenke zu ziehen und zuuorzepfen, laut der Landesordnunge keinesweges gestattet werden e). Die andere findet man in den eisenbergischen Statuten vom Jahr 1610, wo Art. 22. dieses sagt. Nachdem Gemeiner Bürgerschaft bewust, daß die Stadt Eisenberg der Dorfschaften halber im Amt, daß dieselben die Eisenbergischen Bier abzuführen verpflichtet, und keine fremde Bier einzukauffen befugt. — So soll gemeine Bürgerschafft zu Erhaltung dieser Privilegien und gemeiner Stadt Gerechtigkeit, darauf auch mit Fleiß achtung haben; und da erfahren wird, daß darwieder gehandelt, so soll ein jeder Bürger, den solches bewust, es dem Rath anzeigen, alles bei Verlust seines Bürgerrechts, da er dieses Puncts halber, etwas verschweigen würde f). Die dritte Ausname kömmt in den Statuten vor den Flecken und das Weichbild Otterndorff, im Lande Hadeln vom Jahr 1582 vor. „Daß in den fünff Kirchspielen und eine halbe Meilweges herum kein ander Bier zum feilen Kauff verzapffet werde g).„

Diese Befugniß haben nicht alle Städte; durch Verträge aber an und für sich; sondern entweder durch Privilegien oder Verjährung erlangt; zu einem Belege dient der Grimmische Vertrag — der wegen des Brau-

Wes-

e) In Herrn G. J. R. Walchs Beiträgen zu dem deutschen Rechte Theil 6. S. 209.

f) A. O. Theil 2. S. 256. 257.

g) In Lünigs nova coll. vom Landsäßigen Adel Theil 1. S. 1329.

Wesens im Chur-Creysse den 22sten Ian. 1555 ist aufgerichtet worden, worinn es heißt: Die Stadt Zahne sol nirgendt dan zu Wittenbergck, do ihnen Bihr manglen würde, dasselbige zu holen haben — Seindt sie (die Stadt Wittenbergck, Schmidebergck, Kembergck, vnd Zahne, von wegen der vmliegenden Dörffer) mit ihrem guten Wissen und Willen, dieser-mas guthlich vorglichen, Nemlich, das — — die Bauern, so in einer Meil weges gesessen — jr Bihr nirgendt anders dan an den Orttern, wie in den Vortregen begriffen, abholen, vnd das darüber auch ein Oberhauptmann vnd Schösser zu Wittenbergck treulich vnd vleissig halten sollen. — — Souil auch diejenigen belangen thut, so in den Vortregen nicht benandt, doch yn einer Meilweges gesessen seindt, sollen dieselbigen dahin gehalten werden, auf das der Landes Ordnung Gebrauch nach nirgendt dan in der benanntten Stette ein Bihr abgeholet werde, bei Poen vnd Straff zehen Gulden — — Insonderheit aber sol verschafft werden, daß die bemeldten vom Adel, weil die inn Ampt gesessen sein, kein Bihr auf feylen Kauff — brauhen, vielweniger einich Viertel oder Tonne vorkauffen, auch Jre Krugere vnd Vnderthane dahin halten sollen, daß sie, vber das, was ihnen die Vortrege nachlassen, kein ander Bihr zu schencken, auch zu Hochzeitten, Kirchmessen vnd andern gemeinen Bihren, wie die Nahmen haben mogen nirgendt anders dan zu Wittenbergck holen vnd gebrauchen sollen h). Bald haben sie Privilegien darüber aufzuweisen. Ich bewähre solches mit nachfolgender Stelle aus dem alten Stadtrechte der Stadt Könnigsee vom Jahr 1365. Ouch sol man keinreleige trank schenken in alle vnsirme gerichte gebyete noch doerffern vme Koengisse ergin is en sye danne da selbies gekouft

h) Solcher ist in *Cod. Aug.* ersten Bandes 2ten Buchs 6ten Kap. S. 1399. 1400. nachzulesen.

kouft odir gebrauwen welch gebur daz brechе odir in den Doerffern bruewete andirs woe dannen trang fuerte odir schenkte der sol vns Herren gebin eyne mark als dicke er daz brichit i). Welches in den Statuten von 1723 Art. 22. wiederholt wird k). So richtete Kurfürst Christian der IIte das der Stadt Chemniz erteilte Privilegium auch dahin ein: vnd besondern, das in einer meilweges vmb Kempniz als weit die meilen gemeiniglich vf allen seiten, genannt vnd geacht sein — — die Krezschmar nicht brewen, Meltzen noch frembde Bier schencken sollen l). Hieraus ergiebt sich von selbst, daß keine Stadt, Amt oder Zwangschenke, welche bisher diesen Bierzwang nicht gehabt habe, dessen ohne landesherrliche Erlaubniß, neuerdings sich nicht anmassen dürfe m). Ja, daß so gar ein solches Unternehmen ihnen verboten werden könne, wie in dem kurfürstl. brandenburgischen Edikt, wegen Kauffmannschaft und Handels, wem solche zu treiben erlaubet sey, auch wieder den Vor- und Auffkauff hierinnen benannter Waaren von 10ten Okt. 1697 §. 2. in diesen geschehen ist: Wann auch eine Zeitlang-

i) Stehet in des Herrn G. J. R. Walchs vermischten Beiträgen Theil 7. S. 50. 51.

k) A. O. Theil 5. s. S. 200.

l) Sie sind den Statuten dieser Stadt von 1607 beigefügt und in des Herrn Prof. Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten Theil 2. S. 147. befindlich. In dem Begnadigungsbriefe, wo Kurfürst Ernst 1470 der Stadt Eisenberg den Bierzwang ertheilte, heißt es gleichfalls: setzen und Ordnen Wir, daß hinfüro um Eisenberg in einer Meil Weges, also breit die Meile gemeiniglich auf allen Seiten gerechnet, und geachtet seyndt, kein Krezschmar, noch Schenckstädte sollen hinfüro kein Brauen thun weder wenig noch viel. In Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen Theil 2. S. 209.

m) De *Pufendorf* in observ. jur. univ. Tom. II. obs. 53.

langhero verschiedene von Adel, Beampten und Pensionarien, die zum feylen Kauff und Krug-Verlag zu brauen gar nicht befugt seyn, dennoch sich unterstehen sollen, die Gerste und Weitzen in grosser Quantität an sich zu kauffen, zu verbrauen, und ihre und der Aempter Unterthanen durch Zwangs-Mittel anzuhalten, daß sie ihr Korn nicht nach den Städten abführen, sondern ihnen zubringen müssen; So wollen Wir solchen Mißbrauch hinführo hiermit gäntzlich abgeschaffet haben, und niemanden, Er mag Brau-Gerechtigkeit haben, oder nicht, solchen Zwang zu gebrauchen, verstatten, sondern die darwider handlende, nach Befinden ernstlich bestraffen lassen n).

Eine jede Stadt oder Amt, welche bisher den Bierzwang ausgeübet hat, kann solchen fernerhin gebrauchen, sie mag noch so klein und unbedeutend seyn o). Wiewol man in der Oberlausnitz solches nur den Sechsstädten zusprechen will p). Dieser Bierzwang kömmt ganz allein der sämmtlichen Bürgerschaft zu. Folglich können sich desselben die Schenkwirthe nicht anmassen, sie müßten denn entweder eine ordentliche Verjährung, oder ein Privilegium deshalb für sich anziehen können, oder mit gewissen Abgaben beleget seyen, deren wegen ihnen diese Befugniß zustünde q). Kraft dieses Bierzwangs

n) In *Mylii* corp. Constit. Marchicar. Theil 5. Abtheil. 2. Kap. 2. No. XVII. S. 30. Die nemlichen Worte sind in dem *Edict*, wegen Handlung mit Getreydig, Wolle, *Victualien*, wem solche erlaubet, das Aufkauffen aber und Hausiren verboten ist, von 24 Aug. 1713 wiederholet. S. solches a. O. No. XXII. S. 42.

o) Wie de *Berger* in Electis processus possessorii thes. 13. und in Supplem. ad Electa Disc. for. Part. I. Tit. XX. §. 4 bestärket.

p) De *Berger* in oecon. Juris Lib. I. Tit. II. §. 11. not. 2.

q) De *Berger* in Elect. proc. possessorii thes. 12. und 14. auch in Supplem. ad ea pag. 18. nicht weniger de *Wernher* in Observat. for. selectis Part. I. obs. 276.

zwangs können solche Städte oder Aemter alle innerhalb einer Meile gelegene Dorfschaften zwingen, ihr benötigtes Bier von ihnen zu nehmen. Doch giebt es auch Dörfer, welche innerhalb dieser Meile liegen, und ein anders entweder durch Privilegien, oder Verträge oder Verjährung hergebracht haben. Daß dieses statt haben könne, beweiset folgende Stelle in dem weißenseer Stadt-Rechte vom Jahr 1265. Auch haben Wir fürstliche Verschreibunge das Nymand uff den Dorffen die An eyner meil weges gelegen sint, keyn tabern Nicht haben sullen, Noch keyn fremde biher schenken, eß werde Jn danne vber vnser fürstlichen briffe zverkennet durch Jre besser orkunth vffbracht r). Nicht weniger diese aus den Statuten der Stadt Geithoyn von 1553. Wollen wir das Jn der meilweges in vnserm fürstenthum vmb Geithan, nihemandes anderst, dann Geitnisch Bier schengken, Desgleichen sol auch niehmands Wein schencken — Es wer dann, das Jhemands, des hierinne befreiheit, oder sunsten das zcuthune, recht hette s). Wegen dieses Bierzwangs müssen die Bauern alles ihr Bier in den Städten holen, die Edelleute brauchen hingegen nur dasjenige daselbst zu nehmen, was sie zu Kindtaufen, Hochzeiten und andern Feierlichkeiten benötiget sind. Mithin können die Städte selbige nur zwingen, daß sie dasjenige Bier daselbst nehmen müssen, welches die Edelleute feil verkaufen wollen t). Da dieses Recht nur den Städten ausschlie-

r) Jn des Herrn G. J. R. Walchs Beiträgen zu dem deutschen Rechte Theil 2. S. 9.

s) Eben daselbst S. 198. S. auch *Schott* in instit. jur. Sax. Elect. p. 107. 108.

t) De *Berger* in Supplem. ad E. D. F. Part. I. Consil. 74. pag. 829. de *Wernher* a. O. Part. VII. Observ. 29 und de *Leyser* in Vol. X. Spec. 665. med. 52-54. welcher auch med. 55. behauptet, daß die Rittergutsbesitzer solches verjähren können.

sungsweise zukömmt; so kann ein Rittergutsbesitzer dasselbige gegen einen andern nicht ausüben u).

Die Städte können auf eine zwiefache Art in dem Besitze ihres Bierzwangs sich erhalten. Entweder können selbige die Stöhrer bei dem Oberrichter verklagen, oder sich selbst Recht verschaffen. In dem ersten Falle soll ihnen schleunige Gerechtigkeit angedeihen. In Gemäßheit der **Erledigung derer Landes-Gebrechen von 1661 §. 118.** die sich also ausdrückt: Hiermit in Krafft dieses ernstlich befehlende, daß — Unsere und derer selben Haupt-Amt-Leute und andere Gerichts-Herren, mit allem Fleiß und Eyfer — die Städte oder Commanen bei ihren Nahrungen und Berechtigungen erhalten — und wenn die Städte solche — aufgerichtete Maltz-Brau- und Wirth-Häuser angeben, Beklagte darüber hören — **keinen langwierigen** *Processs* **verstatten**, auch diejenigen, so auffm Lande alte Erb-Kretzschmar und Schenck-Häuser, so hiebevor **ihr Bier aus denen Städten zu holen verbunden**, ausgekauffet, und quovis modo an sich gebracht, bei einer nahmhafften Straffe dahin anhalten, daß **sie das Bier**, gleich denen vorigen Besitzern **aus denen Städten holen**, und nicht selbst mit ihren eigenen, oder andern aus fremden benachbarten Herrschafften erkaufften Bier, verlegen, und also was ihnen zu ihrem Tisch-Trunk vergünstiget, zur schädlichen Weiterung, denen Städten zum Nachtheil anmaßlich ziehen. — — §. 124. Do iemand — entweder in der Stadt Rentherey oder sonsten binnen einer Meilen, fremde Biere einzulegen, heimlich und öffentlich zu verzapffen, sich unterstehen würde, ihme dergleichen nicht nachgelassen, sondern solches ungül-

u) L. B. de *Lyncker* in Vol. II. Resp. 66. nr. 10. *Quint. Sept. Flor. Rivinus* in Enunciatis Iuris (Lipſ. 1705. 4.) Tit. V. enunc. 5. nr. 26. und de *Berger* in Supplem. ad E. D. F. Part. II. additam. ad Tit. 20. §. 1. p. 1702.

gültig, unkräfftig, und ihrem Juri prohibendi durchaus und allenthalben, unnachtheilig, und sie, dessen ungeachtet, sich ihres erlangten Befugnisses und Juris prohibendi darwider zu gebrauchen, das **fremde Bier**, wo es anzutreffen, **vor sich**, und ohne Unsers, und anderer Gerichts-Herren Ersuchen, **abzunehmen** — **berechtiget seyn sollen** v). In den *Resol. Gravam.* von 1766 *sub B. ad grav. 15.* heißt es: Die Städte sollen wider allen anmaßlichen Bier- Wein- und Brandweinschank auf dem Lande, sowohl als bey ihrer Bier- und sonstigen **Zwanggerechtigkeit**, wenn sie ihre Beschwerden **gehörigen Orts anbringen**, geschützt werden w). Hieher gehört auch der **Befehl**, daß die Städte diejenigen *specificiren* sollen, durch welche sie sowohl des **Brauens** und **Mälzens**, als Schenckens- und Brandtewein-Brennens wegen, sich beeinträchtiget zu seyn glauben von 30sten Jun. 1721 x). Besonders können die Städte verhindern, daß kein fremdes Bier von den Dörfern innerhalb einer Meile, eingeleget werde. Zu dem Ende sind sie berechtiget deshalb Erkundigungen einzuziehen, Depudirte abzuschicken und durch dieselbigen dieses Bier wegnehmen oder sogar die Fässer zerhauen zu lassen. Dieses Recht hat ihnen Kurfürst **Johann Georg der II. im Verbot derer Winkel-Schenken bey der Stadt Dreßden unter dem 15ten März** 1673 in diesen Worten eingeräumet: Im Fall auch über Zuversicht, einer und der andere, wer der auch sey, dieser Unserer Verordnung zu wider den fremden Bier-Schanck — nicht würcklich einstellen würde, wider denselben **soll der Rath mit Wegnehmung des Biers nicht allein also fort verfahren**, sondern es soll auch auf des Raths und der Bürgerschafft Ansuchen, wider die Säumigen, so ermeldten Raths

v) In. *Cod. Aug.* Band 1. S. 253. 256.
w) In des fortgesetzten Cod. Aug. Abtheil. I. S. 140. 141.
x) In Cod. Aug. Band 1. S. 1946.

Jurisdiction nicht unterworffen, durch Unsere Hoff-Regierung dasjenige, was hierinnen geordnet, zu schleuniger Execution gebracht werden y). Eben dieses besaget das der **Stadt Leutenberg im Jahr** 1578 erteilte **Privilegium** folgendermassen: Zum andern, daß obberührte vmbliegende vndt zu nechst anstossende Sechs Dorffschafften — ebenermassen was sie zum Tischtrunck, zu ehren oder zu täglicher unterhaltung am Bier und Covent behueffen würden, durchaus vor sich auff den Dörffern, in ihren Häusern nit brauen, vielweniger anderswo zu brauen verdingen, Sondern iederzeit ihr notwendig Getränckе, wie gemeldet aus unser Stadt Leutenbergk alleine erkauffen und abholen sollen, Würde aber eine oder mehr gemeinden der obbenanten Sechs Dorffschafften, sich unterfangen, dieser unser renovirter Ordtnung und gnädiglich mitgetheilten Privilegio zue wider abermahls mißthetig und frevendtlich, wenig oder viel Bier bey sich zu brauen, oder von anderswo einzulegen, Vff solchen Fall, Vnsere Bürgerschafft befugt seyn soll, vff erlangtes erlaubnüs unsers Ambtmans und Schössers — in gewißer und Depudirter Anzahl, sich des Orths persönlichen zu verfügen, daselbsten das **Verbothene Bier**, so viel dessen in Fässern vorhanden, zu sich nehmen, in der gemeine Bürgerschaft auszutrincken, oder aber unter daß armuth auszutheilen, undt nach erkentnüs gedachtes unsers Amptmans undt Schößers auszuspenden, Vndt soll der Verbrecher bey deme daß abgenommene Bier befunden, Vnß alßbaldt, andern zur Abscheu, **Zehen Thaler** unvermindert, in ermelt unser Ampt zu erlegen schuldig

seyn

y) Eben daselbst S. 1642. Vorher ist solches schon in der Erledigung derer Landes-Gebrechen von 1661 §. 125. geschehen, die man eb. d. S. 257. lieset. S. auch *Ge. Marsmanni* metrologiam et miliologiam (Ien. 1674. 4.) P. II. cap. 9. nr. 59. und *Engavii* elem. jur. germ. Lib. I. Tit. X. membr. IV. §. 285.

seyn z). In den neuern Statuten von 1611 ist diese Einschränkung hinzugekommen: daß obgenante Sechs Dorffschafften — ihre eigene erwachsene Gersten, Melzen und brauen, undt das Bier zu Hochzeiten undt andern ehrensachen gebrauchen, Aber keines weder Kannen noch Faßweise ums Geldt verkauffen, noch anderswo Gersten zu verbrauen einkauffen, Sondern so sie hierüber Biers bedürfftig, sich deßelbigen nirgendt anders alß bey der Stadt Leutenbergk erhohlen a). Die alten gerauer Statuten von 1487 erlauben Art. 85. das Zerhauen der Vasse b). In dem Abschied wegen der Landes-Gebrechen im Voigtlande von 23sten Jul. 1583 ist wegen verschiedener Schencken verordnet, daß sie das Bier in den Voigdländischen Städten holen sollen c). In Ansehung des erfurtischen Gebiets müssen die vogteiligen Dorffschaften eine gewisse Anzahl Eimer Bier jährlich aus der Stadt abholen, nach dem Patent, die Abholung des grossen Biers aus hiesiger Stadt in die Voigteyligen Dorffschafften betreffend, von 30sten Jan. 1704 „wird den Gemeinheiten Churfürstl. Maynzischer Stadt-Voigtey noch und zum letztenmahl bey Vermeidung obangezogener Straffe (von 50 Rthlr) bedeutet; die ihnen in beigefügter Specification zugetheilte Eymer-Anzahl grossen Bier — jedes Jahr, auch was ein oder andere noch vor das abgelauffene nicht abgelanget, annoch abzuhohlen, und bei welchen Biereigen sie solch Bier laden und abführen werden, richtig zu zahlen d).

z) In Hr. Walchs Beiträgen Theil 5. S. 156. 157. und 159.

a) Eb. das. S. 162. 163.

b) A. O. Theil 2. S. 137. und 138.

c) Cod. Aug. Band I. S. 1415.

d) In den Churf. Maynzischen Gnädigsten Ordnungen vor Dero Stadt Erfurth und zugehörige Lande, unter den gedruckten *Patenten Nro.* 24. S. 221.

Um solches auch desto besser zu erreichen, sind die Vögte und neu bestellte beständige Ober-Heimbürgen in denen Erffurthischen Amts-Dörffern in ihrer Instruktion unter dem 26sten Mai 1730 angewiesen worden: Auch sollen sie sonderbahr — Achtung geben, daß in denen ihnen anbefohlenen Dorffschafften weder in Schencken noch auf Kirchmessen, Hochzeiten, Kindtauffen, oder sonst fremder Wein, noch Bier, sondern allein der Wein so in hiesigem Territorio erwachsen, ingleichen das Bier, so in der Stadt, oder in dem Dorff, (sofern der Orth die Brau-Gerechtigkeit hätte) gebrauet, möge verzapfet werden [e]).

Zum Nachlesen empfehl' ich *Ernest. Tenzelii* diss. de jure prohibendi, quo civitates Saxoniae utuntur. Erf. 1729. *Ge. Cottl. Seifferti* disp. de jure prohibendi cerevisiario civitatum Saxonicarum ultra milliare extendi solito in ordinat. de a. 1555 non fundato, praeside Godofr. Lud. *Menckenio.* Vitemb. 1735. *God. Lud. Menckenii* progr. jus cerevisiarium civitatum Saxonicar. ad milliare omnino restrictum esse in eb. d. J. daselbst.

Was in Ansehung der Abzuchten Rechtens ist.

Zu dem 573sten §phen.

Eine Abzucht (Cloaca) ist ein Kanal, in welchen man das unreine Küchen- und Waschwasser abzuleiten pfleget [f]). Sie sind entweder öffentliche, oder Privatabzüchte. Die ersten müssen auf gemeine Kosten

e) Eben das. Nro. 36. S. 251.

f) L. 1. §. 4. D. de Cloacis. *Huber* in praelect. jur. civil. Part. II. Lib. VIII. Tit. II. und III. §. 11. p. 809. meint, daß solche gewölbt gewesen, und von unsern heutigen Kloaken unterschieden werden müßten.

Kosten unterhalten und ausgebessert werden g). Man kann dergleichen auch nicht von neuem, ohne Einwilligung des Strassenaufsehers, anlegen h). Eine Privatabzucht kann ein jeder auf seinen eignen Grund anlegen und auch repariren. Daher das ostfriesische Landrecht Buch 1. Cap. 141. festsetzt: Alle Cloacken und Wasserleitungen soll ein jeder auf seinem eigenen Grunde haben, anderthalb Fuß weit. Wie auch die geraischen Statuten von 1487 Art 75. erklären: Item, es soll ein Izlicher seinem Wasser in seinem Hoffe mit rinnen von Ihm fertigen und das rein halten, Ihm, seinen Nachbarn und der Stadt zu nutze und Frommen, bey der Buß fünf neue Groschen, der Stadt verfallen zu seyn, so oft er das bricht i). Nicht weniger konte in einem herzogl. S. gothaischen Befehl verfüget werden: Ist aber unter den Nachbarn, wegen dergleichen Abzucht, nichts ausgemachet und festgesetzet worden, so hat ein jeder, ohne Beschwerung des Nachbars, vor die Wegschaffung des Wassers oder Unflaths aus seinem Hofe oder Winkel, durch Ausschöpfen oder Austragen selbst zu sorgen, und hat niemand, wenn ja zuweilen bei starken Regengüssen das Wasser aus seinem Hofe durch nicht wohl verwahrte Planken oder Wände in des Nachbars tiefer liegenden Hof, Garten oder Winkel, eindringen sollte, sich daher auf eine Possess zu berufen, oder einer Servitut, wegen Ableitung des Wassers, gegen einen solchen Nachbar sich anzumassen, sondern er ist vielmehr, auf des Nachbars Anzeige, schuldig, eine solche Wand oder Planke tüchtig zu verwahren, damit dem Nachbar kein Schade

g) Wie *Schilter* Exerc. 47. §. 68. bezeuget. Es darf auch niemand solche verderben oder verunreinigen L. 1. §. 15. D. de Cloacis.

h) L. 2. D. besagten Titels, und *Lauterbach* in coll. th. pr. Lib. XLIII. Tit. XXIII. §. IV.

i) In Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen Theil 2. S. 133.

oder Beschwerde zugefüget werde k). Wenn aber jemand dergleichen Kloake auf seinem Grund und Boden zu beschwerlich fällt; so muß er seinen Nachbar dahin zu lenken suchen, daß derselbige ihm vergönne, diese Abzucht durch seinen Boden führen zu dürfen, und also eine Dienstbarkeit sich zu erwerben trachten. Diese Dienstbarkeit muß aber der Dienstberechtigte so gebrauchen, damit für demjenigen, der solche auf dem Seinigen leiden muß, kein Nachtheil daraus entstehe l). Da er nun dadurch blos das unreine Wasser ableiten darf; so ist ihm nicht erlaubt Urin, Mistsotte, noch weniger Unrath, oder andere übel riechende Dinge auszuführen m). Dieses ist verschiedenen Gesetzen gemäß. Als der **frankfurter Reformation Theil 8. Tit. 9.** So jemandt Gerechtigkeyt oder Dienstbarkeit hette, durch gedinge, Pact oder ander verpflichtigung, wie das were, Wasserflüsse **Spülwasser** oder dergleichen, auß oder von seiner Küchen, in oder durch eins andern grund außzufliessen, durch Cannal oder Röhren, in dieselben Cannal oder Durchflüsse, **soll er nit schütten** oder **außgiessen eingeweide von Thieren, Vögeln**, noch **ander vnsauberkeit**, sonder soll vnd mag sich des außflüß, nachbeürlich, vnd allein zu notturfft des wassers, täglichs vnd gewohnlichs gebrauchs behelffen, vnd nit weyter mehr oder anders. Ferner den **Statuten der Stadt Worms**, wo **Buch 5. Theil 4. Tit. 5** folgende Verordnung vorkömmt: Wir setzen und wöllen auch, das niemandt bauwen, oder gebauwet haben soll, Gruben, Cloac, oder Profey, vnder oder vber erden, gemau-

k) In den Neuen Beifugen zur Sachs. Gothaischen Landes-Ordn. Theil 1. Cap. XXIII. §. 44. S. 378.

l) De *Berger* in oecon. Juris Lib. II. Tit. III. §. 15. not. 2.

m) Kraft des L. 19. D. de. Servitutibus praed. urban. *Stryk* in diss. Vta de jure Sensuum. (Francof. ad Viadr. 1671) Cap. II. nr. 43.

gemauret oder vngemauret Slausen oder Cannal, dadurch böser geschmack, vnsauberkeit, feüchtigkeit vnd dergleichen, riechen, dringen, rinnen, oder fliessen mag, in eins andern brunnen, Keller, Cistern, Hauß oder gemach vnd dergleichen. Vnd wo solcher vberlast vnd gebrech, oder Beschwörung were, so soll der, von des Cloac, Slausen, Canal, dem andern beschwerung zustünd, schuldig seyn, solchs abzuwenden, zu verhüten, vnd zuuerkommen, vnd darzu gehalten vnd getrungen werden. Nicht weniger dem Stadt-Rechte, Alt-Herkommen und Wilchür der Stadt Zittau von 1567 Tit. Von Canälen Anzüchten ꝛc. „Welcher Mann Gerechtigkeit oder Densparkeit hat, sein Wasser durch eines andern Hoff oder Grundt durchzufüren, oder in Rinnen wegzuleiten, der soll in dieselbigen durch leuffte und Rinnen keinen Gestanck, Unsauberkeit, noch Eingeweidt von Thieren und Vogeln und dergleichen mit schütten, noch ausgiessen, sondern solchs durch nachbarlich und allein zu Nothdurfft des Wassers behelffen, und nit weiter gebrauchen n). Die nassaucatzenelnbogische Policey-Ordnung stimmt ebenfalls bei Cap. III. §. 11. Dahin gehet auch des Hertzogthumbs Würtemberg revidirte Baw-Ordnung von 1669 Theil 1. Tit. Von Cänälen. S. 68. In dem Herzogtum Gotha ist versehen: Nachdem auch wegen der Abzuchten viel Streit und Zanck sich erhoben; als soll derjenige, der die Servitut zu übernehmen schuldig, seinem Nachbar, von welchem er sie übernimmt, ein Abzugs-Loch in der Höhe und Weite lassen, als es das Wasser anderer zugleich mit zu übernehmenden Abzuchten und der Dachtraufen, welche dadurch gehen müssen, nach Proportion erfordert. Damit aber derjenige, der solche Servitut leiden muß, seine Abzucht rein und unverstopft erhalten könne, so soll er auf seinen Grund und

n) In des Hr. Prof. Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten Theil 1. S. 124. 125.

und Boden, oder auch in seiner eigenen Wand oder Mauer, einen eisernen Rechen mit eisernen zwey Zoll Zwischenraum haltenden Stäben, zu Abhaltung des Unflaths und Mistes, und zum Zwang des Nachbars, damit er den Rechen immer reine halten müsse, wo er nicht das Wasser, zu seinem eigenen Schaden, zurück stemmen will, anbringen o). Aus diesem Grunde sollen auch, nach dem sächsischen Landrechte Buch 2. Art. 51. Ofen, Wassergerinn, Heimlichkeiten und Schweinställe drey Füsse von eines andern Mannes Zaune stehen. Womit das magdeburgische Schöppenrecht Cap. CXXII. übereinkömmt. Unter Wassergerinn sind ohne Zweifel die Kloaken zu verstehen. In der kurmainzischen Lands-Ordnung Tit. 7. §. 33. heißt es: Desgleichen soll ein jeder, welcher in seinem Hof oder Garten ein neue Andau, zu Versenckung Regens und anderes Wassers, graben lassen will, mit derselben nach Befindung Unsers Vicedom-Ambts und deren verpflichteten Bau-Verständigen eine gewisse Distantz von drey oder mehreren Schuhe weit von seines Nachbaren Bau abweichen, auch die Andau oben bey dem Einlauf des Wassers mit einem engen eisernen Gegitter oder durchlöcherten Blech versehen, damit in solche Andau kein faulender Unrath sich versammle. Hierdurch wurde auch die königl. preußische Verordnung, daß die Cloacen und Priveter in denen Gängen, so sich zwischen denen Häusern befinden, abgeschaffet werden sollen, den 28sten Aug. 1691 veranlasset p).

Das Unreine Wasser wird oft durch Wassersteine und bedeckte Röhren in die Abzucht abgeleitet. Daher gehört hieher, was in verschiedenen Statuten von den erstern versehen worden. Ich will nur ein paar zur

Probe

o) In den angef. Neuen Beyfugen S. 377.
p) In Corp. Constit. Marchicar. Theil V. Abtheil. I. No. X. S. 347. 348.

Probe berühren. In den Mühlhäuser von 1692 heißt es Buch 2. Art. 48. §. 2. In den rechten Strom der Schwem-Notte ist einem jeden vergönnet, Abzucht, Rinnen oder Ausgänge zu haben. §. 3. Mit den Wassersteinen, so zum Ausfluß aus den Küchen gemeiner Gassen zu, gelegt werden, wollen wir es gehalten haben, daß die, so im untersten Stockwerck gelegt, über eines Schues lang nicht für das Stockwerck herausgehen: die aber so aus dem zweyten oder mittelsten Stockwerck gegen der Gasse gelegt, nicht über acht Zoll fürgehen, darzu alle in ein Cannal, oder Rohrs, zu nechst an der Maur oder Wandt desselben Hausses verfasset, von oben an biß herunter, geführet werden sollen, damit diejenigen, so in solcher Strassen oder Gassen fürüber wandern, von dem ausgegossenen unsaubern Wasser, nicht besprengt, noch an ihren Kleidungen verunreiniget und beschädiget werden mögen, bey Straffe fünf Gulden. §. 4. Doch soll durch solche Wasser-Steine allein gewöhnlich Spül-Wasser und sonst keine andere stinckende Vnreinigkeit, Gedärm oder andere Vnlust von Thieren, ausgeschüttet werden. Welches auch der Mainzischen Lands-Ordnung Tit. 7. §. 31. gemäß ist. In den wormser Statuten ist Buch 5. Theil 4. Tit. 8. und in der frankfurter Reform. Theil 8. Tit. 6. §. 34. verboten dergleichen Wassersteine zum Nachtheil der Wand des Nachbars anzubringen.

Der Herr, dem die Dienstbarkeit der Abzucht zustehet, muß dieselbige reinigen und, wenn solche schadhaft worden ist, sie ausbessern q), woran ihn der Eigenthümer des dienstpflichtigen Grundstücks nicht hindern darf r). Ja er kann so gar in diesem Falle aus dem vom Prä-

q) Zu Folge L. 6. §. 2. si serv. vind. und L. 27. §. 3. de usufr. de *Berger* a. O. §. 15. not. 3.

r) L. 1. §. 5. D. de Cloacis.

Prätor gegebenen Interdikt klagen [s]). Wobei nichts darauf ankommt, ob er bittweise, hinterlistig, oder auf gewaltsame Art, den Besitz dieser Dienstbarkeit erlanget habe [t]) weil die öffentliche Wolfahrt die Reinigung und Ausbesserung erfordert. Wenn es nicht anders angehet, oder es so bedungen, oder gebräuchlich ist; so muß der Herr des Dienstbaren Grundstüks sichs gefallen lassen, daß die Steine oder eine andere Bedeckung über der Abzucht, um solche reinigen oder repariren zu können, bei ihm weggenommen werde [u]). Doch muß der Herr der Dienstbarkeit dabei dem andern keinen Schaden zufügen, und falls er es verlanget, wegen zugefügten Schadens, Sicherheit stellen [v]).

Bedeutungen des Ausdruks dritte Hand.

Unsre Vorfahren sagten: **Hand muß Hand wehren.** Hieraus folgerten sie, nach dem sächs. Landrechte Buch 2. Art. 60. Wilch' man einem anderen lihet, — pfert, oder cleyt, oder ich einer Hande varnde habe. verkauft si der si in geweren hat. oder versezt her sie. oder

s) L. 1. §. 11. eben dies. Titels.

t) *Stryk* in U. M. Lib. XLIII. Tit. XXIII. §. 1. *Lauterbach* a. O. §. III. *Pet. Frid. Mindanus* in comm. de Interdictis seu extraordinariis actionibus (Francof. 1616. 4.) Tit. XIV. nr. 12.

u) *Mevius* in Part. III. dec. 35 und 36. und Prof. Philipp Jak. Heißlers juristische Abhandlungen und Erörterungen einiger wichtigen und streitigen Fragen aus dem bürgerl. peinl. und geistl. Rechte (Halle 1783) erste Samml. Nro. 2. Und zwar auf Kosten des zur Dienstbarkeit Berechtigten L. 1. §. 12. de Cloacis.

v) *Casp. Manzius* de servitutibus praediorum. (Augusst. Vind. 1657. 8.) Tit. II. nr. 176. *Stryk* de jure Sensuum diff. Vta cap. III. nr. 19. folg. und *Schilter* in exerc. 47. §. 68.

oder verspilt her sie. oder wird sie ime verstolen oder abgeroubet. jene die sie verligen hat. der en mac da nich= eine vorderunge uf haben. ane uffe den. deme her sie leich. Womit das bairische Stadtrecht Art. 33. also übereinstimmet: Wer gewant oder vederwat, oder anderley guet wie das genant sey, hin leicht vmb lon, oder vmb zins, oder durch trew, wird das von dem, dem es gelihn ist, versetzet oder verkümmert, so sol der des es ist, **an ienen komen, dem er es hat gelihn,** vnd sol in anclagen vnd ienen nicht beclagen, do es ge= setzt ist. **Art.** 48. Wer dem andern in trews hant ze haltn geit oder enpfilcht, der sol niemand darumb an= sprechn **dann den, dem er es enpfohlen hatt** w). Welches auch dem **lübischen** und **hamburgischen Stadtrechte** wie auch den *Statutis Verdensibus. stat.* 57. x) gemäß ist. Daher konnten sie auch in dem **alten Hamburgischen Stadtrechte von** 1497 **Cap. C. Art. xi** sagen: Isset ock, dat welck man up enen warenth tuth, vme gudt, dat men vor duffte edder roff anspricht, de mach nenen vorderen warent hebben, **alse an de drudden Hant, vnde de drudde hant schal ant= werten** y). Da also derjenige, welcher dem andern etwas dargeliehen oder zu treuen Händen übergeben hatte, solches von keiner dritten Person wieder zurück fordern konnte: so war es ganz natürlich einen Sequester unter dem Ausdruck **dritte Hand** zu verstehen. Denn von diesem konnte niemand die ihm überlieferte Sache vindi= ciren, er mochte auch noch so triftige Ansprüche daran haben, als er wolte. Dieser behält die streitige Sache so lange in Verwahrung, bis der Richter ihm, solche jemand einzuhändigen, befiehlet. In diesem Sinne wird

w) Beim *Heumann* in opusculis. pag. 152. 153. und 156.

x) Beim Hr. von Pufendorf Tom. I. app. p. 98.

y) In Walchs Beiträgen Theil 6. S. 85. Auch in de *Westphalen* monum. ined. Tom. IV. p. 3006.

wird auch **dritte Hand** in *Lege Salica. Tit. XL. §. 1.* gebrauchet: Si quis bovem aut caballum, ſive quodlibet animal in furto perdiderit, et ejusdem veſtigia ſequitur, et id conſecutus fuerit uſque in tertia nocte, et ille qui id duxerit, aut emiſſe ſe, aut cambiaſſe dixerit, aut proclamaverit, ille qui per veſtigia ſequitur, *res ſuas per tertiam manum* adrhamire debet. ℌ). Noch deutlicher läſſet die **Kärndiſche Land-Gerichts-Ordnung von 1578** ſich alſo heraus: ſich ſolle aber kein Theil des vorigen Grundts gebrauchen, ſunder die Abnützung der Frucht, ſolle **zu dritter Handt**, die von der Landsobrigkeit darzu verordnet, **gelegt**, und daſelbs in gueter Verwarung, bis zu Ausführung des Handels, behalten werden. In den **alten braunſchweigiſchen Geſetzen** wird der Sequeſter die **gemeine Hand** genennet ℨ). Daher kömmt es denn, daß die Redensart **drittehandon** ſo viel, als etwas ſequeſtriren bedeutet. Als in dem *L. Sal. Tit. LXIII. §. 2.* Si quis homini aliquid, quod ei *in tertia manu miſſum fuerat*, per vim tuliſſe convincatur, ICC. denar. qui faciunt ſolidos XXX. culpabilis judicetur. *Tit. XLIX.* Si quis ſervum aut ancillam, caballum, vel bovem ſeu jumentum, ſeu quamlibet rem ſuam, ſub alterius poteſtate agnoverit, *mittat eam in tertiam manum*, et ille, apud quem agnoſcitur, debet adrhamire. Noch beſtärken dieſes *Legg. Ripuar. Tit. XXXIII. §. 1. Legg. Longobard. Lib. II. Tit. 28. l. 3. Lib. III. Cap. 46. Capitular. Lib. IV. cap. 57. 72.*

Zuweilen wird auch der Ausdruck **dritte Hand** gebrauchet, wenn jemand einen Haupteid ablegen mußte, und danebſt zween Perſonen ebenfalls vereidiget wurden. Dieſe Bedeutung ergiebt ſich aus nach verzeichneten Stel-

ℌ) *Io. Eccard* additionibus ad leges Francor. Salicor. et Ripuar. (Hannov. 1720 fol.) bemerkt p. 73. Daß die alten Gloſſen ſtatt *ſequeſter* Ἔντριτος brauchen.

ℨ) *Chr. Gottl. Haltauſii* gloſſarium germ. medii aevi. (Lipſ. 1758 fol.) pag. 638.

Stellen *L. Saxonum Tit. I. §. 1.* Si negat, *tertia manu juret. §. 6.* Si gladio veſtem, ſeu ſcutum alterius incide-rit, XXXVI. ſolid. componat, vel *tertia manu juret.* §. 9. Si quis alium de ponte, vel manu, vel ripa in flu-men impinxerit, et ille evaſerit, XXXVI. Solid. com-ponat, vel *tertia manu juret.* In der den Einwohnern des neuen Landes vom Herzog Otto 1296 ausge-ſtellten Charte heißt es: Incuſatus pro debitis et vulnere ſimplici *ipſe tertius expurgatur* [a]). In den braun-ſchweigiſchen Stadtgeſetzen Theil 4. Art. 8. Swe ſik tüghes beropt vor gherichte he ſi borghere oder gaſt, he *ſcal ſilf dridde ſweren* [b]).

Erwogener Werth des aquilianiſchen Geſetzes.

Zu dem 579ſten §phen.

Der letzte Entzweck aller Verträge iſt, den andern zu bewegen, daß er unſern Vortheil auf unverbrüchliche Art befördere und dagegen uns nicht ſchaden möge. Das Naturrecht erkennt die Nothwendigkeit, daß kein Menſch dem andern Schaden zufügen dürfe, und wenn ſolches mutwilliger Weiſe geſchehen ſey, ſolchen erſetzen oder dem Vergeltungsrechte ſich unterwerfen müſſe. Die Geſetz-geber fanden für gut, dieſe Pflicht nicht nur zu beſtär-ken; ſondern ihr auch eine weitere Ausdehnung zu geben. Welches zuerſt, ſo viel wir mit Gewißheit wiſſen, der römiſche Tribun Lucius Aquilius Gallus in dem, von ihm im 572ſten Jahre nach Roms Erbauung, in Vorſchlag gebrachten Geſetze gethan hat [c]). Denn nach dem-

a) Beim Herrn von Pufendorf in Tom. II. app. pag. 8.
b) *Guil. Godofr. Leibnitius* in rer. Brunſvic. Tom. III. p. 442.
c) S. *Steph. Vinandi Pighii* Annales Roman. Tom. II. p. 330. und Hr. G. J. R. Walchs Grundris der Geſchichte der in Deutſchland geltenden bürgerlichen Rechte S. 97.

demselbigen soll auch der aus Vorwitz, Unachtsamkeit und Unerfahrenheit herrührende Schade ersetzet werden [d]). Eben dieses wollen die alten deutschen Gesetze mit einhelliger Stimme [e]). Das jütische Lovbuch tritt ihnen bei [f]), und der Juden ihr Talmud widmet dieser Sache im vierten Theil den ersten Abschnit.

Der Sachsen- und Schwabenspiegel bestimmen mit sehr vieler Sorgfalt die vielen Fälle, in welchen einer dem andern einen Schaden zufügen kann. Und zwar geschieht dieses von jenem Buch 2. Art. 38. 39. 46. 47. 48. 62. Buch 3. Art. 48. und 49. von diesem aber Cap. 228. 233. 354. 363. 364. 365. 366. 367. 368. und 369. welche Stellen aber hier auszuzeichnen zu ekelhaft seyn dürfte, da selbige fast wörtlich in neuern Gesetzen vorkommen. Das kurbaierische Land-Recht verfüget hievon Tit. 27. folgendes Art. 1. Thut jemand dem andern schaden bei tag oder nacht, mit etzen an seinem Traid, Wißmad, Gärten, oder Aeckern, mit vberackern, vberärn, vberzäunen, oder vbermäen, ist daß sich jener der den schaden genommen hat, mit lieb vnd beth gütlich vertragen, oder jhme den schaden be-

d) L. 30. §. 3. D. ad L. Aquil.

e) Wie die vom *Schilter* in exerc. XIX. thes. 52. 53. 54. und 55. beigebrachten Excerpte beweisen, und *Heineccius* in elem. jur. germ. Lib. II. Part. II. Tit. XXI. §. 82-91. gezeiget hat.

f) Die Stelle lautet in der neuesten Uebersetzung *Lib. III. cap. 48.* Qui immisso grege boum, equorum, porcorumve, in alterius agrum, vi eum depopulatur, eo nomine multam ipsi dabit 40. marcarum, omnino enim vis publica est. Si autem casu, pastoris forte *culpa* vel *negligentia*, pecus alterius agrum subit, *damnum refundit dominus pecudis*, purgatque se non jussisse ut immitteretur. Sed si vi alterius pratum quis pecude sua depascitur, *damnum resarcit dominus pecudis*, solvitque tres marcas. Casu autem si accidit, *damnum* similiter *restituat*, ut dictum est. Lege Cimbr. ed. ab *Ancher* p. 228.

bezahlen last, nach der Nachbarn rath, — deß soll er gegen den Richter kein entgeltnuß haben. — Were aber der schaden fürsetzlich vnd geuärlich, oder auß merckhlichen vnfleiß, bey Tag oder Nacht beschehen, und der, welcher solches gethan, schwige darzu still, vnd begerte nit selbsten den schaden abzethun, vnd alles wider in vorigen standt zestellen, derselb soll durch den Richter, wan er gleich keinen Ankläger hette, der gebür nach, vnd ernstlich gestrafft werden. Art. 2. Wurde aber der, welchem der Schaden beschehen, sich mit deme der ime solchen gethan, gütlich nit vertragen, sonder beklagt jhn, vmb daß er jhme an seinem Obs, Traid, Graß, Holtz, oder andern Früchten, mit etzen, oder in ander dergleichen wege, vnder Tags schaden gethan, hat er Pfand darumb, so soll jhm jener den schaden nach besichtigung vnd erkantnuß zweyer Nachbaren, vom Richter darzu geordnet, die alle vmbständ der zeit, vnd beschaffenheit der Früchten, wol in acht nemmen sollen, sambt dem Gerichtskosten widerkehren, vnd dem Richter die Buß verfallen sein. Wo aber solcher schad bey der Nacht beschehen were, vnd der Klager mit seinem Ayd bereden möcht, daß jhm von dem Antworter oder seinem Vich, bey der Nacht schaden beschehen sey, vnd darumb Pfand hat, oder kans sonsten beweisen, wie recht ist, so ist der, der den nächtlichen schaden gethan hat, solchen schaden nach erkantnuß zweyer Nachbarn, darzu von dem Richter verordnet, mit der zwispil, vnd den Gerichtskosten zuwiderkehren, auch dem Richter die Buß zegeben schuldig. Art. 5. Wer Brunnen oder Gruben gräbt, oder hat, der soll sie bewahren, als gewohnlich ist, damit den leuthen vnd Vieh nicht schad davon geschehe. Art. 6. Wer auch, daß jemand dem andern sein Vich schlüg, oder würff, oder an Zäun, oder Möser jaget, oder dergleichen, dauon es schaden nemme, mögen sie die Parteyen gütlich nit vertragen, so soll der Antworter den schaden widerkehren, nach deß Rich-

ters erkantnuß, der dann zweyer, oder dreyer vnpar-teyischen Nachbaren rath haben soll. Ferner das Hadelersche Gerichts- und Land-Recht Theil 2. Tit. 22. Wann einer dem andern mit seinem Viehe Schaden in Korn und Weyde thut, der ist den zugefügten Schaden hinwieder zu bessern und aufzurichten schuldig, und soll der Schade beiderseits von zweien glaubwürdigen Leuten alsbaldt besehen und gesetzet werden, und soll darauf dem, so Schaden gethan, sein Vieh auf gnugsame Bürgschaft, hinwiederum zugestellet werden. Da sie aber sich des Schadens nicht könnten vergleichen, soll der so Schaden gethan, dem andern Bürgen stellen, dafür gleich und Wandel zu thun, und damit sein Vieh wieder lösen g). Aehnliche Verfügungen enthält das ostfriesische Land-Recht Buch 3. Cap. 95. 96. das *jus Culmense correctum* von 1711 Buch 5. Cap. 22. 24. das lübekische Stadtrecht Buch 4. Tit. 3. Art. 1. 2. 3. Hamburger Statuten Theil 4. Art. 67. 68. das *Statutum Verdense* 109. Ein jeder schall sinen Soet Knehe hoch baven der Erde bewahren, ok schall ein jeder sine Keller Luken und Fenstere, so up de Straten gaen bewahren, dat nemande Schaden darvan geschehe, schände dar Schade von, an Minschen oder an Vehe, den scholde he leisten und gelden. Art. III. Were idt ock also, dat ein Pert gebunden stünde, lösede dat jenich Man, das idt sin nicht en were, und rede daruppe, dede dat Perd jenigen Schaden, dat schall de Man betern, de idt gelöset hefft und darup redt, und nicht dat Perd. Art. 112. So wor ein Wagen up der Straten fahret, deit de Wage welken Schaden, den schall he betern, de den Wagen drifft h). Ferner ist dieses der Stadt Ilm von 1596 Art. 7. des Städtchens Teuchel von 1611. zum 8. §. 2. den rudolstädter Statuten von 1594 §. 17. gemäß

g) Bei dem Herrn von Pufendorf in Tom. I. app. p. 25.
h) Eben daselbst p. 112. 113.

mäß i). Hieraus sehen wir, daß auch der von unvernünftigen Thieren angerichtete Schade, von demjenigen, der daran Schuld habe, vergütet werden müsse. Da aber solches auf verschiedene Art geschehen kann; so bemerk' ich folgende Fälle, welche nach der Analogie des aquilianischen Gesetzes, sich entscheiden lassen: 1) Wenn jemand ihrer Natur nach wilde, obgleich einigermassen gebändigte Thiere hält, solche aber nicht gehörig verwahret, und es geschiehet von ihnen einiger Schaden; so muß er solchen gut thun k). Es beſaget dies das sächsische Weichbild Art. 121. Die Zusätze zu den alten Erfurthischen Statuten l). Die augspurgischen Statuten von 1276 Cap. 338. 339 m) und die mühlhäuser Statuten von 1692 gehen Buch 5. Art. 19. §. 1. eben dahin. Das hohenlohische Landrecht enthält Tit. 22. §. 3. dieses: Wann jemand ein seiner Natur nach schädliches oder ein sonst zahmes Vieh hält, so aber doch wider seine Eigenschaft böß und schädlich ist, und dannoch selbiges behält oder nicht behörig verwahrt, wodurch dem Menschen oder seinem Viehe ein Schade zugefüget wird; zumahlen an einem solchen Ort, da Kinder oder auch andere Leute hin- und dadurch in Unglück kommen können: Z. E. einen stößigen Ochsen oder Kuhe bei der Heerd: einen beißigen Hund frei in seinem Hauß oder auf der Gassen gehen: oder auch einen schädlichen Vogel herumfliegen lässet: Räudige Schaafe unter eine Heerde: Roßige Pferde oder anderes ansteckendes Viehe wissentlich in einen Stall bringet, wodurch ein anderes damit angestecket wird. §. 4. So oft nun

i) In Walchs Beiträgen Theil 5. S. 109.
k) *Io. Thomae* in tr. de Noxa animalium (Lipſ. 1693. 4.) Cap. III. nr. 45. *Hahn* in Obſervat. theoret. practicis ad Weſembecium (Franc. et Lipſ. 1706. fol.) Lib. IX. Tit. 1. nr. 4
l) Walchs Beiträge Theil 2. S. 26.
m) Eben daſelbſt S. 31. 32.

solchergestalt dem Nächsten ein Schade zugefüget wird, so oft ist derjenige, der Schuld daran ist, den Schaden zu ersetzen gehalten, und zwar also, daß die Sache, was sie zu der Zeit, da der Schaden daran geschehen, nach unpartheyischen Erkantnuß werth gewesen, samt dem Interesse ersetzet werde. Nach dem kurbaierischen Landrecht Tit. 27. Art. 4 und dem ostfriesischen Buch 1. Cap. 83. muß der von solchen Thieren angerichtete Schade auch ersetzt werden. In den Wormsischen Statuten von 1564. Buch 6. Theil 1. Tit. 21. heißt es: Verbieten wir das niemandt beissende Hund, Wildschwein, Bären, Lewen, Affen, Wild oder Märkatzen, Wölff, Füchß, und in gemein, kein Thier, das schaden thun mag, oder in seiner natur schädlich ist, haben noch halten soll, besonders an gemeinen strassen oder gassen, da die menschen gewöhnlich wandern, das Thier sey gebunden oder nicht. Und wo solchs überfaren, und jemand beschädiget würde, soll der Herr des Thiers in Peene funffzig Gülden Rheinisch, unser Statt Fisco verfallen, unnd dem schaden geschehen were, schuldig seyn, demselben zwyfaltig erstattung zu thun. So aber jemandt an seinem leyb verletzet würde, soll nach gestalt der sache, unnd rechtlicher messigung, erstattet werden. Die Neumünsterschen Kirchspiels-Gebräuche verordnen Art. 46. Hat einer berüchtigt Viehe und thut Schaden, muß der Wirth, deme es gehöret dafür bessern, und den Schaden bezahlen, doch wofern derjenige, dehme der Schade geschehen, sein verletztes Viehe behält, wird ihm nur die Helffte des Schadens erstattet. Wann Viehe getüddert oder verwahret stehet, und wircket sich loß und thut Schaden so muß der Herr des Viehes so Schaden gethan, den Helfften Schaden stehen und büssen [n]). 2) Wenn ein Hirte das ihm zum Hüten anver-

n) In Hr. Domprobst Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen Theil II. S. 1090.

anvertraute Vieh, in die junge Saat, auf die geschlossenen Wiesen laufen oder andern Schaden anrichten lässet; so muß er dafür stehen. Wie die neumünsterschen Kirchspiels-Gebräuche solches deutlich wollen. Art. *XLVI.* Wird einem Hirthen eine Anzahl Viehe vorgetrieben und ein darunter thäte dem andern Schaden, so muß der Hirthe — beweisen, was es vor Viehe gethan hat — — oder auch das beschädigte beest bezahlen und J. D. aufdingen. Er muß vor die Schuld Unfleiß und Versäumniß stehen o). Denn es soll nach dem sächs. L. R. Buch 2. Art. 54. niemand sein Vieh zu Hause lassen, das dem Hirten gefolgen mag, ohne Sauen, die saugende Ferkel haben, die soll man doch also bewahren, das sie niemand Schaden thun. 3) Wenn jemand das nicht schädliche Vieh gegen einen andern, oder dessen Vieh, oder leblose Sache gereitzet, gehetzet oder gejaget hat, so daß dadurch etwas zertrümmert, oder jemand verwundet worden ist; so muß der Ursächer den andern deshalb entschädigen p). Die wormsischen Statuten bestärken dieses Buch 6. Theil 1. Tit. 21. also: Ob ein Thier aus reytzung oder zuthun eines menschen, jemand schaden thete, oder da ein Thier beschlossen oder gebunden, und einer entledigte dasselbe, so ist der Herr des Thiers nicht schuldig des schadens, sondern der, so ursach geben, oder entledigt hatt. Noch deutlicher sind die mühlhäuser Buch 5. Art. 19. §. 2. Reitzete oder hetzte jemand aus blossen Muthwillen ein Thier an, und gäbe also Ursache, daß der andere dadurch verletzet oder getödtet würde, so soll nicht des Thieres Herr, sondern der, welcher das Thier ohne rechte Noth gereitzet oder angehetzet,

o) Eben daselbst S. 1091. S. auch *Thomae* angef. Traktat Cap. XVI. nr. 62. und 71.

p) *Thomae* a. O. Cap. III. nr. 103. und 137. *Lauterbach* in colleg. theor. pract. Lib. IX. Tit. I. §. 8. *Stryk* in U. M. a. O. §. 4.

und zum Schaden oder Tödten Ursache gegeben, belanget, auch nach gelegenheit und Gestalt der Sache sowohl den verursachten Schaden gelten, als im Tödtungs-Fall nach Erkändtniß der Rechts-Gelehrten sonst bestraffet werden. Und das ostfriesische Landrecht erläret Buch 1. Cap. 85. Wird ein Hund zum Zorn gereitzet und erwecket, so ist derjenige, der das Thier gereitzet hat, der vollen Busse und Brüche schuldig, und nicht der Herr des Thieres.

Es entstehet die Frage: ob auch Rasende und Kinder die von ihnen gestifteten Schäden ersetzen müssen? Bei den Römern mußte der Verletzte solche über sich ergehen lassen [q]), welches auch in die wormsischen Statuten A, O. Tit. 22. übergeflossen ist, indem diese also reden: Ob ein sinnloser oder unsinniger zu latein genannt Furiosus, schaden thete, der soll oder mag darumb in recht nicht klagt noch gestrafft werden, dann jn entschuldiget sein unseeligkeit. Und mag man dieselben einlegen, oder einschliessen, damit schaden zu verhüten. Wir pflegen solche Personen, wenn ihr Paroxismus nicht zu heftig ist, ihren Anverwandten anzubefehlen, und wenn diese sie aus ihrer Obsicht lassen, so müssen sie den Beschädigten zu befriedigen suchen [r]). Von den Kindern gilt ein Gleiches, indem das alte magdeburgische Recht sich also heraus läßt: Nich ein kint en mac binnen seinen iaren nicht tvn. dar iz sinen lieb mit vorwirken mvge. Sleth iz einen man. oder belemet iz en. sin vormunde sol iz bezzeren mit ienes weregelde. ob es vffe en vollenbracht wirt. schwelchen schaden ez tut. den sol her gelden nach sinen werde mit des kindes gute. Sleit abir ein man ein kint tod. her schol sin volle weregelt gebben. Shilt abir ein man ein kint. oder rovfet hez. oder sleit hez. mit besemen durch sine missetat. her blibet ez an schaden. tar her daz geweren vffe den heili-

q) L. 5. §. 2. D. ad L. Aquil.
r) *Stryk* in U. M. Lib. IX. Tit. 1. §. 1. 2.

heiligen. daz hez durch sine missetat geschlagen habe s). Welches im Sachsenspiegel Buch 2. Art. 65. wörtlich wiederholt worden ist. Die wormsischen Statuten fahren a. O. also fort: Deßgleichen Junge Personen, die noch unter x jaren alt seind, mögen auch nit beklagt, noch peinlich gestrafft werden, denn sie entschuldiget jr Jugendt, unnd gebrechlicher Rath, es were dann, das solcher Jungen boßhaftig wesen offenbar, und sogar zu bösem gezogen were. Darine sollen und wöllen wir als die Oberkeyt, zu jederzeyt, nach gestalt der sach, zu erkennen und zu meßigen haben. Wenn aber die Eltern ihren Kindern allen Willen lassen und sie verzärteln, wenn dann die Kinder aus Muthwillen jemand schaden; so müssen die Eltern denselben gut thun t). Das bisher gesagte lässet sich aber auf unser Dienstgesinde nicht anwenden. Wenn daher dasselbige jemanden seinem Leibe, Viehe oder Sachen beschädiget; so muß dasselbige solchen Schaden selbst vergütigen. Der Beschädigte muß alsdann den Richter bitten, daß er den Dienstlohn mit Arrest belege, und der Herrschaft ihm solchen verabfolgen zu lassen, verbiete, bis der Schade ersetzt worden ist u). Hievon ist unfehlbar das sächs. L. R. Buch 2. Art. 32. zu verstehen, wie auch das kurbaie-

 rische

s) Stehet in des Hr. Prof. Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten Theil 1. S. 81.

t) *Stryk* a. O. §. 3.

u) *Möller* in Semestr. Lib. IV. cap. 18. *Coler* in part. 1. decis. 208. *Carpzov* in Part. IIII. Constit. 43. def. 7. *Andr. Gail* Lib. II. observ. 21. num. 6. *Stryk* a. O. Tit. 4. §. 4. *Müller* ad Struvii exercit. 14. thes. 47. *Mencken* in not. ad Huberi praelect. Part. II. Lib. IX. Tit. 4. p. 829. *Hopp* in comm. ad Institut. Lib. IV. Tit. 8. §. 5. und de *Leyser* Vol. II. Spec. 113. med. 1. Ein Bedienter muß daher den aus grober Fahrlaßigkeit verursachten Schaden ersetzen, wie aus des Herrn von Cramers Wetzlar. Nebenstunden Theil 59. Nr. 7. S. 103. folg. erhellet. Für ein gar geringes Versehen braucht er nicht zu stehen Struben R. B. Theil 3. Nr. 61. S. 228. folg.

rische L. R. Tit. 33. Art. 6. Wirdet jemandt beklagt von seines Knechts oder Ehehalten wegen, der ist nit mehr schuldig für jhne zu geben, dann so vil er jm seines Lohns zu thun ist. — — Führt aber ein Knecht seines Herrn Haab vber land, vnd arbeit oder handlet der Knecht darneben, auch mit seiner eignen Haab, vnd wurde jhm sein Haab, mit oder one seines Herrn Haab genommen, so ist jhm der Herr nichts schuldig darfür zegeben. Ferner das hadelersche Landrecht von 1671. Theil 2. Tit. 21. Der Herr ist nicht schuldig, höher für sein Volk oder Dienstbotten zu antworten, dan ihr Lohn sich erstrecket. — — Da auch ein Knecht mit seines Herren Pferde und Wagen, so ihm befohlen, auf dem Wege oder Acker Schaden thäte, dafür soll der Knecht antworten, und nicht der Herr, dem Pferde und Wagen zukommen. Wan eines sein Dienstvolk in Arbeit unversehendts umkeme, ist der Wirt dafür zu antworten nicht schuldig, sondern gibt nur das zugesagte Lohn den Freunden [v]). Dieses ist auch dem lübischen Rechte Buch 3. Tit. 8. Art. 9. und dem hamburgischen Stadtrechte Theil 2. Tit. 9. §. 8. gemäß. Inzwischen müssen von dieser Regel folgende Ausnamen gemacht werden. 1) Wenn das Gesinde auf Befehl; zu Folge eines Auftrags oder mit Vergünstigung seiner Herrschaft, einem andern geschadet hat [w]). Hieher gehört nachgesetzte Stelle aus der herzogl. weimarischen *General- Revisions-* Ordnung von 1726 Cap. 15. §. 21. daß sowohl die Eltern vor alle Schäden, welche die Kinder, so an der Eltern Tische sind, im Felde verüben, als auch Herr und Frau vor die, welche das Gesinde, auf Geheiß oder nur mit Vorwissen begehet, stehen sollen. Wenn Herr und Frau aber nichts darum wissen, und das Gesinde nicht vertreten wollen, müssen sie selbiges so fort aus ihrem Dienst

v) Bei dem Hr. von Pufendorf Tom. I. app. p. 25.
w) *Stryk* a. O. §. 7. und 9.

Dienst schaffen, und bis die Strafe verbüsset, laden und Geräthe in Verwahrung behalten. Hieher gehören aus dem eben angeführten Tit. des hadelerschen L. R. die Worte: Kompt es zu ungefal und der Herr läst es von sich und behelt es nicht in sein Bier und Brodt, ist alsdann der Herr für die Mishandlung seiner Diener zu antworten nicht schuldig. Da er aber die begangene übelthat erfehret und denselben gleichwol in seinem Dienst behelt, muß er für den Diener antworten und hafften, es sey den daß sich der Herr mit Unwissenheit entschuldigen könnte.

2) Wenn das Gesinde in seinen ihm aufgetragenen Verrichtungen jemand Schaden zugefüget hat; so muß die Herrschaft nach dem gemeinen Rechte, allen Schaden ersetzen, weil man, was diese von den römischen Knechten verordnen, hier anwendet. Jedoch gilt es nur, wenn der Herrschaft eine Schuld beigemessen werden kann, daß sie kein treueres oder aufmerksameres Gesinde in ihre Dienste genommen hat. Denn hier muß man annehmen, daß dieselbe entweder das leichtsinnige und üble Betragen des Gesindes gewust hat; oder leicht habe wissen können, mithin auch strafbar sey r). Beweiset die Herrschaft das Gegentheil; so ist solche für nichts zu stehen schuldig.

Es pflegt oft zu geschehen, daß mehrere einen Menschen verwunden, oder sonst ein Unglück anrichten. Hier kann der Beschädigte zwar alle und einen jeden so gut, wie den andern, zur Ersetzung des ganzen Schadens, belangen: allein er braucht nur einen zu verklagen. Denn dieser muß den ganzen Schaden ersetzen, und folglich auch seine Mitschuldigen vertreten. Dieser einzig in Anspruch genommene mag sehen, wie er an den andern sich erhole. Sobald er aber den Beschädigten ganz befrie-

r) *Carpzov* in Part. IV. Constit. 17. defin. 13. num. 7. *Dav. Mevius* ad jus Lubec. Lib. III. Tit. 8. Art. 1. nr. 26. *Lauterbach* in coll. th. pr. Lib. IX. Tit. 4. §. 9. *Harpprecht* in Vol. IV. Resp. 83. nr. 379. a *Wernher* in Tom. II. P. 7. observ. 60.

befriediget hat; so werden die andern frei, so daß der Beschädigte von ihnen keine weitere Entschädigung verlangen kann y). In dem ostfriesischen Landrecht hat man auf diesen Fall folgendergestalt Bedacht genommen. Buch 3. Cap. 19. Wird einer in einem Zanck verwundet oder erschlagen, und man den eigentlichen Thäter nicht weiß, so sollen etweder die Leute insgesammt, welche dabei gewesen, bezahlen, wofern der Beleidigte mit seinem Eyde erhalten will, daß er in demselben Streit verwundet sey, oder es soll die gantze Gesellschaft einen schuldigen Mann unter sich ausmachen. In dem kurbaierischen Landrecht ist hievon Tit. 48. Art. 1. die Rede. Merkwürdig drückt sich das hadelersche Landrecht Theil 4. Tit. 8. aus: Da einer in einem Ruhmor oder Auflauf verwundet würde, und man nicht wuste, wer den Schaden gethan hette, alsdan stehet den Beschädigten frey einen unter ihnen derentwegen zu besprechen. Und da der Beschuldigte mit zwey Gezeugen erweisen könte, daß er nicht mit im Auflauf gewesen, der den Schaden gethan, ist er der Anspruch frey, und loeß. Da er aber solches nicht kann erweisen, mag er sich der Zicht mit seinem Eyde entlegen. Wan nun der Theter nicht ausfündig gemacht wird, sollen alle diejenigen, so mit im Auflauf gewesen, den Schaden gelten, bessern und verbüssen z). Nach dem römischen Rechte mußte nur der Beschädiger selbst; nicht aber dessen Erben und Nachfolger den Schaden vergüten a). Allein in Gemäßheit des päbstlichen Rechts müssen auch diese noch alle diejenigen zufrie-

y) Io. *Schilter* exercit. 19. thes. 70. *Stryk* in U. M. Lib. IX. Tit. 2. §. 21. de *Berger* in oecon. jur. Lib. III. Tit. IX. §. 12. not. 3. *Heineccius* in elem. jur. germ. Lib. II. Tit. XXI. §. 97. de *Leyser* in Vol. II. Spec. 112. med. 1. und 8. und a *Pufendorf* in observat. jur. univ. Tom. IV. obs. 50.

z) In des Hr. von Pufendorfs obs. Tom. I. app. pag. 52.

a) §. 9. I. de L. Aquilia.

zufrieden stellen, welche durch ihren Erblasser in Schaden gekommen sind [a]). Welchen Satz auch alle Rechtsgelehrten begünstigen und so zu sprechen pflegen [b]).

Die Entschädigung selbst geschiehet heut zu Tage auf eine andere Art, als solche das aquilianische Gesetz vorschreibet. Dieses machte zwischen demjenigen Schaden, der einem Sklaven oder Vieh: und demjenigen, der einer leblosen Sache war zugefüget worden, einen Unterschied. In dem ersten Falle mußte derjenige, welcher einen Sklaven oder Vieh getödtet oder beschädiget hatte, den höchsten Preis, den jener oder dieses binnen dem nächst verflossenen Jahre, von der Zeit der Ertödtung an zurück gerechnet, gehabt hatte, erlegen [c]). Allein in dem zweiten Falle, wenn etwas dem andern verderbet, verschlimmert, beflecket, verschüttet oder zertrümmert worden war; so mußte von dem Beschädiger so viel erleget werden, als der Besitzer für die Sache innerhalb 30 Tagen vorher hätte bekommen können [d]). Diese Verfügungen haben in dem Böhmischen und preußischen Land-Rechte Eingang gefunden. Das letztere lässet sich Buch 6. Tit. 10. Art. 1. §. 5. also vernehmen: So jemand ein verfüßig, oder ander Thier zur Ungebühr umgebracht: oder sonst, ausser dieser Fälle ungebührlicher Weise schaden gethan, als so einer dem andern etwas verbrandt, zerbrochen, zerrissen ꝛc. da mag der Beschädigte diese Klage L. Aquiliae anstellen, und darinne bitten, daß er, der Thäter, das Viehe bezahle, aufs theuerste, als es das nechste Jahr, andere

a) Can. 3. Caus. 16. quaest. 6. cap. 5. X. de raptor. und cap. ult. X. de sepult.

b) *Mevius* in Part. V. decis. 39. *Stryk* a. O. §. 5. *Böhmer* in I. E. P. Tom. V. Lib. V. Tit. XVII. §. 128-137. a *Wernher* in Tom. I. Part. I. Observ. 145. nr. 88. de *Leyser* a. O. Spec. 112. coroll. 3. und a *Pufendorf* a. O. obs. 95.

c) L. 21. §. 1. D. ad L. Aquil.

d) §. 9. I. de L. Aquil. L. 29. §. fin. ad L. Aquil.

andere Sachen aber — als solche binnen den nechsten 30 Tagen hätten gelten können. Es mag auch in dieser Mißhandlung der zugefügten Schaden der Beklagte, so sich zur That bekennet, einfach, der leugnende aber wegen begangener Lügen, zweyfach von richterlichen Amt, so darum in specie von Klägern angeruffen und gebeten, gestraffet werden. Allein auf diese Subtilitäten nehmen wir Deutschen insgemein keine Hinsicht; sondern bei uns muß nur so viel erstattet werden, als das Vieh oder die Sache zur Zeit der Beschädigung werth war. Wie dieses dem Sachsenspiegel Buch 2. Art. 34. 39. und 46. gemäß ist, und es unten benannte Rechtsgelehrten bestärken e). Jedoch darf nicht allein dieser Werth; sondern es muß auch der Verlust oder die Einbusse, wie auch was die Reparatur gekostet, in Anschlag gebracht werden. Dem Beschädigten stehet frei, für die Schäden selbst und die Interesse eine bestimmte Summe Geldes zu fordern. Wenn dem Schuldigen dieser Ansatz zu übertrieben vorkommt; so kann er in Sachsen solchen, mittelst des Verminderungseides, herunter setzen; ausser Sachsen aber seine Einwendungen vorschützen f). Worauf der Richter die angesetzte

e) *Christoph. Zobel* in differentiis juris civilis et Saxonici (Lipſ. 1516. 4.) Part. IV. differ. IX. und X. *Carpzov* in P. IV. Conſt. 37. def. 8. *Ant. Matthaei* in comment. de Criminibus (Colon. 1715. 4.) ad Lib. XLVII. Tit. II. Cap. III. nr. 3. und 4. *Lauterbach* in colleg. theor. pract. Lib. IX. Tit. II. §. 24. *Sim.* van *Leuwen* in cenſura forenſi theor. practica. (Amſtel. 1685. fol.) Lib. V. Cap. 21. §. 16. *Struv* in exerc. 14. th. 25. *Huber* in praeclect. Part. I. Lib. IV. Tit. 3. §. 6. und P. II. Lib. IX. Tit. II. §. 18. *Stryk* in U. M. a. O. §. 2. und 3. *Schilter* exerc. 19. th. 60. und *Böhmer* in doctrina de Actionibus (Hal. 1765. 8.) Sect. II. Cap. II. §. 27.

f) *Rauchbar* p. 1. quaeſt. 9. nr. 28. *Carpzov* P. 1. Conſt. 23. def. 18. *Struv* exercit. 17. theſ. 71. *Mencken* in not.

gesetzte Summe, nach dem Gerichtsbrauche oder Gutachten der Kunstverständigen, zu vermindern pflegt. Verschieden ist hievon das jütische g), wie auch das dithmarsische Landrecht Art. 93. welcher sich also ausdrückt: Eft dar wol mit Gewald dem andern syn Korn, edder Wisch upettet, so schall de Mann, so den Schaden geleden Hefft, alsobalde he den Schaden thowehten krigt, tho sick nehmen twe sekere frahme Lüde, und den Schaden besehn, und wardeeren lahten. Allein nicht allezeit sind die Schäden so beschaffen, daß sie sich schätzen lassen, ja die größten Summen reichen nicht hin, den Verletzten allen Verlust völlig vergessen zu machen. Was ist hier zu thun? Unsre Vorfahren hielten dafür, daß es hinreichend seyn würde, wenn sie jede Verletzung mit einer Busse belegten. Das sächs. Land-Recht setzet Buch 2. Art. 16. auf jedes verletzte oder verwundete Glied eine solche, wie auch das ostfriesische Landrecht Buch 3. Cap. 62. 63. 65. 79. die Verordnung des Hadelerschen Landgerichts Theil 4. Tit. 8. h) und andere mehr. Das römische Recht hat aber diese Erstattungen eben zu der Zeit verdrungen, da solche wirksam zu seyn aufhörten. Denn sollte niemand über Unrecht klagen können, wenn ich nur die auf Zerschmetterung seines rechten Fusses, ein für allemal festgesetzte Summe, erlege? Und wie unbeträchtlich und gering kann nicht, nach hundert Jahren, eine solche Summe werden? Sie kann so gering seyn, daß nicht einmal der Apoteker davon befrie-

not. ad Huber. P. II. Lib. XII. Tit. 3. §. 4. de *Berger* in E. D. F. Tit. XXXI. Observ. 1. Eben ders. in oecon. Jur. Lib. IV. Tit. 25. §. 3. und a *Wernher* P. IV. Obs. 151. nr. 378.

g) *Lib. II. Cap. 31.* Si quis vi immissis equis alterius segetem proterit, vel armentis suis eam depascit, Vis Publica est. Proximo tamen placito *honesti viri* in rem praesentem *mittendi*, *qui damnum datum aestiment.*

h) Bei dem *de Pufendorf* in Tom. I. app. p. 50. 51.

friediget werden kann. Daher muß h. T. derjenige, welcher den andern verwundet oder braun und blau geschlagen hat, ihn nicht nur heilen lassen; sondern auch Alimente geben, und seine Versäumniß gut thun i). Daher sagt das baierische Landrecht Tit. 48 Art. 1. Soll der Antworter solchen Schaden, es seyen offene Bogwunden, Beinschrödt, löm, oder abgeschlagne Glider, dem Klager vnd dem Gericht bessern, vnd büssen. Vnd noch darzu dem Beschädigten seinen Saumsal, Artzlohn vnd andere Schäden, sonderlich aber da er zu seiner Arbeit vnd Nahrung vntauglich gemacht worden, von seinem gegentheil abgelegt werden, alles nach erkandtnuß vnd mäßigung des Richters. Diesemnach muß der Beschädiger zuerst die Kurkosten ersetzen. Er muß also nicht nur den Arzt; sondern auch den Chirurgus oder Barbier seine Mühe, Wege und Aufsicht bezahlen. Danächst muß er dasjenige, was der Apoteker für die verordneten innerlichen und äusserlichen Arzneimittel fordert, abtragen. Selbst das jütische Recht dringt Buch 3. Cap. 33. auf Bezahlung des Arztlohns k). Wie auch das Apenradische Stadtrecht Art. 48. Efft Jennigen Mans Ever, Bulle, Hundt effte Perd edder solche sehrigett Jennigen Menschen, de Werdt schall gelden dat Arste Lohn unde geven twe Ore Pennige, unde beholde datt Deerte dat den Schaden dedde so geve her dat Deerte aver, unde betere dartho 10 P. vor den schedigen Minschen l). Ferner die han-

i) Zu Folge des L. 7. princ. D. ad L. Aquil. l. 3. D. si quadrup. paup. fec. dic. l. 7. D. de his, qui effund. vel dejec.

k) Accepto vulnere ab alterius animale, equo forte vel bove, cane vel quo alio quadrupede, dominus pecudis *solvat medicorum mercedem.* At si vitium quoque additur, eo nomine dominus pecudis luat, sed non ultra tres marcas. Sin inficias it, sacramento duodecim virorum se purget.

l) In Hr. Dreyers Sammlung. Theil 3. S. 1396.

hannöverische jüngste Stadtkundigung [m]) der Stadt Peina Statuten ihre Policey betreffend von 1597 [n]) und das lüneburgische Stadtrecht [o]). Zweitens kann der Beschädigte Versäumniskosten fordern. Nemlich die Einbusse, die er während seiner Kur erlitten hat, weil er zur Arbeit untüchtig gewesen ist [p]). Drittens kann der Verwundete auf Alimente Anspruch machen. Dieses hat statt, wenn seine Gliedmasen so verstümmelt oder unbrauchbar gemacht worden, daß er weder mit seiner Hände Arbeit, noch sonst sein Brod zu verdienen, mehr im Stande ist. Der Beschädiger wird also verurteilt, ihm wöchentlich oder monatlich etwas Gewisses an Geld, für Kost zu geben. Bei Bestimmung dieser Alimentengelder muß nun der Richter α) in Erwägung ziehen, wie lange der Verwundete wahrscheinlicher Weise noch leben, und welcher Unterhalt für ihn der zuträglichste seyn möchte [q])? β) Ob ganz und gar kein anderer Weg vorhanden sey, auf welchen der Verstümmelte noch Nahrung finden dürfte [r])? Die Billigkeit dieses Ersatzes erkennet das ostfriesische L. R. Buch 1. Kap. 81. in diesen: Wird eines Mannes Bedienter, von seinem Rinde, Pferde oder Hunde — verwundet, so ist der Haus-Herr schuldig, dem Bedienten mit Kost und Kleider wiederum von dem Bette zu helffen, und das Artztlohn zu bezahlen, auch soll man denselben, wegen der Zeit, die er zu Bette lieget, von seinem Lohne

m) Bei dem Hr. von Pufendorf in Tom. IV. app. p. 222.

n) Eben daselbst p. 248.

o) Eben daselbst p. 769.

p) *Lauterbach* a. O. Lib. IX. Tit. II. §. 24.

q) *Thomae* in tract. de noxia animal. Cap. IX. nr. 7-11. und des berühmten Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts (Rostock und Leipz. 1783. gr. 8.) §. 230.

r) *Stryk* a. O. Lib. IX. Tit. II. §. 8. und Tit. III. §. 4.

lohne nichts abziehen, es wäre dann erweißlich an dem, daß der Bediente das Thier zum Zorn und Grimm gereitzet hätte. **Viertens** muß an den Verwundeten ein gewisses Schmerzensgeld bezahlet werden, wobei der Richter auf die Beschaffenheit der Verwundung zu sehen pflegt. Mir ist es wahrscheinlich, daß dieses an die Stelle der vorgedachten Busse getreten sey, und ich dächte, daß jene alten Verzeichnisse davon, doch von einigen Nutzen seyn könnten [s]).

Nicht allein der Verwundete selbst; sondern auch dessen Erben können, wegen Ersetzung aller erlittenen Schäden klagen, wenn er entweder sogleich geblieben, oder hernach gestorben seyn sollte [t]). Wie diese Ersetzung aber geschehen müsse? da ist der Gerichtsbrauch in Sachsen, von dem ausser Sachsen merklich unterschieden. **Ausser Sachsen** können die Angehörigen eines solchen Getödteten fordern, daß ihnen alle aufgewendete Kur- und Leichenkosten, das Wartungs- und Kostgeld ersetzet werde [u]). Dieses hat nach den **hamburgischen Statuten** statt, welche dies **Theil 4. Art. 69.** enthalten: Da aber jemand von eines andern Bären, Hirschen,

s) *Carpzov* in pract. crim. quaest. 99. nr. 43. *Struv.* in jurispr. for. Lib. III. Tit. 23. §. 20. *Stryk* a. O. Tit. II. §. 10. de *Berger* in oecon. jur. Lib. III. Tit. 9. §. 12. not. 7. *Engau* in elem. jur. crim. Lib. I. Tit. XXV. §. 316. de *Pufendorf* Tom. IV. Obs. 51. und Hr. G. R. Koch in instit. jur. crim. §. 426. Die Ausnamen, wenn nemlich der Verwundete weder Heilerlohn, noch Versäumniskosten, noch sonst etwas fordern kann, übergehe ich hier als bekannt.

t) L. 23. §. 2. D. ad L. Aquil. Dies bestärkt ab *Hellfeld* in jurispr. for. §. 704. Ob andere solches gleich bezweifeln, als *Lauterbach* a. O. Lib. IX. Tit. II. §. 8. und *Coccejus* in jure controv. a. Titel quaest. 1.

u) *Ant. Gomez* in Variis Resolut. (Frcf. 1582 fol.) in Tom. III. Cap. III. nr. 37. *Carpzov* in pract. crim. quaest. 99. nr. 45. *Brunnemann* ad L. 3. D. si quadrup. paup. fec. dic. und *Mevius* Part. 1. dec. 211.

schen, oder dergleichen wilden Thiere wird verwundet oder beschädiget: So soll derselbe dem das Thier gehörig, seiner Verwahrlosung halben, nach Gelegenheit und Umständen des Schadens, denselben zu bessern, und billige Erstattung zu thun schuldig seyn. Würde aber jemand durch solchen empfangenen Tods verfahren: So soll der Besitzer des Thiers, nach Ermäßigung des Gerichts, den Erben Abtrag zu thun verpflichtet seyn, und darzu nach Gestalt der Sachen gestraffet werden. Es ist solches auch aus dem dithmarsischen Landrechte Art. 95. ersichtlich. „So jemand van enen andern einen lyflyken Schaden gewunne, und nah der Tyd, doch nicht van demsülven Schaden verstorve, eer de Schade uthgegeben worde: So mögen des Doden Erven nicht höger up den Schaden spreken, denn alse de Ogenschienlyk thobesehn ys. Besonders gebühren der Witbe und den Kindern eines entweder in einer Schlägerei, oder aus Leichtsinn entleibten, oder verwunderen und an seinen Wunden verstorbenen Menschen, von dem Todschläger selbst, oder demjenigen der dieses Unglück veranlasset hat, schon nach dem Rechte der Natur, Alimente v), und wir müssen ihnen solche um so mehr zusprechen w). Wie viel aber entweder den verwaisten

v) *Hugo Grotius* de jure Belli ac Pacis cum notis Henr. L. B. de *Cocceji* et Sam. *de Cocceji* (Vratislav. 1744 fol.) Lib. II. Cap. XVII. §. 13. *Sam. Pufendorf* de jure Naturae et Gentium cum comm. Hertii, Barbeyracii et Mascovii (Frcf. et Lipf. 1749. 4.) Lib. III. cap. I. §. 7. und *Nic. Hier. Gundling* in jure Nat. et Gent. (Hal. 1736. 8.) Cap. IX. §. 52.

w) Wie solches thun *Arn. Vinnius* in comm. ad Institutiones (Lugd. Batav. 1709. 4.) Lib. IV. Tit. III. §. 13. *Hertius* in Vol. I. Resp. 400. nr 9. *Harpprecht* in Dec. 95. nr. 46. Hr. Kammerg. Beis. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden Theil VII. Nr. 3. S. 30. u. f. Struben in den Rechtl. Bed. Theil IV. Nr. 72. S. 175. Hr. Kanzl.

Kindern, oder der Witbe für Kostgeld auszusetzen sey? muß der Richter, nach den vorliegenden Umständen, bestimmen, und dabei sein Augenmerk 1) auf des Todten Alter und Leibeskräfte, 2) auf dessen gewöhnliche Arbeit und Verdienste richten. 3) Muß er die Lage erwägen, in welcher sich entweder die nachgelassene Witbe oder die mitleidenswürdige Familie befindet. 4) Sind auch andere Nebenumstände nicht ausser Acht zu lassen [x]). In Sachsen muß hingegen der Beschädiger oder fahrläsige Todschläger, wie auch dessen Erben, ausser den Gerichtskosten, noch das **Wehrgeld** erlegen. Dieses können die männlichen Anverwandten, nach der Nähe des Grads, oder, in deren Ermangelung, die Blutsfreunde weiblicher Seits fordern [y]). So bald jemand dem andern mit Bosheit oder vorsetzlich geschadet, oder ihn verwundet hat, kann er auch von dem Richter gestrafet werden. Nachdem die Wunde mehr oder minder gefährlich ist, pflegt der Richter bald auf eine Geldstrafe, bald auf Gefängniß und bald auf Landesverweisung zu erkennen [z]). So kann auch der fahrläßige Todschläger nur willkührlich, mit Gefängniß, Zuchthaus und Staupen-

Kanzl. Koch a. O. §. 464. und Hr. Justizrath Johann Christian Quistorp in seinen Beiträgen zur Erläuterung unentschiedener Rechts-Materien Stück IV. (1780. 8.) Num. XIV. S. 207. folg.

x) *Harpprecht* a. O. nr. 57. Dec. 101. nr. 54. *Hertius* in Vol. II. Dec. 562. nr. 6. Freiherr von Cramer und Struben a. O.

y) *Carpzov* in prax. crim. quaest. 34. nr. 42. *Schilter* in exercit. 19. th. 14. *Hopp* in comm. ad Instit. Lib. IV. Tit. III. im Anfang de *Berger* in oec. Jur. Lib. II. Tit. IV. §. 41. *Engau* in el. jur. crim. Lib. I. Tit. 27. §. 352. uud 354.

z) *Carpzov* a. O. quaest. 99. nr. 56. *Mencken* ad Huberi prael. P. I. Lib. IV. Tit. III. §. 6. de *Berger* a. O. Tit. IX. §. 13. not. 2. *Hertius* in Vol. I. Resp. 221. nr. 4. und Resp 451. *Stryk* in U. M. Lib. IX. Tit. II. §. 16.

penschlag bestrafet werden. Denn der Kaiser Karl der V. sagt in seiner peinl. Ordn. Art. 146. dannocht ist mehr barmhertzigkeit bei solchen entleibungen, die vngeuerlich auß geylheytt oder vnfürsichtigkeyt, doch wider des thätters willen geschehen, zu haben, dann was arglistig und mit willen geschicht, Vnd wo solche entleibung geschehen, sollen die vrtheiler bei den verstendigen so es vor jn zu schulden kompt, der straff halb radts pflegen [a]). Und fähret darauf Art. 147. fort: Item so eyner geschlagen wirt, vnnd über etlich Zeit darnach stürb, also das zweiffelich wer, ob er der geklagten streych halb gestorben wer oder nit, inn solchen fellen mögen beyd theyl — kundtschafft zur sach dienstlich stellen, vnd sollen doch sonderlich die wundtärtzt der sach verstendig vnnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab, zu zeugen gebraucht werden, mit anzaygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt hab, vnd ine solchen vrtheylen, die vrtheyler bei den rechtuerstendigen — radts pflegen. Danächst fällt das Gewehr, womit einer verwundet, oder getödtet hat, dem Gericht anheim [b]).

Derjenige, durch dessen Bosheit oder Schuld eine Feuersbrunst entstanden ist, muß, nach der Analogie des aquilianischen Gesetzes, den dadurch verursachten Schaden ersetzen [c]). Eben dahin erheben ihre Stimme die wiehischen Statuten. „Auch ob Feuer von jemanden auskäme der soll bußen und bessern nach Gnaden, Gunst und Freundschaft der Stadt Vormunden,

a) *Hertius* in Vol. II. Dec. 21. nr. 3. und dec. 468. *Kreß* in comment ad Constit. Crim. Art. CXLVI. §. 2. de *Leyser* in Vol. IX. Spec. 602. med. 1. 2. 3. 35. Hr. G. R. *Koch* a. O. §. 457.

b) *Thomae* de Noxia animal. Cap. XXVII. nr. 23.

c) L. 27. §. 7. ad L. Aquil. Dieses führen weiter aus *Carpzov* in pract. crim. quaest. 39. nr. 40. *Lauterbach* in coll. theor. pract. Lib. 48. Tit. 8. §. 48. 51. und 52.

es wehre dann das er daß selber oder die seinen die mit ihm zu Hause sind, das erstemahl beschriehen und ihren Nachbarn offenbarlich machten, der soll das stehen und seyn ohne Wandel und Busse d). „ Die lauenburger Theil 1. Art. 14. „Wäre ein Feuer durch jemands muthwillen und grobe Versäumniß oder Verachtung der Feuer Gräfen Verwahrung auskommen, soll derselbe, soweit sein Haab und Guth reichet, den Schaden zu bessern, oder unser Fürstenthum zu reumen schuldig seyn e). „ Nicht weniger die hamburgischen Statuten Theil 4. Art. 15. Da auch einer aus leichtfertiger Unachtsamkeit, da kein boßhaftiger Vorsatz bey zu finden, oder auch aus Verwarlosung, ein Feuer, und dadurch Schade verursachet, derselbe soll, neben billiger Erstattung des geuhrsachten Schadens, nach Ermäßigung gestrafft werden. Das hohenlohische Landrecht bestärket solches Theil 3. Tit. 22. §. 8. folgendermassen: Deßgleichen ist auch derjenige, so durch seine erweißliche Fahrläßigkeit in Verwahrung Feuer und Lichts seinem Nächsten Schaden verursachet, solchen nach Richterlicher Erkanntnus, vorbehaltlich der Herrschaftlichen Strafe, zu erstatten schuldig. Das baadische L. R. von 1710 stimmt Theil 7. Tit. 66. §. 2. also bei: Wann aber durch eines Fahrläßigkeit, wie dann zu mehrmalen zu geschehen pflegt, ein Fewer ohne boßhafftigen Fürsatz außkommt, und Schaden thut, so mag der jenige, durch dessen Hinläßigkeit solches geschehen, nicht peinlich, sondern allein Burgerlich, zu Abtrag des Schadens, beklagt werden. Ingleichen die kurbaierische Lands- und Policey Ordnung Buch 3. Tit. 12. Art. 3. Wo aber jemandt so hinläßig seyn würdet, daß durch sein verwahrlosung, oder

d) In Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen z. d. deutsch. R. Theil 3. S. 52.

e) Bei dem Hr. B. Pr. de *Pufendorf* in Tom. III. app. p. 306.

oder der seinigen jemandt schaden geschicht, soll er nit allein nach ordnung der Rechten, dem Beschädigten solchen erstatten, sondern auch noch darzu, nach gestaltsame aller vmbständ, von der Obrigkeit vnnachläßigklich, sonderlich aber die Ehehalten, welche das Fewer verwarlosen, am Leib gestrafft werden. Folglich können die Abgebrannten gegen den Ursächer der Feuersbrunst klagen, und derselbige muß sie entschädigen. Hiebei frägt es sich aber: welcher Theil den Beweis übernehmen müsse? Ob entweder der Abgebrannte zu beweisen schuldig sey, daß durch Verwahrlosung desjenigen, wo die Flamme aufstieg, solches verursachet worden sey? Oder, ob diesem der Beweis obliege, daß er selbst mit Feuer und Licht sorgfältig und vorsichtig umgegangen sey? Solte nicht die bei jemand zuerst aufgeloderte Flamme statt alles Beweises, und er blos deshalb alle Schäden zu vergüten, gehalten seyn? Diese Fragen beruhen zuletzt auf der Entscheidung dieser Frage: Ob man in zweifelhaften Fällen vermuten müsse, daß ein Feuer durch Zufall, oder durch Unachtsamkeit, entstanden sey? Sehr viele Rechtsgelehrte nehmen das erste an f), andere hingegen verintereßiren sich für das letztere. Und zu diesen gesell' ich mich ebenfalls, wiewol mich dazu weder allgemeine Gründe, noch Gesetzesworte bewegen. Beide halten sich das Gleichgewicht. Denn wenn man unter dem Zufalle das Feueranlegen mit begreiffet; so seh' ich nicht ein, wie dieses mit der Vermutung: jeder Staatsbürger müsse so lange als ein ehrlicher Mann betrachtet werden, bis das Gegentheil erwiesen sey, sich zusammen reimen lasse. Ich gründe

f) L. 11. D. de peric. et commodo rei venditae. Welchen für sich anführen *Andr. Fachinaeus* in controversiis Juris (Colon. 1678. 4.) Lib. I. cap. 87. *Io. Strauch* in exercitationibus ad L. decisiones (Giessae 1676. 4.) exerc. XIX. nr. 11. *Chr. Thomasius* in additionib. ad Huberi praelect. Part. II. Lib. IX. Tit. II. §. 2. p. 823. und a *Wernher* in sel. Observat. Tom. I. Part. 1. obs. 200.

mich vielmehr lediglich auf die Geschichte und Erfahrung, aus denen zur Genüge einleuchtet, daß die meisten Feuersbrünste durch Verwahrlosung entstanden sind, und zu entstehen pflegen. Täglich siehet man, wie liederlich und unbedachtsam die meisten Menschen mit dem woltätigen Feuer umzugehen pflegen, so daß man sich billig über die wenigen Feuersbrünste und Feuerlärmen wundern muß. Setzt man die widersinnige und schlechte Bauart und wie gar häufig leicht feuerfangende Materien einander nahe gebracht werden hinzu; so muß man billig die göttliche Obhut verehren. Wie mißlich ist es auch dem gewafneten Arm der Obrigkeit, nach angelegten Feuer, zu entfliehen? Dieses vorausgesetzt, will ich um die verschiedenen Fälle, welche hier vorkommen können, von einander absondern, und zu entscheiden suchen.

I. Wenn in einem Hause, das jemand mit seiner Familie ganz allein bewohnt, Feuer ausbricht; so muß er selbst oder die Seinigen solches verschuldet haben. Mithin brauchen die Mitabgebrannten dessen Unachtsamkeit nicht zu beweisen. Schützet dagegen der Hausherr sich mit dem Zufalle; so muß er entweder beweisen, daß er Feuer und Licht möglichst in Acht genommen habe; oder mittelst Eides, von dem wider ihn obwaltenden Verdachte, sich reinigen [g]). Dies besagen die **Flensburgischen Statuten Art. 62.** So offte en Hus brennt und de Löcher werd baven dem Huse gesehen, de **Werth** betere der Herrschop dree Marck — edder geve recht mit twölff Mann, dat de **Brand** dörch **Mordbrande** und nicht dörch sine **Versumnisse** schehen sey [h]). Es ist auch

g) Zu Folge des L. 3. §. 1. D. de officio Praefecti Vigilum. Den für sich anführen *Carpzov* a. O. quaest. 39. nr. 66. *Kreff* in comment. ad Const. Crim. Car. Art. CXXV. §. 4. pag. 388. de *Böhmer* Observat. ad Carpzovii praxin crim. (Frcf. 1759. fol.) ad quaest. XXXIX. obs. 5.

h) Bei dem Hr. Kanzler de *Westphalen* in Monum. ineditis rer. Cimbric. Tom. IV. pag. 1918.

auch den Gesetzen der schwedischen Landschaft Schonen Buch XIV. i) wie auch den frankenhäusischen Statuten von 1558 Buch 4. Art. 74. k) nicht weniger den mühlhäusischen Statuten Buch 5. Art. 10. gemäß, wo es heißt: Da in jemandes Hause, Hofe, Scheuren oder Stalle, eine Feuersbrunst aus Unfleiß oder Unvorsichtigkeit auskähme, der soll nach Erkäntniß darümb, doch nicht Peinlich, sondern nur Bürgerlich gestraft werden, auch dem Nachbarn gebührlichen Abtrag seines dadurch erlittenen und zugefügten Schadens zu thun schuldig seyn. §. 2. Da sich aber vom Ungewitter, Blitz und sonsten durch andere unvermeid- oder unversehene Unglücks-Fälle, desgleichen von bösen leichtfertigen Leuten, eine Anzündung zutrüge, Dießfalls ist der Herr des Guths ohne Schuld. Die nassau-catzenelnbogische Policeiordnung stimmt Theil 2. Kap. 11. §. 15. also bei: Da aber — durch jemands Verwahrlosung ein Feuer auskommen, und entstehen sollt: Soll der Inwohner desselbigen Hauses, darin das Feuer entstanden, — — den Schaden, so andern Benachbarten daraus entstanden, als weit sich seine Güther erstrecken, zu erstatten, oder aber da er zu erstatten nicht vermöcht, nach Gelegenheit mit Verweisung Unserer Landen, auch anderen in Rechten verordneten Strafen härtiglich gestraffet werden. Hiebei entstehet die Nebenfrage: Ob ein Hauseigenthümer, in diesem Falle, auch für sein Gesinde haften müsse? Meinem Erachten nach, Ja. Wenn er also einwendet, daß er an dem Feuer keine Schuld habe; so muß er darthun, daß er

i) Die Worte lauten in der Uebersetzung: Ut vitetur periculum igne diligentius custodito circumspecte rationabili lege dignoscitur cautum esse, ut in tribus marcis *damnum passo satisfacere teneatur*, ex *cujus domus* igne adortum incendium, bei eben demselbigen a. O. Tom. IV. p. 2078. 2079.

k) Man kann die bezielte Stelle in Hr. G. J. R. Walchs Beiträgen Theil 1. S. 363. nachlesen.

α) kein liederliches und übel berüchtigtes Gesinde in seine Dienste genommen, β) daß er gegen dessen Verhalten so viel Aufsicht und Sorgfalt gewendet, als jeder guter Wirth zu thun pflegt, und γ) daß er wegen seines Gesindes in diesem Punkte nicht gewarnet worden sey. Wenn er aber diese Sätze nicht beweisen kann; so muß er ebenfalls den Schaden ersetzen, den ein, durch sein Gesinde verwahrlostes Feuer angerichtet hat l). Ich gehe zu dem IIten Hauptfall über. Wenn samt dem Eigenthümer, Miethleute in seinem Hause wohnten, als das Feuer ausbrach; so müssen diese alle Schäden ersetzen, oder beweisen, daß sie in sorgfältiger Aufsicht auf das Feuer an ihrer Seite nichts ermangeln lassen. Denn die meisten Feuersbrünste kommen durch die Miethleute aus, die auch selten so viel, als der Eigenthümer zu verliehren haben m). III. Muß der Pachter den Verpachter entschädigen, wenn auf dem von ihm gepachteten Gute Feuer ausgebrochen ist. Er kann sich hievon auch auf keine andere Art, als durch den geführten Beweis befreien, daß er und die Seinigen mit Feuer und Licht behutsam umgegangen, auch keine leicht feuerfangende Materien zusammen gebracht haben.

Die zweite Klasse von Rechtsgelehrten verteidiget die diesen schnurstraks entgegenstehenden Sätze. Sie gehen

l) Wie *Carpzov* P. IV. Constit. 17. defin. 13. und Constit. 43. defin. 7. *Berlich* P. IV. concluss. 25. nr. 103. *Lauterbach* in coll. th. pract. Lib. XIX. Tit. II. §. 120. *Laur. Andr. Hamberger* in diss. 1. de incendiis, welche in seinen durch den G. R. Estor besorgten Opusculis (Ien. et Lipsi. 1740. 8.) stehet p. 91. Struben in den Rechtl. Bedenken Theil 1. Nr. 179. S. 449 - 451. und unser Hr. G. J. R. Walch in introduct. in controversias jur. civil. (Ien. 1776. 8.) Sect. III. Cap. 7. §. 11. behaupten. Hiemit stimmt auch der *Cod. jur. Bavarici* beim *Heumann* in Opusc. pag. 220. überein.

m) *Vinnius* in selectis quaest. Lib. I. quaest. 33. *Huber* in praelect. Part. II. Lib. IX. Tit. II. §. 2. de *Berger* in Suppl. ad E. D. F. P. I. Conf. 96. p. 878. folg.

gehen von dem Grundsatze aus, daß man von jedem ordentlichen Hauswirthe vermuten müsse, daß er mit Feuer und licht bedachtsam umgegangen, und hierin nichts verabsäumet habe. Der Schade sey ja für ihm allemal am grösten, da er nichts oder sehr wenig retten könnte, und mithin habe er am vorzüglichsten Ursache aufmerksam zu seyn. Sey aber dieses wahr; so folge, daß die Glut durch Feuereinwerfen oder durch den Bliz erzeuget worden. Mithin sey der Wirth auch nicht eher schuldig, jemand seinen durch das Feuer erlittenen Schaden zu ersetzen, bis dieser ihn von seiner liederlichen Behandlung des Feuers überführet habe. Daher müsse der Brandbeschädigte allemal den Beweis übernehmen, welches um so gewisser sey, da jeder Kläger den Grund seiner Klage darthun müßte n). Dieser Meinung ist auch in der 80sten kursächsischen Decision gesetzliches Ansehen beigeleget worden. Sie lautet also: Bisher ist zwar jezuweilen erkannt worden, daß derjenige, in dessen Hause Feuer auskommen, den erlittenen Brand-Schaden zu gelten und davor Abtrag zu geben schuldig sey, Er könte denn wie recht beybringen und erweisen, daß das Feuer ohne sein und der seinigen Verwarlosung angangen und entstanden wäre, und zwar aus diesen Ursachen, daß, wenn das Feuer in einem Hause auskommet, die rechtlichen Vermuthungen vorhanden seyn, daß es durch Verwarlosung der Innwohner geschehen seyn müsse: Hingegen haben andere dafür gehalten, es wäre der Haußwirth bloß allein aus dieser Ursach, daß bei ihme das Feuer entstanden, mit solchem Beweiß nicht zu belegen, sondern derjenige, welcher bei ihm etwas

n) *Menoch* de arbitrariis Iudicum quaest. Lib. II. cas. 390. *Mascard* de probat. Lib. II. concluf. 894. *Gail* Lib. II. Obs. 21. 22. *Coler* Part. I. decis. 186. de *Berger* in Resolut. LL. obstant. (Vitemb. 1733) Lib. IX. Tit. II. quaest. 5. p. 156. Eben derf. in oecon. Jur. Lib. III. Tit. IX. §. 12. not. 2. *Hertius* de Paroemiis juris Germanicis. Lib. I. nr. 22. in Opusc. p. 431.

etwas suchen wolte, die culpam, Verwahrlosung oder Unachtsamkeit, darauf sich seine Klage gegründet, vermöge der Rechte und der praesumtionen, so regulariter jeglichem Haußwirth darinnen zu statten kommen, vor allen Dingen beizubringen verbunden; weil denn solches der Billigkeit und vieler bewährten Rechtslehrer Meynung, nicht ungemäß: So soll hinfüro der Beweiß auch in diesem Fall dem Kläger zuerkant und auferleget, auch dieser Unser Verordnung in begebenden Fällen nachgelebet werden. Hieraus fliesset nun von selbst, daß der Hauswirth, in Ansehung des Betragens seines Gesindes, nicht zu antworten brauche, und solches alle durch das Feuer verursachte Schäden ganz allein vergüten müßte. Es müßte ihm denn in diesem Punkte einige Schuld beigemessen werden können, und er liederliche Knechte und Mägde gemiethet haben o). Eben dieses ist in der 79sten kursächsischen Decision verordnet, deren Worte ich hier beifüge: Daß kein Haußwirth, bloß um deswillen, daß in seinem Hause eine Feuersbrunst entstanden, darbey Ihm ohne das der gröste Schaden betrifft, zu Erstattung des Schadens angehalten, sondern nur diejenige Person, durch deren Schuld, Unfleiß, Verwarlosung und Unachtsamkeit das Feuer auskommen, belanget, angestrenget, und nach Befindung den abgebrandten Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen angehalten, oder in mangel des, willkührlichen bestrafft werden soll. Es wäre denn das Feuer durch des Haußwirths eigene Schuld und Fahrläßigkeit entstanden, oder Er wäre seines Gesindes halben von Nachbarn oder andern gewarnet, und hätte doch solches nicht abgeschaffet. Auf diesen Fall ist er zu antworten, und nach Befindung den Schaden zu ersetzen schuldig. II. Folgern sie daraus, daß jeder, welcher einen Miethmann wegen

der

o) *Philippi* ad Decis. 79. *Hertius* a. O. und in Tom. II. dec. 562. de *Leyser* in Vol. II. Spec. 47. med. 9. und Spec. 571.

der Erstattung des Feuerschadens, in Anspruch nehme, dessen Unachtsamkeit in Verwahrung des Feuers, beweisen müsse. Denn es könne ja solches auch durch den Hauswirth ausgekommen seyn, oder die Seinigen daran Schuld haben p). III. Endlich wollen sie auch, daß nachdem der Verpachter bewiesen habe, daß der Pachter, durch seine oder seines Gesindes Unbedachtsamkeit und Leichtsinn, an dem Feuer Schuld habe, selbiger erst dem Verpachter alle Schäden ersetzen müsse. Denn es könnte ja eben so gut angeleget seyn q).

Ueber das aquilianische Gesetz sind folgende grösstentheils magere Abhandlungen vorhanden: *Domin. Arumaei* diss. de Lege Aquilia Ien. 1602. 1604. *Io. Harprechti* diss. unter gleichen Tit. Tub. 1606. *Io. Svarez* de *Mendoza* comment. ad Legem Aquiliam. Salmant. 1640. *Chrph. Ioach. Bucholtzii* disp. de Lege Aquilia. Rint. 1747. *Petr. Dibbetzii* disp. ad Leg. Aquil. Lugd. Bat. 1691. *Chr. Thomasii* diss. larva legis Aquil. detracta actioni de damno dato receptae in foris Germanorum Hal. 1703 wieder gedruckt 1730. *Gerh. Noodt* tract. ad L. Aquil. Lugd. Bat. 1705 stehet auch in seinen Oper. (Lugd. Bat. 1735 fol.) Tom. I. *Io. Coymans* disp. ad L. Aquil. eb. das. 1708. *Io. Bogaert.* disp. inaug. ad L. 2. D. ad L. Aquil. eb. d. 1745. *Ge. Frid. Krausii* diss. de L. Aqu. in eos etiam, quos contractus ad exactissimam diligentiam non obligat, culpam leviss imam vindicante. Vitemb. 1757. Und zu dem letzten Syhen. *Sam. Strykii* diss. de Incendio casuali. Francof. ad Viadr. 1667. stehet auch in Dissert. jurid. Francof. (1701) Tom. I. und *Hamberger* in II. diss. de Incendiis. Ien. 1712.

Von

p) *Petr. Theodoricus* in collegio criminali (Ien. 1671. 4.) Cap. II. §. 14. nr. 6. *Finckelthaus* in Observat. pract. obs. 89. und Hr. *Walch* a. O. §. X. pag. 432. 433.

q) *Mynsinger* in Cent. VI. Observ. 88. nr. 13. *Lauterbach* a. O. Lib. IX. Tit. II. §. 17. und a *Wernher* in Tom. I. P. IV. Observ. 214. nr. 137.

Von dem Handgelde oder Haftpfennige zu dem 282sten Syhen.

Unter dem Hand- oder Angabegelde versteh' ich eine jede Sache, welche ein Kontrahent deshalb dem andern zu geben pflegt, damit sie den Kontrakt desto deutlicher beweisen können. In Ansehung dieser Angabe weichen die ächten Deutschen, von den römischen Gesetzen ab. Nach diesen soll derjenige, der solche auf einen Kontrakt gegeben hat, solche verliehren und einbüssen, so bald er von dem Kontrakte abgehet; derjenige hingegen, der die Arrham angenommen hat, muß solche doppelt ersetzen, sobald ihm der Vertrag gereuet [r]). Mithin konnte man von einem vollkommenen Kontrakte abgehen, wenn man auf die Arrha Verzicht that [s]). Die Ausleger waren aber damit nicht zufrieden; sondern sie machten zwischen einem zur Vollkommenheit gediehenen und einem noch zu schliesenden Kontrakte einen Unterschied, und hielten dafür, daß voriges nur in dem letzten Falle gelte. In dem ersten Falle müsten hingegen beide Theile den Kontrakt auf das vollkommenste erfüllen, und können auch mit Erstattung der doppelten Arrha nicht davon abgehen [t]). Diese Entscheidung hat auch

das

r) Princ. I. de emtione et venditione. und 17. C. de fide instrument.

s) Dieses hat de *Leyser* in Vol. III. Spec. 204. med. 1. sehr gut gezeiget. Diese Meinung hegen auch *Barthol. Salicetus* in commentar. in novem libros Codicis. (Francof. 1615 fol.) Lib. IV. Tit. XXI. *Io. Sichardus* in praelect. ad Codicem (Francof. 1614 f.) a. O. und *Gomez* in variis Resolut. Tom. II. cap. 2. nr. 18.

t) *Aymon Cravetta* in Consiliis (Ultraj. 1622 fol.) cons. 233. nr. 1. *Carpzov* Part. II. Constit. 33. defin. 14. *Lauterbach* a. O. Lib. XVIII. Tit. 1. §. 69. *Stryk* in

ob.

das Glück gehabt, in verschiedene Gesetze aufgenommen zu werden.

Dieses ist in dem dithmarsischen Landrechte geschehen, wie man aus dem Art. 61. siehet. Wol dem andern Guth verkofft, nt sy bewechlyk edder unbeweglyk, wenn ehr Se des Kopes and Koepgeldes eenes sind und de Gadespennig darup gegeven ys, sind Se beyde den Koep tho holden schüldich. §. 1. Wil de Köper nicht holden, so ys he verlustig des Gadespenninges, den he up den Koep gegeven hefft. §. 2. Wolde averst de Verköper den Koep nicht holden, so schall he dem Köper des negesten Tages darnach den Gadespenning dubbelt wedder geven. Wie auch in dem würtembergischen Landrecht von 1610, wo man Theil 2. Tit. 9. lieset: Doch wo ein Arrha oder Hafft-Pfennig auf den Kauff gegeben, oder Wein-Kauff getruncken worden, soll der Käuffer, so er abtreten will, den Hafft-Pfenning verlohren haben, wie dann auch den gantzen Wein-Kauff allein bezahlen. So aber der Verkäuffer begehrte vom Kauff abzustehen, soll er dem Kauffer, neben Bezahlung des Wein-Kauffs den Hafft-Pfennig doppelt wieder hinauszugeben, und zu erstatten schuldig seyn, und von unsern Amtleuten darzu angehalten werden. Wo aber beyde Theil sich nicht allein des Kauff-Schillings halben mit einander vereinigt, sondern auch das erkauffte Gut dem Käuffer überantwortet, und zu handen gestellt; soll der Kauff für kräfftig und beständig gehalten werden, also daß kein Theil mehr davon abtreten kann, es habe gleich der Verkäuffer das Geld schon darum empfangen, oder nicht. Dieses ist auch dem Landrecht der Marggrafschaften

eb. dies. Titel §. 11. *Hopp* in comm. ad Institut. Lib. III. Tit. 24. im Anfange *Beyer* in delin. jur. germ. Lib. II. cap. 21. nr. 10. *Huber* in praelect. Part. I. Lib. III. Tit. XXIV. §. 3. ab *Hellfeld* in jurispr. forensi §. 982. und andere.

ten Baaden und Hochberg von 1710 Theil. 4. Tit. 8. §. 1. dem preußischen Landr. Buch 4. Tit. 6. Art. 7. §. 3. und den wormsischen Statuten Buch 5. Theil 1. Tit. 1. gemäß. So wie das römische Recht in diesen enthalten ist; so gilt es überall, wo das deutsche sich nicht aufrecht erhalten hat. Doch pflegt man in zweifelhaften Fällen das Angebegeld nicht von dem Kaufgelde abzuziehen, wie bei den Römern geschehe; sondern dieses muß ohne Minderung gezahlt werden. Es müßte denn bei einer Art des Kaufs ein anders gebräuchlich seyn u).

Unsre Vorfahren pflegten, wie andre wilde Völker noch thun, alle wichtige Dinge in Gegenwart einiger Zeugen zu verhandeln, und denselbigen zur Erheiterung des Gemüths und mehrerer Aufmerksamkeit, einen Trunk vorzusetzen. Diese Gewohnheit bezeuget theils Campden v); theils sehen wir sie an dem schwerinischen Rechte von 1593 wo unter andern die Worte vorkommen: Zum Vierten seyn allezeit die Haußkauffe von E. C. Rath bestätiget — und nach einen Weinkauff das ist mit einer grossen Kannen voll Biers (so stets offen stehen muß, und umbher ausgetrunken wird, der es aber versiehet und die Kanne zuthut, ist seine Strafe, die halbe Kanne auszutrinken, dabei dann auch gerufen wird: Weinkauff, Weinkauff) also bestätiget, damit angezeiget wird, daß es nicht ein heimlich sondern öffentlicher Kauff sey, umb derjenigen willen, so vermeinen, Zuspruch darin zu haben, oder ob einer wäre von der Freundschafft, der in den Kauff treten wolte,

u) *Mevius* ad jus Lubecense Lib. III. Tit. VI. Art. 6. nr. 2.

v) In *Topographia Britanniae* sagt er: Indilato Eboracum divertit, et *cornu*, quo bibere consvevit, vino replevit, et coram altari Deo et B. Petro Apostolorum Principi, *omnes terras* et reditus flexis genibus propinavit.

wolte, alß der nechſte, lautbar würde, ehe es in das Stadtbuch geſchrieben und verlaſſen würde w). Dieſer Trunk ward in der Folge **Weinkauf** genennt, vielleicht daher weil man ihn bei oder nach völlig geſchloſſenem Kaufe trank. In einigen andern Provinzen bediente man ſich einer andern Handlung. Man pflegte nemlich zum Zeichen, daß ein Kontrakt völlig zur Vollkommenheit gediehen ſei, ein Petermännchen, (eine damals übliche Münze) zu durchſchneiden, und dann jeder Kontrahent ſein Theil in den Klingelbeutel zu werfen, welches **Gottespfennig** genannt wurde x). Da man hiedurch den Kauf und andere Kontrakte zu beſtätigen pflegte y): ſo erhellet daher, warum er als eine gleichgültige Benennung vom Weinkauf gebrauchet wird, wiewol beides verſchiedene Gebräuche waren. Daher konnten diejenigen, welche den Gottespfennig gegeben und genommen hatten, doch nachher noch den Weinkauf trinken. Dieſes mochte wol oft geſchehen. Mithin zweifelten andere, ob man eben ſo viele Sicherheit hätte, wenn man nur den Gottespfennig gegeben hätte? Dieſes bisher geſagte wird durch nachſtehende Stellen zur völligen Gewißheit werden. *Capitul. Lib. V. Cap. 363.* Qui arrhas dederit, pro quacunque re, *pretium cogatur implere, quod placuit emtori.* **Ein alter Kodex des lübiſchen Rechts** drückt ſich *Art. de denario S. Spiritus* alſo aus: Si quis denarium ſancti Spiritus ſuper contractu vel mercatione

w) Bei dem Hr. Kanzler de *Weſtphalen* in Monum. ineditis rer Cimbricar. Tom. I. p. 2033. vergleiche damit die pag. 2078. befindl. Stelle.

x) Nach des Hr. G. J. R. Walchs Zeugniß in den Beiträgen zu d. deutſch. Rechte Theil 3. S. 331.

y) Wie Hr. R. H. R. von Senckenberg in den Anfangsgründen der teutſchen gemeinen Rechtsgelahrſamkeit (Göttingen 1737. 8.) Buch 3 Cap. 1. §. 9. alſo verſichert: daß die Teutſchen faſt kein Geding ohne Handgeld geſchloſſen.

cation quacunque excellente erogaverit, *idem est ac mercipotum exhibuerit vel dederit* z). Die Rügischen Statuten stimmen also Art. 84. bei: So wen eyn man kofft eynen Kop unde den godes penninck dar vp difft *de Kop sal thor rechter stede syn* yff id varende hebbe a). Wie auch die Stadischen Statuten von 1279 im viften Stucke Art. 26. So wanne ein man koft enen Kop. unde godes penning dharup gift. *de Kop scal to recht stede Wesen* b). In den Gebräuchen und Gesetzen der Dithmarser von 1447 versichert der 38ste Artikel dieses folgendermassen: Effte unse landman und de Kopman schelhaftig worden umme ein Pferd, de eme sede, he hedde dat Perdt gekofft und de andere sede, he hedde dat nicht gekofft; Hefft he denn gude Bewisunge, dat he den Gades-penning entfangen hefft, de schall sinen Kop holden, und alle Koop schal stahn by den Winkopes lüden, und de daraver wesen hebben, de dar Recht werd, de schall sinen Schaden weten und unkosten mit XII. Mannen c). Die neumünsterischen Kirchspiels-Gebräuche besagen Art. 31. eben dieses d). Dahin gehen die Lauenburgischen Statuten Theil 3. Art. 5. Ehe und zuvorn ein Hauß für dem Rath überlassen und einen zugeschrieben, soll der gewöhnliche Weinkauff getruncken, und der Kauf vollnzogen seyn. — — Wer nun für dem Weinkauffe, so an dem Erbe interesse zu haben vermeinet, den Kauff nicht beispricht, soll aller seiner anforderung an denselben verlustig seyn e). Wo-

z) Ist aus des Hr. Dompr. Dreyers Sammlung vermischter Abhandl. Theil 1. S. 464. entlehnt.

a) Aus des Hr. V. Pr. de *Pufendorf* Observ. jur. un. Tom. III. app. pag. 249.

b) A. O. Tom. I. app. p. 167. und in des Hr. R. H. R. von Senckenbergs selectis jur. et historiae Tom. VI. p. 330.

c) Bei de *Westphalen* a. O. in Tom. III. p. 1735.

d) In Hr. Dreyers Sammlung Theil 2. S. 108.

e) Bei dem Hr. de *Pufendorf* in Tom. III. app. p. 328.

Womit die Reformation und Ordnunge der Stadt Ratzeburg von 1582 übereinstimmet f). Nachdrücklich sind die Worte in den Statuten der Friedrichsstadt von 1635 Tit. 8. Art. 8. 9. Wie wat verkofft ende het Koop in allen Deelen vollencommentlick gesloten ende daer op de Godtspenninck gegeven ware, so en staettet geene partye vry von den coop wederom af te gaen g). Nach den Hamburger Statuten hat dieses noch h. T. statt. Es heißt Theil 2. Tit. 8. §. 10. Ein Kauf und Verkauf kan in dieser guten Stadt auch wol ohne Gottespfenning, beständiglich getroffen werden; wann aber derselbige ergangen, ist der Kauf dadurch desto mehr bekräftiget. Eben dieses gilt von der Grafschaft Nassau, Besage deren Landesordn. Theil 1. Kap. 4. §. 3. Also soll auch keinem Theil erlaubt seyn die Weinkaufs-Kosten zu zahlen, und von dem beschlossenen Contract abzuspringen — — sondern ohnangesehen, daß sich einer zu Erstattung der Weinkaufs-Kosten erbieten würde — So soll es doch bei demjenigen, was einmahl geschlossen, wie billich und ehrbar ist, gelassen werden. Dieser gesell' ich nachstehende Stelle aus der Burgersprache zu Bielefeld von 1578 bei: Alle die Jenige die Wibbolde oder Stadtgueder kouffen oder verkoufen, davon zu beyden seiten Gottespfenningk gegeben vnd entfangen oder Weinkauf in beisein gueter Leute zu beyden seiten gedruncken, solch Kauf soll zu beiden theilen gehalten werden, geschicht das nicht da Klage vorbracht da sall die schuldige geben zu Brocke ein Marck schwar vnd soll nicht da weniger den Kauf holden oder des Klägers Willen machen h). Solten nicht auch aus der Losungsordnung des Wild- und Rheingraven Otto

f) A. O. in Tom. IV. app. p. 232.
g) Bei dem Hr. de *Westphalen* a. O. in Tom. III. p. 135.
h) In Walchs Beiträgen Theil 3. S. 69.

vom Jahr 1600 diese Worte hieher gehören? Wollen setzen und ordtnen wir daß hinfuro alle Kauf und Angeld, Gönnegeld Verkauff, groß undt klein nachdem solche von den Partheien mit gewohnlichen Handtstreich getroffen und gegebenen Gotts-Pfennig Anfenglich bestetigt, durch bemelte Parthein und in irer beider gegenwerttigkeit, oder deren constituten und anwaldt unserer Cantzley — angezeigt — werden i). Eben diese Grundsätze finden bei dem Mietgelde statt, womit wir noch itzt unser Gesinde zu mieten pflegen, wie hernach gezeiget werden soll. Den Uebergang zu dem folgenden Absatze mögen die Kopenhagner Statuten von 1443 bahnen, wo Art. 26. also lautet: Wer etwas kauffet mit einem Handschlage dem ist zugelassen am selbigen Tage wieder aufzuschlagen und giebt er zwei Ohre Pfennig — zu Straffe, behält ers aber die Nacht über soll ers dasselbe so theuer als er es gekaufft hat, bezahlen. Wer etwas kauffet welches er vorher besehen hat, und trincket Weinkauff darbey, der muß den Kauff halten und bezahlen, was er gekauffet hat k).

Allein nicht lange blieben die Deutschen so wortfest; sondern sehr bald wurden sie mit der römischen feinern Denkungsart vertraut. Ob sich gleich hier und da die alten, bei der Offenherzigkeit aufgezogenen Greise, mächtig sträubten; so konnten sie doch unmerkliche Abänderungen des Biedersinns nicht gänzlich verhindern. Wie man dieses aus den alten augspurgischen Statuten vom Jahr 1276 und zwar Kap. 369. siehet. „wa ein kauff geschieht, da der Gozpfenning angeben wird oder sonst leütkauffen angetrunken wird der soll steht seyn, Es en sey denn etlich ding darinne das den kauff geirren můg oder gebrechen l).„ Ingleichen verräth es nachgesetzte Stelle der langensalzer Statuten von 1556

i) Eben daselbst S. 331.
k) De *Westphalen* in praef. ad Tom. III. p. 135. not. ii.
l) In den walchischen Beiträgen Theil 4. S. 362.

1556 Art. 12. soll auch der Gottes Pfennig anders nicht, denn zu einer Bestätigung des Kauffes und nicht des einigen Theil davon abzutreten vorbehalten gegeben genommen werden. Und da gleich Käuffer oder Verkäuffer deshalb ausdrücklich nichts abgeredet, noch gehandelt hätten, so soll es doch dahin verstanden werden, daß kein Theil ohne des andern bewilligung von dem Kauff abstehen möge [m]). In den baierischen Gesetzen entdeckt man schon mehr römisches Recht. Denn, wenn der Käufer dem Kontrakte, zu gebührender Zeit, keine vollkommene Genüge leistete; so sollte er das Angabegeld einbüssen [n]). Die wisigothischen Gesetze wollten Buch 5. Tit. 4. Gesetz 4. daß der Verkäufer, nachdem er den Hapftpfennig angenommen hatte, den Kontrakt erfüllen sollte. Der Käufer hingegen mußte, wenn er abtreten wollte, das Hapftgeld zurücknehmen oder einen andern an seine statt verschaffen, der allem nachkam. Der Kontrakt selbst ward nun annullirt. Hiemit verbinde man folgende Data. In der *Iustitia Lubecensi* von 1158 scheint mir *Art. de mercatione stabilienda* unlauter zu seyn. Si quis denarium sancti Spiritus super contractu vel mercatione aliqua, quantumcunque excellente vel mediocri erogaverit, idem est ac mercipotum dederit. Si vero uni eorum emptio displicet *antequam pedem mutaverit*, denarium sancti Spiritus *aut restituere aut recipere poterit*, quod pede mutato facere neuter eorum poterit [o]). der Kodex des lübischen Rechts von 1240 drückt dieses Art. 79. in folgenden aus: So

m) A. O. Theil 7. S. 277. 278.

n) In *LL. Bajuv. Tit. XV. cap. 10.* Qui arrhas dederit pro quacunque re, *pretium cogatur implere*, quod placuit emtori, et si non occurrerit ad diem constitutum, vel antea non rogaverit placitum ampliorem, et hoc si neglexerit facere, tunc *perdat arrhas*, et pretium quod debuit impleat.

o) Bei dem Hr. K von Westphalen a. O. Tom. III. p. 629.

we so deme anderen gift, des hyligen geystes pennine, up enen Kop, oder up en gelovede, dat is also stede, alse he hebbe den litkop gegeven. It ee si also, dat er en den penning wedder geve, oder de andere ene weder esche, er se sic vullen scheden p). Dieses wiederholt das alte Recht der Stadt Ripen von 1443 Art. 79. fast wörtlich): Si quis denarium S. Spiritus presentibus duobus bonis viris domicilia sua in civitate habentibus super contractu vel aliqua mercacione erogaverit — Si vero uni eorum emcio displicit antequam ab eo recesserit, denarium S. Spiritus *aut restituere* aut *teniere poterit* quod si ab invicem recesserint neuter eorum potest emcionem infringere q). Die flensburger Statuten verurtheilen Art 44. den Käufer ebenfalls zum Verlust seiner Handgift und einer Strafe. Wenn aber beide Theile den Weinkauf getrunken hätten; so müßte der Abtretende denselben bezahlen r). Wörtlich ist dieses in dem apenrader Stadtrechte von 1284 §. 42. wiederholt. We dar etwas kofft, unde gifft dar Geltt up, und will nicht halden den Kop, de hefft vorschaten dat Geldt unde geve ehme, de idt verkofft hefft, 3 orn Pennige, Unde drincken se Aelkop unde gifft dar Neen Geltt up, we des entholden will, de bethale den Aelkop s), unde seht he Neen datt he idt nicht verköfft edder koffte, de wehre sick mitt den Mans Eeden, de den Aelkop druncken, unde was dar Nemandt by, se wehre he sick mitt sinem egenem Eede t). In dem lübeckischen Stadtrechte ist Buch 3. Tit. 6. Art. 6. ver-

p) Eben daselbst S. 648.

q) A. O. Tom. IV. p. 2006.

r) Eben das. p. 1913. vergleiche damit die *jura Slesvic.* cap. 67. a. O. Tom. III. praef. p. 81. not. d.

s) Das ist so viel als Bierkauf, weil man da, wo man keinen Wein hatte, dieses substituirte.

t) In Herrn Dreyers Samml. vermischter Abhandlungen Theil 3. S. 1393. 1394.

versehen: Wann einer auff gethanen Kauff, Pact, Miete oder Dienst den Gottespfenning oder Arrham gibt, so **ist solches alles kräfftig**, es wäre dann, daß **also fort, bald und ehe sie scheiden**, in continenti, die *Arrha* **wiederum zurück gegeben und gefordert würde.** Noch römischer klingt das **kurpfälzische Land-Recht Theil 2. Tit. 7. §. 21.** So offt ein Kauff beschehen, und der Kauffer darauf Weinkauff-Geld oder Gotts-Pfenning angegeben hätt, aber solcher Kauff hernacher zerschlagen und nichtig erkannt würde, **soll solch Geld wieder erstattet werden.**

Die **Grösse**, wie viel einer Aufgeld auf den Kauf geben solle, beruhet lediglich auf den Verabredungen beider Parteien. Inzwischen wollen doch verschiedene Gesetze, daß dabei die Uebermaße vermieden werde. Dieses ist in der **brandenburg-culmbachischen Policei-Ordnung Tit. 20.** geschehen. „Soll hinfüro Käufer und Verkäufer in geringen Contracten nicht mehr, dann Jeder **einen Orts-Gulden zum Leykauf** in gemein **geben**, bei wichtigen und hohen Käufen und Verkäufen aber jeder Theil ebener Gestalt mehr nicht, als **einen halben Gulden aufwenden**, bei Strafe im ersten Falle vier, und im andern Falle fünf Gülden, die Käufer und Verkäufer jeder zu entrichten u). Die **nassau-catzenelnbogische Land-Ordnung von 1711** redet **Theil 1. Kap. 2. §. 10.** also: Letzlich seynd wir auch berichtet worden, daß bis anhero nach beschlossenem Kauf, ziemlich grosse Unkosten auf Weinkäuf sind gewendet worden: Dieweil dann Weyland Unsers — Vaters — Ordnung vermag, daß von zwantzig Gülden Kauf Gelds mehr nicht, als **ein Orth eines Güldens, zum Weinkauff sollt gegeben werden**; So wollen Wir dieselbige Ordnung anhero wiederholet, erneuert, und männiglich, bey Vermeydung Unser Straff hiemit befohlen

u) In Corp. Constit. Culmbac. Theil 2. Band 1. Cap. VII. Sect. I. N. I. S. 621.

haben, sich derselben gemäß zu erzeigen: Oder auf den unverhofften widrigen Fall, zu erwarten, daß er deswegen zu gebührender Straff gezogen werde. Noch genauer ist das solmische Landrecht von 1571 Theil 2. Tit. 11. §. 3. abgefasset: Wann auch solcher verkauff vnd kauff also geschehen und geschlossen ist, so mögen verkauffer vnd kauffer sampt jhren guten freunden, so bey dem kauff gewesen, darüber den weinkauff halten, Doch nit vbermässiglich, sonder beschendentlich, als von 20 biß in 40 Gülden, ein Ort eines Gülden, Von 40 biß in 80 Gülden, zwey ort, von hundert 3 ort, von zweyen hunderten anderthalben Gülden, vnd also fort an, doch je höher die Kauffsumme desto weniger nach anzahl auff vnd nider zu rechnen, vnd soll hierinn zumal keyn gefahr, noch auffschlag, den künfftigen abtreiber damit zu beschweren, vnd die rechnung alles vnkostens vbet jhnen zu machen, gebraucht werden.

Ob nun gleich diese Handgift wirket, daß kein Kontrahent, am wenigsten aber der Verkäufer, von dem dadurch bekräftigten Kaufe, zurück treten darf: so macht solche doch nicht, daß derjenige dem der Abtrieb oder die Losung zustehet, ebenfalls mit seinen Ansprüchen zurück stehen müßte. Dieser kann demohngeachtet den Kauf aufheben, wenn er die nemlichen Bedingungen, wie ein Fremder, erfüllet und den bereits aufgewendeten Weinkauf ersetzet. Dieses beweise ich aus nachstehenden. Als dem kurmainzischen Landrechte Tit. 24. §. 8. Würde bei dem Kauff auch ein Gottes-Heller gegeben, so solle denselben auch der Abtreiber innerhalb denen 6 Wochen oder 6 Monath, für den Weinkauff aber von einem gantzen Gut mehr nicht, als zwey Gulden, von einem Acker oder Weingarten aber, aufs höchste nur einen halben Gulden zu erlegen gehalten seyn. Dem kurbaierischen Landrecht Tit. 10. Art. 6. S. 248. Der Freund, so an den Kauff stehen will, soll dagegen dem Kauffer sein außgebne Kauffsumma, dergleichen

gleichen auch den Leutkauff darzu Schreib- vnd Siglgelt, auch andern redlichen, nothwendigen Vnkosten, so vber fertigung deß Kauffs gehet, doch daß der Zehrung halber, wo eine fürgangen, ob sie nit vbermässig, die Erkandtnuß bey der Obrigkait stehe, paar erlegen vnd bezahlen, also daß eines mit dem andern zugehe. Ferner dem hohenloischen Landrechte Theil 3. Tit. 5. §. 23. Solle der Ausloser, so das Einstands-Recht suchet, nicht nur — in alle ehrliche Conditiones und Bedingnussen eintretten und solche vollkommen erfüllen, sondern alle die behörige Maas nicht überschreitende, und aus keinem bösen oder gefährlichen Absehen würcklich aufgewendete Unkosten erstatten — — Dahero dann der Auslösende in der gesetzten Zeit dem Käufer den Kauf-Schilling auf eben die Art und Weise, wie der Käufer solchen veraccordiret, samt dem Wein- oder Ley-Kauf, und was sonsten nicht übermäsig aufgewendet worden, nicht nur zu bezahlen anbieten, sondern auch das baar zu zahlende, wann er es annehmen will, in der obbestimmten Auslosungs-Zeit erlegen, oder widrigenfalls, und da der Käufer der Losung widerspricht, eines mit dem andern bei dem Amt auflegen, sodann verpetschiren, und bis zu Austrag der Sache liegen lassen solle. Ingleichen aus dem kedinger Landt-Recht von 1662 Tit. XXI. §. 2. Es muß aber nach Land-Rechte der oder die, welche den Kauff zu retrahiren sich unterstehen, alles dasjenige, so der wildfremde Käuffer, was er an Wein, Pfenninge und Gottes-Gelde angewandt hat, beneben dem Kauf-Gelde dar haben, und in ipso retractus actu (indeme der Beyspruch geschiehet), zur Stete gelegen, und damit den Käuffer contentiren v). Es ist auch der *Reformatio* des alten bremischen Landrechts von 1517 Tit. van kopen gemäß. „So averst jemandt sick vor den negsten Erven

v) Bei dem Hr. de *Pufendorf* in Tom. I. app. p. 156.

deß Verkopers berekenen — konte, de moth — dat Köpgeldt mit den Gadespenninge, wo de dedings Lüde, so by dem geschehenen Kope an vnd aver gewesen, vnd den Wynkoep getruncken, darvan betügen, in dem Gerichte nedder legen w).„ Nicht weniger der schaumburgischen Policei-Ordnung Kap. 27. Soll ihm der *Retrahent* nebens dem Kauff-Geld, ziemlichen Weinkauf und Gottes-Pfenning wieder erlegen, und wenn er das alles bezahlet, den Vorkauf drau haben. Welches auch verschiedene Rechtsgelehrten behaupten x). Jedoch wird der Nähergelter nicht allezeit zugelassen, wie diese Stelle der nassau-catzenelnbogischen Land-Ordnung Theil 1. *Cap. V.* §. XX. zeiget; Trüge sichs auch zu, daß — — der Abtrieber bey Abhandlung des Kauffs, welchen der Verkaufer mit einem andern geschlossen, selbsten zugegen gewesen, oder den Weinkauff darüber trincken helffen, oder hierwider nichts geredt, noch des Abtriebs halben auf einen oder andern Weeg sich vernehmen lassen, so soll ihm der Zugang zu dem Abtrieb hernacher nicht verstattet werden.

Nachdem einmal der Gottespfennig seinen Anfang genommen hatte; so geschehe es auch wol, daß aus Gottesfurcht, von dem Käufer etwas an eine Kirche oder Kloster gegeben wurde y). Dieses geschah anfänglich freiwillig; hernach aber gezwungen. Die Statuten der Stadt Weißenfels von 1662 gebieten solches Kap. 10. Art. 8. Nachdem auch Christlich und billich, daß diejenigen, welche Gott mit Gütern seg-

w) A. O. in Tom. IV. app. p. 43.

x) *Gail* in Lib. 2. Observ. 19. nr. 8. *Io. Köppen* in illustribus decis. (Ien. 1663 fol.) dec. 52. nr. 24. *Berlich* in part. 2. concluſ. 41. nr. 33. *Carpzov* in P. II. Const. 33. def. 8. *Stryk* in U. M. Lib. XVIII. Tit. I. §. 12. und Hr. B. Pr. de *Pufendorf* in Observ. jur. un. Tom. IV. Obs. 118. p. 221-223.

y) *Mevius* ad jus Lubec. Lib. III. Tit. 6. art. 6. nr. 11.

segnet, zu seinen Ehren etwas anwenden; Als soll ein iedweder wer ein Hauß, Acker, Wiesen oder andere Güther — erkaufft, seinen Vermögen nach einen Gottes Pfennig, und zum wenigsten einen Thaler zu milden Sachen alsbald bey Schliessung des Kauffs, und ehe solcher verschrieben wird, baar bezahlen und erlegen z). Das herz. gothaische *Reglement* wie es in den Aemtern, Städten und Gerichten des Herzogthums Gotha, mit den Gottespfennigen bey Kauff- Tausch und dergleichen *Contracten* zu halten besagt dies gleichfalls. §. 1. Ist kein Erbkauf oder Tausch- und dergleichen Contract zu confirmiren, noch die Lehn darüber zu bekommen, wenn nicht vorher der gesetzte Gottespfennig mit 4 Gr. von 1000 fl. Hauptsumme erleget worden, bei Erbfällen aber ist überall zu veranstalten, daß die Verlassenschaften in ein zuverläßiges Inventarium gebracht werden. §. 2. Und wie diese Gottespfennigs- und Collateral-Erbschafts-Abgabe zur Hälfte für jedes Orts Kirchen und Gotteshäuser, wo dieselbe gefallen, und die andere Hälfte, für die hiesige Waisen- und Zuchthaus-Anstalt destiniret; also sind jedes Orts zur Einnahme gewisse angesessene Personen — zu bestellen a).

Wir pflegen noch die Verlöbniß, die Soldatenanwerbung und die Uebernahme eines Processes, mittelst der Handgift zu bestätigen. Wenn einer zum Soldaten freiwillig sich anwerben lässet; so macht er sich verbindlich, für den Landesherrn oder Staat, gegen einen gewissen Sold, seinen Leib und Leben aufzuopfern. Mithin ist dieses eine Art des Mietkontrakts, und kann so, wie dieser, vollzogen werden. Hoffentlich wird es genug seyn, dieses mit einer Stelle aus dem kurbraunschw. lüne-

z) In Kreysigs Beiträgen zur Sächs. Historie Theil 5. Nr. VIII. S. 205.

a) In den Neuen Beifugen zur Gothaischen Landesordnung Cap. XXX. S. 569.

lüneb. *Militair- Justitz- Reglement* von 1736 *Cap. IV.* zu belegen. §. 5. Wenn ein Werber einem Recruten das versprochene Hand-Geld binnen 6 Wochen ausserhalb, und 6 Tagen in der Guarnison, nach geschehener Anwerbung, nicht völlig erleget, derselbe aber nach Ablauff solcher Zeit von einem andern angeworben wird, verbleibet er dem letztern. §. 14. Gleich wie das einem Recruten gegebene Hand-Geld, wenn er nemlich solches willig genommen, denselben an die *Compagnie* verbindet; so soll derselbe solcher auch verbleiben, wenn gleich eine andere sothanen Recruten nachhero auch angenommen, und würcklich beendigen lassen: es sey denn daß die erstere die oben zur Beendigung gesetzte Frist abstreichen lassen [b]). Belege zu dem erstern Punkte liefern die kurbraunschw. lün. Ober-Appellations Gerichts-Ordnung Theil 2. Tit. 13. §. 6. Den Procuratoren soll 1 bis 2 Thl. *pro arrha* gegeben werden [c]). Die calenbergische Cantzlei-Ordnung von 1663 §. 15. Allermassen auch das subarrhiren zu eines jeden willkührlicher Beliebung, keinesweges aber als ein Debitum exigiret werden, und da jemand aus gutem Willen einige *arrham* wollte geben, dannoch dieselbe über einen Thaler zum höchsten sich nicht erstrecken soll [d]). Die calenb. Hof-Gerichts-Ordn. von 1639 *Tit.* 74. Es sollen und mögen aber die Partheien ihre Advocaten und Procuratores in Fürbringung und Annehmung der Sachen subarriren — Und so sich ein Advocat oder Procurator also subarriren lassen, oder sonst die Sache, darinn zu advociren oder procuriren, einmal angenommen hat; soll derselbige sich solcher angenommener Sachen ohne redliche Ursachen und Erkäntnüß oder Erlaubnüß Unsers Hof-Richters und zugeord-

neter

b) In den kurbraunschw. lüneb. Landes-Ordnungen Calenb. Theils. Theil III. Cap. III. N. II. S. 61.
c) A. O. Theil II. Cap. I. S. 147.
d) A. O. N. VII. S. 257.

neter Beisitzer nicht entschlagen, sondern bis zum Ende beharren [e]). Die Römer pflegten schon zur mehrern Versicherung der geschehenen Verlobung einen Mahlschatz oder Arrhas zu geben. Wenn nun ein Frauenzimmer demohngeachtet die Ehe nicht vollziehen wollte, und solches war noch nicht 25 Jahr alt; so mußte es den angenommenen Mahlschatz selbst zurück geben; wenn es aber so alt war, oder für vollmündig erkläret worden ist; so sollte es solchen doppelt ersetzen [f]). Heutiges Tages gehört der Mahlschatz, wenn die Ehe vollzogen worden ist, beiden Eheleuten: wenn aber der Bräutigam oder die Braut vor der Hochzeit sterben; so kann solcher zurückgefordert werden [g]). Wiewohl einige das letzte leugnen, und den Mahlschatz dem überlebenden Theile zusprechen [h]). Wenn das Verlöbniß, wegen Schuld des Mahlschatzgebers, getrennet wird; so büsset er den Mahlschatz ein: wenn aber der Mahlschatznehmer Schuld daran hat; so muß dieser das Angeld doppelt ersetzen. Wenn das Verlöbniß, wegen beederseitiger Versehen, wieder aufgehoben werden muß; so wird ihnen zuweilen beiderseits der Mahlschatz zurückgegeben, öfterer schlüpft er aber in eine geistliche Tasche hin [i]). Ehemals wurden bei den Deutschen die Weiber gekaufet, und sobald der Kauf richtig, ward etwas von beiden Seiten auf die Hand gegeben [k]) welches viel Aehnlichkeit mit dem römischen Mahlschatz hatte.

Wir

e) Eben daselbst N. XI. S. 458.
f) L. 3. C. de Sponsal.
g) *Lauterbach* in coll. th. pr. Lib. XXIII. Tit. I. §. 25. und Lib. XXIII. Tit. 3. §. 43.
h) Als *Carpzov* in P. III. Constit. 19. def. 13. *Stryk* in U. M. Lib. XXIII. Tit. 1. §. 24.
i) Eben derselbige in jurisprud. Consilior. Lib. II. Tit. III. defin. 51. nr. 6. und folg. *Hier. Brückner* in decisionibus juris matrimon. (Frcf. et Lipſ. 1692. 4.) Cap. I. nr. 78. p. 60. und Cap. IV. nr. 75. p. 212. und *Stryk* a. O.
k) Von Senckenberg a. O. Buch III. Cap. II. S. 71.

Wir haben über das Handgeld folgende Abhandlungen, nur muß ich bedauern, daß ich ackurat die schlechtesten erhielt. *Wolf. Ad. Lauterbach* in tract. de Arrha. Tub. 1607. *Io. Maderi* diss. de Arrharum materia. Arg. 1697. *Chr. Thomasii* diss. de Arrhis emtionum. Hal. 1702. *Simmer* de Arrhis emtionum perfectarum. Gött. 1722. *Frid. Ulr. Pestel* diss. de Arrha contractibus vulgo adjici solita. Rint. 1735. *Io. Hartw. Reuteri* diss de Arrha pacto imperfecto data. Hal. 1747. *Io. Car. Henr. Dreyeri* differentiae juris rom. et germanici in Arrhis emtionum. Kil. 1747 und vorzüglich *Philippi Frid. Ulrich* diss. de jure Mercipotus in contractibus, vulgo vom Weinkauf. Marb. 1769. 4.

Zusätze

Zusätze

welche mir während des Abdrucks bekannt worden.

S. 26. Zeile 15. an statt des Worts Berather beliebe man Versorger hier und künftig allezeit zu setzen.

S. 27. Zeile 4. wenn solches geschehen war, seine Zusage ihm aber reuete.

S. 27. Zeile 20. Ist also abzufassen; die alten Deutschen hielten auf Treu und Glauben. Mithin mußten auch die Personen weiblichen Geschlechts ihre Bürgschaften, ohne Widerrede erfüllen a); doch konten die verehlichten, ohne Einwilligung ihres Versorgers, sich nicht verbürgen.

S. 36. Zeile 9. Danächst pflegt das andere Geschlecht viel leichter sich zu verbürgen, als seiner Vorrechte sich zu begeben. Denn bei der Bürgschaft denkt es nicht daran, daß es werde bezahlen müssen; sondern es schmeichelt sich, daß der Hauptschuldner sein Wort treu halten und die Zahlung richtig leisten werde. Wenn ihm aber vor der Renunziation zu Gemüthe geführt wird, daß auf den Fall, wenn der Hauptschuldner mit der Zahlung nicht inne hielt, es alsdann unfehlbar werde bezahlen müssen, weil der entsagte Rathschluß ihm nicht zustatten komme: so besinnt es sich doch, und hält zurück b).

S.

a) *Heineccius* in elem. jur. german. (Hal. 1736. 8.) Lib. II. §. 465.

b) Man sehe hiebei des Hofr. Johann Georg Schlitte rechtliche Untersuchung der Frage: Ob die practische Meinung, daß eine Frauensperson, so da bürget, ihrer weiblichen Gerechtig-

rechtig:

S. 42. Zeile 24. in Deutschland an denjenigen Orten, wo keine besondere Gesetze deshalb vorhanden sind, und in sofern recipirt, als dessen Inhalt in den römischen Gesetzen klar vor Augen liegt c).

S. 45. Note n) S. auch de *Ludewig* in diss. II. de differ. jur. Rom. et germ. in Scto Vellej. diff. I. nr. 13.

S. 49. Z. 9. In der kurbaierischen Gerichts-Ordn. Tit. 4. Gesatz 12. heißt es: Ein Weibsperson mag jhren Eheman, ohn sondern beuelch vnd gewalt deß Manns, nit vertretten, Sie thäte denn deßhalben genugsamen Bestandt — vnd verzeihe sich aller gnaden vnd behelff, so die Weibsbilder auß gunst und zuelassung Kayserlicher Recht haben, vnd in besonder *Vellejano beneficio*. Das kurmainzische Land-Recht enthält Tit. 4. §. 4. dieses: Solle eine jede Frau die Schulden völlig zu bezahlen schuldig seyn, wegen welcher sie für ihren Mann gut gesprochen, wann sie bey dieser Bürgleistung, Auth. Si qua Mulier — behörig vor einem ordentlichen Richter *renunciiret*, und bekennet, daß sie hierzu von ihrem Mann nicht durch Furcht und Bedrohung seye gezwungen worden: Das ist: Es solle der Frau von dem ordentlichen Richter, nemlich vor dem gantzen Gericht, oder wenigstens vor dem Schultheiß, einem Schöffen und dem Gerichts-Schreiber bekannt gemacht werden ꝛc.

S. 63. Zeile 13. Aus dem nemlichen Grunde können in Augspurg die Eheweiber der vier Handwerker von der offenen Tasche, nemlich der Bier- und Weinwir-

rechtigkeit sich bündig verzeihen und begeben können, in theoria gegründet sey oder nicht? in des Hr. Prof. Schotts juristischen Wochenblatte dritten Jahrgang (Leipzig 1774. 8.) Nr. XXX. S. 563-571. nach.

c) *Thomasius* de exiguo usu Scti vellejani. §. 7.

wirthe, Becker, Mezger und Höcken, von der weiblichen Freiheit keinen Gebrauch machen d).

S. 64. Zeile 18. Indem bei allen zu dieser Klasse gehörigen Personen die Grundursache des vellejanischen Rathschlusses wegfällt. Eine Handlung treibende Frau weiß, was zu der bündigen Schliessung einer Bürgschaft gehört, und was solche nachher auf sich habe. Es mangelt ihr weder an der erforderlichen Erfahrung, noch an der Kenntniß der Gesetze. Wenn sie also einer Bürgschaft halber gerichtlich besprochen wird; so kann sie, ohne des grösten Betruges sich schuldig zu machen, auf den vellejanischen Rathschluß mit guten und unverletzten Gewissen sich nicht berufen. Kann sie nicht leugnen, daß ihr die Eigenschaften einer Verbürgung wohl und hinlänglich bekannt seyen, und daß sie, als sie sich verschrieben, dieselbigen verstanden habe: so kann sie auch nicht, wie die übrigen ihres Geschlechts beurtheilt werden. Sie muß vielmehr so wie eine Mannsperson angesehen werden, die sich wolbedächtlich verbürget. Gleichwie diese Gründe alle die Handlung treibende Frauenzimmer überhaupt betreffen: so müssen solche auch alle und jede von ihnen geschehenen Verbürgungen unverbrüchlich erfüllen, sie mögen mit dem Handel selbst in Verbindung stehen, oder nicht e).

S. 71.

d) Wie der Herr Dokt. und Archiv: Adjunkt Christian Neunhöfer in s. Streitschrift unter dem Titel: Analecta juris Statutarii Augustani ad singularia quaedam doctrinae de hypothecis et pignoribus, praeside *Sixtin. Inc. Kapf* — (Tubing. 1784) S. 36. gezeiget hat.

e) Dieses ist weiter von dem geh. Rath Joh. Sam. Friedr. von Böhmer in der rechtlichen Untersuchung der Frage: Ob und in wie weit eine Weibes-Person, so eine Handlung treibet, aus ihrer Bürgschaft verbunden sey, oder nicht? ausgeführt worden, welche in des Hr. Pr. Schotts jurist. Wochenblatte a. O. Nr. XXIX. S. 535-562. stehet.

S. 71. Zeile 5. *Io. Sam. Straphini* diss. de senatusconsulto Vellejano, seu de intercessione mulierum, praeside *Ern. Godofr. Klügel* - Vitemb. 1783.

S. 73. Zeile 22. Hieher gehören auch die kurhannöver. Reskripte von 25 Mai 1718 und 29 Dec. 1738 gegen die in der Stadt umherlaufende Laboranten, Glas- und Siebträger, welche distillirte und gebrannte Wasser, Schlag-Balsam, Spiritus, Elixir, Pulver und mancherley andere Medicamente, Composita, auch so gar Venena zum feilen Kauff öffentlich umhertragen f).

S. 78. Zeile 4. Ingleichen in der kurbaierischen Lands- und Policey-Ordnung Buch 1. Tit. 11. Art. 4. daß in vnsern Fürstenthumben kein ainicher Schnittarzt oder Oculist — geduldet vnd passiert werde, er seye dann darinnen in einer vnserer wolbekannten Statt oder Marckt angesessen vnd ein verpflichter Burger, oder der auffs wenigst von vns — ein sonderbare *special* — erlaubnuß hab. — Buch 3. Tit. 11. Art. 8. Die Zanbrecher, welche — nicht angesessen, sollen auff den Jar- vnd Wochenmärckten oder Kirchtägen — nit geduldet, noch auch jhnen sonst im landt vmbzustreichen gestattet werden: Aber die Innlendische Zanbrecher, Salben- vnd Oelmacher, Wasserdistillierer, sollen mit solcher maß zugelassen werden, daß erstlich sowol ihre Salben vnd Artzney, als sie selbs, von den Doctorn, vnd jhnen zugeordneten Chirurgo examinirt, vnd für nutzlich erkennt, vnd ihnen deßhalben Urkunden ertheilt werden: Dann zum andern, daß solche Artzt mit ihrer Artzney nicht weiter gehn, dann als vil die, ihnen ertheilte Vrkunden zulassen: Sonderlich aber sollen sie nit jnnerliche Arzneyen öffentlich oder haimblich außgeben vnd verkauffen. Buch 4. Tit.

f) De *Pufendorf* in Animadversionib. Juris. Tom. I. animadv. XLIV. pag. 64.

Tit. 11. Art. 3. wird solches d. Apotekern untersagt.

S. 80. Zeile 5. Wegen der Herzogthümer Holstein und Schleswig ist in der königl. dänischen *Medicinal*- und Apothecker-Ordnung von 4 Dec 1672 §. 1. verordnet: diejenige, welche in einer Stadt oder an einem Orte in Unsern Reichen und Landen zu practiciren begehren, — sollen nicht zur Praxi zugelassen werden, noch für Medicinae Doctores oder Licentiatos passiren, ehe und bevor sie sich bey der Medicinischen Facultät in Unserer Residentz-Stadt Copenhagen angegeben und ihre richtige *Testimonia promotionis legitimae* vorgewiesen haben. Und §. 4. Niemanden, ausser obbemeldeten promotis Medicis, muß verstattet werden, Medicamenta innerlich zu exhibiren, oder zu verschreiben. Alle andere, sie seyn Apothecker, Barbirer, Chymisten, Oculisten u. s. f. — sollen sich dessen enthalten g). Welches durch das *Rescript* vom 15 Aug. 1746 bestärket wird h).

S. 92. Nota c) Zeile 6. Und solches ist sehr billig, wie de *Pufendorf* Animadvers. 107. p. 151. behauptet.

S. 93. Zeile 32. Land-Recht erklärt sich Tit. *XXII.* §. 2. also: Kommen in dem Concursu in der ersten Classe diejenige, so ein besonderes Vorzugs-Recht haben, als Viertens die Barbirer- *Doctor* und Apothekers- auch Pfleg- und Wartungs-Kösten der letztern Kranckheit, an welcher der Debitor, dessen Frau oder Kinder gestorben. Wie auch das

S. 94. Zeile 3. Die *Constitutio*, wie es in *Administrirung* der *Iustiz* in der Herrschaft Pinnenberg zu halten von 1699 §. 21. ist 4) dasjenige zu bezahlen, was auf des Schuldeners Begräbniß, wie

g) In corp. constit. Regio-Holsaticar. Band I. Theil III. Abtheil. VI. Num. I. S. 769. 770.

h) Eb. das. Num. II. S. 783.

sonsten in seiner letzten Kranckheit, worinnen er gestorben, aufgegangen i).

S. 96. Zeile 8. In dem *corpore Iuris Fridericiani* Theil 4. Tit. 12. §. 33. heißt es: zur zweyten Classe gehören §. 40. VI. die in dem letzten Jahre vor eröffneten Concurs aufgelaufenen Medicinalkosten, ohne Unterschied, ob solche durch Krankheiten des Gemeinschuldners oder seiner Familie veranlaßt worden, jedoch soll hierzu höchstens nur ein Quantum von 10 bis 30 Rthl. ausgesetzt werden, wovon sowohl das *Sostrum* der Aerzte und Wund-Aerzte, als die von den Apothecken gelieferte Medicin zu berichtigen ist. Sollte dieses Quantum unzureichend seyn, sammtliche concurrirende Forderungen dieser Art zu befriedigen, so muß eine tributorische Vertheilung erfolgen, und wird der Ueberrest nach Vorschrift §. 98. locirt. §. 41. Wenn der Gemeinschuldner während des Concurses, in Krankheit verfällt, so müssen die dadurch verursachte Kosten aus der Competenz bestritten werden, insofern der Gemeinschuldner sich dazu gehörig qualificirt hat, ausserdem kann aber der Creditmasse deshalb so wenig als wegen der Krankheiten der Angehörigen des Gemeinschuldners etwas zur Last fallen. §. 98. Zur sechsten Classe gehören VI. die Medicinalkosten, welche nach Anleitung §. 40. von dem in der zweyten Classe dazu ausgesezten Quanto, *nicht bestritten* werden können.

S. 99. Zeile 27. Kann zu anbieten die Anmerk. gesetzt werden: Wiewohl der Hr. B. Pr. von Pufendorf in Animadv. XLIV. p. 64. dafür hält, daß die Apotecker weder nach den gemeinen, noch nach kurbraunschweigischen Rechten, den ordentlichen Aerzten die Bereitung der Arzneien verbieten, noch ihren davon gehabten Gewinst condiciren könnten.

i) In corp. statutor. provincial. Holsatiae S. 126.

S. 106. Zeile 4. *Rud. Aug. Noltenius* de juribus Medicorum in terris Sereniſſ. Ducum brunvic. Helmſt. 1750.

S. 106. Zeile 29. Man leſe des königl. preuſſ. Reſidenten Herrn **Chriſtian Wilh. Dohm** über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden. Zween Theile (Berlin 1783. kl. 8).

S. 111. Zeile 24. Welches der **kurmainziſchen Verordnung wegen der Juden, vom 9 Febr.** 1784 gemäß iſt. IV. „daß alle und jede **jüdiſche Vormünder** — durch die gewöhnliche chriſtliche Obrigkeit beſtätiget, auch in Ermangelung teſtamentariſcher Vormünder, von der gewöhnlichen chriſtlichen Obrigkeit, jedoch **nach jüdiſchen Geſetzen**, beſtellt, und ſolchergeſtalt die Erblaſſungen der Juden von der gewöhnlichen chriſtlichen Obrigkeit abgeteilt und abgetan werden mögen [k]).

S. 113. Not. c) ſtreiche man Zeile 3-25 aus, weil ſolche unſre Delikateſſe beleidigen möchten.

S. 115. Zeile 2. Dieſe **kurmainz. Verordnung** drückt ſich VII. alſo aus: daß in Anſehung der Erlaubniß zu heirathen, und in Anſehung der Großjährigkeit, für die Juden eben das gelten müſſe, was in **Anſehung der Chriſten verordnet** und geſetzlich iſt; und zwar beides bei einer namhaften unnachläßigen Geld-Strafe, und Nichtgiltigkeit der Grosjährigkeit — geben.

S. 118. Zeile 15. Ja der ohne Urſache abtretende muß dem andern Theile, die darauf geſetzte Strafe der Hälfte des Heirathsguts zahlen [l]).

S. 119. Zeile 10. Der **kurmainz. Verordnung wegen der Juden vom** 29 **Jul.** 1783 werden die

k) In des Herrn Hofr. und D. Schlözers Stats-Anzeigen Band VI. Heft 24. S. 506.

l) De *Pufendorf* Animadv. CXXV. p. 170. 171.

Ehe-Pacten auf dem Lande, in Zukunft von der gewöhnlichen christlichen Obrigkeit errichtet [m]).

S. 123. Zeile 5. Ja der Mann kann zu Erstattung des Eingebrachten verurtheilt werden [n]).

S. 124. Zeile 1. oder 400 Species Thaler [o]).

S. 132. Note h) Zeile 8. Ferner die Schrift: Kann die von jüdischen Vätern verbotne Glaubensänderung ihrer Kinder, den angedrohten Verlust des Erbtheils nach sich ziehn? (Ohne Anzeige des Orts) Der philosophische Verf. leugnet solches aus den besten Gründen, und ich muß ihm meinen ganzen Beifall schenken.

S. 144. zur Note Zeile 19. wie auch der Herr Hofr. *Franc. Io. Hartleben* in Meditationibus ad Pandectas. Vol. I. Part. II. Fasc. I. (Francof. 1781. 4.) Spec. IV.

S. 145. Zeile 2. Hieher gehört auch aus der kurfürstl. mainzischen Verordnung wegen der Juden von 9 Febr. 1784 III. daß in Ansehung des Dotis, und des Vorzugs Rechts des Dotis bei jüdischen Concursen, das Kurfürstl. Land-Recht die Entscheidung lediglich gebe [p]).

S. 155. Zeile 29. In den meklenburg-schwerinschen Landen haben sie 1763 die Erkenntniß in erster Instanz, nach den von ihnen selbst gesammelten Gesetzen erhalten [q]).

S. 157. Zeile 3. Nach der kurmainz. Verordn. wegen der Juden von 29 Jul. 1783 I. behält es dabei

m) In Schlözers Stats-Anzeigen a. O. S. 502.

n) De *Pufendorf* animadv. XLIX. p. 72.

o) Eben derf. eb. daf. animadv. XLVIII. p. 71.

p) Beim Schlözer a. O. S. 505. In dem Land-Recht heißt es aber Tit. XXII. §. 3. Hierauf folgen in der zweyten Claß 1) das Weib wegen ihres Heuraths-Guths, es bestehe solches gleich in Geld, beweg- oder unbeweglichen Güteren, wann solches demnächst nicht mehr vorhanden.

q) *Trendelnburg* de Judaeis secundum jus Mecklenburgicum. p. 22.

dabei sein Bewenden, daß für die sämtlichen Kurlande nur ein einiger Rabbiner angestellt werde und verbleibe; II. Es sind jedoch alle und jede Land Juden in **Civil-Sachen**, selbst in Sachen **Jude** *contra* **Jude**, bei Obsignationen, Inventuren und Teilungen, auch bei Straf Fällen, lediglich die **Ceremonial Sachen** ausgenommen, in Zukunft der christlichen Obrigkeit untergeben. — III. Bleibt aber der Rabbiner, in — Mainz, und wo die Stadt Mainzischen Juden Beklagte sind, noch zur Zeit in Sachen Jude contra Jude, Richter erster Instanz. Daß derselbe in **Cäremoniel Sachen** aber, ohne Unterschied, für alle und jede Juden in den Kur landen, die **Obrigkeit der Juden** verbleibe, versteht sich von selbst. V. Wird dem Rabbiner zwar die Copulations Gebür — für die Ehe Pacten oder Stor von dem Ehe-Pare nachgesehen — In den ihm erlassenen Civil Proceß Sachen der Juden in der Residenz Stadt Mainz contra Juden bezieht der Rabbiner **nichts mer** an Sporteln oder Gerichts Gebüren, als was in änlichen Fällen ein Vice Dom Amts Beisitzer, nach der Instructions- und Bestallungs Note, zu beziehen hat [r]). — In dem Fürstentum **Baireuth** und **Onolzbach** haben die land-Rabbiner in allen Civilstreithändeln und Injuriensachen unter Juden, ausschließlich die Erkenntniß in erster Instanz, und ist allen andern Gerichten verboten, darinn zu sprechen. Die Appellation geht an die Regierung. Das **bambergsche** Domkapitel hat in Ansehung seines Anteils an den Flecken **Fürth**, den jüdischen Rabbinen und Vorstehern in allen Streitigkeiten unter Juden, (nur die, welche die voigteiliche und Herrschaftliche Jurisdiktion angehen, ausgenommen), die Ausschließliche Erkentniß ohne weitere Appellation, gestattet [s]).

r) Beim Schlözer a. O. S. 502. 503.

s) *Fischer* in der hernach angezeigten Streitschrift p. 82.

In Elsaß haben die Juden das unbeschränkte Recht der ersten Instanz, und nach dem Ausspruch des Obergerichts zu Metz, müssen die christlichen Richter auch allemal nach jüdischen Rechten entscheiden t).

S. 159. Zeile 26 - 30 müssen ausgestrichen und also abgeändert werden. Nach den neuesten **kurmainzischen Verordnungen** hingegen ist das Strafrecht den Rabbinen ganz genommen. In der von 1783 heißt es V. Von vorkommenden **Strafen** bezieht der Rabbiner lediglich **nichts** — In der von 1784 VI. Daß der Rabbiner oder die Vorsteher, auf **keine Weise** und in keinem Falle, befugt seyn mögen, an Gelde oder Gelds Werte, viel weniger am Leibe zu strafen; und daß des Rabbiners Gewalt in keiner Rücksicht, ausserhalb Ceremonial Gegenstände, und ausserhalb der Juden Schule, sich erstrecken solle u). Die **königl. pr. Verf.** beabsichtigen obiges.

S. 164. Zeile 2. die **kurbaierische Land und Pol. Ordn. Buch 5. Tit. 1. Art. 1.** wöllen vnd gebieten wir hiemit ernstlich, daß kein Jud noch Judin in vnsern Fürstenthumb, weder mit Häußlicher wohnung noch Gewerben, oder Handtierungen **mehr kommen**, noch von jemandt darinn **geduldet** oder **aufgenommen werden**, sondern sich — — aller Handtierung, wie die Namen haben — mögen, in vnsern Fürstenthumben — — gantz vnd gar enthalten, vnd vnser Landt **gentzlich meyden**.

S. 165. Zeile 15. So ist auch in dem **königl. dänischen Reskript an Präsident, Bürgermeister und Rath zu Glückstadt von 28 May 1726.** daß kein Jude, der nicht **ein eigenes Haus ankauft** und

t) Eben derselbige daselbst S. 109 und Hr. Resident Dohm a. O. S. 137 - 139.

u) Beim Schlözer a. O. S. 506.

v) In corp. constitut. Regio Holsaticar. Band III. Theil I. Abtheil. I. Num. XVII. S. 42.

und wirklich bezahlet, aufzunehmen v). Welches in dem *Rescript*, in welcher Masse den Juden in Elmshorn sich niederzulassen vergönnet von 15 *Sept.* 1727 w) ingleichen in dem anderweitigen *Rescript* hierüber vom 9 *Iul.* 1736 geschehen ist x).

S. 170. Zeile 21. Die kurmainz. Verordnung von 1784 enthält hierüber dieses: haben Sr. Kurfürstl. Gnaden bewogen XIII. gnädigst zu verordnen, auf den Fall, wenn Juden in den Kur-Landen Häuser ankaufen, und der Käufer bei Uns die Bestätigung des Kaufes einmal ausgebracht hat, gegen dieselbe, bis auf eine allenfalsige andere Verordnung, der zeitherige Abtrieb der Christen gegen die Juden, von heutigem Tage an nicht mer statt haben solle y).

S. 172. Zeile 2. Die eben gedachte kurmainz. Verordn. stimmt also bei: gleich wie XV. Se. Kurfürstl. Gnaden gnädigst geneigt sind, in grossen oder wenig angebauten Gemarkungen, um die Grund Stücke in Ertrag und in Wert zu bringen, den in dem Amte einmal geduldeten Juden gnädigst zu erlauben, Grund-Stücke anzukaufen — Welches in der Verordnung vom 27 Sept. 1784 also bestätiget wird: IIdo daß in allen Aemtern und Gemarkungen, wo Juden bereits angesessen sind, lediglich die Gemarkung der Stadt Mainz — ausgenommen, die eingesessenen Juden liegende Gründe und Immobilien, wie dieselben heissen mögen, ankaufen, in dieselben sich immittiren lassen, und sie besitzen, und Ackerbau treiben dürfen, eben wie christliche Unterthanen, ohne irgend einem weitern Abtriebe, als auch eben die christlichen Untertanen, unterworfen zu seyn:

w) A. O. Theil XI. Abtheil. II. Num. X. S. 1466,
x) Eb. das. Num. XI. S. 1467.
y) Stats-Anzeigen a. O. S. 509.

auch daß die Juden, welche in andern Gemarkungen, wo bisher keine Juden angesessen waren, Immobilien ankaufen wollen, zwar einer besondern Bestätigung bedürfen, daß jedoch ohne erhebliche Ursache, diese Bestätigung nicht verweigert werden solle z).

S. 174. Zeile 27. Am besten ist diese Lehre im allgemeinen in dem auf Sr. königl. izt mit vielem Ruhm regierenden Maj. in Preussen Befehl publicirten *Corp. jur. Fridericiani* Band I. Theil 4. Tit. 6. also festgesezt: §. 77. Nr. 12. Zur Classe derjenigen, welche in Rücksicht der Verbindung, worinn sie mit einer der streitenden Partheyen stehen, oder aus andern Ursachen nicht als Probatorialzeugen aufgestellt, da hingegen aber um von Bewandniß der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, vom Richter vernommen werden können, gehören: Juden, in so fern zwischen Christen und Juden ein Streit obwaltet, und letztere einen ihrer Glaubensgenossen als Zeugen in Vorschlag bringen wollen. Dahingegen stehet es den christlichen Partheyen, welche mit Christen oder Juden in Proceß verwickelt sind, frey, jüdische Zeugen in Vorschlag zu bringen, welche jedoch als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten sind. Diese Qualität gebühret ihnen nur alsdenn, wenn der Streit, wodurch ihre Abhörung veranlaßt wird, blos zwischen Leuten ihrer Nation obwaltet, und kann es bei der Beurtheilung: ob ein jüdischer Zeuge zuläßig sey, und welche Beweiseskraft seiner Aussage beygelegt werden müsse, überhaupt keinen Unterschied würken, wenn der Zeuge oder die Parthey die Rechte christlicher Kaufleute erhalten hat. §. 144. Auf gleiche Art ist, wenn Juden mit Christen streiten, den letz-

z) Eben daselbst S. 509. und 511.

letztern vorzüglich ein nothwendiger Eyd abzufordern, in sofern nicht überwiegende Gründe vorhanden sind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Christen beyzulegen. Sollte es an andern Gründen ermangeln, wodurch die Urtelsfasser bestimmt werden könnten, welche Parthey zur Eydesleistung zu verstatten, so muß darauf gesehen werden, ob eine derselben nur de veritate, die andere hingegen nur de ignorantia würde schwören können, welchenfalls die erstere vorzüglich zur Eydesleistung für qualificirt zu achten ist.

S. 175. Note i) und Herrn Prof. Philipp Jak. Heislers Beantwortung der Frage: ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sey? (Halle 1778) welche auch in dessen juristischen Abhandlungen und Erörterungen einiger wichtigen und streitigen Fragen aus dem bürgerlichen, peinlichen und geistlichen Rechte. Dritte Sammlung (Halle 1784) Nr. 3.

Eb. das. Note l). Das Gegenteil behauptet Hr. Prof. *Io. Casp. Ludov. Mencken* in diss. de Judaeo jurisjurandi Suppletorii haud incapaci Vitemb. 1782.

S. 182. Zeile 20. Die königl. dänische *Resolution*, daß den Schutz-Juden in Elmshorn das Hausiren mit Waaren in der Grafschaft Rantzau und Herrschaft Pinneberg, wenn sie mit gültigen *Attesten* versehen, zu verstatten, von 27 Jan. 1744 gehört auch hieher a). Ingleichen die *Declaration*, daß ausser den öffentlichen Jahrmärckten kein fremder Krahmer noch Jude mit Cathun, weiß Leinen, Schnupf- und Halstüchern handeln solle, von 21 März 1705 b).

S.

a) In corp. constit. Holsaticar. Band II. Theil XI. Num. XIV. S. 1473.
b) A. O. Theil I. Abtheil. IV. Num. II. S. 144.

S. 183. Zeile 28. So wird auch in dem gräfl. schönbornischen Regierungsreskripte zu Wiesentheid vom 5 Mai 1784 den Juden erlaubt, Handwerke zu treiben. Und das Schutzgeld einer Familie, welche ein Handwerk treibt, auf 1 fl. Fränkisch vermindert c). Und in der kurmainz. Verordnung von 9 Febr. 1784 heißt es: Auch XIV. daß den Juden in den Kur Landen, vom heutigen Tage an, gnädigst erlaubt seyn möge, Manufacturen und Narungs Gewerbe, wozu weder Zunft-Artickel noch Gesellen oder Lehr-Jungen, erfodert werden, — zu errichten und zu treiben.

S. 184. Zeile 24. die kurmainz. Verordn. von 1783 VI. hätten in Zukunft die sämtlichen Juden in den Kur-Landen bei Strafe der Nullität, ihre Handels-Bücher, Inventuren, Contracte, und alle Schriften und Urkunden, woraus eine gerichtliche Verbindlichkeit entsteht, in deutscher Sprache und Buchstaben zu fertigen d). Nach dem gräfl. schönbornischen Regierungsreskript von 1784 müssen alle Juden, welche künftig den gräflichen Schutz haben wollen, deutlich lesen und schreiben können, und ihre Handlungsbücher in deutscher Sprache und Buchstaben führen.

S. 185. Zeile 24. Eine vorzügliche Schonung und Gesetzklugheit strahlet aus nachgesetzter Stelle des *Corp. juris Frideric.* Theil IV. Tit. 6. §. 54. hervor: Juden sind nur in dem Falle, wenn sie die Rechte der christlichen Kaufleute erhalten haben, diesen gleich zu achten. Ausserdem beweisen die Handelsbücher der Juden nur gegen deren Glaubensgenossen, ingleichen, wenn sie Entrepreneurs einer Fa-

c) In Herrn Kanzleidir. Gökingk Journal von und für Deutschland auf 1784 Stück 8. S. 139.

d) Stats-Anzeigen a. O. S. 504.

Fabrike sind, oder auswärtige Wechselgeschäfte treiben, gegen christliche Kaufleute, welche sich mit ihnen in Handlungsgeschäfte einlassen. In allen Fällen, wo ein jüdisches Handlungsbuch obgedachter maassen gegen Christen zum Beweise inducirt werden soll, muß solches in deutscher Sprache geführt seyn. Wenn einem Juden die Rechte christlicher Kaufleute verliehen werden, oder derselbe den christlichen Glauben annimmt, erhalten dessen Bücher nur in soweit sie nach diesem Zeitpunkt geführt werden, mit den Büchern christlicher Kaufleute gleiche Beweiskraft.

S. 212. Zeile 21 - 24. sind als überflüßig, wegzustreichen.

S. 213. Zeile 5. Das gräfl. schönbornische Regierungsreskript von 1784 setzt das Schutzgeld der unter ihr stehenden Juden jährlich auf 4 Rthl. und von einer Witbe auf 2 Rthl. herab. Solches wird nach dem Vermögensstande angeschlagen, von den Judenvorstehern erhoben, und vierteljährlich zum Amte geliefert.

S. 231. Zeile 17. Die Eröffnung königl. dänisch. *Resolution*, in wieweit den Juden das freye *Exercitium Religionis* zu verstatten vom 29 Jul. 1732 enthält dieses: daß den Juden (zu Rendsburg) zwar die Aufbauung einer ordentlichen Synagoge nicht einzuräumen, jedoch denenselben erlaubt seyn sollte, in einem ihrer Häuser ein so grosses Zimmer aptiren zu lassen, wie sie wollen, und darin ihren Gottesdienst zu halten [e]).

S. 241. Note l). Siehe auch *I. G. Petr. Möller* de jure Indigenatus praecipue Svecos inter ac Pomeranos reciproco. Gryph. 1773.

S.

e) In corp. constit. Holsatic. Band II. Theil V. Abtheil. III. Num. XXVI. S. 988.

S. 263. Zeile 8. In dem *confir*mirten Bürgerschafts-Schluß (der Stadt Itzehoe) vom 20 April 1633 ist verfüget: daß — kein Bürger oder Einwohner dieser Stadt bemächtiget seyn soll, einige in dieser Stadt Jurisdiction belegene Ländereyen — an fremde oder benachbarte Obrigkeiten durchaus zu verkauffen an dero Unterthanen, oder anders nicht dann mit diesem Reservat, daß selbiges Land in diesem Gerichte zuforderst gebührlich aufgeeschet, und in denen nächsten vier Gerichts-Tagen, einem jeden Bürger sich, an selbigen verkauften Ländereyen, des juris retractus zu gebrauchen, und in den Kauff zu treten, frey stehen solle, würden aber in selbigen vier Gerichts-Tagen keine Beysprüche von denen Bürgern geschehen, solle der ausserhalb dieser Stadt Jurisdiction wohnende Käuffer, von einem jeden Stücke selbiger an sich erkauften Ländereyen, über dieselben Onera, so der Stadt hiebevor davon gebühren möchten, jährlich *pro recognitione* Jurisdictionis in dieser Stadt-Register Acht Schilling Lübisch unverzüglich — zu entrichten schuldig seyn, und anders nicht zur völligen Possession des erkauften Landes verstattet werden [f]).

S. 271. Zeile 28. Zu Folge der Vereinbahrung des Magistrats zu Wilster mit dem *Collegio* der Acht und Sechzehen Männer wegen Einhebung der Stadt-Gelder von 1 *Febr.* 1737. 3) sollen jederzeit zu Kämmerey-Bürgern, so viel möglich, solche Männer, welche *Solvendo*, auch im Rechnen und Schreiben nach Nothdurft erfahren seyn, ernennet werden, 5) sollen sogleich nach der Wahl die Kämmerey-Bürger in Eyd genommen werden, und bleibet alsdenn ein jeder in solchem Amte

[f]) A. O. Band III. 1 Theil IV. Abtheil. IV. Num. III. S. 607. 608.

Amte zwey Jahr g). In der *Confirmation* des *commissarischen Recessus* zu gütlicher Beylegung der zwischen *Magistrat*, Kämmerey-Bürgern und Acht Männern zu Itzehoe und dasiger Bürgerschaft obgewalteten Irrungen, vom 27 Jun. 1681 ist ein gleiches beliebet worden h).

S. 273. Zeile 21. Ingleichen der Vereinbahrung des Magistrats mit dem *Collegio* der acht und sechzehen Männer von 1 *Febr.* 1737 I. daß aus der Stadt zweene Kämmerey-Bürgere zu erwählen, welche den Schoß in jeden Monat aufn Rathhause einheben, und die gehobene Gelder daselbsten in dem dazu aptirten Behältniß verwahren, folglich davon nichtes mit sich nacher Hause zu nehmen befugt seyn, zu deren Behuf dann ein jeder zu beregten Behältniß einen besondern Schlüssel haben soll. Es gehört hieher noch der Vergleich zwischen den Itzehoischen *Magistrat* und den Kämmerey- und Acht Bürgern, wegen der Grund-Hauer-Hebung von 20 April 1779 i). *Reglement* und Ordnung, wornach künftig die Stadt-Rechnung zu Lütkenburg eingerichtet werden soll, vom 24 Oct. 1711 k).

S. 275. Zeile 21. Dieses erhellet auch aus der Vereinbahrung des Magistrats zu Wilster 10) Sollen ohne des Raths und Acht Männer *Consens* die Kämmerey-Bürger keine Ausgaben, als die gewöhnliche, bezahlen, doch sind hierunter diejenige Kosten, so der Magistrat zur *Administrirung* der Justice, und was dem anhängig von nöthen, nicht be-

g) In corp. Holsat. Band III. Theil III. Abtheil. I. Num. XI. S. 415.
h) A. O. Theil IV. Abtheil. II. Num. III. S. 553. 554.
i) A. O. Num. VII. S. 565. 567. 568.
k) A. O. Theil VIII. Num. IV. S. 1321.

begriffen. 11) Sind die Kämmerey-Bürger nicht befugt **ohne** *Consens* **des Raths** und der Acht Männer in gemeiner Stadt Angelegenheiten etwas bauen zu lassen, bey existirender Nothwendigkeit des Bauens und Reparirens aber, sind dieselbe gehalten, mit Zuziehung derer Bau-Bürgerern, die erforderliche Materialien, desgleichen die Handwerks- und Arbeitsleute aufs genaueste zu bedingen, und währendem Bau oder Reparation fleißige Aufsicht zu haben, damit die Handwerks- und Arbeits-Leute das Ihrige redlich verrichten. 13) **Ohne** Einwilligung des Raths und Acht Männer sind die Kämmerey-Bürger nicht befugt, gemeiner Stadt halber **Gelder zinsbar aufzunehmen**, oder auch nach Befinden zu belegen. 14) Bey Administrirung derer Stadt-Gelder, sind die Kämmerey-Bürger **solchen** Fleiß, wie vernünftige Leute bei ihren eigenen Sachen anzuwenden pflegen, zu *adhibi*ren **schuldig**, in Ermangelung dessen **haften** dieselbe für den etwanigen Schaden, und zwar *in Solidum*, doch salvo ordinis beneficio. 15) Für den Schaden, so denen Stadt-Geldern durch Diebstahl, Raub, Brandt, oder anderen unvermeidlichen Zufällen zustossen dürfte, *re-pondi*ren die Kämmerey-Bürgere **keinesweges**, es wäre denn, daß aus denen Umständen ein ziemlicher Verdacht de non adhibita Diligentia wider sie sich äusserte, in welchem Fall dieselbe auf Erkenntniß und Befinden des Raths entweder sich Juramento zu purgiren, oder in Ermangelung dessen den erweislichen Schaden zu ersetzen haben [l]). **Und aus der Ordnung, wornach die Stadt-Rechnung zu Lütkenburg eingerichtet werden soll, vom** 1711 §. 6 [m]). Aus der **Rendsburger** Stadt- und Polizey-

l) A. O. Theil III. Abtheil I. Num. XI. S. 416-418.
m) A. O. Theil VIII. Num. IV. S. 1232.

licey-Verordnung vom 17 Sept. 1720. Cap. II. §. XV. n).

S. 278. Zeile 2. In der oberwähnten itzehoischen Vereinbarung heißt es davon: 16) Nach Verlauf eines Jahres sind die Kämmerey-Bürgere höchstens innerhalb drey Monat ihre Rechnung von der gehabten Administration des vorigen Jahres bey funfzig Thaler in duplo einzubringen schuldig o). Eben dahin gehet der gedachte Vergleich zwischen den Itzehoischen *Magistrat* und den Kämmerey-Bürgern von 1729 p) die Rendsburger Policey-Ordnung a. O. §. XVI. und die Ordnung, wornach die Stadt-Rechnung zu Lütkenburg eingerichtet werden soll 8. und 9 q).

S. 287. Zeile 31. Die *rectificirte* Königl. dän. und Fürstl. schlesw. holstein. Zoll-Ordnung vom *11 Sept. 1711.* besagt eben dieses: 10. Die Fuhrleute, so über Ultzburg nacher Bramstedt — einfahren, sollen schuldig seyn, von den aufhabenden, sowohl grossen als kleinen Fässern, Kasten, Packen, Tonnen, und dergleichen, bey der Zollstätte allda die Fracht-Zettul zu produciren, und die Ladung richtig anzugeben und anzumelden, wohin und an wem jedes in Specie geliefert werden soll, da denn der Zoll-Einnehmer daselbst ihnen von solcher Angabe einen Passir-Zettul zu ertheilen hat, worauf denn der Zoll — erleget, und, daß solches geschehen, bey der nächsten Zurückkunft, ein Zoll-Zettul oder Attest

n) A. O. Theil V. Abtheil. II. Num. VII. S. 866.
o) A. O. Theil III. Abtheil. I. S. 418.
p) A. O. Theil IV. Abtheil. II. Num. VII. S. 566.
q) A. O. Theil VIII. Num. IV. S. 1233-1235.

test nacher Ulßburg zurückgebracht werden muß r). Dem die Gemeinschaftliche *Licent*-Rolle und Ordnung vom *5 Mart. 1668.* also beypflichtet: sollen die Fuhrleute — — — nicht ehender abladen, bevor die *Licent* davon erleget und bezahlet s).

S. 291. Zeile 18. Hieher gehört noch das *Circular-Rescript*, wodurch das Verbot, Briefe mit anderer Gelegenheit als mit der reitenden Post zu versenden, erneuert wird, vom 7 Aug. 1705 t) das *General*-Post-Amts-*Placat*, wodurch beregtes aufs neue wiederholet wird, vom 27 Nov. 1741. u) und die Post-Ordnung in den Königreichen Dännemarck und Norwegen, wie auch in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein vom 25 Dec. 1694. §. 13 v).

S. 293. Zeile 8. In den königl. dän. und fürstl. schlesw. holst. *Mandat* an alle Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter zu führen annehmen, davon nichts zu veruntreuen von 1603. ist die Art der Strafe nicht bestimmt w).

S. 322. Zeile 11. Dieses ist auch der kön. dän. Verordnung, das mit den *Candidaten* des Predigt-Amts vorzunehmende *Examen*, die von ihnen beyzubringende Zeugnisse — betreffend vom 12 Oct. 1736. §. 1. 8. und 9. x) und der Verfügung,

r) A. O. Band I. Theil IV. Abtheil. VIII. Num. II. S. 1380. auch S. 1381.

s) Eben daselbst Num. III. S. 1408.

t) A. O. Band I. Theil 3. Abtheil. VII. Num. III. S. 862.

u) Eben das. Num. IV. S. 853.

v) Eb. das. Num. I. S. 858. Man sehe auch Abtheil. VIII. Num. XXI. S. 1434. und Num. XXII. S. 1435.

w) A. O. Theil III. Abtheil. VII. Num. XVII. S. 929.

x) Theil II. Abtheil. V. Num. I. S. 404. 408. 409. 410.

gung, wie es mit Ausfertigung des dem *Examinirten* zu ertheilenden Gezeugnisses zu halten, vom 20 *Sept.* 1737. gemäß y).

S. 324. Zeile 18. Diesem sind die *Intimation* für diejenigen aus den Herzogthümern, welche die Copenhagener *Universität* besuchen wollen, von 22 *Iun.* 1743. i) und das Patent, wegen *Frequentirung* des in der Stadt Altona errichteten *Gymnasii academici* und *Paedogogii*, vom 11 Mai 1741 beizusetzen, hier heißt es: daß diejenige, die zu Altona etwas gründliches erlernen, auch desfalls von dem Collegio Professorum ein gutes *Testimonium* beybringen werden, nach zurückgelegten Academischen Jahren, bey vorkommender Gelegenheit, ihrer Capacität und sonstigen Umständen gemäß, befördert werden sollen a).

S. 325. Zeile 4. Verfügung wegen richtig zu haltender Tauf- *Confirmations-* *Confitenten-* Verlobungs- *Copulations-* und Todten-Register, vom 9 März 1739 b). Verordnung, daß bey den Kirchen über die Einkünfte der Prediger, ingleichen Hochzeiten, Kind-Taufen und Begräbnisse ein richtiges Buch zu halten vom 13 Sept. 1646 c).

y) Eb. das. Num. IV. S. 416.

z) Abtheil. VIII. Num. III. S. 508.

a) Eb. das. Num. V. S. 526. Wird durch das *Rescript*, daß von den *Patronis* des Klosters Unterssen — kein Kirchen-Bedienter ohne vorgängigen *Examine* und erlangten *Testimonio* soll *vociret* und bestellet werden von 4 *Iun.* 1734. bestärket. Band II. Theil V. Abth. IV. Num. VII. S. 1250.

b) Eb. das. Abtheil. V. Num. VII. S. 441.

c) Num. X. S. 445.

S. 332. Note Zeile 19. In corp. constit. Holsaticar. Band I. Theil 3. Abtheil. V. Num. II. S. 728, 751. *Intimation*, daß die Reichsverordnung, wornach keine Gesellen ohne Kundschaft anzunehmen, genau zu befolgen sey, vom 27 April 1737. eben das. Num. VI. S. 758.

S. 338. Note Zeile 13. In der kurmainzischen Unter-Ger. Ordnung *Tit. VIII. §. 1.* verbunden mit §. 3.

S. 339. Zeile 34. In der Verfügung wegen der bey jedem Schwängerungs-Posten den Civil-Brüch-Registern beyzulegenden, von den Hebammen zu erfordernden Beweisthümer, vom 6 Jul. 1743. findet sich eine hieher gehör. Stelle.

S. 391. Zeile 6. Nach dem kön. dän. *Justitz-Reglement*, für das Amt Segeberg vom 9 Dec. 1743. Abtheil. 3. §. 43. „Wann über Kirchen, Kirchhöfe und Kirchen-Gebäude — — Zwistigkeit entstehet, ist solche, sobald sie zum Proceß ausschlägt, unstreitig vor dem *Consistorio* auszumachen [d]. *Decret*, daß die *Jurisdiction* in der Kirchen und auf dem Kirchhofe dem Magistrat nicht bey-komme, sondern bey dem Amte Steinburg verbleiben solle vom 14 Oct. 1648 [e].

S. 393. Zeile 13. *Statutum* der Stadt Wilster vom 12 Febr. 1587. Thom Twe und Twindigsten, dat nemandt siene Schwiene op den Kerckhave schall umher lopen laten, by Brôcke so offt idt gepandet wird [f].

S.

d) Band II. Theil II. Abtheil. I. Num. I. S. 412.
e) Band III. Theil III. Abth. II. Num. II. S. 424.
f) Eb. das. Abtheil. I. Num. I. S. 397.

S. 395. Zeile 15. laut dem schleswig-holsteinischen *Circular-Rescript* an die Ober-Beamten wegen Abstellung einiger in Kirchen-Sachen angemerkten Mängel und Mißbräuche von 7 Aug. 1747. Wie auch diejenigen, so — auf den Kirchhöfen mit Einrichtung der Kram-Buden procediret, zu bestrafen seyn, und damit es ins künftige verbleibe, Anstalt gemacht, und ihnen den Krämern, auf den Kirchhöfen — keine Buden zu bauen erlaubet werden soll [g]). Verfügung, daß keine Krahm-Buden auf den Kirchhöfen zu St. Margrethen und Beyenfleth aufzuschlagen vom 20 Jun. 1655 [h]).

S. 416. Zeile 19. Königl. dän. *Commissional*-Verordnung in Policey- und *Iudicial*-Sachen für die Stadt Oldeslohe vom 1 *Ian.* 1706. 56. Wenn aber Gott gute Mastung geben sollte, werden dem Bürgermeister zwey Stück, wie auch denen Rathsherren und Secretario jedem ein Schwein ohne Entgelt mit hineinzutreiben vergönnet, das übrige Mastgeld aber muß gemeiner Stadt berechnet werden [i]).

S. 419. Zeile 17. Holtz- und Jagd-Verordnung für die Herzogthümer Schleßwig und Holstein §. 18. Befehlen Wir, daß keine Schweine ausser der Mast-Zeit in den Höltzungen geduldet werden sollen, es sey dann, daß dieselbe dergestalt tüchtig beringet sind, daß sie die Schößlinge und anwachsenden jungen Bäume nicht auswühlen können [k]).

g) Band I. Theil II. Abth. I. Num. IV. S. 253.
h) Band II. Theil I. Abtheil. III. Num. VI. S. 106.
i) Band III. Theil VII. S. 1175.
k) Band I. Theil IV. Abth. IV. Num. I. S. 1256.

S. 441. Zeile 7. Zu Folge der königl. *Commissional*-Verordnung — für die Stadt Oldeslohe soll 22. der Secretarius alle Contractus, so über liegende Gründe und Güter errichtet werden — dem *Protocollo* einverleiben [l]). Wie auch der *Constitution* wegen der Schuld- und Pfand-*Protocollen* in den Städten des Herzogthums Holstein von 20 Sept. 1698 §. 3. Alle und jede *Contracten*, Obligationen, Kaufbriefe und Theilungs-Certen oder sonsten alle und jede Handlungen, wodurch vorberührte Häuser oder liegende Gründe mit einiger Hypothec oder Verbindlichkeit sollen officirt werden, seyn die Contrahenten durch den Stadt-Secretarium — verfertigen, und diesem Schuld- und Pfand-Protocollo obigermassen *inseriren* zu lassen schuldig [m]) Kurmainzische Verordnung vom 12 Jun. 1784. Aller Kauf und Verkauf liegender Grundstücke soll den Gerichten ohne Verzug, unter Strafe der Nichtigkeit des Vertrags angezeigt, und bevor diese Anzeige protocollirt und der Kauf rectificirt worden, der Kaufschilling oder sonstiges Geding, bey Verlust oder doppelten Ersaze derselben, dem Verkäufer nicht abgereicht werden [n]).

S. 446. Note l) Zeile 4. Eine Schenkung zu milden Sachen, wenn solche auch über 500 Dukaten beträgt, braucht nicht gerichtlich insinuirt zu werden [o]).

S. 458. Zeile 4. Kraft kön. dänisch. *Instruction*, wornach sich Unser Land-Drost in der Herrschaft Pinneberg zu richten von 1691. 10. Wollen

l) Band III. Theil VII. S. 1166.

m) Band I. Theil I. Abtheil. V. Num. VIII. S. 121.

n) In Hr. K. D. Gökingk Journal für Deutschland Stück 8. S. 137.

o) De *Pufendorf* Animadv. CXVI. pag. 158-160.

len Wir, daß die angehende Eheleute Unserer ganzen Herrschaft Pinneberg, so einen Ehe-Certer mit einander aufrichten wollen, bevor sie von der Canzel proclamiret werden, vor dem Land-Drosten und Amts-Verwalter auf der Amts-Stube erscheinen, ihre getroffene Ehe-*Pacta* und Beredungen vorweisen, zu Verhütung künftiger Streitigkeiten daselbst völlig schliessen, und, wenn alles seine Richtigkeit erlanget, **dem Amt-Buche** *inseriren* **lassen**, und darauf Copulations-Zeddulen vom Land-Drosten allein, in dessen Abwesenheit aber vom Amts-Verwalter ausgegeben werden p).

S. 459. Zeile 19. Hier ist die Note zu machen: Man sehe inzwischen: *Eberh. Chr. Canz* de emtione venditione annuorum redituum, etiam sine consensu magistratus vel Principis, jure Würtemb. valida, ad ordinationem provinc. tit. 13. 14. Tub. 1764.

S. 498. Note s) Zeile 9. Daß ausser den Kurkosten und dem Ersaze desjenigen Schadens, den der Verwundete mit Versäumung seiner Arbeit erlitten, kein Schmerzensgeld gefordert werden könne, sucht Hr. *Io. Andr. Friederich* in diss. de vulnerationum satisfactione e Germanorum legibus caute derivanda (Altorf 1781) zu beweisen.

S. 512. Zeile 16. In einer Note *Tacitus* de moribus Germanorum. Lib. 7. Cap. 22. de *Westphalen* in Monum. ined. Tom. III. p. 1913. und Ge. Lennep Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht (Marb. 1768) S. 257. Nr. 7.

S. 525. Zeile 22. Das **hohenloische Landrecht** entscheidet Theil 1. Tit. 1. hier also: Was in berührten Fall, die etwa beiderseits gegebene Ehe-Pfänder

p) In corp. constit. Holsat. Band II. Theil V. Abtheil. I. Num. I. S. 1036.

betrift, soll derjenige Theil, welcher an Aufhebung der Ehe-Verlöbniß Schuld hat, dem Unschuldigen das Seinige zurückzugeben, gehalten, und noch darzu der unschuldige Theil, das von dem Schuldigen empfangene Ehe-Pfand zu behalten, oder den Werth dafür zu fordern, befugt seyn. Hätten aber beyde Theile an Aufhebung der Ehe-Verlöbnus Schuld; So sind die Ehe-Pfänder der Obrigkeit verfallen, und sollen dieselben zu milden Sachen gewiedmet werden.

S. 525. Note f) und *Heineccius* in elem. jur. Germ. Tom. I. lib. I. tit. 19. §. 177.

Regi-

Register.

(Die Zahlen zeigen die Seiten an.)

A.

Abschied, Reichsverordnung davon 333. 334.
Abzucht, deren Eintheilung 472. Privatabzuchten kann jeder auf dem seinigen, andern unschädlich, anlegen 473. wie solche zu gebrauchen? 474: 476. der Herr muß solche auf seine Kosten reinigen und ausbessern lassen 477. 478.
Afterärzte sollen nicht geduldet werden 73: 81.
Amtsfolge, Begrif 345. Geseze 346: 348.
Aquilianisches Gesetz, Grund der Benennung 481. Schriften 509. nach demselben und deutschen Rechten muß aller Schade ersezet werden 482: 493. wie die Entschädigung geschehen müsse? 493: 495. wer den andern verwundet hat, muß für ihn Alimente, Kur: und Versäumniskosten 496. auch Schmerzgeld bezahlen 497. 498. wie die Witbe und Kinder eines Getödteten zu befriedigen? 498: 500.
Arrha bekommen im hannöver. die Anwälde und Sachwalter 524.
Arzt, darf in vielen Ländern, ohne landesherrl. Konceßion, nicht kuriren 78. 79. 85. königl. preußische, kurhannöv. und herzogl. sächs. gothaische 82. 85. kursächsische Geseze 83. Können für ihre Kuren ein mäßiges Honorär fordern 86. 87. dürfen darüber beschenkt werden 88. kommen nach vielen Landesgesezen, wegen ihrer Forderungen, in Ansehung der lezten Krankheit eines Gemeinschuldners, in die erste 92: 98. in Betracht voriger Krankheiten, in die vierte Klasse 98. 99. in wiefern sie selbst bereitete Arzneien verkaufen dürfen? 99. 100. Witbe und Kinder können ihn wegen dem frühzeitigen Tod ihres Mannes oder Vaters belangen 101. 102. Schriften von den Aerzten 105.
Attestate, Begrif 314. öffentliche, deren Eintheilung eben das. Glaubwürdigkeit der gerichtlichen 315: 317. in wiefern sie eine Gewohnheit beweisen? 317. 318. Kandidaten des Predigtamts müssen im Preußischen und Kursächs. 320. in dem Hessenkasselischen, Hannöver. und Schleswig: Holsteinischen mit akademi-

schen und andern Atteſten ſich legitimiren 322. gleiches hat in Kurſachſen, im Preuſſ. und Hannöv. in Anſehung der Rechtsbefliſſenen ſtatt 323. 324. diejenigen, welche von einem Ort zum andern ziehen, müſſen Atteſtatte ihres Meiſterrechts haben 335. Kunſtverſtändige müſſen ihre Atteſtate beſchwören, oder auf ihren Beſtallungseid ausſtellen 337: 340. Schriften von den Atteſtaten überhaupt 341.

Ausſtattung, Betrag der jüdiſchen 124.

Authentika, Inhalt 45. deren kann eine Ehefrau ſich eidlich begeben 46. 47. doch iſt kein feierl. Eid nötig Note a) deutſche Geſeze 48: 52. 54: 58. 528. kömmt auch den Erben zuſtatten 58. ob ſie ſich derſelbigen namentlich begeben müſſe? 53. Fälle, in denen die Frau ſich damit nicht ſchützen kann 61: 65. welche Vormünderin ihrer Kinder bleiben will, muß ſolcher entſagen 67.

B.

Begräbniskoſten muß der Jude für ſeine Frau 129. und dieſe für ihren Mann 134. die Erben aber nicht für eine Witbe bezahlen 135.

Begräbnisſcheine müſſen von dem Prediger unterſchrieben und beſiegelt werden 325. 326.

Beſtätigung eines Vertrags iſt ſehr nützlich 437. Schriften 461. Einteilung 438. Wirkungen der gemeinen 438. 439. die Veräuſſerungen liegender Güter müſſen in Kurſachſen und an andern Orten gerichtlich beſtätiget werden 439: 441. 444. nicht allezeit muß ein zu beſtätigendes Geſchäft im Gericht verhandelt werden 441. 442. In Baiern, Hannover und Braunſchweig müſſen die Kontrakte der Bauern konfirmirt werden 443. wie lang in Kurſachſen und Herz. Weimar die Beſtätigung aufzuſchieben? 445. andere Geſchäfte, welche beſtätiget werden ſollen. 446: 448. Verpfändung der Grundſtücke muß gerichtl. konfirmirt werden 448: 450. in Kurſachſen die Ceßionen über Grundſtücke 451. Punkte, worauf bei einer beſondern Beſtätigung zu ſehen 451. Wirkungen 452. Geſchäfte, welche deren bedürfen 453: 460.

Bienen, deren Eintheilung 425. Schriften 436. 437. Waldbienen waren nach römiſchen R. deſſen, der ſie zuerſt okkupirte 424 heutiges Tages eignet ſich ſolche der Landesherr zu 426. das aus dem Honig gelöſete Geld fällt der landesherrl. Kammer anheim 427. 428. in Privatwäldern gehört ſolches dem Beſitzern 428. Die ſchwärmenden kann der Eigenthümer verfolgen 429: 432. Ausnamen in Kurſachſen und andern Orten 432.

432. Schaden, den Raubbienen anrichten, ist zu ersetzen.
433. Bestrafung des Bienendiebstahls 435. im Herzogthum Gotha 435. 436.
Bierzwang, Begrif 461. Ursprung 462. wie weit er sich erstrecke? eben das. Grund 463:465. Wer sich dessen anmassen dürfe? 465. 466. 467. Wirkungen. 467. Mittel, in dessen Besitz sich zu erhalten. 468:472. Schriften eb. das.

C.

Chalizabrief, Definition 161. inwiefern er gültig ist? 163.
Cherem 224.
Christ, wenn er gegen einen Juden zum Erfüllungs: und Reinigungseide gelassen werden müsse? 175. 176. 185.

D.

Dreisigster, was darunter zu verstehen? 379. Schrift davon 388. vor dem dreisigsten muß der Verstorbene begraben und der Nachlaß versiegelt, auch die Erbschaft angetreten werden 380. bis zu dem dreisigsten hat die Witbe die Wohnung und das Gesinde die Kost frei 381. bis dahin darf man nicht die Erben beunruhigen 382. ob innerhalb 30 Tagen die Verlassenschaft mit Arrest beschlagen werden könne? 383. nach dem dreisigsten fängt man mit der Inventur an 383. 384. darnach muß der Erbe wegen Antretung der Erbschaft und die Mutter wegen Uebernahme der Vormundschaft sich erklären. 385. Dann wird getheilet 386. die Witbe bekömmt ihr Mußtheil 387. muß aber ausziehen 388.
Dritte Hand, aus derselben kann nichts vindicirt werden 479. bedeutet einen Sequester 480. mit der dritten Hand schwören 481.

E.

Eckericht begreift Eicheln und Buchnüsse 409.
Ehe, jüdische dabei muß die Form vom Wesen selbst wohl unterschieden werden. 115. Handlungen, welche zu jener gehören 115:117. wodurch solche vernichtet wird 120.
Ehefrau kann für ihren Mann sich nicht verbürgen 45. 46. jüdische deren Pflichten 128. kann einen Scheidebrief von ihrem Manne fordern 123. kann während des Ehescheidungsprocesses Alimente verlangen 122. Vorrecht im Konkurs 142:144.
Eheleute jüdische können wegen unversöhnlicher Feindschaft geschieden werden 123 und dann muß der Mann das Eingebrachte ersetzen.

Ehemann, jüdischer, seine Pflichten 129. Gewalt über seiner Frauen Güter 126. 127. 129. 130. Erbrecht in Ansehung seiner Frau 133.
Ehestiftungen jüdische 117. 118. 225. Landesgesetze davon 119. 120. der Bauersleute und anderer Unterthanen, müssen in vielen Ländern bestätiget werden 455: 459.
Eicheln, wer solche sammeln dürfe? 409. 410. Schriften davon 415. kann jeder in seiner Holzung lesen 411: 413. auch in Gemeindehölzungen 413. inwiefern Unterthanen solche in landesherrl. Waldungen lesen können? 414. 415.
Eichelmast, Begrif 415. hat jeder Privatmann auf seinem Boden 416 in den landesherrl. Waldungen aber der Fürst 417: 419. oft auch der Jagdherr 419: 423. der Nuznießer kann sich nur die volle Mast zueignen 423. muß dabei nicht die Grenzen überschreiten 424.
Eingeborne, Begrif 235. wer dafür zu halten? 236. sollen für allen andern zu Aemtern befördert werden 238: 249. gelangen vorzüglich zu Stiftern 251. 252. werden der Stipendien theilhaftig 253. 254. haben im Handel allerlei Vorzüge 254. konnten ehemals nur durch einheimische Zeugen überführt werden 255. 256. akademische Abhandlnngen 257.
Enterbungen haben bei den Juden nicht statt 137.
Erbfolge bei den Juden 130: 132.
Erbtheilung geschieht bei den Juden durchs Loos 138. fernere Bemerkungen 139. Gesetze 140.
Erstgeburtsrecht darf in einem jüdischen Testament nicht geschmälert werden 137.

F.

Feuer, wer solches anlegt oder verwahrloset, muß allen dadurch verursachten Schaden ersetzen 501: 503. wer muß die Unachtsamkeit oder seine Vorsicht beweisen? 503: 509. wenn jemand ein Haus allein bewohnt, muß er entweder allen Feuerschaden vergüten, oder seine Sorgfalt auf Feuer und Licht beweisen 504: 506. welches auch von den Miethsleuten gilt, die nebst dem Hausherrn darinn wohnen 506. ingleichen von dem Pachter eb. das.
Folge Arten 341. Schriften 351.
Fracht mancherlei Bedeutungen 297. wie viel Pfund man auf den Preußischen und kursächs. Posten frachtfrei habe? 298. 299. wann die halbe und volle Fracht an Schiffer bezahlt werden müsse? 299: 302.

Frachtzettel Eintheilung 303. was die Postmeister bei den eigentlichen Frachtbriefen beobachten müssen? 303: 306.
Fremde Begrif 258. Schriften von deren Rechten 268. an solche dürfen bei Strafe keine liegende Güter 259: 261. zuweilen doch mit obrigkeitl. Erlaubnis verlassen werden 261: 263. müssen oft da Bürger werden, wo ihnen Grundstücke erbweis zugefallen sind 264: 266. dürfen zuweilen mit Eingebornen keine Ehe eingehen 266. 267. deren Zeugnis gegen einen Bürger galt ehemals nichts 267. 268.
Fuhrleute Begrif 279. Einteilung 280. Schriften 297. sind an manchen Orten begünstiget 280. 281. haften beim Transport nur wegen geringer Versehen 282. Ausnamen 283. muß der Fuhrmann den Zufall, oder der Kaufmann, daß er daran Schuld habe, beweisen? 283. die Fuhrleute dürfen keine Nebenwege suchen 284: 286. müssen den Zoll richtig abgeben 286. 287. dürfen weder Briefe, noch Reisende und kleine Pakets mitnehmen 288: 291. dürfen keine Posthörner führen 291. deren Bestrafung, wenn sie von den aufhabenden Gütern etwas entwenden 293. 294. wenn sie den Wein abzapfen 294. 295.

G.

Geschenke, jüdische Rechte davon 128. 133. 134. unter der Benennung eines Geschenks kann ein Jude so viel er will, jemand aussetzen 140.
Gerichtsfolge, landesherrl. Verordnungen davon 348: 350.
Grosjährigkeit des männlichen und weiblichen Geschlechts bei den Juden 112.
Güter des eisernen Viehes 126. Rechtshändel, welche solche betreffen, kann ein Jude ohne Vollmacht seiner Frau führen 127.

H.

Handelsbücher müssen die Juden in deutscher Sprache halten 184. beweisen nur zur Hälfte 185. kön. preußische neueste Verordnung.
Handelsfrauen 64.
Handgeld Begrif 510. Ursprung 512. Schriften 526. gemeine Lehre davon 510. 511. ein damit bestärkter Kontrakt kann nicht wieder aufgehoben werden 513: 516. Einschränkungen 516: 519. gesezl. bestimmte Grösse 519. 520. der Nähergelter muß solches dem Käufer wieder geben 520: 522. dasselbige erhalten die Soldaten 523. 524.
Hochzeitgeschenke, jüdische Rechte davon 133.

J.

Interceßion der Frauenzimmer für eine fremde Person, ist schwankend 27. Lehre der alten Deutschen 527. Fälle, in denen es eine solche Verbindlichkeit doch erfüllen muß 26: 32. 34: 36. die eidliche gilt, es mag vom vellejanischen Rathschluß etwas gewußt haben oder nicht 35. Not. f) der Ehefrauen für ihre lebenden Männer, ist ungültig 45. 46. nicht aber nach deren Tode 58. Ausname 59. 60.

Jude, ein zum Christenthum übergetretener beerbt seinen Vater 131. 132. Note. h).

Juden, müssen oft nach ihren Gesezen gerichtet werden 107. 108. 152. 153. 155. 130. folg. 133. 137. u. f. f. sind bald als vergleitete, bald als unvergleitete anzusehen 166. werden in verschiedenen Landen nicht geduldet, besonders die unvergleiteten 164: 166. verbrechende, werden von der christl. Obrigkeit bestrafet 161. dürfen die Handlung treiben 176. 177. 181. nicht aber weder in Kursachsen 177: 180. noch Hannöv. 181. noch Königl. Preußischen hausiren 182. kön. dänische die Grafschaft Ranzau und Herrschaft Pinneberg betreffende Verordnung müssen Urkunden, welche die Christen brauchen, ediren 186. alle gestohlne Sachen, ohne einigen Ersaz, herausgeben 188: 192. dürfen mit den Christen Kontrakte schliessen 193. doch müssen sie solche zuweilen gerichtlich bestätigen lassen 194. ihre Schuldverschreibungen von jedes Orts Obrigkeit ausfertigen lassen 195: 198. Ausnahme in Ansehung der Wechsel 199. dürfen ihre Schulden und Klagen an keinen Christen abtreten 208: 210. Ausnahme in Kursachsen 211. 212.

Judenschaft kann nichts legirt werden 212.

Judenordnungen heßische 167. 168.

Judenrecht, Begrif 166. Schriftsteller 222. 223.

Jüdische Rechte, Begrif 107. Quellen 108. 109. Schriftstel. 145.

K.

Kaiserrecht, dessen Urheber 2. 3. Alterthum 3: 15. Streit zwischen Grupen und von Senkenberg 8: 11. Quellen 15: 17. Gerichtsbrauch 17: 23. Streitigkeit zwischen Grupen und v. Senkenberg 19: 21. Eintheilung 24. Kodices eb. das. f. Schriftsteller 25.

Kämmerer 269. Anzahl der Stadtkämmerer 269. 270. müssen vereidiget werden 270. 271. Geschoß und allerlei Zinsen einnehmen 271: 273. alles, was einkömmt, genau nachmessen und nachwägen 274. alle Stadtausgaben bestreiten 275: 277. jährlich Rechnung ablegen 277: 279.

Kaufmannsfrauen können für eine fremde Person sowol 32. 33. als ihre eigene Männer intercediren 65. 66. Ausnahme 64.
Kirchhöfe, Begrif und Alter 389. Schriften 402. 403. müssen mit landesherrl. Erlaubnis angelegt und von den Eingepfarrten die Baukosten bestritten werden 390. 391. 394. dürfen die Mitglieder einer andern, als der Landesreligion eigene Kirchhöfe haben? 391. müssen mit Mauern und Zäunen wol verwahret werden 392. 394. Bestrafung derjenigen, welche daselbst Unfug anrichten 400. 401. ältere Bestimmungen 395. 396: 400.
Kundschaft, Zweck 330. Formular 330. 331. Worte des Reichsschlusses davon 330: 332. andere Gesetze 334.

L.

Landfolge wer solche leisten müsse 341. Eintheilung 342. zu welcher Zeit? eben das. fassete sonst die Kriegerfuhren unter sich 343. 344. heutiges Tages andere Dienste 344. 345.
Legata jüdische solche betreffende Gesetze 141.
Lehrbrief 328. Reichs: und andere davon redende Verordnungen 329. 332. 335: 337.
Leibzoll 213. Gesetze 213: 215.

M.

Mahlschatz römisches und heutiges gemeines Recht 525. hohenloisches.
Mannbarkeit, Bestimmung nach dem Talmud 113.
Mantelgriff 146. Wirkungen 146: 148.
Marktfahne Zweck 307. Gesetze, welche die Zeit ihrer Aufsteckung festsetzen 307. 308. solang solche stecket, darf nichts auf: noch zuvor gekaufet werden 308: 310. wann solche weggenommen worden, dürfen die Höcken und Fremden kaufen 310: 313.
Minderjährige der Juden können in den vorigen Stand wieder eingesezet werden 111. 112.

N.

Niddui 224. 225.
Notariatsinstrumente, deren Einrichtung 318: 320.
Nutzungsgüter, jüdischer Begrif und Lehre davon 126. 127. Geschenke, welche dazu gehören 128. muß der Jude, nach dem Tode seiner Frau, entweder ganz oder zur Hälfte ersetzen 133. wann solche an die Frau fallen? 133.

P.

Postmeister, ihre Pflichten in Ansehung der Frachtbriefe 303: 306.

Privatattestate müssen beschworen werden, wenn solche etwas beweisen sollen 327. Ausnahme eb. das.

R.

Rabbinen Begrif und Ansehen 151. Gesetze, welche ihre Gewalt auf bürgerliche und Cäremonialsachen zugleich 152 : 155. auf die letzten allein einschränken 156. 157. haben eine Art von Jurisdiktion 159.
Randzeugnis 340.
Rathhausfrieden 403. Gesetze, welche dessen Verletzung bei Strafe verbieten 404 : 408. Schrift 408.
Renten jährliche, Begrif 351. Ursprung 351. 352. Note. Arten 352. Schriften davon 378. ewige sind in vielen Landen verboten 353. nur 5 vom 100 darf jährlich der Verkäufer zahlen 354. nur der Schuldner oder Verkäufer kann das erborgte Kapital aufkündigen 356 : 358. und zwar ein Vierteljahr zuvor 368. 369. er muß die Renten ordentlich abtragen 359. wann er säumig, kann der Käufer das Kapital aufkündigen und hohe Renten fordern 359. 360. müssen in den nämlichen Münzsorten bezahlt werden, als zur Zeit des Kontrakts üblich waren 361. ob solche verjähret werden können? 362. Rechtsgelehrte und Gesetze, welche dies verneinen 363. 364. bejahende Gesetze und Rechtsgelehrte 364 : 366. Der Zinsheber kann die Gültbriefe nicht nach Belieben verkaufen und hat an dem Grundstück das Vorkaufsrecht 367. 368. Der Zinsreicher muß das Kapital in den näml. Münzsorten zurückzahlen, in welchen der Rentener ihm solches darliehe 369 : 371. frankfurtische Verordnung von jährlichen Zinsen 371 375. ob der Zinsheber ein stillschweigendes Unterpfandsrecht auf dem Grundstück habe? 375. kursächs. altenburgische herz. gothaische, hamburg. lübische und frankfurtische Gesetze 375 : 378.

S.

Schaden, den unvernünftige Thiere, durch eines Menschen Schuld 485 : 488. Rasende und Kinder 488. 489. das Gesinde 489 : 401. mehrere angerichtet haben, muß 491. 492. auch von den Erben ersezet werden 493.
Scheinkontrakte, was die Juden darunter verstehen 148.
Schenkungen jüdische Lehre davon 135. Todes halber sind unter drei Umständen vorhanden 136.
Schmusgeld 215.
Schulbann Begrif und Arten 224. inwiefern die Rabbinen sich dessen bedienen können? 224. 225. Nutzen 226. Gesetze davon eben daselbst und 227. Schriften 227 228.

Schulklöpfer dessen Verrichtungen 229.
Schutzjuden dürfen nicht zu früh 114. noch in zu naher Verwandschaft heirathen 121. 122. müssen ihre Ehepakten in dem Preußischen von dem Rabbi unterschreiben, an andern Orten von der christl. Obrigkeit konfirmiren lassen 119. dürfen in vielen Landen keine liegende Gründe besizen 168. 169. Ausnahmen 170. 171. inwiefern sie im Gericht zeugen können? 172: 175. neueste königl. preußische Verordnung wenn sie zum Erfüllungseide zu lassen? 175. dürfen an einigen Orten Handwerker treiben, auch Fabriken errichten 182. 183. müssen zu Frankfurt, Minden und in dem Hessencasselischen denjenigen, der ihnen gestohlne oder verdächtige Sachen gebracht hat, 187. anderswo den Kaufpreis angeben 187. 188. dürfen in Kursachsen Personen unter 25 Jahren nichts darleihen 199. in dem Heßischen, Preußischen und Minden auf Pfänder leihen 200: 202. im Hessencasselischen und Kurhannöverischen sich ein Unterpfand konstituiren lassen 204. davon sonst das Gegentheil Rechtens 203. 204. dürfen nicht mehr, denn 5 P. C. Zinsen 204. 205. doch anderswo auch mehr nehmen 205: 207 müssen die gemeinen Lasten mit tragen 216: 218. zur Reparatur der geistl. Gebäude und Besoldung der Kirchendiener zuweilen das ihrige beitragen 218: 222.
Sohn erstgebohrner Lehre des jüdischen Rechts davon 132.
Spillgüter 126.
Strafe fahrläßiger Entleibung 500. 501.
Strafrecht der Rabbinen ist im Preußischen Hessencassel. und Glückstadt nur auf Geldstrafen eingeschränkt 156. 157. 159. 160. in den kurmainzischen Landen aber beschnitten.
Subskitutionen 141. 142.
Synagoge, Alter und dabei nötige Personen 228. 229. können dergleichen mit landesherrl. Erlaubnis aufbauen und ausbessern 230. 231. Landesgesetze, welche sie in Uebung ihrer Andacht darinn beobachten müssen 231: 234. geniessen im Konkursprocess keines Vorzuges 235.

T.

Talmud, Ausgaben und Abtheilungen 108. 109.
Taufzeugnisse 325.
Testamente der Juden müssen genau erfüllet werden 137. weitere Lehren davon 138. wie gewisse darinn vorkommende Ausdrücke ausgelegt werden müssen 140.
Töchter müssen nach dem Tode ihres jüdischen Vaters, bis zu ihrer Grosjährigkeit von ihren Brüdern notwendig unterhalten werden 138. 139. wieviel die unverheirateten dann zur Ehesteuer bekommen? 139

Todenscheine pflegen ordentl. Weise die Prediger 325. zuweilen obrigkeitliche Personen und Officiers auszustellen 326. 327.

V.

Vellejanischer Rathschluß Begrif 25. Benennung, Alter und Beiwegursachen 26. benimmt dem Frauenzimmer seine Freiheit nicht sich für jemand zu verbinden, 27. gilt in Deutschland 42. 43. belegte Fälle, in denen das andere Geschlecht auf solchen sich nicht berufen kann 28: 32. 34: 36. Schriften davon 69: 71. Das alte deutsche Recht und viele itzige Gesetze wissen nichts davon 27. 28. 43: 45.

Vermehrungsbrief jüdischer 125.

Verzichtleistung auf den vellejanischen Rathschluß kann geschehen 36. 327. dessen deutliche Erklärung muß vorher gehen 36. in Sachsen Nassauischen und Pfälzischen muß solche gerichtl. geschehen 37. 38. 39. an andern Orten nicht 37. nicht in einer öffentlichen Urkunde 40. 41. die eidliche muß auf geschehene Verständigung des vell. R. erfolgen 42. auf die Authentika muß eidlich geschehen 46. folg.

Vormund was die jüdischen Gesetze von dem testamentarischen Vormunde sowol, als dem gerichtlichen verordnen 110. 111. in dem Hessencassel. und Kurmainzischen werden solche von der christl. Obrigkeit bestätiget 111.

W.

Wassersteine, statutarische Verordnungen 477.

Wechsel müssen von dem zärtl. Geschlecht bezahlet werden 33. 34. 65. 66. königl. preußische Verordnung in Ansehung der nicht handelnden 66. 67.

Wehrgeld 500.

Witbe müssen die Kinder eines Juden 3 Monat lang den Unterhalt geben 134.

Witbeneid, was nach jüdischen Rechten darunter zu verstehen 149. wann solcher geschworen werden müsse? 150.

Wittum dessen Betrag bei den Juden 123. 124.

Z.

Zungengeld 215.

Druckfehler und Nachtrag.

S. 2. Z. 16. statt Zehn l. Zahn. Z. 20. statt Kaiser l. Kaisers Z. 21. statt nach auch setze 2)
: 4. Note h. Senckenbergs l. Senckenberg
: 5. Note f. — nach Meinung setze ist
: 7. Z. 8. — den l. der
: 9. Z. 3. — sie l. sei. Z. 5. nach Fürsten setze damals. Z. 14. statt Riche l. Riches. Z. 16. nach Kapitel setze an
: 12. Note b. Zeile 7. statt leben l. lehen
: 14. Z. 13. statt Sache l. Sachen
: 19. Z. 27. statt Stadtstatuten l. Statuten
: 29. Z. 23. nach allwege gleich
: 32. Z. 6. statt geschieht l. geschicht. Z. 17 statt Hom. l. Hamburg
: 35. Note f. Zeile 3. statt den l. von dem. Ebend. Z. 5. statt beseele l. beseelet wird. Ebend. Z. 6. nach werde, oder nicht
: 37. Z. 13. statt denn l. dann. statt Rechtswohlthat l. Rechts-Wohlthat
: 38. Z. 25. statt wenn l. wann. Z. 31. l. nach vorgegangener solcher Erinnerung und Vergewißigung
: 39. Z. 2. statt Bürgschaft l. Bürgschafft. Z. 3. statt unsern l. Unsern
: 45. Z. 11. statt geniessen l. geniesen
: 48. Z. 7. statt Schultheissen l. Schultheißen, wie auch Z. 10. Z. 21. statt Porgschaften l. Porgschafften. Ebend. statt Fall l. fall. Z. 27. statt leistung l. laistung
: 49. Z. 7. statt Petschafften l. Pettschafften. Z. 25. statt Haußfraw l. Haußfrauw. Z. 31. statt Gemein l. gemein
: 53. Z. 6. statt hat l. habe. Z. 16. Hieraus folget, Z. 19. l. nachher aber. Z. 22. l. müste solche erst von dem Inhalt der Authentika
: 58. Z. 30. statt doch l. noch
: 59. Z. 2. statt denn l. dann. Z. 20. nach Falle l. weder Z. 21. statt nach l. noch
: 64. Z. 16. ist 7) vorzusetzen
: 65. Z. 7. statt die l. der. Ebend. statt erinnern l. bedienen
: 66. Z. 32. statt geschehen l. geboten
: 67. Z. 10. ist 8) vorzusetzen

S. 71. Zeile 3. nach Adv. l. und D. Joh. Ernst Bernh.
" 72. Z. 12. nach stählen l. denselbigen. Note n) Z. 3. statt einfache Mittel l. kalte Bäder und setze zuletzt S. auch unsers berühmten Hr. Hofrath Christ. Gottfr. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1783 S. 205.
" 78. Z. 23. l. noch wird nach
" 86. Z. 8. statt deutscher l. deutschen
" 89. Z. 7. statt denn l. ein
" 94. Z. 5. statt Genth l. Ganth. Z. 9. statt zugelassener l. zugelasner. Z. 29. statt billigen l. billichen
98. Z. 20. nach Landrechte l. Theil VI. Z. 21. statt Claff I. l. IV und streiche Num. 3. weg.
" 99. Z. 14. statt derselbigen l. die. Z. 22. statt keinerlei l. einigem
" 102. Note s) Z. 2. statt folgende l. andere. Z. 9. statt dessen l. des Kranken
" 106. Zeile 5. nach sich l. mittelst der unter. Z. 6. statt gehaltene l. gehaltenen. Z. 21. wird nie weggestrichen
" 107. Z. 1. statt gesetzvollen l. Gesezrollen.
" 111. Z. 20. statt die l. im
" 113. Note c) Z. 1. statt dem l. des
" 121. Z. 19. solchen ist, muß ausgestrichen werden
" 122. Z. 5. statt in l. die. Z. 10. statt ehrlichen l. erheblichen
" 125. Z. 10. nach Witbe l. oder. Note d) Z. 3. statt Mypobolon l. Hypobolon
" 129. Z. 31. statt sie l. ihn
" 131. Z. 29. l. רת רה סהגים ספרתי
" 132. Note Z. 2. muß נחלות zuletzt gesetzet und gelesen werden הישן המשבש הלכות נחלות hieher gehört noch Hr. Kanzleidir. Diez: Abh. Kann die von Jüdischen Vätern verbotene Glaubensänderung ꝛc. aus den Berichten der Buchhandlung der Gelehrten von 1783 VII. Stück S. 23.
" 135. Z. 11. statt unbestimmbaren l. bestimmbaren. Z. 27. l. von nun oder von diesem Tage an dazu setzen, indem diese ein Besitzrecht auf den andern transferiren
" 145. Z. 13. nach 1769 Hr. Regier. Rath., Z. 20. nach Lewi l. Ober: Rabbiners
" 147. Z. 22. statt Verörderung l. Verordnung. Z. 28. ist dadurch auszustreichen.

S.

S. 148. Zeile 28. l. Mithin gehört zu einem Scheinkontrakte 1) daß die Bedingung, zu welcher sich der Kontrahent in einem gewissen Fall verstehet, für ihn nachtheilig sei, 2) daß er einigen Grund gehabt habe, zu glauben, daß der Fall sich nicht ereignen werde, oder ihn für unwahrscheinlich zu halten. Z. 29. statt unvermeidl. l. vermeidlicher

" 149. Z. 2. statt unwahrscheinlich l. wahrscheinl. oder unvermeidlich. Z. 5. setze noch: Sobald dahero zu vermuthen ist, daß ein Kontrahent zu der nachtheiligen Bedingung, z. B. eine Geldstrafe zu erlegen, sich nicht verstanden haben würde, wofern er, daß der andere solchen Kontrakt gewiß erfüllen werde, nicht gehoffet hätte: so ist ein Scheinkontrakt vorhanden

" 167. Z. 3. statt letzten l. vorlezten

" 183. Z. 13. nach mathematisch l. erlernet

" 185. Z. 1. nach wenn l. solche

" 209. Note d) Z. 11. vor und l. Exerc. VIII. Cap. I. §. 15. p. 331. Ebend. Z. 8. statt §. 78. l. §. 77.

" 216. Z. 8. statt hebenden l. habenden

" 232. Z. 29. statt kömmen l. kömen

" 239. Z. 15. l. Jülich d) und Westphalen ein gleiches statt. In dem vom Kurfürst Maximilian Henrich unter dem 23 Aug. 1662 heißt es: daß zu allen Zeiten die Bestellung der Aempter und Lands Diensten unsers Fürstenthumbs Westphalen mit redlichen, treuen, qualificirten, der Catholischen Religion zugethanen Leuten aus den Lands Eingesessenen Ständen geschehen solle, und Wir und unsere Nachfahren uns derselben jederzeit für anderen Auswärtigen bedienen wollen. Welches auch 1682. 1695. und 1724. bestätiget worden ist. S. Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises 2ten Jahrgangs 2ter Band (Erlang. 1783) S. 427-434.

" 241. Z. 11. statt Storgord l. Stargard

" 243. Note p) auch die Resol. und Erklärung der Königl. Dännemarckischen abgeordneten Reichs-Räthen auf die Gravam. Lit. I. S. 973. Note q) Zeile 1. statt 276. l. 976.

" 244. Z. 5. statt Hom. l. Hamburgischen

" 245. Z. 8. statt 1628. l. 1682

" 249. Z. 10. nach werde ist die Note. S. Lünig a. O. S. 870. zu setzen

S. 254. Note d) S. auch Churbraunschw. Lüneburg. Landes-Ordnungen und Gesetze Theil IV. Cap. VIII. S. 34. Lüneburgische Pol. Ordn. von 1618 *Cap. 9.*
: 254. Note e) von 1689 Tit. 4. §. 2. an. Note h) statt Zellisches Stadtrecht l. Corp. Constit. Culmbac.
: 255. Note i) statt civilitatis l. civitatis
: 259. Z. 11. statt veressern l. veräussern
: 272. Zeile 30 statt vznewet l. vznemit
: 282. Z. 13. statt es l. sie
: 283. Z. 22. ist er auszustreichen
: 288. Z. 27. statt andere l. anderer. Z. 28. statt theilte l. theilter
: 289. Z. 25. statt aussern l. ausser
: 290. Z. 6. statt schied l. scheid. Z. 19. statt seye l. seyn. Z. 26. statt auff l. auf
: 291. Z. 6. statt mehr l. weniger. Note o) nach Theil III. l. Abtheil. VII.
: 300. Z. 25. nach Handlung l. stehet,
: 301. Z. 16. ist §. 3. auszustreichen
: 302. Z. 17. statt konte l. könte
: 307. Z. 20. statt Nur in den l. Die. Z. 25. statt Niemand es l. Niemandes
: 309. Z. 1. statt Bauer l. Baner
: 310. Z. 27. nach Ordnung l. Buch 2. und streiche Art. 3. weg
: 319. Z. 6. statt Diese l. In dieser. Z. 8. statt sey l. war
: 335. Z. 21. statt beschleunigen l. bescheinigen
: 339. Z. 17. statt chirurgici l. chirurgicae. Z. 29. statt Attesto l. Attest
: 344. Z. 19 nach unterschiedene l. Dienste
: 355. Z. 15. nach Baiern l. Buch 2.
: 358. Z. 12. statt dies l. des
: 370. Z. 3. nach Fällen l. auf
: 371. Z. 20. statt Wehrden s. Würden
: 375. Note m) Z. 5. statt Tractatum l. Tractatuum. Z. 8. statt def. l. desc.
: 403. Z. 13. statt glauben sie l. glaubte man, statt wenn sie l. wenn man. Z. 24. statt Landesherrr l. Landesherr Z. 29. statt solle l. sollte
: 404. Z. 12. statt Rathhausse l. Rath: Hauße. Z. 22. statt wenn l. wann. Z. 23. statt Unterschied l. unterscheid.

S. 405. Zeile 4. statt unserm l. Vnserm. Z. 21. statt hergegeñ l. hiergegenn
: 406. Z. 30. statt handschriften l. handschriftlichen
: 410. Note r) nach Nr. setze 3.
: 415. Z. 1. nach sächsischen l. weimar
: 416. Note m) statt S. 1268. l. 1271.
: 417. Z. 1. In der Eigenthumsordnung für das Vest Recklinghausen von 1781 heißt es Tit. 4. §. 28. wo aber hergebracht ist, daß von dem fruchtbarn Eichen, und Büchenholz bey Mastzeiten der Gutsherr die ganze, oder halbe Mast, oder einen andern Theil der Mast zu genies: sen habe, dort soll es dabei dem Herkommen gemäß ver= bleiben. S. Mater. zur geistl. und weltl. Statistik zwei= ter Jahrg. erst. Band S. 182.
: 419. Z. 4. statt mag l. wann
: 425. Z. 10. nach können setze: diese werden Raubbienen ge= nennet
: 426. Z. 18. streiche sich weg. Note q) Z. 8. statt accipiat l. suscipiat
: 428. Note u) statt den ersten l. die erste. statt den zweyten l. die zweite
: 431. Z. 18. statt haben l. halben. Z. 20. statt Bienen= körben, l. Bienkörben. Z. 28. zu schöpffen setze die Note. S. Hr. de *Weingarten* fascic. diversor. jur. Lib. I. Part. III. p. 178. 179.
: 433. Z. 18. statt verwehrt l. vnverwehrt
: 436. Z. 3. nach hiemit setze daß,
: 438. Z. 13. statt verhanden l. vorhanden
: 442. Z. 1. nach sitzenden l. Rathe
: 443. Z. 29. nach Bestätigung l. der veräusserten Grund= stücke
: 445. Note d) statt VI. l. 17
: 456. Note s) vor 602. setze 601.
: 457. Z. 10. nach Ordnung l. Theil 1.
: 459. Z. 19. statt Gülte l. Gülten
: 463. Z. 28. statt durch u. s. f. l. an und für sich; sondern entweder durch Verträge,
: 467. Z. 14. statt Geithoyn l. Geithahn
: 479. Z. 6. statt guet l. guett. Z. 8. statt verkümmert l. ver= kümert
: 489. Z. 16. nach jemanden l. an
: 494. Note e) Z. 7. ist theor. practica auszustreichen

S. 504. Zeile 14. statt um l. nun
: 508. Z. 12. statt nicht zu antworten l. sich nicht zu verantworten
: 509. Z. 17. statt 1747 l. 1647
: 510. Z. 19. statt können l. könnten
: 512. Z. 8. statt geschehe l. geschahe. Z. 16. statt an l. aus
: 521. Z. 31. gelegen l. erlegen. Z. 32. Js l. Es. statt Reformatio l. Reformation.

1000.-
Aug. 84

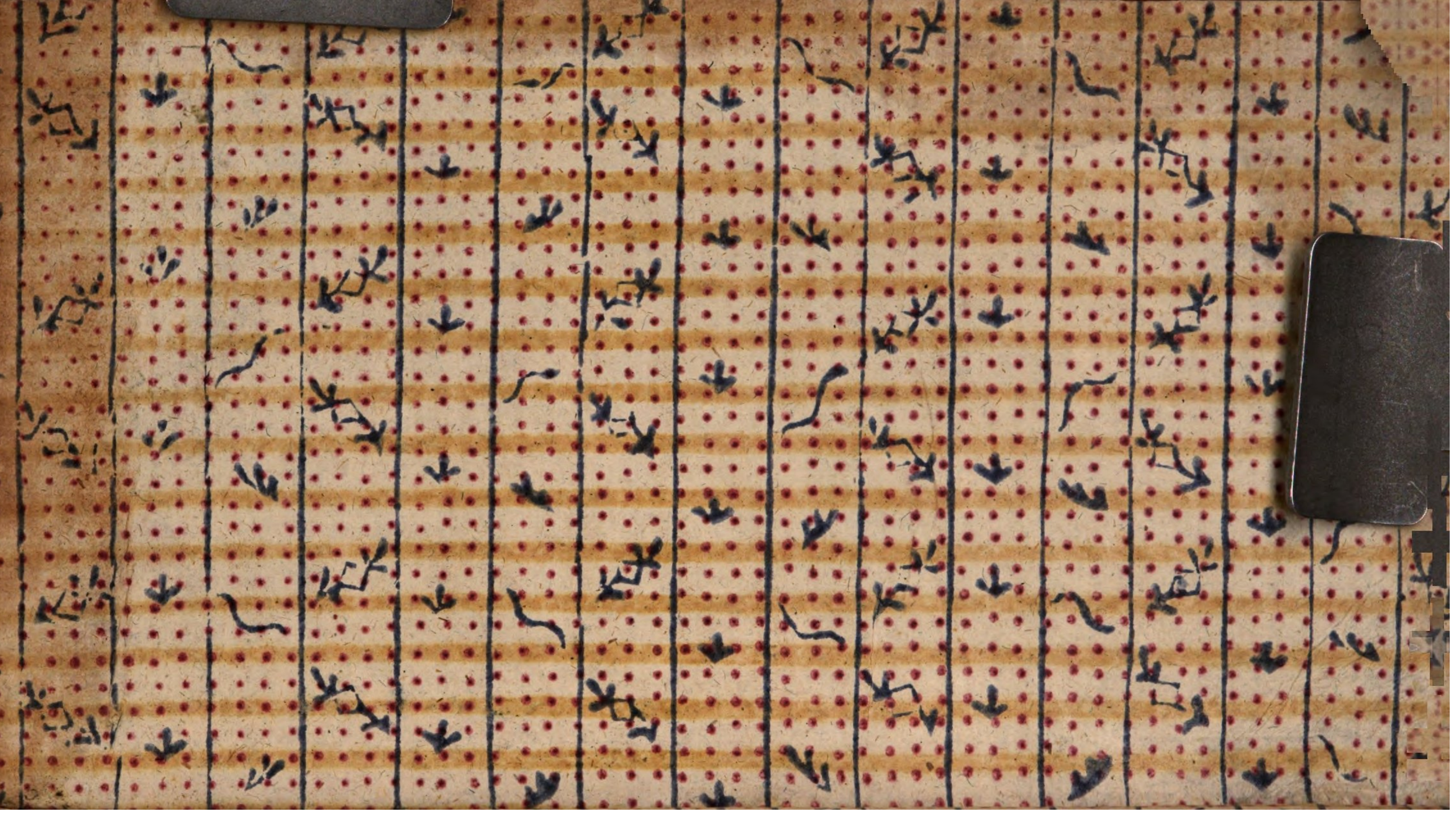

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schröter, Johann Christian Konrad

Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat- Kirchen- und Peinlichen Rechts

Bd.: Erster Band

Halle 1785

Jur.opp. 52-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571403-9
VD18 90776798